Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1981)

Rubrik: Ausserordentliche Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt des Grossen Rates des Kanton Berns

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Thun, 27. November 1981

Frau Grossrätin, Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates wurde auf die Zeit vom 7.–11. Dezember 1981 eine ausserordentliche Session angesetzt.

Sie werden eingeladen, sich am

Montag, 7. Dezember 1981

um 14.00 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte

1. Präsidialabteilung

1.1 Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung

2. Erziehungsdirektion

Gesetzesentwurf zur ersten Beratung

2.1 Gesetz über die Universität (Änderung)

Weitere Geschäfte (parlamentarische Eingänge)

Verschobene Vorstösse aus der Septembersession:

2.2. Motione	n 1	19	Kipfer	+P
	2	20	Erba	_
	2	21	Burren	_
	2	24	Kipfer	+
2.3 Postulate	, 4	10	Witschi	+*
	4	11	Dauwalder	_*
2.4 Interpella	itionen 6	37	Lutz	*
	6	88	Aeberhard	*
	6	39	Dreyfus	*
	7	70	Kipfer	*
	7	7 1	Kipfer	*
	7	72	Mischler	*
	7	73	Schwab	*
	7	74	Boehlen	*

Verschobene Vorstösse aus der Novembersession:

2.5	Motionen	22 Rychen
		(Lyss) +P
		23 Katz +P
		25 Egli +
		26 Bärtschi
		(Bern) +
2.6	Postulate	44a Steinlin $+(E,A)$
2.7	Interpellationen	75 Kipfer *
		76 Hamm *

2.8 Dringliches Postulat Robert

Zeichenerklärung

+ = Annahme durch den Regierungsrat

= Ablehnung

+P = Annahme als Postulat

+E,A) = Annahme (Erfüllt, Abschreibung)

= Antwort schriftlich

Tagesordnung der ersten Sitzung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung

2. Geschäfte der Erziehungsdirektion

Mit vorzüglicher Hochachtung Der Grossratspräsident: Barben

Erste Sitzung

Montag, 7. Dezember 1981, 14.00 Uhr

Präsident: Willi Barben, Thun

Präsenz: Anwesend sind 178 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Biffiger, Dreyfus, Frei, Graf (Grindelwald), Ory, Pieren, Schmidlin, Trindler.

Präsident. Herr Regierungsrat, werte Ratskolleginnen und Ratskollegen, ich begrüsse Sie zur Fortsetzung der Novembersession. Die ausserordentliche Dezembersession 1981 ist reserviert für die Geschäfte der Erziehungsdirektion. Zur Beratung stehen an 22 persönliche Vorstösse und die erste Lesung des Universitätsgesetzes. Dafür haben wir Zeit bis am Freitagabend dieser Woche. Da wir bereits im Monat Dezember stehen – wir haben es gemerkt an den «Grittibänzen», die auf unseren Plätzen liegen und wofür ich dem Standesweibel bestens danke –, werden die persönlichen Vorstösse, die jetzt noch eingereicht werden, gleich behandelt wie die Vorstösse, die zwischen den Sessionen eingereicht werden.

Die Präsidentenkonferenz schlägt Ihnen vor, zuerst – gemäss Kreisschreiben – den Gesetzesentwurf zu behandeln. Die Priorität für den Grossen Rat muss in der Gesetzesberatung liegen. Sollte die Gesetzesberatung wegen zusätzlich eingebrachter Anträge einen Unterbruch erleiden, würden wir zwischenhinein persönliche Vorstösse behandeln, bis die weiteren Anträge zur Gesetzesberatung übersetzt und ausgeteilt sind. Das ist vielleicht eine aussergewöhnliche Massnahme, doch muss ich Sie darauf hinweisen, dass wir uns auch in einer aussergewöhnlichen Situation befinden. Es ist nämlich erstmalig, dass zu 42 Artikeln eines Gesetzesentwurfes bereits vor Beginn der Beratungen nicht weniger als 110 Abänderungsanträge vorliegen.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Anstelle des zurückgetretenen Herrn Dr. Kurt Kipfer tritt neu in den Rat ein:

Andreas Lutz, Zentralsekretär SPS, Bern. Herr Lutz legt das Gelübde ab.

Präsident. Ich wünsche Herrn Lutz zu seiner Tätigkeit im Grossen Rat alles Gute.

Ordnungsantrag zur Traktandenliste

Winistoerfer. Ich habe bereits in der Präsidentenkonferenz beantragt, der Grosse Rat sollte zuerst die Motionen, die schon sehr lange pendent sind, zum Teil seit Februar dieses Jahres, behandeln und erst nachher die Gesetzesberatung in Angriff nehmen. Ich wiederhole hier diesen Antrag und hoffe, der Grosse Rat werde dazu Hand bieten.

Präsident. Wir stimmen über den Ordnungsantrag Winistoerfer ab, dem der Entscheid der Präsidentenkonfe-

renz gegenübersteht, es sei mit der Gesetzesberatung zu beginnen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Winistoerfer Minderheit Dagegen Grosse Mehrheit

Gesetz über die Universität (Änderung)

Beilage Nr. 51

Präsident. Wegen der grossen Geschäftslast schlägt Ihnen die Präsidentenkonferenz, gestützt auf Artikel 17 unseres Reglements, vor, beim Eintreten die Redezeit zu verkürzen, und zwar auf zehn Minuten für die Fraktionssprecher und auf fünf Minuten für die Einzelvotanten.

Theiler. Diesen Antrag der Präsidentenkonferenz muss ich aus grundsätzlichen Erwägungen bekämpfen. Es ist nicht die Schuld des Rates, wenn uns die Erziehungsdirektion nach zehnjähriger Arbeit kurz vor Schluss der Legislaturperiode einen Gesetzesentwurf vor die Füsse wirft, der so unausgereift ist, dass dazu bereits jetzt 110 Abänderungsanträge vorliegen. Das Universitätsgesetz ist für unseren Kanton einer der ganz wichtigen Erlasse, so dass es in der Öffentlichkeit einen seltsamen Eindruck erwecken würde, wenn wir nur aufgrund eines vermeintlichen Bedürfnisses nach Zeitgewinn auf eine seriöse Gesetzesberatung verzichten würden. Es gibt einfach Sachen, die man nicht in fünf Minuten darlegen kann. Wenn Sie dem Vorschlag der Präsidentenkonferenz stattgeben, nähern wir uns einer Fernsehkonsumenteneinstellung, die verlangt, alles, und sei es noch so kompliziert, in ein bis drei Minuten zusammenzufassen. Auf ein solches Spiel dürfen wir uns im Interesse der Ernsthaftigkeit unserer Beratungen nicht einlassen. Ich bitte Sie somit, den Antrag der Präsidentenkonferenz abzulehnen. Diese Haltung würde ich auch als Mitglied einer grossen Fraktion einnehmen.

Präsident. Nach der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist es ganz eindeutig, dass ein Antrag auf Verkürzung der Redezeit gestellt werden kann.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler 5 Stimmen
Für den Antrag der Präsidentenkonferenz Grosse Mehrheit

Präsident. Die Präsidentenkonferenz vertritt ferner die Auffassung, es wäre vorteilhaft, wenn sich die Fraktionen auf die Darlegungen ihrer Fraktionssprecher (Mehrheit und Minderheit) beschränken würden. Das ist eine Empfehlung, und ich hoffe, dass man sich diesem «Agreement» unterziehen wird.

Wir kommen jetzt zur eigentlichen Gesetzesberatung. Sie ist in dem Sinne etwas komplizierter als üblich, als wir schon zu Beginn einen Ordnungsantrag zu behandeln haben, der verlangt, es sei auch der Artikel 15 in die Gesetzesberatung einzubeziehen. Damit wir die Eintretensdebatte vereinfachen können, schlage ich Ihnen vor, vorgängig über diesen Ordnungsantrag zu befinden. Der Artikel 15 betrifft die Zwangsmitgliedschaft der Studentenschaft und steht auch im Zusammenhang mit

dem Artikel 15 a, der das Disziplinarverfahren regelt. Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden? – Es ist der Fall.

Gallati. Im Namen einer starken Kommissionsminderheit und im Auftrag der freisinnigen Fraktion stelle ich den Ordnungsantrag, den Artikel 15 in unsere Beratungen mit einzubeziehen. In der Kommission gingen wir ebenfalls von dieser Voraussetzung aus. An der Sitzung vom 14. August lag dann der Antrag Feldmann vor, den Artikel 15 zu streichen. Diesem Antrag wurde mit acht zu acht Stimmen und mit Stichentscheid der Kommissionspräsidentin entsprochen. In einer späteren Sitzung wurde indessen beschlossen, eine Ersatzlösung zum Artikel 15 auszuarbeiten. Wie Sie wissen, ist nachher wegen des «Sperrfeuers», das von der Universität gegen diese Lösung losging, von der Kommission beschlossen worden, den Artikel 15 so beizubehalten, wie er im geltenden Universitätsgesetz verankert ist.

Warum stelle ich diesen Ordnungsantrag? Die Frage der sogenannten Zwangsmitgliedschaft an unserer Universität hat sich entgegen dem Willen der Gegner der Zwangsmitgliedschaft immer mehr zu einem zentralen Punkt in der Diskussion um das Universitätsgesetz herausgeschält. Die Opposition der Studenten war sehr stark, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil von der Universität aus nur die Alternative «Artikel 15, ja oder nein?» beurteilt worden ist. Im Rahmen dieser Diskussion erwuchs dem Artikel 15 dann auch an der Universität Opposition durch die Bildung des Aktionskomitees «Universität in Freiheit», das eine Petition zur Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft lanciert hat. In den letzten Tagen sind schliesslich auch die Ergebnisse der Umfrage, welche das Rektorat auf Anraten der Erziehungsdirektion durchgeführt hat, bekanntgeworden. Dort hat sich eine grosse Mehrheit für die Beibehaltung von Artikel 15 ausgesprochen. Immerhin ist festzustellen, dass die Minderheit doch auch über 1000 Studentinnen und Studenten umfasst. Unbefriedigend an der heutigen Lösung ist zudem die Frage Finanzautonomie...

Präsident. Herr Gallati, entschuldigen Sie, dass ich Sie unterbreche. Ich mache Sie jedoch darauf aufmerksam, dass es jetzt nur darum geht, den Ordnungsantrag zu begründen. Auf den Artikel 15 werden wir in der Detailberatung zu sprechen kommen, sofern der Ordnungsantrag angenommen wird.

Gallati. Ich habe nur versucht zu begründen, weshalb es aus meiner Sicht notwendig ist, den Artikel 15 in die Beratungen einzubeziehen. Das Hauptargument, das dafür spricht, ist folgendes: Herr Feldmann hat 1973 eine Motion auf Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft eingereicht. Diese Motion wurde als Postulat überwiesen. Sowohl eine Kommissionsminderheit, die eine Zeitlang noch eine Kommissionsmehrheit war, wie die freisinnige Fraktion sind nun der Auffassung, der damals dem Regierungsrat erteilte Auftrag sei ernst zu nehmen und zu erfüllen, wozu sich im Rahmen dieser Teilrevision des Universitätsgesetzes Gelegenheit bieten würde. Das ist der Grund, warum wir auch den Artikel 15 einbeziehen möchten.

Schwarz. Im Auftrag der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen ebenfalls, den Artikel 15 in die Beratungen mit einzubeziehen. Ich will nicht wiederholen, was soeben

gesagt worden ist. Ich erwähne lediglich, dass wir uns daran gestossen haben, dass das überwiesene Postulat Feldmann aus dem Jahre 1973 nicht berücksichtigt worden ist.

Frau **Bohren.** Die Freie Fraktion ist der Meinung – das möchte ich schon hier feststellen –, dass die Zwangskörperschaft beibehalten werden muss. Trotzdem werden wir dem Ordnungsantrag zustimmen, weil wir der Auffassung sind, dass bei einer solchen Gesetzesrevision im Prinzip jeder Artikel sollte diskutiert werden können. Das entspricht einem demokratischen Grundrecht.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Ich möchte nur präzisieren, dass wenn wir jetzt dem Antrag Gallati/ Schwarz zustimmen, wir einzig und allein beschliessen, über den Artikel 15 zu sprechen. Die Frage, was in bezug auf den Artikel 15 im einzelnen geschehen wird, bleibt vorläufig nach wie vor offen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Le Gouvernement partage l'avis qui vient d'être exprimé. Le Grand Conseil est l'organe législatif par excellence. Il lui appartient donc de débattre des lois qui lui sont proposées et soumises. Par conséquent, rien ne s'oppose à ce que la discussion s'engage à propos de l'article 15.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Gallati/Schwarz

Grosse Mehrheit

Eintretensfrage

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Ich möchte vorab danken, dass die Präsidentenkonferenz und der Rat bereit waren, eine Sondersession durchzuführen, um noch in dieser Legislaturperiode die Revision des Universitätsgesetzes abschliessen zu können. Das ist vor allem wichtig im Hinblick auf die Initiative «Uni für alle», weil darüber mit Rücksicht auf die gesetzlichen Fristen das Volk bis im Juni 1982 abstimmen sollte, während demgegenüber die Vorarbeiten für die Revision des Universitätsgesetzes bereits einige Zeit vor den Vorarbeiten zur Initiative begonnen haben. Deshalb ist es politisch sicher richtig, wenn wir zuerst die Gesetzesrevision beraten, wie das auch vorgeehen war.

Damit komme ich zum eigentlichen Eintreten. Ich nehme an, dass der Vortrag bekannt ist, und beschränke mich somit auf die wesentlichsten Punkte.

1. Die Vorgeschichte der Gesetzesrevision: Das heutige Universitätsgesetz datiert aus dem Jahre 1954. Die Zahl der Studenten an der Universität Bern hat sich seither mehr als verdreifacht und beläuft sich heute auf rund 7600. Dementsprechend hat auch das Universitätspersonal zugenommen, nämlich von 450 Personen im Jahre 1954 auf heute 2200 Personen. Die Ausgaben der Universität sind von 9 Millionen Franken im Jahre 1954 auf 250 Millionen Franken im Jahre 1981 gestiegen. Die Universität ist also ein Grossbetrieb geworden, dem nun auch die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden müssen. Seit 1963 sind entsprechende Bemühungen im Gange. Der erste Grossversuch wurde 1969 gestartet mit der Bildung einer ausserparlamentarischen Kommission, die eine Totalrevision des Universitätsgesetzes hätte vorbereiten sollen. Es war die sogenannte NUGAPEK-Kommission. Als sie nach drei Jahren ihre Arbeiten abgeschlossen hatte, erhielt Dr. André

Suter als Gesetzesredaktor den Auftrag, gestützt auf die Vorarbeiten eine Totalrevision des Universitätsgesetzes vorzulegen. Dieser Revisionsentwurf stiess indessen auf derart heftige Kritik von allen Seiten, dass die Übung 1977 offiziell abgeblasen wurde. Trotz dieses Forfaits zeigte sich die Notwendigkeit, das alte Gesetz zu ergänzen. Angesichts der Tatsache, dass verschiedenes noch einer gesetzlichen Regelung bedurfte, setzte der Regierungsrat im Jahre 1978 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe ein, die den Auftrag erhielt, wenigstens eine Teilrevision des Universitätsgesetzes vorzubereiten. Diese Kommission stand unter der Leitung des damaligen Rektors der Universität, Professor Ringeling, weshalb sie auch Kommission Ringeling genannt wird. Nach zwei Vernehmlassungen erschien dann der grüne Entwurf, der unserer Kommission als Grundlage zur Verfügung gestanden hat.

- 2. Welches sind die Gründe für eine Revision des Universitätsgesetzes? Erstens war es der Wunsch der Universität, das Gesetz den veränderten Verhältnissen, die sich vor allem aus der Vergrösserung der Universität ergeben haben, anzupassen, zweitens ist die Leitungsund Organisationsstruktur mit den heutigen, wesentlich erhöhten Anforderungen in Übereinstimmung zu bringen, und drittens geht es darum, verschiedenes gesetzlich zu verankern, was bis jetzt noch nicht gesetzlich geregelt ist. Der Aufbau der Universität – das beschloss man von Anfang an – soll grundsätzlich gleich bleiben. Das wichtigste Ergebnis des zweiten Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf Ringeling waren der Verzicht auf den Numerus clausus - er war im ersten Entwurf noch enthalten – und die gesetzliche Verankerung einer qualifizierten Mitbestimmung.
- 3. Unsere Kommissionsarbeit: Von den 47 Artikeln des alten Universitätsgesetzes sind 39 ganz oder teilweise überarbeitet worden. Trotzdem ist es immer noch richtig, von einer Teilrevision und nicht von einer Totalrevision zu sprechen, weil die Organisation, der Aufbau und die Struktur der Universität unverändert bleiben. An fünfeinhalb Sitzungstagen haben wir 105 schriftliche Anträge und etliche ad-hoc-Anträge behandelt. Dass die Beratungen sehr ausführlich waren, beweist das Sitzungsprotokoll, das nicht weniger als 130 Seiten umfasst.
- 4. Die wichtigsten Revisionspunkte aus der Sicht der Kommission sind in Artikel 2 die Besserstellung des Hörers, in Artikel 11 der erleichterte Zugang zur Universität für bestimmte Schulabschlüsse, die der Matur gleichkommen, in Artikel 12 die Vereinheitlichung der Prüfungsgebühr und der Kollegienpauschale, in den Artikeln 15 a bis 15 e der Verzicht auf eine Regelung des Disziplinarrechts auf Gesetzesebene, in Artikel 18 die Angleichung der Amtszeiten der Dozenten an das Beamtenrecht, in Artikel 27 die Neuregelung der Altersgrenze für die Pensionierung der Dozenten, in Artikel 28 a die gesetzliche Regelung über die Nebenbeschäftigung von Dozenten, in Artikel 33b die Mitwirkung in den Universitätsorganen (einer der wichtigsten Punkte dieser Gesetzesrevision) und in Artikel 41 die Festlegung eines bestimmten Vertretungsschlüssels für die Mitwirkung von Assistenten und Studenten auf Fakultätsebene. Wie die Herren Gallati und Schwarz bereits angetönt haben, gab in der Kommission aber auch der Artikel 15 betreffend die sogenannte Zwangsmitgliedschaft viel zu reden. Nachdem wir nach einer Ersatzlösung gesucht hatten, die allerdings der Kommissionsmehrheit nicht brauchbar erschien, wurde im Rückkom-

men beschlossen, den Artikel 15 so zu belassen, wie er im alten Gesetz verankert ist. Die Einzelheiten dazu werde ich in der Detailberatung darlegen.

Die Kommission hat mit 19 Stimmen gegen eine Stimme beschlossen, auf den vorliegenden Revisionsentwurf einzutreten. Ich bitte Sie, ebenfalls Eintreten zu beschliessen.

Theiler, Sprecher der Kommissionsminderheit. Ich habe in der Kommission gegen Eintreten gestimmt und möchte Ihnen nun kurz begründen weshalb. Auf die Punkte, welche die Kommissionspräsidentin genannt hat, will ich jetzt nicht zu sprechen kommen. Zur Frage der Mitbestimmung, die uns sehr am Herzen liegt, und zur Frage des Zugangs zur Universität wird nachher die Sprecherin unserer Fraktion noch Stellung nehmen.

Was mich hauptsächlich bewogen hat, gegen Eintreten zu stimmen, ist der ganze Aufbau, die Struktur dieses Gesetzes. Sie stehen hier im Begriffe, ein Gesetz zu diskutieren und vielleicht zu beschliessen, das dem normalen Aufbau eines schweizerischen Staats- und Gemeindewesens total widerspricht. Dieses Universitätsgesetz weist eine Struktur auf, in der alles von oben nach unten geleitet ist mit einer sogenannt starken Spitze, einem Rektorat, das zu zwei Fünfteln nicht aus gewählten Repräsentanten besteht, sondern aus lebenslänglich eingesetzten Amtsinhabern. Es ist eine Struktur, bei der die einzelnen Organisationseinheiten, begonnen bei den Instituten und Seminaren bis hinauf zum Senat, praktisch überhaupt keine Entscheidungsbefugnisse mehr haben. Aber auch der Grosse Rat hat nicht mehr viel zur Universität zu sagen. Wir können über das Budget diskutieren und können, wenn einmal ein teurer Apparat angeschafft werden muss, darüber abstimmen, auch dann, wenn es eine Einrichtung ist, deren Namen wir kaum aussprechen können, geschweige denn eine Ahnung davon haben, wozu er dient. Sowohl den demokratischen Entscheidungsträgern an der Universität wie den vom Volk gewählten Repräsentanten im Grossen Rat und im Regierungsrat steht kein reales Recht mehr zu, über die Universität zu befinden. Man wird mir nun entgegenhalten, das sei schon bis jetzt der Fall gewesen, schon bis jetzt hätten in Wirklichkeit die berühmten drei K (Keller, Kohler, Kramer) zusammen mit einigen andern Leuten unsere Bildungs- und Wissenschaftspolitik bestimmt. Dazu stelle ich jedoch die Frage: Ist es sinnvoll, diesen Zustand fortzuschreiben und zu verfestigen? Ist Gesetzesarbeit nicht eine kreativere Arbeit, als einfach einen Zustand, der sich in den letzten Jahrzehnten ergeben hat, in Gesetzesparagraphen zu fassen?

Nehmen wir den Aufbau noch etwas genauer unter die Lupe. Was haben die Institute, die Kliniken und die Seminare, d.h. die Einrichtungen, an denen die Ausbildung und die wissenschaftliche Tätigkeit effektiv stattfinden, denn noch für eine Funktion? Es heisst in der Einleitung des Vortrages sehr richtig, sie hätten hauptsächlich ausführende Aufgaben. Sie können Antrag stellen an die Fakultäten und die höheren Instanzen, können Stellungnahmen ausarbeiten, können sich selber bis zu einem gewissen Grad organisieren, d.h. die Aufgaben, die ihnen von oben zugewiesen werden, an die einzelnen Leute verteilen. Die Direktoren der Seminare oder der Institute können sie dagegen nicht einmal selber wählen, da diese von den Fakultäten eingesetzt werden. Die Fakultäten können vor allem Antrag stellen bei Professoren- und Dozentenwahlen, können Stellungnahmen

abgeben, können ihre Reglemente ausarbeiten, aber auch nicht definitiv genehmigen (das wird weiter oben gemacht) und können nach oben ihre Wünsche und Bitten kundtun. Auf Fakultätsebene selber kann indessen praktisch nichts entschieden werden, obwohl immer gesagt wird, die Fakultäten seien die wirklichen Träger unserer Universität. Der Senat als «oberstes Organ der Selbstverwaltung», wie es so schön heisst, ist erst recht zu einem kümmerlichen Dasein verurteilt. Er kann noch gerade den Rektor und die zwei Vizerektoren sowie seinen Protokollführer wählen, kann seine Geschäftsordnung erlassen und kann einen Titel entziehen. Der Senatsausschuss, der auf den ersten Blick eine etwas wichtigere Aufgabe hätte, kann Stellungnahmen zu wichtigen gesamtuniversitären Fragen abgeben und Anträge an den Regierungsrat stellen. Vorsitzender des Senats, d.h. des Universitäts-Parlaments, und des Senatsausschusses ist der Rektor. Der Rektor präsidiert also sowohl den Senat wie den Senatsausschuss. Das ist ungefähr dasselbe, wie wenn der Regierungspräsident gleichzeitig auch Grossratspräsident wäre.

Bleiben wir bei Vergleichen. Obwohl Vergleiche hinken, sagen sie doch oft auch etwas aus. Wenn wir die Struktur, wie sie jetzt im Universitätsgesetz vorgesehen ist, auf unsere staatliche Struktur übertragen, wären die Institute und Seminare die Gemeinden, die Fakultäten wären der Kanton, der Senat und der Senatsausschuss wären die Bundesversammlung, und das Rektorat wäre der Bundesrat. Wie sähe es dann aus mit den Kompetenzen? Weder die Gemeinden noch der Kanton hätten irgendwelche Finanzkompetenzen. Die Gemeindepräsidenten würden vom Kanton eingesetzt, und jeder hinterste Gemeinde- und Kantonsbeamte und -angestellte würde vom Bundesrat eingestellt. Zwei der fünf Bundesräte wären nicht gewählt, sondern lebenslänglich in ihr Amt eingesetzt - vielleicht von Strassburg oder Brüssel! Ein solcher Aufbau ist jedenfalls etwas völlig Undenkbares; er widerspricht unserer gesamten föderalistischen Struktur. Wenn man nun hofft, wenigstens der Regierungsrat oder der Grosse Rat hätten dann etwas mehr zu sagen, so täuscht man sich, weil bei dieser Organisation die wahre Macht von der Verwaltungsbürokratie ausgeübt wird, die sich zwischen Universität und Staat gebildet hat und die kaum kontrollierbar ist. Man ist sich aber schon so sehr daran gewöhnt, dass sie die Politik macht, dass es selbst in der Kommission kaum mehr aufgefallen, geschweige denn beanstandet worden ist, wenn zeitweise der Regierungsrat an den Kommissionssitzungen überhaupt nicht anwesend war.

Es sollte eigentlich leicht fallen, auf die Weiterbehandlung eines solchen Entwurfes zu verzichten, haben wir doch eine gute Alternative dazu in der ausgearbeiteten Initiative «Uni für alle», mit der bekanntlich ein formuliertes Universitätsgesetz vorgelegt wird. Diese Initiative versucht, den aufgezeigten Kompetenzdschungel, der im vorliegenden Gesetzesentwurf fortgeschrieben wird, zu entwirren, indem sie eine klare Kompetenzaufteilung vorsieht, den Fakultäten, dem Senat und dem Rektorat klare autonome Befugnisse einräumt, der Verwaltung klar festgesetzte Kompetenzen zugesteht, aber auch dem Grossen Rat mehr Kompetenzen zuteilt dadurch, dass er wirklich über das Schwergewicht der Universitätspolitik im Rahmen einer dreijährigen Universitätsplanung entscheiden kann (unter Umständen sogar mit Referendumsvorbehalt zugunsten des Volkes). Man weiss also auf jeder Stufe, wer welche Kompetenzen und Befugnisse hat, im Gegensatz zu dem uns unterbreiteten Gesetzesentwurf, mit dem man letztlich die Kompetenzen einer Verwaltung überträgt, die von niemand kontrolliert werden kann. Obwohl der Entwurf einige positive Aspekte aufweist – die Mitbestimmung ist erstmals bis zu einem gewissen Grad umschrieben –, enthält er doch so viele Wenn und Aber, dass diese positiven Aspekte mich nicht bewegen können, für Eintreten zu plädieren. Im Namen der Freien Fraktion beantrage ich Ihnen, auf den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht einzutreten.

Gallati. Die freisinnige Fraktion ist zwar der Auffassung, dass wir es hier mit einer schwierigen Materie zu tun haben, aber sicher nicht mit einem Kompetenzdschungel, der es uns verunmöglichen würde, auf den vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten. Sie empfiehlt Ihnen deshalb Eintreten, und zwar aus folgenden Gründen:

Die freisinnige Fraktion ist für eine Modernisierung des Rückgrats unserer Universität. Wir sind für die Schaffung möglichst günstiger und freiheitlicher Rähmenbedingungen für unsere Universität, damit sich der Lehrund Forschungsbetrieb in einem möglichst freien Rahmen abwickeln kann. Die Vergrösserung dieses Freiraums darf aber nicht so weit gehen, dass die Gefahr bestehen würde, dass dies zu einem Eigenleben, zu einem Staat im Staate führen könnte oder dass eine Kontrolle durch die Erziehungsdirektion, den Regierungsrat oder den Grossen Rat praktisch nicht mehr möglich wäre.

Wir sind im weiteren der Meinung, es sei im Bestreben nach Schaffung möglichst freiheitlicher Bedingungen der Numerus clausus zu verhindern, jedoch die Zwangsmitgliedschaft abzuschaffen unter der Voraussetzung, dass die organisatorischen Strukturen, die sich bewährt haben, weitergeführt werden und die Rechte der Studenten genau gleich wie bisher gewahrt bleiben. In diesem Sinn sind wir nicht nur für eine Erhaltung, sondern auch für eine Stärkung der bewährten Strukturen, d.h. einerseits für eine Stärkung der Führungsstruktur der gesamten Universität und andererseits für eine Vergrösserung der Autonomie der Fakultäten, Institute und Seminare. Wir sehen da aufgrund der Kommissionsarbeit keine Konflikte, obwohl dies bei einer Unternehmung von rund 10 000 Leuten keine einfache Aufgabe ist.

Wir sind aber auch für einen vernünftigen Ausbau der Mitwirkung, und zwar über die heutige Mitsprache, wie man sie an den meisten Fakultäten kennt, hinaus bis zur Einführung einer echten Mitbestimmung dort, wo eine Mitbestimmung sinnvoll und im beidseitigen Interesse, d.h. im Interesse des Lehr- und Forschungsbetriebes wie im Interesse der Studierenden liegt, weil eine richtig verstandene Mitbestimmung das Gemeinsamkeitsgefühl und das Verantwortungsbewusstsein stärkt. Die Mitwirkung soll einerseits qualifiziert sein und andererseits dort zum Zuge kommen, wo die Voraussetzungen erfahrungs- und ausbildungsmässig gegeben sind. Das Gesetz soll einen klaren Rahmen schaffen, innerhalb dessen die Mitbestimmung eingeführt werden kann, unter Beachtung der Bedürfnisse der Fakultäten.

Wir sind im weiteren für die Sicherstellung der Grundlagen für die interdisziplinären und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (Lehramt, Collegium generale usw.) und für die Förderung der Allgemeinbildung, d.h. für eine Öffnung unserer Universität, soweit das verantwortbar ist.

In bezug auf das Disziplinarrecht ist unsere Fraktion der Auffassung, es sei ein Schritt über den Kommissionsantrag hinaus zu tun, indem wir die Regelung dieser Materie nicht nur der Verordnung überlassen sollten; wenigstens die wichtigsten Grundsätze sollten auch ins Gesetz aufgenommen werden.

Aus allen diesen Überlegungen und nach dem Beschluss des Rates, den Artikel 15 in die Beratungen mit einzubeziehen, wird unsere Fraktion für Eintreten stimmen.

Frau Boemle. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf die vorliegende Gesetzesrevision, obschon ein gewisses Unbehagen unverkennbar ist. Gegenüber dem alten, einfachen Gesetz hat man jetzt doch eine etwas schwerfällige Vorlage vor sich. Wir sind auch mit der Zielsetzung der Revision einverstanden, d.h. mit der Stärkung der Universitätsspitze und mit der Regelung der Mitbestimmung. Die Mitwirkungsrechte des Mittelbaus und der Studenten, wie sie bisher ohne Rechtsgrundlage gehandhabt worden sind und wie sie sich bewährt haben, sollen legalisiert werden. Die Mitbestimmung findet allerdings ihre Grenzen einerseits dort, wo die fachliche Kompetenz zur Mitbestimmung fehlt - wir sind also Anhänger des Pares-Prinzips -, und andererseits dort, wo der Persönlichkeitsschutz derjenigen beginnt, die zur Wahl stehen.

Die Meinungsbildung über die angemessene Organisation der Universität ist dem Aussenstehenden allerdings wesentlich erschwert, weil man doch mit sehr unterschiedlichen Vorstellungen über die verschiedenen Universitätsgremien konfrontiert worden ist. Vor allem wirkt es etwas seltsam, wenn die Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf schreibt, aus betriebswirtschaftlich-organisationstheoretischer Sicht laufe die Tendenz in grossen Unternehmungen immer deutlicher in Richtung Dezentralisierung; für sich selber will sie von einer Dezentralisierung aber nichts wissen und lehnt eine Aufteilung der grössten Fakultät mit 2000 Studenten in zwei überschaubare Fakultäten ab. Auch da macht sich das Fehlen eines Hochschulrates bemerkbar. Frau Matter empfindet offenbar das gleiche Unbehagen. Die Verankerung der Universität im Volk und in den politischen Behörden lässt anscheinend zu wünschen übrig. Wir bedauern deshalb, dass man bei der Neuorganisation das Problem der Schaffung eines Hochschulrates grundsätzlich nicht in Betracht zieht. Es fällt auf, dass in der gleichen professoralen Stellungnahme, die ich schon erwähnt habe, ein Verbindungsorgan zwischen der Universität und dem Staat ohne jegliche Begründung einfach abgelehnt wird, was einen im Eindruck bestärkt, dass gewisse Herren in ihrem Elfenbeinturm nicht gestört sein wollen.

Ohne die Fraktion jetzt schon auf eine bestimmte Haltung zur Zwangsmitgliedschaft festzulegen, möchte ich grundsätzlich festhalten, dass die Universität ein Ort der Lehre und der Forschung ist. Die universitären Organe eignen sich schlecht als Träger weltpolitischer und ideologischer Auseinandersetzungen. Diese Funktion haben die Parteien und nicht universitäre Organe, vor allem dann nicht, wenn alle Studierenden automatisch Mitglied sein müssen.

Bärtschi (Bern). Die EVP/LdU-Fraktion ist für Eintreten. Als Mitglied der Kommission möchte ich der Präsidentin für die riesige Geduld danken, die sie während der

fünfeinhalbtägigen Kommissionsverhandlungen und bei der Abfassung der umfangreichen Protokolle geübt hat. Ich danke aber auch der Regierung und den Beamten des Departements für ihre Mithilfe.

Wenn man in letzter Zeit die Zeitung las, hätte man meinen können, es gehe hier lediglich um den Artikel 15. In der Tat ist dieser Artikel fast zu einem Schicksalsartikel geworden. Ich werde darauf zurückkommen. Wir wollen aber nicht verhehlen, dass auch viele andere, unbestrittene Anliegen im Gesetzesentwurf verankert sind, so die Organisation der Führungsspitze, die Organisation der Gesamtuniversität mit den Fakultäten, den Instituten, den Seminaren usw. In den Sitzungen hat man festgestellt, dass sich sehr vieles im Grunde genommen um die Studenten und um den sogenannten Mittelbau, die Assistenten und die Oberassistenten, dreht, und da zeigte sich eine gewisse Polarisierung der Meinungen. Der Student und der Assistent sind in den Vorverhandlungen mehr oder weniger im Mittelpunkt gestanden. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass die Universität eine grosse Familie ist, in der alle aufeinander angewiesen sind. Wir sehen im Betrieb der Universität ein einheitliches Ganzes. Deshalb ist es sicher richtig, dass wir den Anliegen sowohl der Studenten wie der Assistenten grosses Gewicht beimessen.

Zur Zwangsmitgliedschaft möchte ich bemerken, dass mir dieser Ausdruck in der Seele zuwider ist. Das ist ein vollständig schizophrener Begriff. Sind wir etwa Zwangsschweizer, weil wir Steuern zahlen müssen, und können wir sagen, wir möchten nur Schweizer sein, solange es uns passt? Der Ausdruck «Zwangsmitgliedschaft» hat Emotionen geweckt, weil er vielen Leuten irgendwie widersteht. Wir Schweizer wollen ja frei und nicht gezwungen sein. Der weitaus grösste Teil unserer Gruppierung ist jedoch der Ansicht, dass man entweder Student oder nicht Student ist, und wenn man schon Student ist, dass man dann auch zur Studentenschaft gehört, in der man auch eine gewisse Mitverantwortung tragen soll. Man kann hier eine Art demokratischer Schulung erleben, wenn nach demokratischen Prinzipien die Gremien und die ausführenden Organe der Studentenschaft bestimmt werden. Ich habe in der Kommission immer wieder ein gewisses Misstrauen gegenüber den Studenten festgestellt, wozu vielleicht eine Artikelserie beigetragen hat, die im «Berner Student» erschienen ist und die ich ebenfalls als sehr geschmacklos und für die Studentenschaft keineswegs repräsentativ betrachte. Ein Misstrauen gegenüber den Studenten erscheint mir absolut ungerechtfertigt. Der Student, wenn er Verantwortung trägt, ist in der Lage, viel Positives zum Aufbau der Universität beizutragen. Er ist dann nicht nur ein Konsument von Lehre und Forschung, der von oben herab etwas bekommt. Der Student ist schliesslich kein Kindergärteler oder Primarschüler mehr, sondern ein Erwachsener, der auch in der Studentenschaft das Spiel der Demokratie erleben soll. Ich bin vielleicht einer der wenigen unter Ihnen, die gleichzeitig an der Universität Bern studiert und während vielen Jahren doziert haben. Ich möchte deshalb bei dieser Gelegenheit einmal feststellen, dass ich mit den Studenten nie die geringsten Schwierigkeiten gehabt habe. Wenn es etwa Intrigen gab, so höchstens im Reigen der Dozenten. In bezug auf die Mitbestimmung erachten wir es nicht als korrekt, gewisse Studenten hie und da einfach vor die Tür zu weisen, indem man ihnen erklärt, sie hätten jetzt abzutreten, über das Weitere hätten sie nicht zu befinden. Wir sind denn auch auf

eine etwas stärkere Mitwirkung der Studenten erpicht, als sie der Gesetzesentwurf vorsieht.

Von den Assistenten ist der Wunsch geäussert worden, auch sie möchten in einem grossen Kreis der Assistentenschaft vertreten sein. Das ist sicher wichtig, denn wenn das Rektorat oder andere Behörden mit den Studenten oder den Assistenten verhandeln, wollen sie das Gespräch mit einer repräsentativen Organisation führen und nicht mit einer zufälligen Gruppierung.

Auf die andern Themen gehe ich jetzt nicht ein. Darauf werden wir in der Detailberatung zu sprechen kommen. Ich empfehle Ihnen, Eintreten zu beschliessen.

Baumberger (Köniz). Die sozialdemokratische Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Wir haben von der Kommissionspräsidentin gehört, welche Gründe für diese Revision sprechen. Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf das politisch Machbare und das zurzeit Notwendige enthalten sind. Die weitergehenden grundsätzlichen Fragen können wir bei der Auseinandersetzung um die Initiative «Uni für alle» diskutieren.

Ich möchte mich jetzt zu vier Stichworten äussern:

1. Zur Selbstverwaltung oder Autonomie der Universität: Die Universität besitzt aufgrund langer Tradition eine sehr weitgehende Autonomie, und es ist selbstverständlich, dass die Betroffenen eifersüchtig darüber wachen und versuchen, sie immer wieder auszubauen. Das ist sicher richtig auf geistigem Gebiet, wo es darum geht, die wissenschaftliche Wahrheit zu erforschen. Hier darf der Universität nicht von politischen oder staatlichen Behörden am Zeug geflickt werden. Die Universität ist jedoch nicht nur eine Forschungs- und Lehranstalt, sondern auch ein Betrieb des Staates, der mit Steuergeldern im Umfang von 250 bis 300 Millionen Franken jährlich finanziert wird, die grösstenteils von Leuten zusammengetragen werden, die nie einen Fuss in die Räume der Universität gesetzt haben. Es ist deshalb selbstverständlich, dass die Organe, die für die Verwaltung dieses Geldes verantwortlich sind, auch eine gewisse Kontrolle über dessen Verwendung ausüben müssen.

Es gibt aber noch einen zweiten Grund, warum die Autonomie der Universität nicht total sein kann. Die Universität ist nicht ein Spielplatz für die dort tätigen Personen; sie arbeitet vielmehr im Auftrag des Volkes, und es tut der Universität gut, wenn die Probleme des Volkes an sie herangetragen werden, wenn sie auf die Bedürfnisse unserer Gesellschaft und Wirtschaft antworten muss. Es darf also nicht so sein, dass man an der Universität nur eine reine, zeitlose Wissenschaft betreibt, sondern notwendig ist immer auch eine Antwort auf unsere zeitbedingten Lebensumstände.

2. Zur Frage nach der Selbständigkeit der kleinen Einheiten der Universität: Wir stellen fest, dass das Spezialistentum immer mehr überhandnimmt, dass die Spezialisten von immer weniger immer mehr wissen. Wir erleben es, dass ein Chemiespezialist ein chemisches Mittel gegen die Tsetsefliege entdeckt und dafür mit dem Nobelpreis ausgezeichnet wird – und wir erleben es ein paar Jahrzehnte später, dass in einem andern Wissensbereich festgestellt werden muss, dass das erfundene Mittel derart schädlich ist, dass dessen weitere Verwendung verboten werden muss. Unsere Lebensprobleme erfordern immer mehr eine fächerübergreifende Problembehandlung. Wir müssen im Rahmen der Universität verhindern, dass sich die Spezialisten in ihr

Fachgebiet einschliessen und nur noch nach fachgebundenen Erkenntnissen streben. Wir müssen eine Organisationsstruktur haben, welche eine interdisziplinäre Diskussion erzwingt.

Ich möchte mich hier noch zu einer Bemerkung von Herrn Theiler äussern. Die wichtigste Aufgabe der Universität sind Lehre und Forschung, und in diesen Bereich reden ihr keine übergeordneten Stellen hinein. Herr Theiler, wir wollen doch nicht so tun, als ob nun die Bestimmungen, die wir hier für die Verwaltung der Universität festlegen, die zentrale Aufgabe der Universität berühren würden. Diese Autonomie bleibt den einzelnen Institutionen erhalten. Jeder Professor kann seine zentrale Aufgabe auch unter dieser Struktur selbständig erfüllen. Was wir aber haben müssen, sind Bestimmungen, die das fächerübergreifende Gespräch erzwingen und die eine gewisse Kontrolle über die in die Universität gesteckten finanziellen Mittel ermöglichen.

- 3. Zu den Mitwirkungsrechten: Ich kann hier an die Ausführungen von Herrn Dr. Bärtschi anknüpfen. Die Studenten, die für die Mitwirkung zur Diskussion stehen, sind keine unmündigen Leute, sondern mündige Bürger unseres Staates, die in vielen Bereichen selber verantwortlich sind. Wenn wir wollen, dass die zukünftige Elite unseres Volkes, die an der Universität ausgebildet wird, zu verantwortungsbewussten, selbständigen Personen heranwächst, darf man sich nicht darauf beschränken, ihr nur Wissen zu vermitteln, sondern muss auch Wert darauf legen, dass Charakter und Persönlichkeit geschult werden. Die Mitwirkungsrechte sollen den Studenten aufgrund konkreter Erfahrungen und in einem überblickbaren Rahmen zeigen, welche Konsequenzen das eigene Handeln hat.
- 4. Zur Frage nach dem Hochschulzugang: 225 Millionen Franken – das entnehmen wir den Unterlagen werden pro Jahr für 7500 Studenten ausgegeben. Der Studienplatz kostet also 30000 Franken im Jahr. In diesem Betrag sind selbstverständlich auch die Ausgaben für die Forschung enthalten. Es ist eine Frage, wer wie lange in den Genuss dieser durch Steuergelder finanzierten Studienplätze kommen darf. In unserem heutigen Selektionssystem werden die Weichen für den Hochschulzugang zum Teil bei den zehnjährigen, zum Teil bei den zwölfjährigen Schülern gestellt, und es wird vor allem auf einen sehr einseitig zusammengesetzten Schulsack abgestellt. Mir scheint, man könne auch an andern Orten Erfahrungen machen und Wissen gewinnen, das für ein Studium befähigt. Wir kennen das aus der Geschichte unserer Universität. Ich brauche Ihnen nur den Namen des Bauern Jakob Stämpfli zu nennen, der im Jahrbuch der BZ erwähnt ist und der ohne Besuch eines Gymnasiums an der Universität Bern studiert hat und Bundesrat geworden ist. Ich glaube also, dass es gut ist, wenn wir versuchen, die Universität vermehrt zu öffnen. Ich habe Verständnis dafür, dass die Leitung der Universität angesichts der Tatsache, dass jetzt die grössten Geburtenjahrgänge in die Universität aufgenommen werden, etwas Angst vor einer Überschwemmung hat. Das wird sich aber schon in ein paar Jahren ändern, wenn nur noch geburtenschwache Jahrgänge an die Universität gelangen werden.

Ich komme zum Schluss. Die sozialdemokratische Fraktion hält dafür, dass der vorliegende Gesetzesentwurf als eine gute Ausgangsbasis für die weitere Diskussion angesehen werden kann. Gegen den Versuch, wesentliche Abschwächungen im Bereich der Mitbestimmung

vorzusehen, müssten wir uns jedoch vehement zur Wehr setzen.

Mischler. Auch die SVP-Fraktion ist für Eintreten. Eine Universität ist für eine Volksgemeinschaft von ganz besonderer Bedeutung, namentlich für die Bewohner eines Landes ohne Rohstoffe. Wir sind an einer leistungsfähigen Universität interessiert, aber auch an einer Universität, an der es sowohl dem Studierenden wie dem Mittelbau wohl ist. Mit den Zielsetzungen der beantragten Teilrevision sind wir einverstanden. Aus den Voten der Vorredner ging bereits hervor, dass beim jetzigen Umfang der Universität die Leitung verstärkt werden muss. Angesichts gewichtiger Entscheide ist es sicher zu begrüssen, wenn das Rektorat etwas länger im Amt bleibt, als das bisher der Fall war. Allerdings sind wir auch froh, dass man in bezug auf die Leitung der Universität nicht so weit gehen will wie an gewissen welschen Universitäten, wo eine Person fast lebenslänglich Chef der Universität bleibt.

Wir begrüssen es, dass man die Mitbestimmung der Studierenden, aber auch des Mittelbaus in einem vernünftigen Rahmen ausbauen will. Dazu machen wir allerdings gewisse Einschränkungen. Wir befürworten grundsätzlich das Pares-Prinzip, was bedeutet, dass wir gegenüber dem einen oder andern Artikel Vorbehalte anbringen.

Die Aufrechterhaltung einer möglichst grossen Autonomie der Fakultäten und der Institute ist zweifellos erwünscht. Dass sich daraus im Hinblick auf die Stärkung des Rektorates ein Spannungsfeld ergeben kann, ist klar. Man wird versuchen müssen, einen Modus vivendi zu finden, der beiden Interessen Rechnung trägt.

Das Disziplinarwesen ist von der Kommission auf die Verordnung verwiesen worden, worauf wir nachträglich feststellen mussten, dass diese Grundlage nicht genügt. Es muss noch ein Weg gefunden werden, um das Disziplinarwesen auch auf der Gesetzesstufe zu regeln. Zur Mitbestimmung machen wir dort eine Einschränkung, wo sie in Richtung Drittelsparität geht. Es darf nicht so weit kommen, dass gewisse Institutionen zu einem Debattierklub ausarten. Ich verweise auf ausländische Beispiele, die nicht gerade ermutigend sind.

Zum Schluss noch ein Wort zum Artikel 15. Wir haben uns für dessen Einbezug in die Beratungen eingesetzt. Grundsätzlich erachten wir es nicht als richtig, dass man mit der Einführung demokratischer Regeln gleichzeitig die Demokratie ausschalten will mit der Aufrechterhaltung der Zwangsmitgliedschaft. Diese ist nicht mit der Zugehörigkeit zum Staat vergleichbar. Im Staatswesen kennt man die Zwangskörperschaft, weil es um die Befriedigung vitaler Interessen der Staatsbürger geht.

Gesamthaft gesehen unterstützen wir den vorgelegten Revisionsentwurf, der uns wünschenswerte Verbesserungen bringt. Namens der SVP-Fraktion beantrage ich, darauf einzutreten.

Frau **Bohren**. Diese Vorlage kann unsere Fraktion in keiner Art und Weise befriedigen. Wir sind deshalb gegen Eintreten. Schon die Zielsetzung, wie sie im Vortrag formuliert wird, nämlich einerseits den sogenannt bewährten Aufbau der Universität beizubehalten und andererseits die Führungstruktur der Universität zu verstärken, ist für uns sehr fragwürdig und erweckt unser Misstrauen. Man tut jetzt so, als ob es an der Universität nur ein Problem gäbe, die gestiegene Zahl von Studenten und Personal und die erhöhten Kosten. Durch

die schleppende Arbeit der Verwaltung bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes sind die ursprünglichen Revisionsziele ein Stück weit verlorengegangen. Vor allem hat man die Reformziele aus den sechziger und siebziger Jahren vergessen oder vergessen wollen. Damals wusste man noch besser, dass an der Universität strukturelle Probleme bestehen. Man wusste aber auch, dass nur eine Umstrukturierung der Universität und eine demokratische Regelung der Mitbestimmung die Probleme, die durch die Studentenunruhen sichtbar geworden sind, lösen können. Was jetzt vorliegt, ist nicht mehr geprägt vom Geist eines Reformwillens, von fortschrittlichem Denken, sondern von einem Geist von Autorität und Scheinkonzessionen. Der rote Faden, der sich durch die Vorlage zieht, läuft nach unserer Meinung in eine falsche Richtung.

Drei Punkte unserer Kritik möchte ich herausgreifen:

1. Die Universität sollte eine Institution im Dienste der gesamten Öffentlichkeit sein und nicht eine Insel für eine Elite der Gesellschaft. Dass die Vorlage auf den Numerus clausus verzichtet, ist sehr positiv zu werten. Wir meinen aber, man hätte im Abbau des Inseldaseins der Universität weitergehen sollen. Wir sind vehement für einen maturfreien Zugang zur Universität. Unser Bildungssystem ist voll von Barrieren. Die ersten Weichen werden durch das Auswahlverfahren beim Übertritt in die Sekundarschule gestellt und die letzten durch das Erfordernis der Matur. Die soziale Gerechtigkeit verlangt einen radikalen Abbau solcher Hindernisse. Öffnung der Universität heisst in unseren Augen aber auch, mehr Öffentlichkeit darüber zu schaffen, was an der Universität passiert. Es darf nicht so sein, dass der Regierungsrat über die Dozentenwahlen, die Bewilligung von Stellen und über das Budget den Einfluss des Staates geltend macht. Einmal mehr zeigt es sich, dass der Regierungsrat für sich das Wort beansprucht «Der Staat sind wir.» Eine Möglichkeit zur Schaffung einer echten, lebendigen Beziehung zwischen Universität, Gesellschaft und Staat ist in der Initiative «Uni für alle» vorgesehen durch die Schaffung eines demokratisch zusammengesetzten Uni-Konvents, der einen Dreijahresplan zuhanden des Grossen Rates ausarbeiten müsste. Eine Alternative zu dieser Vorstellung, wie sie die Initiative entwickelt, finden wir im vorliegenden Gesetzesentwurf

2. In bezug auf die Mitbestimmung sind in der Revisionsvorlage Verbesserungen erkennbar. Im wesentlichen wird aber nur das verankert, was die Studenten und die Assistenten in den letzten Jahren bereits erreicht haben. Damit sollte man jetzt nicht so gross auftrumpfen. Ich habe auf Seite 2 des Vortrages das schöne Wort vom «Umfang der Selbstverwaltung, welche der Universität zuerkannt werden soll», gefunden. Auf der andern Seite hat man aber offensichtlich Angst vor einer realen Mitbestimmung, vor allem wenn es um die Studenten geht, und vor einer Mitbestimmung auf der Ebene der Institute, Seminare und Fakultäten. Welche Befürchtungen stehen hinter Formulierungen, wie «man soll nicht alles über einen Leisten schlagen» oder «man soll keine spektakulären Vertretungsverhältnisse einrichten». Hinter solchen Wortkonstruktionen steckt meiner Meinung nach Angst.

Die Freie Fraktion wird im Laufe der Verhandlungen noch einmal die Forderung nach Drittelsparität stellen. Sie stellt ausdrücklich fest, dass es undemokratisch ist, die Studenten in gewissen Fällen von der Mitsprache und Mitbestimmung auf Fakultätsebene ausschliessen zu wollen.

3. Meiner dritten Bemerkung liegt der Vorwurf zugrunde, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf kein Schritt in Richtung einer Dezentralisierung gemacht wird, denn zu einer echten Demokratisierung der Universität würde in unseren Augen auch eine Dezentralisierung gehören. Über diesen Punkt hat Herr Theiler bereits gesprochen, so dass ich auf weitere Ausführungen verzichte.

Die Freie Fraktion ist aus den drei genannten Gründen gegen Eintreten.

Flück. Sie haben von der Kommissionspräsidentin gehört, wie sich die Universität in den letzten 25 Jahren entwickelt hat. Sie hat Ihnen Zahlen genannt, die vom Regierungsrat veröffentlicht worden sind und deshalb stimmen müssen. Diese Zahlen sind aber so wichtig, dass ich sie zum Teil wiederholen will.

Die Zahl der Immatrikulierten hat von 1954 bis 1980 um 5110, d.h. um 232 Prozent zugenommen. Der Personalbestand der Universität ist im gleichen Zeitraum von 455 Personen auf 2235 Personen oder um 391 Prozent gestiegen. Der Betriebsaufwand der Universität schliesslich hat sich von 1954 bis 1979 von 9,2 Millionen Franken auf sage und schreibe 194 Millionen Franken erhöht, also um mehr als das Zwanzigfache. Das sind Zahlen, die einem nicht nur zu denken geben; sie sind so alarmierend, dass sie zum Handeln zwingen müssen. Um so mehr wundert es mich, dass von seiten der Regierung nicht das geringste unternommen wird, um dieser Entwicklung entgegenzusteuern. So hätte man doch annehmen dürfen, dass die Regierung wenigstens einen Versuch unternehmen würde, diese verhängnisvolle Entwicklung in den Griff zu bekommen. Gelegenheit dazu hätte gerade diese Gesetzesrevision geboten, indem man darin mindestens die gesetzliche Grundlage für die allfällige Einführung einer Zulassungsbeschränkung hätte aufnehmen können. Irgend etwas muss nämlich geschehen. Das heutige System einer sozusagen unbegrenzten Zulassung führt zu einer Last, die das Volk eines Tages nicht mehr wird tragen können, ganz abgesehen vom Akademikerüberfluss. Nicht jeder, der heute meint, er müsse studieren, ist dazu berufen. Manch einer würde besser ein Handwerk lernen, denn unsere Wirtschaft leidet heute unter dem Mangel an qualifizierten Berufsarbeitern. Ein Numerus clausus, der sich auf ein Auswahlsystem wie Zulassungsprüfungen, Leistungsnachweis, strengere Zwischenprüfungen und anderes mehr stützen würde (die strengere Auswahl müsste selbstverständlich schon an den Gymnasien beginnen), würde auch nicht gegen interkantonale Vereinbarungen verstossen; er würde sogar zur Aufwertung der akademischen Berufe beitragen. Indem die Regierung und der Grosse Rat es aber unterlassen, mit der jetzigen Revision wenigstens die gesetzliche Grundlage für die Einführung allfälliger Zulassungsbeschränkungen zu schaffen - sozusagen als Vorsichtsmassnahme -, bringen sie sich um eine Chance, die sie binnen kurzem bereuen werden. Wenn die Regierung in ihrem Vortrag sagt, entsprechende Kompetenzen seien im heutigen Zeitpunkt weder dringlich noch politisch opportun, so widerspricht das ganz offensichtlich der eingangs geschilderten bedenklichen Entwicklung.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, gegen Eintreten zu stimmen.

Frau Matter. Das Junge Bern begrüsst die vorliegende Teilrevision und empfiehlt Eintreten. Wir werden einige Abänderungsanträge zur Verbesserung der Rotation des Lehrkörpers und des Universitätspersonals stellen sowie eine Instanz zur Verbesserung des Dialogs zwischen Universität und Grossem Rat vorschlagen. Im Gegensatz zur Freien Fraktion haben wir nicht den Eindruck, dass in dieser Vorlage überhaupt nichts vom Reformwillen seinen Niederschlag gefunden hat. Wir begrüssen bei dieser Teilrevision vor allem die Stärkung der Selbstverwaltung, die - allerdings nicht sehr weitgehende – Mitwirkung der Studenten und des Mittelbaus sowie die Bereitschaft, die Universität vermehrt auch für Nichtmaturanden zugänglich zu machen, indem neben der schulischen Ausbildung auch die berufliche Praxis eines Bewerbers berücksichtigt werden soll. Die Forderung nach einer vermehrten Öffnung (nicht einer totalen Öffnung) der Universität hat das Junge Bern im Oktober 1980 bewogen, die Initiative «Uni für alle» zu unterschreiben, obschon wir gegenüber Einzelheiten dieser Gesetzesinitiative Bedenken hatten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt bestimmt nicht allen alles; er bringt aber denen, die es angeht, einiges. Deshalb ist das Junge Bern für Eintreten.

Favre, directeur de l'instruction publique. L'Université d'aujourd'hui n'est plus celle de 1954. Les chiffres qu'on a articulés à cette tribune vous le rappellent d'une façon éloquente.

L'enseignement scientifique et la recherche se sont développés d'une manière que nul n'aurait pu prévoir. Les services que l'Université fournit au public lui imposent une charge toujours plus lourde. Des auditoires, des salles d'études, des laboratoires sont saturés et ce n'est pas seulement la conséquence de cette évolution. Légalement, l'Université déborde du cadre de sa loi.

Certes, cette grande entreprise qu'est l'Université fonctionne bien et je tiens à le déclarer. Il n'est pas question de porter atteinte à son autonomie ni de saper ses bases, qui sont celles de toute université qui se respecte et qu'on respecte.

Il s'est développé une pratique dont l'objectif est de s'adapter au temps et aux besoins d'une évolution constante. Or, ce n'est souvent qu'avec des artifices juridiques qu'une telle méthode trouve une base légale. Jusqu'à présent, par exemple, le droit disciplinaire n'était réglementé que par voie d'ordonnance, et il ne correspond plus à la nouvelle jurisprudence du Tribunal fédéral. Les étudiants disposent de divers services sociaux tels que le restaurant universitaire, la crêche, les foyers d'étudiants, dont personne sans doute ne met en cause la nécessité. Or, ces institutions dépendent du soutien financier qui leur est accordé, soutien financier qui ne repose sur aucune base légale. Les vides juridiques seront donc comblés désormais. En outre, les propositions contenues dans le projet de revision partielle ont reçu un caractère suffisamment flexible pour pouvoir s'adapter à des problèmes futurs.

Considérant qu'une administration doit être à la portée du citoyen, il est indispensable qu'une loi moderne soit claire. Chaque membre de l'Université mais aussi chaque citoyen doit pouvoir comprendre qui prend telle décision, et toutes les tâches importantes des différentes autorités de l'Etat et des organes universitaires sont inscrites dans ce projet de loi.

Il convient également de noter que l'accent a été mis plus particulièrement sur la collaboration entre les différents organes. A l'heure actuelle, le partage des compétences est confus. A l'intérieur des limites fixées par la loi et la constitution, l'Université doit continuer à s'organiser de façon autonome. Grâce à un tel cadre, il est possible de garantir la liberté de l'enseignement et de la recherche, liberté qui passe avant toute autre sorte de liberté.

Par ailleurs, l'Université éprouve de plus en plus de difficultés à accomplir un nombre grandissant de tâches. Il convient dès lors de renforcer les structures dirigeantes et les facultés. Cependant, un tel renforcement doit se faire non pas en accordant des pouvoirs particuliers aux fonctionnaires responsables, mais en prolongeant, par exemple, la durée de fonction et en supprimant certaines obligations. Toutefois, la revision n'a pas pour seul objet de remédier aux insuffisances de la loi en vigueur. Ainsi, la revision partielle prévoit l'obligation, pour l'Université, d'organiser le perfectionnement des personnes qu'elle a formées. Enfin, la position des membres de l'Université sera adaptée au principe de la responsabilité commune par l'octroi d'un droit de participation aux étudiants et aux assistants.

Les années à venir promettent une multitude de problèmes pour l'Université et les autorités de l'Etat responsables de cette institution. Nous espérons que la revision partielle de la loi sur l'Université permettra de les résoudre dans la forme où elle est proposée. Cependant, nos efforts ne seront couronnés de succès que si le peuple bernois considère encore que l'Université représente une nécessité; nous lui rendons grâce qu'il l'ait fait jusqu'à présent et nous nous considérons liés par cette confiance.

Au nom du Gouvernement et en exprimant notre reconnaissance à la commission parlementaire pour son travail ainsi qu'à sa présidente pour son dévouement, je vous recommande d'entrer en matière.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Ich möchte nur noch etwas richtigstellen gegenüber den Ausführungen von Herrn Flück. Herr Flück hat von einer verhängnisvollen Entwicklung der Universität im finanziellen Bereich gesprochen und dabei Angaben genannt, die ich berichtigen muss. Der relative Anteil der Ausgaben der Universität, gemessen an den Staatsausgaben, betrug 1972 10,02 Prozent, 1976 8,5 Prozent und 1981 9,3 Prozent. Es ist also im Zehnjahresdurchschnitt ein Rückgang und nicht eine verhängnisvolle Entwicklung festzustellen.

Was die Frage des Numerus clausus anbelangt, möchte ich Herrn Flück sagen, dass es in diesem Gesetz meiner Meinung nach nur einen wirklich schönen Aspekt hat: den Verzicht auf Zulassungsbeschränkungen.

Abstimmung

Für den Nichteintretensantrag Theiler
Für den Eintretensantrag der
Kommission

Minderheit
Grosse Mehrheit

Detailberatung

Ī.

Art. 2 Abs. 1

Antrag der CVP-Fraktion

Der Universität obliegt die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den akademischen Berufen. Sie fördert durch Lehre und Forschung die wissenschaftliche Erkenntnis.

Antrag Burke

Der Universität obliegt die Aus-, Weiter- und Fortbildung ...

Frau Felber. Der Artikel 2 ist der Zweckartikel des Universitätsgesetzes. Er umschreibt, wie es im Vortrag heisst, die Aufgabe der Universität. Von einigen Ergänzungen abgesehen, gegen die wir nichts einzuwenden haben, übernimmt der Entwurf die Umschreibung der Aufgaben und deren Reihenfolge aus dem alten Gesetz. Darnach wäre es die primäre Aufgabe der Universität, durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern. An zweiter Stelle folgt dann die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den akademischen Berufen. Man kann sich fragen, welche Überlegungen den Gesetzgeber von 1954 und die vorbereitende Kommission zu dieser Reihenfolge geführt haben. Ich nehme an, es seien logische Überlegungen gewesen etwa in dem Sinn, dass die Erkenntnis die Voraussetzung der Lehre ist, weil man ja nur weitergeben kann, was man erkannt hat, und dass eine Erweiterung dieser Erkenntnis nur aufgrund der Forschung möglich sei.

Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen, die Reihenfolge umzukehren und als erste Aufgabe die Ausbildung in den akademischen Berufen zu nennen. Erst in zweiter Linie würde dann die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis folgen, wobei auch hier die Lehre und nicht die Forschung voranzustellen ist. Unsere Fraktion ist in der Tat der Auffassung, dass die Universität in erster Linie eine Schule, eine Hochschule ist, wie es schon im Aufgabenartikel des ehrwürdigen Gesetzes von 1834 über das Höhere Gymnasium und die Hochschule geheissen hat: «Die Hochschule ist eine höhere Lehranstalt.» Wenn sie irgend jemand fragen, was die Aufgabe der Universität sei, bekommen sie ganz sicher zur Antwort: die Ausbildung der Studenten und des akademischen Nachwuchses. Auch im Kurzporträt der Universität, das uns die Erziehungsdirektion als Grundlagenpapier zugestellt hat, sind die Ausbildung von jungen Menschen in den akademischen Berufen als erste und die Forschung als zweite Aufgabe genannt. Wo immer, zum Beispiel in den Universitätskliniken, von Aufgaben die Rede ist, spricht man stets von «Lehre und Forschung» und kaum je von «Forschung und Lehre». Auch wenn grundsätzlich die Forschung der Erkenntnis vorausgeht, darf man doch nicht übersehen, dass der weitaus grösste Teil der Ausbildung Überlieferung von seit langem erarbeitetem Wissensstoff ist und dass es nur kleine, vereinzelte Spezialgebiet sind - und dann noch mit ganz unterschiedlicher Gewichtung in den verschiedenen Fakultäten -, die durch Forschung weiterentwickelt werden. Es geht der CVP-Fraktion – ich möchte das hier deutlich sagen – nicht nur um eine redaktionelle Änderung. Wir möchten vielmehr bereits im Zweckartikel zum Ausdruck bringen, dass die erste und edelste Aufgabe

der Universität die Ausbildung junger Menschen ist. Damit soll man auch ausdrücklich zeigen, dass wir den pädagogischen Fähigkeiten der Dozenten ein grosses Gewicht beimessen und dass wir es nicht als richtig ansehen würden, wenn man, wie das etwa vorkommen soll, die Vorlesungen ganz den Assistenten überliesse, damit sich die Dozenten ausschliesslich der wissenschaftlichen Forschung widmen könnten. Ich bitte Sie, unserem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Frau **Burke.** Mein Abänderungsantrag ist redaktioneller Natur. Ich bin im grossen und ganzen mit den Ausfüh-

rungen von Frau Felber einverstanden und unterstütze den Antrag der CVP-Fraktion. Hingegen möchte ich Ihnen noch beliebt machen, eine weitere Änderung vorzunehmen durch Umstellung der Worte «Fortbildung» und «Weiterbildung».

Wir stehen heute im Begriffe, nach langen Diskussionen endlich die Konfusion zwischen den Begriffen Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung zu entwirren. Wenigstens in der Medizin ist man zu einer Übereinkunft gekommen, indem man sagt, die Ausbildung umfasse die Tätigkeit bis zum Staatsexamen, d.h. bis zum eigentlichen Studienabschluss, die Weiterbildung gehöre zur Assistentenzeit und schliesse ab mit der Erlangung des Titels FMH oder der Eröffnung einer Praxis, während die Fortbildung alles das umfasst, was jeder beruflich tätige Akademiker sein ganzes Leben lang tun sollte.

Ich bitte Sie, meinem Antrag beizupflichten, den ich auch aufrechterhalte für den Fall, dass der Antrag der CVP-Fraktion abgelehnt werden sollte.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Ich bekämpfe den Antrag der CVP-Fraktion, weil die Universität meiner Meinung nach – und ich glaube, es war dies auch die Auffassung der Kommissionsmehrheit – traditionellerweise eine Forschungsstätte ist und es weiterhin bleiben soll. Wir möchten nicht, dass die Universität zu einer reinen Lehrinstitution degradiert wird, die mit einer gewöhnlichen Schule vergleichbar wäre.

Dem Antrag von Frau Burke, der nur redaktioneller Natur ist, kann ich beipflichten, wenn die Meinung besteht, dieser Antrag trage zur Klärung bei.

Favre, directeur de l'instruction publique. Le Gouvernement approuve également l'attitude de la commission. La période que nous vivons est caractérisée par un épuisement rapide des ressources matérielles, et nous devons maintenant porter en tout premier lieu notre effort sur la recherche.

Je rappelle aussi que la majeure partie des crédits dont nous disposons — qu'il s'agisse de crédits accordés par le canton ou de ceux qui sont versés par la Confédération par le canal du Fonds national — sont pratiquement absorbés dans leur totalité par l'enseignement ou les investissements. Nous devons donc mettre l'accent sur la recherche. Pour cette raison, elle doit avoir la priorité sur l'enseignement. Je vous demande en conséquence d'adopter le texte tel qu'il vous proposé par la commission.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung und stimmen zuerst über den Antrag der CVP-Fraktion ab.

Abstimmung

Für den Antrag der CVP-Fraktion 18 Stimmen Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission 58 Stimmen

Präsident. Nun haben wir noch über den Antrag von Frau Burke zu befinden, den Sie auch gestellt hat für den Fall, dass der Antrag der CVP-Fraktion abgelehnt werden sollte.

Abstimmung

Für den Antrag Burke

38 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschluss

Art. 2 Abs. 1:...Ihr obliegt die Aus-, Weiter- und Fortbildung in den akademischen Berufen....

Art. 2 Abs. 2

Antrag Bärtschi (Bern)

Das Wort «bestimmte» ist zu streichen.

Antrag Gallati

Sie führt ausserdem Veranstaltungen zur Förderung der Allgemeinbildung durch. Sie arbeitet dabei...

Bärtschi (Bern). Ich möchte in vorbildlicher Kürze sagen, dass mir in Artikel 2 Absatz 2 das Wort «bestimmte» nicht gefällt, weil es nach einer Selektion aussieht. Da es immer wieder neue Wissensgebiete gibt, finde ich, das Adjektiv «bestimmte» sei hier überflüssig. Ich wäre auch einverstanden mit einer Überweisung meines Antrages an die Kommission im Sinne einer redaktionellen Anregung.

Gallati. Ich habe bereits in der Kommission versucht, für Artikel 2 Absatz 2 eine befriedigendere Formulierung zu finden, denn die vorliegende Fassung von Regierungsrat und Komnmission ist weder schön noch klar. Der Ausdruck «in allgemeinverständlicher Weise bestimmte Wissensgebiete vermitteln» ist kompliziert und nicht eindeutig. Mit der Formulierung «Sie führt ausserdem Veranstaltungen zur Förderung der Allgemeinbildung durch» lässt sich viel einfacher sagen, was effektiv gemeint ist. Es geht um Allgemeinbildung im Sinne von Veranstaltungen im Rahmen des Collegium generale (Seniorenausbildung usw.).

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Die Anträge Bärtschi (Bern) und Gallati betreffen vor allem redaktionelle Fragen. Ich bin bereit, sie zur Bereinigung in der Kommission entgegenzunehmen.

Präsident. Ich stelle fest, dass der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden ist. Artikel 2 Absatz 2 geht damit, zusammen mit den Anträgen Bärtschi und Gallati, zurück an die Kommission.

Art. 4 Abs. 1

Antrag Theiler

Grundeinheiten der Universität sind die Institute. Als Institute im Sinne dieses Gesetzes gelten Institute, Seminare und Kliniken. Sie sind Träger von wissenschaftlichen Einrichtungen und administrativen Hilfsmitteln. Sie gehören einer Fakultät an.

Theiler. Man hat von seiten der Regierung viel davon gesprochen, man müsse das Universitätsgesetz den veränderten Gegebenheiten anpassen. Eine dieser veränderten Gegebenheiten ist die Vergrösserung der Universität und damit der Fakultäten, und eine der hauptsächlichsten Kritiken gegenüber dem heutigen Universitätsbetrieb ist sowohl von fortschrittlicher wie von konservativer Warte aus gesehen die Kritik, dass unsere Universität anonym, undurchschaubar geworden sei. Ich erinnere an das Stich- und Schlagwort der Massenuniversität. Fakultäten mit 2000 Studenten sind tatsächlich recht unübersichtlich geworden, besonders wenn

eine Fakultät in bezug auf die Fachgebiete, die sie beinhaltet, derart heterogen zusammengesetzt ist, wie das beispielsweise bei der Philosophisch-historischen Fakultät oder bei der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zutrifft. Wenn in einer Fakultät Finanzwissenschaft, Betriebswissenschaft, Staatsrecht, Völkerrecht und Soziologie vereint sind, ist der Sachverstand, um gemeinsame Fragen zu lösen, kaum mehr vorhanden. Das sieht man immer wieder bei Dozentenwahlen, wo Leute mitentscheiden, die diesen Sachverstand gar nicht haben können, weil sie von einem anderen Fachgebiet stammen. Die eigentliche Heimat der Lehrenden und der Lernenden ist immer mehr das Institut, die Klinik, das Seminar. Dort findet die Wissenschaft, die Lehre und Forschung statt, dort kennt man sich, dort sind persönliche Beziehungen vorhanden. Ich finde es deshalb nicht sinnvoll, wenn man gerade die wichtigste Organisationseinheit der Universität im täglichen Leben der Universitätsangehörigen nicht nennt. Artikel 4 Absatz 1, nach der Fassung von Regierungsrat und Kommission, beginnt mit den Fakultäten, während die erste Stufe vollständig übersprungen wird. Das entspricht nicht der Realität. Darum stelle ich dieser Formulierung meinen Antrag gegenüber, den Sie schriftlich vor sich haben. Die Kritiker der Mitbestimmung erklären immer wieder, auch sie seien für die Mitbestimmung, aber nur auf der unteren Ebene, am Arbeitsplatz. Wenn man das will, ist es eben notwendig, diesen Arbeitsplatz auch im Gesetz zu verankern. Ich bitte Sie, meinem Vorschlag zuzustimmen. Ich kann mir gar nicht vorstellen, was dagegen sprechen könnte.

Baumberger (Köniz). Ich kann schon sagen, was gegen diesen Antrag von Herrn Theiler spricht. Dieser Antrag ist von so grundsätzlicher Natur, dass er im Rahmen der Auseinandersetzung über die Initiative «Uni für alle», wo die Grundeinheit als Organisationselement enthalten ist, diskutiert werden muss. Der Antrag Theiler geht von der heutigen Struktur der Universität vollständig weg und sprengt deshalb den Rahmen einer Teilrevision. Hier ist er ein leeres Schlagwort und zudem im dritten Satz meiner Meinung nach absolut missverständlich. Es heisst dort, die Institute, Seminarien und Kliniken seien Träger von wissenschaftlichen Einrichtungen und administrativen Hilfsmitteln. Was bedeutet hier das Wort «Träger»? Gewöhnlich verstehen wir darunter den Geldgeber. Finanziell getragen wird die Universität vom Staat, der ihr auch den entsprechenden Auftrag erteilt. Der Staat muss eine Organisationsstruktur haben, die es ihm ermöglicht, die Aufgabe der notwendigen Verwaltungskontrolle wahrzunehmen. Dass das Institut oder die Klinik oder das Seminar die geistige Heimat der Studenten und Dozenten ist, ist völlig unbestritten. Hier geht es jedoch nicht um diese Frage. Die Institute sind übrigens im Artikel 43 des Gesetzes ebenfalls erwähnt, ob befriedigend oder nicht, bleibt dahingestellt. Ich glaube also nicht, dass wir im Rahmen einer Teilrevision des Universitätsgesetzes eine derartige Umstrukturierung der Organisation vornehmen können, wie sie Herrn Theiler vorschwebt. Ich bitte deshalb den Rat, den Antrag Theiler abzulehnen.

Frau **Kretz-** Präsidentin der Kommission. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass der Antrag Theiler abzulehnen ist, der übrigens bereits in der Kommission mit 17 zu 2 Stimmen verworfen worden ist. Die Kommission Ringeling hatte den Auftrag, eine Teilrevision des Universitätsgesetzes vorzubereiten. Wie ich bereits im Eintreten gesagt habe, will man die bisherige Struktur der Universität beibehalten. Wenn wir jetzt dem Antrag Theiler folgten, täten wir genau das Gegenteil. Wir würden den Aufbau ändern und das Institut als wichtigste Einheit einführen. Es ist begreiflich, dass Herr Theiler diesen Vorschlag macht, entspricht er doch ziemlich genau dem Geist der Initiative «Uni für alle», wo Herr Theiler Mitinitiant ist.

Die Fakultät ist die wichtigste Organisationseinheit der Universität. Sie ist Trägerin von Lehre, Forschung und Dienstleistung. Alle wirklich wichtigen Entscheide, auch wenn sie die unteren Einheiten betreffen, fallen in die Kompetenz der Gesamtfakultät, zum Beispiel Berufungen, Erteilung von Habilitationen, Erlass von Studienund Prüfungsordnungen usw. Ich bitte Sie, das auch in Zukunft so zu halten.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je crois qu'il faut maintenir les facultés comme unités de base, d'abord parce qu'elles existent, puis parce que les universités sont construites selon ce modèle. C'est la simple logique.

Celui qui entre à l'université est porteur d'un bachot, d'une maturité. Cela signifie qu'il est apte à suivre l'université et à y étudier pour se préparer à remplir une fonction ou apprendre une profession. A ce moment, il se détermine et fait un premier choix qui est celui de la faculté. Ensuite, à l'intérieur de celle-ci, il choisit l'institut ou la clinique, qui sont déjà des voies spécialisées.

Ce cheminement est tout à fait logique et, pour cette raison, je vous recommande d'adopter l'article 4 tel qu'il figure dans le projet.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler Minderheit
Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission Grosse Mehrheit

Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 5, Art. 7 und Art. 8

Angenommen
Art. 11 Abs. 1

Antrag der CVP-Fraktion

In die Universität kann aufgenommen werden, wer sich ...

Frau Boemle. In Artikel 11 Absatz 1 schlagen wir Ihnen vor, die Fassung aus dem alten Gesetz, die auch in der grünen Vorlage enthalten war, zu übernehmen. Ich möchte ganz klar ausdrücken, dass wir dabei in keiner Art und Weise an die Einführung eines Numerus clausus denken. Es gab schon bisher, gestützt auf die alte Fassung, keinen Numerus clausus an der Universität Bern, und es ist deshalb nicht einzusehen, warum man einen bewährten Text ändern soll. Es ist nicht dasselbe, ob es heisst «kann aufgenommen werden» oder «wird aufgenommen». Mit der Formulierung «wird aufgenommen» ist die Universität verpflichtet, jedermann aufzunehmen, der eine Matur vorweist, egal, welchen Leumund er hat. An den meisten Universitäten werden Leumundzeugnisse verlangt. Bern gehört zurzeit zu den wenigen Universitäten, die dieses Erfordernis nicht kennen. Wir sollten uns aber nicht alle Möglichkeiten für die Zukunft verbauen. Wenn jemand wirklich einen ganz

schlechten Leumund hat, sollten wir nach wie vor die Möglichkeit haben, das Aufnahmegesuch abzulehnen. Diese Möglichkeit haben wir nur, wenn es heisst «kann aufgenommen werden». Seit Menschengedenken ist nie jemand wegen seines Leumundes die Aufnahme an der Universität Bern verweigert worden. Man braucht diesbezüglich also keine Bedenken zu haben.

Hinzu kommt aber noch ein weiterer Punkt. Auch in diesem Herbst haben wir 100 erstsemestrige Medizinstudenten an andere Universitäten umplazieren müssen. Wenn nun im Gesetz die imperative Form stünde, hätte jedermann Anspruch darauf, in Bern studieren zu können, auch wenn die Universität Bern aus allen Nähten platzt und es beispielsweise in Freiburg für die gleiche Studienrichtung noch freie Plätze hätte.

Zum voraus möchte ich das Argument bekämpfen, dass wir mit einer Kann-Formulierung das Konkordat mit den Nichthochschulkantonen verletzen würden. Dieses Konkordat verpflichtet uns nur, die Studenten aus den Konkordatskantonen gleich zu behandeln wie die Studenten aus dem Kanton Bern. Wir dürfen also an ausserkantonale Studenten keine höhern Anforderungen stellen, von ihnen somit auch nicht einen bessern Leumund verlangen. Auch die Kann-Formulierung erlaubt uns deshalb, unsere Verpflichtungen gegenüber den Konkordatskantonen zu erfüllen. Ich ersuche Sie um Zustimmung zum Antrag der CVP-Fraktion.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Dieser Antrag der CVP-Fraktion entspricht dem Text in der grünen Vorlage. In der Kommission ist unsere Vermutung bestätigt worden, dass der Satz mit der Kann-Formulierung aus dem allerersten Revisionsentwurf übernommen worden ist, der noch den Numerus clausus vorgesehen hatte. Nachdem dann beschlossen worden war, auf Aufnahmebeschränkungen zu verzichten, ist diese Kann-Formulierung versehentlich im Text stehengeblieben. Die jetzt vorgelegte Fassung mit den Worten «wird aufgenommen» ist von der Kommission einstimmig gutgeheissen worden.

An die Adresse von Frau Boemle möchte ich nur noch sagen, dass in städtischen Verhältnissen ein Leumundszeugnis überhaupt nichts mehr aussagt. Es steht darin nur noch, ob jemand vorbestraft sei oder nicht. Deshalb ist die Idee, unter Umständen einmal wieder das Erfordernis des Leumundzeugnisses einzuführen und dafür die Kann-Formulierung zu belassen, nicht unbedingt richtig.

Steinlin. Der Antrag der CVP-Fraktion würde bedeuten, dass man eine verpflichtende Formulierung für den Zugang zur Universität durch eine Kann-Formulierung ersetzen würde, die uns jetzt sozusagen als «Anstands-Wauwau-Vorschrift» verkauft worden ist. Als Jurist muss ich indessen sagen, dass sie eindeutig mehr ist als das. Es besteht dann die Möglichkeit zur Einführung des Numerus clausus durch den Regierungsrat. Es geht somit um die Frage, ob wir eine solche überschiessende Kompetenz nur deshalb schaffen wollen, weil eventuell noch das Erfordernis des Leumundzeugnisses verankert werden soll. Im übrigen verhält es sich keineswegs so, dass bis jetzt keine Aufnahmevorschriften bestanden hätten. Verlangt wird eine Matur oder eine gleichwertige Ausbildung. Man trifft also eine strenge Selektion aufgrund eines einigermassen beurteilbaren Kriteriums, das eine gewisse Gleichbehandlung garantiert. Wenn man davon abweicht, hat man überhaupt kein taugli-

ches Kriterium mehr. Was soll man dann als Kriterium nehmen? Etwa ein zusätzliches Examen oder das Datum der Anmeldung, oder sollte man gar das Los entscheiden lassen? Der Regierungsrat selber sagt ja, man habe für den Numerus clausus noch keine Auswahlmöglichkeit. Es bestünde also die Gefahr, dass der Willkür Tür und Tor geöffnet wäre. Zur Kann-Formulierung darf man erst Hand bieten, wenn wirklich zwingende Gründe vorliegen, denn sie beschränkt eindeutig die Freiheit der Berufswahl. Solche Gründe sind heute nicht ausgewiesen. Die Regierung hat im Vortrag mit Stolz ausgeführt, man könne heute auf den Numerus clausus verzichten, da die Universität die Probleme im Griff habe. Diese Auffassung wird auch von den Behörden der Universität geteilt. Sie erklären, das Kapazitätsproblem könne man heute meistern, nicht zuletzt mit Hilfe des Konkordats, das zusätzliche finanzielle Mittel bringt.

Ein so wichtiger Grundsatz, ob man den Zugang zur Universität aufgrund eines Maturitätszeugnisses oder einer gleichwertigen Ausbildung vorsehen oder zusätzlich noch einen Numerus clausus einführen will, müsste auf jeden Fall im Gesetz verankert sein. Wir stehen also vor der Wahl, in der einen oder in der andern Richtung zu gehen. Ich vertrete mit Nachdruck den Standpunkt, wir sollten hier gegen den Numerus clausus und für die verpflichtende Formulierung optieren. Das würde bedeuten, dass wenn wir doch einmal den Numerus clausus einführen wollten, dafür eine Gesetzesrevision notwendig wäre, und das schiene mir der Bedeutung des Entscheids angemessen.

Noch ein Wort zur Frage des Leumundszeugnisses. Wenn man sich darauf beschränken wollte, müsste dies schon im Titel stehen. Ich frage mich aber: Warum will man überhaupt eine solche Vorschrift einführen, nachdem man in den letzten Jahren ohne sie ausgekommen ist? Ein Leumundzeugnis sagt nicht einmal etwas aus über den Anstand einer Person. Es sagt nur aus, ob jemand vorbestraft ist, und ich glaube nicht, dass wir einer Person, die in ihrer Jugend eine strafbare Handlung begangen hat, den Zutritt zur Universität verweigern sollten. Das wäre sicher nicht die Form von Resozialisierung, die wir anstreben. Das Strafrecht ist hier Sühne genug, so dass wir nicht noch mit einem Berufsverbot auf der Ebene der Universität nachdoppeln dürfen.

Mühlemann. Ich war zuerst der Meinung, der Antrag der CVP-Fraktion sei abzulehnen. Die letzte Äusserung von Frau Boemle bringt mich jedoch dazu, eine Lanze für diesen Antrag zu brechen. Die Frage des Leumundzeugnisses wäre für mich kein Grund, hier von der Muss- auf die Kann-Formel überzugehen. Die Tatsache aber, dass wir seit ein bis zwei Jahren nicht mehr alle angemeldeten erstsemestrigen Medizinstudenten an der Universität Bern unterbringen können und sie zum Teil an auswärtigen Universitäten plazieren müssen, veranlasst mich, für die Kann-Formel zu votieren. Würden wir nämlich die Muss-Formel aufnehmen, könnte uns das verpflichten, sofort entsprechend mehr Studienplätze zu schaffen, was sicher nicht sinnvoll wäre, da in einigen Jahren wieder genügend Plätze für Medizinstudenten vorhanden sein werden. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der CVP-Fraktion zu unterstützen.

Mischler. Ich bin der Sprecher einer starken SVP-Minderheit, welche die Ansicht vertritt, man sollte hier keine Einschränkungen vorsehen. Wir erachten es als

wichtig, keinen Numerus clausus einzuführen. Zudem sind wir der Auffassung, am Erfordernis des Maturitätszeugnisses sei festzuhalten, weil sonst der Mittelbau in unserem Schulsystem in Frage gestellt wäre. Im Namen einer starken Minderheit der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen somit, den Antrag der CVP-Fraktion abzulehnen.

Thalmann. Meines Erachtens geht es hier um eine wesentlich wichtigere Angelegenheit als bei der Frage der Zwangskörperschaft. Wir sollten uns genau überlegen, was es bedeutet, wenn wir die einzige Möglichkeit (nebst der Maturität), die uns noch erlauben würde, Aufnahmebeschränkungen zu verfügen, preisgeben. Zur Diskussion steht hier nicht primär das Leumundszeugnis. Wir finden es aber nicht richtig, gesetzlich verpflichtet zu sein, einfach Krethi und Plethi an einer Universität aufzunehmen. Auf der andern Seite ist von wesentlicher Bedeutung, was sich heute auf schweizerischem Boden abspielt, nämlich eine sehr enge Zusammenarbeit unter den verschiedenen Universitäten, indem man sich bei den Studienplätzen gegenseitig aushilft. Bei den Medizinern beispielsweise können wir in einem sehr starken Ausmass nach Lausanne ausweichen. Dieses System können wir nur aufrechterhalten, wenn wir in unserem Gesetz die Kann-Vorschrift kennen. Ich glaube zudem, dass wir der Regierung zubilligen dürfen, dass sie nicht einfach über Nacht den Numerus clausus einführen würde. Persönlich habe ich nicht Angst vor diesem ständigen Schreckgespenst. Auf schweizerischer Ebene wird man immer eine Lösung zur Vermeidung des Numerus clausus finden. Um aber überhaupt die Möglichkeit einer gewissen Flexibilität zu haben, scheint es mir richtig, in Artikel 11 Absatz 1 die Kann-Vorschrift beizubehalten. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der CVP-Fraktion zuzustimmen.

Winterberger. Das Wort «wird» in Artikel 11 Absatz 1 wird uns in Zukunft schwere Sorgen bereiten. Der schwerste Mangel an dieser Vorlage ist das Fehlen von echten Zulassungsbeschränkungen. Wir werden in einigen Jahren zu viel Akademiker haben, zu viele Hochschulabsolventen, die nach Studienabschluss keinen Arbeitsplatz finden können. Mit dem Wörtchen «wird» wird der Jugend eine falsche Vorstellung vorgegaukelt. Hinzu kommt, dass die Leistungen der andern Kantone bis heute noch sehr gering sind. Wenn wir den Zugang zur Universität noch mehr öffnen, wird dafür der Steuerzahler in Stadt und Land noch vermehrt in die Tasche greifen müssen. Ich möchte nicht falsch verstanden werden: Wir brauchen Akademiker, doch dürfen wir die akademische Ausbildung nicht überbewerten. Nebst Akademikern benötigen wir ebensosehr gute Handwerker, Kaufleute, Gewerbetreibende usw. Die bisherige Kann-Formulierung bietet uns wenigstens eine gewisse Möglichkeit, notfalls die Bremse anzuziehen. Eine Mehrheit der SVP-Fraktion unterstützt deshalb den Antrag der CVP-Fraktion.

Uehlinger. Wir haben nun gehört, dass hinter dem Antrag der CVP-Fraktion eigentlich zwei Sachen stecken. Das Argument des Herrn Thalmann, dass nicht Krethi und Plethi an die Universität aufgenommen werden sollen, muss ich schärfstens zurückweisen. Für solche Fälle haben wir das Disziplinarrecht, das durchaus genügt. Eine sogenannte Schnüffelei kommt für uns nicht in Frage.

Was das Problem der Studienplätze anbelangt, verweise ich auf das derzeitige Austauschsystem unter den Universitäten, das auf freiwilliger Basis sehr gut funktioniert. Die Hauptsache ist, dass man miteinander spricht, und dafür bedarf es keiner allfälligen plötzlichen Zulassungsbeschränkung. Zu welcher Katastrophe ein Numerus clausus führt, zeigt uns das Beispiel der Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland.

Frau **Boehlen.** Ich bin überrascht, dass Frau Boemle diesen Abänderungsantrag im Plenum einbringt, nachdem sie in der Kommission der Kommissionsfassung zugestimmt hat. Es ist indessen nicht verboten, seine Meinung zu ändern oder gescheiter zu werden.

Mit der Kann-Formulierung lässt man Ausschlussgründe zu. Der eine Grund wäre der Numerus clausus, dessen Einführung heute einhellig verneint wird. Folglich dürfen wir nicht auf diesem Weg die Möglichkeit schaffen, den Numerus clausus einzuführen. Der zweite Grund wäre das Leumundszeugnis, das man noch bis vor zehn Jahren verlangt hat. Leumundszeugnisse sind aber, besonders in städtischen Verhältnissen, nichtssagend. Es kann darin eine Vorstrafe aus dem Jugendalter vermerkt sein. Aufgrund meiner Erfahrung, die ich mit Jugendlichen habe, muss ich Sie jedoch eindringlich bitten, solche Strafen nicht etwa als Ausschlussgrund vorzusehen. Es handelt sich hier vielfach um Zufälligkeiten, die aus der Entwicklung heraus bedingt sind. Der eine bricht sich das Bein, der andere begeht eine strafbare Handlung. Diese jungen Leute mit einer Aufnahmeverweigerung zu bestrafen, wäre alles andere als Resozialisierung. Aus einer Studie, die ich gemacht habe, weiss ich, dass sich vier Fünftel der Studenten, die einmal in einem Erziehungsheim untergebracht waren, bewährt

Im weiteren ist auf das Austauschsystem hingewiesen worden. Ich glaube, dass dieses System auch funktionieren wird, wenn wir schreiben «wird aufgenommen», so dass wir dafür nicht auf die Kann-Formulierung zurückgreifen müssen. Mit soviel Verständnis darf man bei den Studenten bestimmt rechnen.

Was für Gründe bleiben dann noch übrig? Nur noch politische, die man nicht ausgesprochen hat, aber an die man im Grunde genommen denkt. Man will Leute, die einem unangenehm sind, ausschliessen können. Das ist, wenn wir echt demokratisch bleiben wollen, nicht zulässig. Wir müssen auch andere politische Auffassungen als die eigenen akzeptieren. Ich bitte Sie deshalb, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Frau **Boemle.** Offenbar hat ein grosser Teil der Grossräte, die unseren Antrag bekämpfen, nicht zugehört, als ich unsern Antrag begründet habe. Ich habe deutlich gesagt, dass es uns nicht um den Numerus clausus geht. Ich habe auch nicht verlangt, das Leumundszeugnis wieder einzuführen. Ich frage Sie aber: Sollen wir verpflichtet sein, alle Studenten aufzunehmen, die von andern Universitäten ausgeschlossen worden sind? Die freiwillige Basis, Herr Uehlinger, spielt nur mit der Kann-Formulierung; sonst hat jeder Maturand einen Rechtsanspruch, an der Universität Bern aufgenommen zu werden.

Frau Dr. Boehlen, es stimmt, dass ich in der Kommission dem Kommissionsantrag nicht opponiert habe. Es ist indessen in der Tat niemandem verboten, gescheiter zu werden.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Das letzte Argument, das soeben von Frau Boemle ins Feld geführt worden ist, bekämpfe ich mit dem Hinweis auf das Disziplinarrecht. Solche Fälle lassen sich disziplinarisch regeln. Dafür braucht es keine Kann-Formulierung.

Herrn Thalmann habe ich nicht begriffen. Er hat gesagt, er plädiere nicht für einen Numerus clausus. Wie gedenkt man dann aber die Auswahl zu treffen? Das einzige gerechte Selektionskriterium ist doch die Leistung, und dieses Kriterium wird an der Universität Tag für Tag angewendet. Das gleiche Kriterium gilt übrigens auch bei der Matur.

Zu den Umleitungsaktionen für Studenten ist zu sagen, dass man diese bei den Medizinern seit 1971 auf frei-williger Basis durchführt. Kein Student wird gezwungen, an einem andern Ort zu studieren, und er soll auch weiterhin das Recht haben, in Bern zu studieren. Nur so können wir von einem echten Verzicht auf den Numerus clausus sprechen.

Favre, directeur de l'instruction publique. La meilleure solution consiste à ne pas parler du «numerus clausus». Le texte qui vous est proposé fixe une condition, mais ne prévoit pas de restrictions à l'admission. Je crois que c'est la formule la plus heureuse qui puisse être adoptée.

Pour ce qui est des vocations tardives, nous sommes prêts à les favoriser à l'avenir comme nous l'avons toujours fait, mais nous prétendons qu'on ne doit pas pouvoir entrer à l'université comme dans un moulin. Il faut posséder un titre attestant d'un certain niveau de connaissances, et nous pensons qu'il est préférable de donner aux jeunes gens et jeunes filles en question la possibilité – et un certain nombre en ont déjà fait usage à Berne – de préparer la maturité fédérale. Ils entrent ainsi à l'université par la grande porte, et sans restriction. Des subventions sont accordées à cet effet. Je crois que cette formule doit être soutenue, voire développée. Quant aux études de médecine, je vous rappelle qu'une information préalable est donnée dans tous les gymnases de Suisse par les soins de la Conférence universitaire suisse; son secrétariat contrôle la situation dans ce domaine. Les candidats en sont informés. Ils peuvent choisir une université, mais ils ne sont pas assurés de pouvoir y faire leurs études. Des rotations, des déplacements sont possibles. Ce système a fonctionné d'une manière satisfaisante jusqu'à présent, et je remercie encore les organes de l'Université de Berne. Grâce à leurs efforts et à beaucoup de compréhension, l'université a pu absorber cette année un nombre supplémentaire d'étudiants, supérieur au contingent qui était prévu. Je me plais à souligner l'effort déployé à cet effet par l'université et les responsables de l'enseignement.

Abstimmung

Für den Antrag der CVP-Fraktion 64 Stimmen Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission 75 Stimmen

Art. 11 Abs. 2

Antrag Bohren

Ziff. 1: die Zulassung zum Studium (Immatrikulation), insbesondere die Anerkennung von Schulabschlüssen, die der eidgenössisch anerkannten Maturität für alle oder für bestimmte Studienrichtungen gleichkommen; (Rest streichen)

Ziff. 2 (neu): den Zugang zu den ordentlichen Studien über den zweiten Bildungsweg ohne Matura; (Ziff. 2 wird Ziff. 3 und Ziff. 3 wird Ziff. 4)

Antrag Bärtschi (Bern)

Ziff. 1: ... unter Berücksichtigung längerer Berufserfahrung respektive -ausbildung;

Frau **Bohren.** Nach der bisherigen Praxis und dem vorliegenden Wortlaut von Regierungsrat und Kommission ist unter Umständen der zweite Bildungsweg als Zugang zur Universität möglich. Das gilt insbesondere für Primarlehrer. Das Prinzip des maturlosen Zugangs ist in dieser Gesetzesrevision unseres Erachtens jedoch zu wenig deutlich formuliert. Wenn man dem Trend entgegenwirken will, dass Kinder aus sozial benachteiligtem Milieu und aus Landregionen an der Universität untervertreten sind, ist es notwendig, den maturfreien Zugang zur Universität, d.h. den zweiten Bildungsweg, explizite im Gesetz zu verankern, und zwar nicht nur für Primarlehrer. Wieso sollen Primarlehrer für ein Studium besser vorbereitet und geeignet sein als beispielsweise Techniker? Die von uns vorgeschlagene Massnahme würde dazu beitragen, unser Bildungssystem durchlässiger zu gestalten. Wesentlich ist dabei unseres Erachtens nicht einfach die abschliessende Prüfung; denn was nützt eine Büffelei von Fachwissen auf eine Prüfung hin, wenn man dieses Wissen nachher nicht braucht oder sofort wieder vergisst? Ich kann da aus eigener Erfahrung sprechen. Ich bin über das Lehrerinnenseminar zur Universität gekommen und musste hier den Lateinunterricht nachholen. Ich habe drei bis vier Semester lang täglich Latein studiert – und trotzdem wäre ich heute nicht mehr in der Lage, noch einen einzigen lateinischen Satz zu übersetzen. Eine solche Vorbereitung auf ein Universitätsstudium hat keinen Sinn. Wesentlich ist also nicht die Prüfung. Es kann sie geben, doch garantiert sie nicht eine genügende Vorbereitung und Allgemeinbildung. Deshalb beantrage ich, den zweiten Teil von Artikel 11 Absatz 2 Ziffer 1 zu streichen.

Natürlich möchte auch ich nicht, dass die Türe an der Universität für jedermann offen ist. Ich stelle mir vor, dass es Vorbereitungskurse geben muss, in die Leute aufgenommen werden, die sich für den zweiten Bildungsweg interessieren. Der zweite Bildungsweg darf nicht nur denjenigen vorbehalten sein, die sich den Besuch einer teuren Privatschule leisten können.

Wenn man über den maturfreien Zugang spricht, hört man oft die Befürchtung, unsere Universität würde dadurch an Qualität verlieren. Dazu nur zwei kurze Bemerkungen: Erstens glaube ich nicht, dass die Zahl derjenigen, die ihre Berufstätigkeit aufgeben werden, um an der Universität zu studieren, sehr gross sein wird; denn ein Studium ist meistens mit erheblichen persönlichen Opfern verbunden, und wer eine Familie hat, kann sich ein Studium ohnehin kaum mehr leisten. Zum zweiten ist zu sagen, dass das Niveau, das an der Universität herrscht, in erster Linie abhängig ist vom fachlichen und methodischen Können der Dozenten und Assistenten. Die Studenten, die über den zweiten Bildungsweg an die Universität kommen, sind meistens viel besser motiviert als Jugendliche, die unmittelbar nach dem Maturitätsabschluss in die Universität eintreten. Die Studenten mit Berufserfahrung sind es meistens, die dazu beitragen, dass das Niveau an den Seminaren angehoben und nicht etwa abgewertet wird.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Bärtschi (Bern). Bei meinem Antrag geht es nur um ein Detail. Ich bin sehr glücklich über eine gewisse Öffnung der Universität für Leute, die aus Berufung, aus innerer Überzeugung ein Universitätsstudium ergreifen wollen. Ich bin deshalb mit dem Kommissionsantrag durchaus einverstanden, möchte aber dem Begriff der Berufserfahrung noch den Begriff der Ausbildung beifügen. Denn es ist nicht dasselbe, ob jemand zehn Jahre lang stur immer nur im gleichen Beruf gearbeitet oder sich während dieser Zeit durch den Besuch von Spezialkursen weitergebildet hat. Das könnte zum Beispiel der Fall sein für einen Gemeindeschreiber, der sich in die Steuerrechtspraxis und weitere Spezialgebiete eingearbeitet hat und schliesslich noch das Notariatspatent erwerben möchte.

Dies die Begründung für meinen Antrag. Ich verlange keine Abstimmung, sondern wäre einverstanden, wenn der Antrag zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission überwiesen würde.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Zuerst ein Wort zum Antrag Bohren. Ein ähnlich lautender Antrag ist in der Kommission mit 16 zu 2 Stimmen abgelehnt worden mit der Begründung, dass dieser Antrag materiell nicht wesentlich vom Antrag des Regierungsrates und der Kommission abweiche. Auch nach unserem Antrag ist der maturfreie Zugang zur Universität, mittels einer Zulassungsprüfung, möglich.

Dem Antrag Bärtschi bringe ich persönlich viel Sympathie entgegen. Ich bin bereit, ihn zuhanden der Kommission entgegenzunehmen.

Lüthi. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Herrn Regierungsrat Favre, uns eine Zusicherung in bezug auf die Anerkennung von Schulabschlüssen zu geben. Nach Artikel 11 Absatz 2 soll durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt werden, welche Schulabschlüsse für eine Zulassung zur Universität der Maturität gleichzustellen sind. Aus den Kommissionsprotokollen und dem Rechenschaftsbericht der Universität für 1980 geht hervor, dass die Gleichwertigkeit bezüglich Primarlehrerpatent und Maturitätszeugnis überprüft werden soll. Nebst dieser Kategorie warten aber noch andere Mittelschulen darauf, dass die Universität ihre Zulassungspraxis anpasst. Wir sind der Ansicht, dass die HWV- und die HTL-Abschlüsse ebenfalls anerkannt werden sollten in dem Sinn, dass für die Inhaber dieser Titel gewisse Studienrichtungen an der Universität offen wären. So sollte zum Beispiel der Inhaber eines HTL-Diploms in Chemie dieses Fach an der Universität weiterstudieren können. Wir verstehen nicht, dass man Leuten, die eine vierjährige Lehre absolviert und während drei Jahren an einer höhern Mittelschule studiert haben, den Zugang zur Universität weiterhin mit einer Zulassungsprüfung erschweren will. Bei den hier zur Diskussion stehenden Personen handelt es sich um eine kleine Minderheit, die bereits eine gewisse Reife an den Tag legt und weiss, was sie will. Auf sie kann deshalb das Argument, die Universität platze aus allen Nähten, nicht Anwendung finden.

Ich bitte somit den Erziehungsdirektor, uns die Zusicherung abzugeben, dass in der erwähnten Verordnung auch die HTL- und die HWV-Abschlüsse für einen prüfungsfreien Zugang zur Universität anerkannt werden.

Frau **Matter.** Ich unterstütze den Antrag Bohren, weil er die Bestimmung von Artikel 11 Absatz 2 Ziffer 1 bes-

ser gliedert und dem allgemeinen Anliegen, wie es hier zum Ausdruck gekommen ist, etwas mehr Gewicht dadurch verleiht, dass es in einer separaten Ziffer untergebracht ist.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je rappelle qu'il existe une commission d'immatriculation, qui est chargée d'examiner les demandes émanant des candidats non porteurs d'un certificat de maturité.

Quels sont les titres pris en considération? Il s'agit tout d'abord du brevet d'enseignement primaire et je tiens à souligner qu'en 1981, plus de 90 porteurs d'un tel brevet ont été admis à l'université de Berne, et cela non seulement dans les facultés des lettres et des sciences. Certains d'entre eux ont été admis, après examen, dans d'autres facultés. Le chiffre que je viens de citer est significatif.

Sont également pris en considération les diplômes d'études techniques supérieures, les diplômes d'écoles supérieures d'administration et des transports.

L'entrée à l'Université des porteurs de brevet d'enseignement primaire sera encore favorisée puisque la durée de leurs études a été portée à cinq ans. Nous avons engagé des discussions avec les universités de Lausanne et de Neuchâtel en vue d'obtenir que les porteurs de brevets bernois puissent également entrer dans ces universités.

Abstimmung

Für den Antrag Bohren Minderheit
Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission Grosse Mehrheit

Präsident. Die Kommissionspräsidentin ist bereit, den Antrag Bärtschi (Bern) zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen. Ist der Rat damit einverstanden? – Es ist der Fall.

Art. 11 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 und Art. 11 Abs. 3 und 4 $\,$

Angenommen

Art. 12 Abs. 1 Ziff 1

Antrag der CVP-Fraktion

Der Regierunsrat bestimmt durch Verordnung:

- 1. die Kollegienpauschale der verschiedenen Studienrichtungen;
- 2. die Gebühren für Amtshandlungen universitärer Organe;
- 3. die Gebühren für studentische Dienstleistungseinrichtungen und die Beiträge an Versicherungen;
- 4. die Prüfungsgebühren;
- 5. die Gebühren der Hörer;
- 6. die Zusatzgebühren.

Frau **Boemle.** Wir schlagen Ihnen in Artikel 12 Absatz 1 erstens eine Umstellung der Ziffern vor. Es scheint uns, es wäre logischer, wenn man die Gebühren der Hörer, die jetzt unter der Ziffer 2 aufgeführt sind, erst unter der Ziffer 5 nennen würde. Die Umstellung der Numerierung könnte man allenfalls in der Kommission bereinigen.

Zur Ziffer 1 ist folgendes zu sagen: In der weissen Vorlage heisst es «eine einheitliche Kollegienpauschale für alle Studienrichtungen». Wir schlagen Ihnen die Formulierung vor «die Kollegienpauschale der verschiedenen

Studienrichtungen». Die verschiedenen Studienrichtungen haben ganz unterschiedliche Anforderungen und sind auch unterschiedlich teuer. Da man in den teuren Fällen aber auch mit Stipendien rechnen kann, sehen wir keinen Grund, für alle Studienrichtungen eine einheitliche Kollegienpauschale festzulegen. Die von uns vorgeschlagene Fassung gäbe dem Regierungsrat die Freiheit, entweder unterschiedliche Kollegiengelder oder einen einheitlichen Betrag festzulegen. Die Regierung wäre also freier, und wir glauben, man sollte ihr diese Flexibilität geben.

Frau Kretz, Präsidentin der Kommission. Die Kommission hat die Ziffer 1 von Artikel 12 Absatz 1 einstimmig so verabschiedet, wie sie in der weissen Vorlage aufgeführt ist, und zwar aus der Überlegung heraus, dass es an sich keine Ausbildung gibt, die mehr Wert ist als eine andere. Ob jemand Sekundarlehrer wird oder Arzt, soll kein Grund sein, um die Kollegienpauschale unterschiedlich zu bemessen. Kollegienpauschale dürfen nicht mit Gebühren verwechselt werden. Die Kollegienpauschale ist ein einmaliger Beitrag je Semester, den man in Zukunft in Form einer einheitlichen Pauschale erheben möchte und nicht mehr in unterschiedlicher Höhe, je nach Studienrichtung. Was dagegen dem Verursacherprinzip unterliegen soll, sind die Gebühren. Wer Medizin studiert, muss höhere Gebühren bezahlen als iemand, der Sekundarleherer studiert, weil ein Medizinstudium höhere Kosten verursacht.

Die Vereinheitlichung der Kollegienpauschale hat keine finanziellen Konsequenzen. Der Aufwand beträgt «nur» 2 Millionen Franken bei einem Budget von 250 Millionen Franken, und die Vereinheitlichung bringt dem Staat genau gleich viel Geld ein wie die bisherige abgestufte Regelung.

Ich möchte Ihnen also beliebt machen, die Ziffer 1 von Artikel 12 Absatz 1 gemäss Kommissionsantrag zu beschliessen und nicht für die verschiedenen Studienrichtungen verschiedene Kollegienpauschale vorzusehen.

Steinlin. Darf ich die Kommissionspräsidentin noch kurz unterstützen. Es geht um die Frage, ob wir von Fakultät zu Fakultät unterschiedliche Kollegienpauschalen erheben oder diese Pauschalen vereinheitlichen wollen. Wir haben heute bei der Philosophisch-historischen Fakultät eine Kollegienpauschale von 125 Franken und bei der Medizinischen Fakultät eine solche von 260 Franken. Da die Mediziner ohnehin ein teureres und längeres Studium absolvieren müssen als andere, scheint es mir nicht gerecht, sie dann noch mit einer höhern Kollegienpauschale zu bestrafen. Wenn man einen Vergleich darüber anstellen wollte, welche Studenten eher Anspruch auf eine Reduktion hätten, fiele dieser Vergleich sicher nicht zu Ungunsten der Mediziner aus. Aber auch wenn man hier einen Anreiz schaffen will, dass sich jemand nicht nur wegen der Legitimation immatrikuliert, sondern wegen des Studiums, muss man diesen Anreiz sicher nicht bei den Medizinern schaffen. Deshalb wäre eine Vereinheitlichung der Kollegienpauschale sicher sinnvoll, dies nicht zuletzt auch im Interesse einer Gleichbehandlung aller Studienrichtungen.

Vom Universitätssekretär haben wir die Auskunft erhalten, es sei bereits ein Modell in Vorbereitung, das eine einheitliche Pauschale von 130 Franken vorsehe. Gestützt auf diese Auskunft verzichte ich darauf, hier einen Maximalbetrag zu beantragen. Mit dieser von der Universität in Aussicht genommenen Regelung könnte ich

mich einverstanden erklären, und ich glaube, der Grosse Rat sollte jetzt auch mit der Annahme des Kommissionsantrages ein Zeichen in dieser Richtung setzen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je rappelle que cette question est actuellement à l'étude. Le projet d'ordonnance que nous avions élaboré n'a pas passé le cap du Gouvernement. Il doit encore être adapté à la pratique en vigueur dans les écoles de commerce. Nous étudions donc la possibilité de fixer une finance de cours uniforme.

Abstimmung

Für den Antrag der CVP-Fraktion Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission Minderheit

Grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:

Bernhard Luyten Parlamentsstenograph

Zweite Sitzung

Dienstag, 8. Dezember 1981, 9.00 Uhr

Präsident: Willi Barben, Thun

Präsenz: Anwesend sind 174 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Andres, Bärfuss, Cueni, Graf (Grindelwald), Gsell, Haldemann, Kellerhals, Michel (Gasel), Noirjean, Ory, Pieren, Witschi.

Gesetz über die Universität

Fortsetzung von Seiten 1052 ff. hievor

Art. 12 Abs. 1 (Weiterberatung)

Präsident. Wir haben gestern noch Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 1 bereinigt.

Wir behandeln nun Absatz 1 Ziffer 2–5. Hierzu haben wir den Antrag der CVP-Fraktion, mit anderer Numerierung. Sodann haben wir den Antrag Gallati (namens der FDP-Fraktion) zu Ziffer 4. Das entspricht dem Antrag zu Ziffer 3 der CVP-Fraktion.

Frau Boemle. Wie der Präsident sagte, hat die CVP-Fraktion den sinngemäss gleichen Antrag eingereicht wie Herr Gallati. Wir haben die Formulierung: «Die Gebühren für studentische Dienstleistungseinrichtungen und die Beiträge an Versicherungen.» Die Kommission möge abklären, ob man Beiträge oder Gebühren sagen soll. Die CVP-Fraktion möchte präzisieren, zu was die Studenten verpflichtet sind, Beiträge zu zahlen. Mit oder ohne Zwangsmitgliedschaft müssen die studentischen Dienstleistungen aufrecht erhalten bleiben. Als solche nenne ich den Laden, die Stellenvermittlung, die Zimmer- und Wohnungsvermitllung, das Sekretariat, den Lesesaal, die Rechtshilfe und selbstverständlich auch die kulturellen Tätigkeiten (Theater, Musik, Filmclub und so weiter). Nicht als studentische Dienstleistung betrachten wir die politischen Aktivitäten. Es ist unhaltbar, die politische Tätigkeit durch Zwangsbeiträge zu finanzieren. Aus Zwangsbeiträgen dürfen unseres Erachtens zum Beispiel der «Berner Student», wie er heute ist, der Woka-Wochenkalender, das Vademecum in der heutigen Aufmachung, die «Kritische Uni», die Flugblätter und politischen Aktivitäten im eigentlichen Sinn nicht finanziert werden. Einseitige politische Ideologien kann man nicht mit Mitteln vertreten, die von allen zwangsweise aufgebracht werden müssen. Die politischen Parteien können sich schliesslich auch nicht durch Zwangsbeiträge finanzieren.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Ich frage Frau Boemle und Herrn Gallati, ob sie nicht doch einverstanden wären, ihre Anliegen nach Artikel 15 zu behandeln. Mir scheint es nicht logisch, das jetzt zu beraten; denn es hängt mit dem Artikel 15 zusammen.

Frau **Boemle.** Nach meiner Ansicht hängt das nicht zusammen. Ich sagte, mit oder ohne Zwangsmitgliedschaft müssten die Dienstleistungen aufrecht erhalten bleiben, aber sie sollen sich auf rein studentische Dienstleistungen beschränken; die politischen Aktivitä-

ten müssen nach meiner Ansicht auch bei Beibehaltung der Zwangsmitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Gallati. Ich befürworte es ebenfalls, die Angelegenheit jetzt zu behandeln, unabhängig von der Frage der Zwangsmitgliedschaft. Ein grosser Teil der Kritik an der Haltung der Studentenschaft ist darauf zurückzuführen, dass die Gelder, trotz der Kontrolle über die Kasse für studentische Zwecke, zum Teil für Dinge verwendet werden, die nicht von allen Studenten begrüsst werden, so auch für Aktivitäten, die nicht im Interesse der Öffentlichkeit liegen und dem Ruf der Universität schaden. Ich könnte Beispiele aufzählen. Ich will aber nicht polemisieren und verzichte darauf, sie vorzutragen. Die Weiterführung der berechtigten studentischen Dienstleistungen, die besonders auch im Interesse der weniger bemittelten Studenten liegen, und die finanzielle Basis dafür müssen im Gesetz gewährleistet sein. Die Zweckentfremdung der Gelder lässt sich am ehesten so vermeiden, dass man im Gesetz sagt, die Mittel dürften nur für studentische Dienstleistungen eingesetzt werden, Diese Schranke muss auf Gesetzesebene vorhanden sein; denn auf Verordnungsebene haben wir keinen Einfluss. Ein solcher Beitrag zur Finanzierung der berechtigten studentischen Dienstleistungen kann jedem Studenten zugemutet werden. - Man sollte den Begriff der studentischen Dienstleistungen erweitern, indem sie auch die Finanzierung von Wahlen oder von sachlich informierenden Informationsorganen umfassen. – Ich bitte, dem Antrag von Frau Boemle oder dem meinen zuzustimmen.

Baumberger (Köniz). Die Begründung der beiden Anträge beschlägt zum Teil auch den Artikel 15. Wir können das hier nicht vorwegnehmen. Daher stelle ich den Ordnungsantrag, über diese Punkte erst nach der Diskussion über den Artikel 15 zu entscheiden. Dann haben wir klare Ausgangsverhältnisse. Erst dann können wir sachgerecht über die Gebührenregelung beschliessen.

Abstimmung

Abs. 1 Ziff. 2–5 Für den Ordnungsantrag Baumberger (Köniz) Dagegen

83 Stimmen 14 Stimmen

Präsident. Wir unterbrechen somit die Beratung von Artikel 12 Absatz 1 Ziffern 2–5.

Art. 12 Abs. 2

Antrag der CVP-Fraktion

Zusatzgebühren werden von Studierenden erhoben, deren Eltern ausserhalb des Kantons Wohnsitz haben. Die Zusatzgebühr wird ganz oder teilweise erlassen, wenn der Wohnsitzkanton einen Beitrag an die Staausausgaben für die Universität leistet. Sie wird vom Regierungsrat entsprechend den Beiträgen der Konkordatskantone festgesetzt.

Frau **Boemle.** Eigentlich hätte ich noch ein Anliegen zu Absatz 1 von Artikel 12. Wenn man in Absatz 2 von Zusatzgebühren redet, sollte man das der Vollständigkeit halber im Absatz 1 auch aufzählen. Wir schlagen daher in Absatz 1 neu die folgende Ziffer 6 vor: «Die Zusatzgebühren.»

In Absatz 2 definieren wir die Zusatzgebühren. Man sollte zuerst sagen, was eine Zusatzgebühr ist, sollte nicht das eine Mal von Zusatzgebühr, das andere Mal von zusätzlicher Gebühr reden, wenn das gleiche gemeint ist. So wie die Absätze 2 und 3 ietzt formuliert sind, hat man in Absatz 2 die Kann-Formulierung und in Absatz 3 die Ausnahmen davon. Der Absatz 3 hat aber nur einen Sinn, wenn man die Gebühr grundsätzlich von allen verlangt. Logischer wäre es darum, zuerst festzuhalten, dass grundsätzlich eine Gebühr erhoben wird. Anschliessend würden die Ausnahmen aufgezählt. Dem trägt unser Antrag Rechnung. Im ersten Satz wird der Grundsatz fixiert. Im zweiten Satz wird festgehalten, dass auf die Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn der Wohnsitzkanton an die Staatsausgaben für die Universität einen Beitrag leistet. Im dritten Satz schliesslich wird gesagt, dass die Zusatzgebühr gleich hoch sein soll wie für die Konkordatskantone. Eine höhere Gebühr zu erheben, wäre gegenüber den Studenten nicht recht, und eine tiefere Gebühr wäre gegenüber den Konkordatskantonen nicht recht. Wir ersuchen um Zustimmung.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Ich bitte, der Fassung von Regierung und Kommission zuzustimmen. Alle Kantone sind dem Konkordat angeschlossen. Im übrigen ist der Inhalt von Absatz 2 in beiden Anträgen derselbe. Die Kommission hat das allgemeiner formuliert. Die Kann-Formulierung ist in der heutigen Situation ausreichend.

Baumberger (Köniz). Ich mache auf einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Anträgen aufmerksam. Der Antrag der CVP-Fraktion bedeutet, dass wir von allen ausländischen Studenten – es sind deren etwa 350 – eine Gebühr erheben müssen. Ich frage mich, ob der gesetzliche Zwang, einen Beitrag zu erheben, angesichts der Ansichten über die Entwicklungshilfe klug wäre.

Steinlin. Im Unterschied zum bisherigen Recht wird die Kompetenz, Prüfungsgebühren festzulegen, dem Regierungsrat übertragen. Das geht auf einen Antrag zurück, den ich in der Kommission stellte. Dort habe ich anhand der heutigen Reglemente festgestellt, dass wir ganz unterschiedliche Situationen haben. Wir haben zum Beispiel bei der Phil. I für Nebenfachexamen 25 Franken Gebühr, bei den Medizinern für Fachprüfungen 665 Franken Gebühr, für Promotionen 400 Franken und mehr. Die Unterschiede sind sehr gross. Man sollte etwelche Einheitlichkeit zustande bringen, sollte nicht unbedingt für das an sich schon teuerste Studium die höchsten Gebühren erheben. Das Diplom braucht ja nicht mit goldenen Buchstaben geschrieben zu werden. Mit der Gebühr von 400 Franken für das Diplom hat man glaube ich zugunsten der Fakultätskasse ein wenig übermarcht. Wie will der Regierungsrat in der Zukunft vorgehen? Ich hätte mir eine Prüfungsgebühr von etwa 100 Franken vorgestellt. Schon das wird davon abhalten, dass ein Student leichtfertig ins Examen steigt.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je réponds au préopinant que le Gouvernement étudie la question. La Direction de l'instruction publique a préparé un projet d'ordonnance qu'elle a soumis au Gouvernement. Celui-ci a formulé quelques réserves, certaines directions n'approuvant pas son projet. Nous allons vers une uniformisation des finances de cours.

Je précise que les cantons non universitaires, qui ont tous adhéré au concordat en la matière, se sont engagés à verser une participation annuelle de 3000 francs par étudiant fréquentant notre université, et cela pendant six ans. Or, l'ensemble de ces contributions cantonales ne représente que le 2 pour cent des dépenses totales de l'université de Berne. Elles représentent un geste symbolique, pour le moment; je tenais à le souligner. Cela incitera peut-être les cantons non universitaires à augmenter leur participation à l'avenir.

Abstimmung

Für den Antrag der CVP-Fraktion Für den Antrag von Regierung und Kommission

Minderheit

Grosse Mehrheit

Präsident. Als Folge dieser Abstimmung fällt in Absatz 1 die neue Ziffer 6 (Antrag der CVP-Fraktion) weg.

Art. 12 Abs. 3

Antrag Boehlen (namens der SP-Fraktion)

Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für den teilweisen oder vollständigen Erlass der Kollegienpauschale und der Gebühren.

Frau **Boehlen.** In Absatz 1 haben wir nicht nur Gebühren, es sei denn man hätte sie bloss anders benannt. In Absatz 1 Ziffer 1 ist von Kollegiengeldpauschale die Rede. Die Kommissionspräsidentin hat früher nebenbei gesagt, die Kollegienpauschale sei keine Gebühr. Es ist wichtig, diese Pauschale ganz oder teilweise erlassen zu können. Darum schlagen wir vor zu sagen: «... oder vollständigen Erlass der Kollegiengeldpauschale und der Gebühren.» Das ist eine sprachliche Klarstellung.

Frau Kretz, Präsidentin der Kommission. Der Antrag von Frau Boehlen wurde in der Kommission besprochen, stiess aber auf so wenig Echo, dass er zurückgezogen wurde. Der Stipendiat kann bei der Berechnung seiner Stipendien die Kollegienpauschale aufführen. Die Stipendienberechtigung erfolgt nach einem Punktsystem, wobei die Kollegienpauschalen berücksichtigt werden. Es könnte widersinnig erscheinen, Stipendien zu geben und gleichzeitig Kollegienpauschalen zu verlangen. Wir möchten trotzdem bei dieser Regelung bleiben, weil man auch den Stipendiaten keine Gratisuniversität bieten will. Der Besuch der Universität kostet etwas. Das soll grundsätzlich so bleiben; wir wollen hier nicht den ersten Fall von Gratisuniversität schaffen. Es kam die Meinung zum Vorschein, es wäre fast eine Abwertung des Studiums, wenn es nichts kostet. Natürlich ist es eine zu grosse Vereinfachung zu sagen, was nichts koste sei nichts wert. Die Stimmung in der Kommission ging dahin, man wolle keine Gratisuniversität. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Steinlin. Ich war in der Kommission Antragsteller. Dort lautete mein Antrag: «Die Kollegienpauschale wird jenen Studierenden erlassen, die gestzliche Ausbildungsbeihilfen beziehen.» Wer Stipendien bezieht, sollte automatisch keine Kollegienpauschale zahlen müssen. Man sah dann, dass sich daraus im interkantonalen Verhältnis gewisse Probleme ergeben, auch in bezug auf die

privaten Unterstützungen, die Ausländerstipendien und so weiter. Also muss man die Regelung allgemeiner treffen. Mit dem Rückzug meines Antrages ist man dabei geblieben, dass der Regierungsrat den Gebührenerlass generell regelt. Ich war der Meinung, die Gebühren umfassten auch die Kollegienpauschale. Man kann sich streiten, ob das eine Gebühr sei. Wenn einer schon Stipendien erhält, sollte man auch die Kollegienpauschale erlassen können. Meines Wissens besteht diese Möglichkeit schon heute. Andernfalls hätte man eine komische Situation; man könnte nämlich die Gebühren für Hörer erlassen, nicht aber die Kollegienpauschale. Oder man könnte die Versicherungsbeiträge oder Beiträge an die Studentenschaft erlassen. Aber die Kollegienpauschale, die am meisten ins Gewicht fällt, könnte man nicht erlassen. Man sollte die heute schon bestehende Kompetenz aufrechterhalten, also dem Regierungsrat die Möglichkeit einräumen, die Gebühren zu erlassen.

Frau **Boehlen.** Die Kommissionspräsidentin sagte, was nichts koste, sei nichts wert. Das ist ein unhaltbarer Spruch, Wenn Leute, die nichts besitzen, studieren wollen, nimmt man denen noch etwas. Ob sie es auf anderem Weg wieder einbringen können, ist fraglich. Als ich studierte, wurde mir die Kollegienpauschale erlassen. Stipendien gab es damals noch nicht. Ich musste für das Studium Schulden machen, die ich erst mit 40 Jahren fertig abzahlen konnte. Ich hatte nie das Gefühl, die Universität sei für mich nichts wert. Ich bin noch heute für das mir gezeigte Entgegenkommen sehr dankbar. Ich bitte, meinen Antrag zu unterstützen.

Mischler. Aus den Gründen, welche die Kommissionspräsident n erwähnte, empfiehlt die SVP-Fraktion, der Regierung zuzustimmen. Jeder, der guten Willens ist, kann den relativ geringen Betrag aufbringen.

Abstimmung

Für den Antrag Boehlen 54 Stimmen Für den Antrag von Regierung und Kommission 88 Stimmen

Art. 13

Angenommen

Art. 14 Abs. 1

Angenommen

Art. 14 Abs. 2

Antrag Bohren

Den Universitätsangehörigen werden Sozialeinrichtungen wie Verpflegungsstätten, Unterkunftsmöglichkeiten sowie Aufenthaltsstätten für ihre Kinder zur Verfügung gestellt.

Frau **Bohren.** Ich glaube, es ist unbestritten, dass Einrichtungen wie Mensen, Krippen und so weiter an der Universität nötig sind, übrigens nicht nur für die Studenten, sondern auch zum Beispiel für Sekretärinnen, die tagsüber ihre Kinder in die Krippe geben. Ich beantrage daher, das Wort «können» zu ersetzen durch «werden».

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Frau Boehlen, den unhaltbaren Spruch wollte ich als ein Zitat verstanden wissen, das in der Kommission vorgebracht wurde.

Den Antrag Bohren hat die Kommission nicht diskutiert. Trotzdem kann man, glaube ich, dazu definitiv Stellung nehmen. Die Kann-Formulierung entspricht eher den Umständen als die sozusagen imperative Form. Solches kann ja nur verwirklicht werden, wenn die Mittel dazu vorhanden sind.

Abstimmung

Für den Antrag Bohren Minderheit
Für den Antrag von Regierung
und Kommission Grosse Mehrheit

Art. 14 Abs. 3

Antrag Bohren

Der Staat kann zu diesem Zweck auch Sozialeinrichtungen, die nicht von der Universität getragen werden, mit Beiträgen unterstützen. Die Beiträge sind in den Voranschlag der Universität aufzunehmen.

Frau **Bohren.** Dieser Antrag verfolgt die gleiche Tendenz wie der Antrag zu Absatz 2. Es sollen Sozialeinrichtungen geschaffen und die bestehenden sollen erhalten bleiben. Der Staat soll nicht nur freiwillig, sondern obligatorisch die nötigen Mittel zur Verfügung stellen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Die Argumentation von Frau Bohren ist mir nicht ganz klar. Ich glaube, man kann zustimmen. Der Staat wird immer versuchen, die Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Worte «zu diesem Zweck» kann man einfügen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Le deuxième alinéa ayant été supprimé, je pense que nous pouvons approuver le troisième alinéa, qui crée la base légale pour les subventions que nous accordons à ces institutions, lesquelles sont nécessaires à la vie des étudiants.

Abstimmung

Für den Antrag Bohren 46 Stimmen Für den Antrag von Regierung und Kommission 68 Stimmen

Art. 15

Wortlaut des Gesetzes über die Universität, vom 9. Februar 1977

Marginale: Studentische Organisationen

Abs. 1

Alle immatrikulierten Studierenden bilden die Studentenschaft der Universität; diese kann sich in Fakultätsorganisationen gliedern.

Abs. 2

Die Gesamtstudentenschaft und die Studentenschaft der einzelnen Fakultäten haben das Recht, in allen studentischen Angelegenheiten Anfragen und Anregungen an das Rektorat und an die Dekane zu richten.

Abs. 3

Die Statuten der Gesamtstudentenschaft und der Studentenschaft der Fakultäten bedürfen der Genehmigung durch den Senat.

Abs. 4

Die Statuten der studentischen Verbindungen und Vereine sind beim Rektorat zu hinterlegen.

Antrag Schwarz

Streichen

Antrag Gallati (namens der FDP-Fraktion)

Der Artikel 15 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Abs. 1

Der Studentenrat, sein Vorstand und die Fakultätsorganisation sind für studentische Dienstleistungen verantwortlich und vertreten die Anliegen der Studierenden gegenüber den zuständigen Behörden. Sie organisieren die Wahlen der Studentenvertreter, an denen alle immatrikulierten Studierenden teilnehmen können.

Abs. 2

Die Statuten der studentischen Organisationen gemäss Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch den Senat.

Antrag Bohren

Der Absatz 3 des geltenden Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

Die Studentenschaft kann Mitgliederbeiträge erheben und für besondere Aufgaben aus Universitätsmitteln Beiträge empfangen. Bei der Verwendung der Beiträge ist die Studentenschaft ihren eigenen Organen verantwortlich (Finanzautonomie).

Antrag Berthoud

Abs. 1, 2 und 3:

Gemäss geltendem Gesetz

Abs. 4 (neu)

Die Wahl der Studenten in die Organe der Universität erfolgt im Proporzverfahren für die Dauer des Universitätsjahres. Das Sekretariat der Universität führt die Wahlen durch.

Abs. 5

Gemäss Abs. 4 des geltenden Gesetzes

Präsident. Sie haben beschlossen, den Artikel 15 zu behandeln. Wir haben den Artikel 15 und den Artikel 15a. Der Artikel 15 regelt alles im Zusammenhang mit der Studentenschaft. Der Artikel 15a respektive a-e regelt die Disziplinarrechte. Wir behandeln zuerst den Artikel 15.

Schwarz. Ich danke dafür, dass Sie gestern beschlossen haben, auch den Artikel 15 zu behandeln. Das Postulat Feldmann wurde schon im Jahre 1973 überwiesen. Schon damals wurde die Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft verlangt. Ich will versuchen, anhand von ein paar Beispielen zu zeigen, dass es am Platz wäre, die Zwangsmitgliedschaft nicht weiterzuführen. Zum Abschluss werde ich ein Zitat aus dem «Berner Student» geben, woraus Sie sehen, in welchem Ton man mit uns verfährt. Es ist Tatsache, dass eine ganze

Anzahl Studenten nicht mehr gewillt sind, Geld für die Finanzierung von Sachen abzuliefern, die mit der Universität wenig zu tun haben. Gegenüber der Drohung, wenn der Artikel 15 gestrichen werde, würde das Referendum ergriffen, kann man fragen, ob das Referendumg nicht zu ergreifen sei, wenn der Artikel nicht gestrichen wird. Ich beantrage, den Artikel 15 ersatzlos zu streichen. Interessanterweise meldeten sich die schweizerischen Studenten, wahrscheinlich weil sie befürchteten, es gäbe von Bern kein Geld mehr. Auch die Abstimmung an der Universität, die ruckzuck durchgeführt wurde, wurde immer wieder zitiert. Ungefähr 50 Prozent haben teilgenommen. Von diesen haben etwa zwei Drittel ja, ein Drittel nein gestimmt. - Sowohl staatspolitisch wie rechtlich ist der Artikel 15 bedenklich. Er ist unschweizerisch. Sie sehen aus den Unterlagen, wie das an den andern Hochschulen geregelt ist. -Vor Verwaltungsgericht ist ein Verfahren hängig. Ich bedaure, dass dieses bis zur heutigen Beratung keine Klarheit hat verschaffen können. Gerade die Umfrage des Rektorats hat bewiesen, dass man das Gespräch führen kann. Unter dem bestehenden Zwang ist es für die «Studentenschaft» gar nicht nötig, etwas pluralistisch zu unternehmen. Sie hat eine Art Monopolstellung. Schmerzlich war, dass den im Jahr 1981 neu eintretenden Studenten genau aus jenen Kreisen der Studentenschaft unterbreitet wurde: «Seid Sand im Unigetriebe.» Ich überlasse es Ihnen zu beurteilen, wie das zu verstehen ist.

Angesichts der Tonart sind nicht nur die Studenten, sondern auch deren Eltern nicht mehr gewillt, diese Tour mitzumachen. Beispielsweise hat einer im «Berner Student» in der Rubrik «Standpunkt» geschrieben: «Der Studentenschaft ist es in den letzten Jahren nicht mehr gelungen, ein radikales autonomes Projekt in Angriff zu nehmen. Was bringt ein liberales Studienreglement, wenn die Studenten reaktionär bleiben? Was soll ein Unistreik, wenn am nächsten Tag der Betrieb wieder in ordentlicher Weise weitergeht? Was bringt eine reformistische Initiative «Uni für alle», wenn damit nicht gleich die Absetzung der reaktionär-konservativen Professoren verbunden ist? Die Bewegung der Unzufriedenen und die Erhebung der Autonomie zum zentralen Prinzip wird damit gedeihen oder untergehen. Darauf reagiert der Unrechtsstaat auch inhaltlich allergisch. Was sich im Moment vor allem in Zürich die Krawallanwaltschaft und die Justiz leistet, erschreckt sogar abgebrühte Marxisten. Und die tapferen Sozialdemokraten jammerten wieder einmal in den höchsten Tönen über die Demontage des Rechtsstaates - wie wenn es den je einmal gegeben hätte!» Das sind Zitate, die wir kennen müssen. Sie zeigen, in welcher Richtung es nicht gehen sollte. Es ist interessant, dass die Kasse für studentische Zwecke von einem Fünferkollegium verwaltet wird. Dort treten aber die Studenten nicht an. Es wurde zwar gesagt, das sei mindestens die letzte Konsequenz, die man bis zum bittern Ende durchstehe. Es wäre noch viel aufzuzählen. Ich bitte, den Artikel 15 zu streichen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Es ist eine leide Sache, dass die Revision des Universitätsgesetzes jetzt plötzlich den Artikel 15 zum Hauptthema hat. Für das, was Sinn und Zweck dieser Revision ist, spielt der Artikel 15 eigentlich keine Rolle. Darum wurde er von der Regierung nicht in die Revision einbezogen.

In der ersten Runde hat dann die Kommission den Artikel 15 in die Revision einbezogen, aber mit Ersatz. Nachdem das Stimmenverhältnis 8:8 lautete, habe ich mit Stichentscheid für den Einbezug dieses Artikels gestimmt. Dann haben wir während fast anderthalb Tagen einen Ersatz für den Artikel 15 gesucht. In Frage kam zum Beispiel ein privatrechtlicher Verein mit öffentlichrechtlichen Aufgaben, oder ein privatrechtlicher Verein ohne diese Aufgaben, und andere Varianten.

Es ergab sich, dass bei jedem Ersatz von Artikel 15 in der neuen Studentenschaft die Repräsentativität aller Studenten nicht mehr gewährleistet wäre.

Sodann wären bei den Ersatzlösungen die beachtlichen Dienstleistungen der Studentenschaft gefährdet.

Diese und einige weitere Gründe und auch etwas, das sich später ereignete, hat uns bewogen, unseren Beschluss wieder umzustossen. Folgendes ist passiert: Die Kommissionsmitglieder erhielten einen Brief (privat natürlich auch Telefonanrufe), von allen studentischen Gruppierungen und politischen Richtungen unterzeichnet. Darin wurde gewünscht, die Studentenschaft sei nicht aufzuheben. Die Kommission war der Auffassung, es sei wahrscheinlich ein Anliegen der bürgerlich gesinnten Studenten, die «Studentenschaft» aufzuheben. Der Brief war auch von bürgerlichen Studentengruppen, den «Wehrhaften Berner Studenten» und der «Gruppe Spektrum» unterzeichnet. Das hat die vorerwähnte Auffassung der Kommission entkräftet. Wir wurden im Brief beschworen, die «Studentenschaft» in ihrer heutigen Form nicht aufzuheben. Darum haben wir uns im Rückkommen mit 9:5 Stimmen für die Beibehaltung von Artikel 15 ausgesprochen.

Was ist die «Studentenschaft»? Nach dem Gesetz von 1954 ist jeder immatrikulierte Student obligatorisch Mitglied der Studentenschaft der Universität Bern, mit allen Rechten und Pflichten. Nach den Statuten bezweckt die Studentenschaft die Wahrung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden (Art.1 Abs. 2 der Statuten). Jedes Jahr wählen die Berner Studenten mit Stimmbeteiligungen zwischen 25 und 40 Prozent in freien, geheimen, brieflichen Wahlen aus einer Fülle von Kandidaten aller Gruppierungen und politischen Schattierungen ihren Studentenrat. Das geschieht nach gleichen Grundsätzen wie beim Proporz für die Wahl des Nationalrates. Der Studentenrat ist ein 40köpfiges Parlament. Er wählt nachher einen fünfköpfigen Vorstand. Das ist die Exekutive der Studentenschaft, welche die laufenden Geschäfte erledigt.

Die Studentenschaft bietet den Studenten verschiedene Dienstleistungen an, zum Beispiel eine Stellen- und Wohnungsvermittlung, einen Rechtshilfedienst, Stipendienberatung, einen Laden für Papeteriewaren und verschiedene medizinische Artikel, kulturelle Anlässe, Filmclub, Buchgenossenschaft und so weiter. Daneben nehmen die gewählten Organe die Interessen der Studentenschaft gegenüber den universitären und den staatlichen Stellen wahr, äussern sich unter anderem zu bildungspolitischen Fragen der Hochschule.

Für diese Leistungen der Studentenschaft zahlt jeder Student pro Semester 22.50 Franken. Eine Kommission verwaltet diese «Kasse für studentische Zwecke». Sie besteht aus dem Rektor, dem Unisekretär, einem Dozenten und zwei Studenten. Sie hörten, dass die Kasse ein Problem ist; die Studenten nehmen in jener Verwaltung nicht Einsitz, weil sie nicht damit einverstanden sind, die Autonomie nicht mehr zu besitzen. – Die Kasse verwaltet seit 1973 die studentischen Gelder; sie bewilligt oder verweigert die Auszahlung jedes Postens,

gestützt auf das detaillierte Budget der Studentenschaft.

In der Kommission wurde folgende Hauptkritik geäussert: Man ist aus grundsätzlichen, fast philosophischen Überlegungen zum Teil gegen die Zwangsmitgliedschaft. Sodann fand man, dass die Studentenschaft, obschon sie sich politisch neutral zu verhalten hat – das wird wahrscheinlich noch mehrmals belegt werden –, ein politisches Mandat ausübe, dies in einer Art und Weise, wie es nicht von allen Studenten, die Mitglied der Studentenschaft sind, gebilligt wird.

Zur anfänglichen Streichung von Artikel 15 führte auch das Malaise ob der Kasse für studentische Zwecke.

Ich möchte darlegen, warum wir den Artikel 15 doch stehen lassen wollen. Wir sind der Auffassung, man sollte die Studentenschaft in der heutigen Form beibehalten. Das bedeutet, den Artikel 15 nicht zu streichen.

Die Studentenschaft ist - das wird wahrscheinlich noch mehrmals erwähnt werden - im Grunde genommen der einzige valable Gesprächspartner für die Regierung und die Universitätsleitung. Er ist auch der einzige Gesprächspartner, wenn der Bürger in Universitätsfragen die Meinung der Studenten kennen möchte. Ich habe die Studentenschaft als Gesprächspartner sehr positiv erlebt. Als mir die Präsidentschaft in der Kommission für die Vorberatung des Universitätsgesetzes übertragen wurde, wollte ich mich mit Studenten über dieses Gesetz unterhalten. Aber mit wem? Offenbar hatte das zuerst mit der Studentenschaft zu geschehen. Erst nachher habe ich Adressen und Kontaktpersonen von andern studentischen Gruppierungen erhalten. Gäbe es die Studentenschaft nicht, wäre es für mich viel schwerer gewesen, an repräsentative Studentengruppen heranzu-

Der zweite Grund, warum die Studentenschaft nicht aufgehoben werden soll, ist der, dass wir im Gesetz (spätere Artikel) zum ersten Mal die Mitbestimmung gesetzlich verankern. Zugegeben, man kann immer sagen, jetzt sei nicht der rechte Zeitpunkt, etwas zu ändern. Aber hier scheint mir ein typischer Fall des nicht richtigen Zeitpunkts vorzuliegen. Es ist nicht sinnvoll, einerseits die Mitbestimmung gesetzlich zu verankern, und im gleichen Gesetz die Möglichkeit zur Realisierung der Mitbestimmung zu nehmen, Die Gegner von Artikel 15 werden sagen, die Mitbestimmung könne trotzdem spielen, nur werde das anders laufen. Ich glaube das, aber es würde viel komplizierter. Ich glaube, dass man vorläufig gerade wegen der Mitbestimmung den Artikel 15 nicht aufheben sollte, weil die Studentenschaft ein eingespieltes Gremium ist, durch welches zum ersten Mal die Vertretung für die Mitbestimmung wahrgenommen werden kann. Vielleicht ergibt sich später eine andere Regelung.

Etwas, das bestehen bleiben sollte und auch ein Grund ist, den Artikel 15 nicht zu streichen, sind die Dienstleistungen der Studentenschaft. Es ist sehr schwierig, das anders zu regeln, als wie es jetzt vorhanden ist. Das haben wir in der Kommission auch gesehen. Wenn man jetzt die Studentenschaft aufhebt, aber die Dienstleistungen nicht aufhebt, ist es nachher schwierig festzulegen, wer von den Dienstleistungen profitiert. Es sind dann nicht mehr alle Studenten Träger der Einrichtungen. Sollen nur die Mitglieder davon profitieren? Oder werden es alle können? Es gibt Ansatzpunkte für die Regelung durch Gebühreneinzug bei allen Studenten. Das gebe ich zu.

Ein Grund, der vielleicht nicht von allen hier anerkannt wird, die Studentenschaft nicht aufzuheben, ist der, dass, solange die Studentenschaft eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, man Kontrollmöglichkeiten über die Studentenschaft hat. Das ist der Hauptpunkt, warum die bürgerlichen Gruppierungen die Studentenschaft nicht aufheben wollen; sie sagen: Wenn wir bei der Studentenschaft nichts mehr zu sagen haben, weil wir nicht mehr Mitglied sind, entgleitet uns die Sache vollständig; dann wird die «Studentenschaft» wirklich ein Gremium von Extremisten. – Jeder Student hat nach dem heutigen System die Möglichkeit, wenn ihm an der «Studentenschaft» etwas nicht passt, den normalen Rekursweg über Erziehungsdirektion, Regierungsrat, Verwaltungsgericht und Bundesgericht zu beschreiten.

Immer wieder wird gesagt, Bern sei bald einer der letzten Kantone, welche die Zwangsmitgliedschaft haben. Es wird aber nicht gesagt, dass im Kanton Zürich der Kantonsrat zwei Vorstösse überwiesen hat, aufgrund derer nun eine Vernehmlassung über die Frage läuft, ob man die Studentenschaft wieder einführen soll. Der Rektor der Universität Zürich hat sich in seiner Rektoratsrede vor zwei Wochen ganz deutlich für die Wiedereinführung der Studentenschaft ausgesprochen, weil dem Rektorat der Gesprächspartner fehle und weil die jetzige Studentenschaft nicht mehr eine repräsentative Vertretung aller Studierenden sei.

In der Gesetzesberatung sollte man sich eigentlich nicht von aussen beeinflussen lassen. Natürlich ist es nicht verboten, die Betroffenen um ihre Meinung zu fragen. Das Rektorat der Universität hat in der letzten Woche bei den Studenten eine Umfrage durchgeführt, um zu erfahren, ob man die Studentenschaft aufheben wolle oder nicht. Das Resultat der Befragung lautete, bei 50 Prozent Stimmbeteiligung (so hohe Beteiligung hatte man bei der Studentenschaft seit Jahren nicht mehr), mit zwei Dritteln Mehrheit für Beibehaltung der Studentenschaft; ein Drittel stimmte für Aufhebung.

Ich bitte Sie, den Artikel 15 nicht zu streichen und die Studentenschaft vorläufig so bestehen zu lassen, wie sie ist.

Gallati. Die freisinnige Fraktion hat mit grosser Mehrheit beschlossen, den Artikel 15 zu streichen, aber nicht ersatzlos. Ich will die nähere Begründung für den Ersatz und für die Art desselben erst geben, wenn mein Antrag diskutiert wird. - Die Umfrage, welche die Kommissionspräsidentin erwähnte, hat erstmals ein annähernd repräsentatives Bild über die Meinung der Studenten zur Frage der Zwangsmitgliedschaft gegeben. Vorher hatten wir hierüber kein klares Bild, weil die Meinungsäusserung der Studentenorganisationen insofern nicht repräsentativ war, als sich dort nicht die Mitglieder, sondern der Vorstand äusserte, vielleicht indem deren Präsident auf Anfragen telefonisch geantwortet hat. - Die rund 50 Prozent, die sich äusserten, haben sich mit mehr als zwei Drittel der Stimmen für die Beibehaltung der Zwangsmitgliedschaft ausgesprochen.

Ich möchte ein paar wichtige Nuancierungen anbringen. Das Nein kam sicher zum Teil zustande, weil die politischen Aktivitäten der Studentenschaft von einem beachtlichen Teil der Studenten abgelehnt werden. Das Ja kam wahrscheinlich zu einem recht grossen Teil dadurch zustande, dass die, welche ja stimmten, nicht unbedingt die Zwangsmitgliedschaft wünschen, sondern die Fortführung aller Dienstleistungen, welche die studentischen Organe erbringen.

Eine weitere Nuancierung: Wir müssen uns bewusst sein, dass sich die erwähnte Organisation für die Beibehaltung der Zwangsmitgliedschaft ausgesprochen hat. Auch das Rektorat ist dieser Meinung. Entsprechend wurde informiert, ich will nicht sagen einseitig, aber doch von einem bestimmten Standpunkt aus. Die Erläuterungen, die das Rektorat dem Fragebogen beilegte, enthielten umfangreichere Pro-Argumente als Kontra-Argumente, dies aus naheliegenden Gründen. Die Information erfolgte also von einer bestimmten Warte aus.

Ein wesentlicher Punkt ist der, dass ein sehr grosser Teil von Ja-Stimmen für die Zwangsmitgliedschaft darauf zurückzuführen ist, dass heute keine Alternativen bekannt sind. Diese wurden bisher gar nicht diskutiert. Im Moment, wo man nur ja oder nein stimmen kann, stimmt ein grosser Teil ja, aus Angst, die guten Dienstleistungen würden nicht mehr erbracht.

Die Schlussfolgerung der Fraktion ist die, dass die Mehrheit der Studenten die Organisationsmöglichkeit, die Vertretung der studentischen Interessen wünscht. Sie wünscht ebenfalls die institutionellen Voraussetzungen, die repräsentativen Organe, damit die Wahlen durchgeführt und Dienstleistungen erbracht werden können und die Mitbestimmung vorhanden ist.

Eine beachtliche Minderheit, grösser als ich erwartet hatte – über tausend Studierende –, kann sich mit der Zwangsmitgliedschaft nicht abfinden, sei es aus politischen, sei es aus rechtlichen Gründen. Diese Minderheit darf man nicht übersehen. Das Rektorat und die Verwaltung wollen einen repräsentativen Gesprächspartner. Aber ebensogern möchten sie die Krux der Kasse für studentische Zwecke loswerden, weil deren Verwaltung für die Entscheidungsinstanzen eine schwierige Gratwanderung bedeutet.

Mein Ergänzugsantrag trägt diesen Anliegen Rechnung. Ich will darlegen, warum wir für eine Altenative sind. Wir möchten garantieren, dass die Dienstleistungen erbracht werden können, dass die nötigen Organe geschaffen oder beibehalten werden können. Das sind in erster Linie der Studentenrat, der Vorstand und die Fakultätsorganisationen. Da muss ich eine wichtige Korrektur gegenüber dem anbringen, was Frau Kretz sagte: Die Repräsentativität ist in den Organen gewährleistet, wenn demokratische Wahlen nach dem Proportionalitätsprinzip durchgeführt werden können. Das sind die Organe, die die Studenten vertreten. Die Studentenschaft wird vertreten durch den Studentenrat und den Vorstand. Diese Organe können die bisherigen Dienstleistungen weiterführen. Es ist von uns aus gesehen nicht zutreffend - wir haben Indizien, die das belegen -, dass die Mitbestimmung nicht genau gleich durchgeführt werden kann, wenn die Zwangsmitgliedschaft aufgehoben wird. Voraussetzung ist, dass die Institutionseinrichtungen gewährleistet sind.

Aus diesen Gründen sind wir für die Streichung des Artikels 15, wünschen aber eine Ersatzvariante, die garantiert, dass die Dienstleistungen und die Gesprächspartner und die Mitbestimmung gesichert sind.

Frau **Boehlen.** Die SP-Fraktion ist für die Beibehaltung des jetzigen Artikels 15. Gestatten Sie mir, etwas zu dem zu sagen, was dagegen vorgetragen wurde. Es waren merkwürdige Argumente. Herr Schwarz sagte, die Studenten wollten für den politischen Kurs der Studentenschaft nicht weiter Geld bezahlen. Ich bin auf lange Strecken mit dem existierenden Staat auch nicht einverstanden. Trotzdem muss ich meine Steuern bezah-

len, inklusive die etwa 10 Prozent, die an die Universität gehen.

Sodann wurde gesagt, es sei unschweizerisch, auf die Studenten zu hören. In der Kommission erhielten wir ein Schreiben von den privatrechtlichen Studentenorganisationen aller Schattierungen. Diese ersuchten uns, den Artikel 15 beizubehalten. Weil man an der Zuverlässigkeit dieser Mitteilung zweifelte, wurde bei den Studenten eine Umfrage gemacht, deren Ergebnis ganz eindeutig ausfiel. Wenn das unschweizerisch ist, sind all unsere Abstimmungen unschweizerisch. Wir erreichen bei Volksabstimmungen auch im günstigsten Fall nicht mehr 50 Prozent Stimmbeteiligung.

Herr Schwarz zitierte aus der Studentenzeitung, Rubrik «Standpunkt». Dort werden persönliche Briefe veröffentlicht. In den «Briefen an den Bund» steht auch manches Hanebüchene; aber deswegen kündigen wir das Abonnement der Zeitung nicht.

Herr Gallati sagte, die 30 Prozent Studenten, die nein stimmten, seien mit den politischen Aktivitäten zum Teil nicht einverstanden. Das mag zum Teil zutreffen. Aber dannzumal, als die Studenten fast durchgehend rechtsgerichtet waren – denn selten kam ein Student von linker Seite –, wurde die Studentenschaft eingeführt und die Zwangsmitgliedschaft statuiert. Jetzt, wo die Politik etwas links betrieben wird, will man sie abschaffen. Das ist meines Erachtens unschweizerisch. Die Stellungnahme der Studenten sollte nicht leichtfertig mit unhaltbaren Argumenten übergangen werden.

Nicht nur die Studenten sind in einer Zwangsmitgliedschaft; auch die Dozenten sind es, nämlich im Senat. Alle Dozenten gehören im Moment, wo sie Dozent werden, dem Senat an. Der Unterschied zur studentischen Zwangsmitgliedschaft besteht nur darin, dass man es nicht wagt, den Dozenten für die Zwangsmitgliedschaft einen Beitrag abzufordern. Wenn man konsequent sein will, muss man diese Zwangsmitgliedschaft auch aufheben und nur noch das Rektorat bestehen lassen. Dann mögen sich die Professoren privat organisieren und so mit ihren Anträgen an das Rektorat gelangen. Sie ersehen daraus die unannehmbare Konsequenz dieses Vorgehens.

Soll das Vertretungsrecht wirksam ausgeübt werden, braucht es die Zwangsmitgliedschaft. Wir sind ja auch Zwangsmitglieder im Staat und in den Kirchgemeinden. Wenn man bei den Studenten die Zwangsmitgliedschaft aufhebt, steht man etwa zehn privaten Organisationen gegenüber. Welcher von diesen wollen Sie auferlegen, die Wahlen in der Studentenschaft durchzuführen? Man mag beauftragen, wen man will, so werden die andern Organistionen reklamieren, es werde nicht objektiv vorgegangen, es sei sogar gemogelt worden. Wenn man die Aufgabe aber allen auferlegt, zwingt man sie, sich für die Wahlen zusammenzuschliessen. Dann sind wir wieder ungefähr gleich weit; man würde die Zwangsmitgliedschaft auf einem Umweg doch wieder einführen. Das wäre unhaltbar. Auf diesem Weg will man im Grunde genommen, vermute ich, die Mitwirkungsrechte torpedieren.

Wir erhielten eine Zusammenfassung über die andern Universitäten. Alle, welche die Zwangsmitgliedschaft nicht haben oder sie abgeschafft haben, haben Schwierigkeiten. Auch wir würden solche erhalten.

Frau **Bohren.** Jedes Reden von Mitbestimmung, Mitsprache oder Mitwirkung der Studenten an der Universität ist ein leeres Geschwätz, wenn nicht jeder Student

automatisch Mitglied der Studentenschaft ist. Ich habe schon gestern gesagt, die freie Fraktion sei entschieden für die Beibehaltung der Studentenschaft in der jetzigen Form. Die Idee, die Studentenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft, wo jeder Student Mitglied ist, abzuschaffen, kann nur in den Köpfen von Menschen entstehen, die autoritativer Gesinnung sind. Es muss klar gesagt sein, dass die Idee zur Aufhebung der Studentenschaft in dieser Form erst auftauchte, als die Studenten fortschrittliche bis «linke» Vertreter in ihre Organe wählten. Als die Studentenschaft von bürgerlichen Mehrheiten dominiert war, störte sich kein Mensch daran, dass jeder Student Mitglied der Körperschaft ist. Niemand nahm damals Anstoss daran, dass die Studentenschaft zu Themen politischer Art Stellung genommen hat.

Wir wenden uns entschieden gegen das Reduzieren der Studentenschaft auf einen Verein. Jeder muss Mitglied der Studentenschaft sein. Er kann sich daneben nach freier Wahl einer weiteren politischen Gruppe anschliessen, zum Beispiel den «Wehrhaften Studenten» oder bei der «Poch-Unigruppe». Jeder Bürger des Kantons Bern ist Mitglied dieses Staates und kann sich daneben in einer Partei oder einer Gewerkschaft organisieren. Ähnlich verhält es sich bei den Studenten. Die Studentenschaft ist eben nicht ein Verein, sondern ein Organismus mit demokratischen Strukturen, der von Natur aus alle Studenten umfassen muss. Wir wenden uns entschieden gegen die Aufhebung von Artikel 15, weil bei der Aufhebung der Studentenschaft den Leitungsorganen der Universität der Gesprächspartner fehlen würde. Das wurde gerade in letzter Zeit von Rektor Hilty an der Zürcher Universität bedauert; er macht sich dafür stark, die Zwangsmitgliedschaft der Studenten wieder einzuführen, damit er wieder einen Gesprächspartner

Wenn man den Artikel 15 aufhebt, besteht die Gefahr, dass sich die Unileitung je nach Wind einen Gesprächspartner aussuchen kann, mit dem sie voraussichtlich keine Meinungsverschiedenheiten haben wird.

Sodann sind wir für die Beibehaltung der Studentenschaft in der heutigen Form, weil nur so das Aufrechterhalten der Dienstleistungsbetriebe und das Organisieren von Wahlen gewährleistet wird. Die Stellungnahme der studentischen Gruppierungen und der Studenten, die auf die erwähnte Umfrage antworteten, straft all die Lügen, die tun, als ginge es um eine Vergewaltigung der Studenten.

Dem Vorschlag von Herrn Gallati habe ich nicht ganz folgen können. Ich habe von einer Alternative nichts gehört. Es gibt eben keine zu dem, was wir hier haben, weder in Zürich noch in Basel.

Bärtschi (Bern). Ich fühlte ein Missbehagen, als ich von Herrn Schwarz die Schilderung des Studenten hörte. Herr Schwarz hat vom Studenten eine Klischeevorstellung, hat sozusagen ein Feindbild konstruiert. Es ist an der Zeit, dieses zu berichtigen. Als Beweis las Herr Schwarz aus einem Artikel im «Berner Student» vor. Den haben wir auch als geschmacklos empfunden. Aber der Berner Student ist besser als der «Berner Student». Herr Schweizer ruft, man solle dann die Gänsefüsschen dort setzen, wo sie hingehören.

Es besteht in vielen Köpfen wahrscheinlich die Vorstellung, der Student sei ein Konsument, ähnlich dem, der im Warenhaus einkaufe; das heisst, der Student beschaffe sich Wissen, um, wenn alles gut verläuft, ein Diplom zu erhalten. Er soll in diesem «Warenhaus» kein

Mitspracherecht ausüben. – Der Berner Student fühlt sich an der Universität nicht in einem Warenhaus. In den Jahren, wo er an der Universität studiert, ist er fast den ganzen Tag dort, vielleicht zeitlich länger als in der Familie. Die Universität ist für ihn ein Lebensmilieu, wo er mitdenkt und sich mitverantwortlich fühlt. Das ersehen wir auch aus der Umfrage.

Ich will nicht all die Gründe wiederholen, welche die Kommission veranlassen, den Artikel 15 beizubehalten. Die Studenten brauchen eine Vertretung gegenüber den Behörden. In der Kommission gab der fühere Rektor der Universität, Professor Fankhauser, zu verstehen, er wisse oft nicht recht, mit wem er über bestimmte Fragen verhandeln soll. Herr Gallati sagt, es gäbe Ersatzlösungen und man könne die Verhandlungsbasis irgendwie schaffen. Aber dieser Partner ist dann nicht unbedingt repräsentativ. Er ist es nur dann, wenn die Zwangsmitgliedschaft besteht, ähnlich wie im Kanton und in den Gemeinden die Zwangsmitgliedschaft vorhanden ist. Der Grosse Rat würde sich ein schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn er sich der Ansicht der Studentenschaft verschliessen würde. Es wäre unschweizerisch, auf diese demokratische Willensäusserung nicht einzugehen.

Nur wenige von Ihnen haben mit den Studenten direkte Gespräche geführt. Aber Frau Kretz hat es getan, Ein Teil von Ihnen war als Student an der Universität. Ich habe während mehr als zwanzig Jahren als Dozent mit den Studenten Gespräche geführt. Der Student, wie ich ihn in lebendiger Erinnerung habe, ist absolut einwandfrei. Ich spürte nie etwas von Anrempelungen oder linksextremen Machenschaften. Das Bild des Studenten ist weder schwarz noch extrem rot. Ich bitte, den Artikel 15 stehen zu lassen.

Augsburger. Im Namen einer starken Minderheit der SVP-Fraktion möchte ich Ihnen beliebt machen, den Artikel 15 stehen zu lassen. Die Gegner sagen immer wieder, er sei nicht mit den Freiheitsrechten vereinbar. Das Bundesgericht hatte am 22. September 1976 einen Fall in Sachen studentische Vereinigungen zu beurteilen. Indirekt hat das Bundesgericht in dem Zusammenhang zum Recht über Meinungs- und Vereinsfreiheit Stellung genommen. Es kam zum Schluss – das lässt sich aus dem Urteil klar ableiten –, die Vereinsfreiheit und die freie Meinungsäusserung seien auch bei Zwangsmitgliedschaft – dieser Ausdruck ist zwar falsch – gewährleistet. Der Artikel 56 der Bundesverfassung wäre also nicht verletzt. – Wir kennen auch andere Zwangsmitgliedschaften. Ein gutes Beispiel ist die Lehrerversicherung.

Das zweite Argument, das die Minderheit der Fraktion bewogen hat, den Artikel 15 stehen zu lassen, ist das Problem der Radikalisierung und Verpolitisierung der Universität. Es verhält sich genau umgekehrt, als wie es Herr Schwarz sagte. Das Beispiel der Universität Zürich zeigt klar, in welche Richtung man bei Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft marschiert. Die Kommissionspräsidentin hat erklärt, wieso der Rektor der Universität Zürich, Professor Hilty - notabene Mitglied der Studentenverbindung Zofingia –, sich für die Wiedereinführung der Zwangsmitgliedschaft aussprach. Sein Hauptargument war, er benötige einen repräsentativen Gesprächspartner. - Bei dieser Teilrevision sind wir daran, die Mitwirkung, die Mitsprache und Mitbestimmung, soweit wir sie in der Universität bereits haben, zu institutionalisieren. In dem Moment sind wir auf einen glaubwürdigen Gesprächspartner angewiesen. Dies versucht der Antrag

Schwarz durch Streichung von Artikel 15 zu verhindern. Die Argumente von Herrn Gallati stechen natürlich nicht. Auch mit einer Ersatzlösung kommt man dem Problem nicht bei. Die Zwangsmitgliedschaft beinhaltet mehr als ökonomische Veranstaltungen, mehr als die Aufrechterhaltung von Dienstleistungsbetrieben. Für das brauchten wir auch keinen Ersatzartikel. Wir können nicht rätseln, wie diejenigen gestimmt hätten, die sich bei dieser Umfrage ferngehalten haben. – Wir brauchen gegenüber dem Rektorat einen glaubwürdigen Gesprächspartner. Der ist nur sichergestellt, wenn wir den Artikel 15 beibehalten. Das gibt dem Rektorat die Sicherheit, den richtigen Gesprächspartner zu haben. An der Universität Zürich erlebt man die Atomisierung, die Konkurrenzierung durch radikale Gruppen. Dort ist es schwierig, zu konstruktiven Lösungen zu gelangen.

Aufgrund dieser Argumente bitte ich, für Beibehaltung von Artikel 15 zu stimmen.

Pfister. Wenn ich einer Vereinigung beitrete, erwarte ich, dass die Leitung des Vereins meine Beiträge mehr oder weniger nach meinen Intentionen verwendet. Wenn das nicht geschieht, trete ich wieder aus. Bei der Studentenschaft verhält es sich jetzt so, dass eine grosse Zahl, um nicht zu sagen die Mehrzahl der Studenten, Beiträge in eine Kasse leistet, die zum Teil für Aktionen verwendet werden, die eine grosse Zahl der Mitglieder nicht unterstützen will. Dieser Zustand ist unhaltbar.

Zwangskörperschaft ja oder nein? Auf diese Frage konnten die Studenten bei einer Umfrage des Rektorates antworten. Es gibt aber Alternativen, nicht nur das Ja oder Nein. Die Zwangskörperschaft kann aufrechterhalten werden, in welcher die Verwendung der Beiträge zweckgebunden und zum Wohle der Mehrheit verwendet wird. Oder man kann einen privatrechtlichen Verein mit freiwilliger Mitgliedschaft gründen. So oder anders bliebe der Universität ein kompetenter Gesprächspartner erhalten.

Wir haben verschiedene Zuschriften erhalten. Herr Schwarz erwähnte den «Berner Student». Es kamen auch andere Briefe zu uns, in denen, mit zwei Ausnahmen, sachlich argumentiert wurde. In zwei Briefen glaubte ich versteckte Drohungen vorzufinden. «Wenn Ihr das macht, seid Ihr schuld, wenn...»

Im Namen unserer Fraktion bitte ich, die Abstimmung so zu führen, dass jedenfalls weiteren Anträgen der Weg nicht verbaut ist. Die Möglichkeit muss bestehen bleiben, den Artikel 15 wieder an die Kommission zurückzugeben.

Aebi (Burgdorf). Ich fühle mich gedrängt, einige Behauptungen zurückzuweisen. Es ist grotesk zu behaupten, die Studentenschaft der Universität Bern nehme studentische Interessen wahr, sei ein repräsentativer, valabler, glaubwürdiger Gesprächspartner. Wer das sagt, ist blind oder taub, hat auf alle Fälle von den Aktivitäten der Studentenschaft der letzten Jahre nicht Kenntnis genommen.

Auch von den organisierten Studenten wurde behauptet, die Beibehaltung der Zwangsmitgliedschaft liege im öffentlichen Interesse. Es wurde bisher keines genannt. — Auch wurde im Vorfeld der Diskussion von studentischer Seite und heute wieder behauptet, auch in den Abstimmungsunterlagen des Rektorats, die Dienstleistungen seien gefährdet, wenn man die Zwangsmitgliedschaft aufhebe. Das stimmt einfach

nicht. Man kann die Dienstleistungen auch ohne Zwangsmitgliedschaft weiterführen.

Immer wieder wird behauptet, Voraussetzung für die Mitbestimmung sei die Zwangsmitgliedschaft. Das stimmt ebenfalls nicht. Die Universität kann Abstimmungen und Wahlen durchführen. Im Vorfeld können alle Studentengruppierungen ihre Kandidaten aufstellen, ihre Propaganda machen. Ich sehe nicht ein, wieso man nicht den Studentenrat und die Organe der Fakultäten und des Senats bestellen kann, welche nachher die Mitbestimmung ausüben. Solche studentischen Organe sind mindestens im gleichen Mass qualifiziert, Gesprächspartner der Hochschule und des Staates zu sein, wie es die jetzige SUB ist, die sich bei allen möglichen Fragen ein politisches Mandat anmasst, das sie gar nicht hat. Die Anmassung dieses politischen Mandats ist einer der Hauptgründe, warum heute bei den Studenten und im Volk eine grosse Opposition gegen die Zwangsmitgliedschaft herrscht.

Selbstverständlich soll man die Bedeutung der Meinung des Rektorats und der Studenten in der genannten Umfrage nicht herabmindern. Es ist richtig, auf die Meinung dieser Leute zu hören. Die Universität Bern gehört aber weder dem Rektorat noch den Dozenten noch den Studenten, sondern sie wird vom ganzen Volk getragen. Wir vertreten hier das ganze Volk. Wir müssen in allen Fragen so entscheiden, wie es der Universität als Institut für Lehre und Forschung und damit auch dem Bernervolk dient.

Ich höre schon jetzt in dem Zusammenhang und vielleicht auch in anderem Zusammenhang den Vorwurf, unsere Anträge gegen die Zwangsmitgliedschaft und im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Mitbestimmung von Assistenten und Studenten seien studienfeindlich. Diesen Vorwurf weise ich schon jetzt entschieden zurück. Unsere Anträge richten sich nicht gegen die Studenten. Herr Bärtschi, ich habe kein Feindbild vom Studenten. Ich kenne zahlreiche Studenten, kann sie ohne Ihre Anleitung beurteilen. Die Anträge streben eine funktionsfähige, aktionsfähige Universität an.

Thalmann. Wir haben in unserer Fraktion auch über die Zwangskörperschaft gesprochen. Das war für uns allerdings nicht das zentrale Thema; dieses wurde in gewissen Kreisen der Universität und in der Presse hochgespielt. Es gibt andere Anliegen, die für uns von grösserer Bedeutung sind. Immerhin, die Frage der Zwangsmitgliedschaft ist von Bedeutung. Wir haben das aus folgender Sicht beurteilt: Die Universität hat eine Aufgabe im Dienste des Allgemeinwohls. Man muss alles vorkehren, damit unsere Universität in Ruhe und Ordnung ihrer hohen Aufgabe nachkommen kann, die sie im Rahmen des ganzen Bildungswesens und letztlich auch für die Wirtschaft unseres Landes erfüllen muss. Hiefür sollen die Bedingungen für die Dozentenschaft und ebenso für die Studentenschaft geschaffen werden. Unsere Fraktion war sich in allen Anträgen einig. Wir fühlen uns von der Studentenschaft nicht frustriert, haben sehr grosses Verständnis, kommen zum Teil selbst aus diesen Kreisen, wissen, was eine Hochschule ist, wissen aber auch, was sie nicht sein darf.

Bei der Stellungnahme der Zwangskörperschaft fragt man sich zuerst, wer diese Studentenschaft sei, von der heute gesprochen wird. Das ist kein einheitliches Gebilde. Wenn man bei der Studentenschaft einen kompetenten Gesprächspartner sucht, findet man einen solchen überhaupt nicht. Man muss mit dem einzelnen reden, um sich ein Bild machen zu können. Die Studentenschaft als solche hat aber ihre Visitenkarte abgegeben. Eine solche ist der «Berner Student», und über diese Karte lässt sich überhaupt nicht diskutieren. Die zweite Visitenkarte wurde im Oktober 1981 herausgegeben; es soll ein sogenannter Führer durch die Universität sein, der jedem Neueintretenden in die Hand gedrückt wird. Wenn das das Spiegelbild unserer Universität und unserer Studentenschaft ist, wäre ich der Meinung, das Volk müsse sich überlegen, ob die 250 Millionen Franken, die es für die Universität bewilligt, richtig investiert seien. - Aber lassen wir uns von solchen Pamphleten nicht täuschen, die weitaus überwiegende Mehrheit unserer Studenten ist an der Universität, weil sie dort das für ihr Leben mitkriegen wollen, das sie brauchen und wozu sie die Intelligenz mitbringen. Diese wollen aus dem Studium das Maximum herausholen. Professor Fankhauser schreibt im letzten Jahresbericht der Universität: «Den Hauptharst der Studierenden scheinen allerdings die Stürme im Wasserglas kaum zu berühren, was etwa an der Beteiligung an sogenannten Generalversammlungen abzulesen ist.» An diesen nehmen von 7000 Studierenden nur deren 150 teil. Diese sind ein Teil der Studenten, die zu allem anderen als zum Studieren an der Universität sind. Dass diese die Hefte in der Hand haben, ist der Fehler der 6850 Studenten, die glauben, sie müssten sich um die Organisation nicht kümmern. So läuft man Gefahr, dass die Universität von ein paar wenigen demontiert wird. Daher sind wir darauf angewiesen, dass sich die Studentenschaft zweckmässig organisieren kann, um vor allem zwei Aufgaben zu erfüllen. Das erste ist die Mitbestimmung der Studentenschaft. Hiefür müssen Wahlen durchgeführt werden. Es ist richtig, dass die Studenten mitreden können. Die zweite Aufgabe besteht darin, dass die studentischen Dienstleistungen, die heute bestehen, aufrechterhalten bleiben. Das strebt Herr Gallati durch die Änderung von Artikel 15 an. Wir sind uns einig, dass er das richtige anstrebt. Daher kommt das ersatzlose Streichen von Artikel 15 nicht in Frage. Wir müssen zum Wohl der Universität und der überwiegenden Mehrheit der Studentenschaft zu einer zweckmässigen Organisation Hand bieten.

Eine Abstimmung unter der Studentenschaft ist gut und recht; aber sie verpflichtet uns zu nichts, sondern wir müssen im Namen des Volkes den Entscheid fällen, den wir als richtig erachten. Die Abstimmung ist ein Indiz dafür, was die Studentenschaft gerne hätte; aber es lässt sich schwer analysieren, welche Gründe bei den Nein- und bei den Ja-Sagern massgebend waren. Herr Gallati hat das immerhin gut analysiert. Man sollte den Artikel 15 nicht ersatzlos streichen, sondern im Sinne der Änderungsanträge. Ich bitte, dem Streichungsantrag Schwarz nicht zuzustimmen, sondern eine Ersatzlösung zu treffen.

Sollberger. Im Namen der Minderheit der freisinnigen Fraktion beantrage ich Ihnen, den Artikel 15 unverändert bestehen zu lassen. Es geht nicht um einen Kompromiss durch irgendeine Ersatzlösung, sondern darum, ob wir die öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Zwangsmitgliedschaft aufrechterhalten wollen oder nicht. Aus verschiedenen Überlegungen habe ich das Gefühl, dass wir daran festhalten müssen. Das Ergebnis der Umfrage bei den Studenten hat mich beeindruckt. Wir müssen eine Partnerschaft suchen und deren Meinung respektieren. Natürlich sind wir im Entscheid nach

wie vor frei, aber auch die Studenten sind es. Allein das Ergebnis der Umfrage ist Grund genug, den Artikel 15 beizubehalten.

Aber noch ein anderer Grund ist wesentlich. Jeder Student hat die Freiheit, an unserer Universität zu studieren. Ein Zwang besteht nicht. Aber wenn er an der Universität immatrikuliert ist, sollte er wissen, dass er zu dieser Universität gehört und dass er für alles, was dort passiert, mitverantwortlich ist. Er hat das Instrumentarium; er kann das Parlament wählen, kann die Redaktoren seines Organs «Der Berner Student» wählen, hat die Möglichkeit und die Pflicht, zu kontrollieren, ob die von ihm gewählten Gremien gesetzes- und statutenkonform vorgehen. Seinem allfälligen Unwillen kann er durch Beschwerde Ausdruck geben. Gerade auch die gemässigten Studenten müssen wissen, dass sie an der Universität einen Auftrag haben, mitverantwortlich sind. Dieser Verantwortung werden sie sich insbesondere durch die Zwangsmitgliedschaft bewusst. Was passiert, wenn wir das auflösen? Dann wird das Image von den extremen Elementen der Universität geprägt. Gerade das wollen wir nicht. Wir müssen dafür besorgt sein, dass die sogenannt guten Studenten, wie wir sie nennen, mithelfen, Verantwortung zu tragen. Vor allem aus diesem Grunde ersuche ich Sie, den Artikel 15 beizubehalten.

Baumberger (Köniz). Kollege Schwarz hat von den Vätern gesprochen, die für die Studenten zahlen. Ich bin der Vater eines Sohnes, der studiert. Er startet nicht als wilder Student in den SUB-Aktionen, sondern ist mit dem Ziel seines Studiums beschäftigt. Ich fragte ihn, was ihm am Universitätsgesetz wichtig erscheine. Er sagte, die Universität müsse eine offene Anstalt sein, die mit dem Volk Verbindung hat. Sodann müssten die Dienstleistungen innerhalb der Universität von den Studenten getragen werden. - Natürlich kann man die Dienstleistungen auch ohne Studentenschaft aufrechterhalten; denn der Staat könnte sie auch durchführen, entgegen dem Ruf nach weniger Staat. Wir können durch äusseren Zwang auch Ruhe und Ordnung aufrechterhalten, brauchen hiezu keine Studentenschaft. Aber wenn wir glauben, wir könnten die Politik von der Universität fernhalten, täuschen wir uns. Die Universität ist eine öffentliche Anstalt: sie und die Studenten sind im politischen Spannungsfeld. Es ist in Ordnung, dass man sich dort mit Politik beschäftigt. Oder wollen wir Staatskunde in der Schule nur so verstehen, dass die Schüler die äussere Organisation des Staats kennenlernen? Darüber hinaus müssen doch die jungen Leute lernen, in einem Kreis, wo sie die Sachverhalte überblikken, Verantwortung zu tragen. Die Leute müssen die Konsequenzen ihrer Entscheide tragen. So lernen sie verantwortliches Verhalten gegenüber staatlichen Institutionen.

Man kann wohl Aussprüche von Studenten zitieren. Wir waren alle einmal jung, haben alle dereinst über die Schnur gehauen. Es ist sozusagen das Vorrecht der Jugend, extreme Ideen zu haben. Oft habe ich während der Studienzeit mit meinen Kollegen stundenlang über Himmel und Hölle diskutiert, und wir sprachen von Möglichkeiten, die Welt zu verbessern. Dieses Vorrecht wollen wir der Jugend nicht nehmen.

Solange wir eine Universität haben, haben wir Studenten und damit eine Studentenschaft. Wollen wir, dass die Studentenschaft gemeinsame Institutionen hat? Es hat keinen Sinn, von Zwangsmitgliedschaft zu reden. Herr Sollberger hat es gesagt: Jeder, der sich an der

Universität immatrikulieren lässt, ist automatisch Mitglied der Studentenschaft. Daher ist das Wort Zwangsmitgliedschaft fehl am Platz. Die Frage lautet: Sollen die Studenten gemeinsame Institutionen haben? Dass sie Dienstleistungen vollbringen, ist unbestritten. Auch die Mitsprache ist unbestritten. Die Frage ist nur, ob die Mitsprache und die Dienstleistungen von gemeinsamen Organen wahrgenommen werden sollen. Sollen meinungsbildende Diskussionen stattfinden, in denen die ganze Spektrumsbreite der Studenten zum Ausdruck kommt, so dass sich daraus eine Mehrheit bildet, die nachher nach aussen vertreten wird? Oder wollen wir die Studentenschaft in unabhängige Gruppierungen aufsplittern, wo nachher jede Gruppe für sich eine Meinung zum Ausdruck bringt? Das letztere wäre nicht klug, und daher habe ich gegen den Vorschlag von Kollege Gallati Bedenken. Er sagt, der Studentenrat, sein Vorstand und die Fakultätsorganisationen seien für studentische Dienstleistungen verantwortlich und würden die Anliegen der Studierenden gegenüber den zuständigen Behörden vertreten. - Entweder haben wir ein verantwortliches gemeinsames Organ, oder wir haben es nicht. Im ersten Falle haben wir automatisch als Basis die gemeinsame Studentenschaft. Dann geht es noch um die Frage, wie man die Beiträge für die Organisation einzieht und wie man sie verwendet. Das lässt sich nach dem bestehenden Artikel 15 lösen; denn er bietet eine genügende Basis. Nach dem Vorschlag Gallati würde man sagen, die und die Gruppen seien verantwortlich. Aber es kann nicht eine Mehrzahl von Gruppen verantwortlich sein, zum Beispiel die Fakultätsorganisationen, der Studentenrat und der Vorstand. Das muss geregelt werden.

Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, man sollte darauf verzichten, hier zu basteln. Wir sollten den Artikel 15 bestehen lassen und auf der gesetzlichen Basis die Probleme lösen, die sich an der Universität ergeben.

Schwarz. Herr Bärtschi sagt, ich hätte von den Studenten ein Feindbild. Das habe ich nicht. Zwei meiner Kinder waren an der Universität. Ich weiss, wie sie sich innerhalb der Studentenschaft bewegt haben.

Herr Baumberger, wenn keine Zwangsmitgliedschaft bestünde, wäre ich mit dem Artikel 15 einverstanden. Aber so wie das jetzt gehandhabt wird, ist es nicht in Ordnung.

Ich bin bereit, meinen Antrag auf ersatzlose Streichung zu ändern, indem ich auf meinen Antrag zugunsten der Ersatzvorschläge verzichte. Über die Formulierung werden wir noch beraten.

Präsident. Der Antrag auf ersatzlose Streichung ist zurückgezogen.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Es wäre natürlich schön, wenn nach Abstimmungen Analysen über die Beweggründe für das Ja oder das Nein möglich wären. Das wäre bei allen Abstimmungen interessant. Aber das ist nicht möglich. Wir müssen uns an die Tatsache halten, dass die Konsultativabstimmung, die an der Universität durchgeführt wurde, ergab, dass zwei Drittel der Stimmenden sich für die Beibehaltung von Artikel 15 und ein Drittel dagegen ausgesprochen hat. Im Sinne der Meinungsäusserung der Betroffenen muss man davon Kenntnis nehmen.

Was die Zeitung «Berner Student» anbelangt, ist nie gesagt worden, dass die Redaktionskommission vor nicht langer Zeit nach neuen Grundsätzen gewählt wurde. Sie ist nun paritätisch zusammengesetzt. Es sind darin auch bürgerliche Studentenvertreter. Geben wir der neuen Redaktionskommission eine Chance und warten wir das Resultat ab.

Herr Pfister sagte, man könnte den Artikel 15 bestehen lassen, wenn Gewähr geboten werde, dass die Mittel, welche der Studentenschaft zufliessen, nicht für politische Zwecke missbraucht werden. An sich besteht diese Gewähr. Wir haben die Kasse für studentische Zwekke und haben die Kommission, welche diese Kasse verwaltet

Herr Thalmann sagt, man müsse der Studentenschaft ermöglichen, sich zu organisieren, und darum sei der Artikel 15 zu streichen. – Die Studentenschaft ist organisiert. Aber sie ist es nicht mehr, wenn wir den Artikel 15 streichen.

Herr Schwarz hat seinen Antrag, lautend auf ersatzlose Streichung von Artikel 15, zurückgezogen. Über den Ersatz werden wir diskutieren. Aber jeder Ersatz von Artikel 15 – das haben wir in der Kommission gesehen – ist eine versteckte Streichung, weil durch die Aufhebung von Artikel 15 die Studentenschaft nicht mehr wie bisher eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist.

Ich warne vor der Illusion, dass, wenn man die Studentenschaft in der heutigen Form aufhebt, dann die Uni entpolitisiert würde. Das Politisieren würde sich im Falle der Aufhebung verstärken.

Favre, directeur de l'instruction publique. La Direction de l'instruction publique doit au Grand Conseil des excuses pour avoir omis d'englober l'article 15 dans le projet de revision partielle de l'Université, alors qu'elle y était tenue à la suite de l'adoption, sous forme de postulat, de la motion Feldmann, déposée en février 1973. L'occasion nous est donnée aujourd'hui de réparer cet oubli.

Comme cela a été dit, nous avons organisé une consultation auprès des étudiants non pas pour vous influencer, mais pour vous permettre de prendre la température en quelque sorte de l'université. Les résultats de cette enquête sont relativement réjouissants puisque la moitié des étudiants y ont répondu et que près du 69 pour cent de ceux-ci se sont prononcés en faveur du maintien de la «Studentenschaft».

Qu'en est-il des autres universités? La «Studentenschaft» a été maintenue dans les universités de St-Gall et de Fribourg, si bien qu'à l'heure actuelle, trois universités suisses connaissent encore cette institution. Vous me direz peut-être que ce fait n'est pas déterminant parce que les deux universités de St-Gall et de Fribourg ne comptent pas parmi les plus importantes de notre pays. Je vous l'accorde, mais il n'en reste pas moins qu'à Zurich, où l'obligation de faire partie de la «Studentenschaft» a été supprimée en 1977, on cherche une solution de rechange analogue à celle qui existait précédemment. A Genève, Lausanne et Neuchâtel, cette obligation a été supprimée en 1970 déjà mais la situation n'est pas meilleure que là où elle existe encore. Permettez-moi de faire état devant cette assemblée d'une expérience personnelle. Nous avons reçu à la DIP à plusieurs reprises au cours de ces dernières années des délégations de la «Studentenschaft» venues nous entretenir de divers problèmes. Il est clair que de telles démarches sont recevables; la délégation était qualifiée puisque reconnue légalement sans refléter pour autant les opinions politiques de tous les étudiants.

Je crois pouvoir affirmer que le principe d'une telle institution est bon en lui-même mais que l'application de ce principe est rendue difficile ou délicate. Cependant, très honnêtement, je préfère encore cette formule à la suppression pure et simple de l'article 15, qui ne manquerait pas de provoquer l'éclosion d'une profusion de groupuscules qui se réclameront de l'univesité, situation qui déboucherait alors sur la confusion et le désordre.

Je vous rappelle en outre que les étudiants, de par leur appartenance à la «Studentenschaft», jouissent de certains droits, en particulier de celui d'être représentés dans les commissions de faculté ou d'institut, mais de tels droits impliquent aussi des devoirs, entre autres celui de payer une cotisation, qui est fixée par la Direction de l'instruction publique sur la base d'un budget qui lui est soumis chaque année et qui s'élève à environ 300 000 francs. La cotisation se monte à 22,50 francs par semestre, soit à 45 francs par an.

Les dépenses de la «Studentenschaft» se répartissent de la manière suivante. Administration générale (salaires, charges sociales, AVS, indemnités) 100 000 francs; cotisations obligatoires à la Société suisse des étudiants, 45 000 francs; activités culturelles, 30 000 francs; élections statutaires (qui ont lieu chaque année), 9000 à 10 000 francs; frais d'administration, 16 000 francs. Le «Berner Student», dont on a beaucoup parlé, émarge au budget par 48 000 francs. A ces montants s'ajoutent les frais des délégations, conseils juridiques, organisation des votes dans les facultés.

En conclusion, je crois personnellement que la suppression de la «Studentenschaft» n'arrangerait pas les choses. On pourrait envisager une formule qui se rapprocherait de celle qui a été adoptée dans les paroisses. Les paroissiens qui refusent de payer l'impôt ecclésiastique peuvent se délier de leur obligation par une déclaration écrite tout en continuant de bénéficier de certains services. C'est une solution que je livre à votre appréciation.

Präsident. Jetzt wird die Geschichte kompliziert. Wir haben den Artikel 15 des bisherigen Gesetzes. Das entspricht dem Antrag von Herrn Berthoud (Art. 15 Abs. 1, 2, 3 und 5). Herr Berthoud beantragt lediglich einen Zusatz zum Bisherigen, als Artikel 15 Absatz 4. Dem steht der Antrag Gallati (Art. 15 Abs. 1 und 2) gegenüber. Dann haben wir noch den Antrag von Frau Bohren (Art. 15 Abs. 3).

Wir haben die Möglichkeit, einen Grundsatzentscheid zu treffen. Es liegt der Antrag vor, den bisherigen Artikel 15 stehenzulassen. Separat könnte man den Zusatzantrag Berthoud aufnehmen.

Demgegenüber steht der Antrag von Herrn Gallati. Ich schlage dem Rat vor, einen Grundsatzentscheid darüber zu fällen, ob man den Artikel 15 stehenlassen soll, entgegen dem Antrag, den Artikel 15, mit Ersatzlösung, zu streichen.

Gallati. Ich befürworte dieses Vorgehen, aber mit einer Nuance. Ich möchte dem Antrag auf Beibehaltung von Artikel 15 nicht meinen Antrag als einzige Lösung gegenübergestellt sehen, sondern es wäre darüber abzustimmen, ob die Zwangsmitgliedschaft im Sinne meines Antrages aufgehoben werden soll. Mein Antrag stünde der Beibehaltung von Artikel 15 nicht als einzige Lösung gegenüber; denn was ich beantrage, ist nicht der Weisheit letzter Schluss. Bei der Ersatzlösung geht es mir darum, dass keine Pflicht besteht, in eine Organi-

sation einzutreten beziehungsweise ihr automatisch anzugehören. Ich gehe davon aus, es sei nötig und richtig, dass die bestehenden Organe weiter funktionieren. Das sind der Studentenrat, der Vorstand und die Fakultätsorganisationen. Die sollen von allen immatrikulierten Studierenden frei gewählt werden. Ob sich die immatrikulierten Studierenden organisieren wollen oder nicht, und in welche Organisation sie allenfalls eintreten wollen, soll ihnen überlassen sein. Das wäre die Analogie zum demokratischen Wahlverfahren in den Gemeinwesen, wo der Parteipluralismus besteht. Entscheidend ist. ein repräsentatives Organ zu haben. Das legislative Organ wäre der Studentenrat. Da wird nicht gebastelt, sondern das ist eine klare Institution. Als Ausführungsorgan des Studentenrates besteht der Vorstand. Er wäre Gesprächspartner für die Universitätsleitung, für das Rektorat und die zuständigen Behörden.

Mein Vorschlag ist an zwei weitere Voraussetzungen geknüpft. Das Zustandekommen der Ersatzlösung muss garantiert sein. Sodann geht es um die Weiterführung der studentischen Dienstleistungen durch die Studenten. Ich habe nie von der Übertragung dieser Aufgaben an den Staat oder an die Universitätsverwaltung gesprochen. Durch meine Variante könnte das durch die Studenten weitergeführt werden. Die Mitbestimmung muss ebenfalls möglich sein, und das wäre der Fall.

Ich bitte, darüber abzustimmen: Entweder Beibehaltung von Artikel 15, oder Ersatzvariante im Sinne meines Antrages, wobei die Formulierung nicht abschliessend feststünde.

Berthoud. Le principal point sur lequel porte le débat en ce moment est la façon dont ces droits de participation doivent être exercés. Les droits de participation ne sont pas contestés en eux-mêmes et c'est heureux. Les services rendus par la «Studentenschaft» sont également reconnus, mais il faut définir la manière dont ces droits doivent être exercés afin que puissent être poursuivies les activités qui sont reconnues comme bonnes dans le cadre de l'Université.

Toute la discussion tourne autour de la critique fondamentale selon laquelle la représentativité, respectivement l'activité politique des organes de la «Studentenschaft» laisse à désirer, et c'est cela qui doit être corrigé. L'amendement que j'ai présenté vise à éviter que soit conférée à un groupe particulier la représentativité en matière politique. En fait, comme plusieurs orateurs l'ont relevé, il faut élire dans les organes de l'Université les étudiants qui ont le droit d'en faire partie et ce droit ne s'acquiert pas en s'inscrivant à une société. C'est un droit ipso facto. Il me paraît donc normal que ce droit s'exerce, dans le cadre de l'Université, par l'action d'organes tels que le secrétariat, par exemple.

Notre proposition n'a pas un caractère impératif mais si l'on veut déboucher sur quelque chose, il faut bien qu'il y ait une proposition. Comme il s'agit de l'exercice d'un droit souverain, c'est à l'Université qu'il incombe d'assurer l'exercice de ce droit. Tout le reste: prestations sociales, représentativité, élections de groupes, discussions, etc. sont le fait d'organismes privés ou de l'organisme constitué qu'est la «Studentenschaft», considéré dans sa fonction de société et non plus dans sa fonction de corps. Sa double fonction a jusqu'ici engendré pas mal d'incertitudes.

Je vous invite donc, tout en vous prononçant pour le maintien de l'article 15, à distinguer l'activité politique (élections) du reste des activités qu'il faut aussi maintenir. Tel est le sens de ma proposition.

Frau **Bohren.** Mein Antrag ist nur sinnvoll, wenn die Studentenschaft in der bisherigen Form beibehalten wird. Dazu äussere ich mich erst nach der Abstimmung.

Steinlin. Es ist richtig, wenn man jetzt grundsätzlich entscheidet, ob man beim heutigen Text bleiben oder eine Ersatzlösung treffen will. Im letzteren Fall kommt man dann zur Detailberatung, inklusive Antrag Berthoud. Dadurch, dass der Antrag Schwarz zurückgezogen worden ist, ist die Grundsatzfrage noch nicht ausdiskutiert. Ich möchte etwas zu den möglichen Varianten, inklusive Antrag Gallati, sagen. Darum sollten wir die Diskussion auf die Frage beschränken, ob man den Artikel 15 beibehalten oder eine Ersatzlösung in Betracht ziehen will.

Präsident. Ich glaube, das ist richtig.

Haudenschild. Ich glaube, es geht jetzt um ein reines Verfahrensproblem. Jetzt wird nicht diskutiert, sondern abgestimmt. Die eine Möglichkeit ist die Beibehaltung von Artikel 15. Die andere Möglichkeit ist die Streichung von Artikel 15, mit Ersatz. Über die Ersatzlösung müssten wir diskutieren, wenn der Grundsatzentscheid gefallen ist. Ich beantrage, jetzt abzustimmen.

Uehlinger. Man kann nicht abstimmen, wenn man nicht weiss über was. Wir können nicht zwei Sachen einander gegenüberstellen, wenn man nur den Wortlaut des einen kennt. Zuerst müssen wir, eventuell, diskutieren, wie die Ersatzlösung lauten würde.

Kohler. Die Meinungen darüber, ob der Artikel 15 unverändert beibehalten werden soll, sind glaube ich gemacht. Darum kann jetzt abgestimmt werden. Wenn Sie jetzt beschliessen, den Artikel 15 beizubehalten, können wir die andern Lösungen vergessen. Wenn Sie aber beschliessen, es sei eine Ersatzlösung zu treffen, müssen wir die Kommission beauftragen, sich mit dieser Aufgabe auseinanderzusetzen.

Präsident. Können wir abstimmen? Ich werde zuerst fragen, wer den Artikel 15 beibehalten will. Die Alternativfrage lautet, wer eine Ersatzlösung wünsche.

Abstimmung

Für Beibehaltung von Artikel 15 66 Stimmen Für Ausarbeitung eine Ersatzlösung 88 Stimmen

Präsident. Wir beraten nun über den Antrag Gallati zu Artikel 15 Absatz 1.

Steinlin. Der Antrag Gallati beinhaltet grundsätzlich die freiwillige Mitgliedschaft. Der Antrag Berthoud beinhaltet die automatische Mitgliedschaft, mit gewissen Modifikationen. Unsere Fraktion bevorzugt den Antrag Berthoud.

Der Antrag Gallati enthält die folgenden Elemente: 1. freiwillige Mitgliedschaft; 2. als Konsequenz davon die freiwillige Organisation. Herr Berthoud redet zwar vom Studentenrat; aber nichts garantiert, dass nur ein einziger Studentenrat vorhanden ist. Wenn man eine freie Organisation hat, können mehrere Organisationen ge-

schaffen werden. Welche Organisation ist dann massgebend? Welche ist für die Dienstleistungen und für die Durchführung der Wahlen verantwortlich? Beim Antrag Gallati besteht keine Garantie, dass nur eine einzige Organisation besteht. Man könnte eine Garantie einbauen, indem man sagt, alle Studenten würden den Studentenrat wählen. Aber das ist dann die Lösung Berthoud, wonach alle Studenten zusammen das repräsentative Organ wählen müssen.

Der Studentenrat wäre verantwortlich für die Dienstleistungen und für die Durchführung der Wahlen. Es ist merkwürdig: Einerseits legt man öffentliche Aufgaben und die Verantwortlichkeit fest, und auf der andern Seite erklärt man die Organisation für freiwillig. Man kann doch nicht eine oder mehrere freiwillige Organisationen zu etwas verpflichten, sonst ist die Freiwilligkeit einseitig.

Im Antrag Gallati ist folgendes wichtig: Wenn man eine freiwillige Organisation hat, verzichtet man auf öffentliche Kontrollen. Bisher hatten wir solche (Genehmigung der Statuten, Finanzaufsicht, Möglichkeit der Intervention bei Missbrauch). Das alles würde wegfallen. Darum bin ich gegen diese Lösung. Die Kommission hat einen Meinungsbildungsprozess durchgemacht. Sie hat nämlich zuerst auch entschieden, man solle eine Erstzlösung suchen. Als man diese suchte, fand man keine befriedigende Lösung.

Zur Frage der Wahrnehmung öffentlicher Interessen und politischer Mandate: Das politische Mandat wird als ein Grund dafür angegeben, warum man die Freiwilligkeit einführen solle. Ich zitiere, was Rechtsgelehrte darüber sagen: «Durch den Missbrauch einer sinnvollen öffentlich-rechtlichen Körperschaft wird nicht das an sich gegebene öffentliche Interesse hinfällig; vielmehr kann die Aufsichtsinstanz durch Verbote und Gebote, eventuell auch der betroffene Student auf dem Rechtsmittelweg, die fehlbaren Organe zur Einhaltung der Rechtsgrundlagen anhalten.» So die prominenten freisinnigen Rechtsgelehrten Imboden und Rhinow.

Was bringen die Ersatzlösungen? Man hat mit den freiwilligen Organisationen Erfahrungen von der ETH Zürich und von andernorts. Ich will vorlesen, wie die «Wehrhaften Berner Studenten» die Situation werten. Diese sind bekanntlich auf der rechten Hälfte des Spektrums: «Eine Aufhebung der obligatorischen Mitgliedschaft würde das parlamentarisch-demokratische System unserer Studentenschaft mit Sicherheit beseitigen. Zürich und Basel beweisen, wie nach der Auflösung der Gesamtstudentenschaft manipulierbare Vollversammlungen oder ähnliches den politischen Alltag prägen. Vertreter der gemässigten Studenten haben keine Chance mehr. Eine von uns sehr begrüsste studentische Mitbestimmung würde zur Illusion, da sie ausschliesslich von radikalen Studentenvertretern wahrgenommen würde. Bezeichnenderweise kommen die einzigen liberalen Vertreter im Verband der schweizerischen Studentenschaften aus Bern und Freiburg, die die Gesamtstudentenschaft noch kennen. Dagegen sind zum Beispiel alle gewählten Vertreter der ETH Zürich marxisitisch orien-

Warum hat man im Jahr 1954 die Zwangskörperschaft respektive die automatische Mitgliedschaft eingeführt? Man hat sie damals im Gesetz verankert. Sie war auf Verordnugsstufe schon früher eingeführt. Urheber der gesetzlichen Verankerung war der frühere Erziehungsdirektor und spätere Bundesrat Feldmann. Er wollte ein repräsentatives Organ schaffen, mit stabiler Organisa-

tion, was gerade infolge der Rotation der Studenten wichtig ist. Er wünschte einen Gesprächspartner, der alle Studenten vertritt und der demokratisch legitimiert ist. Das führte im Jahr 1954 dazu, die Studentenschaft gesetzlich zu verankern. Das sind noch heute die Hauptargumente für die automatische Mitgliedschaft. Darum sind wir der Meinung, man sollte den Antrag Berthoud gegenüber dem Antrag Gallati bevorzugen. Die Vorteile wären: Der demokratisch gesicherte Aufbau. Nach dem Antrag Berthoud hätte man die Proporzwahl. Das wäre der beste Minderheitenschutz, den man haben kann. Wir haben eine öffentliche Kontrolle, haben Rechtsmittel, die besser sind als bei privatrechtlicher Organisation, und wir haben eine stabile Organisation. Das ist besser als ein halbes Dutzend Organisationen zu haben mit unklaren Finanzgrundlagen, strittigen Repräsentationsgrundlagen und ohne Rechenschaftspflicht.

Gallati. Das Abstimmungsergebnis hat gezeigt, dass wir beim Antrag Berthoud nur noch über den Absatz 4 diskutieren können; alles übrige ist der bisherige Artikel 15. Wenigstens lege ich das so aus.

Ein paar Bemerkungen zum Votum von Herrn Steinlin. Er hat sozusagen den Teufel an die Wand gemalt. Ich habe nie gesagt, es könnte unter den Studenten verschiedene Legislativgremien geben. Es heisst «der Studentenrat». Ich habe gesagt, wie der gewählt wird. Die Organe organisieren die Wahl der Studentenvertreter. Man könnte präzisieren, wie es Herr Berthoud tat, und sagen «nach Proporzionalitätsprinzip.» Von mir aus gesehen ist das aber nicht nötig; denn im bisherigen Artikel 15 ist das auch nicht enthalten. Das Verfahren ist absolut klar. Es gibt eine repräsentative Legislative der Studenten, wie das heute der Fall ist. Das ist der Studentenrat. Das Ausführungsorgan ist der Vorstand. Alle immatrikulierten Studierenden können an den Wahlen teilnehmen.

Es stimmt auch nicht, dass die Kommission diese Lösungen als nicht gangbar bezeichnet hätte. Sie hat diese nämlich noch gar nicht diskutiert. Es ist wichtig, dass diese Variante in der Kommission noch besprochen wird, allenfalls mit präziser Formulierung, die gewisse Missverständnisse ausschliesst.

Zu den Erfahrungen anderer Universitäten: Die Universitäten, wo man angeblich schlechte Erfahrungen gemacht hat mit der freiwilligen Studentenschaft oder mit der Aufhebung des Zwangs, haben nur schlechte Erfahrungen gemacht im Sinne des Gesprächspartners, der nicht mehr da ist. Mit meiner Variante will ich erreichen, dass die Funktion der Gesprächspartner sichergestellt ist, nämlich durch den Vorstand oder, je nachdem, durch die Fakultätsorganisationen.

Mühlemann. Herr Berthoud wünscht klare Trennung der Mitbestimmung und Vertretung der studentischen Interessen gegenüber der Universitätsleitung und der Erziehungsdirektion einerseits und der Dienstleistungen anderseits. Das erstere beinhalte keine Zwangsmitgliedschaft, sondern dort sei man einfach dabei, weil man an der Universität studiert. Etwas ganz anderes seien die Gebühren und Beiträge für studentische Dienstleistungen. Das möchte er also voneinander trennen. Das ist gerade der strittige Punkt in der Angelegenheit Zwangsmitgliedschaft, indem Beiträge, die für Dienstleistungen aufgebracht werden, auch gebraucht werden, um an der Universität Bern Politik zu machen. Das hat

einen Studenten dazu veranlasst, seinen Beitrag nicht zu bezahlen. Dieser Handel muss vom Bundesgericht entschieden werden. - Wir wollen nicht, dass einer, der die Beiträge nicht bezahlt, weil er mit deren Verwendung nicht einverstanden ist, von der Universität ausgeschlossen werden kann. Das müssen wir bei Behandlung von Artikel 15 berücksichtigen. Das kann nur geschehen, indem wir die studentische Vertretung trennen von den Dienstleistungen und also beides getrennt behandeln. - Da komme ich auf etwas, das bei mir einen Schock verursacht hat. Ich sehe, dass die Studenten für ihre Arbeit als Vorstandsmitglieder Taggelder kassieren. Früher wurde solches ehrenamtlich besorgt. Durch die eben erwähnte Trennung wäre der Sache am besten gedient. Aber das können wir hier nicht besprechen, sondern das müsste in der Kommission vorbesprochen werden.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Es ist lustig oder tragisch: Jetzt sind wir genau dort, wo die Kommission war, als sie die Ersatzlösungen diskutierte. Schliesslich wird der Rat wie die Kommission finden, der Artikel 15 lasse sich nicht durch eine bessere Lösung ersetzen.

Ich bin bereit, die Frage in die Kommission zurückzunehmen, aber nicht im ganzen. Meiner Meinung nach muss man jetzt die Richtung, die unser Kommissionsantrag letztlich haben soll, hier festlegen, und zwar in folgendem Sinn: Will man die Ausgestaltung von Artikel 15 im Sinne von Herrn Berthoud oder im Sinne von Herrn Gallati? Das sind sehr grosse Unterschiede. Darüber möchte ich hier abgestimmt haben, damit wir nicht später wieder auf dem Nullpunkt beginnen, nachdem wir anderthalb Tage diskutiert haben. Wir sollten jetzt die Richtung kennen (Richtung Gallati oder Richtung Berthoud).

Präsident. Ich stelle fest, dass wir eine Grundsatzabstimmung durchgeführt haben. Was Herr Berthoud will, ist der bisherige Artikel 15 des jetzigen Universitätsgesetzes. Er wurde abgelehnt. Der Rat hat sich klar für eine Ersatzlösung entschieden. Wir sind jetzt in der Beratung über die Ersatzlösung.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je me permets d'attirer l'attention de M. Berthoud sur le fait qu'il y a contradiction entre l'article 15.4 nouveau qu'il propose et l'article 33 b qui dit que tous les membres d'un groupement élisent leurs représentants et les suppléants de ces derniers ou les proposent à l'organe électoral et, deux lignes plus loin, que le corps des étudiants désigne ses représentants par scrutin secret ou vote par correspondance. Cela ne joue pas, car il n'y a pas de délégation.

Frau **Boehlen.** Der Präsident hat soeben gesagt, der Antrag Berthoud beinhalte das gleiche wie der bisherige Artikel 15; aber diesen hätten wir abgelehnt und einen Ersatz gewünscht. Das stimmt nicht. Der Antrag Berthoud enthält einen neuen Absatz 4, der im bisherigen Artikel nicht enthalten war. Es ist der Artikel, den wir haben sollten.

Im Antrag Gallati heisst es: «Der Studentenrat, sein Vorstand...» Wo, fällt der vom Himmel? Will man die sechs oder mehr Organisationen zum Zusammenschluss zwingen? Dann haben wir auf Umwegen wieder die

Zwangsmitgliedschaft. Das ist ein unrealisierbarer Vorschlag.

Aebi (Burgdorf). Frau Boehlen müsste man die Gegenfrage stellen: Wo fallen die Regierungsräte und die Grossräte vom Himmel? Die werden gewählt. In gleicher Weise werden der Studentenrat und sein Vorstand von der Gesamtheit der Studenten gewählt. Das ist ohne weiteres durchführbar.

Baumberger (Köniz). Natürlich werden wir Grossräte auch von Leuten gewählt, die nicht in einer Partei sind. Aber die bezahlen ja Steuern, aus denen die Staatsorgane finanziert werden. In ähnlicher Weise muss auch der Studentenrat finanziert werden. Wer tut das? Müssen die Leute, welche ihre Mitbestimmungsrechte ausüben, nichts an die gemeinsamen Institutionen beitragen? Sie wollen etwas ganz anderes. Sie wollen, dass die finanziellen Mittel, die einer als Beitrag abliefern muss, nicht für politische Zwecke, mit denen er nicht einverstanden ist, missbraucht werden. Aber dieser Missbrauch kann nicht abgeschafft werden, indem man sagt, es würden keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt. Das ist nur möglich, indem man eine Organisation schafft, welche den Missbrauch verhindert. Wenn wir nicht mehr eine organisierte, im Gesetz umschriebene Studentenschaft haben, sehe ich nicht, wie das funktionieren könnte. Man müsste sich einen Antrag ausdenken, durch den der Missbrauch verhindert wird, den Sie so sehr befürchten. Anscheinend gibt es Studentenvertreter, die mit fremdem Geld Aktionen durchführen, die man gar nicht finanzieren wollte. Aber dem können wir nicht durch die Aufhebung des Ganzen beikommen. Der Studentenrat kann nur dann alle Studenten vertreten, wenn wir eine Gesamtstudentenschaft haben. Wir sind, wie es die Kommissionspräsidentin sagte, nun genau gleich weit, wie wir es in der Kommission waren. Am Schluss müsste die Kommission nach erneuter Prüfung wieder an Sie gelangen und die Beibehaltung des Artikels 15 empfehlen. Aber das haben Sie soeben abgelehnt. Wir müssten von Ihnen zuhanden der Kommission einen Antrag, eine Formulierung haben, die einen brauchbaren Ersatz bieten würde. Was Herr Gallati vorschlägt, ist meines Erachtens nicht brauchbar.

Ich schlage vor, wie es die Kommission getan hat, die Beratung von Artikel 15 zu unterbrechen, mit der Beratung der folgenden Artikel weiterzufahren und nachher auf den Artikel 15 zurückzukommen. Die, welche den Artikel 15 streichen wollen, sollen im stillen Kämmerlein einen Vorschlag aushecken, der zum mindesten die Lösungsrichtung angibt. Dann können wir morgen oder übermorgen schauen, ob der Vorschlag Hand und Fuss hat. Es kat keinen Sinn, in dieser Situation im Plenum weiter zu basteln.

Präsident. Herr Baumberger, Sie beantragen, die Beratung des Artikels 15 auszusetzen. Ich habe im Moment nur einen einzigen Antrag zu Artikel 15 Absatz 1. Ich frage den Rat, ob man mit der Beratung über die Ersatzlösung weiterfahren oder diese Frage vertagen wolle. Wir würden dann sehen, ob noch andere Anträge für eine Ersatzlösung einlangen. Bis jetzt habe ich nur den Antrag von Herrn Gallati. Das Wort ist offen zum Ordnungsantrag.

Steinlin. Ich habe eine Bemerkung zur Interpretation des Präsidenten. Wir haben abgestimmt: Wollen wir

den Artikel 15 verändern oder nicht? Wenn ja, sind alle Anträge, die Sie ausgeteilt erhalten haben, zur Diskussion, inklusive Antrag Berthoud. Dieser ist ein Ganzes. Herr Berthoud ist der Meinung, das stehe zur Beratung, wenn eine Ersatzlösung gesucht werde.

Der Antrag Bohren hat nur einen Sinn, wenn der Artikel 15 Absatz 1 in der heutigen Form bestehen bleibt; denn er beinhaltet einen Zusatz zu Absatz 1. Wir haben nur darüber abgestimmt: Veränderung von Artikel 15, ja oder nein. Über die Richtung der Änderung haben wir noch nicht abgestimmt. Wir sollten nun weiter beraten, um die Richtung dieser Änderung herauszuarbeiten.

Gallati. Ich glaubte, mich klar ausgedrückt zu haben; aber vielleicht will man mich gar nicht verstehen. Der Studentenrat wird von allen immatrikulierten Studierenden gewählt. Das verhält sich genau gleich wie in einem Gemeinwesen. Dazu braucht es keine einheitliche Organisation, von welcher der Studentenrat gewählt würde. Hiefür kann man den Organisationspluralismus haben, ähnlich wie man im Gemeinwesen den Parteipluralismus hat. So vollzieht sich die Wahl demokratisch. Das kann man im Antrag vielleicht noch deutlicher sagen.

Die Finanzierung ist klar. Wir haben zwar den Antrag zu Artikel 12 noch nicht bereinigt. Aber dort wird klar gesagt, dass alle Studenten die Dienstleistungen mitfinanzieren sollen.

Sicher kann man meinen Antrag noch präzisieren. Aber auf dieser Basis wird man eine Ersatzlösung finden. Das möge die Kommission noch vorberaten, oder eine Gruppe würde, wie es Herr Baumgartner beantragt, auf einen der nächsten Sessionstage eine Variante ausarbeiten.

Abstimmung

Für Aussetzen der Beratung
über den Artikel 15 48 Stimmen
Für Weiterberatung von Artikel 15 46 Stimmen

Präsident. Ich muss diesen Aussetzungsbeschluss definieren. Herr Baumgartner sagte, eine Gruppe soll versuchen, zu Artikel 15 Lösungen zu finden, die dem Rat vorzulegen wären. Es wäre Aufgabe der Kommission, sich noch einmal mit dem Artikel 15 zu befassen. Wir werden sehen, ob hiefür die Zeit ausreicht. Kann die Kommission bis morgen einen Vorschlag machen? (Heiterkeit)

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Die Kommission war gegen die Aufhebung von Artikel 15. Nun soll sie einen Vorschlag für eine Ersatzlösung unterbreiten. Jetzt mögen doch die Ratsmitglieder, die für die Streichung des Artikels 15 gestimmt haben, Vorschläge machen; oder man soll über den Vorschlag Gallati abstimmen

Bigler. Die Kommissionspräsidentin hat vom Rat den Auftrag erhalten, etwas auszuarbeiten. Jetzt ist es an ihr, die Leute zusammenzubringen und bis morgen oder übermorgen einen Vorschlag auszuarbeiten. (Unruhe)

Präsident. Wir werden darauf zurückkommen. Der Rat hat beschlossen, die Beratung über den Artikel 15 einstweilen auszusetzen. Wir werden über den Mittag das besprechen und terminieren.

Hier wird die Beratung von Artikel 15 abgebrochen.

Art. 15 a-e

Antrag des Regierungsrates

Siehe Beilage Nr. 51 Seiten 17 und 18

Antrag der Kommission

Art. 15 a

Marginale: Disziplinarrecht

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetriebes regelt der Regierungsrat nach Anhören des Rektorats die Disziplin durch Verordnung.

Antrag Burke

Art. 15 a

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetriebes wird die Disziplin durch Dekret geregelt.

Antrag der CVP-Fraktion

Art. 15 a

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetriebes regelt der Regierungsrat nach Anhören des Rektorats das Disziplinarrecht durch Verordnung.

Antrag Bärtschi (Bern)

Immatrikulierte Studenten, die an der betreffenden Fakultät ohne zwingenden Grund innerhalb von vier Jahren kein Examen absolviert haben, werden von der Liste der Studierenden gestrichen.

(Wird Art. 15b, wenn der Kommissionsantrag angenommen wird.

Wird Art. 15 f, wenn der Antrag der Regierung angenommen wird.)

Antrag Steinmann

Art. 15 f (eventuell)

Die Kommission ist zuhanden der zweiten Lesung zu beauftragen:

- a) einen Artikel vorzulegen, in dem festgehalten wird, dass ein Student oder Studentin von der Liste der Studierenden gestrichen wird, wenn er/sie nicht in einer bestimmten Frist ohne zwingende Gründe ein Examen absolviert und offensichtlich keinen Studienabschluss anstreht:
- b) die Instanz vorzuschlagen, die die Streichung vornimmt und das Verfahren festlegt;
- c) zu prüfen unter welchem Artikel die Streichung aufgenommen werden kann.

Änderungsanträge zu den Anträgen des Regierungsrates:

ı

Antrag der CVP-Fraktion

Art. 15 c Abs. 2, zweiter Satz (neu)

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder beziehungsweise ihrer Stellvertreter anwesend ist.

11

Anträge Aeberhard

Art. 15 a:

Abs. 2: Einen Disziplinarfehler begeht namentlich, wer:

Ziffer 4: Gegen die Universität oder deren Angehörige ein Vergehen oder Verbrechen begeht.

Rest Ziffer 4 und Absatz 3: streichen.

Art. 15 b:

Abs. 2: Ein Ausschluss kann nur ausgesprochen werden, wenn der Disziplinarfehler schwer wiegt und dem Betreffenden bereits ein Verweis mit Androhung des Ausschlusses erteilt worden war.

Rest Ziffern 1-3 streichen.

Abs. 3: neu: (alter Abs. 3 wird zu neuem Art. 15 c) Ein Ausschluss ohne vorgängige Androhung kann ausgesprochen werden, sofern der Betroffene gegen die Universität oder deren Angehörige ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat.

Abs. 4 und 5: streichen.

Verjährung:

Art. 5 c: neu. (alter Art. 15 c streichen)

Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt in einem Jahr nach Beendigung des fehlerhaften Verhaltens. Die Verjährung wird durch Untersuchungshandlungen der Behörden unterbrochen. Die absolute Verjährung tritt nach drei Jahren ein.

Organisation und Verfahren:

Art. 15 d: (alter Art. 15 d streichen)

Abs. 1: Zuständig zur Verfolgung von Disziplinarfehlern ist das Rektorat. Es entscheidet, ob ein Verfahren eingeleitet werden soll, sowie über die Erteilung von Verweisen mit oder ohne Androhung des Ausschlusses.

Abs. 2: Kommt ein befristeter oder endgültiger Ausschluss in Betracht, so überweist das Rektorat den Fall zur Weiterbehandlung und zum Entscheid an den Senatsausschuss.

Abs. 3: Die Disziplinarentscheide sind schriftlich zu eröffnen und zu begründen.

Rechtsschutz:

Art. 15 e (Neu)

Abs. 1: Gegen Disziplinarentscheide kann der Betroffene innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung Beschwerde führen:

- a) gegen Entscheide des Rektorates an die Erziehungsdirektion, welche endgültig entscheidet;
- b) gegen Entscheide des Senatsausschusses an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Dieses überprüft auch das Ermessen.

Abs. 2: Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Präsident. Zu Artikel 15 a stellt Herr Weyeneth einen Ordnungsantrag.

Weyeneth. Wir haben schon in der Kommission über das Problem des Disziplinarstrafwesens gesprochen. Zuerst hatten wir einen problematischen optischen Eindruck, nämlich den, dass das Disziplinarstrafrecht in der grünen Vorlage (Entwurf des Regierungsrates) unangemessen viel Raum einnimmt. Wir fragten uns grundsätzlich, ob die Disziplinarangelegenheit so wichtig sei, dass deren Ordnung so grosses Ausmass benötige. Wir vernahmen von der Universitätsleitung, dass seit dem Jahr 1954 lediglich vier Disziplinarstraffälle zu behandeln waren. Aufgrund dessen hatte die Kommission den Eindruck, das lasse sich durch den Regierungsrat auf dem Verordnungsweg lösen. Aus diesem Eindruck heraus entstand der Antrag der Kommission. Ich muss Ihnen sagen, warum ich namens der SVP jetzt etwas anderes beantrage, das nicht der Kommissionsberichterstattung entspricht.

Erstens bestehen juristische Bedenken, das Disziplinarstrafwesen auf dem Verordnungsweg des Regierungsrates ordnen zu können. Dem steht der Bericht eines Strafrechtsjuristen gegenüber, der zuhanden unserer Fraktion den Vorschlag des Regierungsrates überprüft hat und zum Schluss kam, er sei nicht brauchbar. Das Disziplinarstrafwesen hat nur dann Sinn, wenn es im Rahmen absolut einwandfreier Gesetzgebung und unter Wahrung aller Grundsätze des Rechtsschutzes rasche Wirksamkeit erlangt. Es hätte keinen Wert, ein Disziplinarstrafwesen ins Gesetz aufzunehmen, das mit der Möglichkeit der Trödelei behaftet ist, wodurch die Wirkung verpufft würde. Das Disziplinarstrafrecht darf nicht so in Rahmen- und Organisationsprobleme eingezwängt werden, dass es gar nicht in nützlicher Frist wirksam werden kann. Das sind die Bedenken, die wir dem juristischen Gutachten entnehmen.

Unsere Fraktion ist der Meinung, wenn der Verordnungsweg juristisch nicht gangbar sei, müsse man das Disziplinarstrafwesen ins Gesetz aufnehmen. Der Vorschlag, den die Regierung vorlegt, ist nach unserem Dafürhalten nicht ungeeignet. Wir haben nun einen Vorschlag von Kollege Aeberhard. Ich habe den nur kurz anschauen können. Mir scheint, das sei nicht das Ei des Kolumbus. Wir beantragen lediglich, jetzt die Kommission zu beauftragen, im Gesetz ein Disziplinarstrafwesen aufzunehmen, das praktikabel ist und dem Sinn des Disziplinarstrafwesens gerecht wird. Es wäre vielleicht gut, wenn die Regierung einen Vorschlag ausarbeiten liesse, der dann vielleicht gerade aus Kreisen von Juristen kommt, die auf dem Gebiet Erfahrung haben. So wäre die ideale Voraussetzung für speditive Bearbeitung der Angelegenheit in der Kommission vorhanden.

Aeberhard. Namens der freisinnigen Fraktion unterstütze ich den Antrag. Ich behaupte nicht, meine Vorschläge seien der Weisheit letzter Schluss. Es ist aber eine Lösungsmöglichkeit. Ich war bestrebt, der Kommission zu zeigen, wie man, aus freisinniger Sicht, die Disziplinarordnung gestalten könnte. Was uns die Regierung unterbreitet, scheint uns nicht brauchbar zu sein. Das schafft in den Kompetenzen zuviel Durcheinander. Der Rektor als Einzelperson hätte Befugnisse, dann aber auch das Rektorat als Kollektivbehörde, nachher die Disziplinarkommission, dann die Erziehungsdirketion, und am Schluss das Verwaltungsgericht. Wir hätten nicht nur zwei Instanzen, sondern ein Dreiinstanzenverfahren, das zudem gemischt wäre, indem einerseits die Disziplinarkommission als erstinstanzliche Disziplinarbehörde amten würde; anderseits amtet sie als Rekursmittelinstanz für leichte Fälle von Verweisen (Art. 15 e). Nachher ist sie daneben Untersuchungsbehörde, und in schwierigen Fällen wäre zuerst das Rektorat, dann die Disziplinarkommission und dann die Erziehungsdirektion und schliesslich das Verwaltungsgericht zuständig. Vier Instanzen zu haben, entspricht nicht den Grundsätzen des modernen Rechtspflegeverfahrens.

Ich habe versucht, eine Lösung zu strukturieren. Ich habe das leider etwas spät vorgelegt. Die Fraktionen haben dazu nicht Stellung nehmen können. Mein Vorschlag wäre als Leitfaden gedacht. Ich habe streng darauf geachtet, dass das Verfahren ins Gesetz hineinkommt. Es gilt ja der Grundsatz, keine Strafe ohne Gesetz. Das gilt auch für das Verwaltungsstrafrecht, das Disziplinarstrafrecht. Es ist in verschiedenen Beamtengesetzen verankert. Wir sind der Auffassung, das müsse grundsätzlich im Gesetz verankert werden. - Die Regelung, die uns die Regierung vorschlägt, befasst sich mit vielen Kleinigkeiten, die nicht ins Gesetz hineingehören. Sie zählt allgemein gültige Normen auf, die längst anerkannt und auch in andern Erlassen festgelegt sind. So wird auf den Anspruch auf richterliches Gehör, auf Akteneinsicht, auf Verhältnismässigkeit, auf pflichtgemässes Ermessen, auf Rechtsmittelbelehrung hingewiesen. Das ist selbstverständlich, braucht nicht im Gesetz zu stehen, oder es kann in eine Verordnung aufgenommen werden, oder man kann ganz auf diese Regelung verzichten, weil das im Delegationsgesetz und im Verwaltungsrechtspflegegesetz längst verankert ist.

Der Entwurf, den ich vorlege, ist als Leitfaden gedacht. Er enthält eine Straffung des Disziplinarverfahrens und zeigt, dass man nicht eine Disziplinarkommission einsetzen muss, denn das würde der Bedeutung der Sache nicht gerecht. Sie hörten, dass während vielen Jahren nur vier Disziplinarfälle zu behandeln waren. Es wäre unverhältnismässig, für so seltene Fälle eine Kommission einzusetzen. Wir haben jetzt erweiterte Universitätsorgane, haben ein erweitertes Rektorat, haben Bestimmungen über die Vertretung der Studenten, haben den Senatsausschuss. Diese ständigen Organe stehen schon zur Verfügung. Die könnten erstinstanzlich das Problem innerhalb der Universität lösen. Erst die zweite Instanz wäre ausserhalb der Universität, nämlich die Erziehungsdirektion für kleinere Fälle (Verweise) und das Verwaltungsgericht für schwere Fälle. Dort finden dann die Parteiverhandlungen statt und bestehen die Verteidigungsmöglichkeiten. Ich unterstütze den Antrag, das an die Kommission zurückzugeben, die uns einen Vorschlag unterbreiten soll, der klare Kompetenzausscheidungen enthält.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Wir haben in der Kommission beschlossen, das Disziplinarrecht auf dem Verordnungsweg zu regeln. Die Gründe hiefür sind angetönt worden. Wir fanden, für vier Disziplinarfälle innert zehn Jahren brauche es kein besonderes Disziplinarrecht für die Universität. Das war der Hauptgrund für unseren Antrag. Der andere Grund ist der, dass die anwesenden Juristen die Form des Disziplinarrechtes, wie es in der grünen Vorlage (Entwurf des Regierungsrates) enthalten war und wie es der Regierungsrat jetzt wieder vorschlägt, stark angezweifelt haben. Wir sind nicht Juristen und konnten das daher nicht beurteilen. – Aus diesen zwei Gründen haben wir beschlossen, das auf dem Verordnungsweg zu lösen. Ich bitte Sie, dem Kom-

missionsantrag zu folgen, das Disziplinarrecht sei auf den Verordnungsweg zu verweisen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Il va sans dire que ce n'est pas par fantaisie que le Gouvernement vous propose l'introduction de cette disposition dans la loi. Ce texte a été étudié et mis au point par des juristes et si, comme cela a été dit, les cas qui entraînent des mesures disciplinaires sont rares à l'université - on en a compté quatre en dix ans – il n'en demeure pas moins nécessaire, du point de vue légal, de définir ce droit disciplinaire d'une manière plus détaillée que ne le propose la commission. Pour être irréprochable sur le plan constitutionnel, le droit disciplinaire doit comporter les éléments suivants au niveau de la loi: éléments constitutifs de l'infraction; sanctions prévues; principe de la proportionnalité; réglementation de la procédure et de la protection juridique, en particulier compétence éventuelle du Tribunal administratif; réglementation des compétences. Le texte proposé par le Conseil-exécutif contient tous ces éléments. Il est certainement applicable et ne risque pas d'être un jour rejeté par le Tribunal fédéral.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:

Bernhard Luyten Parlamentsstenograph

Dritte Sitzung

Dienstag, 8. Dezember 1981, 14.00 Uhr

Präsident: Willi Barben, Thun

Präsenz: Anwesend sind 163 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Biffiger, Brunner, Cueni, Dreyfus, Dütschler, Feldmann, Gsell, Gunti, Haldemann, Hügi, Kellerhals, Kunz, Leu, Leuenberger, Luder, Mäusli, Messerli (Bern), Michel (Gasel), Noirjean, Ory, Rychen (Affoltern), Trindeler, Zürcher (Thun).

Präsident. Wie wir vernommen haben, ist Grossrat Hans Will, Ursenbach, gestorben. Er war in den Jahren 1963/64 Grossratspräsident. Der Grosse Rat bezeugt den Angehörigen sein Beileid.

Gesetz über die Universität

Fortsetzung von Seiten 1068 ff. hievor

Art. 15 a-e (Weiterberatung)

Präsident. Herr Weyeneth hat beantragt, den Antrag des Regierungsrates, der das ganze Disziplinarrecht gesetzmässig regeln will, sei an die Kommission zurückzugeben. Die Kommission beantragt, es auf dem Verordnungsweg zu lösen. Wir müssen grundsätzlich darüber abstimmen, ob wir das in einer Verordnung oder im Gesetz haben wollen. Nachher stimmen wir über den Antrag Weyeneth ab.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Die Kommission beantragt, das Disziplinarrecht in die Verordnung zu verweisen. Falls gesetzliche Regelung beschlossen wird, müssen wir das in die Kommission zurücknehmen, denn sie hat die Artikel 15 a-e nicht besprochen.

Steinlin. Unsere Fraktion wünscht mehrheitlich die Regelung in einer Verordnung; aber die Verordnung soll nur leichte Disziplinarmassnahmen, wie Verweis oder Ordnungsbusse, allenfalls die Bestätigung des Ausschlusses von einer andern Universität enthalten. Diese Konsequenz muss man angesichts der Bundesgerichtspraxis, des regierungsrätlichen Vortrags und der Literatur in bezug auf schwere Eingriffe in die persönliche Freiheit ziehen. – Ist das nicht eine blosse Alibiübung? Namens der Minderheit unserer Fraktion beantrage ich, das Disziplinarrecht überhaupt zu streichen, also es weder im Gesetz aufzunehmen noch auf die Verordnung zu verweisen. - In den letzten zehn Jahren waren an der Universität vier Disziplinarfälle zu behandeln. Zwei Studenten haben beim Examen gemogelt. In solchen Fällen kann man sagen, das Examen sei nicht bestanden, der Betreffende müsse nochmals antreten. In einem andern Fall wurde ein Student auf Zeit von der Universität ausgeschlossen, weil über ihn ein militärgerichtliches Urteil erging. Das Bundesgericht hob das als unverhältnismässig auf. Trotzdem die Universität bewegte Jahre hinter sich hat, spielte das Disziplinarrecht dort keine Rolle. Man fand fast immer einen andern Weg.

Disziplinarfälle können sich an der Universität zum Beispiel infolge von Ehrverletzung der Professoren durch Studenten ergeben. Solches einem besonderen Disziplinarrecht der Universität zu unterstellen, riecht stark nach Standesrecht. Ich frage mich, ob ein Sonderrecht der Universität für Umgangsformen eine gute Lösung wäre. Das Strafrecht soll für alle gelten, auch für Fälle, die sich an der Universität ereignen. Das Strafrecht regelt Fälle der Nötigung, der Hinderung einer Amtshandlung – das hatte das Bundesgericht kürzlich in einem Universitätsfall zu behandeln -, Hausfriedensbruch, Ehrverletzungsdelikte, Sachbeschädigung, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und anderes. Angesichts dieser ausgebauten Rechtsgrundlage sollte man nicht für die Universität Spezialtatbestände schaffen. Allenfalls haben wir noch den kantonalen Straftatbestand des unanständigen Benehmens. Darüber haben wir bei der «oben ohne Initiative» diskutiert.

Von den vier Disziplinarfällen wurden drei Massnahmen vom Gericht aufgehoben. Also ist das Disziplinarrecht kein echtes Problem der Universitätsgesetzrevision. – Auch andernorts ist man im Sinne meiner Ausführungen vorgegangen. Vor einigen Jahren wurde der Rektor einer schweizerischen Universität unbedingt zu mehreren Monaten Gefängnis verurteilt, wegen wiederholtem Fahren in angetrunkenem Zustand. Er wurde nicht seines Amtes enthoben. Man fand, das Strafrecht reiche für die Sanktion aus. Was für einen Rektor richtig ist, ist für Studenten billig. Man soll nicht dort Probleme schaffen, wo keine sind.

Aebi (Burgdorf). Dieser Antrag wurde in der Fraktion nicht behandelt. Auf der einen Seite will man innerhalb der Universität Willensbildungsstrukturen einrichten. Man sagt, es genüge für die Studenten nicht, wenn sie an der Politik im allgemeinen Rahmen teilnehmen könnten, sondern sie müssten auch Hochschulpolitik betreiben können. Anderseits sagt man, das allgemeine Strafgesetz genüge für die Disziplinarfälle. Die Frage ist nicht von grosser Bedeutung. Immerhin, in der Armee besteht auch ein besonderes Disziplinar- und Strafrecht. Ich weiss, dass das den Sozialdemokraten nicht gefällt. Es gibt Gruppen und Organisationen, die ein intensives Eigenleben führen. Man sollte das Disziplinarstrafrecht für die Universität beschliessen, und zwar auf Gesetzesstufe.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Was Herr Steinlin allgemein gesagt hat, trifft sicher zu, für die Universität aber nur zum Teil, weil im Strafrecht die Möglichkeit des Ausschlusses von der Universität nicht enthalten ist. Ich bitte Sie, der Mittellösung der Kommission zuzustimmen, das auf den Verordnungsweg zu verweisen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je me suis déjà exprimé à ce sujet ce matin. Les juristes et le Gouvernement sont d'avis, qu'il est bon, pour donner beaucoup plus d'importance et de poids à la loi d'une part, et pour éviter un éventuel jugement du Tribunal fédéral donnant tort au canton d'autre part, que ces articles disciplinaires y figurent. C'est pourquoi nous vous en proposons l'adoption.

Präsident. Herr Steinlin wünscht weder die gesetzliche Regelung noch den Hinweis auf eine Verordnung. Wenn Sie seinem durchgehenden Streichungsantrag nicht zustimmen, müssen wir entscheiden, ob wir das Disziplinarrecht ins Gesetz aufnehmen oder es in eine Verordnung verweisen wollen.

Abstimmung

Für den Antrag Steinlin Minderheit Dagegen Grosse Mehrheit

Für den Antrag

des Regierungsrates (Gesetz)

42 Stimmen

76 Stimmen

Für den Antrag

der Kommission (Verordnung)

Angenommen

Art. 18 Abs. 2 und 3

Abstimmung

Für den Antrag der CVP-Fraktion

Für den Antrag des Regierungsrates

Für den Antrag Thalmann (6 Jahre)

Für den Antrag der Kommission (4 Jahre)

Eventuell:

Art. 19 Abs. 1

Angenommen

Art. 19 Abs. 2

Antrag Theiler

Die Fakultät nimmt die Wahl in der Regel auf Vorschlag des Institutes vor. Be Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Senatsausschuss.

Präsident. Der Antragsteller ist im Moment nicht anwesend.

Frau **Kretz,** Präsiden in der Kommission. Die Kommission erachtet den Antrag Theiler als unannehmbar. Wahlbehörde ist der Regierungsrat. Soeben kommt Herr Theiler; er möge sich noch äussern.

Theiler. Es geht um eine Kompetenzangelegenheit. Wir sind der Meinung, dass die Fakultät auf Vorschlag des Institutes die Wahl sollte vornehmen können. Der vielzitierte Sachverstand müsste hier Wirklichkeit werden. Die Fakultäten sind heterogene Gebilde, zusammengesetzt aus ganz verschiedenen Wissenschaftsgebieten. Da kann das Institut mit mehr Sachverstand einen Vorschlag machen.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler Dagegen Minderheit Grosse Mehrheit

63 Stimmen

46 Stimmen

62 Stimmen

6 Stimmen

Art. 19 Abs. 3 und 4

Antrag Theiler

Streichen

Präsident. Aufgrund der vorherigen Abstimmung fallen die Streichungsanträge Theiler dahin.

Angenommen

Art. 19 Abs. 5

Angenommen (aufgehoben)

Art. 23 Abs. 1

Antrag der CVP-Fraktion

Die Erziehungsdirektion ernennt Privatdozenten auf Antrag der Fakultäten und aufgrund der von ihnen zu erlassenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Reglemente über die Habilitation.

Präsident. Somit fallen die Anträge zu Artikel 15 a da-

Art. 16 und 17

Angenommen

Art. 18 Abs. 1

Antrag des Regierungsrates

Die Professoren werden vom Regierungsrat auf eine einheitliche Amtsdauer von acht Jahren gewählt.

Antrag der Kommission

Die Professoren werden vom Regierungsrat auf eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Antrag der CVP-Fraktion

Die Professoren werden vom Regierungsrat auf eine einheitliche Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Thalmann. Was die CVP-Fraktion beantragt, liegt zwischen den Anträgen von Regierung und Kommission. Auch für die Oberrichter beträgt die Amtsdauer sechs Jahre, ebenso für die Lehrer der Primar- und Sekundarschule. Es besteht kein Grund, für Professoren und Dozenten die Amtsdauer zu verlängern oder zu verkürzen. Wir bitten, dem Kompromiss zuzustimmen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Die Kommission beantragt mit 17:1 Stimme vier Jahre Amtsdauer. Professoren und Dozenten unterstehen dem Beamtenrecht. Es besteht kein Grund, für die Amtsdauer eine andere Bestimmung festzulegen.

Vier Jahre Amtsdauer können auch ein Schutz sein für die Dozentenschaft. Es gab schon Fälle, wo man aus bestimmten Gründen einen Dozenten nicht mehr haben wollte und froh war, wenn die Amtszeit ablief und das Verhältnis gelöst werden konnte. Der Regierungsrat unterzeichnet die Liste der wieder zu Wählenden; die Wiedergewählten merken davon gar nichts. Ich bitte, der Kommission zu folgen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Nous ne faisons pas non plus de cette question une affaire d'Etat. Nous proposons d'arrêter la durée de fonction à huit ans parce qu'on appelle parfois des professeurs venant de l'étranger auxquels nous estimons devoir offrir une certaine garantie quant à la durée de leur collaboration. Cependant, nous sommes prêts à nous rallier à la proposition formulée par le groupe UDC visant à fixer la durée de fonction à six ans, qui correspond à celle de tous les enseignants du canton, de l'école enfantine aux gymnases et aux écoles normales.

Thalmann. Der Antrag der Kommission ist sprachlich missglückt; denn es sind nicht die Privatdozenten, welche die Fakultäten ernennen, sondern die Fakultäten würden die Privatdozenten ernennen. – Im alten Gesetz besteht die Formulierung, dass die Erziehungsdirektion die Privatdozenten ernennt. Im neuen Gesetz wird die Erziehungsdirektion ausgeschaltet. Wir sind der Meinung, dass man die Erziehungsdirektion als Wahlinstanz beibehalten sollte, aber sie soll mit den Fakultäten zusammenarbeiten. Wir haben das alte Gesetz lediglich neu formuliert. Das erachten wir als besser, als wenn die Fakultäten völlig frei wären, ihre Privatdozenten zu ernennen. Ich bitte, dem Vorschlag zuzustimmen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Die sprachliche Änderung ist nötig, die Kommission wird das besorgen. Wir beantragen, den Antrag der CVP-Fraktion abzulehnen. Wir wollten die Autonomie der Fakultäten etwas stärken. Diese verleihen auch andere Titel. Es ist daher sinnvoll, dass auch der Titel des Privatdozenten von der Fakultät verliehen wird.

Steinlin. Man sollte der Kommission zustimmen. Privatdozent ist, wer habilitiert wird. Voraussetzung ist der Ausbau der Dissertation und ein Probevortrag vor der Fakultät. Es ist eine wissenschaftliche Prüfung. Das ist Voraussetzung, um an der Universität lehren zu können. Ein Auftrag ist mit der Habilitation noch nicht verbunden; es ist eine Prüfung. - Die Fakultät hat die Prüfungen abzunehmen, inklusive Dissertation. Die schwierigste Prüfung ist die Habilitation. Soll da die Fakultät nicht mehr zuständig, sondern der Regierungsrat kompetenter sein? Das wäre nicht richtig. Allenfalls wäre der Beschwerdeweg offen, wie bei den andern Prüfungen. – Wenn später der Privatdozent einen Lehrauftrag erhält, braucht es hiezu die Bestätigung durch den Regierungsrat. Das ist richtig, denn damit wird ein Anstellungsverhältnis begründet. Hiefür muss die Regierung zuständig sein. Noch nie hat die Erziehungsdirektion gesagt, man hätte jemanden nicht habilitieren sollen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Nous n'entendons pas priver la Direction de l'instruction publique du droit de nommer les privat-docents, mais comme ce sont les facultés qui décernent les titres — licences, doctorats etc. — il nous a semblé logique qu'elles assument leurs responsabilités en nommant les privat-docents. C'est uniquement pour cette raison que nous avons introduit cette disposition dans le projet de loi.

Abstimmung

Für den Antrag der CVP-Fraktion Für den Antrag von Regierung und Kommission: Art. 23 Abs. 2

Minderheit

Grosse Mehrheit

Angenommen

Art. 24 Abs. 1

Antrag Bärtschi (Bern)

Der Regierungsrat kann einem Privatdozenten einen gemäss Besoldungsdekret honorierten Lehrauftrag erteilen, wenn dafür ein sachliches Bedürfnis vorliegt.

Antrag der CVP-Fraktion

Der Regierungsrat kann nach Anhören oder auf Antrag der Fakultät einem Privatdozenten einen gemäss Besol-

dungsdekret honorierten Lehrauftrag erteilen, wenn dafür ein sachliches Bedürfnis vorliegt.

Thalmann. Gemäss Antrag von Regierungsrat und Kommission kann der Regierungsrat einen Privatdozenten nur auf Antrag der Fakultät ernennen. Er kann nicht selbst die Initiative ergreifen. Darum ersetzen wir die Formel «auf Antrag der Fakultät» durch die Formulierung «nach Anhören oder auf Antrag der Fakultät.» Wir bitten um Zustimmung.

Bärtschi (Bern). Ich möchte etwas weiter gehen als Herr Thalmann. Es kann der Fall eintreten, dass das Bedürfnis vorhanden ist, einen Lehrauftrag zu erteilen, dass aber von der Fakultät kein Gesuch einlangt. Dazu können beispielsweise Prestigegründe massgebend sein. Der Regierungsrat soll von sich aus einen Lehrauftrag erteilen können. Er kann nicht einen Privatdozenten ernennen. Wenn aber Privatdozenten da sind, die einen Lehrauftrag erfüllen könnten, soll der Regierungsrat von sich aus, ohne zwangsläufig die Fakultät begrüssen zu müssen, das in die Wege leiten können. Das bedeutet nicht, dass die Fakultät nichts zu sagen hätte. Darum wird beigefügt «wenn dafür ein sachliches Bedürfnis vorliegt.» Ein Beispiel: Es besteht ein dringendes sachliches Bedürfnis - das werden wir in einem Sachgeschäft behandeln –, dass man für die Geriatrie einen Lehrauftrag schafft. Der Fakultät hat das aus Prestigegründen nicht recht gepasst; aber weite Kreise wissen, dass das Bedürfnis hiefür besteht. Die Regierung könnte in diesem Fall einen Lehrauftrag erteilen und den geeigneten Privatdozenten suchen. Wir beantragen also, die Worte «auf Antrag der Fakultät» zu streichen. Die Fakultät hat auch so Interventionsmöglichkeiten.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Ich beantrage Ihnen, auch hier dem Antrag von Regierung und Kommission zu folgen. Es geht wieder um die vielgepriesene Fakultätsautonomie. Es wäre eine Herabminderung des Gewichtes der Fakultät, wenn man den Antrag von Regierung und Kommission modifizieren würde. Ich könnte mir nicht recht vorstellen, wie der Regierungsrat gegen den Willen der Fakultät einen Lehrauftrag erteilen würde.

Steinlin. Wenn man die Kommissionsvariante annimmt, müssen sowohl der Regierungsrat wie die Fakultät zustimmen. Gemäss Antrag der CVP-Fraktion entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Regierungsrat. Abgesehen von der Frage der Autonomie der Fakultät muss man sich fragen, ob das im Verhältnis zu den andern Kompetenzen sinnvoll sei. Ein Lehrauftrag ist in aller Regel ein Nebenamt. Die Studienregelung und die Prüfungsordnung regeln abschliessend die Belange der Fakultät. Daher ist es sinnvoll, nur Lehraufträge zu erteilen, die in den Studienplan hineinpassen, also das, was die Fakultät beschliesst, zu ergänzen. Warum ist die Kommissionsfassung meines Erachtens das richtige? - In Artikel 25 ist von den Lektoren die Rede. Dort heisst es «auf Antrag der Fakultät»; es bedarf der doppelten Zustimmung. Der Grossteil derer, die Lehraufträge erhalten, sind nicht habilitiert. Das ist praktisch das gleiche wie ein Lektorat. Es wäre ungeschickt, in Artikel 24 eine andere Regelung zu haben.

Thalmann. Wir müssen aufpassen, dass wir die Worte nicht missbrauchen. Die Universität braucht einen be-

stimmten Freiraum. Aber man kann das Wort Autonomie auch zu Tode reiten. Man ist der Meinung, unsere Fakultäten müssten in der Gestaltung des Lehrprogramms und in der Anstellung von Privatdozenten und Lehrbeauftragten völlig autonom sein. In der Regel wird das der Fall sein. Aber es kann auch der Fall eintreten, dass sich der Regierungsrat veranlasst sieht, zum Wohle des Ganzen in einer gewissen Fakultät einen Lehrauftrag zu erteilen, auch wenn er den Leuten an der Fakultät momentan nicht in den Kram passt. Beispielsweise in der Schulmedizin kommt es immer wieder vor, dass eine gewisse Schicht alter Professoren etwas nicht aufkommen lassen will, während man anderweitig der Meinung ist, dies oder jenes sollte bei den Studenten auch zum Zuge kommen. Daher sind wir der Auffassung, dass dem Regierungsrat zum mindesten die Möglichkeit zu geben ist, auch über die Fakultät hinweg einem Privatdozenten einen Lehrauftrag zu erteilen. Natürlich hört man die Fakultät an. Es ist eigenartig, dass gesagt wird, damit würde die Autonomie der Fakultät herabgemindert. Der Regierungsrat sollte bei der Universität auch in der Erteilung von Lehraufträgen eine gewisse Kompetenz haben.

Uehlinger. An dieser Frage sind wir selber interessiert. Wir könnten der Regierung keinen Auftrag erteilen, wenn sie nachher zur Ausführung nicht kompetent ist. Die Regierung sollte Initiativ- und Entscheidungskompetenz haben.

Favre, directeur de l'instruction publique. Toutes ces modifications, qui sont des modifications de détail, mais qui ont leur importance, je tiens à le souligner, s'inspirent de la pratique courante, et nous pensons que les textes qui vous sont soumis la reflètent clairement. Ces règles ayant fait leurs preuves, nous vous demandons de les approuver.

Abstimmung

Für den Antrag der CVP-Fraktion Für den Antrag von Regierungsrat

und Kommission

64 Stimmen

27 Stimmen

Für den Antrag Bärtschi (Bern)

Dagegen

Minderheit Grosse Mehrheit

Art. 24 Abs. 2

Antrag der CVP-Fraktion

In besonderen Fällen kann der Regierungsrat nach Anhören oder auf Antrag der Fakultät auch einem nicht habilitierten Dozenten einen honorierten Lehrauftrag erteilen.

Thalmann. Ich bezweifle nicht, dass dieser Antrag das gleiche Schicksal erleben wird wie der vorhergehende. Ich ziehe den Antrag daher im Namen der Fraktion zurück.

Angenommen

Art. 25 Abs. 1

Angenommen

Art. 25 Abs. 2

Antrag der CVP-Fraktion

Ihre Amtsdauer wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Thalmann. Wir beantragen, die Fassung des bisherigen Gesetzes beizubehalten, diesen Absatz also nicht aufzuheben. Ich bitte um Zustimmung.

Frau Kretz, Präsidentin der Kommission. Ich wäre der Meinung, man könnte das annehmen. Ich habe mit einigen Kommissionsmitgliedern darüber gesprochen. Diese waren eher der Meinung, das sei in die Kommission zurückzugeben. Wir würden dann prüfen, ob das generell oder von Fall zu Fall zu regeln sei.

Favre, directeur de l'instruction publique. Nous avons proposé la suppression de cet alinéa parce que la durée de fonction est fixée dans l'arrêté de nomination.

Abstimmung

Für den Antrag der CVP-Fraktion

60 Stimmen (Einstimmigkeit)

Art. 26

Angenommen

Art. 27 Abs. 1

Angenommen

Art. 27 Abs. 2 (neu)

Antrag von Regierung und Kommission

Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen können sie ihr Amt bis längstens zum 70. Altersjahr weiter versehen.

Antrag der CVP-Fraktion

Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen können sie mit Zustimmung des Regierungsrates ihr Amt bis längstens zum 70. Altersjahr weiter versehen.

Antrag Bärtschi (Bern)

Streichen

Antrag Gallati

Aus wichtigen Gründen können sie ihr Amt bis längstens zum 70. Altersjahr weiter versehen.

Antrag Matter

Streichen

Bärtschi (Bern). Seinerzeit erhielten die Professoren Privilegien, die ein Staatsbeamter nicht hat. Nach altem Gesetz hatten die vollamtlichen Professoren eine Amtsdauer von acht Jahren, alle andern von nur vier Jahren. Ich habe in der Kommission vorgeschlagen, man solle bei den Koryphäen auch auf vier Jahre zurückgehen. Das haben Sie soeben gutgeheissen.

Ein zweites Privileg besteht darin, dass sie bis zum 70. Jahr weiterarbeiten können. Man sagte, der und der habe Erfahrung, man habe noch keinen Ersatz gefunden. Mit dem Streichungsantrag blieb ich in der Kommission in der Minderheit. Es wurde mir entgegengehalten, im letzten Jahr hätten nur vier Professoren von diesem Privileg Gebrauch gemacht. Man entgegnete mir, man hätte manchmal nicht genügend Zeit, einen Ersatz zu finden. In der Folge bitte man den bisherigen Professor, weiter zu amten. Ich will nicht aus der Schule

schwatzen. Es gab Leute, die führten in einer Fakultät eine so dominierende Rolle, dass sie mit 65 Jahren sagen konnten, sie würden jetzt aufgeben. Die Oberassistenten und alle machten Bücklinge und ersuchten ihn zu bleiben. Keiner getraute sich, etwas anderes zu sagen. Dann sagte der Betreffende, er möchte wohl zurücktreten, aber man habe ihn ersucht, zu bleiben. So konnte er sein Koryphäen-Dasein weiter ausüben.

Zum Einwand, die Zeit für eine Neuwahl sei oft zu knapp: Man weiss doch, wie alt die Professoren sind und kann beizeiten einen Nachfolger suchen.

Es tut unserer Universität keinen Abbruch, die Herren allenfalls noch obligationenrechtlich anzustellen, sie mit Gutachten oder Forschungsprojekten zu beauftragen. Es hat keinen Sinn, den nachkommenden Jungen den Weg zu verstellen. Eine Reihe von hochqualifizierten Leuten haben in der Folge keine Aufstiegsmöglichkeit. Ich bitte, den Absatz 2 zu streichen.

Frau **Matter.** Ich schliesse mich dem Votum von Herrn Bärtschi an. Jeder Beamte muss mit 65 Jahren aufhören. Es ist nicht einzusehen, warum man für Professoren eine andere Regelung treffen müsste. Auf der Universität ist die Rotation nötig. Die Jungen müssen nachrücken können. Wir möchten den Absatz 2 streichen, damit gar keine Ausnahmemöglichkeiten mehr bestehen. Natürlich müsste man eine Übergangslösung schaffen. Wenn Sie den Absatz nicht streichen, findet man immer einen Aufschiebungsgrund.

Frau Kretz, Präsidentin der Kommission. Im ursprünglichen Entwurf der Regierung hiess es, die Professoren könnten aus wichtigen Gründen ihr Amt bis längstens zum 70. Altersjahr versehen. In der Kommission kamen die Bedenken von Herrn Bärtschi und Frau Matter zur Sprache. Denen wollte man entgegenkommen, indem man sagt «ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen.» Wenn man nur sagen würde «aus wichtigen Gründen», könnte man praktisch in jedem Fall einen wichtigen Grund nahmhaft machen. Mit der Einschränkung «ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen» kommt man den Bedenken von Herrn Bärtschi und Frau Matter entgegen. - Ausnahmemöglichkeiten sollten vorhanden sein. Es kann passieren, dass man für ein Spezialgebiet noch keinen Nachfolger findet, oder dass man wohl einen findet, dass dieser aber anderweitig noch vertraglich gebunden ist. Ich bitte, der Kommission zuzustimmen; sie hat den Antrag Bärtschi mit 10:3 Stimmen verworfen.

Kurt. Ich bekämpfe den Streichungsantrag Bärtschi. Ausgerechnet wegen einem Professor, der über 65 Jahre alt war, habe ich während der ersten zwei Semester an einer andern Universität studiert, um diesen Professor zu geniessen. Ich habe das nie bereut. — Professoren beginnen ihre Laufbahn viel später, so dass deren Amtsdauer ohnehin viel kürzer ist als diejenige der andern Beamten. Ich höre einen 65–70jährigen viel lieber als zwei 40jährige.

Bärtschi (Bern). Nicht immer ist es so, dass man die Vorlesungen eines über 65jährigen Professors besonders geniesst. Es wird die Meinung vertreten, man solle eine einheitliche Linie verfolgen. Sie werden sagen, man könne nicht mit dem Primarschul- und dem Mittelschulgesetz vergleichen. Gemäss dem letzteren Gesetz haben Lehrer, die mehr als 65 Jahre alt sind, zu-

rückzutreten. Bei einer dehnbaren Lösung weiss man nicht, wer über wichtige Gründe entscheidet und was solche sind. Das Argument, die Zeit für das Suchen eines Nachfolgers habe gefehlt, sticht nicht; denn man kann sich umsehen, lange bevor der betreffende Professor 65 Jahre alt ist. Die grosse Mehrheit der EVP/LDU-Fraktion unterstützt den Streichungsantrag.

Katz. Je défendrai la thèse inverse de celle de Mme Matter et de M. Bärtschi. Il est incontestable que la situation du professeur d'université est un peu spéciale et ne peut pas être comparée à celle des autres enseignants. Pas plus tard qu'hier soir, lors d'une discussion avec des médecins, j'ai entendu soutenir l'avis que, dans certains domaines particuliers de la médecine et de la chirurgie, l'expérience pratique est irremplaçable. Tout le monde s'accorde sur le fait que, théoriquement, la limite d'âge devrait être fixée à 65 ans, mais cette règle ne devrait pas être appliquée si son application se révèle préjudiciable à un enseignement peut-être meilleur.

Je suis tout à fait d'accord avec les préopinants: la prolongation de la durée du mandat doit rester une mesure exceptionnelle, mais dans certains cas, elle se justifie entièrement.

M. René Bärtschi a dit que les intéressés savent assez tôt quand ils vont atteindre l'âge de 65 ans, ce en quoi je suis tout à fait d'accord avec lui, et il demande qu'on lui cite des exemples de justes motifs. Je pense que c'est à l'Université de dire s'il existe de justes motifs pour une prolongation de la durée du mandat plutôt qu'à l'intéressé qui aimerait bien tirer Je collier pendant encore deux ans.

Le maintien d'un professeur à un poste au-delà de la limite d'âge peut être dans l'intérêt de l'Université et il est bien précisé qu'il peut intervenir exceptionnellement et pour de justes motifs. Il n'y a donc pas grand risque à maintenir cette disposition dans la loi. Il est à peu près certain que l'Université ne fera usage de cette faculté que lorsqu'elle voudra voir se poursuivre une collaboration profitable pour elle en raison de l'expérience et du savoir du professeur intéressé.

Mischler. Rotation ist nötig. Fraglich ist, wie rasch sich diese zu vollziehen hat. Professoren treten ihr Amt durchschnittlich vielleicht mit 48 Jahren an und könnten es also während nur 17 Jahren ausüben. Das rechtfertigt es, die Verlängerung zu ermöglichen. Unsere Fraktion wäre eher für eine noch grössere Liberalisierung, als es hier vorgesehen wird. Sie bekämpft die beiden Streichungsanträge.

Bärtschi (Bern). Herr Katz sagt, im Alter habe man mehr Erfahrung. Ich weiss von einem berühmten Chirurgen in Bern, der mit 65 Jahren die Selbstkritik etwas verloren und eine Dummheit begangen hat, die ihn haarscharf an der Gefängnisstrafe vorbeiführte. Es ging nicht um einen Kunstfehler. Herr Katz, wenn ein Professor mit 65 Jahren nicht imstande war, seine Schüler und Oberärzte so zu erziehen, dass sie seine grande expérience auch kennen, war es ein miserabler Professor, und dann arbeitet er mit 70 Jahren nicht viel besser. Meistens entscheiden die Fakultätskollegen, ob aussergewöhnliche Umstände vorhanden sind. Das wäre ein Gummiartikel. Die Kollegen, die im Machtbereich des betreffenden Professors sind, dürfen nicht widersprechen. Dann weist man auf wichtige Gründe hin. Der Be-

treffende hält sich selber immer für eine Ausnahme. Ich bitte, den Streichungsantrag ernst zu nehmen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je tiens à relever qu'il n'y a jamais eu d'abus dans ce domaine et, en général, les professeurs se soumettent à cette règle, qui est du reste valable aussi bien pour les enseignants que pour les autres membres du personnel de l'Etat. Cependant, il est parfois nécessaire de maintenir un professeur en place après la limite d'âge fixée parce que nous n'avons pas pu pourvoir à son remplacement. Ce sont donc des cas tout à fait exceptionnels. Pour cette raison, je vous recommande de vous prononcer en faveur de la proposition de la commission et du Gouvernement.

Abstimmung

Für den Streichungsantrag Bärtschi (Bern)/Matter Dagegen

60 Stimmen 61 Stimmen

Frau **Boemle.** Die CVP-Fraktion ist mit Regierung und Kommission einverstanden, dass Professoren nur ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen über das 65. Altersjahr sollen im Amt bleiben können. Wir schlagen vor, der Regierungsrat soll zuständig sein zu beurteilen, ob wichtige Gründe vorliegen. Daher möchten wir die Worte einfügen «mit Zustimmung des Regierungsrates».

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Ich schlage vor, den Antrag von Frau Boemle abzulehnen. Er ist überflüssig; denn diese Ordnung besteht schon jetzt. Wahlbehörde für die Professoren ist der Regierungsrat. In Artikel 27 Absatz 1 steht, dass das Pensionsalter 65 Jahre beträgt. In Alinea 2 steht «ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen». Also ist die Wahlbehörde für die Vertragsverlängerung zuständig, muss also zustimmen. Der Zusatz erweckt den Anschein einer Einschränkung, ist es aber nicht; denn die Zustimmung des Regierungsrates ist ohnehin nötig.

Thalmann. Der Antrag der Kommission betreffend das Rücktrittsalter wurde mit nur einer Stimme Mehrheit angenommen. Nun befürchtet man, Professoren würden allgemein über das 65. Altersjahr hinaus im Amt bleiben. Unsere charmante Kommissionssprecherin sagt, die Zustimmung des Regierungsrates sei in jedem Fall erforderlich. Das wussten wir nicht. Das Gesetz sollte auch denen verständlich sein, die nicht von der Universität sind. Daher darf man sehr wohl die Worte «mit Zustimmung des Regierungsrates» einfügen.

Abstimmung

Für den Antrag der CVP-Fraktion Dagegen 29 Stimmen 29 Stimmen

Präsident. Ich stimme gegen den Antrag der CVP-Fraktion.

Gallati. Ich hatte angenommen, der Antrag der CVP-Fraktion werde angenommen. Nachdem das nicht der Fall ist, halte ich meinen Antrag natürlich aufrecht. In der jetzigen Fassung des Universitätsgesetzes hat man als Altersgrenze 70 Jahre. Es besteht kein zwingender Grund – nicht nur wegen der höheren Lebenserwartung –,

davon abzuweichen. Die Regierung fand in ihrem ersten Entwurf, man müsse grundsätzlich auf 65 Jahre zurückgehen, aber die Türe für 70 Jahre offen lassen. Sie wollte nur sagen «aus wichtigen Gründen...». Bei dieser ursprünglichen Formulierung sollte man bleiben. Die Kommissionsvariante ist restriktiver, eher unklar, weil das Wort «ausnahmsweise» ein weiteres unklares Kriterium darstellt. In berechtigten Fällen war dann die Verlängerung der Lehrtätigkeit nicht möglich. Die Auslegung des Ausdrucks «aus wichtigen Gründen» könnte man dem Regierungsrat überlassen. Er wird wahrscheinlich eine Verordnung ausarbeiten. Man sollte flexibel bleiben und die Lehrtätigkeit aus wichtigen Gründen verlängern können.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Die Kommission wollte mehrheitlich den Text restriktiver gestalten, als er sich bietet, wenn es nur heisst «aus wichtigen Gründen». Damit wäre man denen entgegengekommen, welche die Streichung wünschen, welcher Antrag ja mit nur einer Stimme Mehrheit abgelehnt wurde. Was die Kommission beantragt, ist ein Mittelweg.

Abstimmung

Für den Antrag Gallati Für den Antrag von Regierung und Kommission 32 Stimmen

61 Stimmen

Art. 28 Abs. 2

Angenommen (aufgehoben)

Art. 28 a (neu)

Antrag der Kommission

Marginale: Nebenbeschäftigungen

Abs. 1:

Nebenbeschäftigungen unterliegen grundsätzlich den einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Abs. 2:

Der Regierungsrat kann hauptamtlichen Dozenten eine Nebenbeschärtigung gestatten, wenn sie dazu dient, dem Dozenten den Kontakt mit der Berufswirklichkeit im vertretenen Fachgebiet zu gewähren. Durch eine Nebenbeschäftigung dürfen weder die persönliche Lehrund Forschungstätigkeit noch der Betrieb beeinträchtigt werden. Über die zeitliche Begrenzung entscheidet ebenfalls der Regierungsrat.

Art. 28 a (neu) wird Art. 28 b (neu).

Antrag Gallati

Streichen (gleich Antrag des Regierungsrates)

Antrag Theiler

Hauptamtlich tätige Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals haben sich voll ihrem Lehr- und Forschungsauftrag zu widmen. Das steuerbare Erwerbseinkommen aus Nebeneinkünften, das einen Fünftel der Grundbesoldung übersteigt, wird auf die Besoldung angerechnet.

Gallati. Ich beantrage, auf den ersten Entwurf des Regierungsrates zurückzukommen (grüne Vorlage) und

also die Nebenbeschäftigungen nicht unnötig zu erschweren. Es ist richtig, dass Nebenbeschäftigungen der Studenten nicht auf Kosten von Lehre und Forschung erfolgen; sie müssen daher kontrollierbar und begrenzbar sein. Dem kann man mit der heutigen Praxis Rechnung tragen.

Nebenbeschäftigungen von Dozenten können sehr wichtig sein, können Lehre und Forschung in mancher Hinsicht befruchten. Die heutigen Rechtsgrundlagen sind ausreichend. Die Professoren unterstehen dem Beamtengesetz. Dort wird in Artikel 11 gesagt, dass Nebenbeschäftigungen die beruflichen Pflichten nicht beeinträchtigen dürfen. Professoren werden grundsätzlich wie Beamte behandelt. Die Formulierung ist klar genug. Sie kann vielleicht noch stärker durchgesetzt werden, als es heute der Fall ist. Die rechtliche Grundlage ist jedenfalls vorhanden.

Der Text der Kommission ist ein recht mühsam zustande gekommener Kompromiss. Er befriedigt schon von der Formulierung her nicht. Das müsste man auf der Ebene einer Verordnung regeln.

Der Artikel 28a ist unnötig, weil das geltende Recht ausreicht und die heutige Praxis im allgemeinen befriedigt. Es gibt viele Professoren, die Nebenbeschäftigungen nur aufgrund eines Vertrages mit der Erziehungsdirektion ausüben können. Beispielsweise dürfen Nebenbeschäftigungen während höchstens drei halben Tagen ausgeübt werden. Sodann müssen 30 Prozent des Einkommens aus Nebenerwerb abgeliefert werden.

Die Durchsetzung von Artikel 28 a dürfte sehr schwierig sein. Sie bietet viel Interpretationsspielraum. Die Verhältnisse werden in der Folge weniger klar sein als bisher. Auch besteht die Gefahr, dass Nebenbeschäftigungen, die im Interesse der Universität und der Öffentlichkeit liegen, aufgegeben werden. Die freisinnige Fraktion will den Artikel streichen. Mindestens aber sollte der Absatz 2 gestrichen werden. Der Absatz 1 ist praktisch nur ein Hinweis auf die geltende Regelung. Ich bitte, den Artikel 28 a ganz zu streichen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. In der Kommission hatten wir über Anträge zu befinden, die praktisch jede Nebenbeschäftigung für Dozenten verbieten wollten. Wir mussten sofort einsehen, dass das nicht möglich ist. Bei allen Universitäten ist es so, dass die Dozenten Nebenbeschäftigungen haben können. Wäre das in Bern nicht möglich, würde es mitunter schwer halten, gute Professoren zu finden. Es ist von Vorteil, wenn die Professoren mit der beruflichen Seite ihres Fachgebietes in Kontakt bleiben.

Herr Gallati sagte, das Beamtengesetz reiche aus, darum könne man den Artikel 28 a streichen. Aber unser Kommissionsantrag ist extensiver als das Beamtenrecht. In Absatz 1 steht nur: «Nebenbeschäftigungen unterliegen grundsätzlich den einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen.» Nachher sagen wir, dass Dozenten mit Bewilligung des Regierungsrates Nebenbeschäftigungen ausüben können. Der Antrag der Kommission entspricht ungefähr dem status quo. Die Erziehungsdirektion hatte nie Schwierigkeiten mit den Nebenbeschäftigungen der Dozenten. Sie ist der Meinung, das Vorliegende entspreche dem, was bisher geschieht. Ich habe auf der Erziehungsdirektion viele Verträge gesehen, worin die Nebenbeschäftigungen geregelt werden. Es ist klar, dass die Mitarbeit an einer wissenschaftlichen Zeitung und so weiter nicht als Nebenbeschäftigung gilt, sondern es geht in Art. 28 a um einträglichere Nebenbeschäftigungen. Bitte folgen Sie dem Antrag der Kommission.

Theiler. Ich möchte den Antrag wieder aufnehmen, der die Ursache ist für den Kompromissantrag der Kommission, von dem vorher die Kommissionspräsidentin berichtet hat. Ich habe meinen Antrag in der Kommission mit dem gleichen Wortlaut vorgelegt. Damit kam ein Stein ins Rollen. Jedenfalls stiess er auf ein gutes Echo. Es wurde jemand damit beauftragt, zu untersuchen, ob man meinen Antrag in modifizierter Form annehmen könnte. Leider erhielt er eine Form, in der er keinen grossen Wert hat, indem, wie die Kommissionspräsidentin sagt, nur der heutige Zustand zementiert wird.

Warum mein Antrag? Es ist ein in der Öffentlichkeit weit herum kritisierter Missstand, dass Professoren, die für vollamtliche Tätigkeit einen rechten Lohn beziehen, zum Teil überwiegend Nebenbeschäftigungen obliegen, zum Beispiel für Rechtsgutachten, oder indem sie in einem Spital Direktoren von Privatabteilungen sind und dort ein mehrfaches ihrer Besoldung einnehmen. Das gereicht nicht immer zum Vorteil von Lehre und Forschung. Es handelt sich um eine Minderheit; aber es gibt doch Leute, die für ihre Nebenbeschäftigungen mehr unterwegs sind als für ihre Universitätsarbeit. Herr Bärtschi hat in der Kommission solche Beispiele erwähnt.

Mein Antrag wurde mit gegensätzlichen Argumenten bekämpft. Man sagte, Bern wäre nicht mehr konkurrenzfähig, wenn man den Professoren nicht den Nebenerwerb gestatte. Sodann sagte man, es handle sich nur um vereinzelte, unbedeutende Ausnahmen, wegen denen sich die Gesetzesänderung nicht lohne. Man sollte sich entscheiden, welches Argument man meinem Antrag entgegenstellen will.

Der Antrag der Kommission ist überhaupt nicht wirksam. Wie soll der Regierungsrat prüfen, ob durch eine Nebenbeschäftigung die Lehr- und Forschungstätigkeit eines Professors beeinträchtigt würde? Soll Regierungsrat Favre von Zeit zu Zeit in Vorlesungen sitzen, um zu schauen, ob deren Qualität sich verschlechtert habe? Oder soll er die neuesten Forschungsberichte lesen? Es wäre gewiss für die Regierung heikel, einmal eine Nebenbeschäftigung zu verbieten. Das würde als Affront empfunden.

Im Antrag der Kommission wird nicht unterschieden zwischen Nebenbeschäftigungen ideeller Art und solchen, die nur wegen dem finanziellen Ertrag ausgeübt werden. Auch das ist nicht in Ordnung. Ist zum Beispiel ein Nationalratsmandat eine Nebenbeschäftigung, die also durch die Regierung bewilligt werden müsste? Ist die schriftstellerische Tätigkeit eine Nebenbeschäftigung? Das bringt nicht in dem Rahmen Geld ein, wie ich es im Antrag als Limite gesetzt habe. Ein Fünftel der Grundbesoldung entspricht im Durchschnitt dem Einkommen eines einfachen Angestellten oder Arbeiters. Höhere Nebeneinkommen wirken sehr stossend; denn schliesslich zahlt der Steuerzahler die Grundbesoldung. Die Kommission hat das Problem erkannt und hat gesagt, so könne es nicht weitergehen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen; er wäre wirksam.

Augsburger. Herr Gallati hat für Streichung gesprochen. Das ist insofern widersprüchlich, als er eigentlich für den status quo ist. Er sagt, die Durchsetzung des Kommissionsantrages wäre sehr schwierig. Die Kommissionspräsidentin hat Herrn Gallati korrigiert und ge-

sagt, dass nach dem geltenden Beamtenrecht (Art. 11) eine Nebenbeschäftigung nur in speziellen Fällen möglich sei. Ich sehe nicht ein, wieso Herr Gallati behaupten kann, die Durchsetzbarkeit eines gemässigteren Artikels, wie ihn die Kommission vorschlägt, wäre nicht gegeben. Es geht doch darum - da teile ich die Meinung der Kommissionspräsidentin und von Herrn Theiler -, Missbräuche zu bekämpfen. Dass solche vorkommen, wissen wir. Wir wollen Nebenbeschäftigungen einkommensmässig nicht unterbinden, soweit sie Lehre und Forschung und damit auch den Studenten zugute kommen. Es wäre sinnlos, etwas zu verbieten, das schlussendlich der Allgemeinheit wieder zugut kommt. Der Vorschlag der Kommission ist ausgewogen. Ich teile die Auffassung von Herrn Theiler nicht, man müsse ein gutes Einkommen wegsteuern. Wenn jemand tüchtig ist und seine Leistung der Allgemeinheit dient, und wenn durch Nebenbeschäftigung das Wissen erweitert werden kann, soll man das nicht bestrafen. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. In bezug auf den Antrag Theiler habe ich nicht die Meinung, die soeben vorgetragen wurde. Es ist nicht nur Herr Theiler, der etwas wegsteuern wollte, sondern es ist auch der Kanton. Wir haben das Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern. Dieses wirkt sich auch auf die Beamten aus. Vorhin wurde erklärt, dass auch Professoren Beamte sind. Im Gesetz steht, dass Beamte, die staatliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebeneinkommens in Anspruch nehmen, dafür eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung zu leisten haben. - Das ist wahrscheinlich einer der Artikel, die bei den in Absatz 1 genannten einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen auch zum Zuge kämen. Es geht nicht nur um die Frage, ob die Nebenbeschäftigung viel Zeit beansprucht, sondern es geht auch darum, ob für die Ausübung Einrichtungen des Staates beansprucht werden. Wir haben im Dekret zum Spitalgesetz entsprechende Artikel; in Artikel 24 Absatz 3 steht: «Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die private Tätigkeit von Ärzten in den öffentlichen Spitälern... sowie über die Bemessung der Entschädigungen.» Ein Teil der Beamten der Universität unterliegt diesem Artikel. Wir haben für die Argumente von Herrn Theiler Verständnis. Wir können aber seinen Antrag nicht untersützen; denn wir wollen nicht die Beamten ganz unterschiedlich behandeln. Würde der Antrag Theiler angenommen, hätten wir hier eine andere Regelung als in den Verträgen gemäss Artikel 24 des Spitalgesetzes. Die Kommission sollte aber diese Angelegenheit nochmals beraten. Wir stimmen der Kommission

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Der Antrag Theiler wurde in der Kommission mit 11:4 Stimmen abgelehnt.

Favre, directeur de l'instruction publique. J'attire votre attention sur le fait, qui n'est peut-être pas assez connu, que les professeurs d'université sont soumis à la loi sur le statut du personnel de l'administration cantonale. Cela est clair. Un contrôle est exercé et nous savons que seule une catégorie de professeurs exerce des activités accessoires. Il doit s'agir en l'occurrence d'activités destinées à permettre aux professeurs intéressés de

ne pas perdre la pratique de leur art et, partant, de garantir la qualité de leur enseignement. C'est à cette condition que nous admettons ces activités accessoires. En d'autres termes, elles doivent permettre aux professeurs avant tout de se maintenir dans la réalité professionnelle et non de se procurer des revenus supplémentaires.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit
Für den Antrag Theiler Minderheit
Für den Streichungsantrag Gallati Minderheit

Für den Streichungsantrag Gallati Für den Antrag der Kommission Minderheit Grosse Mehrheit

Art. 28 b (neu)

Präsident. Der Artikel 28a (neu) auf Seite 20 linke Spalte der Vorlage wird nun Artikel 28b.

Antrag Theiler

Abs.1, neuer zweiter Satz: Es wird in der Regel durch die Institute angestellt.

Antrag Bohren

Abs. 2, zweiter Satz: Als Hilfsassistenten und Tutoren können immatrikulierte Studenten beschäftigt werden. Abs. 3: Der Regierungsrat regelt duch Verordnung die Anstellungsbedingungen aller Assistenten und Tutoren.

Antrag Matter

Abs. 2: Streichen.

Abs.3, neuer zweiter Satz: Die Anstellungsdauer der Assistenen und Oberassistenten wird auf höchstens je fünf Jahre beschränkt.

Antrag Steinlin

Abs. 4 (neu): Alle Assistenten bilden die Assistentenschaft der Universität; diese kann sich in Fakultätsorganisationen gliedern. Diese Organisationen vertreten die Anliegen der Assistenten gegenüber den zuständigen Behörden und wählen ihre Vertreter in die Universitätsorgane. Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Senat.

Theiler. Hier geht es um das wissenschaftliche, technische und administrative Personal, das der Uni zur Verfügung gestellt wird. Es sind die sogenannten Hilfskräfte, das Administrativpersonal und so weiter. Ich weiss nicht, wie weit Sie mit Ihrem zentralistischen Konzept gehen wollen, das Sie hier offensichtlich verfolgen. Es wäre sinnvoll festzulegen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel durch die Institute angestellt werden. Ich kann mir nicht recht vorstellen, dass man für die Einstellung solcher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Dienstweg einrichten wollte, wenn sie also nicht von der Institutsleitung oder von den Professorinnen und Professoren sollen angestellt werden können. Das wäre sehr umständlich. Im übrigen wissen die Leute, die mit den künftigen Leuten zusammenarbeiten müssen, am besten, wer geeignet ist. Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Herr Theiler hatte diesen Antrag auch in der Kommission gestellt, ihn aber dort zurückgezogen. Ich begreife diesen An-

trag; er rührt aus der andern Konzeption der Uni, dass die Institute die zentrale Einrichtung sein sollen. Das würde sich sehr bald als nicht praktikabel erweisen. Die Institute haben gar nicht die Infrastruktur, um Leute anzustellen. Das geschieht jetzt durch die Universitätsleitung. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler Dagegen Minderheit Grosse Mehrheit

Frau Bohren. Die in den letzten Jahren stark angestiegene Studentenzahl wirkt sich auch auf die Gestaltung des Lehrbetriebes aus. Vielerorts sind die Seminarien zu grossen Unternehmungen angewachsen. Das verlangt neue Unterrichtsformen, weil der direkte Kontakt zwischen dem Dozenten und dem einzelnen Studenten schwieriger geworden ist. Das hat in der Praxis dazu geführt, dass vielerorts ein neues Gewicht auf Arbeit in Gruppen gelegt wird. Vielerorts reicht da die Mitarbeit der Assistenten und Hilfsassistenten nicht mehr aus. Schon heute gibt es an manchem Institut ältere Studenten, die zur Mitarbeit als Tutoren beigezogen werden. Meistens werden sie befristet für ein Seminar oder ein Thema, das behandelt wird, beigezogen. Das kann sich über ein oder zwei Semester hinausziehen. Man achtet darauf, dass sich die Tutoren ablösen können. Bisher haben sie die Arbeit ohne Bezahlung und ohne Anerkennung durch die Öffentlichkeit besorgt. Für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes ist aber ihre Arbeit absolut notwendig geworden. Mir scheint, dass man ihnen die Anerkennung geben sollte. Natürlich ist die Arbeit für die Tutoren selber auch ein Gewinn. Dadurch, dass man andern etwas beibringt, lernt man selbst auch wieder etwas. Es ist eine andere Qualität des Lernens möglich geworden. Trotzdem beschränkt sich die Arbeit nicht auf das, sondern den Assistenten und Hilfsassistenten werden auch Aufgaben abgenommen, indem die Tutoren jüngere Studenten beraten. Wenn ältere Studenten gezwungen sind, neben dem Studium noch einer Berufstätigkeit obzuliegen, kommen sie für diese Aufgabe nicht mehr in Betracht. Mir scheint darum wichtig zu sein, dass man ihnen die Anerkennung für den status tutor gibt und damit eine, wenn auch nicht grosse Entschädigung zugesteht. Ich möchte also, dass die Tutoren nicht weiterhin ohne rechtliche Basis und Anerkennung arbeiten, und bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Wir haben den Antrag von Frau Bohren in der Kommission nicht besprochen, aber wir haben die Tutoren unter dem Begriff Hilfsassistent subsumiert. Wenn es mehr Klarheit bringt und einem Bedürfnis entspricht, das extra zu erwähnen, würde ich vorschlagen, den Antrag von Frau Bohren anzunehmen. Tutoren sind Studenten in höheren Semestern, die jüngeren Komilitonen helfen. Die zwei Sätze, die Frau Bohren vorschlägt, entsprechen eigentlich der heutigen Praxis. Es bringt vielleicht Klarheit, wenn man die Tutoren nicht unter Hilfsassistenten subsumiert. Auch die Erziehungsdirektion ist der Meinung, man könnte Frau Bohren zustimmen.

Favre, directeur de l'instruction publique. J'approuve également cette proposition de modification. Le texte proposé est plus explicite et plus clair.

Abstimmung

Für den Antrag Bohren Dagegen

29 Stimmen 40 Stimmen

Frau Matter. Die Begründung meines Antrages lautet gleich wie zu meinem Streichungsantrag bei Artikel 27 Absatz 2. Es geht auch hier um eine bessere Rotation und um die Förderung des Nachwuchses. Wir möchten die Anstellungszeit der Assistenten und Oberassistenten ins Gesetz aufnehmen. Es handelt sich hier nicht um die Assistenzärzte. Oft werden Assistenzstellen sozusagen als Anstellungen auf Lebenszeit betrachtet. Dadurch wird der nachkommenden Generation der Weg zu diesen Stellen versperrt. Die Assistenten haben laut Verordnung während ihrer Anstellungszeit verschiedene Pflichten in Lehr-, Forschungs- und Studienberatung und in Dienstleistungen. Zusätzlich sollten sie ihre eigene wissenschaftliche Arbeit fortsetzen. Diese Kumulation von Arbeiten bedingt oft, dass sie die Verlängerung ihrer Anstellungsdauer beantragen müssen. Laut Verordnung erhalten sie diese. In der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Assistenten der Universität sind für wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten zusammen eine Anstellungsdauer von höchstens elf Jahren vorgesehen, mit der erwähnten Verlängerungsmöglichkeit.

Ich habe eine geringe Reduktion, nämlich auf zehn Jahre, aber dafür die Aufnahme der Begrenzung ins Gesetz, ohne Ausnahmemöglichkeit, beantragt. Es gibt an der Universität einen ganzen Strauss von Möglichkeiten, einen Oberassistenten, der für eine akademische Laufbahn prädestiniert ist, mit einem andern Status an der Universität zu behalten. Jedenfalls würde dann seine Assistentenstelle frei und, gerechterweise, für einen nachrückenden Studenten offen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Das ist der umgekehrte Fall des Disziplinarrechtes. Hier will man etwas, das auf Verordnungsstufe geregelt ist, ins Gesetz hineinnehmen. Wir haben das in der Kommission nicht besprechen können. Ich würde vorschlagen, das zur Prüfung in die Kommission zurückzugeben.

Präsident. Das Wort hierzu ist offen. Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Der Antrag Steinlin zu Artikel 28 b Absatz 4 (neu) wird zurückgestellt, bis Artikel 15 fertig beraten ist. Herr Steinlin ist einverstanden.

Art. 31 Abs. 1

Antrag Schläppi

Der Regierungsrat erlässt die Bestimmungen über den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere über:

Ziff. 1-5: unverändert

Ziff. 6 (neu): das Auswahlverfahren bei der Ausschreibung, Berufung und Wahl von Dozenten.

(Art. 32 Abs. 3: Streichen)

Antrag der CVP-Fraktion

Der Regierungsrat erlässt die Bestimmungen über den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere über:...

3. die Schaffung und Unterstützung von Sozialeinrichtungen (Art. 14);

4. das Disziplinarrecht an der Universität (Art. 15 a) (Ziff. 1, 2 und 5 gemäss Antrag von Regierung und Kommission)

Frau Schläppi. Die SP-Fraktion schlägt Ihnen vor, statt die Erziehungsdirektion den Regierungsrat zu beauftragen, Bestimmungen über das Auswahlverfahren bei der Ausschreibung, Berufung und Wahl von Dozenten zu beauftragen. Es gibt Dozenten, deren Aufgabe in erster Linie die Ausbildung von Studenten ist, die aber gleichzeitig in einem kantonalen Betrieb angestellt sind. Ich denke an den Veterinärmediziner im Tierspital, die Humanmediziner in der Insel, im Frauenspital, in der Psychiatrischen Klinik oder in der Waldau. Wir stellen uns vor, dass in den Fällen, die ich aufzählte, die zuständigen Direktionen, in diesem Fall die Landwirtschaftsdirektion oder die Gesundheitsdirektion, bei der Auswahl gerne mitwirken würden, weil diese dann mit den Gewählten arbeiten müssen. Richtlinien über das Mitberichtsverfahren zwischen den Direktionen kann aber nur der Regierungsrat erlassen. Darum beantragen wir die Ziffer 6. Ich bitte, dem zuzustimmen.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Ich wiederhole, dass der Regierungsrat die Wahlbehörde ist. Darum ist es vielleicht sinnvoll, wenn der ganze Regierungsrat die Richtlinien erlässt, nicht nur die Erziehungsdirektion. Sie mögen entscheiden.

Abstimmung

Für den Antrag Schläppi Dagegen 51 Stimmen 33 Stimmen

Frau **Felber.** Der Antrag der CVP-Fraktion beinhaltet nur redaktionelle Änderungen. In Ziffer 3 schlagen wir das Wort «Schaffung» statt «Bildung» vor, weil der letztere Ausdruck zweifachen Sinn hat. – In Ziffer 4 wird nicht die Disziplin geregelt, sondern das Disziplinarrecht. Das gleiche haben wir bei Artikel 15 a beantragt; es ist aber dort nicht behandelt worden.

Abstimmung

Für den Antrag Felber (namens der CVP-Fraktion) Dagegen

49 Stimmen 10 Stimmen

Art. 31 Abs. 2

Antrag der CVP-Fraktion

Er (der Regierungsrat) wählt oder ernennt:

- den akademischen Direktor und den Verwaltungsdirektor nach Anhören oder auf Antrag des Senatsausschusses;
- 2. die Dozenten nach Anhören oder auf Antrag der Fakultät.

Thalmann. Als wir diesen Antrag formulierten, waren wir noch unter anderem Eindruck als jetzt. Ich fasse die Beratungen zusammen und habe den etwas bemühenden Eindruck, dass von seiten der Regierung das Interesse zu eigener Einflussnahme auf die Universität leider sehr klein ist. Der Eindruck hat sich bei mir in der Staatswirtschaftskommission bestätigt, wo ich immer wieder feststellte, wie schwach der Einfluss der Regierung gegenüber der Universität ist. Das ist bedauerlich. – Trotzdem begründe ich den Antrag unserer Fraktion. In

Absatz 2 Ziffer 1 geht es immerhin um die Ernennung des Direktors und des Verwaltungsdirektors, in Ziffer 2 um die Wahl der Dozenten. Der Regierungsrat sollte zum mindesten gesetzlich die Möglichkeit haben, eigene Initiative zu entwickeln. Laut Antrag von Regierung und Kommission hätte der Regierungsrat einzig auf den Antrag des Senatsausschusses respektive der Fakultät zu warten und dann ja oder nein zu sagen. Ich erhielt während der Beratung den Eindruck, dem Regierungsrat sei in bezug auf sein Verhältnis zur Universität nicht ganz wohl und er möchte die Verantwortung gerne möglichst weitgehend der Universität zuschieben. Das Volk leistet für die Universität jährlich eine Viertelmilliarde. Das rechtfertigt die grössere Einflussnahme des Regierungsrates. Unsere beiden Anträge ermöglichen der Regierung, mit eigenen Vorschlägen anzutreten. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Ich bekämpfe den Antrag der CVP-Fraktion. Es ist nicht das gleiche, ob der Regierungsrat auf Antrag des Senatsausschusses wählt oder ob er ihn nur anhören muss. Sinn und Zweck des Gesetzes ist nicht zuletzt, die Autonomie der Universität zu stärken. Darum bitte ich, den Antrag Thalmann abzulehnen.

Steinlin. Ich könnte der CVP-Fraktion zustimmen, Darnach könnte der Regierungsrat den Direktor, den Verwaltungsdirektor und die Dozenten auch gegen den Willen des Finanzausschusses respektive der Fakultät wählen. Bisher hatten wir den Verwaltungsdirektor im Erziehungsdepartement. Jetzt würde das in die Universität verlegt. Im Konfliktfall sollte weiterhin die Regierung entscheiden können.

Favre directeur de l'instruction publique. Le système actuel, je tiens à le relever, a fait ses preuves et nous n'avons jamais eu de divergences fondamentales avec l'Université, bien au contraire. Je me plais à souligner les excellents rapports qu'aussi bien la Direction de l'instruction publique que le Gouvernement entretiennent avec cette institution. Les affaires particulières ou les cas spéciaux qui se présentent sont étudiés dans le détail par la commission pour l'Université créée par le Gouvernement et formée de quatre conseillers d'Etat. Je vous recommande d'approuver le texte proposé par le Gouvernement et la commission.

Abstimmung

Für den Antrag der CVP-Fraktion Für den Antrag von Regierung und Kommission

63 Stimmen

12 Stimmen

Art. 31 Abs. 3–5

Angenommen
Art. 31a (neu)

Antrag Matter

Der Grosse Rat wählt eine fünfzehnköpfige ständige parlamentarische Universitätskommission. Ihr obliegt die Vorbereitung aller die Universität betreffenden Geschäfte zuhanden des Grossen Rates und die Verwaltungskontrolle soweit sie die Universität betrifft. Sie wird regelmässig von der Erziehungsdirektion über wesentliche Entscheidungen, die in den Kompetenzbereich

der Erziehungsdirektion fallen, orientiert. Sie führt den Dialog mit der Universität. Sie legt dem Grossen Rat im Rahmen des Staatsverwaltungsberichtes Rechenschaft ab

Frau **Matter.** Gestern nachmittag sagte Herr Baumberger in der Eintretensdebatte, die Universität arbeite im Auftrag des Volkes; sie müsse den Bedürfnissen des Volkes, der Gesellschaft und der Wirtschaft dienen, müsse Antworten haben auf unsere zeitbedingten Lebensumstände. Darin liegt die Begründung meines Antrages. Oft wird gesagt, die Universität sei fernab vom Volk, sei etwas für privilegierte Studenten, wie sich Herr Schwarz ausdrückte. Um diesem Vorwurf zu begegnen, sollte man die Beziehungen zwischen der Universität und dem Volk respektive seinen Vertretern verbessern. Ein besserer Dialog ist nötig. Das hat die Debatte gezeigt. Der Universität stehen viele wichtige Aufgaben bevor, die es rechtfertigen, den Dialog auf dem Kommissionsweg zu institutionalisieren.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Unsere Fraktion hat volles Verständnis für die Argumente von Frau Matter. Auch wir befürworten die Verstärkung dieses Dialogs. Wir sind aber mit der Schaffung einer parlamentarischen Universitätskommission nicht einverstanden. Wir sähen lieber eine ausserparlamentarische Kommission. In dieser könnten vielleicht auch Parlamentarier vertreten sein. Gemäss Antrag von Frau Matter wäre es eine 15köpfige ständige parlamentarische Kommission.

Zu den Aufgaben der neuen parlamentarischen Kommission: Ich rede nicht in eigener Sache; denn im Frühjahr werde ich aus der Staatswirtschaftskommission zurücktreten. Es wäre falsch, die letztere aufzuteilen, so dass wir schliesslich ein halbes Dutzend kleine Staatswirtschaftskommissiönlein hätten, zum Beispiel für die Universität, für den Verkehr, und so weiter. Dann brauchen wir am Schluss eine koordinierende Kommission, die alles zusammenfasst. Gemäss Antrag von Frau Matter hätte die Kommission alle die Universität betreffenden Geschäfte zuhanden des Grossen Rates vorzubereiten. Das könnte zu Doppelspurigkeiten und Missverständnissen führen, was wir gar nicht schätzen würden. Wir befürworten den Dialog. Eine Kommission mag das Instrument hierzu sein. Wir wünschen aber nicht eine parlamentarische Kommission. Darum müssen wir den Antrag von Frau Matter ablehnen.

Pfister. Die freisinnige Fraktion lehnt den Antrag von Frau Matter ebenfalls ab. Seinerzeit wurde vom Rat eine gleichlautende Motion abgelehnt. Eine weitere Kommission würde den direkten Kontakt zwischen der Universität und dem Rat erschweren.

Kurt. Im Namen der Minderheit der SVP-Fraktion bekämpfe ich den Antrag. Vor Jahren wurde hier eine Motion Neukomm, betreffend den Erziehungsrat, behandelt. Ich sagte damals, es wäre, von unserer Fraktion aus gesehen, falsch, die Angelegenheit zu verpolitisieren. Es wäre falsch, eine Superaufsichtskommission zu bestellen, in welche auch die Politik hineingetragen würde. Mich stört beim Antrag Matter, dass es eine parlamentarische Kommission sein soll, denn in dem Moment dominiert die Politik.

Weyeneth. Im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion unterstütze ich den Antrag Matter. In der Kommission

erhielt ich den Eindruck, dem zuzustimmen wäre angezeigt. Herr Thalmann hat dargelegt, welchen Eindruck er als Mitglied der Staatswirtschftskommission hatte. In der Kommission wurde auch einiges über die Initiative «Universität für alle» gesagt. Ein Mitglied erwähnte Beispiele, die die Kommissionsmitglieder in hohem Masse erstaunten. Die Universität gehört dem ganzen Volk. Sie ist ein Kaderinstitut. Man darf der Universität mindestens die gleiche Aufmerksamkeit zuteil werden lassen wie den landwirtschaftlichen Schulen, für welche auch eine Kommission besteht, allerdings keine parlamentarische. Über die Zusammensetzung der Kommission kann man reden. Wesentlich ist, dass sie ihre Funktion erfüllt. Man kann das nicht mit dem Argument ablehnen, es führe zur Konkurrenzierung der Staatswirtschaftskommission. Die Diskussion zwischen Universität und Volk gestaltet sich zu wenig intensiv, wenn das über die Erziehungsdirektion läuft. Da wäre eine Kommission von Volksvertretern zweckdienlicher. Man will damit die Freiheit von Lehre und Forschung nicht beschneiden. Es ginge darum, der Universität die Interessen des Volkes nahe zu bringen und den Dialog zu pflegen. Das ist vertretbar. Darum bitte ich Sie, den Antrag Matter zu unterstützen.

Thalmann. Man beruft sich auf mich, ich hätte das ganze propagiert. Es ist nicht alles zum Besten bestellt. Aber wir haben nicht zu wenig, sondern eher zu viele Kommissionen. Wenn etwas nicht klappt, liegt es auch nicht daran, dass wir zu wenig Regierungsräte hätten. Immerhin, mit der hier beantragten neuen Kommission ergibt sich eine Kompetenzverschiebung. Die Vorbereitung aller Geschäfte, die vor den Grossen Rat kommen, werden von der Staatswirtschaftskommission vorberaten. Diese ist durchaus in der Lage, die Universität im Griff zu behalten, auch die finanziellen Angelegenheiten zu beurteilen. Da nützt eine neue parlamentarische Kommission nichts. In der Eintretensdebatte hat Frau Boemle auf den Hochschulrat hingewiesen. Wir haben den diesbezüglichen Vorstoss nicht aufgenommen, weil er nicht in diese Gesetzesrevision hineinpasst. Wenn zwischen Hochschule und Erziehungsdirektion etwas eingesetzt werden sollte, wäre das eher ein Hochschulrat. Aber dieser wäre nicht mit Parlamentarier zu besetzen. Wir haben mit vier Sessionen und allfälligen Sondersessionen wahrhaft genug zu tun. Es müssten Leute in den Hochschulrat, die auf Hochschulsektoren spezialisiert sind. Die parlamentarische Kommission wäre vorwiegend eine politische Kommission. Sie wissen, in welcher Richtung wir die Universität stärken wollen. Wir wollen auch den Einfluss des Regierungsrates stärken. Aber mit einer parlamentarischen Kommission würden wir der Universität einen schlechten Dienst erweisen. Das spricht nicht gegen die Parlamentarier. Ich empfehle Ihnen, den Antrag von Frau Matter abzuleh-

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Der Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen. Wir können, glaube ich, darüber doch abstimmen; denn es geht um die Kompetenz des Grossen Rates. Ich bin erstaunt, dass der Antrag von einer Seite unterstützt wird, die sich sonst beklagt, es bestünden zu viele Kommissionen. Kürzlich wurden änhlich gelagerte Kommissionen gegründet, die sich eher als schwerfälliges Instrument erwiesen haben; ich will sie nicht nennen. – Dann mache ich auf den Arbeitsaufwand einer solchen Kommission

aufmerksam. Ich habe es bei der Vorbesprechung des Universitätsgesetzes erlebt, wie schwierig es ist, für mehr als ein Dutzend überlastete Parlamentarier passende Sitzungsdaten zu finden. Sehr viele Grossräte sind an der oberen Grenze dessen angelangt, was sie für ihre politische Tätigkeit aufwenden können.

Der Vergleich mit der Aufsichtskommission einer Schule ist nicht tauglich; denn dort handelt es sich um nichtparlamentarische Kommissionen. Es wäre mir nicht sympathisch, wenn der Grosse Rat direkten Einfluss auf die Universität nähme. Das ist meine persönliche Meinung. Ich bitte, den Antrag nicht zur Prüfung an die Kommission zu geben, sondern jetzt zu entscheiden.

Frau **Matter.** Ich habe meinen Antrag fristgerecht abgeliefert, nämlich schon am Ende der letzten Session.

Wir haben die Möglichkeit einer ausserparlamentarischen Kommission auch besprochen. Wir wollen gerade keine solche, auch nicht einen Hochschulrat, der ja aus Fachleuten zusammengesetzt wäre. Eine grossrätliche Kommission setzt sich aus wirklichen Volksvertretern zusammen. Die Universität soll uns ihre Anliegen so erklären, dass sie jedermann versteht. Die akademische Sprache verstehen nicht alle Leute.

Da die Kommission das noch nicht besprochen hat, wäre ich froh, wenn sie das nachholen würde.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je ne voudrais pas m'immiscer dans une affaire qui concerne directement le Grand Conseil, mais je veux tout de même rappeler que la Direction de l'instruction publique comprend un service de l'Université. Par la voie de vos interventions parlementaires comme par les contacts directs et fréquents que vous avez avec ce service, un travail en profondeur se fait, à la satisfaction des députés.

Abstimmung

Für den Antrag Matter Dagegen Minderheit Grosse Mehrheit

Art. 32 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 32 Abs. 3

Antrag Schläppi

Streichen

Präsident. Das haben wir nun in Artikel 31 Absatz 1 als Ziffer 6 aufgenommen. Daher wird jetzt der Absatz 3 gestrichen.

Angenommen (gestrichen)

Art. 32 Abs. 4

Antrag Schläppi

Streichen

Antrag der CVP-Fraktion

Sie ernennt nach Anhören oder auf Antrag der Fakultäten die Privatdozenten und entzieht die Lehrermächtigung. Eventualantrag der CVP-Fraktion

(Für den Fall, dass Art. 23 Abs. 1 gemäss Antrag der CVP-Fraktion bestehen bleibt): Streichen.

Frau **Schläppi.** In Absatz 4 steht, die Erziehungsdirektion ernenne die Privatdozenten und entziehe die Lehrermächtigung. Das ist ein Überbleibsel aus früherer Beratung. Das muss gestrichen werden.

Thalmann. Es verhält sich wie Frau Schläppi sagt. Die Kommission wusste nicht, ob sie diese Ermächtigung den Fakultäten oder der Erziehungsdirektion geben müsse. Sie hat beide Möglichkeiten offengelassen. Nachdem Sie das vorher den Fakultäten zugeordnet haben, kann man das hier nicht der Erziehungsdirektion zuordnen.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Das ist ein Fehler unsererseits. Ich entschuldige mich und bitte, dem Antrag Schläppi zu folgen.

Abstimmung

Für den Streichungsantrag Schläppi Grosse Mehrheit

Art. 32 Abs. 5-7, Art. 33 und Art. 33 a (neu)

Angenommen

Art. 33 b Abs. 1 (neu)

Antrag Bohren

In den Organen der Gesamtuniversität, der Fakultäten und der Institute, ausgenommen im Rektorat, sind die Mitglieder der Dozentenschaft (haupt- und nebenamtliche Professoren, Privatdozenten), des Mittelbaus (Oberassistenten und Assistenten, Lehrbeauftragte, Lektoren) und der Studentenschaft zu gleichen Teilen vertreten. (dieser Antrag verlangt eine entsprechende Neufassung der Art. 34.2, Art. 35.1, Art. 39 a.2, Art. 41.3, Art. 41.6, Art. 43.3)

Frau Bohren. Ich sagte schon beim Eintreten, in der Mitbestimmung sei ein kleiner Fortschritt erreicht worden, aber nur soweit, wie die Mitbestimmung der Studenten und des Mittelbaus in der Realität durchgesetzt worden ist. Man könnte einen Schritt weitergehen. Durch die ganze Vorlage zieht sich die Angst vor echter Mitbestimmung. Die drückt sich in den Formulierungen aus, die gegeneinander ausgespielt werden. Es ist die Rede von sinnvoller Mitbestimmung und von rein auf Sitzansprüchen beruhender Mitbestimmung. Das ist aber gar kein Gegensatz. Man sieht die Angst und das Zögern auch, wenn man schaut, auf welcher Ebene mitbestimmt und mitgeredet werden soll. Das wird auf jeder Stufe sehr ungleich gehandhabt. Auf der Ebene der Fakultät ist das Verhältnis 5:2:1, und für die Institute ist überhaupt keine verbindliche Regelung vorgesehen. Ich gehe von einem andern Prinzip aus. Für mich ist die Mitbestimmung nicht einfach eine Konzession oder ein Geschenk, das man jetzt machen muss, sondern ich gehe davon aus, dass Mitbestimmung auch Mitverantwortung bedeutet und dass dort nicht nur die Dozenten und der Mittelbau einzubeziehen sind, sondern in gleichem Ausmass auch die Studenten. Davor soll man keine Angst haben.

lch befürchte nicht, dass, wenn die Studenten, der Mittelbau und die Dozenten in allen Gremien zu gleichen

Anteilen vertreten wären, es dann zu einem starren Abstimmungsverhältnis, zur Blockierung der Organe käme. Im Gegenteil, wenn es nicht mehr so wäre, dass die Studenten von Anfang an immer in der Minderheit wären, könnte man viel sachbezogener diskutieren. Die, welche länger an der Universität sind als die Studenten, könnten ihren Erfahrungsschatz und ihr Wissen mit Überzeugungskraft einbringen, wären nicht auf höheren Stimmenanteil angewiesen.

Ich bitte Sie, dem Grundsatz der paritätischen Vertretung zuzustimmen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Der Antrag, lautend auf paritätische Vertretung, wurde in der Kommission von Herrn Theiler gestellt und wurde mit 12:2 Stimmen abgelehnt. Die Vertretung zu je einem Drittel wird zum Teil von den Studenten gefordert, vor allem von denen, die die Initiative «Uni für alle» gestartet haben. Wer die paritätische Vertretung wünscht, möge der Initiative zustimmen. Ich beantrage Ablehnung des Antrages von Frau Bohren.

Studer. Wir müssen sehen, wieviel es braucht, bis einer zum Beispiel bei den Naturwissenschaften an der Front der Forschung ist. Das Studium ist lang. Dazu braucht es mindestens acht bis zehn Semester. Die Front ist infolge der Spezialisierung recht schmal. Mit manchem Wissen der gleichen Forschungsgruppe können diese Studenten nicht mehr Schritt halten, weil es eine andere Abteilung betrifft. Ich kann nicht begreifen, dass Frau Bohren glaubt, nach vier oder sechs Semestern könne einer in allen Abteilungen seiner Fakultät mitreden. Die Dozenten und Professoren brauchen jahrelange Erfahrung, um das überblicken zu können. Es wäre falsch, der Meinung derer, die nicht genügend Einblick gehabt haben, ein so grosses Stimmengewicht zu geben. Wenn es Fakultäts- oder Studienrichtungen gäbe, wo man nach vier bis sechs Semestern die Übersicht hätte, müsste man bezweifeln, ob das universitätswürdig sei. Soviel ich die Universitätsverhältnisse kenne, verhält es sich ganz anders. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Theiler. Das Votum von Herrn Studer berührt mich seltsam. Gerade diese Seite ist immer dafür eingetreten, dass man zum Beispiel die Dozenten nicht durch die Leute wähle, welche die Leistungen des einzelnen beurteilen können, sondern ganz anderswo, bei Fakultätsgremien, wo ein grosser Teil der Leute, die in der Wahlbehörde sind, schon in bezug auf benachbarte Fächer Mühe haben, sich zurechtzufinden, geschweige denn in einem Fach, mit dem sie überhaupt nichts zu tun haben. Jetzt sagt Herr Studer, bei der Mitbestimmung gelte das alles nicht. Aber bei dieser geht es nicht nur um rein fachtechnische Dinge, nicht nur um Spezialisierung, sondern um oranisatorische Probleme. Bei der Wahl von Personen geht es auch um die pädagogischen Fähigkeiten, darum, ob jemand einen Stoff wirklich vermitteln kann. Das kann oft ein Student oder Assistent bedeutend besser beurteilen, gerade vom Sachverstand her, als ein Dozent, der nicht in den Vorlesungen des Betreffenden gesessen hat. Gerade wenn man immer mit dem Sachverstand argumentiert, sollte man dem Vorschlag von Frau Bohren zustimmen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Il convient de ne pas perdre de vue, dans toutes ces questions de participation, un principe fondamental. C'est celui en vertu duquel ce sont ceux qui assument la responsabilité d'une institution ou d'une entreprise qui doivent détenir la majorité dans les organes de décision. Sinon, on aboutit à la confusion et certainement à l'anarchie.

Abstimmung

Für den Antrag Bohren Dagegen 16 Stimmen 59 Stimmen

Art. 33 b Abs. 2

Angenommen

Art. 33 b Abs. 3

Antrag der CVP-Fraktion

Alle Angehörigen einer Gruppe gemäss Absatz 1, Ziffern 1–4, wählen ihre Vertreter und deren Stellvertreter oder schlagen sie dem Wahlorgan vor.

(Rest des Absatzes gemäss Antrag von Regierung und Kommission)

Antrag Gallati

Alle Angehörigen einer Gruppe wählen ihre Vertreter oder schlagen sie dem Wahlorgan vor.

(Rest des Absatzes gemäss Antrag von Regierung und Kommission)

Antrag Aebi (Burgdorf)

Alle Angehörigen einer Gruppe wählen ihre Vertreter oder schlagen sie dem Wahlorgan vor.

(Rest des Absatzes gemäss Antrag von Regierung und Kommission)

Thalmann. Die CVP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Gruppierungen, die hier erwähnt sind, diejenigen von Absatz 1 Ziffern 1–4 sind. Es sind nicht irgendwelche anderen Gruppierungen, zum Beispiel politischer Art. Das möchten wir mit unserem Antrag präzisieren.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Ich bitte, dieser Präzisierung zuzustimmen.

Steinlin. Ich kann ebenfalls zustimmen. Allerdings besteht beim nächsten Antrag eine interessante Nuance. Jetzt haben wir die Gruppierung ohne genaue Benennung der Gruppen. Das würde nicht ausschliessen, dass auch die vollamtlichen Professoren eine Gruppe bilden würden. Diese würden Vertreter und Stellvertreter in die Kommissionen wählen. Aufgrund der Variante der CVP-Fraktion, bestünde diese Möglichkeit nicht. Man müsste für die zweite Lesung eine Lösung finden, welche diese Möglichkeit bietet.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Die Kommission wird das Anliegen von Herrn Steinlin auf die nächste Lesung hin prüfen.

Abstimmung

Für den Antrag der CVP-Fraktion

Grosse Mehrheit

Gallati. In Übereinstimmung mit Herrn Aebi beantrage ich, in Absatz 3 auf den ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates (grünes Heft) zurückzukommen, also die

Möglichkeit nicht zu bieten, Stellvertreter zu wählen. Das Problem der Stellvertretung stellt sich bei allen Organisationen, zum Beispiel wenn ein Student oder ein Assistent in den Militärdienst einrücken muss. Dann besteht zwar ein Vertretungsbedürfnis, aber dann wären die vollamtlichen Professoren benachteiligt, weil diese sich nicht vertreten lassen können. Das spielt besonders bei den kleinen Fakultäten und kleinen Instituten, wo mitunter ein einziger Professor vorhanden ist, eine entscheidende Rolle. Wenn dieser aus zwingenden Gründen abwesend ist, sind die Proportionen völlig umgekehrt. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und zum Schutz der kleinen Fakultäten, Institute und Seminarien bitte ich, auf die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates zurückzugehen.

Präsident. Herr Aebi stellt den gleichen Antrag.

Aebi (Burgdorf). Mein Antrag ist tatsächlich inhaltlich mit dem von Herrn Gallati identisch. Ich hatte meinen Antrag persönlich eingereicht. Nachher hat die Fraktion zugestimmt, so dass es jetzt ein Fraktionsantrag ist.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. In der Tat wirkt es störend, dass die Studenten das Vertretungsrecht hätten, die Professoren aber nicht. Die Dozentenschaft wird aber fast immer in der Überzahl sein. Bei zahlenmässig ganz kleinen Vertretungen des Mittelbaus und der Studenten ist es im Grunde genommen weniger wichtig, wer dort ist, als dass überhaupt jemand dort ist. Man soll die Meinung der Studenten und der Assistenten, die dort vertreten sind, hören. Es ist nicht sehr wichtig, wer von diesen die Meinung ins Gremium hineinbringt. Wir haben den Artikel, betreffend das Vertretungsrecht der Studenten, in der Kommission stillschweigend genehmigt. Ich bitte, dem Antrag von Regierung und Kommission zu folgen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:

Bernhard Luyten Parlamentsstenograph

Vierte Sitzung

Mittwoch, 9. Dezember 1981, 09.00 Uhr

Präsident: Willi Barben, Thun

Präsenz: Anwesend sind 170 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Augsburger, Bhend, Bigler (Langnau), Cueni, Dreyfus, Feldmann, Frei, Graf (Grindelwald), Gunti, Hurni (Steffisburg), Messerli (Bern), Ory, Frau Robert, Rychen (Lyss), Schmidlin, Witschi.

Gesetz über die Universität (Änderung)

Fortsetzung von Seiten 1085 ff. hievor

Art. 33 b (neu) Abs. 3 (Weiterberatung)

Steinlin. Es geht in Absatz 3 darum, ob die Gruppierungen Vertreter plus Stellvertreter oder nur Vertreter wählen können. Der Antrag Gallati zielt darauf hin, die Stellvertreter zu streichen. Sinn und Zweck dieser Vertretung der Gruppierungen ist es, dass eine ständige Vertretung da ist, die zur Mitsprache beigezogen werden kann, damit man die Meinung der Gruppierung kennt. Es wäre sinnvoll, dass ein Assistent oder Student, beispielsweise bei Abwesenheit im Militärdienst, durch einen Stellvertreter vertreten wird.

Es stellt sich nun die Frage der Ungleichheit gegenüber den Professoren, die eine solche Stellvertretungsmöglichkeit nicht haben. Sie haben diese Stellvertretungsmöglichkeit nicht, weil bereits alle Professoren von Amtes wegen in diesem Gremium sind. Wo wollten sie Stellvertreter hernehmen? Ist das jedoch ein Grund dafür, dass die Gruppierungen keine Stellvertreter haben sollen?

Betrachten wir einmal die Mehrheitsverhältnisse: Im Senatsausschuss haben wir 26 Mitglieder, wovon je zwei Assistenten und Studenten. Nach der Kommissionsvariante zählt der Senat 263 Mitglieder, wovon sieben Studenten und sieben Assistenten. Hat man wirklich das Gefühl, dass bezüglich der Mehrheitsverhältnisse ernsthafte Probleme entstehen könnten? Die Fakultät besteht aus fünf Professoren, zwei Assistenten und einem Studenten; hier könnte es hie und da etwas knapp werden. Es gibt jedoch eine Bestimmung, wonach in gewissen Fällen das Stimmrecht entzogen und nur noch beratend mitgewirkt werden kann. Für Fakultäten, die diesbezüglich Befürchtungen hegen könnten, wäre demnach das Problem ebenfalls gelöst.

Im übrigen muss man sich fragen, ob es eigentlich am Platz ist, den von seiten der Professoren zum Ausdruck kommenden Befürchtungen insofern Rechnung zu tragen, dass sie weiterhin nicht unbedingt an den Fakultätssitzungen teilnehmen müssen, sondern sich dispensieren lassen können. Ein gewisser Druck auf die Teilnahme in diesen Gremien wäre gar nicht schlecht.

Probleme könnten sich einzig bei den Kommissionen stellen, weil die Professoren dort nicht von Amtes wegen Mitglied sind, sondern ebenfalls ihre Vertreter haben. Wir haben bereits gestern gesagt, dass man den Antrag der CVP-Fraktion eventuell in diesem Sinne noch präzisieren müsste, das heisst, dass auch die Pro-

fessoren Stellvertreter haben können. Primäres Anliegen ist ja die Funktionstüchtigkeit eines Gremiums; sie ist am besten gewährleistet, wenn alle beteiligt sind und es keine Lücken gibt.

Aebi (Burgdorf). Wir haben uns bereits gestern dazu geäussert. Die FDP-Fraktion und die SVP-Fraktion haben beantragt, die Stellvertretungsmöglichkeit zu streichen; sie haben diesen Streichungsantrag begründet. Mit den Ausführungen von Herrn Steinlin bin ich nicht einverstanden. Es ist eine Frage der Rechtsgleichheit. Man sollte die Gruppierungen nicht mit Stellvertretungsmöglichkeiten privilegieren, welche die Professoren nicht haben. Auch Professoren können verhindert sein, an Sitzungen, insbesondere Fakultätssitzungen, teilzunehmen. Ich bitte um Zustimmung zu meinem Antrag.

Abstimmung

Für den Antrag Gallati/Aebi (Burgdorf) Für den Antrag des Rgierungsrates und der Kommission

60 Stimmen

37 Stimmen

Art. 33 b (neu) Abs. 4 Angenommen

Art. 34 Abs. 1

Angenommen

Art. 34 Abs. 2

Antrag Gallati (namens der FDP-Fraktion) und Antrag Mischler (namens der SVP-Fraktion)

Der Senat besteht aus den Mitgliedern des Rektorates, den ordentlichen Professoren, den vollamtlichen ausserordentlichen Professoren, den nebenamtlichen ausserordentlichen Professoren, den Honorarprofessoren, den Privatdozenten sowie je sieben Vertretern der nebenamtlichen nichthabilitierten Dozenten, der Assistenten und der Studierenden.

Gallati. Mein Antrag ist mit dem von Herrn Mischler identisch. Es geht darum, grundsätzlich alle habilitierten Dozenten zu erfassen. In Absatz 2 ist nämlich nur von vollamtlichen Professoren die Rede. Es besteht insofern eine Lücke, als nicht alle habilitierten Professoren eingeschlossen sind, denn es gibt auch nebenamtlich Habilitierte. Wenn man den Begriff «habilitierte Dozenten» wählen würde, wäre das schon besser. Es bestünde jedoch trotzdem eine Lücke, indem es ordentliche und ausserordentliche sowie vor allem Honorarprofessoren gibt, die nicht habilitiert sind, aber trotzdem dabei sein sollten.

Einziger Weg ist deshalb die abschliessende Aufzählung der einzelnen Kategorien, wie wir sie in Artikel 16 umschrieben haben. Der Senatsausschuss würde diese Formulierung auch befürworten und ihr zustimmen; es würde also mit der Universität, dem Rektorat und dem Senatsausschuss Übereinstimmung herrschen. Ich bitte deshalb den Rat, der von uns vorgeschlagenen Formulierung zuzustimmen.

Mischler. Den Ausführungen von Herrn Gallati habe ich nichts beizufügen. Ich bitte ebenfalls, die beiden gleichlautenden Anträge anzunehmen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. In der Kommission wurde der in der weissen Vorlage aufgeführten Formulierung mit 16 zu null Stimmen zugestimmt. Nachträglich habe ich dann festgestellt, dass wahrscheinlich ein Teil der Kommission – wovon ich mich nicht ausschliesse – dieser Formulierung deshalb zugestimmt hat, weil wir uns auf die je sieben Vertreter der nebenamtlichen Dozenten, Assistenten und Studierenden konzentriert haben. In der grünen Fassung waren fünf Vertreter vorgesehen; diese Zahl haben wir dann auf sieben erhöht.

Selbstverständlich kann ich den Antrag Gallati nicht offiziell unterstützen. Ich muss jedoch sagen, dass er der Tradition des Senats entspricht. Ich hatte nicht unbedingt das Gefühl, dass die Kommissionsmehrheit – ausgenommen die Beifügung des Satzes über die Mitbestimmung – den traditionellen Aufbau des Senates hätte umstossen wollen. Falls es gleichwohl so sein sollte, bitte ich die eventuellen Kommissionsmitglieder, sich selbst zu wehren. Ich stelle mich nicht gegen den Antrag Gallati.

Steinlin. Ich habe mich bemüht, den Antrag etwas genauer zu analysieren und mit dem zu vergleichen, was wir in der Kommission eingehend diskutiert haben. Im Artikel 33 b (neu) haben wir Gruppierungen geschaffen; nach langer Diskussion kamen wir einstimmig zum Schluss, dass wir damit eine gute Lösung getroffen haben. Nun kommen wir zum ersten Anwendungsfall, und schon werfen wir diese Gruppierungen über den Haufen.

In der ersten Gruppierung haben wir die vollamtlichen Professoren (ausserordentliche, ordentliche und Honorarprofessoren, alle die ein Hauptamt innehaben). Es sind dies die voll integrierten Träger von Lehre und Forschung.

Die zweite Gruppierung umfasst die nebenamtlichen Dozenten mit Teilauftrag, die hauptberuflich ausserhalb der Universität tätig sind. Sie haben gewisse spezifische Einzelinteressen an der Universität, sind jedoch nur sehr beschränkt an der Universität interessiert, da ihr Hauptinteressengebiet ausserhalb der Universität liegt. Es ist dies eine einheitliche Gruppe, die man zusammenfassen kann.

Als dritte Gruppierung haben wir den Mittelbau, das heisst hauptamtlich Tätige, die auf beschränkte Zeit an der Universität voll integriert sind. Sie haben eine weitgehend verselbständigte Hilfsfunktion und sind heute wahrscheinlich die wesentlichsten Träger der Alltagsausbildung. Zum Teil sind sie jedoch auch Lernende, indem sie noch in der Ausbildung stehen oder an einer Habilitation arbeiten.

Die letzte Gruppierung umfasst die Studierenden.

Die Kommission schlägt vor, dass die hauptamtlichen Professoren, das heisst die eigentlichen Träger von Lehre und Forschung, von Amtes wegen im Senat sein sollen und dass alle anderen, besonders die nebenamtlichen, Vertretungen haben können.

Zu welchen zahlenmässigen Konsequenzen führt der Antrag Gallati/Mischler? – Gemäss Vorschlag der Kommission zählt der Senat 263 Mitglieder, das heisst deutlich mehr als der Grosse Rat. Gemäss Antrag Gallati/Mischler würde sich diese Zahl auf 483 erhöhen, zusätzlich einer nicht abschätzbaren Zahl freischwebender Privatdozenten, die keinen Lehrauftrag haben und bisher weder erfasst noch im Senat waren. Die Zahl dürfte

demnach auf über 500 ansteigen. Wir hätten somit ein Parlament von über 500 Mitgliedern als Senat.

Die Präsenzen im Senat schwankten in den letzten Jahren zwischen 30 und 60 Teilnehmern, was einer Teilnahme von weniger als 10 Prozent entspricht. Dekane, Senatsausschuss und Rektorat machen allein 20 Teilnehmer aus. Somit verbleiben noch etwa zehn oder 20 teilnehmende Professoren, wovon der grössere Teil vollamtlich tätig ist. Es gibt vielleicht einige nebenamtliche Professoren, die je nach Interesse ebenfalls erscheinen. Ich könnte beinahe wetten, dass im Durchschnitt nie mehr als sieben nebenamtliche Dozenten anwesend sind, und diese sieben haben wir als Vertreter festgelegt. Diese Vertretung würde demnach den faktischen Verhältnissen entsprechen.

Vielleicht sollten wir uns fragen, ob wir ein Uni-Parlament von über 500 oder eines von 263 Mitgliedern wollen, was ungefähr der Grössenordnung des Grossen Rates – etwas grösser – entsprechen würde. Die NUGAPEK (Expertenkommission für die Totalrevision) hat einen Senat von 70 Mitgliedern vorgeschlagen. Diese Zahl wäre eher operabel. Man muss sich auch in bezug auf die Effizienzkriterien fragen, was sinnvoller wäre. Es ist dies aber noch nicht alles. Es gibt noch einige andere Verwicklungen bezüglich den Antrag Gallati/Mischler, die ich aufzeigen möchte:

Gemäss Artikel 24 werden Lehraufträge sowohl an habilitierte als auch an nichthabilitierte Dozenten erteilt. Meines Wissens sind heute sogar mehr nichthabilitierte als habilitierte Dozenten tätig. Weshalb soll ausgerechnet die Habilitationsschrift dazu legitimieren, dem Senat anzugehören? Die Habilitation ist eine Art fortgesetzter, höherer Dissertation. Ist es wirklich sinnvoll, dass dieses Buch den Beitritt zum Senat rechtfertigt, gleichsam einen Schlüssel zum Eintritt in den Senat darstellt?

Dazu kommt, dass wir neu – im Gegensatz zum bisherigen Artikel 34 Absatz 2 – auch Privatdozenten ohne Lehrauftrag einbezogen haben, was zur Konsequenz hat, dass einer, der vor Jahrzehnten einmal ein Buch geschrieben hat, sich seither aber nie mehr um die Universität kümmerte, wegen dieses Buches das Recht hat, bis an sein Lebensende im Senat zu sitzen, wenn er will. Für den Senat gilt, im Gegensatz zum Lehrauftrag, keine Altersbeschränkung. Wollen wir eine solche Vertretung?

Meines Erachtens ist dieser Antrag nicht voll durchgedacht. Die Kommission war nicht für ein Parlament von 500. Sie war der Meinung, man sollte die Gruppierungen konsequent durchziehen und die Zahl der Vertreter der nebenamtlichen Dozenten auf sieben beschränken. Es würde dies den effektiven Verhältnissen entsprechen, wenn man berücksichtigt, wieviele nebenamtliche Dozenten heute an den Senatssitzungen teilnehmen. Von den nebenamtlichen Dozenten gewählte Vertreter wären dazu sicher besser legitimiert als zufällig erscheinende Privatdozenten.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je crois qu'il n'est que juste d'accorder aux privat-docents le droit de faire partie du Sénat. Ils ont été habilités et ils peuvent par conséquent, à mon avis, bénéficier des mêmes droits que les autres professeurs. Je vous recommande donc d'approuver l'amendement de M. Gallati.

Abstimmung

Für den Antrag Gallati/Mischler Dagegen

62 Stimmen 54 Stimmen Antrag Theiler

... sowie je 20 Vertretern der nebenamtlichen Dozenten, der Assistenten und der Studierenden.

Theiler. Nachdem man mit dem soeben gefassten Beschluss den Senat in seiner Grössenordnung ungefähr verdoppelt hat, ist natürlich mein Antrag um so dringender. Er zielt darauf hin, die Zahl der Vertreter der Studierenden und der Assistenten von sieben auf 20 zu erhöhen.

Den von Herrn Steinlin angestellten Berechnungen ist zu entnehmen, dass der Rat nun eine wirkliche Monsterversammlung von 500 oder noch mehr Leuten beschlossen hat. Ein Mitbestimmungsverhältnis von je sieben Vertretern der Assistenten und Studierenden wäre gemessen an den 500 haupt- und nebenamtlichen Dozenten allerdings sehr seltsam. Mein Antrag, diese Zahl von sieben auf 20 zu erhöhen, ist deshalb nicht mehr als ein Trostpflaster, ein ganz kleines Entgegenkommen, weshalb ich bitte, diesem zuzustimmen. Wenn man schon eine derart grosse Versammlung beschlossen hat, kommt es auf die einigen mehr, die mein Antrag fordert, auch nicht mehr an.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Viel zu sagen gibt es an sich zum Antrag Theiler nicht. Es ist einfach eine Glaubensfrage, wie man diese Vertretungsschlüssel gestalten will. Wir haben uns in der Kommission zu sieben Vertretern bekannt. Es würde zu einer Gewichtsverschiebung führen, wenn man die Zahl der Vertreter des Mittelbaues und der Studierenden auf je 20 erhöhen wollte. Wenn man dies wünscht, handelt es sich um eine politische Entscheidung, die ich persönlich und auch im Namen der Kommission ablehnen müsste.

Frau **Wermuth.** Die Kommissionspräsidentin hat soeben gesagt, diese Vertretungsangelegenheit sei eine Glaubensfrage. Seit gestern habe ich überhaupt das Gefühl, dass sehr vieles eine Glaubensfrage ist.

Es ist natürlich in keiner Art und Weise eine Glaubensfrage, wieviele Leute im Senat vertreten sein sollen, sondern etwas, das effektiv mit der Möglichkeit zur Mitbestimmung zu tun hat.

Wenn man sagt, man habe in der Kommission so oder so entschieden, dann stimmt das. Aber in der Kommission wurde auch anders entschieden als vorhin mit der Annahme des Antrages Gallati und Mischler. Eine stärkere Vertretung der Studierenden und des Mittelbaues wäre deshalb angemessen. Ich bitte den Rat, den Antrag Theiler zu unterstützen.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler Dagegen 41 Stimmen 60 Stimmen

Präsident. Artikel 34 Absatz 2 ist somit bereinigt, d.h. der Antrag Gallati/Mischler ist angenommen.

Art. 34 Abs. 3

Antrag Theiler

Ziff. 1 (Ergänzung): die Wahl des Rektors, der Vizerektoren, des akademischen Direktors und des Verwaltungsdirektors.

Ziff. 4 (neu): den Beschluss über die Aufteilung der im Rahmen des kantonalen Voranschlages zu beschlies-

senden finanziellen Mittel für die Universität auf die einzelnen universitären Organisationseinheiten und Einrichtungen.

(Ziffer 4 alt fällt weg).

Theiler. Da es sich um zwei verschiedene Anträge handelt, spreche ich jetzt nur zum ersten, zur Ergänzung. Es geht darum, dass der Senat, der als oberstes Gremium der akademischen Selbstverwaltung bezeichnet wird, wenigstens die Kompetenz hat, auch den akademischen Direktor und den Verwaltungsdirektor, die gemäss dem vorliegenden Konzept bekanntlich lebenslängliche Mitglieder des Rektorates sind, zu wählen. Der Senat wählt den Rektor, die Vizerektoren und den designierten Rektor. Es wäre deshalb nichts als logisch, dass er auch den akademischen Direktor und den Verwaltungsdirektor wählt. Man müsste dann gemäss dem früheren Beschluss noch folgende Ergänzung anbringen: «nach Anhören des Regierungsrates».

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Es wurde im Rat verschiedentlich gesagt – vor allem von seiten der CVP –, dass der Regierungsrat auf die Wahlen an der Universität mehr Einflussnahme haben sollte. Gestern wurde zum Teil in diesem Sinne gesprochen, und hier kann er nun Einfluss nehmen. Im Grunde genommen sind diese beiden Stellen nicht mit jenen des Rektors und der Vizerektoren zu vergleichen. Beim akademischen Direktor und beim Verwaltungsdirektor handelt es sich eigentlich um zwei Verwaltungsstellen, und beide Stelleninhaber werden durch den Regierungsrat gewählt. Ich sage vielleicht nun zum dreissigsten Male, dass der Regierungsrat Wahlbehörde ist. Ich bitte auch hier, diesem Prinzip treu zu bleiben und den Antrag des Regierungsrates und der Kommission zu unterstützen.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler (erster Teil, Ergänzungsantrag) Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission G

Minderheit

Grosse Mehrheit

Präsident: Herr Theiler begründet nun noch den zweiten Teil seines Antrages.

Theiler. Zum zweiten Teil meines Antrages: Ich habe in der Einleitung davon gesprochen, dass nach diesem Universitätsgesetz die Kompetenzen total unklar geregelt sind. Es besteht ein Wirrwarr speziell in bezug auf die Finanzkompetenzen. Bekanntlich bewilligt der Grosse Rat im Rahmen des jährlichen kantonalen Voranschlages auch die Gelder für die Universität. Nur die grossen Budgetposten, die teuren Bauinvestitionen sowie die Investitionen für teure Apparate behandeln wir separat, sei es in Form besonderer Vorlagen oder Direktionsgeschäften, da sie in unsere Kompetenz fallen. Das übrige Geld wird in grossen Sammelposten bewilligt, bei welchen wir nicht sehen, für was es einzeln gebraucht wird. Das liegt dann bei der Regierung und bei der Universität. Wie es verteilt wird, wissen wir effektiv nicht, und gemäss diesem Gesetz weiss das überhaupt kein Mensch. Offenbar entscheidet darüber zum Teil der Regierungsrat, und zum Teil wird es von der universitären Administration verteilt. Dieses Verfahren ist sowohl vom Grundsatz, dass die Universität grösstmögliche Autonomie haben sollte, als auch vom Grundsatz der Transparenz der Entscheide her gesehen völlig unbefriedigend.

Ich schlage deshalb vor, dass der Senat die grundsätzlichen Pflöcke einschlagen und grundsätzlich über die Verteilung der Gelder an die einzelnen universitären Organisationseinheiten Beschluss fassen kann, das heisst über die Mittel, die im Rahmen des kantonalen Voranschlages der Universität in Form von Sammelposten zur Verfügung gestellt werden. Das ist sicher keine Einschränkung der Kompetenz der Regierung, denn sie konnte auch bis jetzt nicht bis in die relativen Details entscheiden; sie hatte von ihrem Beurteilungsvermögen aus gar keine Möglichkeit dazu. Mein Vorschlag würde ermöglichen, dass man auch universitätspolitische Schwergewichte – Schwerpunktsetzungen in bezug auf Forschung und Lehre – unter den Augen der Öffentlichkeit diskutieren könnte.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Ich bitte den Rat, auch diesen Antrag Theiler abzulehnen, und zwar aus folgendem Grunde: Der Senat ist nicht ein Gremium für operationelle Kompetenzen. Ich möchte den Senat damit keineswegs verunglimpfen, aber das kann er wahrscheinlich nicht.

Als zweiten Grund führe ich an, dass wir in Artikel 39 a eine Finanzkommission haben. Sie formuliert Anträge über Finanzfragen, und das Rektorat führt sie dann auf Antrag der zuständigen Finanzkommission nach Artikel 39 a aus. Wir haben gesagt, dass wir die Universitätsleitung stärken wollen. Geben wir ihr also die Möglichkeit, Finanzfragen auf Antrag der Finanzkommission selber regeln zu können.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je vous rappelle que l'Etat consacre le 9,3 pour cent de ses dépenses brutes à l'Université, selon le budget.

Les finances de l'Université sont gérées au moyen d'un système d'informatique moderne. L'introduction de l'informatique dans la gestion financière constitue une expérience pilote pour l'ensemble de l'administration cantonale. Elle est pratiquée et suivie dans le cadre d'un vaste projet à long terme, le projet COFIMA.

Grâce à l'introduction du nouveau système, qui s'effectue rapidement et sans problème, l'administration de l'Université est en mesure aujourd'hui, comme à n'importe quel moment, de fournir des informations précises quant à la gestion financière. Ces données sont bien entendu à la disposition des membres du Grand Conseil qui désireraient des précisions. C'est une chance pour l'Université, je tiens à le souligner, de pouvoir appliquer ce projet pilote car il lui confère une place de pionnier en matière de gestion financière.

Abstimmuna

Für den Antrag Theiler (zweiter Teil) Dagegen Minderheit Grosse Mehrheit

Art. 34 Abs. 4

Antrag Theiler

Art. 34 Abs. 4 (neu): Der Senat wählt jeweils für ein Jahr seinen Präsidenten. Dieser steht auch dem Senatsausschuss vor.

Theiler. Nach diesem Gesetz haben wir die total absurde Situation, dass der Rektor, das heisst der Vorsitzende des Rektorates zugleich Vorsitzender des Senatsaus-

schusses und des Senats ist. Es ist so, wie wenn der Regierungspräsident zugleich Grossratspräsident wäre. Von der sonst immer hochgehaltenen Gewaltentrennung ist somit keine Spur mehr vorhanden.

Der Vorsitzende eines Gremiums bestimmt bekanntlich zu einem nicht unwesentlichen Teil den Geschäftsgang desselben. Wenn der Rektor nun zugleich Vorsitzender des Senats und des Senatsausschusses ist, das heisst quasi der Legislative der Universität, ist es nicht mehr möglich, die beiden Aufgabenbereiche klar voneinander zu trennen. Dem Senat und dem Senatsausschuss ist es nicht mehr möglich, ihren Geschäftsgang selbst zu bestimmen. Es wäre deshalb nichts anderes als logisch, wenn der Senat selbst einen Vorsitzenden wählen würde, der zugleich Vorsitzender des Senatsausschusses sein könnte.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Dieser ewige Vergleich der Universität mit einem Staatswesen bereitet mir etwelche Mühe. Die Universität ist kein Staatswesen. Es geht in der Universität nicht um politische Gewaltentrennung, sondern — man entschuldige den Fremdausdruck — um ein Management-Problem. Man will dem Rektor Kompetenzen geben; er soll diese haben. Ich bitte um Ablehnung des Antrages Theiler.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler Dagegen

Minderheit Grosse Mehrheit

Art. 34 Abs. 5 (neu):

Antrag Theiler

Die Sitzungen des Senats sind öffentlich.

Theiler. Frau Kretz möchte ich sagen, dass die Universität für mich immer noch viel eher ein Gemeinwesen ist als ein multinationaler Konzern mit einer Management-Struktur. Hier gehen die Meinungen einfach grundsätzlich auseinander. Wissenschaft kann man jedoch nicht managen. Sie ist etwas ganz anderes. Wissenschaft kann man nur in Kooperation und in einem Klima der Freiheit, in einem Freiraum, betreiben, nicht innerhalb von Management-Strukturen.

Mein vorderhand letzter Antrag verlangt, dass die Senatssitzungen öffentlich sein sollen, was meines Erachtens eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Man sollte als Zuhörer auf einer Tribüne daran teilnehmen können. Man kann natürlich wieder mit dem Management-Konzept kommen und sagen, Manager-Sitzungen seien auch nicht öffentlich. Ich bitte, zu entscheiden.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Dieser Antrag Theiler wurde bereits in der Kommission gestellt und mit zehn zu drei Stimmen abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit war der Meinung, der Senat sollte für sich tagen können, da die Gefahr der Störung von Senatssitzungen gross sei.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler Dagegen Minderheit Grosse Mehrheit

Präsident. Artikel 34 ist somit bereinigt. Er besteht aus den Absätzen 1, 2 und 3. Die Absätze 4 bis 6 des bisherigen Gesetzes sind aufgehoben.

Art. 35 Abs. 1

Antrag Schwarz (namens der SVP-Fraktion)

Der Senatsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Rektorats, dem Dekan und einem weiteren Vertreter jeder Fakultät aus dem Kreis der vollamtlichen Professoren, zwei Vertretern der nebenamtlichen Professoren und Privatdozenten, drei Vertretern der Lehrbeauftragten, Lektoren, Oberassistenten und Assistenten, zwei Vertretern der Studierenden sowie einem Vertreter des Ausschusses für Lehrerbildung.

Antrag Gallati (namens der FDP-Fraktion)

«... vollamtlichen Dozenten, je zwei Vertretern der nebenamtlichen Dozenten, der Assistenten und der Studierenden sowie

Antrag der CVP-Fraktion

... aus dem Kreis der vollamtlichen Professoren, ...

Antrag Boehlen (namens der SP-Fraktion)

... dem Dekan oder einem anderen Vertreter jeder Fakultät ...

Schwarz. Mein Abänderungsantrag stimmt mit dem von Herrn Gallati ungefähr überein. Der einzige Unterschied besteht darin, dass wir noch drei Vertreter der Lehrbeauftragten, Lektoren, Oberassistenten und Assistenten aufgeführt haben. Die Formulierung würde wiederum weitgehend derjenigen der grünen Vorlage entsprechen. Ich nehme an, dass Herr Gallati sich zu seinem Antrag noch äussern wird und dass er allenfalls zugunsten meines Antrages auf seinen Antrag verzichtet.

Ich bitte den Rat, meinem Antrag, den ich im Namen der SVP-Fraktion gestellt habe, zuzustimmen.

Präsident. Ich nehme an, dass der Rat einverstanden ist, die Anträge Schwarz und Gallati gleichzeitig zu behandeln, anschliessend erfolgt dann die Beratung der Anträge der CVP-Fraktion und von Frau Boehlen. (Zustimmung)

Gallati. Wie Herr Schwarz bereits angetönt hat, bin ich bereit, meinen Antrag zugunsten des Antrages der SVP-Fraktion zurückzuziehen. Materiell besteht die Differenz darin, dass gemäss Antrag Schwarz der Mittelbau mit je drei Vertretern vertreten wäre, was von mir aus gesehen richtig ist, da der Mittelbau an sich aus drei Kategorien, nämlich den Lehrbeauftragten und Lektoren, den Oberassistenten sowie den Assistenten besteht, wobei Lehrbeauftragte und Lektoren eine Gruppe darstellen. Es wäre somit die Gewähr geboten, dass jede der drei Untergruppen einen Vertreter im Senatsausschuss hätte. Es ist dies nicht vergleichbar mit der Vertretung im Senat, wo pro Fakultät zwei Vertreter gewählt werden, was bei sieben Fakultäten 14 Vertreter ausmacht. Hier wären nur drei Vertreter möglich, damit zumindest jede Untergruppe vertreten sein könnte.

Ich bitte deshalb, diesen Antrag zu unterstützen. Ich schlage höchstens vor, dass man den Mittelbau anders bezeichnen würde, wie man das auch schon in einem anderen Zusammenhang gemacht hat, indem man einfach von Assistenten spricht. Man müsste die Untergruppierungen Lehrbeauftragte und Lektoren, Oberassistenten und Assistenten nicht einzeln aufführen. Der

Terminus «Assistenten» kann übernommen werden, denn es ist klar, was man darunter versteht.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Was Herr Gallati betreffend den Terminus «Assistenten» vorgeschlagen hat, werden wir in der Kommission bereinigen. Wir haben ihn bereits weiter vorne im Gesetz genauso definiert.

Was den Antrag Schwarz anbelangt, stellt sich hier das gleiche Problem wie vorhin beim Senat. Gemäss dem Antrag Schwarz haben wir das traditionelle Bild des Senatsausschusses. In der von der Regierung und der Kommissionen vorgeschlagenen Formulierung sind nur die vollamtlichen Professoren erwähnt. Die Kommission hat dieser Formulierung mit neun zu sechs Stimmen zugestimmt, ohne sich wahrscheinlich bewusst zu sein, dass sie damit mit der Tradition bricht.

Steinlin. Es wundert mich, was wir alles unbewusst gemacht haben, denn die Kommission hat stundenlang darüber diskutiert. Mindestens die, welche sich aktiv an der Diskussion beteiligten, waren sich am Schluss bewusst, was sie wollten. Es geht nun einfach darum, ob wir den Artikel 33 b, in dem wir die Gruppierungen festgelegt haben, überhaupt anwenden oder lieber streichen wollen.

Es liegen zwei Anträge vor, einer von Herrn Gallati, der andere von Herrn Schwarz. Dem Antrag Gallati hätte ich ohne weiteres zustimmen können. Es geht dabei um eine rein redaktionelle Bereinigung, um eine Verbesserung gegenüber dem Text der Kommission. Sein Antrag erhält die Gruppierungen weiterhin aufrecht. Ich sehe nicht ein, weshalb Herr Gallati seinen Antrag nun zurückzieht, da der Antrag Schwarz die Gruppierungen gemäss Artikel 33 b über den Haufen wirft.

Das Hauptproblem besteht darin, den Mittelbau und die nebenamtlichen Dozenten irgendwie in einer Gruppierung zusammenzufassen. Bezüglich des Mittelbaues sind wir der Meinung, die sinnvollste Lösung sei, Assistenten, Oberassistenten plus vollamtliche Lehrbeauftragte und Lektoren zusammenzufassen, weil häufig Assistenten zusätzlich einen Lehrauftrag oder ein Lektorat erhalten. Das zentrale Kriterium ist, dass ein Assistent oder eben ein vollamtlicher Lektor voll im Mittelbau integriert ist und voll an der Universität arbeitet.

Die nebenamtlichen Dozenten sind wieder eine andere Gruppe, da sie hauptberuflich ausserhalb der Universität arbeiten und nur ein Teilinteresse an der Universität haben. Das ist die massgebliche Unterscheidung, die wir hier getroffen haben. Wenn man diese durchziehen will, muss man das Ganze gemäss Vorschlag der Kommission formulieren. Bei den Assistenten sind dann die vollamtlichen Lektoren und Lehrbeauftragten eingeschlossen. Unter dem Begriff «nebenamtliche Dozenten» versteht man alle, vom nebenamtlichen Professor bis zum nebenamtlichen Lektor. Diese Überlegung scheint mir logisch und konsequent zu sein.

Der Antrag Schwarz enthält zudem einen Widerspruch, indem er in der ersten Gruppe von nebenamtlichen Privatdozenten und in der zweiten von Lehrbeauftragten spricht. Nebenamtliche Privatdozenten kann man nicht einmal so und einmal anders nennen, denn in den meisten Fällen handelt es sich um die genau gleichen Leute; sie können in einer Gruppe oder in beiden mitmachen. Von der Zuteilung her ist das Ganze unklar und verwirrlich. Einen solchen Antrag können wir nicht übernehmen. Man könnte nur darüber diskutieren, ob

diese Gruppierungen richtig seien. Ich wäre deshalb nicht dagegen, wenn man diesen Antrag in die Kommission zurücknehmen würde. Es wundert mich, dass Herr Gallati findet, er könne seinen Antrag zurückziehen, denn er schlägt eine andere Aufteilung vor als der Antrag Schwarz. Wenn wir bezüglich der Gruppierungen etwas korrigieren wollen, müssen wir den Artikel 33 b nochmals überprüfen.

Thalmann. Wir kommen nicht darum herum, auch den Antrag der CVP-Fraktion einzubeziehen. Offen gestanden, bin ich nicht glücklich über den Beschluss, den wir in Artikel 34 bezüglich des Senats gefasst haben, aber der Rat hat nun einmal so beschlossen. Man sollte das Ganze jedoch noch einmal genau überdenken. Was wir letztlich wollen, ist, dass die Universität überhaupt funktionsfähig wird. Mit Vollversammlungen, an denen gegen 500 Mitglieder teilnehmen, ist das Ganze überhaupt nicht mehr zu bewältigen.

Zum Senatsausschuss: An und für sich ist der Senatsausschuss das Arbeitsinstrument des Senats. Es hat nichts mit dem zu tun, was Herr Theiler gemeint hat (Legislative und Exekutive), denn es heisst in Artikel 35 Absatz 2 genau, dass der Senatsausschuss den Senat entlastet. Ich würde mich bedanken, wenn der Grosse Rat lediglich zur Entlastung des Regierungsrates da wäre; es ist dies sicher nicht unsere Aufgabe, und deshalb besteht auch ein Unterschied zwischen Parlament und Senat.

Wir sollten versuchen zu erreichen, dass der Senatsausschuss noch einigermassen arbeitsfähig bleibt, was vor allen Dingen dann der Fall sein wird, wenn er personell auf das notwendige Mass beschränkt wird. Ich stelle mich deshalb gegen den Antrag Schwarz, der den Senatsausschuss entsprechend dem Senat aufblähen will. Den Antrag Gallati, der im Prinzip jenem der Kommission entspricht, könnte ich an sich unterstützen.

Es besteht aber auch hier eine Inkonsequenz – es hat übrigens manche solcher Inkonsequenzen in diesem Gesetz –, indem in Artikel 34 von vollamtlichen Professoren und beim Senatsausschuss von vollamtlichen Dozenten gesprochen wird. Offenbar hat man diese Begriffe nicht so scharf getrennt. Die Konsequenz davon wäre, dass man sich nun in Artikel 35 (Senatsausschuss) ebenfalls auf die vollamtlichen Professoren beschränken würde. Es wäre dies sicher möglich, obwohl Artikel 34 derart erweitert wurde.

In diesem Sinne unterstützen wir den Antrag Gallati, vorausgesetzt, dass der Begriff «vollamtliche Dozenten» durch «vollamtliche Professoren» ersetzt wird. Es wäre dies ein guter Weg. Ich bitte den Rat, ihm ebenfalls zuzustimmen

Frau **Boehlen.** In Artikel 35 Absatz 1 heisst es: «Der Senatsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Rektorats, dem Dekan und einem weiteren Vertreter jeder Fakultät…» Ich beantrage nun, die Formulierung «und einem weiteren Vertreter der Fakultät» zu ersetzen durch «oder einem anderen Vertreter der Fakultät».

Gemäss Vorschlag der Kommission besteht der Senatsausschuss aus total 27 Mitgliedern (Rektorat sechs, wovon vier Professoren, der Dekan und ein weiterer Vertreter jeder Fakultät, das heisst 14 Mitglieder, je zwei Vertreter der nebenamtlichen Dozenten, der Assistenten und Studierenden sowie ein Vertreter des Lehrausschusses). Herr Thalmann hat meines Erachtens richtigerweise gesagt – ausnahmsweise bin ich mit ihm einverstanden –, dass ein Exekutivorgan, eine Kommission, beschlussfähig sein soll. Sie ist um so weniger beschlussfähig, und es führt zu um so längeren Diskussionen, je grösser sie ist. Man bemüht sich auch weniger, an den Sitzungen teilzunehmen, weil man sich sagt, es seien ohnehin genug Leute da. Dieses Gremium sollte man verkleinern, weshalb ich vorschlage, die Formulierung wie folgt abzuändern: «...dem Dekan oder einem anderen Vertreter jeder Fakultät...». Wenn der Dekan an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, ist die Teilnahme eines anderen Vertreters möglich. Wenn wir schreiben «und einem weiteren Vertreter jeder Fakultät», sind die Professoren massiv übervertreten.

Im Grunde genommen bin ich erschüttert, wie wenig ein Grossteil des Grossen Rates der Autorität der Professoren beimisst, indem sie glauben, diese durch die Zahl ihrer Vertreter kompensieren zu müssen, weil man befürchtet, sie könnten sich sonst nicht durchsetzen. Ich bitte den Rat, meinem Antrag zuzustimmen. Die Professoren sind auch dann noch in der Überzahl. Ausserdem sollten sie auch noch andere als nur numerische Autorität haben.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Die verschiedenen Voten – mein Votum nicht ausgenommen – haben gezeigt, dass die ganze Sache nicht ausgebacken ist; auch die Anträge sind es zum Teil nicht. Falls der Rat einverstanden ist, bin ich bereit, Artikel 35 Absatz 1 in die Kommission zurückzunehmen.

Präsident. Es wird vorgeschlagen, den Artikel 35 Absatz 1 in die Kommission zurückzunehmen. Ist der Rat damit einverstanden? (Zustimmung)

Art. 35 Abs. 2 Angenommen

Art. 35 Abs. 3

Antrag der CVP-Fraktion

Absatz 3 ist zu streichen.

Thalmann. Ich bitte den Rat, hie und da wieder einmal einen Blick auf das alte Gesetz zu werfen, das sich durch eine wohltuende Klarheit und Kürze auszeichnet und der Universität den nötigen Ermessensspielraum und Freiraum gibt. Es ist dies auch der Fall im Zusammenspiel zwischen Senat und Senatsausschuss. Bereits vorhin habe ich erwähnt, dass der Senatsausschuss im Prinzip ein Arbeitsinstrument des Senates ist, und in Absatz 2 heisst es: «Der Senatsausschuss entlastet den Senat von den laufenden Geschäften.» Die entsprechende Formulierung im alten Gesetz ist noch viel prägnanter: «Der Senat überträgt nach seinem Ermessen dem Senatsausschuss die Führung laufender Geschäfte.» Diese Formulierung ist meines Erachtens präziser und überlässt dem Senat den ihm zustehenden Spielraum. Damit möchte ich sagen, dass nicht alles Alte schlecht ist, und von einem gewissen Fortschritt, wie er von bestimmten Kreisen – von mir aus gesehen links oben – vertreten wird, verspreche ich mir sogar überhaupt nichts.

Die CVP-Fraktion ist deshalb der Ansicht, dass man die Aufgaben des Senatsausschusses nicht im Gesetz umschreiben müsste. Es würde durchaus genügen, wenn der Senat die durch den Senatsausschuss zu erledigen-

den Aufgaben in einem Reglement festlegen würde. Der Senat ist sicher gross und kompetent genug, um ein solches zum Wohle der Universität richtig zu gestalten, damit letztere auch funktionsfähig ist. Ich bitte deshalb den Rat, Absatz 3, der die Aufgaben des Senatsausschusses umschreibt, zu streichen.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Dieser Antrag ist neu; die Kommission hat dazu nicht Stellung nehmen können. Er erstaunt mich, da sonst meistens der Ruf nach Klarheit erhallt, und hier will man nun die explizite Aufzählung der Zuständigkeiten streichen. Meines Erachtens ist auch das beinahe wiederum eine Glaubensfrage. Ich kann mich nur persönlich dazu äussern und bitte, dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag der CVP-Fraktion 6 Stimmen Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission 47 Stimmen

Art. 35 Abs. 3 Ziff. 5 (neu) und Art. 36 Abs. 8

Antrag Bohren

Art. 35 Abs. 3 Ziff. 5 (neu): Koordination der Geschäfte sowie des Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetriebes der Universität; Ziff. 5 wird zu Ziff. 6 usw.

Art. 36 Abs. 8: Streichen: Absatz 9 wird zu Absatz 8

Frau Bohren. Wir haben Artikel 34 Absatz 1 zugestimmt, in welchem es heisst, dass der Senat oberstes Organ der akademischen Selbstverwaltung sei. Mit dieser Formulierung haben wir den Mund etwas voll genommen. In Wirklichkeit ist der Senat zahlenmässig zwar recht gross, seine Kompetenzen sind jedoch gegenüber dem alten Gesetz abgebaut worden. Dem Rektorat hingegen will man eine beinahe absolutistische Machtfülle geben. Das Rektorat kann gemäss dieser Revisionsvorlage gegen Beschlüsse anderer Organe ein Veto einlegen. Das Rektorat kann beispielsweise gegen einen Beschluss des Senates das Veto einlegen, wenn es der Ansicht ist, er widerspreche den Gesetzen und Reglementen. Gemäss den Vorstellungen, wie sie hier vertreten werden, kann das Rektorat den Vollzug von Beschlüssen verhindern. Bekanntlich ist die Auslegung von Gesetzen sehr häufig Sache der Interpretation. Durch solche Bestimmungen würde demnach das Rektorat eine grosse Macht und beinahe richterliche Befugnis erhalten.

In der grünen Fassung der Revisionsvorlage kam noch deutlicher zum Ausdruck, wie weit man gehen will. Dort hiess es sogar, dass das Rektorat gegen Beschlüsse, die seiner Meinung nach der laufenden Planung widersprechen, ein «Njet» aussprechen kann. Eine solche Machtfülle bei einem Vollzugsorgan scheint mir undemokratisch zu sein. Die Formulierung in Artikel 36 Absatz 1 -«das Rektorat leitet die Universität und vertritt sie nach aussen» - ist meines Erachtens ausreichend. Ich beantrage deshalb, den zweiten Satz von Artikel 36 Absatz 8 zu streichen. Gemäss dem alten Gesetz hatte sich das Rektorat an die Beschlüsse des Senats zu halten. Es hiess dort, dass der Senat über Anträge und Fragen beschliesst, die ihm vom Rektorat, vom Senatsausschuss oder von einzelnen Senatsmitgliedern vorgelegt werden und dass er seinerseits dem Senatsausschuss und dem Rektorat Anträge und Weisungen unterbreitet. Der Senat hat demnach dem Rektorat Anträge gestellt und Weisungen erteilt; nicht umgekehrt. Bezüglich des Rektorates heisst es im alten Gesetz: «Es führt die Geschäfte der Universität nach Gesetzen und Reglementen und führt Beschlüsse von Senat und Senatsausschuss durch »

Ich beantrage deshalb die Streichung des zweiten Satzes von Artikel 36 Absatz 8 und die Übertragung der Koordinationsaufgabe, die eine längerfristige Angelegenheit ist, an den Senat; sie soll nicht dem Rektorat überlassen werden. Meines Erachtens ist das Rektorat durch die täglich anfallenden Aufgaben wahrhaft genug belastet. Ich bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

Steinlin. Im wesentlichen geht es hier um eine Verschiebung von Kompetenzen vom Rektorat zum Senatsausschuss. Der Antrag zu Artikel 35 Absatz 3 steht in Zusammenhang mit Artikel 36 Absatz 8. Die beiden Anträge haben nur dann einen Sinn, wenn man sie gemeinsam behandelt.

Die Kommission hat Artikel 36 Absatz 8 betreffend die Kompetenzen des Rektorates diskutiert und dabei ein etwas ungutes Gefühl gehabt. Man hatte den Eindruck, dass die Kompetenzen sehr weit gehen, und hat sie dann etwas beschränkt. Die Frage des Gleichgewichtes zwischen Senatsausschuss und Rektorat in diesem Bereiche ist möglicherweise noch nicht optimal gelöst. Wir müssen uns vergegenwärtigen, welche Kompetenzen das Rektorat hat. Es koordiniert die Geschäfte, was soweit in Ordnung ist, da diese Aufgabe vollziehenden Charakter hat. Im weiteren wäre das Rektorat auch für die Koordination des Lehr- und Forschungsbetriebes zuständig. Meines Erachtens hat man hier den Mund doch etwas voll genommen. Man kann dann noch vorsorgliche Massnahmen in diesen Bereichen treffen, zum Beispiel laufende Massnahmen auf Fakultätsebene blockie-

Im Rektorat sind nicht alle Fakultäten vertreten. Wenn man schon Lehre und Forschung koordinieren will, sollten alle Fakultäten, nicht nur die, welche zufälligerweise im Rektorat vertreten sind, beteiligt sein, das heisst alle in Artikel 33 aufgezählten Gruppierungen. Es scheint mir deshalb richtig zu sein, dass der endgültige Entscheid über diese Koordinationsfragen beim Senatsausschuss liegt.

Eventuelle vorsorgliche Massnahmen würden gemäss Antrag von Frau Bohren herausfallen. Wenn etwas dem Gesetz widerspricht, sollte das Rektorat jedoch vorsorgliche Massnahmen ergreifen können. Mit einer Zweiteilung könnte man eventuell eine bessere Lösung herbeiführen. Einen definitiven Entscheid über die Koordination von Lehre und Forschung erfolgt durch das besser legitimierte Organ Senatsausschuss, und vorsorgliche Massnahmen werden durch das Rektorat getroffen. Ich bitte, diesen Antrag in die Kommission zurückzunehmen, damit eine sinnvollere Aufteilung gefunden werden kann.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Persönlich muss ich sagen, dass ich für die von Herrn Steinlin vorgeschlagene Aufteilung etwas mehr Sympathie hätte. Falls der Rat einverstanden ist, bin ich bereit, die beiden Anträge Bohren zu Artikel 35 Absatz 3 Ziffer 5 (neu) und Artikel 36 Absatz 8 in die Kommission zurückzunehmen.

Präsident. Ist der Rat mit der Rücknahme der beiden Anträge in die Kommission einverstanden? – Es ist der Fall. Artikel 35 Absatz 3 geht somit an die Kommission zurück, ebenso Artikel 36 Absatz 8, den wir vorgezogen haben.

Art. 36 Abs. 1

Angenommen

Art. 36 Abs. 2

Antrag Theiler

In Ziffer 4 und 5 zufügen: (mit beratender Stimme)

Theiler. Es folgen noch zwei oder drei Anträge, die ich betreffend die Stellung des akademischen Direktors sowie des Verwaltungsdirektors eingereicht habe. Es scheint sich hier wirklich um eine Fehlkonstruktion in diesem Gesetz zu handeln. Es ist ein ganz wesentlicher traditioneller Bestandteil der universitären Autonomie, dass die Universität ihr Rektorat selber wählen darf. Gemäss diesem Gesetz besteht das Rektorat im Normalfall aus fünf Mitgliedern, dem Rektor und zwei Vizerektoren, wovon einer designierter Rektor sein wird, und zu diesen drei, vom Senat gewählten Rektoren, gesellen sich noch zwei «Managerrektoren», das heisst der akademische Direktor und der Verwaltungsdirektor, die von der Regierung gewählt werden. Diese beiden sind normale Beamte - Spitzenbeamte -, die im Normalfall ihren Posten bis zur Pensionierung innehaben. Es ist dies eine Anpassung an das deutsche Modell, wie es sich in den siebziger Jahren gebildet hat, allerdings auf eine etwas schiefe Art. In Deutschland wird nämlich der Universitätskanzler - wie man diesen Posten dort nennt nur auf eine Amtszeit von vier bis acht Jahren gewählt, nicht lebenslänglich. Er kann dann entweder gar nicht mehr kandidieren oder muss neu gewählt werden. Es gibt keine Wahl auf Lebenszeit.

Was aber im Universitätsgesetz fehlt, ist die Stabsstelle im Rektorat, weil die bisherige Stabsstelle zur Mitgliedschaft des Rektorates erhoben wurde. Man adelt quasi die Spitzenmanager, indem man ihnen die Mitgliedschaft im Rektorat gibt.

Das ganze Konzept scheint mir deshalb falsch zu sein, weil es die Autonomie der Universität beim wichtigsten Organ, dem Rektorat, ganz wesentlich einschränkt. Der Rektor ist für zwei oder vier Jahre im Amt. Die beiden professionellen Mitglieder des Rektorates gewinnen damit an Erfahrung und Routine, die ihnen gegenüber den rotierenden Rektoratsmitgliedern einen Vorsprung verschaffen.

Ausserdem ist in Artikel 39 umschrieben, dass die beiden wichtigsten Ressorts des Rektorates in den Aufgabenbereich des akademischen Direktors und des Verwaltungsdirektors gehören. Der akademische Direktor ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, die Immatrikulation und Zulassung zum Studium. Der Verwaltungsdirektor leitet die Personal- und Finanzverwaltung sowie die technischen Dienste. Der eine ist somit Finanzminister, der andere quasi Innenminister des Rektorates. Die drei eigentlichen gewählten Rektoren haben sich in die übrigbleibenden Aufgaben zu teilen. Sie haben in der Praxis eine weitgehend dekorative Funktion. Im Grunde genommen gehören die Anträge, die ich betreffend diese beiden lebenslänglichen Rektoren gestellt habe, zusammen. Als erstes kommt nun der Antrag an die Reihe, der verlangt, dass die beiden im Rektorat nur beratende Stimme haben sollen. Es wäre dies meines Erachtens das mindeste, denn sie sind effektiv keine Rektoren und sollten deshalb nicht mit vollem Stimmrecht dabei sein.

Später folgt dann mein Antrag, dass der akademische Direktor und der Verwaltungsdirektor die Stabsstelle des Rektorats bilden. Eine solche Stabsstelle fehlt im neuen Gesetz. Wenn wir sie nicht jetzt ins Gesetz einbringen, wird man sie später neu schaffen müssen. Es wird dies nicht nur viel kosten, sondern man wird dann eine neue Instanz in den ganzen Apparat einführen müssen. Ich möchte zumindest bitten, die Konstruktion noch einmal zu prüfen, denn sie ist von grundsätzlicher Bedeutung.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Ich weiss einfach nicht, was Herr Theiler mit seinem lebenslänglichen Rektor hat. Herr Theiler ist wahrscheinlich eher lebenslänglich Politiker, als ein Rektor lebenslänglich Rektor bleibt. Wir haben in der Kommission den Antrag Theiler eingehend diskutiert. Er wurde mit elf zu vier Stimmen aus der Überlegung abgelehnt, dass der akademische Direktor und der Verwaltungsdirektor Mitglieder des Rektorates mit eigenem Geschäftsbereich sind und deshalb das Stimmrecht haben sollen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je crois que, devant la complexité des problèmes qui se posent actuellement et de ceux, toujours plus lourds, qui viendront, il est nécessaire que les responsabilités s'étendent et que les principaux collaborateurs des recteurs soient associés à la bonne marche de l'institution. C'est d'ailleurs le but même de la création de ce rectorat et je ne crois pas qu'il nous faille chercher des exemples ailleurs, en Allemagne en particulier.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler Minderheit
Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission Grosse Mehrheit

Art. 36 Abs. 3

Antrag Mischler (namens der SVP-Fraktion)

Dozenten ersetzen durch Professoren: «Rektor und Vizeretoren sind aus dem Kreis der vollamtlichen Professoren zu wählen.»

Antrag Gallati (namens der FDP-Fraktion)

Rektor und Vizerektoren sind aus dem Kreis der vollamtlichen Professoren zu wählen.

Antrag der CVP-Fraktion

...aus dem Kreis der vollamtlichen Professoren zu wählen.

Mischler. Die drei Anträge sind eigentlich identisch. Absatz 3 sollte neu heissen: «Rektor und Vizerektoren sind aus dem Kreise der vollamtlichen Professoren zu wählen.» Wenn man, wie es die Kommission vorschlägt, anstatt des Wortes «Professoren» das Wort «Dozenten» einsetzt, wird der Kreis derer, die für eine Wahl als Rektor in Frage kommen, viel grösser. In Anbetracht der wichtigen im Rektorat zu lösenden Aufgaben sollten für die Wahl als Rektor Leute in Frage kom-

men, die enger mit der Universität verankert und vertraut sind als beispielsweise Dozenten, die nur am Rande eine Lehrtätigkeit an der Universität ausüben. Ich schlage deshalb vor – sicher auch im Namen der CVP-Fraktion und von Herrn Gallati –, dass das Wort «Dozenten» durch «Professoren» ersetzt wird.

Präsident. Sind die beiden andern Antragssteller damit einverstanden? – Es ist der Fall.

Abstimmung

Für den Antrag Mischler/Gallati/
CVP-Fraktion 47 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates und
der Kommission 3 Stimmen

Art. 36 Abs. 4

Angenommen

Art. 36 Abs. 5

Antrag Theiler

Absatz 5 ist zu streichen.

Theiler. Wahrscheinlich gibt mir die Präsidentin wiederum zur Antwort, sie wisse nicht, was ich habe, und Herr Regierungsrat Favre wird sagen, die Probleme seien eben komplex.

Ich stelle fest, dass man nicht mehr in der Lage ist, über grundsätzliche strukturelle Fragen im Zusammenhang mit dem Universitätsgesetz zu diskutieren. Was wir hier erleben, ist keine seriöse Beratung des Universitätsgesetzes mehr. Vielleicht ist der Rat müde, oder er hat keine Lust mehr zu diskutieren. Somit wird die Diskussion später, vor der Volksabstimmung, abgehalten werden müssen.

Wenn das Rektorat für sämtliche Anstellungen, vom hintersten Hilfsangestellten – diese Bezeichnung ist nicht bewertend gemeint –, der eventuell nur Teilzeitarbeit leistet, bis zum obersten Angestellten, mit Ausnahme der Dozenten, zuständig ist, hat dann das Ganze noch einen Sinn?

Im Rektorat laufen Aufgaben zusammen, die man sicher besser dezentralisiert lösen würde. Ich wiederhole, was ich bereits an einer Kommissionssitzung gesagt habe, dass ich befürchte, das Ganze führe zu einer Uniformierung der Anstellungspolitik. Es führt dazu, dass man bei jeder Anstellung zuerst den Universitätscomputer befragt, ob dieser oder jener Kandidat politisch nicht missliebig ist. Auch im Sinne des Pluralismus der Anstellungspolitik an dieser Universität sollte man nicht alles an einer Stelle vereinen.

Wir wissen, dass es Institute gibt, an denen nur Leute mit der richtigen Gesinnung angestellt werden, andere haben überhaupt keinen Hauch von Chance, beschäftigt zu werden. Glücklicherweise gibt es auch andere Institute, Seminare oder Kliniken, an denen noch Liberalität herrscht.

Es ist ganz einfach ein Fehler und unakzeptabel, wenn eine einzige Stelle eine derart grosse Machtbefugnis über die ganze Anstellungspolitik der Universität hat. Ich bitte den Rat, diesen Absatz zu streichen. Es bedeutet dies eine Vereinfachung der Verwaltung und mehr Garantie dafür, dass die Universität politisch nun wirklich nicht gleichgeschaltet wird.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Herr Theiler muss dem Rat und der Kommission natürlich nicht Unseriosität bei der Behandlung dieses Gesetzes vorwerfen und unterstellen, dass vom Rektorat aus auf derart unseriöse Art Personal ausgewählt wird.

Den Antrag Theiler haben wir in Artikel 28 bereits bereinigt; er ist somit hinfällig. In Artikel 28 hat er diese Kompetenzen den Instituten übertragen wollen. Bei der Beratung von Artikel 28 waren wir alle noch ganz frisch und munter, und wir haben ihn auch seriös bereinigt, das heisst abgelehnt.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler Minderheit
Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission Grosse Mehrheit

Art. 36 Abs. 6 und 7 Angenommen

Art. 36 Abs. 8

Präsident, Artikel 36 Absatz 8 geht zusammen mit Artikel 35 Absatz 3 zur Überprüfung an die Kommission zurück.

Art. 36 Abs. 9 Angenommen

Art. 37

Angenommen

Art. 38 Abs. 1 und 2

Antrag Gallati (namens der FDP-Fraktion)

Der Rektor und die Vizerektoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden.

Absatz 2 streichen (Abs. 3 wird zu Abs. 2)

Gallati. Ich schlage im Sinne der Vereinfachung vor, die beiden Absätze 1 und 2 zu vereinigen, denn sie lauten im Prinzip genau gleich.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Ich bin bereit, die Absätze 1 und 2 zwecks Bereinigung im Sinne des Antrages Gallati in die Kommission zurückzunehmen.

Präsident. Ist der Rat mit der Rücknahme in die Kommission einverstanden? (Zustimmung) Absatz 1 und 2 gehen zurück an die Kommission.

Art. 38 Abs. 3

Antrag der CVP-Fraktion

... Beim Ausscheiden aus dem Rektorat haben sie nach vierjähriger Amtszeit Anrecht auf ein, nach sechsjähriger Amtszeit auf zwei ausserordentliche Urlaubssemester.

Antrag Baumberger (Koppigen) (namens der SP-Fraktion)

... haben sie Anrecht auf ein ausserordentliches Urlaubssemester zur Aufarbeitung des aktuellen Wissensstandes.

Thalmann. Es geht in diesem Artikel um das Anrecht auf Urlaubssemester für Rektoren und Vizerektoren beim Ausscheiden aus dem Amt. Es ist nicht genau ausgedrückt, zu welchem Zwecke diese Urlaubssemester gewährt werden sollen. Es ist sicher nicht die Meinung, dass sie in der Karibik zu verbringen sind – man kann es zwar auch dort machen –, sondern dass sie dazu dienen, um den aktuellen Wissensstand wieder aufzuarbeiten, nachdem Rektoren sich über lange Zeit in der Leitung der Universität engagiert haben.

Uns geht es dabei ein wenig um das gesunde Mass. In Anbetracht dessen, dass sowohl der Rektor als auch die Vizerektoren während ihrer Amtszeit zur Hälfte von ihren üblichen Pflichten entlastet werden, und in der Annahme, dass sie diese Hälfte nicht durch Zusatzarbeiten kompensieren, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Universität stehen, scheint es uns, man sei mit diesen zusätzlichen Urlaubssemestern sehr grosszügig umgesprungen. Wir sind auch der Meinung, dass man den Leuten, die sich für ein Rektorat oder Vizerektorat zur Verfügung stellen, ein Zückerchen gibt, damit sie ihr Amt möglichst lange ausüben. An sich ist die Amtszeit ja auf zweimal zwei Jahre beschränkt.

Wir beantragen deshalb, dass sowohl Rektor als auch Vizerektor beim Ausscheiden aus dem Rektorat nach einer vierjährigen Amtsperiode das Anrecht auf ein zusätzliches Urlaubssemester und nach einer sechsjährigen Amtsperiode Anrecht auf zwei zusätzliche Urlaubssemester haben. Gemäss unserer Beurteilung entspricht dies ungefähr dem Zeitbedarf, um den Wissensstand aufzuarbeiten. Es ist sicher nicht von entscheidender Bedeutung, doch sollte man diesbezüglich sowohl dem Rektor als auch dem Vizerektor gegenüber ein gesundes Mass einhalten, insbesondere in Anbetracht dessen, dass sie während ihrer Amtszeit zur Hälfte von ihren üblichen Pflichten entlastet werden. Ich bitte den Rat, unserem Antrag zuzustimmen.

Baumberger (Koppigen). Den Artikel 38 Absatz 3 erachten sowohl die SP-Fraktion wie auch ich als Nichtakademiker als sehr grosszügig und vor allem zuwenig präzise abgefasst. Ich spreche keineswegs aus Eifersucht oder weil ich den betreffenden Herren das grosszügige Geschenk missgönnen würde, sondern als Vertreter der Steuerzahler. Es dürften wohl nur wenige Steuerzahler den Absatz 3, wie er uns zur Beratung vorgelegt wird, verstehen und richtig interpretieren, denn er ist allgemein abgefasst. Er gibt jedem abtretenden Rektor bereits nach zwei Jahren das Recht, ein Urlaubssemester zu beziehen, nach vierjähriger Amtszeit sogar während eines ganzen Jahres. Weil es im Gesetz so festgehalten ist, würden diese Urlaubssemester sicher auch bezogen. Zu diesem Artikel könnte man beinahe sagen, es fehle nur noch die Giesskanne.

Wir wissen, welche Löhne monatlich ausbezahlt werden. Wir können mitrechnen, dass hier Beträge zur Diskussion stehen, die sicher auch im Finanzhaushalt eines Kantons ins Gewicht fallen würden. Sicher müsste nicht jedes Jahr mit diesen Ausgaben gerechnet werden; sie fallen aber gleichwohl ins Gewicht.

Ein Wort zur Gerechtigkeit: Unsere Regierungsräte haben die Pflicht, wenn sie an der Reihe sind, ebenfalls ein Präsidium zu übernehmen, ebenso die Bundesräte. Auch der Grossratspräsident muss im Präsidialjahr immer zur Stelle sein. Sie alle haben zusätzliche Aufgaben und Pflichten zu übernehmen, ohne Möglichkeit, ihre normalen Pflichten um die Hälfte zu reduzieren. Für ih-

ren vermehrten Einsatz erhalten sie eine kleine Entschädigung. Nach Ablauf dieses zusätzlichen Mandates können sie jedoch nicht um bezahlten Urlaub nachsuchen. Wir Steuerzahler und Stimmbürger erachten es vielmehr als Selbstverständlichkeit, dass sie nach Ablauf des Präsidialjahres die in der eigenen Direktion eventuell noch hängigen Geschäfte mit Volldampf aufräumen. Von Urlaubssemestern spricht höchstens Nationalrat Otto Fischer, wenn er in Fernsehsendungen verlangt, man sollte den Regierungsleuten mehr Urlaub geben, damit die Gesetzesproduktion etwas zurückgehe. Diese Urlaubssemester würden sicher nicht überall verstanden. Ist ein Rektor etwas ganz anderes als ein Bundesrat oder ein Regierungsrat?

Rektor und Vizerektor werden während ihrer Amtszeit zur Hälfte von ihren üblichen Pflichten entlastet. Dieser Entlastung kann ich beipflichten. Es ist mir auch klar, dass ein Rektor, je nach Fachgebiet, bezüglich seiner Forschungsaufgaben in Rückstand geraten kann, weshalb ich bereit bin, diesen Wissenschaftern, wenn nötig, zur Aufarbeitung des aktuellen Wissensstandes ein ausserordentliches Urlaubssemester zu gewähren. Meines Erachtens ist jedoch in einem Semester sehr viel möglich; ein eventueller Rückstand sollte in dieser Zeit aufgeholt werden, andernfalls stimmt etwas nicht.

Im weiteren weise ich auf die Möglichkeit der Pensionierung hin. Wäre es nicht besser, wenn ein 67jähriger Rektor am Ende der Amtszeit im Rektorat in Pension ginge, anstatt einen bezahlten Urlaub zu beziehen? Ein Arbeitgeber verlangt für den vollen Lohn eines Arbeiters immer eine volle Leistung. Analog kann von den Wissenschaftern für die bedeutend höheren Löhne auch eine entsprechende Leistung verlangt werden.

Alle diese Gründe haben uns dazu bewogen, diesen Zusatzantrag einzureichen. Ich hoffe, dass der Rat ihm zustimmen kann.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Ich habe verschiedentlich gehört, dass betreffend diese Urlaubssemester ein gewisses Malaise besteht. Ist Herr Baumberger (Koppigen) eventuell bereit, seinen Zusatzantrag dem Antrag der CVP-Fraktion beizufügen? Der zweite Satz von Absatz 3 würde demnach lauten: «Beim Ausscheiden aus dem Rektorat haben sie nach vierjähriger Amtszeit Anrecht auf ein, nach sechsjähriger Amtszeit auf zwei ausserordentliche Urlaubssemester zur Aufarbeitung des aktuellen Wissensstandes.»

Obwohl wir in der Kommission nicht ausführlich darüber diskutiert haben, kann man meines Erachtens trotzdem entscheiden, für die einen etwas grosszügig und für die anderen kleinlich; es ist sicher eine Ermessensfrage. Ich bitte den Rat, darüber abzustimmen, ob er dem modifizierten Antrag der CVP-Fraktion oder dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission zustimmen will.

Bärtschi (Bern). Der Begründung meines Ratskollegen Baumberger (Koppigen) stimme ich voll zu. Vielleicht stimme ich in quantitativer Hinsicht nicht ganz mit ihm überein. Die CVP-Fraktion hat einen dosierten Vorschlag unterbreitet, indem erst nach einer Amtszeit von vier Jahren Anrecht auf ein Urlaubssemester besteht. Gemäss dem Antrag Baumberger könnte ein Rektor (oder Vizerektor) nach zwei Jahren versucht sein zu sagen, er verzichte auf eine weitere Amtszeit, da er nun ein Urlaubssemester zugut habe.

Den Antrag der CVP-Fraktion würde ich unterstützen, falls Herr Baumberger, wie von der Kommissionspräsidentin vorgeschlagen, bereit wäre, seinen Zusatzantrag dem der CVP-Fraktion als Nachsatz anzufügen.

Thalmann. Ich möchte folgendes klarstellen: An sich stimme ich mit Herrn Baumberger (Koppigen) überein. Es gibt aber etwas, das wir nicht im Raume stehen lassen dürfen. Es geht nicht darum, dass Rektor und Vizerektoren Urlaub erhalten, weil sie zu sehr mit Arbeit belastet sind. Ein Vergleich mit dem Präsidialjahr eines Bundes-, Regierungs- oder Grossratspräsidenten ist nicht möglich. Von einem Hochschullehrer erwartet man, dass er auf der absoluten Höhe der Wissenschaft bleibt; ob er es auch ist, ist eine andere Frage. Als politische Behörde sind wir jedoch dafür verantwortlich, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen.

Wir sind aber auch darauf angewiesen, dass sich für das Amt des Rektors die besten Leute zur Verfügung stellen. Es besteht keine Verpflichtung, dieses Amt zu übernehmen, weshalb wir einen Anreiz schaffen müssen, damit auch jene sich zur Verfügung stellen, die auf ihrem Gebiet wirkliche Kapazitäten sind. Es ist nicht immer so, dass Kapazitäten auf wissenschaftlichem Gebiet auch organisatorische Genies sind. Wenn sich aber solche zur Verfügung stellen, muss man ihnen die Möglichkeit schaffen, dass sie ihre Arbeit nachholen können.

Ob wir nun im Gesetz den Nachsatz «zur Aufarbeitung des aktuellen Wissensstandes» beifügen oder nicht, bringt an und für sich nichts, weil die Aufarbeitung des Wissensstandes in der Eigenverantwortung des einzelnen liegt. Als politische Behörde sind wir jedoch der Meinung, dass ein solches Urlaubssemester dazu benützt wird, weshalb ich es als sehr sinnvoll erachte, die von Herrn Baumberger (Koppigen) vorgeschlagene Ergänzung anzubringen. In diesem Sinne bitte ich, der vorgeschlagenen differenzierten Lösung zuzustimmen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je tiens à préciser que la charge de recteur n'est pas extrêmement attractive. Les candidats à cette fonction ne se bousculent pas parce que, comme on l'a dit, un recteur ne peut pas consacrer autant de temps à sa formation et au maintien de ses connaissances que les autres professeurs, et cela à une époque où la science avance à pas de géant. Afin de lui permettre de rattraper ce retard, qui est préjudiciable à son enseignement et à son activité de recherche, il est nécessaire de le libérer de ses engagements pendant une certaine période, qu'il pourra consacrer entièrement à son recyclage.

Il ne s'agit pas d'un congé de vacances, mais d'un congé de travail. C'est pourquoi je vous demande de soutenir la proposition présentée par madame la présidente.

Präsident. Ist Herr Baumberger mit dem Vorschlag der Kommissionspräsidentin einverstanden? – Es ist der Fall. – Der modifizierte Antrag CVP-Fraktion/Baumberger (Koppigen) lautet:

«Beim Ausscheiden aus dem Rektorat haben sie nach vierjähriger Amtszeit Anrecht auf ein, nach sechsjähriger Amtszeit auf zwei ausserordentliche Urlaubssemester zur Aufarbeitung des aktuellen Wissensstandes.»

Abstimmung

Für den Antrag CVP-Fraktion/ Baumberger (Koppigen)

Grosse Mehrheit

Art. 39

Angenommen

Art. 39 a (neu) Abs. 1 Ziff. 1 bis 6

Angenommen

Art. 39 a (neu) Abs. 1 Ziff. 6 (neu):

Antrag Bohren

die Sozialkommission; (Ziff. 6 wird zu Ziff. 7)

Frau Bohren. Ich sage es am besten gleich am Anfang, dass diese Idee auch aus der Initiative «Uni für alle» stammt. Es geht um die Schaffung einer Sozialkommission. Den Vorschlag, eine Kommission zu schaffen, die sich mit der sozialen Lage der Studenten beschäftigt, erachte ich als gut und wichtig. Die Zusammensetzung und Herkunft der Studierenden ändert ziemlich rasch, ebenso die Probleme der Sutdenten. Ich meine damit nicht die individuellen Probleme, mit denen sie zur Studentenberatung gehen, sondern ganz andere. Man sollte eine Kommission schaffen, die sich laufend über die soziale Lage der Studenten informiert und entsprechende Massnahmen vorschlägt. Konkret müsste sie auch Sozialeinrichtungen wie Krippe, Mensa und andere überwachen und abklären, ob diese Einrichtungen genügen, ob sie anders sein sollten, ob man neue schaffen müsste oder ob einige sogar überflüssig sind.

Es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass die Sozialkommission vor allem mit der Kommission für Planung und Strukturfragen zusammenarbeiten müsste, obwohl sie im Prinzip ein Gebiet für sich ist. Ich bitte den Rat, der Schaffung dieser Sozialkommission zuzustimmen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Den Antrag Bohren haben wir in der Kommission nicht behandelt. Die Schaffung dieser Kommission scheint mir nicht unbedingt nötig zu sein. Meines Erachtens gibt es genügend universitäre Kommissionen, die das eine oder andere, was dieser Sozialkommission zukommen würde, ebenfalls abdecken. Ich bitte um Ablehnung des Antrags Bohren. Ich kann jedoch nicht im Namen der vorbereitenden Kommission sprechen.

Abstimmung

Für den Antrag Bohren Dagegen

Minderheit Grosse Mehrheit

Art.39 a Abs.2

Antrag Burke

Ziff. 7 (neu): Kommission 3 für Lehre und Studien: ein berufsausübender Absolvent jeder Fakultät

Frau **Burke.** Wir kommen bald zu den Artikeln, die das Mitwirkungsrecht des Mittelbaus und der Studenten gesetzlich verankern. In meinem Antrag geht es um ein weiteres Mitwirkungsrecht, das meines Erachtens nicht weniger wichtig ist, das der Praktiker. Es geht um das Mitwirkungs-, Mitbestimmungs- und Mitspracherecht von Leuten, die wissen, wieviel von dem, was sie in diesen Etablissements gelernt haben, sie in der Praxis anwenden können.

Die Kommission für Lehre und Studien soll einen berufsausübenden Absolventen jeder Fakultät als Vertre-

ter erhalten. Dabei wird die Unabhängigkeit der Universität nicht tangiert, in allen anderen Bereichen (Kommission 1, 2, 4, 5, 6) hat sie freie Hand; sie werden in keiner Weise von aussen beeinflusst. Wenn es jedoch um Lehre und Studien geht, erachte ich es als wichtig, dass den Theoretikern auch ein Praktiker beigesellt wird, als Gegengewicht zum rein Akademischen.

Man könnte einwenden, dass die Kommissionen gemäss Absatz 3 Berater beiziehen können. Der Rat weiss jedoch so gut wie ich, dass der Beizug von Beratern den Kommissionsmitgliedern oft weniger nötig erscheint als den Aussenstehenden. Es braucht dazu auch immer einen zusätzlichen Effort. Man sollte dieser Kommission von uns aus praktisch Tätige beigesellen. Ich stelle mir vor, dass die offiziellen Berufsverbände diese Vertreter bezeichnen würden (der Pfarrverein für die Pfarrer, der Juristenverein für die Fürsprecher, die Ärztegesellschaft des Kantons Bern für die Ärzte usw.). Sicher werden die Vertreter der Praktiker nicht an allen Sitzungen teilnehmen müssen; ihre Teilnahme wird von den zu behandelnden Geschäften abhängig sein. Ich erwarte, dass sich diese Vertreter auch gelegentlich zu den Vorlesungen äussern, welche Vorlesung sehr viel geboten hat, komplett überflüssig war, niemanden etwas nützte oder dass man von einem bestimmten Sujet noch viel zuwenig gehört hat.

Ich möchte deshalb den Rat bitten – auch im Namen der FDP-Fraktion – meinem Antrag zuzustimmen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Auch diesen Antrag konnten wir in der Kommission nicht behandeln. Mir persönlich ist er äusserst sympathisch. Er kommt dem Ruf entgegen, Lehre und Forschung hätten sich auf die Realität auszurichten. Ich weiss nicht, ob er allen ganz klar ist. In Artikel 39 a Absatz 2 Ziffer 3 würde beigefügt: «ein berufsausübender Absolvent jeder Fakultät». Dieser Zusatz gilt nur für Ziffer 3 und bezieht sich auf die Kommission für Lehre und Studien (Ziff.3 Abs. 1).

Ich bitte den Rat, diesem praxisbezogenen Antrag zuzustimmen. Im weiteren bitte ich um Entschuldigung, dass ich manchmal etwas eigenmächtig über Anträge abstimmen lasse, die wir in der Kommission nicht beraten konnten. Wir haben jedoch in der Kommission noch sehr viel Arbeit zu erledigen; man denke insbesondere an Artikel 15. Die Kommission hat auch noch die Stellungnahme zur Initiative zu bereinigen. Ich bin deshalb froh, wenn hier im Rat soviel wie möglich bereinigt werden kann.

Sollte jemand mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein, ist er gebeten, sich jeweils zu melden.

Thalmann. Mit dem Antrag von Frau Burke bin ich absolut einverstanden. Die Kommissionspräsidentin hat nun selbst den Begriff «Lehre und Forschung» angewandt. Heisst es nun Kommission für Lehre und Studien oder Kommission für Lehre und Forschung? Diesbezüglich sollte man Klarheit schaffen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Es heisst Kommission für Lehre und Studien.

Thalmann. Was ist der Unterschied zwischen Studien und Forschung? Auch darüber möchte ich Klarheit haben.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Ich bin nicht so sehr Universitätsspezialistin, Herr Thalmann, dass ich diese Frage abschliessend beantworten könnte. Sie beantwortet sich meiner Meinung nach vom Sprachlichen her. Unter Studien versteht man den Ablauf und die Gestaltung des Studiums, und Forschung ist doch etwas ganz anderes.

Abstimmung

Für den Antrag Burke

Grosse Mehrheit

Art. 39 Abs. 3

Angenommen

Art. 39 Abs. 4

Antrag Theiler

Absatz 4 streichen

Theiler. Es ist dies einer der Prüfsteine im Gesetz, ob es uns mit der Mitbestimmung wirklich ernst ist oder nicht. In Artikel 39 Absatz 2 werden die Vertretungsverhältnisse, die Zusammensetzungen der Kommissionen, festgesetzt; die Mitglieder der einzelnen Gruppen werden aufgeführt. In Absatz 4 wird jedoch alles wieder in Frage gestellt. Er lautet wie folgt: «Der Senatsausschuss wählt die Kommissionen auf Vorschlag der verschiedenen Gruppierungen. Lehnt er zweimal den Vorschlag einer Gruppierung ab, wählt der Senat den Vertreter in seiner nächsten Sitzung.»

Das heisst mit andern Worten, wenn dem Senat die Nase eines ihm vorgeschlagenen Vertreters einer ganz bestimmten Gruppierung nicht passt, kann er diesen ablehnen und selbst einen Vertreter – zum Beispiel einen Braven dieser Gruppierung – wählen. Das wäre ungefähr so, wie wenn der Regierungsrat sagen würde, mit diesem oder jenem Vertreter einer Partei arbeite er in der grossrätlichen Kommission nicht zusammen, er komme daher als Mitglied nicht in Frage.

Mit diesem Artikel stellt man das sonst noch relativ gute Vertretungsverhältnis der verschiedenen Gruppen in den Kommissionen absolut in Frage. Dem Grundsatz der Mitbestimmung, den wir in diesem Gesetz durchzuziehen versuchen, ist dieser Absatz total fremd, weshalb ich bitte, ihn zu streichen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Wir haben diesen Absatz im Interesse der Funktionstüchtigkeit dieses Organs hineingenommen. Die Kritik von Herrn Theiler ist wahrscheinlich nicht ganz unberechtigt.

Leu. Die Tragik ist, dass Herr Theiler soviele Anträge einreicht, die relativ sinnlos sind; wenn er dann einmal einen guten Antrag einbringt, merkt man es nicht einmal.

Wir müssen nun aufpassen, was wir machen. Es ist effektiv eine Farce, wenn eine Kommission einen Vertreter ablehnt, der immerhin von einer Institution vorgeschlagen wird. Auch diese überlegt sich, wen sie bestimmt.

Wenn sie nun wirklich einmal einen Querkopf vorschlagen will, dann sollen sich die Betreffenden mit diesem Querkopf auseinandersetzen, wir müssen es auch (Schmunzeln).

Thalmann. Wir müssen uns wirklich mit Querköpfen auseinandersetzen, bei uns wird jedoch immerhin noch korrigiert. An anderen Orten ist diese Korrekturmöglichkeit nicht vorhanden.

Ich jedenfalls bin der Meinung, dass der Senat und der Senatsausschuss, welche die Verantwortung für unsere Universität tragen, einen Vertreter, der den Anforderungen nicht entspricht, ablehnen können. Es geht hier nicht um eine politische Kommission. Zwischen Universität und Politik muss man nun einmal einen Unterschied machen. Wir wollen keine politische Universität. Das ist ganz klar. Ich bin deshalb der Auffassung, dass dieser Passus nicht gestrichen werden darf. Der Senatsausschuss wird nur in ganz ausserordentlichen Fällen davon Gebrauch machen, das heisst praktisch nie. Die Möglichkeit muss ihm als verantwortliches Organ gewährt werden. Ich bitte deshalb den Rat, dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen und diesen Passus zu belassen.

Bärtschi (Bern). Es hat mich sehr gefreut, dass die Kommissionspräsidentin – wenn ich sie richtig verstanden habe – gesagt hat, der Streichungsantrag von Herrn Theiler sei gar nicht ohne. Die Gruppierungen, zum Beispiel der Assistentenverband oder die richtig gewählte Studentenschaft, wählen diese Vertreter. Wenn nun der Senat plötzlich sagen kann, dieser oder jener wolle er nicht, kommt dies einer Desavouierung der betreffenden Gruppierung gleich.

Wenn wir diesen Passus belassen, ist das ganze Gesäusel von Mitbestimmungsrecht, das wir den Assistenten und Studenten geben wollen, eine Farce. Ich schlage deshalb vor, dem Antrag Theiler – ich bin zwar auch nicht immer mit ihm einig, meistens sogar nicht – zuzustimmen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Ausser Herrn Thalmann haben beinahe alle gefunden, der Antrag Theiler sei nicht ohne. Weil wir ihn in der Kommission nicht besprochen haben – ich bin mir im Moment nicht klar weshalb – und er mir wichtig zu sein scheint, bitte ich den Rat, der Rücknahme in die Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission Dagegen

51 Stimmen 40 Stimmen

Art. 39 a (neu) Abs. 5 und 6

Angenommen

Art. 40 Abs. 1

Angenommen

Art. 40 Abs. 2

Antrag der CVP-Fraktion

Eventualantrag: 2. streichen, falls Artikel 23.1 nach weisser Fassung bleibt.

Thalmann. Dieser Antrag betrifft Absatz 2 Ziffer 2, Ernennung von Privatdozenten. Der Fall ist an sich klar. In Artikel 23 Absatz 1 heisst es, das Ernennen der Privatdozenten sei Sache der Fakultäten.

Es ist dies nun der zweite Fall, und einen dritten werden wir in Artikel 44 Absatz 1 vorfinden. So leid es mir tut, ist es für mich doch symptomatisch dafür, wie unsorgfältig dieses Gesetz erarbeitet worden ist. Es ist dies kein Vorwurf an die Kommission – ich möchte das hier klarstellen –, denn sie war ausserordentlich stark belastet. Wenn unsere Verwaltung, die Regierung und insbesondere die Erziehungsdirektion nicht in der Lage sind, ein Gesetz durchzuackern und solche Ungleichheiten auszumerzen, wie hat man es dann bezüglich allfälliger politischer Sachen geprüft? Meiner Meinung nach wurde das Gesetz überhaupt nicht durchdacht, und dieser Fall ist für mich symptomatisch.

Wir haben es bereits längere Zeit erfahren; von der Regierung hört man nichts, als ob die Regierung an der Universität überhaupt nicht interessiert wäre. Das ist meines Erachtens ein sehr trauriges Kapitel. An diesem Beispiel musste ich das einmal klarstellen.

Ich bitte den Rat, diesem Streichungsantrag zuzustimmen.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Es ist dies ein Fehler, allerdings derselbe wie das letzte Mal. Es ist eine reine Äusserlichkeit, und ich möchte mich dagegen verwahren, dass das Gesetz, vor allem politisch, nicht durchdacht sei.

Abstimmung

Für den Antrag der CVP-Fraktion Dagegen

41 Stimmen 1 Stimme

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Es scheint Unklarheit zu herrschen. Es soll nur der Begriff «Antragstellung zur» gestrichen werden, nicht die ganze Ziffer 2. Dieser Antrag ist nicht ganz sorgfältig formuliert, Herr Thalmann.

Antrag Theiler

Absatz 2 Ziff.7: «Wahl ihrer geschäftsführenden Direktoren» streichen.

Theiler. Gemäss Aufbau dieses Gesetzes wählt der Senat den Rektor und die Fakultät den Dekan. Es wäre deshalb logisch, dass das Institut den Institutsdirektor oder das Institutsdirektorium wählen würde. Unter Ziffer 7 betreffend die Kompetenzen der Fakultät heisst es, dass die Fakultät die geschäftsführenden Direktoren der Institute, Kliniken und Seminare wählt. Sie werden demnach nicht durch die Organisationseinheiten selbst, sondern von oben, das heisst von der Fakultät, eingesetzt, was mir nicht sehr sinnvoll zu sein scheint. Ich bitte deshalb, den zweiten Satz von Ziffer 7 zu streichen und damit mindestens die Möglichkeit offen zu lassen, dass Institute, Kliniken und Seminare ihre Direktoren oder Direktionskollegien selber wählen können.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Es tut mir leid, Herr Theiler, aber es geht immer um dasselbe Problem. Sie haben ein ganz anderes Konzept betreffend den Aufbau der Universität, der Institute, Fakultäten usw. Ich muss den Rat bitten, auch diesen Antrag abzulehnen. Er wurde in der Kommission mit 15 zu 1 Stimmen abgelehnt. Allerdings muss ich zur Verteidigung von Herrn Theiler sagen, dass er an dieser Sitzung nicht teilnehmen konnte.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler Dagegen

Minderheit Grosse Mehrheit

Präsident. Artikel 40 Absatz 2 ist somit im Sinne des Antrages des Regierungsrates und der Kommission angenommen mit Ausnahme der Streichung der Worte «Antragstellung zur» bei Absatz 2 Ziffer 2.

Art. 40 Abs. 3

Antrag Burke

Die Fakultäten können Kurse zur Weiter- und Fortbildung von Akademikern...

Frau **Burke.** Sie haben mir bereits in Artikel 2 Absatz 1 Folge geleistet, als ich vorschlug, dass die Weiter- und Fortbildung der Universität obliegen soll. Ich bitte den Rat, nun auch meinem Antrag zu Artikel 40 Absatz 3 Folge zu leisten. Es sollte dort heissen: «Die Fakultäten können Kurse zur Weiter- und Fortbildung von Akademikern durchführen, …»

Aus der französischen Vorlage ist besser ersichtlich, was die Begriffe «Ausbildung», «Weiterbildung» und «Fortbildung» bedeuten. «La formation» ist die Ausbildung, das heisst, das Studium. «Le perfectionnement» ist die Weiterbildung und umfasst die Assistentenzeit, und «la formation continue» ist das, was die Praktiker ihr ganzes Leben lang machen sollten. Es scheint mir wichtig zu sein, dass man diese Tätigkeiten klar umschreibt, damit die Fakultäten wissen, dass ihnen diese Fortbildung obliegt. Meine Fakultät macht das übrigens schon lange und ausgesprochen gut.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Wenn man diese Ergänzung im Zweckartikel vorgenommen hat, muss man sie hier auch einbringen. Ich bitte den Rat, den Antrag Burke anzunehmen.

Abstimmung

Für den Antrag Burke

50 Stimmen (Einstimmigkeit)

Antrag Gallati (namens der FDP-Fraktion)

«Die Fakultäten können Kurse zur Weiterbildung von Akademikern durchführen (Rest des ersten Satzes streichen). Werden dazu...».

Gallati. In Artikel 40 Absatz 3 geht es um die Weiterbildung und neuerdings auch um die Fortbildung der Akademiker. Man sollte eine möglichst offene Formulierung wählen, die keine Sonderkategorien schafft. Ich beantrage deshalb, auf die urspüngliche Formulierung in der grünen Vorlage zurückzukommen, in welcher der Nebensatz der Kommissionsvariante nicht enthalten ist. Man sollte lediglich sagen: «Die Fakultäten können Kurse zur Weiterbildung von Akademikern durchführen.» Es ist klar, dass die in der weissen Vorlage aufgeführte Gruppe eine Kategorie von Akademikern ist. Man denkt dabei in erster Linie an Frauen, die während längerer Zeit nicht mehr berufstätig waren und besonders gefördert werden müssen. Ich erachte es als gefährlich, eine Gruppe hervorzuheben; es könnte dies auf Kosten anderer Gruppen geschehen. Man könnte ebensogut von arbeitslosen Akademikern, von Frauen, wie Frau Dr. Boehlen es ursprünglich wollte, oder von anderen Berufskategorien sprechen. Diese Formulierung sollte deshalb offen bleiben und keine Sonderrechte oder Sondergruppen schaffen. In diesem Sinne beantrage ich, den Nebensatz zu streichen.

Frau **Boehlen.** Ich bitte dringend, den Antrag Gallati abzulehnen. In der grünen Vorlage hatten wir ursprünglich nur den ersten Teil dieses Satzes, worauf ich dann folgende Ergänzung vorgeschlagen habe: «..., wobei auf die Bedürfnisse von Personen, die während Jahren aus dem Beruf ausgeschieden waren, besondere Rücksicht zu nehmen ist.»

Man dachte dabei vorwiegend, wenn auch nicht ausschliesslich, an Frauen, die wegen der Erziehung ihrer Kinder zehn Jahre oder länger nicht mehr berufstätig waren. Auch vier oder fünf Jahre reichen aus, um beruflich nicht mehr à jour zu sein. Bis jetzt hat die Universität keine solchen Kurse durchgeführt, obwohl sie unbedingt nötig sind. Wir investieren ungefähr 100 000 Franken in einen Studienplatz zur Ausbildung einer Studentin oder eines Studenten. Es ist besonders für Frauen wichtig, dass sie nach einem Unterbruch wieder eingeschult werden können, damit sie wieder à jour sind, beruflich tätig werden und damit aus dieser Investition etwas Sinnvolles machen. Ohne solche Kurse ist das in vielen Fällen nicht möglich.

Es gibt gelegentlich auch Männer, die nach einem Unterbruch wieder ihren ursprünglichen Beruf ausüben wollen. Vielleicht waren sie in der Zwischenzeit, zum Beispiel als Selbständigerwerbende, in anderen Berufen tätig, die sie nicht befriedigen. Auch ihnen muss Gelegenheit geboten werden, ihr früheres berufliches Wissen auf den neuesten Stand zu bringen. Wir sprechen deshalb nicht von Frauen, sondern von Personen. Ich möchte jedoch dringend bitten, diesen Nachsatz zu belassen und den Antrag Gallati abzulehnen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Wir haben in der Kommission lange darüber diskutiert. Auch im Rat hatten wir einmal eine längere Diskussion, anlässlich der Annahme der Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau», ob alle Gesetze angepasst werden müssen oder ob sie durch die Annahme der Initiative bereits angepasst seien.

Herr Gallati beantragt nun, den Nachsatz, der auf Antrag von Frau Boehlen eingebracht wurde, wieder zu streichen. Frau Boehlen sprach damals von den Bedürfnissen der Frauen, was dann auf «die Bedürfnisse von Personen» abgeändert wurde. Der Antrag wurde in der Kommission mit 16 zu 3 Stimmen angenommen.

Ich bitte den Rat, dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission zu folgen, da es sich um ein echtes Bedürfnis handelt.

Abstimmung

Für den Antrag Gallati
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission

17 Stimmen
71 Stimmen

Präsident. Herr Regierunsrat Favre wünscht eine Erklärung abzugeben.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je tiens à répondre aux violentes attaques qui ont été dirigées contre notre Direction. Celle-ci n'a pas pris à la légère la revision de la loi sur l'Université; elle l'a au contraire prise au sérieux, et je tiens devant cette assemblée à exprimer ma reconnaissance à la commission, présidée par M. le professeur Ringeling, et qui est l'auteur de ce texte de loi. Avant d'être soumis au Grand Conseil, ce texte a été examiné par le Gouvernement et par la commission parlementaire.

Je puis vous assurer que nous nous sommes penchée sur ce projet avec beaucoup de zèle et s'il contient une faute d'impression, celle-ci ne saurait mettre en cause le sérieux de notre travail, qui a été conduit avec conscience, persévérance et application. Je conteste les propos qui viennent d'être tenus par M. Thalmann.

Art. 40 Abs. 4

Angenommen

Art. 41. Abs. 1

Angenommen

Art. 41 Abs. 2

Antrag Burke

Die Fakultäten regeln die Vertretung der nebenamtlichen Dozenten.

Frau **Burke.** Es geht darum, dass die Fakultäten selber regeln können, wie sie den Mittelbau oder die nebenamtlichen Dozenten eingliedern. Gemäss dem vorliegenden Gesetzestext können sie diese eingliedern oder nicht. Die von mir vorgeschlagene Fassung kommt einer Aufforderung zur Eingliederung gleich, wobei ich keineswegs zweifle, dass sie ihr nachkommen werden. Es wird jedoch erwartet, dass die nebenamtlichen Dozenten ebensogut eine Vertretung, ein Mitwirkungsrecht haben sollen wie Studenten und Assistenten.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Die vom Regierungsrat und der Kommission vorgeschlagene Formulierung ist besonders im Hinblick auf die kleinen Fakultäten klarer. Diese schicken oft sämtliche nebenamtlichen Dozenten ins Fakultätskollegium (zum Beispiel die Evangelisch-theologische und die Christkatholischtheologische Fakultät). Wenn sie alle schicken, ist es keine Vertretung mehr. Die von uns vorgeschlagene Formulierung ist klarer und nimmt besser Rücksicht auf die kleinen Fakultäten.

Abstimmung

Für den Antrag Burke 25 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission 26 Stimmen

Art. 41 Abs. 3

Präsident. Zu Artikel 41 Absatz 3 liegen total acht Abänderungsanträge vor. Ich schlage dem Rat vor, wie folgt vorzugehen: Wir behandeln zuerst die Streichungsanträge; vielleicht werden dann andere hinfällig. Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden?

Gallati. Ich beantrage, die beiden Sätze getrennt zu behandeln, zuerst die Anträge zum ersten und anschliessend die Anträge zum zweiten Satz, da es sich um verschiedene Sachen handelt.

Präsident. Ist der Rat einverstanden, dass man zuerst den ersten Satz von Artikel 41 Absatz 3 behandelt? – Es ist der Fall.

Art. 41 Abs. 3 erster Satz

Antrag Bohren

Eventualantrag falls mein Antrag zu Artikel 33 b 1 abgelehnt wird:

1. Satz: Auf je vier im Fakultätskollegium vertretene Dozenten haben die Assistenten und die Studierenden Anspruch auf je zwei Vertreter.

Antrag Bärtschi (Bern)

...haben die Assistenten Anspruch auf zwei und die Studierenden Anspruch auf zwei Vertreter.

Antrag Kohler (namens der FDP-Fraktion)

1. Teil: Numerisches Verhältnis (materiell analog grüne Vorlage)

Die Fakultätssatzung bestimmt die Zahl der Vertreter der übrigen Gruppierungen. Auf je fünf im Fakultätskollegium vertretene Dozenten dürfen höchstens zwei Assistenten und ein Studierender aufgenommen werden.

Antrag Burke

1.Satz: Auf je fünf im Fakultätskollegium vertretene vollamtliche Professoren gemäss Absatz 1 ... (Dozenten streichen)

Frau **Bohren.** Es ist äusserst stossend, dass ausgerechnet in Fakultätskollegien, das heisst auf der Ebene, auf der die Studierenden und der Mittelbau sicher am meisten engagiert sind, die Dozenten sich mehr als die Hälfte der Sitze absichern und – wenn man schon von starren Abstimmungsverhältnissen sprechen will – das für sich in Anspruch nehmen. Die NUGAPEK hat damals vorgeschlagen, dass die Dozenten die Hälfte und die Studenten mindestens 20 Prozent der Sitze erhalten sollen. Ich schlage ein Verhältnis von vier zu zwei zu zwei vor, weil ich glaube, dass ein solches Verhältnis keine starren Fronten entstehen lässt und auf Fakultätsebene wirklich diskutiert werden kann.

Bärtschi (Bern). Man sollte nun einmal ernst machen mit der Mitbestimmung des Mittelbaus und der Studenten. Unsere Fraktion schlägt in Abänderung des Antrages von Frau Bohren ein Verhältnis von fünf zu zwei zu zwei vor. Wenn die Vertretung aus nur einem Studenten besteht, kann es vorkommen, dass der Betreffende unter Umständen wegen eines auswärts stattfindenden Blockunterrichts oder sonstwie - verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen. Da eine Stellvertretung nicht möglich ist, schlagen wir eine Zweiervertretung der Studentenschaft vor. Wenn einer der Professoren verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sind die übrigen vier immer noch Manns genug, ihre Interessen zu vertreten. Mit dem von uns vorgeschlagenen Verhältnis von fünf zu zwei zu zwei haben die Dozenten beziehungsweise Professoren immer noch ein gewisses Übergewicht; die Studentenschaft wäre jedoch besser vertreten. Diesen zweiten Sitz sollte man den Studenten gewähren.

Kohler. Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich den Rat, meinem Abänderungsantrag, der ebenfalls schriftlich vorliegt und die Wiederaufnahme des Wortes «höch-

stens» verlangt, zuzustimmen. Man wird sich fragen, weshalb ich nicht tel quel die Formulierung der grünen Vorlage kopiert habe, wenn ich im Abänderungsantrag schreibe «analog der grünen Vorlage». Keine Angst, es handelt sich nicht um eine neue Art von Salamitaktik, sondern um einen Sachzwang aufgrund von Artikel 33 der weissen Vorlage, indem wir bei der Antragsstellung bezüglich der Organe der Gesamtuniversität den dort festgelegten Terminus angewandt haben.

Um aus bestimmten Ecken beziehungsweise Randgebieten dieses Saales nicht unnötig dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, wir würden die demokratischen Grundrechte mit Füssen treten und hätten ein besonders gestörtes Verhältnis zu den Begriffen «Mitbestimmung» und «Mitspracherecht», möchte ich die Wiederaufnahme des Wortes «höchstens» kurz begründen:

Die Funktion des Fakultätskollegiums ist allerdings im wahren Sinne des Wortes etwas akademisch. Um das Spannungsverhältnis beziehungsweise die möglichen Zielkonflikte zwischen echter Führung und damit reibungsloser Funktion mittels streng begrenzter Gremien und weniger definierten, in der Regel zu grossen Gremien aufzeigen zu können, wähle ich ein Beispiel aus der Berufspolitik, das den meisten von uns näher liegt. Es hat zudem den Vorteil, dass ich es persönlich begleiten konnte, nämlich die Gründung einer höheren Fachschule eines schweizerischen Berufsverbandes.

Selbstverständlich legte ein Zentralvorstand - und hinter ihm die ganze Berufsorganisation - in unzähligen Sitzungen alles fest, was es brauchte, um eine höhere Fachschule auf Stufe einer HTL-Schule zu gründen. Entscheidend ist nicht das, sondern dass man bereits im Laufe der ersten Betriebsjahre unter diversen Malen die Reglemente und die Schulordnung revidieren musste. Man hatte bei der Schulgründung im Jahre 1974 einen äusserst progressiven Präsidenten der Kommission für Berufsbildung. Das Mitbestimmungsrecht wurde dann sehr weitgehend modifiziert. Mittlerweile ist das Schulgebilde gewachsen; man hat heute einen zweijährigen Vollstudiengang. Die Absolventen dieser Schule sind ähnlich wie die Studenten - ungefähr 26 bis 28 Jahre alt, längst bestandene Familienväter oder Offiziere der Armee und somit durchaus geeignet, die Mitbestimmung zu parktizieren. Die Praxis hat trotzdem gezeigt, dass die anfänglich sehr grosszügig zugeteilten Mitbestimmungsrechte in drei Revisionen ausschliesslich aus Führungsgründen wiederum beschnitten werden mussten. Diese Schule ist mit einer Universitätsfakultät vergleichbar.

Als Schlussfolgerung ergeben sich folgende signifikanten Erkenntnisse: Erstens hat das Ganze wegen zu weit gehender Mitbestimmung nicht hundertprozentig funktioniert, und zweitens sind gewisse Autonomiebestrebungen einer Schule kein schlechtes Zeichen, sondern vielmehr ein Leistungsausweis. Wenn sich eine Fakultät in diesem Falle eine höhere Fachschule - eine gewisse Autonomie zumutet und sich sowohl von der Legislative als auch von der Exekutive des Berufsverbandes abnabelt, ist das kein schlechtes, sondern ein gutes Zeichen. Zwecks guten Funktionierens möchte ich beliebt machen, auf das Wort «höchstens» einzutreten, unserem Antrag zuzustimmen und damit zu dokumentieren, dass man nicht zu large werden, sondern die Sache im Griff halten soll. Dasselbe gilt im Prinzip für Personen im zweiten Teil des Absatzes 3. Ich bitte noch einmal, dem ersten Teil von Absatz 3 zuzustimmen und das, was ich zum zweiten Teil gesagt habe, zu beherzigen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Über die Anträge Bärtschi und Bohren sollte man eigentlich eine Zwischenabstimmung durchführen, da beide einen anderen Vertretungsschlüssel vorschlagen. Bei den anderen Anträgen handelt es sich um Modifizierungen.

Den Antrag Bärtschi (Bern) haben wir in der Kommission behandelt und mit elf zu acht Stimmen abgelehnt. Wahrscheinlich hätte man auch den Antrag Bohren abgelehnt – wir haben ihn allerdings nicht behandelt –, da er noch weiter geht als der Antrag Bärtschi.

Ich schlage vor, über diese beiden Anträge abzustimmen, da beide den Vertretungsschlüssel ändern. Es würde dies die spätere Abstimmung erleichtern.

Studer. Ohne irgendwie hervortreten zu wollen, muss ich sagen, dass ich während meiner Studienzeit feststellen konnte – ich habe an der Universität Bern drei Abschlüsse gemacht –, dass genau die Studenten sich in diese Gremien hineingerangelt haben, die irgendwie – mindestens in unserer Fakultät war das der Fall, ich muss das unterstreichen – nicht ganz genügten. Ihre Zielsetzung war immer zu sagen, wie die Prüfungen durchgeführt werden müssen und welcher Prüfungsstoff anzuwenden sei, und zwar immer in der Richtung, dass weniger verlangt werden soll, damit auch sie noch irgendwie durchkommen.

Ich habe bereits gestern einmal gesagt - Herr Theiler hat zwar gesagt, ich hätte einige Male gesprochen -, dass eine Erweiterung nicht am Platz sei. Der Formulierung in der weissen Vorlage kann ich zustimmen. Ich bin gegen eine Erweiterung, da sie zum Ziel hat, die Anforderungen herunterzuschrauben. - Vielleicht wäre keine Atombombe erfunden worden, aber wir hätten vielleicht Mediziner, denen wir nicht unters Messer geraten möchten. - Es sollten wirklich Leute den Ton angeben, die wissen, um was es geht, die seit zehn, zwanzig oder dreissig Jahren hauptamtlich an der Universität arbeiten und wissen, welche Anforderungen gestellt werden dürfen, nicht einige Greenhorns, die zwei, drei oder vier Jahre hier sind und die Zusammenhänge nicht sehen. Ich bitte deshalb, dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission – oder mindestens in dieser Richtung zuzustimmen.

Präsident. Es liegt ein Antrag der Kommission vor, die Anträge Bohren und Bärtschi (Bern) zuerst zu bereinigen. Ich bitte, hauptsächlich dazu Stellung zu nehmen.

Frau **Wermuth.** Es war an sich zu erwarten, dass die Vertretung des Mittelbaus und der Studenten zu heftigen Diskussionen Anlass geben wird. Als Mitglied der vorberatenden Kommission habe ich selbstverständlich den Antrag Bärtschi (Bern) mit dem Verteilerschlüssel fünf zu zwei zu zwei unterstützt. Den Kommissionsantrag kann ich deshalb nicht unbedingt verteidigen, weil sich grundsätzlich etwas geändert hat, indem wir in Artikel 33 b (neu) Absatz 3 das Stellvertretungsrecht aufgehoben haben. Meines Erachtens ist das entscheidend. Es wäre dies ein Grund, um einem Vertretungsverhältnis, wie es Frau Bohren vorschlägt (vier zu zwei zu zwei) oder in etwas gemilderter Form (fünf zu zwei zu zwei) im Antrag Bärtschi (Bern) vorgesehen ist, zuzustimmen

Einige grundsätzliche Gedanken zur Mitbestimmung: Herr Studer hat vorhin bezüglich Mitbestimmung gesagt – ich fand das wunderbar –, er glaube nicht, dass solche Greenhorns mitreden und mitbestimmen können. Ich weiss, dass die Fakultäten ganz andere Erfah-

rungen gemacht haben; auch Dozenten sind ausserordentlich froh über diese Mitbestimmung. Wenn es den Studenten beziehungsweise den Mitbestimmenden gelungen wäre, die Atombombe zu verhindern, wäre das für mich natürlich der schlagendste Grund – vielleicht bin ich diesbezüglich anderer Meinung als Herr Studer –, jederzeit noch überzeugter für die Mitbestimmung einzutreten.

Kurt. Die SVP-Fraktion hat besonders diesen ersten Abschnitt ausgiebig beraten. Das von der Kommission vorgeschlagene Verhältnis scheint uns sehr ausgewogen zu sein. Im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion bitte ich, auf diesem Verhältnis zu beharren.

Frau **Boehlen.** Die Ausführungen von Herrn Kurt möchte ich unterstützen. Zum Antrag Bärtschi hätte ich eine Anregung sprachlicher Art anzubringen; sie ist unter Umständen dann Sache der Kommission. Er sagt: «...haben die Assistenten Anspruch auf zwei und die Studierenden Anspruch auf zwei Vertreter.» Ich schlage vor zu sagen: «...haben die Assistenten und die Studierenden Anspruch auf je zwei Vertreter.» Diese Formulierung wäre etwas weniger schwerfällig.

Steinlin. Was Herr Studer von sich gegeben hat, darf nicht unbeantwortet bleiben. Er hat gesagt, Studentenvertreter seien notorisch schlecht qualifizierte Leute. Ich kann das beurteilen, da ich sowohl als Student als auch während einiger Zeit als Assistent an der Universität war.

Wir haben uns bemüht, etwaige Vorwürfe zu untersuchen. Im Vergleich mit anderen Universitäten hat man festgestellt, dass die Qualifikation der Studentenvertreter in der Regel weit über dem Durchschnitt dessen liegt, was sonst an der Universität geleistet wird. In der Regel schliessen sie ihre Examen weit über dem Durchschnitt ab. Ich könnte unzählige Beispiele zitieren.

Wir haben auch untersucht, ob die Prüfungen schwächer oder strenger werden, wenn die Studenten mitsprechen. Das gleiche Problem stellt sich übrigens auch im Zusammenhang mit der Mitsprache der Assistenten. Auch ich habe bei Prüfungen mitgewirkt und habe regelmässig die Erfahrung gemacht, dass dort, wo Assistenten mitsprechen, strenger beurteilt wird, als wenn nur Professoren entscheiden. Analog waren die Erfahrungen bei der Mitsprache von Studenten. Ich nehme an, dass Herr Studer seine Ausführungen aus dem Handgelenk geschüttelt hat, denn wir machten genau gegenteilige Erfahrungen.

Zum Antrag Kohler: Man muss klar sehen, dass man abbaut, wenn man «Anspruch» durch «höchstens» ersetzt. Man baut damit ab, was man an einigen Fakultäten bereits hatte. Es gibt Fakultäten – beispielsweise die theologische –, die grössere Vertretungen hatten.

Man darf auch nicht ausser acht lassen, dass noch einige Anträge kommen, die den völligen Ausschluss einbringen wollen. Wenn man alles zusammennimmt, wäre am Schluss, falls man sie annimmt, nicht mehr viel von Mitsprache und Mitbestimmung vorhanden.

Thalmann. Ich bekenne mich klar zu einer geordneten Mitbestimmung an der Universität. Die Studenten sollen mitmachen. Es ist sicher auch die Meinung des Rates, dass sie im Gesetz verankert sein soll. Wenn wir sie verankern wollen, soll man die Verantwortung nicht irgendwie an die Fakultäten abschieben. Man muss eine

klare Aussage machen, wie dies in der vorliegenden Fassung des Regierungsrates und der Kommission der Fall ist.

Bevor man etwas behandelt und beschliesst, muss man ab und zu auch wieder einmal zurückblättern und schauen, was vorher beschlossen wurde. Nachdem beschlossen wurde, keine Stellvertreter der Studierenden zu wählen, haben wir eine andere Ausgangssituation. Ein Student, der in diesem Gremium mitmacht, nimmt viel auf sich, und er kann nicht immer dabei sein. Es gibt Vorlesungen, die er besuchen muss usw. Er sollte daher eine Vertretung in dieses Gremium delegieren können. Es scheint mir deshalb richtig zu sein, in diesem Fakultätsgremium auch den Studierenden zwei Vertreter zuzugestehen; diesen Schritt muss man machen. Es ist dies nicht mehr als ein Akt der Gerechtigkeit. Wenn wir die Mitbestimmung wollen, sollten wir nicht tun als ob, sondern diese klar im Gesetz regeln. Dieser Weg scheint mir der richtige zu sein. In diesem Sinne bitte ich, dem Antrag Bärtschi (Bern) zuzustimmen.

Gallati. Ich gestatte mir, einige Überlegungen in die Diskussion einzubeziehen. Ein Vorteil des Antrags von Herrn Kohler wäre, dass die Fakultäten eine gewisse Beweglichkeit hätten. Es spielt dies eine gewisse Rolle, weil es zum Teil sehr grosse Fakultäten gibt. Gemäss Fassung der Kommission mit fixen Verhältniszahlen wären im Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät 34 Assistenten- und 17 Studentenvertreter. Ich möchte damit aufzeigen, wie gross das Ganze werden kann.

Ein Grund für die Beibehaltung der Kommissionsfassung wäre für mich die erfolgte Streichung der Stellvertretungen. Sicher darf man nicht weitergehen und noch mehr Studentenvertreter hineinnehmen, wie Herr Thalmann beziehungsweise Herr Bärtschi (Bern) dies beantragen, da bei grossen Fakultäten relativ viele Vertreter des Mittelbaues und der Studierenden dabei sind.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je crois qu'il est bon que chacun, à tous les degrés, puisse participer à la marche de l'Université et aussi faire entendre sa voix; le rapport 5-3-1 qui est proposé paraît judicieux et raisonnable. Assistants et étudiants sont représentés d'une façon logique et les professeurs, qui assument la responsabilité de l'enseignement et de la recherche, gardent la majorité dans les commissions des facultés.

Präsident. Ich schlage vor, zuerst die Anträge Bärtschi (Bern) und Bohren einander gegenüberzustellen. Der obsiegende Antrag wird sodann dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission gegenübergestellt. Anschliessend befinden wir über den Antrag Kohler und den von Frau Burke.

Katz. Il faut encore tenir compte d'un autre élément. Si nous refusons le deuxième représentant des étudiants et adoptons la formule 5-2-1, il faut au moins prévoir que l'étudiant désigné puisse se faire remplacer; ainsi, cette solution me paraîtrait valable. Cette variante devrait être mise aux voix.

Steinlin. Ich schlage ein anderes Abstimmungsprozedere vor. Es ist wichtig, zuerst darüber zu entscheiden, ob man einen festen Schlüssel oder dieses «höchstens» haben will. Wenn man dieses «höchstens» einbringt,

bedingt das sicher andere, weitergehende Verteilungsschlüssel. Diese Frage muss zuerst bereinigt werden, da sie für die weiteren Abstimmungen wichtig ist. Ich schlage vor, dass zuerst darüber abgestimmt wird.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Mit dem von Herrn Steinlin vorgeschlagenen Vorgehen kann ich mich einverstanden erklären, möchte jedoch noch einiges dazu sagen:

Die Kommission hat die Formulierung, die Herr Kohler wieder einführen will (grüne Vorlage), einstimmig zugunsten unserer Fassung abgelehnt. Man hat sich gesagt, dass dieses «höchstens» zu ständigen Kämpfen in den Fakultäten führen kann. Es gibt dann Fakultäten, die diesen «höchst»-Schlüssel anwenden – vielleicht zwei zu eins – und andere, die das nicht tun, was ständigen Konfliktstoff bietet. Es wird wahrscheinlich so sein, dass alle Fakultäten mit der Zeit an die Höchstgrenze hinaufgehen müssen. Die Kommission war deshalb der Ansicht, es sei besser, diesen Konfliktstoff herauszunehmen. Wir bekennen uns zu diesem Schlüssel und zur Realisierung der Mitbestimmung. Ich bitte den Rat, die von Herrn Kohler namens der FDP-Fraktion vorgeschlagene Formulierung abzulehnen.

Präsident. Die Sache ist nun etwas einfacher geworden, indem Frau Bohren ihren Antrag zugunsten desjenigen von Herrn Bärtschi zurückgezogen hat. Gemäss Vorschlag von Herrn Steinlin stimmen wir nun über den Grundsatz «höchstens» anstatt «Anspruch» gemäss Antrag Kohler ab. Ist der Rat einverstanden, dass wir über diesen Grundsatz abstimmen? (Zustimmung)

Abstimmung

Für den Antrag Bärtschi (Bern) 63 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission 68 Stimmen

Präsident. Frau Burke hat das Wort zur Begründung ihres Ergänzungsantrages.

Frau **Burke.** Es geht um die Klarstellung der Berechnungsgrundlage dieser Vertretungen. Es heisst in der Vorlage: «Auf je fünf im Fakultätskollegium vertretene Dozenten haben die Assistenten...». Der Begriff «Dozenten» ist ein zu grosser Überbegriff, weshalb man diese Formulierung wie folgt ergänzen sollte: «Auf je fünf im Fakultätskollegium vertretene vollamtliche Professoren gemäss Ziffer 1 haben die Assistenten...»

Es wird auch so sehr viele Vertreter geben. Die Medizinische Fakultät mit ihren 85 vollamtlichen Professoren wird 34 Assistenten- und 17 Studentenvertreter erhalten. Wenn man die 103 nebenamtlichen Dozenten dazu zählt, kann man sich vorstellen, wie gross das Gremium würde. Ausserdem sind die nebenamtlichen Dozenten sehr unterschiedlich verteilt. Bei einigen Fakultäten gibt es doppelt so viele wie bei anderen, was nicht gut herauskommen würde. Eigentlich müsste man die Berechnungsgrundlagen gemäss meinem Vorschlag präzisieren.

Baumberger (Köniz). Wir haben uns vorhin für einen festen Vertretungsschlüssel entschieden. Wenn wir

dem Antrag Burke zustimmen, haben wir diesen nicht mehr, weil wir gemäss Artikel 41 Absatz 2 eine beliebige Anzahl Leute im Fakultätskollegium haben, die für den Vertretungsschlüssel der Assistenten und Studenten nicht zählen würden. Die Meinung ist doch die, dass zwischen den Dozenten und den Assistenten sowie Studenten ein fester Vertretungsschlüssel gelten soll. Sobald wir die in Absatz 2 aufgeführten nebenamtlichen Dozenten aus dem Vertreterschlüssel herausnehmen, spielen die Proportionen nicht mehr. Ich bitte deshalb, den Antrag Burke abzulehnen.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Ich schliesse mich den Ausführungen des Vizepräsidenten der Kommission, Herrn Baumberger (Köniz), voll an und bitte, mit solchen Umformulierungen vorsichtig zu sein. Wir hatten enorme Mühe, speziell mit der Formulierung von Artikel 41, damit sie das aussagt, was wir gemeint haben. Unsere Meinung deckt sich mit der von Herrn Baumberger. Ich bitte den Rat, dem Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen und den Antrag Burke abzulehnen.

Frau **Burke.** Man kann das sicher machen wie man will, an sich hätte ich nichts dagegen. Es ist aber noch nicht klar, wieviele nebenamtliche Dozenten von den Fakultäten ins Fakultätskollegium delegiert werden. Ich sage das effektiv zur Verbesserung der Mitbestimmung. Wenn nämlich die Dozenten merken, dass sie um so mehr unerwünschte Studenten bekommen, je mehr nebenamtliche Dozenten usw. sie ins Fakultätskollegium aufnehmen, dann delegieren sie vielleicht weniger. Das muss man schon klarstellen. Oder man müsste dann den Artikel revidieren, der regelt, dass die Fakultäten bestimmen, wer von den nebenamtlichen Dozenten ins Fakultätskollegium delegiert wird.

Steinlin. Die Regelung, welche die Kommission vorschlägt, ist klar und eindeutig. Das einzige sich stellende Problem ist, dass die Bezugszahl der Professoren nicht einheitlich ist. Wenn die Fakultäten der Meinung sind, sie wollen mehr nebenamtliche Professoren beiziehen, dann ändert sich der Schlüssel, weil auch die Bezugsgrösse ändert. Wir haben einen gewissen Mechanismus; je mehr nebenamtliche Professoren delegiert werden, desto grösser wird die Bezugszahl der Professoren und damit auch der Vertretungsanspruch der Assistenten und Studenten. Das Gesamtverhältnis zwei zu eins wird dadurch aber nicht verändert.

Abstimmung

Für den Ergänzungsantrag Burke Dagegen Minderheit Grosse Mehrheit

Art. 41 Abs. 3 zweiter Satz

Antrag Aebi (Burgdorf)

Die Fakultätssatzung kann vorsehen, dass diese Vertreter bei bestimmten Geschäften nicht oder nur mit beratender Stimme mitwirken.

Antrag Gallati (namens der FDP-Fraktion)

...Die Fakultätssatzung kann vorsehen, dass diese Vertreter bei Berufungen, Beförderungen und akademischen Prüfungen nicht oder nur mit beratender Stimme mitwirken.

Antrag der CVP-Fraktion

...dass diese Vertreter bei bestimmten Geschäften nicht oder nur mit beratender Stimme mitwirken.

Antrag Bohren/Bärtschi (Bern)/Wermuth

Streichen

Aebi (Burgdorf). Mein Antrag, der von der SVP-Fraktion einstimmig unterstützt wird, stimmt mit dem der CVP-Fraktion überein. Man will den Fakultäten ermöglichen, das Pares-Prinzip zu realisieren. Gemäss Pares-Prinzip soll niemand in Fragen über einen akademischen Grad mitentscheiden, den er selbst nicht hat. Es handelt sich um eine Kannvorschrift, die dazu dient, dass Fakultäten in solchen Fragen nicht nur die Mitentscheidung, sondern auch die Mitsprache ausschliessen können. Es kann sich dabei um Fragen handeln, die eine gewisse Vertraulichkeit voraussetzen und daher heikel sind. Es wäre deshalb besser, Assistenten und Studenten, die den betreffenden akademischen Grad nicht haben, nicht nur von der Entscheidung, sondern auch von der Diskussion auszuschliessen. Die Formulierung entspricht der grünen Vorlage. Ich bitte den Rat, meinem Antrag zuzustimmen.

Gallati. Ich möchte nicht soweit zurückgehen wie Herr Aebi (Burgdorf), die SVP- und die CVP-Fraktion, und zwar aus folgenden Überlegungen:

Der von der Regierung und der Kommission vorgelegte Text besagt, dass Assistenten und Studenten bei allen Geschäften dabei sein können, was bei Berufungen, Beförderungen und Prüfungen – Herr Aebi (Burgdorf) hat bereits darauf hingewiesen – gewisse Probleme bieten kann; beispielsweise könnte die Diskretionspflicht verletzt werden.

Wenn sich zum Beispiel ein an einer anderen Universität tätiger Professor für eine ausgeschriebene Stelle an der Universität Bern bewirbt und publik wird, dass er sich beworben hat, würde er in seiner Universität mit abgesägter Hose dastehen, falls er in Bern nicht gewählt wird. Dieses Beispiel soll zeigen, wie problematisch es sein kann, wenn Assistenten und Studenten bei Fragen, in denen es um ausgesprochene Diskretion geht, dabei sind.

Ich will nicht auf die grüne Fassung zurückkommen, die ermöglicht, dass die Fakultät bei allen Geschäften, in denen sie das im Prinzip möchte, die Studenten und Assistenten nur mit beratender Stimme oder überhaupt nicht teilnehmen lässt. Ich will nicht soweit zurückgehen und ermöglichen, dass eine konservative Fakultät die Mitbestimmung und Mitwirkung der Assistenten und Studenten praktisch ausschliessen kann.

Es scheint mir deshalb ein gangbarer Weg zu sein, in Fällen, die ein Nichtdabeisein von der Sache her rechtfertigen, weil die Betreffenden gemäss Pares-Prinzip die ausbildungs- und erfahrungsmässigen Voraussetzungen nicht haben, um mitwirken zu können, diese auszuschliessen. Es ist wichtig, dass man die in Frage kommenden Fälle erwähnt. Es sind dies Berufungen, Beförderungen und akademische Prüfungen, auch im Sinne von Habilitationen.

Ich bitte den Rat, diese Lösung zu akzeptieren. Sie bietet einerseits eine gewisse Beweglichkeit, andererseits verhindert sie, dass eine konservative Fakultät die Mitbestimmung praktisch ausschliessen kann.

Frau **Boemle.** Der Antrag der CVP-Fraktion deckt sich mit dem von Herrn Aebi (Burgdorf). Die Formulierung entspricht der grünen Fassung.

Man hat bei dieser Gesetzesberatung soviel von der Autonomie der Fakultäten gesprochen, dass ich mich nun auch einmal dafür einsetzen will. Jede Fakultät soll die Mitbestimmung so ordnen, wie sie will. Das hat bereits bisher bestens funktioniert. Bereits beim Eintreten habe ich darauf hingewiesen, dass wir Anhänger des Pares-Prinzips sind. Wie soll ein Student den wissenschaftlichen Wert einer Habilitationsschrift beurteilen? Wie soll jemand beurteilen können, ob eine bestimmte Arbeit genügt, wenn der Betreffende eine bestimmte Prüfung noch nicht abgelegt hat?

Bei Berufungen spielt der Persönlichkeitsschutz hinein. Wer für eine Berufung in Betracht fällt, hat Anspruch auf Persönlichkeitsschutz. Was in der Kommission gesagt wurde, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt, wenn Studenten miteinbezogen werden, stimmt nicht.

Wenn Studenten bei allen Geschäften dabei sein dürfen, führt das ganz einfach dazu, dass sich die Professoren vor der Sitzung absprechen. Es würde dann hinter den Kulissen entschieden. Damit ist niemandem geholfen, und transparent wird die Sache dadurch auch nicht. Ich bitte, unserem Antrag zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:

Bernhard Luyten Parlamentsstenograph

Fünfte Sitzung

Mittwoch, 9. Dezember 1981, 14.00 Uhr

Präsident: Willi Barben, Thun

Präsenz: Anwesend sind 164 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeberhard, Bärfuss, Biffiger, Bigler (Langnau), Brunner, Cueni, Dreyfus, Feldmann, Frei, Graf (Grindelwald), Gunti, Hurni (Gurbrü), Krummen, Leuenberger, Lutz Andreas, Ory, Frau Robert, Rychen (Lyss), Schmidlin, Frau Schweizer, Steinmann, Witschi.

Gesetz über die Universität (Änderung)

Fortsetzung von Seiten 1098 ff. hievor

Art. 41 Abs. 3 zweiter Satz (Weiterberatung)

Pfister. Sowohl den Antrag der CVP-Fraktion als auch den von Herrn Gallati namens der FDP-Fraktion lehne ich ab. Ich bin für einen Mittelweg zwischen Nichtstimmendürfen und Ausgeschlossenwerden und gehöre damit der Minderheit unserer Fraktion an.

Meiner Ansicht nach sollte man Minderheiten zumindest anhören, auch bei heiklen Themen. Aus der eigenen Tätigkeit als Präsident weiss man, dass ein Gremium leichter zu präsidieren ist, wenn alle einigermassen gleicher Meinung sind. Die Anwesenheit sogenannter Aussenstehender oder sogar Andersgesinnter ist meines Erachtens für die Meinungsbildung wichtig. Es würde einer Diffamierung des Mittelbaues und der Studenten gleichkommen, wenn ihre Vertreter bei gewissen Geschäften ausgeschlossen werden sollten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sich einer dieser Vertreter zu einem sogenannt heiklen Thema in einer Art äussern würde, dass er für die Kommission unglaubwürdig oder untragbar wäre.

Was die Befürchtungen betreffend das Herausdringen vertraulicher Unterlagen anbelangt, habe ich schon Sitzungen präsidiert, bei denen ein über sechzig Jahre altes Mitglied die Geheimhaltungspflicht verletzte, es braucht dazu nicht unbedingt Studenten oder andere jüngere Leute. Ich bitte, den Kommissionsantrag zu unterstützen und die Anträge Bohren, CVP-Fraktion und Gallati abzulehnen.

Frau **Boehlen.** Den Ausführungen meines Vorredners schliesse ich mich an, denn ich befürworte, dass man diese Leute mitbestimmen lässt, und zwar bei allen Geschäften. Es wäre unhaltbar, wenn man sie ohne Angabe von Gründen ausschliessen wollte. Den letzten Satz muss man gemäss Antrag Bärtschi (Bern) streichen.

Noch etwas anderes ist mir heute kurz vor Mittag in die Nase gestochen. Herr Aebi (Burgdorf), der in seinem Antrag vorsieht, dass die Vertreter des Mittelbaus und der Studenten bei bestimmten Geschäften nicht oder nur mit beratender Stimme mitwirken sollen, hat sich unter anderem auf das Pares-Prinzip berufen. Ich weiss nicht, ob allen bekannt ist, was man unter dem Pares-Prinzip versteht. Es besagt, dass man nur über eine Stufe entscheiden kann, die man selbst erreicht hat. Es bezieht sich auf die Universität. Studenten sollen demnach

nicht entscheiden, ob ein Doktortitel vergeben werden kann oder nicht, und Doctores entscheiden nicht, wenn es um Professoren geht.

Wie ist es diesbezüglich hier im Rat? Die wenigsten waren meines Wissens je einmal Studenten, weshalb sie auch nicht über Studenten zu entscheiden hätten, wenn man das Pares-Prinzip anwenden sollte. Noch weniger haben den Doktorgrad; sie könnten bis zu dieser Stufe entscheiden. Professor haben wir nur einen einzigen; nur er könnte deshalb entscheiden, wenn es um Professoren geht. Woher nehmenm wir die Legitimation, über all das zu entscheiden? Ehrlicher- und konsequenterweise müssten wir das Pares-Prinzip auch für uns anwenden. Die Leute an der Universität haben auch ein Mandat; es lautet nur etwas anders als das unserige.

Konrad. Als Gewerkschafter habe ich mich darauf beschränkt, der Debatte über das Universitätsgesetz zuzuhören. Es bereitete Freude zu hören, wieviel in diesen beiden Tagen von Mitbestimmung gesprochen und wie viele unserer Ratskollegen überzeugt dargetan haben, wie sie für die Mitbestimmung einstehen und wie sie diese gewähren wollen. Der heutige Vormittag hat ein wenig zur Klärung beigetragen. Einige Ausführungen wurden wiederum relativiert, indem von einem gewissen Alter, von einem gewissen Ausbildungsstand und meinetwegen auch von einem gewissen Gesellschaftsstand an bei heiklen Fragen mitbestimmt werden kann, wie Herr Aebi (Burgdorf) dies dargelegt hat. Es ist sicher eine Frage des Standpunktes, worüber man dieskutieren kann. Wovor hat man eigentlich Angst? Das Kollegium ist so zusammengesetzt, dass in jedem Falle ein Entscheid herauskommen muss, wie die sich wünschen, die gemäss Herrn Aebi in der Lage sind, in kritischen Fragen zu entscheiden.

Den Vogel hat meiner Meinung nach Herr Gallati abgeschossen. In den vergangenen Tagen war immer wieder von Ohrfeigen zu lesen, die ausgeteilt worden seien. Was jedoch Herr Gallati geboten hat, ist eher ein Tiefschlag. Er hat nicht nur die Entscheidungsmöglichkeit vom Alter und vom Stand abhängig gemacht, sondern sogar die Vertrauenswürdigkeit. Er hat ganz deutlich gesagt, dass es Fragen gebe, bei denen es gelte, die Diskretion zu wahren, weshalb man gewisse Gruppen von der Teilnahme ausschliessen müsse. Damit unterschiebt er ihnen im voraus, sie seien dazu nicht in der Lage, Diskretion könne man nur wahren, wenn man einen gewissen gesellschaftlichen Stand oder meinetwegen einen bestimmten Ausbildungsgrad erreicht habe. Meines Erachtens hat das mit Mitbestimmung nichts mehr zu tun. Wenn schon denn schon soll man sagen, man sei gegen die Mitbestimmung. Man soll dazu stehen und nicht auf solchen Umwegen untergraben, was man vorher gesagt hat

Frau **Bohren.** Auch ich bekämpfe den Antrag Aebi (Burgdorf). Es ist nicht nur stossend, sondern absolut skandalös, wenn Dozenten für sich das Recht beanspruchen, bei einer Sache, in der sie ihre Meinung durchsetzen wollen – oder wenn sie Angst vor der Mitsprache der Studenten oder des Mittelbaus haben – diese einfach vor die Türe zu stellen. Man begründet das Ganze mit dem Pares-Prinzip, das Frau Dr. Boehlen bereits kritisiert hat; meine Kritik geht in dieselbe Richtung. Wenn man das Pares-Prinzip wirklich anwenden wollte, könnten nur die bei einem Lizentiatsreglement mitwirken,

die das Lizentiat bereits haben, und diese sind bereits nicht mehr an der Universität. Diese Argumentation läuft wirklich nur darauf hinaus, die betreffenden Vertreter auszuschliessen. Fachwissen und Vertraulichkeit spricht man ihnen ganz einfach ab. Mit Mitbestimmung hat dies überhaupt nichts mehr zu tun; es ist reines Faustrecht, das Recht des Stärkeren, eine diktatorische Methode.

Zu diesem Thema möchte ich noch folgendes sagen: Es gibt zwei Fragen, wovor man bezüglich der Mitbestimmung des Mittelbaues und der Studenten Angst hat, nämlich die Frage der Berufungen und die der Studienund Prüfungsreglemente. Wenn in den letzten zehn Jahren über die Universität gesprochen wurde und es an der Universität Probleme gab, dann in bezug auf diese beiden Themen, bei welchen die Studenten bisher am meisten Mühe hatten, einen Anspruch auf Mitbestimmung durchsetzen zu können. Ich erinnere an die Geschichte betreffend die Berufung von Herrn Professor Saner. Die Studenten wären für Herrn Saner gewesen, und es waren nicht die Philologen der Fakultät, welche die Wahl verhindert haben. Es gab diesbezüglich böses Blut. Es ist dies nur die letzte Geschichte in einer langen Tradition von Berufungsskandalen.

Aus eigener Erfahrung könnte ich einiges erzählen, was beispielsweise am Germanistischen Institut geschieht, wo man eine Art von Selbstergänzungsprinzip der Professoren hat.

Im Interesse eines Meinungspluralismus an der Universität und einer wirklich garantierten Lehrfreiheit ist es absolut notwendig, dass Mittelbau und Studenten ein echtes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht erhalten, denn nur so kann garantiert werden, dass an einem Institut nicht nur eine Lehrmeinung vertreten wird, sondern die Möglichkeit besteht, dass verschiedene Lehrmeinungen vertreten werden können, was wirklich ein demokratisches Recht ist.

Über die Studien- und Prüfungsreglemente will ich nicht zuviele Worte verlieren, sondern nur an die Geschichte erinnern, die bei den Ökonomen passierte, als das Prüfungsreglement gegen den Willen der Studenten einfach geändert wurde. Wenn es so weitergeht und der Rat dem Antrag Aebi (Burgdorf) zustimmt, muss man sich nicht wundern, wenn die Studenten wieder auf die Strasse gehen.

Gallati. Es ist verständlich, dass der Vogel, den ich scheinbar abgeschossen habe, Herrn Konrad etwas sauer aufstösst. Ich möchte jedoch nicht in einen leicht oder sogar in einen recht polemischen Tonfall verfallen wie vorhin Frau Bohren, sondern nur erläutern, was ich in der Begründung zu meinem Antrag ausgeführt habe. Im Prinzip wollte ich nichts anderes sagen als, je grösser diese Gremien werden und je grösser die Zahl der Vertreter der Studierenden und Assistenten ist - wir sind jetzt relativ weit gegangen -, desto grösser ist das Risiko, dass ein Beschluss oder eine Beratung, die diskret behandelt werden müssen und nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen, doch hinausdringen. Es ist naheliegend, dass Assistenten- und vor allem Studentenvertreter, die von einer Gemeinschaft gewählt werden und diese vertreten, beinahe gezwungen sind, ihren Wählern Rechenschaft abzulegen. Die Wahrscheinlichkeit besteht deshalb, dass etwas nach aussen dringt. Dieses Argument ist jedoch für mich nicht entscheidend; ich habe das bereits deutlich gesagt. Entschei-

dend ist für mich das, was Herr Aebi (Burgdorf) sagte,

dass man nicht weitergehen sollte, als die Leute dort mitreden zu lassen, wo sie effektiv mitreden können. Wenn Sachverstand und Erfahrung fehlen, ist es klar, dass mehr politisiert als sachlich argumentiert wird.

Steinlin. Es stehen nun drei Varianten zur Diskussion. Entweder haben die Assistenten und Studenten volles Stimmrecht, oder man gesteht ihnen bei bestimmten Geschäften nur beratende Stimme zu, wenn nicht sogar der Ausschluss verfügt wird. Was steht bei diesen bestimmten Geschäften im Vordergrund? Herr Gallati hat richtigerweise gesagt, dass es besonders die Berufungen sind; sein Antrag ist auch spezifisch darauf zugeschnitten.

Zum vielgerühmten Pares-Prinzip: Bei Berufungen geht es um die Wahl von Lehrern. Sind das nun andere Lehrer als die an Primar- und Sekundarschulen? Es bedarf dazu fachlicher und pädagogischer Qualitäten sowie einer Persönlichkeit. Normalerweise haben wir bei Lehrerwahlen das Gefühl, es sei beispielsweise einer Kommission oder sogar einer Gemeindeversammlung möglich - obwohl niemand oder nur einige davon Lehrer sind -, eine solche Wahl vorzunehmen. Wie verhält es sich nun bei der Wahl von Professoren? Sollen nun die, welche nicht Professoren sind, nicht mitsprechen können? Es wäre sicher hie und da kein Nachteil, wenn Aussenstehende mitwirken könnten. Man sollte nicht unbedingt sagen können, wer bisher da war, soll die Möglichkeit haben zu entscheiden, wer der Neue in ihrem Kollegium sein darf. Auch Aussenstehende oder nicht direkt mitbetroffene Kollegen sind nämlich daran interessiert.

Wer ist an diesen Berufungen interessiert, davon betroffen und sollte deshalb mitreden dürfen? Für die Studenten sind sie ein Element der Berufswahlfreiheit, denn es kommt wirklich darauf an, welche Richtungen vertreten sind und welche nicht. Im weiteren kommt es darauf an, ob der Betreffende pädagogisches Geschick hat. Betroffen ist aber auch der Mittelbau, denn dort stellt sich vor allem die Frage der akademischen Laufbahn. Sicher sind auch die Professoren interessiert und betroffen. Diesbezüglich gerät man jedoch in ein gewisses Dilemma. Entweder wird jemand gewählt, welcher der bisherigen Richtung entspricht, oder man versucht, was noch nicht vorhanden ist, komplementär zu ergänzen. Ausserdem kann der Kollege plötzlich zu einem Konkurrenten werden.

Es scheint mir richtig zu sein, dass alle spezifischen Interessen zur Geltung kommen und keines dieser Interessen abschliessend entscheidet, denn die Überprüfung geschieht am Schluss durch ein aussenstehendes Gremium, das heisst durch den Regierungsrat. Übrigens wird auch hier das Pares-Prinzip nicht gewahrt.

Bezüglich der Geheimhaltung habe ich einige Erfahrung, da ich als Assistentenvertreter in der Fakultät war und auch einige Berufungsverfahren miterlebt habe, und zwar solche, bei denen die Studenten dabei waren und andere, bei denen sie nicht mitwirkten. Die Geheimhaltung wurde jedoch vor allem dann verletzt, wenn die Studenten und Assistenten nicht dabei waren, denn es gibt selten ein Gremium, das eher einem Sieb gleicht, als ein Universitätsgremium. Gemäss meinen Feststellungen wurde die Geheimhaltung erstaunlicherweise gewahrt, wenn Assistenten und Studenten dabei waren. Es gibt diesbezüglich ein relativ subtiles Verfahren. Meines Erachtens muss man miteinander reden und zwischen allen Interessierten ein gewisses Vertrauens-

verhältnis aufbauen, dann geht plötzlich alles besser. Auch wenn Meinungsdifferenzen bestehen, hält man in einer solchen Kommission zusammen.

Es gibt natürlich Situationen, in welchen sowohl Professoren als auch Assistenten und Studenten mit andern diskutieren, ob die betreffenden Vorschläge akzeptiert werden können oder nicht. Das machen alle Gruppen. Bekanntlich kann das aber so geschehen, dass nichts nach aussen dringt. Gemäss meiner persönlichen Erfahrung ist die Geheimhaltung mindestens so gut gewährleistet, wenn man die Interessierten integriert, als wenn man sie ausschliesst.

Ob die Studenten bei den Prüfungen mitwirken sollen oder nicht, ist kein zentraler Punkt. Gemäss meiner persönlichen Erfahrung beurteilen Studenten Prüfungsresultate strenger. Ich erachte es jedoch als ungerechtfertigt, die Assistenten von den Prüfungen auszuschliessen, denn sie nehmen effektiv in vielen Fällen Prüfungen ab, sind mitbeteiligt oder korrigieren die Arbeiten. Bis und mit Habilitation können sie unter Umständen besser darüber urteilen, ob eine Prüfungsarbeit gut, schlecht oder mittelmässig ist, als einzelne Professoren, die an der Prüfung nicht beteiligt waren oder aus irgendeinem Fachgebiet in der betreffenden Fakultät mitreden. Ein Ausschluss der Assistenten bei Prüfungen, wie das hier beantragt wird, scheint mir nicht gerechtfertigt zu sein.

Unter bestimmten Geschäften versteht man heikle Geschäfte; diese Erfahrung machte man in Fakultäten, in denen es bis jetzt nicht geklappt hat, bei den Juristen, den Nationalökonomen und Phil.-I-ern. Es gibt jedoch Fakultäten, welche die Studenten grundsätzlich immer beigezogen haben; diese hatten auch weniger Probleme. Wenn man bei keiklen Geschäften die Türe zuschlägt, muss man sich nicht wundern, wenn die Ausgeschlossenen mehr dahinter vermuten, als wirklich dahinter ist.

Ein Professor hat mir gesagt – es ist dies meines Erachtens symptomatisch und interessant –, die Mitbestimmung wäre schon deshalb in allen Gebieten gut, damit man sich in den Fakultäten weniger streitet; man würde sich gesitteter verhalten. Die Mitbestimmung der vielgeschmähten Studenten würde ironischerweise dazu führen, dass in der Fakultäten weniger gestritten wird. Diesen Aspekt muss man viellicht auch einbeziehen.

Jede Mitsprache und jede Mitbestimmung haben Integrationswirkung. Es ist häufig ein Problem des Gespräches, dass auch in heiklen Situationen ein Gespräch nicht abbricht, weshalb man nicht ein System schaffen sollte, bei dem man in heiklen Fällen die Türe verschliesst.

Studer. Frau Bohren hat vorhin gesagt, an der Universität müssten auch andere Meinungen zur Geltung kommen. An der Universität geht es aber nicht um Meinungen, sondern um Wissenschaft, Lehre und Forschung, was von Frau Bohren komplett verwechselt wird, sonst wird das Ganze verwässert. Um eine Habilitation beurteilen zu können, braucht es Übersicht und Kenntnisse, denn man muss die Zusammenhänge sehen. Wenn es um ein Sonnensegel des Apollo-Programms geht, kann nicht einer kommen und palavern; man muss etwas davon verstehen.

Ich spreche den Studenten weder guten Charakter noch Mündigkeit und Erwachsensein oder Können ab, auch nicht, dass sie bereits viel geleistet haben. Aber für solche Beurteilungen fehlen ihnen gewisse Kenntnisse und Übersichten, die andere Leute, die über Jahre hinaus in einer bestimmten Materie arbeiteten, haben, weshalb ich den Antrag Aebi (Burgdorf) unterstütze.

Theiler. Herr Studer hat heute zweimal bewiesen, einmal am Vormittag und das zweite Mal am Nachmittag, dass drei akademische Abschlüsse, die er seinen Aussagen entsprechend an der Universität Bern gemacht hat, noch lange keine Garantie dafür sind, dass man irgend etwas begriffen hat (Heiterkeit), eine Ahnung von Wissenschaftstheorie und auch eine gewisse rationale Distanz zu eigenen Urteilen und Vorurteilen hat und vielleicht einsieht, dass jeder Standpunkt und jede wissenschaftliche Meinungsäusserung auch eine politische Komponente haben. Wissenschaftliche Objektivität in diesem Sinne gibt es gar nicht. Es ist gefährlich und ein Trugschluss, der sich für die Welt schon oft verheerend ausgewirkt hat, wenn Leute gekommen sind - auch mit drei akademischen Abschlüssen -, die behaupteten, sie seien so gescheit und den andern Leuten soviel voraus, dass sie berechtigt seien, absolute Wahrheiten zu verkünden. Genau das ist gefährlich und hat die Welt an den Rand des ökologischen Abgrundes geführt, dass es Fachidioten gibt, die sich auf ihre zahlreichen akademischen Titel stützen und behaupten, sie allein seien zuständig, etwas zu beurteilen, andere hätten dazu nichts zu sagen.

Frau Kretz, Präsidentin der Kommission. Die Meinungen der Befürworter und Gegner unserer weissen Vorlage, die besagt, dass die Vertreter bei bestimmten Geschäften nur mit beratender Stimme mitwirken können, haben wir gehört. Es sind die genau gleichen Argumente, die bereits in der Kommission vorgebracht wurden, weshalb ich sie nicht zu wiederholen brauche. Damit man sich bewusst wird, was eigentlich in diesem Satz steht - ich habe den Eindruck, man sei sich dessen nicht mehr bewusst -, will ich ihn zitieren: «Die Fakultätssatzung kann vorsehen, dass diese Vertreter bei bestimmten Geschäften nur mit beratender Stimme mitwirken.» Die Fakultätssatzung kann diese Einschränkung vorsehen, sie muss es jedoch nicht. Es heisst auch nicht, dass die sogenannt unqualifizierten Leute nicht dabei sein dürfen, sie dürfen mitreden, aber nicht stimmen; sie wirken nur mit beratender Stimme mit. Sie haben bei bestimmten Geschäften kein Stimmrecht, jedoch das Mitspracherecht.

Die Kommission hat der Formulierung in der weissen Vorlage mit zehn zu sieben Stimmen zugestimmt. In der grünen Fassung hiess es: «...dass diese Vertreter bei bestimmten Geschäften nicht oder nur mit beratender Stimme mitwirken.» Wir haben sie auf Antrag von Herrn Pfister gestrichen und der vorliegenden Formulierung zugestimmt.

Präsident. Ich schlage vor, den Antrag Aebi (Burgdorf) und den Antrag der CVP-Fraktion dem von Herrn Gallati gegenüberzustellen. Der obsiegende Antrag wird dann dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission gegenübergestellt. Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden? – Es ist der Fall.

Abstimmung

Eventuell: Für den Antrag Aebi (Burgdorf)/ CVP-Fraktion Für den Antrag Gallati

67 Stimmen 62 Stimmen

Definitiv: Für den Antrag Aebi (Burgdorf)/ CVP-Fraktion Für den Antrag des Regierungsrates

und der Kommission

77 Stimmen

68 Stimmen

Präsident. Wir beraten nun die Streichungsanträge Bohren, Bärtschi (Bern) und Wermuth.

Frau **Bohren.** Ich habe vorhin meine Meinung zu diesem Problem dargelegt. Ich könnte deshalb nichts anderes machen, als meine Ausführungen mit doppeltem Gewicht wiederholen.

Bärtschi (Bern). Ich darf auf vier Arten von Erfahrungen zurückblicken. Erstens hatte ich Kinder, die an der Universität Bern studierten, zweitens war ich selbst Student an der Universität Bern, drittens war ich Assistent und viertens Dozent an der Universität Bern. Ich würde wünschen, dass jeder Grossrat auf die gleichen Erfahrungen zurückblicken könnte, denn sehr viele Entscheide würden dann anders ausfallen. Von Misstrauen gegen die Studenten oder gegen die junge Generation hätte ich nie etwas bemerkt.

Wenn man den Studenten ein Mitbestimmungsrecht gibt, heisst das nicht, dass sie nur mitreden dürfen, sondern dass sie mitbestimmend und für das Ganze verantwortlich sind. Die Situation eines Studenten in einem Gremium, in dem jeder für das Ganze mitverantwortlich ist, ist eine ganz andere, als wenn er bei bestimmten Geschäften ausgeschlossen wird, wie gewisse Anträge dies verlangen, oder nur mit dem Kopf nicken darf.

Herr Studer hat gesagt, es setze gewisse Kenntnisse voraus, um irgendwo mitbestimmen zu können. Haben alle Grossrätinnen und Grossräte grosse Kenntnisse vom Strassenbau? Sie bestimmen jedoch mit und schaffen Gesetze. Haben alle Erfahrung im Gesundheitswesen? Auch das ist nicht der Fall. Im Strassenbau bin ich zum Beispiel ein Laie. Wenn bei solchen Geschäften nur diejenigen stimmen dürften, die eine gewisse Erfahrung haben, wäre das natürlich ein Unsinn. Es war auch immer von der Diskretionspflicht bei bestimmten Geschäften - zum Beispiel Berufungen - die Rede. Meine Erfahrungen haben gezeigt, dass von sehr vielen Professoren die Diskretion nicht gewahrt wird; man sprach von Verhandlungen hinter den Kulissen usw. Man sollte immerhin annehmen, dass ein Studierender, wenn man ihn darauf aufmerksam macht, die gleiche Diskretionspflicht einhalten kann wie ein Professor. Man sollte den Studenten nicht diskriminieren oder als unmündig betrachten. Er ist in der Regel mündig, darf seinen Regierungsrat, die Grossräte und seine eigenen Richter wählen. Er kann seine eigenen Steuergesetze mitbestimmen. Für all das ist er mündig und berechtigt, und an der Universität soll er sogar bei Wahlen nicht berechtigt sein, etwas dazu zu sagen.

Meines Erachtens würden gewisse Wahlen transparenter, wenn Studenten mit Schweigepflicht dabei wären. Man konnte bezüglich Wahlen soviel erleben, was alles hintenherum geschieht, wie intrigiert wird. Bei etwas mehr Transparenz wäre es vielleicht anders gewesen. Es gab Wahlen, bei welchen mitbestimmend war, wie ehrerbietig gewisse Assistenten – häufig unter Mitwirkung ihrer charmanten Gemahlinnen – vorher waren. Alles mögliche wurde hintenherum unternommen. Wenn der Mittelbau und die Studierenden an den Wahlen beteiligt wären, könnte man diesbezüglich weitge-

hend Ordnung schaffen. Wenn wir sie mitbeteiligen lassen, werden sie auch positiv mitarbeiten. Verschliesst man ihnen jedoch ziemlich willkürlich für das eine oder andere Geschäft die Türe, könnte dies zu Reaktionen, zu einer Art von Opposition führen, die weder der Universität noch dem Staat förderlich wäre. Ich beantrage, diesen Satz zu streichen.

Frau Wermuth. Die Formulierung, die wir jetzt im Zusammenhang zur Mitbestimmung angenommen haben, ist ungefähr das Schlimmste, was man sich vorstellen kann, denn es heisst im Klartext, dass Mittelbau und Studierende keine Mitbestimmung haben; wir brauchen uns diesbezüglich gar nichts vorzumachen. Eigentlich bin ich gar nicht so sehr erstaunt, dass diese Meinung obsiegte. Mich erstaunt eher, dass am Montag und Dienstag von gewissen Seiten immer wieder zu hören war, man sei für die Mitbestimmung, und nun gibt man dem Mittelbau und den Studenten ungefähr die Mitbestimmung, die man zeitweise auch dem Arbeitnehmer geben will, indem er mindestens darüber entscheiden kann, ob er am Montagmittag in der Betriebskantine Kartoffelstock oder Birchermüesli essen will. Das ist natürlich keine Mitbestimmung, sondern eine Pseudointegrationsmöglichkeit; unter Mitbestimmung versteht man etwas ganz anderes, nämlich jemanden als gleichberechtigten Partner ernst nehmen. Sowohl Arbeiter als auch Studierende und der Mittelbau sind gleichberechtigte Partner, gleichberechtigte Menschen.

Ich habe mir allerdings noch nicht überlegt, weshalb man im Bürgerblock dermassen gegen die Mitbestimmung der Studierenden ist, denn gerade von dorther wird immer wieder gesagt, an der Universität werde die sogenannte Elite der Nation herangezogen, der man ohne weiteres, ohne viel zu hinterfragen, später Führungspositionen zugesteht. Man muss deshalb annehmen, dass hinter dem Absprechen des Mitbestimmungsrechtes ein bestimmtes System steckt. Eigentlich kann ich mir nur vorstellen, dass man gar nicht Leute will, die gelernt haben, mit der Mitbestimmung zu leben, sondern nur solche, die klar gemerkt haben, dass es ein Oben und ein Untern gibt und wer unten ist nichts zu sagen hat und nicht mitbestimmen darf. Unter genau diesen Voraussetzungen schickt man diese Leute später als Elite der Nation in Führungspositionen, damit sie ja nie die verruchte Idee hätten, eine Mitbestimmung im Betrieb, das heisst am jeweiligen Arbeitsort, verwirklichen zu wollen.

Aus diesem Grunde stelle ich Antrag auf Streichung des letzten Satzes, denn nur dann, wenn dieser letzte Satz gestrichen ist, kann man effektiv von Mitbestimmung sprechen, alles andere wäre eine kaum akzeptierbare Schönfärberei.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Als Kommissionspräsidentin bin ich nun in einer ganz dummen Situation. Der Antrag Wermuth wurde in der Kommission ganz knapp, das heisst mit Stichentscheid, abgelehnt. Allerdings wurde er nicht gegenüber der von Herrn Aebi (Burgdorf) und der CVP-Fraktion beantragten Formulierung abgelehnt, sondern gegenüber der Formulierung in der weissen Vorlage, die vorsieht, dass Assistenten und Studenten bei bestimmten Geschäften nur mit beratender Stimme mitwirken. Das Abstimmungsergebnis in der Kommission ist bezüglich der Streichungsanträge Bohren, Bärtschi (Bern) und Wermuth nicht relevant, denn wir wollen ja der Formulierung in

der weissen Vorlage den Vorzug geben und nicht jener, die Herr Aebi und die CVP-Fraktion beantragen.

Frau **Matter.** Ich unterstütze den Antrag auf Streichung des zweiten Satzes. Wir haben heute den Vertretungsschlüssel fünf zu zwei zu eins beschlossen. Die Studenten haben demnach einen und der Mittelbau zwei Vertreter; die Dozenten haben deren fünf. Vom Mittelbau, das heisst vom Assistentenverband der Universität Bern und vom Verein der juristischen Assistenten, haben alle Ratsmitglieder einen Brief erhalten. Ihr Anliegen, den zweiten Satz von Artikel 41 Absatz 3 ersatzlos zu streichen, begründen sie sehr ausführlich mit ihrer Arbeit und Verantwortung. Ich bitte, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Aebi (Burgdorf). Es ist nicht wahr, dass die, welche der Fassung des jetzt zur Streichung beantragten Satzes zugestimmt haben – so wie ich sie beantragt hatte –, keine Mitbestimmung wollen. Es stimmt nicht, dass es zur Hauptsache die bürgerliche Mehrheit ist, die, weil sie gewisse Modifikationen, das heisst Einschränkungen der Mitbestimmung befürwortet, überhaupt keine Mitbestimmung will. Frau Cornelia Wermuth zeichnet ein holzschnittartiges Schwarzweissbild, alles oder nichts. So ist es weder im Leben noch in diesem Gesetz.

Wir sind durchaus bereit, ein Stück weit Mitbestimmung zu geben. Man kann sich jedoch immer wieder die Frage stellen, wie weit, für welche Gegenstände und in welchen zahlenmässigen Verhältnissen. Wenn man den Fakultäten einen gewissen Spielraum belässt, würgt man damit sicher nicht die Mitbestimmung an sich ab, sondern man gibt die Möglichkeit, je nach den Verhältnissen die Mitbestimmung zu gewähren.

Frau Bohren hat gefragt, wovor wir Angst hätten. An und für sich haben wir überhaupt keine Angst. Wir würden jedoch bedauern, wenn eine übertrieben weitgehende Mitbestimmungsmöglichkeit des Mittelbaues und der Studenten dazu führen würde, dass in den Fakultäten, Instituten und anderen universitären Organen durch politische Auseinandersetzungen die wirkliche Arbeit und Aufgabe der Hochschule behindert und gelähmt würde.

Die Aussage von Herrn Theiler, es gebe überhaupt keine objektive Wissenschaft, will ich nicht unwidersprochen lassen. Es gibt eine objektive und wertfreie Wissenschaft. Allerdings muss man wahrscheinlich zwischen Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften unterscheiden. Es ist jedoch nicht alles eine Frage des Beliebens, der Meinung und des persönlichen Geschmackes, sondern es gibt gewisse Wahrheiten, die sich nachweisen lassen. Vielleicht ist das in der Soziologie nicht der Fall, jedoch in anderen Wissenschaften.

Ich wehre mich dagegen, dass das, was wir beschlossen haben, einer Ablehnung jeglicher Mitbestimmung gleichkomme. Es ist vielmehr ein Schritt auf dem Wege der Mitbestimmung, und zwar ein vernünftiger und guter Schritt. Wenn die Erfahrungen zeigen, dass sich dieser Schritt bewährt hat, können ohne weiteres noch weitere Schritte unternommen werden. Ich bin jedoch nicht der Meinung, dass jetzt der Moment gekommen ist, um diesbezüglich Tür und Tor zu öffnen, weshalb ich beantrage, die Streichungsanträge abzulehnen.

Steinlin. Dieser Artikel spielt meines Erachtens eine zentrale Rolle in der Beurteilung dieses Gesetzes, jeden-

falls für mich und sicher für andere auch. Es lohnt sich deshalb, auf einzelne Argumente und Konsequenzen einzugehen.

Wenn wir die nun beschlossene Formulierung so belassen, dass, inhaltlich nicht beschränkt, Geschäfte von der Mitbestimmung ausgeschlossen werden können, führt das in gewissen Fakultäten zur Konsequenz, dass auch die für den Mittelbau und die Studenten interessanten Geschäfte nicht unter die Mitsprache und Mitbestimmung fallen; davon bin ich überzeugt. Die jetzige Situation bedeutet praktisch alles oder nichts. Die Kommission wollte einen Kompromiss, was ich an einigen Beispielen aufzeigen möchte:

Inhaltlich nicht bestimmter Ausschluss heisst beispielsweise, dass die Fakultätssatzungen – das ist an gewissen Fakultäten bereits passiert – nicht mit den Studenten, sondern unter Ausschluss derselben diskutiert wurden. Ist es sinnvoll, dass man Organisationsfragen wie Fakultätssatzungen von der Mitbestimmung ausnimmt? Dieses Beispiel zeigt, dass wir über den heutigen Status einfach nicht hinauskommen, wenn wir keine klarere Formulierung haben.

Ein weiterer Punkt betrifft die Berufungen; ich habe dazu bereits gesprochen. Eine Erfahrung möchte ich vielleicht noch mitgeben: Ich habe erlebt, wie Studenten, die in einer Kommission bei Berufungen mitbestimmt haben, arbeiteten. Sie reisten beispielsweise an eine andere Universität und hörten sich den betreffenden Professor an, um zu beurteilen, was er vorbringt, wie er etwas vorbringen kann, ob er bei den Hörern ankommt oder nicht. Solche Erfahrungen werden sonst in einem Berufungsverfahren nicht eingebracht. Einem Professor ist es nicht ohne weiteres möglich, Vorlesungen anzuhören, um zu beurteilen, wie es von der Hörerseite aus gesehen aussieht. Das Einbringen dieser Erfahrung scheint mir sinnvoll zu sein, und zwar als Stimme unter vielen anderen, das heisst eine Stimme auf fünf Dozentenstimmen, als Gegengewicht, was man auch sehen muss.

Ein letzter Punkt betrifft die Prüfungen, aus denen man nun eine etwas grosse Sache gemacht hat. Von mir aus gesehen wäre es ohne weiteres möglich, für die zweite Lesung eine Formulierung zu finden, welche die Studenten von der Mitsprache bei Prüfungen ausschliesst; da wären auch die Studenten nicht dagegen. Die Kommissionspräsidentin ist sicher ohne weiteres einverstanden, diesen Punkt zur Prüfung in die Kommission zurückzunehmen. Es sollte eine Formulierung gefunden werden, nach welcher Studenten in einem Bereich, in dem man das Gefühl hat, sie sollten Direktinteressierte unterstützen, nicht mitstimmen und mitreden dürfen.

Dass man zugleich auch noch die Assistenten, die diese Prüfungen zu einem grossen Teil abnehmen, ausschliessen will, schiesst meines Erachtens über das Ziel hinaus. Man sollte sich immer noch das Vertretungsverhältnis vergegenwärtigen, fünf Dozenten und ein Student. Beim Gewicht, das die Dozenten gegenüber den Studenten haben, ist die Ordnung noch lange gewahrt. Für mich hat dieser Artikel eine zentrale Bedeutung. Wenn in der jetzigen Situation – vorher sah es etwas anders aus, als dieser negative Katalog noch nicht eingebracht war – dieser Satz nicht gestrichen wird, werde ich gegen diese Gesetzesvorlage stimmen.

Kellerhals. Ich bin froh über die beiden Voten von Herrn Steinlin, sie zeigen auf, dass man über dieses Problem wirklich diskutieren kann. Allerdings bin ich nicht gleicher Meinung wie er und möchte folgendes zu bedenken geben. Ich habe mich während der ganzen Beratung, auch in der Fraktion, immer dagegen gewehrt, dass man die Entscheidungsbildung und das Zusammenleben an der Universität dem staatlichen Zusammenleben gleichsetzt und sagt, die Universität sei etwas wie ein Staat, ein Übungsstaat oder Manipulierstaat. Das widerspricht meiner persönlichen Auffassung. Es widerstrebt mir auch zu sagen, man müsse an der Universität die gleichen Mechanismen einführen wie beispielsweise in einer Unternehmung. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass man unter Mitbestimmung oder Mitsprache an einer Universität etwas anderes verstehen kann als unter Mitbestimmung und Mitsprache im Staat.

Auch in der Familie gibt es Mitbestimmung, auch dort müssen am Schluss immer wieder Entscheide gefällt werden. Man fragt ein Kind nicht, ob es ins Bett will oder nicht, sondern ob es selber gehen wolle oder ob wir es hinauftragen sollen. Das ist auch eine Art von Mitbestimmung.

Wenn ich herauszuspüren versuche, wo die Universität angesiedelt werden muss, dann ist dies am ehesten doch zu einem grossen Teil bei der Schule. Die Universität ist nicht einzig und allein eine Schule, aber doch zu einem grossen Teil.

Auch wenn man diesen Vergleich ein wenig strapaziert, muss man nicht die Schulkommissionen erwähnen, in welchen Bürger etwas entscheiden müssen, worüber sie vielleicht nicht ganz im Bilde sind. Man muss vielmehr Parallelen ziehen zwischen den Schülern. Es ist natürlich klar, dass die Universität eine Schule ist, deren Schüler alters- und entwicklungsmässig verschieden sind von jenen anderer Schulen. Solche Überlegungen und Unterscheidungen führen mich dazu, die Frage der Mitbestimmung gleich zu beurteilen wie Herr Aebi (Burgdorf). Ich will damit nur sagen, dass man sehr wohl anderer Meinung sein kann, ohne damit zum Ausdruck zu bringen, man sei gegen jede Mitbestimmung in Unternehmungen, Familie, Staat usw. Das war mein Anliegen. Mit einer solchen Überlegung könnte man meines Erachtens etwas von Gegensätzen abbauen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Wer herausfindet, mit was man die Universität hieb- und stichfest vergleichen kann, erhält von mir eine Tafel Schokolade. (Schmunzeln)

Es wurde gesagt, die Streichung des zweiten Satzes würde zu einer Behinderung und Lähmung der Arbeit der Hochschule führen. Ich möchte diesbezüglich in Erinnerung rufen, dass man bis jetzt immer gesagt hat, Behinderung und Lähmung seien dann nicht möglich, wenn wir auf unserem Mitbestimmungsschlüssel fünf zu zwei zu eins beharren. Die Ausrechnung ergibt, wenn es gut geht, ein Verhältnis von fünf zu drei.

Nachdem nun nicht die Version der Kommission, sondern die verschärfte von Herrn Aebi (Burgdorf) angenommen wurde, frage ich mich, ob wir wirklich eine doppelte Sicherung nötig haben. Die erste Sicherung, damit keine Lähmung und Behinderung zustande kommt, ist der Verteilerschlüssel, und nun bauen wir noch eine zweite Sicherung ein. Ist das wirklich nötig?

Ich wiederhole, dass ich die Stellung der Kommission nicht eindeutig vertreten kann, weil der Entscheid der Kommission auf Ablehnung der Streichung sich nicht auf den Antrag Aebi bezogen hat. Abstimmung

Für die Streichungsanträge Bohren/ Bärtschi (Bern)/Wermuth Dagegen

63 Stimmen 70 Stimmen

Art. 41 Abs. 4–6 und Art. 42 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 42 Abs. 3

Antrag Baumberger (Koppigen)

...hat er Anrecht auf ein ausserordentliches Urlaubssemester zur Aufarbeitung des aktuellen Wissensstandes, wenn es...

Antrag der CVP-Fraktion

...entlastet werde. Nach vierjähriger Amtszeit hat er Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubssemester, wenn es...

Baumberger (Koppigen). Dieser Artikel hängt eng mit Artikel 38 Absatz 3 zusammen. Es geht hier um den Dekan, und in Artikel 38 ging es um den Rektor. Die Auswirkung ist praktisch dieselbe, weshalb ich bitte, so zu entscheiden wie in Artikel 38 Absatz 3 und den Antrag der CVP-Fraktion mit dem unserigen zu vereinigen. Die Formulierung würde dann wie folgt lauten:

«Nach vierjähriger Amtszeit hat er Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubssemester zur Aufarbeitung des aktuellen Wissensstandes.»

Ich bitte den Rat, diesem Antrag zuzustimmen.

Thalmann. Eigentlich habe ich nicht mehr viel beizufügen. In Artikel 38 Absatz 3 haben wir die Urlaubssemester für das Rektorat klar geregelt. Man sollte nun auch für den Dekan eine etwas straffere Regelung einbringen, als in der Vorlage vorgesehen ist, wo es heisst: «Je nach Amtszeit hat er Anrecht auf ein oder zwei zusätzliche Urlaubssemester.» Was im Rektorat recht ist, sollte im Dekanat billig sein. Die Belastung ist im Dekanat sicher weniger gross, und auch der Dekan wird während seiner Amtszeit zur Hälfte von seinen bisherigen Pflichen entlastet. Der Dekan sollte nach einer vierjährigen Amtszeit den Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubssemester geltend machen können. Ich empfehle, auch hier den Nachsatz «zur Aufarbeitung des aktuellen Wissensstandes» gemäss Antrag von Herrn Baumberger (Koppigen) beizufügen. Damit hätten wir sowohl im Rektorat als auch im Dekanat Gleichstand. Ich bitte um Zustimmung.

Präsident. Der Antrag Baumberger (Koppigen) und der Antrag der CVP-Fraktion werden zu einem Antrag vereinigt.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Es verhält sich in Artikel 42 Absatz 3 wie beim Rektorat. Ich bin mit der vorgeschlagenen Abänderung einverstanden. Wir haben in der Kommission nicht darüber gesprochen, doch scheint mir dieser Antrag vernünftig zu sein.

Abstimmung

Für den Antrag Baumberger (Koppigen)/
CVP-Fraktion Grosse Mehrheit

Art. 43 Abs. 1

Präsident. Herr Theiler zieht seinen Antrag auf Streichung des zweiten und dritten Satzes zurück. Artikel 43 Absatz 1 ist somit angenommen.

Art. 43 Absatz 2

Angenommen

Art. 43 Abs. 3

Antrag Theiler

Neue Fassung von Art.43 Abs.3: Oberstes Organ der Institute, Kliniken und Seminare ist die Generalversammlung. Sie entscheidet über Wahlgeschäfte sowie über wichtige Fragen der Organisation, der Lehre, der Forschung und Dienstleistung. Die Fakultätssatzung kann eine Gewichtung der Stimmen im Sinne von Artikel 41.3 vorsehen.

Theiler. In unserem Gesetzesentwurf gibt es keine verbindliche Regelung der Mitbestimmung auf Instituts-, Seminar und Klinikebene. Auf der Ebene, wo die Mitbestimmung am direktesten und unmittelbarsten ausgeübt werden kann, dort wo es direkt um die Mitbestimmung am Arbeitsplatz geht, was übrigens eine wesentliche gewerkschaftliche Forderung ist, haben wir im Gesetz nur eine Kannvorschrift. Nur wenn die Fakultätsstatuten dies vorsehen, gibt es überhaupt eine Möglichkeit der Mitsprache auf unterster Ebene, am Arbeitsplatz der Universität. Ausserdem regelt Absatz 3 nicht klar, in welcher Form diese Mitbestimmung ausgeübt werden soll; es heisst: «Sie kann insbesondere eine beratende Versammlung vorsehen, die wichtige Fragen der Organisation, der Lehre und Forschung und Dienstleistung behandelt.» Aus wem die beratende Versammlung besteht, wie sie zusammengesetzt ist, darüber steht überhaupt nichts geschrieben. Es widerspricht dies der Linie, die wir bis jetzt auf gesamtuniversitärer und Fakultätsebene durchgehalten haben.

Mein Antrag würde diese Linie fortführen und klar festlegen, dass jedes Institut, jedes Seminar und jede Klinik als oberstes Organ eine Generalversammlung hat. Sie entscheidet über Wahlgeschäfte sowie über wichtige Fragen der Organisation, der Lehre und Forschung und der Dienstleistung. Als Absicherung – damit die Frauen und Herren Dozenten nicht etwa überstimmt werden – kann die Fakultätssatzung eine Gewichtung der Stimmen im Sinne von Artikel 41 Absatz 3, das heisst den gleichen Schlüssel wie bei den Fakultätsversammlungen vorsehen. Diese Regelung würde keineswegs mit den bisher beschlossenen Regelungen in Widerspruch stehen, sondern ihnen entsprechen. Sie entspricht übrigens auch den Regelungen, die man an der Universität zum Teil bereits realisiert hat.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Aus folgenden Gründen bitte ich, den Antrag Theiler abzulehnen: Die Generalversammlung ist legal nicht definiert. Wer gehört zu dieser Generalversammlung? Ich muss annehmen, dass sie eine Vollversammlung ist. In diesem Falle soll Herr Theiler beschreiben, wie er sich eine Vollversammlung des Pathologischen Instituts oder des Instituts für klinische Eiweissforschung vorstellt, die keinen einzigen Studenten haben, der dort fest integriert ist.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler Dagegen Minderheit Grosse Mehrheit

Präsident. Nachdem der Antrag Theiler für eine Neufassung von Artikel 43 Absatz 3 abgelehnt worden ist, beraten wir nun die andern Abänderungsanträge zu Artikel 43 Absatz 3.

Antrag Gallati

Die Fakultätssatzung kann die Mitwirkung der nebenamtlichen Dozenten, der Assistenten und der Studierenden in Instituten, Kliniken und Seminaren regeln. Sie kann insbesondere eine beratende Versammlung vorsehen, die im Sinne von Artikel 41.3 und 41.6 zusammengesetzt ist und die wichtige Fragen ... behandelt.

Antrag Steinlin

...in Instituten, Kliniken und Seminaren. Sie kann insbesondere eine Versammlung vorsehen, die wichtige Fragen der Organisation, der Lehre, Forschung und Dienstleistung behandelt. Für diese Versammlung gelten Artikel 41.3 und Artikel 41.6 sinngemäss.

Antrag Aebi (Burgdorf)

Die Fakultätssatzung kann für Institute, Kliniken und Seminare eine beratende Versammlung vorsehen, die wichtige Fragen der Organisation, der Lehre, Forschung und Dienstleistung behandelt.

Antrag der CVP-Fraktion

Die Fakultätssatzung kann für Institute, Kliniken und Seminare eine beratende Versammlung vorsehen, die wichtige Fragen der Organisation, der Lehre, Forschung und Dienstleistung behandelt.

Gallati. Bei diesem Artikel geht es um die Regelung der Mitbestimmung auf Ebene der Institute, Kliniken und Seminare. Der Regierungsrat hat sich ursprünglich zu dieser Mitbestimmung gar nicht aussprechen wollen, in der Meinung, die untersten Einheiten der Universitäten sollten in der Einführung und Regelung der Mitbestimmung autonom sein. In der grünen Vorlage wurde zur Mitbestimmung auf dieser Ebene nichts gesagt. Soweit zurück sollte man von mir aus gesehen nicht gehen. Im Gesetz sollte mindestens die Möglichkeit der Regelung der Mitbestimmung an diesen Instituten durch die Fakultätssatzungen erwähnt werden. Dabei sollte nicht soweit gegangen werden, wie die Kommission vorschlägt, und zwar aus folgender Überlegung:

Frau Kretz hat bereits angetönt, dass es Institute, Kliniken und Seminare gibt, die entweder sehr klein oder so gelagert sind, dass sie keine Studenten haben und deshalb eine Mitbestimmung gar nicht möglich ist. Der vorliegende Gesetzestext schreibt jedoch zwingend vor, dass die Mitbestimmung geregelt werden muss. Dieses Argument spricht für eine fakultative Formulierung dieses Artikels, damit die Institute in der Regelung der Mitbestimmung frei sind. Zum Teil können sie die bereits bewährten Modelle weiterführen und die Mitbestimmung auf dieser Ebene ihren Bedürfnissen anpassen und ausbauen.

Der Verweis auf Artikel 41 im Kommissionstext gehört meines Erachtens in den zweiten Satz, denn es geht darum, dass die Zusammensetzung der beratenden Versammlung gleich sein soll wie die der anderen Gremien, das heisst, dass man den gleichen Vertretungsschlüssel übernimmt. Herr Steinlin ist offenbar gleicher Meinung, denn sein Antrag ist entsprechend formuliert. Ein weiteres Detail zu meinem Antrag: Von mir aus gesehen, könnte man die Einschiebung in Klammern «Mitsprache und Mitbestimmung» streichen, da man im gesetz immer von Mitwirkung spricht und immer dasselbe meint, nämlich entweder Mitsprache oder Mitbestimmung oder beides. Wenn schon. müsste man diesen Klammerausdruck früher anbringen, nämlich dort, wo der Begriff «Mitwirkung» erstmals vorkommt, zum Beispiel in Artikel 33b (neu). Ich bitte den Rat, meinem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Zu Artikel 43 Absatz 3 liegt ein Antrag von Herrn Steinlin mit ähnlichem Wortlaut vor. Man sollte versuchen, die beiden Anträge zu koordinieren. Die Anträge von Herrn Aebi (Burgdorf) und der CVP-Fraktion wären dann ihrerseits vergleichbar.

Steinlin. Es gilt, eine Anzahl redaktioneller Fragen zu bereinigen. Wir sollten uns darüber einigen können. Vielleicht sollte man auch noch über einen Restbestand politischer Fragen entscheiden.

Es gibt grosse Institute, Kliniken und Seminare – zum Beispiel das Historische Institut mit über 400 Studenten und zehn bis zwanzig Dozenten -, für die eine Organisation (Institutsversammlung, Seminarversammlung) nötig ist und geschaffen werden muss. Für solche Versammlungen ist der Hinweis auf Artikel 41 sinnvoll. Im weiteren gibt es sehr kleine Gruppen oder reine Forschungsinstitute, wo eine solche Organisation nicht funktionieren würde. Eine Mitbestimmung wäre aber auch dort nicht unmöglich; vielleicht wären nur Assistenten und Dozenten daran beteiligt. Was die Studenten anbelangt, muss man sich fragen, wie die Mitbestimmung - schon wegen der Abgrenzung - organisiert werden soll. Beim Römisch-rechtlichen Seminar würde die Mitwirkung darin bestehen, dass man in jedem Semester einmal zusammenkommt und zwischen den interessierten Studenten, welche diese Kurse und Seminare besuchen, und den Dozenten das Programm bespricht; eine strukturierte Mitbestimmung mit Abstimmungen ist dort nicht möglich.

Es ist deshalb richtig, wenn man den Verweis auf Artikel 41 nicht dort setzt, wo die Kommission ihn eingefügt hat. Dieser Artikel 41 geht auf einen Antrag von mir zurück, und ich wollte es selbst nicht so. In der Kommission haben wir leider die Redaktion nicht ganz zu Ende geführt, und schlussendlich wurde der Verweis dann am falschen Ort eingefügt. Ich wollte ihn im zweiten Satz, wo von der beratenden Versammlung die Rede ist.

Eine weitere Frage, die in der Kommission nicht diskutiert wurde, aber von einer gewissen Bedeutung zu sein scheint: Mein Antrag wurde zuerst falsch wiedergegeben, weshalb ich ihn insofern korrigierte, als ich das Wort «beratend» im Zusammenhang mit der Versammlung gestrichen habe, in der Meinung, dass es eine beratende Versammlung sein kann, aber nicht sein muss. Man könnte dieser Versammlung auch gewisse Entscheidungskompetenzen übertragen. Es wäre besonders in grossen Instituten sinnvoll, wenn gewisse Entscheide definitiv gefällt werden könnten und die Institutsleitung entlastet würde. In den Fakultätssatzungen sollte eine Regelung getroffen werden, damit die Autonomie etwas

erweitert wird und die Kompetenzen weiter gefasst werden können. Deshalb spreche ich von einer Versammlung und überlasse es den Fakultätssatzungen, ob die Versammlung beratend, entscheidend oder teils so, teils anders sein soll, je nachdem, was man für die einzelnen Institute als sinnvoll erachtet.

Es stellt sich nun im weiteren die Frage, ob der Verweis auf Artikel 41 überhaupt noch sinnvoll ist, nachdem wir ihn wesentlich geändert haben. Genügt es nicht zu sagen, bei den Instituten soll Mitwirkung (Mitsprache, Mitbestimmung) bestehen? Die Frage, wie das geregelt werden soll, könnte man offen lassen. Unter den jetzigen Voraussetzungen scheint mir ein Verweis auf Artikel 41 nicht mehr sinnvoll zu sein. Ich würde diesbezüglich den Antrag der CVP-Fraktion unterstützen, denn sie hat diesen Verweis weggelassen. Man sollte nur noch von der Mitwirkung sprechen (Mitbestimmung oder Mitsprache) und im übrigen die Fakultätssatzungen entscheiden lassen. Gegenüber dem Antrag der CVP-Fraktion ist einzig die Differenzierung anzubringen, dass in meinem Antrag das Wort «beratend» gestrichen würde, damit am Schluss die Kompetenz- und Zuordnungsmöglichkeiten je nach Fakultätssatzung etwas weiter gefasst wären. Ich modifiziere deshalb meinen Antrag wie folgt: Kein Verweis auf Artikel 41 und Streichung des Wortes «beratend».

Aebi (Burgdorf). Nach Anhören der Voten der Herren Gallati und Steinlin scheint mein Antrag dem von Herrn Gallati näher zu liegen als dem Antrag Steinlin.

In Artikel 43 Absatz 3 besteht ein Widerspruch zu Artikel 33 Absatz 3, in welchem die Organe der Institute (Direktor, Direktionen und beratende Versammlung) aufgezählt sind; von anderen Organen und anderen Mitwirkungsorganen ist dort nicht die Rede, weshalb ich meinen Antrag gestellt habe. Man kann sich deshalb in Artikel 43 Absatz 3 in bezug auf die Institute, Kliniken und Seminare auf die beratende Versammlung beschränken. Wie gesagt, ist die Formulierung von Herrn Gallati materiell nicht weit von der meinigen entfernt, weshalb ich bereit bin, meinen Antrag zugunsten des Antrages von Herrn Gallati zurückzuziehen.

Thalmann. Um die Angelegenheit zu vereinfachen, zieht die CVP-Fraktion ihren Antrag zugunsten des Antrages von Herrn Gallati ebenfalls zurück.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Herr Steinlin muss mir noch einmal erklären, weshalb er diesen Querverweis auf Artikel 41 wieder streichen will, denn ausgerechnet er hat in der Kommission fest darauf beharrt, dass er enthalten sein müsse, weil wir in Artikel 33 b sagen: «nach Massgabe des Gesetzes haben...». Ich bitte Herrn Steinlin um diese Erklärung.

Steinlin. Wenn es heisst «nach Massgabe des Gesetzes…», dann bedeutet das, überall wo etwas im Gesetz geregelt ist und so, wie das Gesetz dies regelt. Wenn wir im Gesetz schreiben «Mitwirkung (Mitsprache oder Mitbestimmung)», dann ist das Massgabe des Gesetzes, weil es im Gesetz heisst, entweder Mitsprache oder Mitbestimmung.

Ich gebe zu, dass es vielleicht der Verwirrung zuviel wäre, wenn ich das, was ich schon einmal geändert

habe, nochmals mit einem Antrag ändern würde. Ich verzichte deshalb auf die Streichung des Verweises. Man kann in der Kommission zuhanden der zweiten Lesung eventuell noch bereinigen, ob dieser Verweis sinnvoll ist oder nicht. Es würde demnach gelten, was in meinem korrigierten Abänderungsantrag steht.

Eine weitere Differenz ist, dass ich auf die Kannformel verzichte und klar schreibe, dass die Kommission die Mitsprache oder Mitbestimmung regelt, auch schreibe ich nicht beratende Versammlung, sondern nur Versammlung.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich daran erinnern, dass wir sonst in der Schweiz das Prinzip «von unten nach oben» hochhalten, was vielleicht auch in bezug auf die Mitsprache sinnvoll wäre. Im kleinen Institut sollte man damit beginnen, wo man sich noch kennt. Man könnte dort eventuell mit der Mitsprache am weitesten gehen.

Konrad. Wie Herr Steinlin bereits erwähnt hat, besteht der Antrag Gallati aus zwei Sätzen. Im ersten Satz weicht er ganz wesentlich vom Kommissionsantrag ab, indem er sagt, dass in den Fakultätssatzungen die Mitwirkung geregelt werden kann. Er begründet die Kannformel vor allem damit, dass es Fakultäten ohne Studenten gebe und es daher sinnwidrig wäre, wenn die Fakultätssatzungen die Mitwirkung von Leuten regeln würden, die gar nicht vorhanden sind. Regeln können bedeutet natürlich auch, dass man etwas nicht regeln kann, und zwar auch dort, wo es Studenten hat.

Man sollte deshalb trotzdem an der Fassung der Kommission festhalten, dass überall in den Fakultätssatzungen die Mitwirkung geregelt wird, ob eine Fakultät nun zu diesem Zeitpunkt Studenten hat oder nicht. Alles andere käme einer Verwischung gleich.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Jetzt kann ich mich dazu äussern. Ich empfehle, den Antrag Gallati und ähnliche abzulehnen. Es ist der Wille der Kommission, nachdem man die Formulierung «nach Massgabe des Gesetzes» eingebracht hat, auch die Mitwirkung genau zu regeln, weshalb sie diesen Absatz so formuliert hat. Im Grunde genommen liegen das Seminar und das Institut dem Studenten sicher am nächsten. Es gibt Studenten, denen die Fakultät eher gleichgültig ist. Ihr Interesse gilt dem Seminar oder dem Institut, in dem sie arbeiten.

Wenn irgendwo Mitbestimmung am Platze ist, dann hier, denn es sind die kleinsten und überblickbarsten Einheiten; das ist die Meinung der Kommission in dieser Sache.

Weshalb wehre ich mich gegen das Wort «kann»? Es ist hier nicht nötig. Es ist nicht dasselbe wie beim Antrag Theiler, denn dort ist nicht von Fakultätssatzungen die Rede. In Artikel 43 Absatz 3 heisst es aber: «Die Fakultätssatzung regelt die Mitwirkung...». Die Fakultätssatzungen regeln demnach bei bestimmten Instituten, die keine festen Studenten haben, dass die Mitwirkung der Studenten dort nicht gilt, oder sie können regeln, für welche Institute sie gilt. Es besteht absolut die Möglichkeit, dass sie das kann. Die Kommission will jedoch, dass die Fakultätssatzung die Mitwirkung regelt, ja sogar regeln muss. Sie soll die Mitbestimmung auf Instituts-, Seminar- und Klinikebene regeln und nicht nur regeln können, wenn sie will. Ich bitte den Rat, der Formulierung des Regierungsrates und der Kommission (weisse Vorlage) zuzustimmen.

Favre, directeur de l'instruction publique. La participation au sens de l'article 41, troisième et sixième alinéas, doit aussi être assurée au niveau des instituts. En ce qui concerne le premier alinéa, il y a lieu de préciser que la participation n'est pas prévue au niveau de la direction. Vous aurez remarqué que cette dernière est un organe administratif, qui ne s'acquitte que de tâches administratives, de la même façon que le rectorat ou le décanat.

La commission propose que les étudiants et le corps intermédiaire disposent là aussi, comme au niveau des facultés, d'un droit de participation pour toutes les questions qui ne sont pas d'ordre administratif. Il conviendrait de trouver une formule peut-être plus souple que celle que nous vous proposons et je crois que, si nous analysons le fond des amendements, nous trouverons la solution.

Präsident. Die Anträge Gallati und Steinlin werden nun einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag wird sodann dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission gegenübergestellt. Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden? – Es ist der Fall.

Abstimmung

Eventuell:

Für den Antrag Gallati 65 Stimmen Für den Antrag Steinlin 53 Stimmen

Definitiv:

Für den Antrag Gallati 51 Stimmen

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission

68 Stimmen

Art. 43 Abs. 4 und Art. 43 a (neu) Abs. 1 bis 4

Angenommen

Art. 44 Abs. 1

Antrag der CVP-Fraktion

Eventualantrag: Die Fakultäten erteilen nach den Prüfungsreglementen die Titel eines Lizentiaten und eines Doktors. (Rest streichen, falls Art. 23.1 nach weisser Fassung bleibt.)

Thalmann. Es handelt sich hier um den gleichen Fall wie bei Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 40 Absatz 2, zurückzuführen auf den Beschluss des Rates zu Artikel 43 Absatz 1. Ich möchte die Gelegenheit nicht versäumen, der Kommissionspräsidentin das Wort erteilen zu lassen, damit sie sich dazu äussert.

Frau **Kretz**, Prässidentin der Kommission. Es ist wiederum der gleiche Fehler. Ich gestatte mir, Herr Thalmann, folgenden Gegenvorschlag zu machen: «Die Fakultäten erteilen nach den Prüfungsreglementen die Titel eines Lizentiaten und eines Doktors und nach den Habilitationsreglementen den Titel eines Privatdozenten.»

Vielleicht kann man diese Formulierung in der Kommission noch etwas ausbügeln. Ich frage Herrn Thalmann an, ob er sich diesem Vorschlag anschliessen kann.

Thalmann. Ja.

Präsident. Das würde bedeuten, dass man diesen Artikel in der Kommission noch einmal formuliert. Er geht deshalb zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission zurück.

Favre. Je me permets de rappeler qu'il s'agit des institutions suivantes: Sekundarlehramt; brevet d'enseignement; institution d'éducation physique et de sport; brevet d'enseignement supérieur pour la formation des enseignants; Institut Theodor Koch et la bibliothèque interfaculté du Bühlplatz.

Art. 44 Abs. 2 und 3 und Art. 45

Angenommen

П

Angenommen

Präsident. Wir haben beschlossen, den Artikel 15 am Schluss der Beratung zu behandeln. Dazu liegt ein Ordnungsantrag von Herrn Theiler vor.

Theiler. Seit Ende des heutigen Vormittags bis ungefähr vor zwei Minuten sind dauernd neue Vorschläge für die Gestaltung des Artikels 15 ausgeteilt worden, die zu Teil recht ausführlich sind. Es ist meines Erachtens unmöglich, all das bereits jetzt zu diskutieren. Ich beantrage, dass man die Beratung von Artikel 15 auf morgen verschiebt und heute eventuelle Rückkommensanträge zu anderen Artikeln behandelt sowie anschliessend über die persönlichen Vorstösse diskutiert.

Gallati. Gestern abend ist es einer Gruppe von Parlamentariern gelungen, eine Formulierung auszuarbeiten, die sich heute als recht vernünftiger Kompromiss abzeichnet. Sie wurde heute vormittag ausgeteilt. Anschliessend sind noch zwei geringfügige Abänderungsanträge eingegangen, der eine von Herrn Baumberger (Köniz), der andere von Herrn Haldemann, die beide ohne weiteres in die neue Formulierung einbezogen werden können. Ich bitte deshalb, nicht auf den Ordnungsantrag einzutreten, sondern Artikel 15 jetzt materiell zu bereinigen.

Uehlinger. Mit Herrn Gallati bin ich nicht einverstanden, denn die Angelegenheit ist doch sehr kompliziert, und es liegt eine Serie von Abänderungsanträgen vor. Sicher geht alles ungefähr in gleicher Richtung. Ich stelle den Ordnungsantrag, Artikel 15 in die Kommission zurückzunehmen, damit diese das Richtige ausarbeiten kann, da sie die Richtung kennt. Die Gesamtrichtung ist bei allen Anträgen gleich.

Für uns ist es wirklich schwierig, in die Beratung einzusteigen, da wir die letzten Anträge erst vorhin erhalten haben. Ich stelle Antrag auf Rücknahme in die Kommission.

Präsident. Wir behandeln zuerst den Ordnungsantrag Theiler. Anschliessend ist die Reihe am Ordnungsantrag Uehlinger.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Was den Ordnungsantrag von Herrn Uehlinger anbetrifft, wünsche ich, dass ein Kommissionsmitglied nach vorne kommt und Rücknahme beantragt. Wir haben eineinhalb Tage lang hin und her diskutiert, und keine unserer Meinung nach gute Lösung gefunden.

Es zeigen sich nun Lösungen ab, mit denen sich die Kommission einverstanden erklären könnte. Der Rat soll beschliessen, ob wir den Artikel 15 erst morgen beraten wollen, was mir nicht unangenehm wäre. Man kann ihn aber auch jetzt beraten, wie Herr Gallati dies vorgeschlagen hat. Wir könnten eventuell auch noch rasch eine Kommissionssitzung abhalten. Der Rat soll entscheiden, was er will. Diesen Artikel in die Kommission zurücknehmen, ohne dass vorher im Rat die Marschrichtung festgelegt worden wäre, kann ich nicht.

Baumberger (Köniz). Über diese Materie haben wir viel gesprochen. Die vorliegenden Lösungen sind eigentlich zwei Alternativen, über die wir entscheiden können. Die eine ist der Vorschlag der Gruppe Gallati mit gewissen Modifikationen von Herrn Haldemann und mir, die andere der Vorschlag von Herrn Augsburger. Das ganze Gesetz geht ja noch einmal an die Kommission zurück. Die Kommissionsarbeit würde jedoch erleichtert, wenn der Rat grundsätzlich entschieden hat, welcher Formulierung – auf welcher Basis – er zustimmen will. Sollten allenfalls noch Haken zum Vorschein kommen, steht es der Kommission frei, diese genau zu überprüfen.

Aufgrund der vorliegenden Papiere und gemäss den bereits über dieses Problem durchgeführten Diskussionen sollte der Rat in der Lage sein, einen Entscheid zu fällen. Sowohl den Ordnungsantrag Theiler als auch den von Herrn Uehlinger empfehle ich zur Ablehnung.

Rentsch. Es gibt noch einen anderen Grund, weshalb man den Antrag Uehlinger ablehnen sollte. Wir haben zwei Lesungen, und wenn der Zweck dieser beiden Lesungen erfüllt werden soll, ist es wesentlich, dass diese erste Lesung wirklich durchgeführt wird. Wenn wir diesen Artikel mit verschiedenen Vorschlägen in die Kommission zurückgeben, bleibt dem Rat nur noch die zweite Lesung.

Auch den Ordnungsantrag Theiler empfehle ich zur Ablehnung. Es geht tatsächlich darum, dass wir gestern den Grundsatzentscheid gefällt haben, den Artikel 15 in die Revision einzubeziehen. Bereits gestern haben wir ungefähr gewusst, welche Richtung einzuschlagen ist, und was wir gestern wussten, liegt heute formuliert zur Beratung vor. Ich bitte den Rat, auch namens der FDP-Fraktion, die beiden Ordnungsanträge abzulehnen und Artikel 15 jetzt in die Debatte einzubeziehen.

Herrmann. Ich erlaube mir, den Antrag Theiler zu unterstützen, und zwar aus folgendem Grunde: Bis jetzt sind bereits zwei Unteranträge eingegangen, die noch nicht einmal ausgedruckt und übersetzt sind. Sie sind dem Rat noch nicht bekannt. Wir können sicher zuerst auf andere Artikel zurückkommen und anschliessend auf den zentralen Punkt, den Artikel 15.

Lutz. Ich schlage in die gleiche Kerbe wie mein Ratskollege Herrmann. Die beiden Herren Baumberger (Köniz) und Gallati sind Kommissionsmitglieder und haben diesen Vorschlag ausgearbeitet. Für jemand, der diese Blätter ausgeteilt erhalten hat, war die Zeit tatsächlich etwas zu knapp bemessen, um das Ganze verarbeiten und reflektieren zu können. Es zeigt sich nun, dass dieser Artikel 15 doch ein wichtiger Artikel ist, obschon er zuerst heruntergespielt wurde. Er verdient es, dass wir nochmals darüber schlafen und morgen frisch und ausgeruht in die Arena steigen. Ich empfehle deshalb, den Ordnungsantrag Theiler zu unterstützen.

Mast. Es wurde beantragt, Artikel 15 erst morgen zu beraten, was mir nur dann vernünftig zu sein scheint, wenn morgen eine Stunde später mit der Grossratssitzung begonnen wird, damit die Fraktionen vorgängig eine Stunde Zeit haben, die verschiedenen Abänderungsanträge – wie ich soeben vernommen habe, gibt es noch zwei weitere – in den Fraktionen behandeln zu können. Ich beantrage, morgen erst um zehn Uhr mit der Grossratssitzung zu beginnen.

Präsident. Es ist dies nun der dritte Ordnungsantrag, der eingereicht wurde. – Herr Theiler ist bereit, sich dem Antrag von Herrn Mast anzuschliessen, das heisst Verschiebung auf morgen und Beginn um zehn Uhr.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Theiler/Mast Grosse Mehrheit

Präsident. Über den Antrag Uehlinger auf Rücknahme von Artikel 15 in die Kommission können wir, wenn es nötig sein sollte, morgen befinden.

Uehlinger. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Ich schlage meinerseits vor, nicht nur die Behandlung von Artikel 15 auf morgen zu verschieben, sondern auch die übrigen Beratungen im Rückkommen; sonst gibt es ein Durcheinander. Artikel 12 steht beispielsweise ebenfalls in Zusammenhang mit Artikel 15. (Zustimmung)

Hier wird die Beratung des Universitätsgesetzes unterbrochen.

Motion Kipfer - Kleine Schulklassen

Wortlaut der Motion vom 2. Februar 1981

Der Geburtenrückgang und demographische Entwicklungen aus verschiedenen Gründen haben gebietsweise zu einem Schülerrückgang geführt. Das war der Moment, die alte pädagogische Forderung nach kleineren Schulklassen in die Tat umzusetzen. Als Alternative zum «Volksbegehren für kleine Schulklassen» (eingereicht am 23. Februar 1977 mit 18 907 Unterschriften) arbeitete die Erziehungsdirektion neue Richtlinien für die Schülerbestände pro Klasse aus. Diese Richtlinien sahen eine deutliche Senkung der Klassengrössen vor und wurden auf den 1. April 1978 in Kraft gesetzt.

Seither und seit der Verwerfung der Volksinitiative ist die Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Schule weitergeschritten. Dadurch ist die Funktion der Richtlinien als Übergangslösung noch deutlicher geworden. Die Forderung nach kleinen Klassen ist in der Bevölkerung, bei der Lehrerschaft und bei Behörden noch dringlicher und lauter geworden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, neue Richtlinien für die Schülerbestände pro Klasse zu erlassen; alle Richtzahlen (Normbereich, oberer/unterer Überprüfungsbereich) sind gegenüber den heute noch gültigen Werten deutlich und so zu senken, dass die Klassengrössen in allen Schultypen und auf allen Stufen

- die p\u00e4dagogischen und sozialen Forderungen erf\u00fcll-len,
- den entwicklungs- und lernpsychologischen Gegebenheiten,
- den Anliegen einer permanenten inneren Schulreform.
- dem öffentlichen und standespolitischen Interesse an einem optimalen Einsatz unserer Lehrerschaft entsprechen.

(36 Mitunterzeichner)

Präsident. Diese Motion wird von Frau Hamm vertreten.

Frau **Hamm.** Herr Kollege Kipfer hat schon seit langer Zeit seine Forderung nach kleineren Schulklassen, d.h. diese Motion eingereicht. Leider ist es ihm seines Rücktrittes wegen nicht mehr möglich, sie hier persönlich zu vertreten. Ich versuche deshalb, in seinem Namen und anhand seiner Notizen die Motion zu begründen.

Die Schaffung einer reformähnlichen Reorganisation unserer Schule ist ein Dauerproblem, und es ist nötig, die Klassen zu verkleinern. Es geht hier um eine Strukturbereinigung, und wenn die Strukturen in diesem Sinne bereinigt werden, sind auch Verbesserungen möglich. Die Aufgabe der Verkleinerung der Schulklassen ist dringlich, denn unsere Gesellschaft verändert sich rasant. 1978 wurden von der Erziehungsdirektion diese Dringlichkeit erkannt und die nötigen Veränderungen an die Hand genommen. Die Zahlen in den Richtlinien wurden – zum Teil auf Verlangen der nachher abgelehnten Initiative – herabgesetzt.

Die Entwicklung, die damals zur Herabsetzung der Klassengrössen geführt hat, nahm ihren Fortgang. Die Menschen unserer Zeit stehen unter erhöhter Belastung, die Anforderungen, die an sie gestellt werden, wachsen, und es entstehen erhöhte Risiken. Dem allem sind die Schüler mit ihrer kindlichen Empfindsamkeit besonders ausgesetzt. Sie bekommen zu spüren, wenn beispielsweise Strukturen mehr und mehr aufgelöst werden, sie spüren, wenn ihr soziales Umfeld ins Wanken gerät und voller Fallen und Fussangeln ist. Denken wir dabei an die bewegten Zeiten, die wir unter den Jugendlichen erleben. Für die Schüler wachsen somit die Anforderungen und Schwierigkeiten, was sich auf die Schule auswirkt, das heisst auf die individuelle Leistungsfähigkeit und die Möglichkeit der sozialen Integration der Kinder in der Klasse und damit auf ihr Schicksal. Wenn sie sozial nicht integriert werden können, wirkt sich das auf die körperliche und geistige Entwicklung sowie auf die ganze Persönlichkeitsreifung aus. Davon hängt jedoch die Lebens- und soziale Chance jedes einzelnen in unserer Gesellschaft und eng damit verbunden die gesamtgesellschaftliche Situation ab.

In der Schule kommen die gesellschaftlichen Unsicherheiten und die erhöhten Anforderungen sehr stark zum Ausdruck. Die Klassen sind heterogen – es gibt immer mehr verschiedene Charaktere in einer Klasse –, das Erreichen des Lernzieles wird immer schwieriger, und die Lehrkräfte klagen über zunehmende Belastung.

Ein Beispiel aus der Erfahrung des Schuldirektors der Stadt Bern betreffend die Belastung der Lehrer: Um dem Risiko von Klassenschliessungen aus dem Wege zu gehen, melden heute viele Lehrer schwierige Kinder, die eigentlich in besondere Klassen gehören würden, gar nicht mehr dafür an. Das führt dazu, dass Normal-

klassen mit Sonderschülern durchsetzt sind und dadurch für den heilpädagogisch nicht ausgebildeten Lehrer beinahe unlösbare Probleme entstehen. Beim Schuldirektor liegen auch Anträge von Schulen vor, es seien eine psychologische Dauerberatung des Lehrerkollegiums, Therapien für Lehrer und die Supervision bei Lehrern einzuführen, wenn diese mit den Schwierigkeiten in den Klassen nicht mehr zurechtkommen.

Die Klassen müssen kleiner werden. Die Richtlinien von 1978 waren eine erste Etappe. In der Öffentlichkeit, bei den Eltern, in den politischen Kreisen sowie in den Fachgremien wurde in letzter Zeit immer dringlicher hervorgehoben, dass sich die Umstände, die im Jahre 1978 zur Herabsetzung der Klassengrössen geführt haben, noch verschärft haben. Klassengrössen von 22 bis 28 Schülern – mit der Richtzahl 25 für Schulen mit Parallelklassen – sind heute eindeutig zu hoch.

Herr Dr. Kipfer war der Meinung, man sollte weder im Vorstoss noch in der Begründung Zahlen nennen. Meines Erachtens ist dies richtig, denn es gibt verschiedene Rahmenbedingungen, Tatsachen und Kriterien, die für ein Herabsetzen dieser Zahlen den Ausschlag geben müssen. Diese Rahmenbedingungen, Tatsachen und Kriterien zu werten, ist nun Aufgabe der Erziehungsdirektion. Sie muss nach dieser Wertung Richtzahlen und Richtlinien neu festlegen. Die Probleme haben sich seit 1978 noch verschärft. Die Leistungsvoraussetzungen und die Verkomplizierung der sozialen Faktoren in den letzten Jahren sind bekannt und wurden bereits diskutiert.

Die Forderung nach kleineren Klassen ist keine parteipolitische Marotte, wohl aber ein Politikum, das über das Glück unserer Schule und unserer Gesellschaft, vor allem aber unserer Jugend und ihrer Stabilität entscheiden kann. Es ist kein städtisches Begehren, sondern es geht dabei auch um die Probleme der Randgebiete. Es ist auch kein persönliches Hobby von Herrn Dr. Kipfer oder von mir, sondern ein allgemeines Anliegen. Um in unserer Schule humanitärere Verhältnisse zu schaffen, müssen wir unbedingt kleinere Klassen haben. Die optimale Entwicklung des einzelnen hängt heute mehr denn je von der Gruppe ab, das heisst von der Klasse. Je kleiner eine Klasse ist, desto besser kann auf den einzelnen und seine Probleme eingegangen werden. Je grösser jedoch eine Gruppe ist, in welcher der einzelne sich bewegt, desto mehr wird er in die Isolation und in die Probleme hineingedrängt.

Ich bitte deshalb, dem Vorstoss von Herrn Dr. Kipfer zuzustimmen. Herr Dr. Kipfer ist bereit, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln, weil es ihm um die Zielrichtung geht, wobei er der Erziehungsdirektion freie Hand lassen möchte. Er wünscht auf keinen Fall, dass sich der Rat etwa gegen eine Herabsetzung der heutigen Klassenzahlen aussprechen würde.

Favre, directeur de l'instruction publique. Par son intervention du 2 février 1981, M. le député Kipfer relève que la dénatalité et l'évolution démographique ont entraîné dans certaines régions une baisse du nombre des élèves; que les directives du 20 mars 1978 concernant les effectifs d'élèves par classe prévoyaient une réduction sensible de ceux-ci; que la société et l'école ont encore poursuivi leur évolution depuis le rejet de l'initiative populaire et l'entrée en vigueur desdites directives. M. le député Kipfer demande au Conseil-exécutif d'arrêter de nouvelles directives concernant les effectifs d'élèves par classe et de baisser considérablement les chif-

fres indicatifs par rapport aux normes actuelles. Les nouveaux chiffres indicatifs devraient répondre aux exigences sociales et en matière de pédagogie; correspondre aux conditions posées par le développement des élèves et aux principes de la psychopédagogie; répondre à un souci d'apporter une réforme permanente au sein de l'école et permettre un engagement optimal du corps enseignant qui soit dans l'intérêt public et social. Le Conseil-exécutif répond dans les termes suivants aux revendications du motionnaire.

Lors du scrutin du 3 décembre 1978, le peuple bernois a rejeté l'initiative populaire pour de petites classes. Or, le rejet exprimé à l'époque ne signifiait pas une opposition à des effectifs raisonnables de classes, mais combattait l'inscription dans la loi de nombres délimitant les effectifs. A la même époque, la Direction de l'instruction publique a arrêté des directives en s'inspirant avant tout du principe de la flexibilité, garantissant en droit une appréciation égale en dépit de circonstances différentes, c'est-à-dire qu'il s'agisse de classes urbaines ou de la campagne. Par exemple, pour l'école primaire, première année scolaire, limite inférieure: 15 au moins, limite supérieure 30 au plus; secteur normal: 22 et 28. Je vous fais grâce de la lecture de la liste complète. Je relève simplement que, pour les écoles à classe unique, la limite inférieure est de 10 au moins et la limite supérieure 22 au plus; secteur normal: 14 et 20. Il en est de même pour les écoles secondaires.

Dans ce sens, et vu les directives, il a été possible de développer une pratique qui tenait déjà compte des revendications du motionnaire. En général, les effectifs des classes ont baissé et cela spécialement dans les écoles primaires, où il importait, dans les régions éloignées du canton, de maintenir des classes et des écoles alors même que les chiffres indicatifs n'étaient pas atteints. D'un autre côté, on a fermé des classes dans les lieux scolaires et dans les communes qui, par le biais de classes parallèles, ont réussi à créer un équilibre.

Dans son préavis relatif à la motion Kipfer, la Société des enseignants bernois, qui a été consultée, relève entre autres choses ce qui suit.

La grandeur des classes exerce une influence essentielle sur le climat pédagogique et les possibilités d'enseignement. Ce n'est que dans de petites classes qu'on pourra satisfaire aux exigences actuellement imposées à l'école, en particulier à celles qui touchent l'enseignement individuel et la promotion des élèves. Les directives arrêtées en 1978 par la Direction de l'instruction publique (j'en ai donné connaissance) ont fait leurs preuves pour l'essentiel. Une comparaison à l'échelon intercantonal permet d'affirmer que le canton de Berne se situe en bonne place en ce qui concerne l'école primaire. Pour l'école secondaire, la situation est sensiblement différente.

Il n'est pas possible de déterminer un effectif d'élèves par classe valable pour une période relativement longue. Les conditions sociales, les notions didactiques, les moyens financiers, la volonté politique influencent la conception que l'on peut avoir de l'effectif idéal d'une classe. Tenant compte des conditions particulières locales et limitées dans le temps, une marge de manoeuvre suffisante s'avère nécessaire.

La Conférence des inspecteurs se rallie largement aux préoccupations matérielles du motionnaire, en relevant toutefois que les directives, même les nouvelles, devraient être valables pour tout le canton. Je dirai par parenthèses que cette conférence sera en mesure de nous présenter une nouvelle étude à ce sujet.

Selon les dispositions légales en vigueur – il s'agit de la loi du 2 décembre 1951, qui dispose que la Direction de l'instruction publique peut, lorsque les circonstances l'exigent, inviter une commune à ouvrir de nouvelles classes ou à fermer une classe existante, et à l'article 25 que le nombre des classes d'une école ne pourra être modifié qu'avec l'autorisation de ladite direction c'est la Direction de l'instruction publique qui a cette compétence. Elle peut également arrêter des directives qui serviront de base à un traitement équitable des cas. Pour des raisons juridiques d'une part et pédagogiques d'autre part, le Conseil-exécutif doit donc rejeter la motion. Vu que les dispositions d'exécution découlant de la modification de la loi sur l'école primaire et de la loi sur les écoles movennes, entre autres choses également les directives mentionnées précédemment, appellent un réexamen - vous savez que cela fait l'objet des lois que nous examinons actuellement - le Conseil-exécutif est prêt à accepter ces revendications sous la forme d'un

Lutz. Die FDP-Fraktion empfiehlt Ablehnung dieser Motion. Herr Regierungsrat Favre hat bereits erwähnt, dass vor zwei Jahren über dieses Anliegen eine Volksabstimmung durchgeführt wurde, deren Resultat sehr eindeutig ausgefallen ist; das Volk hat die dort formulierten Forderungen abgelehnt.

Frau Hamm hat klar dargelegt, dass man bei der Beurteilung zwei Standpunkte zu berücksichtigen hat, einerseits den des Lehrers und andererseits den Standpunkt des Schülers. Vom Lehrer her gesehen, darf man ruhig sagen, je kleiner die Klasse, desto besser. Er hat mehr Zeit, um sich vorzubereiten, auf die einzelnen Schüler einzugehen, die Arbeiten richtig zu korrigieren usw. Damit soll nicht gesagt sein, dass die Lehrer das heute nicht bereits machen. Sicher ist jedoch, dass der Lehrer mehr Zeit zur Verfügung haben wird. Ich habe deshalb volles Verständnis, dass man seitens der Lehrer geneigt ist, dieser Motion zuzustimmen.

Von seiten des Schülers aus gesehen, gibt es meiner Ansicht nach eine optimale Klassengrösse. Zu grosse Klassen haben den Nachteil, dass gewisse Schüler vernachlässigt werden oder andere sich durchschlängeln können, was ich selbst erlebt habe. Unsere Maturklasse zählte 28 Schüler, was ich im Rückblick als eine zu grosse Zahl empfinde. Wie verhält es sich, wenn eine Klasse zu klein ist? Frau Hamm sprach von sozialer Integration. Meines Erachtens ist das ein wichtiger Punkt. Wenn man die Klassengrösse nur in bezug auf Leistung und Wissen beurteilen würde, könnte man wiederum sagen, je kleiner, desto besser, weil der Lehrer dann Zeit hätte, die Schüler durch wiederholtes Eintrichtern usw. zu trimmen und zu programmieren.

Von der sozialen Integration her brauchen wir eine kritische Grösse, was sicher unbestritten ist. Bezüglich der Familien wird heute immer wieder von den früheren Grossfamilien geschwärmt, in denen es keine Probleme gegeben habe, weil sich die Kinder von selbst integrierten. In der Schule ist es genau so. Wenn wir im Extremfall drei Schüler haben, schliessen sich garantiert zwei gegen den dritten zusammen, was von der sozialen Integration her gesehen sicher nicht gut ist. Ich weiss, wir sprechen hier nicht von Klassen mit drei Schülern. Man kann das jedoch weiterführen und kommt dann sicher auf eine optimale Grösse. Ich bin weder ein in dieser

Richtung ausgebildeter Psychologe noch ein Psychiater, sondern beurteile diese Frage rein gefühlsmässig. Ich glaube jedoch, dass eine Klasse mit zehn Schülern noch zu klein ist. Auch in solchen Kleinklassen kommt es immer wieder vor, dass einzelne Schüler darunter leiden, weil sie sich sozial nicht integrieren können, da sie in der kleinen Masse keinen Gleichgesinnten finden. Es braucht eine gewisse Grösse, damit Gleichgesinnte sich finden und gegenüber andern verteidigen können.

Frau Hamm hat gesagt, Herr Kipfer habe keine Zahlen genannt. Das stimmt, aber er hat immerhin Zahlen gefordert, indem er sagte, dass die Richtlinien abzuändern seien. Wie wir gehört haben, sind die bestehenden Richtlinien flexibel genug; sie müssen nicht geändert werden. Im Namen der freisinnigen Fraktion beantrage ich, diese Motion abzulehnen.

Schwab. Die Frage der Bestandesgrössen der Klassen ist selbstverständlich ein Dauerbrenner. Man kann sich fragen, welches die Idealgrösse ist. Immerhin wurden in letzter Zeit verschiedene Korrekturen vorgenommen. Die Initiative, die im Jahre 1978 starre Grössen und auch eine starre Begrenzung nach unten festlegen wollte, konnten wir zum Glück abwenden, da die durch die Richtzahlen der Erziehungsdirektion gegebenen beweglichen Grössen sich in der Praxis bewährt haben. Verschiedene von uns haben sicher feststellen oder erleben können, wie angenehm es ist, dass flexible Bestandesgrössen festgelegt wurden.

Speziell auf dem Lande, wo es vielleicht weniger angenehm ist, Klassen zusammenzulegen oder neue zu eröffnen, als etwa in der Stadt, sind wir darüber sehr froh.

Herr Dr. Kipfer verlangt in seiner Motion eine Korrektur nach unten. Ich will nicht wiederholen, was Herr Dr. Lutz soeben gesagt hat; ich gehe mit ihm einig. Es gibt einen idealen Punkt, wo man sich finden sollte. Zu kleine Klassen sind auch nicht in allen Teilen vorteilhaft. Ich sehe nicht ein, weshalb Herr Dr. Kipfer diesbezüglich eine Motion eingereicht hat, obwohl es an sich richtig ist, dass er auf diese Probleme aufmerksam macht, nachdem er in der Stadt Bern sicher einiges erlebt hat. Die SVP-Fraktion ist der Auffassung, es sei nicht nötig, eine Korrektur vorzunehmen, wie sie Herr Dr. Kipfer in zeinem Verstess fordert, weshalb ich den Bat hitte die

eine Korrektur vorzunehmen, wie sie Herr Dr. Kipfer in seinem Vorstoss fordert, weshalb ich den Rat bitte, diese Motion abzulehnen; sie ist im Moment nicht gegeben. Die bestehenden Richtzahlen sind brauchbar, und wir sind sicher, dass die Erziehungsdirektion gemäss ihrem Auftrag diese Sache im Auge behält und von Fall zu Fall entscheiden wird.

Bigler (Bern). Was Herr Lutz gesagt hat, stimmt nicht ganz, denn ich spreche im Namen der Minderheit der FDP-Fraktion. Es herrscht keine einheitliche Stimmung, auch das Postulat abzulehnen. Zweitens spreche ich aus Erfahrung als ehemaliger langjähriger Primarlehrer und drittens als ehemaliger Schulsekretär, der sich mit diesen Fragen zu befassen hatte.

Ich danke der Regierung, dass sie diesen Vorstoss als Postulat entgegennehmen will. Die Zahl der Schulkinder in den Klassen hat sich seit 1978 bis heute verändert, eine Anpassung wäre deshalb logisch. Ich bin nicht gegen das, was Herr Schwab gesagt hat, und möchte keineswegs Stadt und Land gegeneinander ausspielen. Man muss jedoch beweglich bleiben. Wenn sich die Verhältnisse ändern, passen wir auch Gesetze, Dekrete, Verordnungen usw. an die neue Situation an. Es dürfte

deshalb klar sein, dass auch die Richtzahlen angepasst werden sollen.

Zugegeben, die Erziehungsdirektion hat diese Richtlinien grosszügig ausgelegt. Aber es ist nun einfach nicht dasselbe, ob ein Lehrer 28 bis 30 oder 22 oder 23 Kinder unterrichten muss. Im Interesse der Schüler ist eine Herabsetzung der Klassenbestände eindeutig zu befürworten. Die Schüler werden motiviert, besser und intensiver mitzumachen. Sicher kann ein guter Lehrer auch 35 Schüler unterrichten, früher musste man das auch, da gab es sogar Klassen mit 40 oder mehr. In zu grossen Klassen kommen jedoch sowohl die guten als auch die schwächeren Schüler zu kurz. Gruppenunterricht, bei welchem man sich nachher dem einzelnen Schüler noch widmen kann, ist in zu grossen Klassen beinahe unmöglich. Aus der Sicht meiner Erfahrung bitte ich, dem Vorstoss als Postulat zuzustimmen.

Pfister. In der Stadt Bern hatte meine Schule in den letzten Jahren immer die grössten Klassendurchschnittzahlen aufgewiesen, weshalb ich sicher legitimiert bin, einige Worte zu diesem Problem zu verlieren. Wir wissen, dass sich die Erziehungsdirektion immer dieses Problemes annimmt und angenommen hat, was aber nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass der Erfolg hie und da offensichtlich ausblieb. Je nach Verhältnis ist es oft schwierig, diesen Vorschriften Rechtskraft zu verleihen.

Wir haben beispielsweise in den letzten Jahren mit unseren fünften Sekundarklassen jeweils mit Klassenbeständen von 32 bis 36 Schülern – nie unter 30 Schülern – angefangen. Man könnte einwenden, weshalb man nicht eine oder zwei neue Klassen eröffnet habe. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es nach dem Probequartal meistens zu vier oder fünf Rückweisungen kommt. Zählt man die drei bis sechs Untergymnasiumsabgänge dazu, sind die Klassenbestände nach zwei Jahren gerade richtig. Hätte man mit einem Klassenbestand von 22 Schülern begonnen, wären nach zwei Jahren unter Umständen noch zwölf Schüler in der Klasse verblieben.

Zusammen mit der Minderheit unserer Fraktion unterstütze ich den Vorstoss als Postulat und hoffe, dass man einen Weg finden wird, sich der Sonderfälle immer individuell anzunehmen.

Krebs (Twann). Über die Argumentation von Herrn Schwab namens der SVP-Fraktion bin ich sehr verwundert. Anhand eines Beispieles will ich ihm erklären, wie er gegen die eigenen Leute vom Lande spricht.

Herr Hans Krebs und ich wurden in eine Gemeinde unseres Wahlbezirkes gerufen, in welcher die Erziehungsdirektion die Schule in eine Gesamtschule umwandeln wollte. Es kam dann nicht soweit, sondern zu einem Schulzusammenschluss. Wenn dieser jedoch rückgängig gemacht würde, wäre die Schaffung einer Gesamtschule vorgesehen, wogegen sich die Bevölkerung mit Recht wehrt, weil es einen Rückschritt bedeuten würde. Gerade auf dem Lande ist es wichtig, dass man die nötige Bewegungsfreiheit hat, auch dann, wenn die Schülerzahlen zeitweise unter die Norm sinken, damit die Lehrkräfte nicht wegrationalisiert werden. In diesem Sinne bitte ich, der Motion Kipfer als Postulat zuzustimmen

Frau **Hamm.** Vielleicht haben es nicht alle gehört, dass ich bereits anlässlich der Begründung dieser Motion den

Vorstoss in ein Postulat umgewandelt habe, damit man der Grundtendenz und der Not, die dahinter stehen, Rechnung tragen und dem Postulat zustimmen könnte. Wenn Herr Lutz sagt, er empfinde im Rückblick seine Klasse mit 28 Schülern als zu gross, muss ich ihm antworten, dass gerade das der Grund für diesen Vorstoss ist. Im letzten Frühling haben in Bern-West zehn fünfte Sekundarklassen, wovon neun Klassen mit 30 und eine Klasse mit 29 Schülern, das Schuljahr begonnen. Es handelt sich dabei um Kinder, die neu die Sekundarschule besuchen und von den Lehrern intensiv betreut. aber auch beurteilt werden müssen, denn letztere müssen nach einem halben Jahr sagen können, welche Schüler in der Klasse verbleiben können und welche nicht. Ich wirkte damals als Stellvertreterin in Bern-West und sah, wie die Lehrer rotierten. Tag für Tag führten sie Elterngespräche und sagten, es sei beinahe unmöglich, alles zu bewältigen, wenn die Klassen derart gross seien. Bekanntlich habe ich zu diesem Thema eine Interpellation eingereicht. Die Regierung sagte mit Recht, die Zahl 30 entspreche den heutigen Richtlinien. Es geht in diesem Vorstoss sicher nicht um die Schaffung von Klassen mit zehn Schülern. Man kann sicher darüber diskutieren, welche Klassengrösse für die Schüler optimal ist. Zehn Schüler sind für eine Normalklasse zuwenig. Bei Sonderklassen oder Klassen mit schwerstbehinderten Kindern müssen die Richtzahlen tiefer liegen, was sicher gerechtfertigt ist. Man kann also nicht alles generell über einen Leisten schlagen.

Es geht in diesem Vorstoss darum, die Richtzahlen herabzusetzen, damit der städtische Schuldirektor die Möglichkeit hat zu sagen, 30 Schüler seien für eine Klasse zuviel.

Zu den Ausführungen von Herrn Schwab betreffend die Mindestgrössen: Mindestgrössen zwingen zur Schliessung von Klassen, was heute oft vorkommt und Not bringt, nicht nur in der Stadt; man frage diesbezüglich einmal die Thuner Kollegen. Plötzlich müssen Klassen aufgehoben und die Kinder auf andere Klassen verteilt werden, was schliesslich wiederum zu recht grossen Schulklassen führt, die zahlenmässig jedoch noch innerhalb der Norm liegen. Den Kindern verursacht man damit sehr viel Leid. Es ist pädagogisch gesehen nicht gut, wenn Kinder umgeteilt werden müssen, weil die Mindestgrösse einer Klasse heute so festgesetzt ist. Im Gegensatz dazu sah die Initiative damals keine Mindestgrösse vor. - Es ist dies lediglich eine kleine Korrektur, darüber sprechen wir heute nicht. - Es wäre wichtig, sowohl die Mindestgrösse als auch die Maximalgrösse der Klassen herabzusetzen, damit man etwas flexibler würde und von Fall zu Fall entscheiden könnte. Man könnte dann beispielsweise auch sagen, 30 Fünftklässler seien für eine Klasse einfach zuviel.

Ich bitte den Rat, der Tendenz dieses Vorstosses zuzustimmen, der verlangt, dass die Richtzahlen heruntergesetzt werden, damit man nicht gezwungen wäre, kleinere Klassen auf dem Lande zu schliessen, wie dies heute der Fall ist, und den Agglomerationen zu ermöglichen, vernünftige Schülerzahlen zu begründen.

Favre, directeur de l'instruction publique. La décision de fermer ou d'ouvrir une classe, parce qu'il s'en ouvre aussi — ces derniers temps, on a fermé quelques classes à Berne mais on en a ouvert d'autres dans les localités voisines à la suite du déplacement d'une partie de la population dans les régions suburbaines — n'est prise qu'après consultation par la Direction de l'instruction

publique de la commission d'école, des autorités municipales et surtout de l'inspecteur de l'arrondissement compétent. En règle générale, des solutions raisonnables, prises d'un commun accord, sont trouvées. Parfois, il y a divergence, et nous sommes obligés de trancher; mais jamais nous n'avons mis un instituteur au chômage et les instituteurs nommés à titre définitif n'ont jamais été privés de leur emploi.

Je rappelle également que notre canton est assez bien placé pour ce qui est des effectifs de classes. D'après les statistiques fédérales, que nous venons de recevoir, l'effectif moyen des classes primaires est de 20,7 élèves, alors qu'il y a en moyenne 22,9 élèves par classe dans le canton de Zurich, 25,4 dans le canton de Lucerne, 22,4 à Soleure, 23,2 à Bâle-Ville, 23 à Bâle-Campagne, 24,9 à Schaffhouse, 23,9 en Argovie, 22,5 en Valais. Dans trois cantons, le nombre moyen des élèves par classe est inférieur à ce qu'il est chez nous: Tessin, 19,3; Neuchâtel, 19,5; Jura, 19,1.

S'agissant des écoles secondaires, le chiffre est, dans notre canton, un peu plus élevé: 22,9; mais il est de 23,3 à Lucerne, de 21,2 à Soleure, de 22,1 à Bâle-Ville et de 22,8 à Bâle-Campagne. Comme vous le voyez, nos effectifs sont comparables et même inférieurs à la moyenne fédérale.

Je rappelle également que les lois scolaires sont en revision, si bien que nous pourrons tenir compte de cette notion fondamentale dans les nouveaux projets et que la Conférence des inspecteurs, qui est l'organe le plus qualifié puisqu'il est en contact direct avec les élèves, nous soumettra prochainement des propositions de modification allant dans le sens de la motion Kipfer. Pour cette raison, je vous demande d'adopter cette dernière sous forme de postulat.

Präsident. Die Regierung nimmt den Vorstoss Kipfer als Postulat entgegen. Frau Hamm als Vertreterin des Motionärs ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates

Grosse Mehrheit

Motion Erba – Deutschsprachige Schulen im Südjura und Einrichtung einer deutschsprachigen Klasse in der Landwirtschaftlichen Berufsschule von Tavannes

Texte de la motion du 10 février 1981

Dans la réponse à mon interpellation du 4 février 1980, le Conseil-exécutif a reconnu que l'existence des écoles allemandes dans la zone de langue française du canton est en contradiction avec la langue fixée dans la Constitution.

Selon le Conseil-exécutif: «C'est le texte adopté lors de la session de novembre 1973 consacré à l'aménagement du Statut du Jura, par lequel le Grand Conseil charge le Conseil-exécutif de continuer à favoriser, en usant des égards voulus et d'entente avec les communautés intéressées, la transformation de ces établissements en écoles publiques de langue française», qui doit servir de guide.

Nous devons malheureusement constater que non seulement le Gouvernement n'a rien entrepris pour faciliter la transformation des écoles de langue allemande de Mont-Tramelan, de Moron et de Montbautier en écoles de langue française, mais il vient de faire exactement le contraire en tolérant l'ouverture d'une classe de langue allemande à l'Ecole professionnelle agricole de Tavannes!

Ce fait est grave. Il démontre la volonté délibérée de la part du Conseil-exécutif et de la Direction de l'instruction publique de maintenir, de renforcer même, les foyers de germanisation dans le Jura méridional.

Les Jurassiens du Sud n'admettront plus de tels affronts sans réagir. C'est pourquoi, en vertu de l'article 17, alinéa 2, de la Constitution du canton de Berne relatif à la territorialité des langues, nous demandons au Conseil-exécutif:

- a) D'ordonner, avec effet immédiat, la fermeture de la classe de langue allemande de l'Ecole professionnelle agricole de Tavannes.
- b) De surveiller strictement l'exécution de cet ordre et d'empêcher toute velléité d'ouvrir d'autres classes de langue allemande dans la zone française du canton.
- c) De prendre toutes les dispositions nécessaires pour réaliser, «en usant des égards voulus et d'entente avec les communautés intéressées», dans un délai maximum de dix ans, la transformation des écoles de langue allemande de Mont-Tramelan, de Moron (Châtelat) et de Montbautier (Saicourt) en écoles de langue française. (2 cosignataires)

Erba. Je pense que vous avez le texte de la motion sous les yeux. Je me dispense donc de vous en donner lecture intégralement et résume en guise d'introduction.

Répondant à mon interpellation du 4 février 1980, le Conseil-exécutif a reconnu que l'existence des écoles allemandes situées dans la zone française du canton est en contradiction avec le principe de la territorialité des langues fixé dans la constitution. Pour régulariser la situation conformément à l'article 17, alinéa 2, de ladite constitution, nous demandons au Conseil-exécutif:

- a) d'ordonner, avec effet immédiat, la fermeture de la classe de langue allemande de l'école professionnelle agricole de Tavannes;
- b) de surveiller strictement l'exécution de cet ordre et d'empêcher toute velléité d'ouvrir d'autres classes de langue allemande dans la zone française du canton;
- c) de prendre toutes les dispositions nécessaires pour réaliser, en usant des égards voulus et d'entente avec les communautés intéressées, dans un délai maximum de dix ans, la transformation des écoles de langue allemande de Mont-Tramelan, Moron et Montbautier en écoles de langue française.

Ces exigences sont conformes aussi bien à la constitution qu'à la décision prise il y a déjà huit ans par le Grand Conseil. En effet, lors de la session de novembre 1973, le Parlement a voté, par 95 voix contre 34, le texte suivant: «Le Grand Conseil constate que les écoles publiques et privées de langue allemande situées dans la zone française du canton sont en forte diminution. Il charge le Conseil-exécutif de continuer à favoriser, en usant des égards voulus et d'entente avec les communautés intéressées, la transformation de ces établissements en écoles de langue française.»

Il s'agissait donc d'un ordre en bonne et due forme de la part du Grand Conseil. Malheureusement, le Conseilexécutif n'a obéi ni à la constitution, ni à l'ordre du Parlement. Non seulement il n'a rien entrepris pour favoriser la transformation de ces écoles allemandes dans le sens voulu par le législatif, mais il a fait exactement le contraire en tolérant l'implantation d'une classe de langue allemande à l'école professionnelle agricole de Tavannes au beau milieu de la zone française du canton. Or, l'école professionnelle agricole mentionnée aux points a) et b) de la motion est une école publique de langue française, créée par un syndicat de communes où la langue officielle est le français. Son organisation est soumise à la loi fédérale du 3 octobre 1951 et à la loi cantonale du 6 juin 1972. En fait, elle remplace l'école complémentaire obligatoire. Les cours sont donc destinés aux jeunes gens de langue maternelle française. Enfin, elle dépend de la Direction de l'agriculture. Le fait que la classe de langue allemande existe depuis 1972 et qu'elle a été déplacée de Mont-Tramelan à Tavannes en 1980 ne change rien à l'affaire. Toute école, toute classe de langue allemande implantée dans la partie française du canton entrave l'intégration des communautés alémaniques du Jura méridional et nuit à l'entente entre les populations.

Il est exact que, dans l'ancien canton, des élèves provenant des cantons romands ont la possibilité de suivre des cours agricoles en français, mais il est tout aussi vrai que les classes de langue française d'Anet, de Grafenried et de Seedorf ne menacent en rien la territorialité des langues et encore moins la langue allemande. En effet, l'enseignement est donné exclusivement à des élèves romands externes au canton de Berne. Dans le Jura méridional, en revanche, où la langue allemande se fait de plus en plus envahissante, en particulier dans le secteur privé, où les pouvoirs publics n'ont pas ou que peu de possibilités d'intervenir, une classe de langue allemande contribue au renforcement de la germanisation. Si des jeunes gens de langue allemande désirent apprendre le métier dans la partie romande du canton, ils seront toujours les bienvenus, mais alors, qu'ils viennent en pays jurassien pour parfaire leurs connaissances de la langue française et non pour suivre un enseignement en allemand!

En ce qui concerne le point c) de la motion, le Conseilexécutif, nous l'avons déjà dit, a formellement admis que l'existence des écoles de langue allemande situées dans la partie française du canton est contraire au principe de la territorialité des langues fixé dans la constitution. Il est cependant d'avis qu'il s'agit de ne rien brusquer aussi dans l'intérêt des enfants. Or, entre ne rien brusquer et ne rien faire, il y a une grande différence. Contrairement à l'avis exprimé par le directeur de l'instruction publique au sujet de l'intérêt des enfants, la non-assimilation des élèves campagnards enfermés dans leur langue allemande au milieu d'une région de langue française est un élément purement négatif: complexe d'infériorité, dégradation du français parlé. Les jeunes gens qui veulent apprendre un métier ou faire des études doivent se rendre dans les centres et, par conséquent, apprendre le français ou, sinon, s'expatrier alors que, nous le savons, dans la région, on enregistre déjà une chute démographique des plus graves.

Il est donc inadmissible que l'on continue de priver des jeunes gens nés dans un pays de langue française d'une excellente occasion de fréquenter un enseignement en français. On fait fi de leur avenir et de tout bon-sens. Il faut absolument donner au plus vite aux enfants de Mont-Tramelan, de Moron et de Montbautier l'occasion de bien s'instruire dans la langue du pays au lieu de continuer à façonner des jeunes hybrides. Il est indispensable de faciliter leur assimilation, leur intégration,

au lieu de l'empêcher par le maintien artificiel de leur langue d'origine, et cela est également valable pour les enfants d'Elay et de La Scheulte, même s'ils ne sont pas concernés par la présente motion.

Je tiens à préciser très clairement que la motion ne doit pas être interprétée comme un acte d'hostilité envers la langue allemande, mais bien comme un désir sincère de rendre service aux jeunes mennonites de nos montagnes. Hélas, pour les enfants concernés, le Conseil-exécutif rejette la motion. Il persiste dans une attitude temporisatrice absurde. Il laisse volontairement subsister une situation anticonstitutionnelle préjudiciable aux enfants anabaptistes nés et élevés dans le Jura méridional alors que leur intérêt serait de s'intégrer dans la communauté jurassienne comme cela s'est fait de façon toute naturelle dans le canton de Neuchâtel.

La Direction de l'instruction publique et M. Mischler, mais il n'est pas dans la salle en ce moment, se sont référés à plusieurs reprises au principe de la territorialité des langues ainsi qu'à la nécessité de l'intégration des enfants de langue étrangère pour motiver les restrictions et les mesures prises à l'encontre de l'école de langue française et de l'école de langue italienne de Berne. Après ces «tours de vis» appliqués à ces écoles, comment peut-on rejeter une motion tendant à mettre de l'ordre dans la partie française du canton, laquelle ne représente même plus le 6 pour cent de la population cantonale alors que le Gouvernement a reconnu l'anticonstitutionnalité des écoles de langue allemande situées dans la partie romande du canton? Le rejet de la motion démontre une fois de plus ce que nous ne cessons de répéter, à savoir que, dans le canton de Berne, la constitution, les lois et les règlements sont impuissants à garantir le respect du principe de la territorialité des langues et la sauvegarde de la langue française dans le Jura méridional.

C'est pourquoi, contrairement à l'avis du Gouvernement, je vous demande d'approuver la motion, afin de permettre au canton de Berne de corriger une situation anticonstitutionnelle qui n'a que trop duré et aux jeunes gens de Mont-Tramelan, de Moron et de Montbautier une meilleure intégration au sein de la population de langue française et de meilleures perspectives pour leur avenir professionnel et familial.

Favre, directeur de l'instruction publique. Pour ce qui est des trois écoles qui relèvent de la Direction de l'instruction publique, le Conseil-exécutif n'a rien à ajouter à son rapport du 2 juillet 1980, dans lequel il relevait qu'au début du siècle, il y avait 65 écoles de langue allemande dans les districts de Courtelary et de Moutier et que ce chiffre est tombé à trois. Ces écoles comptent au total une cinquantaine d'élèves et nous n'avons jamais reçu de demande de fermeture. Comme nous l'avons relevé, ce sont les communes qui sont compétentes en la matière, et les communes intéressées ne se sont jamais adressées à la Direction de l'instruction publique pour demander une modification de l'école et un changement de la langue qui y est pratiquée.

Qu'en est-il de la classe de langue allemande de l'école professionnelle agricole de Tavannes? Selon la loi du 6 juin 1971 sur l'école professionnelle agricole, tous les jeunes gens occupés dans l'agriculture, qu'ils soient apprentis ou non, doivent fréquenter l'école professionnelle agricole durant deux ans après la fin de leur scolarité obligatoire. Une classe de langue allemande de l'école professionnelle agricole a été tenue de 1964 à 1971 à

Mont-Tramelan. Depuis l'entrée en vigueur de la loi de 1971 précitée, cette classe a été tenue en langue allemande parallèlement à cinq classes de langue française par un syndicat de communes du Jura lorsque ce dernier comptait encore sept districts. Après la création du canton du Jura, un nouveau syndicat de communes pour les écoles professionnelles agricoles du Jura bernois a été fondé en 1976. Actuellement, il existe une classe d'école professionnelle agricole de langue française à Saint-Imier et une classe de langue allemande à Tavannes. C'est pour des raisons de distance et pour faire bénéficier les élèves de meilleures liaisons ferroviaires qu'on a déplacé la classe de langue allemande de Mont-Tramelan à Tavannes.

Le choix des lieux scolaires n'est pas définitif. Il est examiné chaque année par le comité directeur du syndicat de communes pour les écoles professionnelles agricoles du Jura bernois, dont le président est M. Constant Bourquin, de Diesse, en accord avec les communes intéressées. A cet effet, il est tenu compte de l'effectif des élèves et de leur lieu de travail.

L'année dernière, la classe de langue allemande de l'école professionnelle agricole de Tavannes comptait onze élèves, dont plus de la moitié venaient de la Suisse alémanique afin d'accomplir leur seconde année d'apprentissage agricole dans le Jura bernois; le reste de l'effectif venait du Jura bernois.

La Confédération et la Direction de l'agriculture du canton de Berne ont intérêt à ce que des échanges d'apprentis entre la Suisse alémanique et la Suisse romande fonctionnent et soient garantis (programme fédéral A et B de deux ans). Dans cet esprit, des classes ont été ouvertes pour l'année scolaire passée à l'intention des apprentis de langue française - c'est donc une mesure réciproque - à Anet, Seedorf, Grafenried et Münsingen. II existe donc quatre classes de langue française dans la partie alémanique du canton. Il ressort encore d'une communication de la Division de l'agriculture du Département fédéral de l'économie publique à la Direction de l'agriculture que, dans le canton de Vaud, il y a, dans les écoles professionnelles agricoles, quatre classes de langue allemande en plus de celles de langue française. Le Conseil-exécutif estime donc indiqué de maintenir la réglementation en usage jusqu'alors, qui permet à des apprentis agriculteurs de langue allemande de bénéficier dans leur langue maternelle de l'enseignement professionnel agricole sous la responsabilité du syndicat de communes du Jura bernois, et il en est de même des possibilités offertes par la partie germanophone du canton de Berne aux apprentis agriculteurs de langue francaise.

Pour les raisons qui viennent d'être exposées, le Conseil-exécutif rejette la motion.

Bühler (Tramelan). Dans sa motion, M. Erba enfourche une nouvelle fois un de ses chevaux de bataille préférés, la germanisation. A force de monter le même cheval, on le rend poussif.

Permettez-moi, monsieur Erba, de vous faire remarquer que le Jura méridional que vous avez cité plusieurs fois, c'est géographiquement Delémont. Chacun sait que, depuis plusieurs années, les écoles de langue allemande sont en diminution dans le Jura bernois. Elles disparaissent d'elles-mêmes par décision des communes concernées. Par exemple, celle de Jeangui s'est muée dernièrement en école de langue française. Les deux ou trois qui existent encore desservent des régions habitées es-

sentiellement par des fermiers anabaptistes alémaniques. On constate des relations toujours plus étroites entre ces écoles et celles des villages avoisinants. Certains écoliers vont suivre pendant l'une ou l'autre année scolaire les classes dans le village voisin et on constate aussi l'inverse. Il peut y avoir des échanges. Ces dernières années, des amis politiques de M. Erba ont envoyé leurs enfants pour une année à l'école allemande de Mont-Tramelan, par exemple. Ils apprécient sans doute le fait qu'un jeune sache un peu parler et comprendre la langue allemande, cela pour l'apprentissage d'un métier hors de notre région.

Le groupe socialiste est d'avis que l'on doit laisser les habitants concernés prendre en premier les décisions et les contacts. Ce n'est pas à l'autorité extérieure d'imposer des changements. Il faut au contraire être large d'esprit, comme le demandera le porte-parole de la Députation du Jura bernois et de Bienne romande au sujet de la motion suivante relative à l'école française de Berne. Il serait dès lors pour le moins maladroit d'intervenir comme le prévoit M. Erba. C'est pourquoi nous rejetons sa motion.

Mme **Logos.** M. Bühler et M. le conseiller d'Etat m'ont un peu allégé la tâche.

Je voudrais pour commencer relever le ton mordant et cavalier de la motion de M. Erba, qui a dit que le Gouvernement «tolère» l'ouverture d'une classe de langue allemande à l'école professionnelle agricole de Tavannes, ce qui est d'ailleurs faux. Il a parlé ensuite de «volonté délibérée» et employé d'autres termes que je ne puis accepter. En outre, naturellement, M. Erba a parlé du Jura méridional et des Jurassiens du Sud, que nous ne connaissons pas, nous, Jurassiens bernois.

Je tiens à rappeler, comme M. Erba a d'ailleurs dû le reconnaître lui-même, que la classe de langue allemande de Tavannes n'est pas du tout une nouvelle classe; il s'agit tout simplement de la classe de Mont-Tramelan qui a été déplacée à Tavannes. On n'a donc pas ouvert une nouvelle classe de langue allemande dans le Jura bernois.

A mon avis, les jeunes agriculteurs qui veulent faire des stages dans le Jura bernois ont le droit d'y suivre les cours en langue allemande puisque, comme on vient de l'entendre, il existe des classes de langue française dans l'ancien canton. J'ai même appris qu'un élève de Mont-Tramelan, qui avait fait toute sa scolarité en langue allemande, est en train de suivre les cours professionnels agricoles en langue française à Tavannes. Je pense que nos jeunes gens, même s'ils ont suivi pendant neuf ans les classes en langue allemande, apprennent aussi le français grâce aux occasions et aux possibilités actuelles de déplacement.

Chacun, je crois, en a aujourd-hui ras le bol d'entendre toujours le même leitmotiv de la germanisation. On ne sait pas parler d'autre chose. Je me permets de dire à M. Erba, parce que nous autres Jurassiens bernois représentons la partie française du canton de Berne, qu'il serait grand temps qu'un de ses collègues, lorsqu'il s'exprime à cette tribune, le fasse en français puisqu'il prétend représenter le Jura bernois!

Pfister. Es nimmt mich wunder, wie lange es noch geht, bis der Regierungsrat seiner Staatskanzlei den Auftrag gibt, Vorstösse nicht mehr entgegenzunehmen, wenn sie weiterhin Worte wie Südjura oder ähnliche enthalten.

Herr Erba, wenn man in Ihrem Wunschkanton Jura als Parlamentarier anstatt vom Kanton Jura vom Jura Bern-Nord sprechen würde, käme man schwerlich unverletzt aus dem Gebäude heraus. Sie lässt man jedoch immer wieder ungeschoren ein- und ausgehen. So gutmütig sind wir Berner. Was Sie mit Ihrer Gesinnung betreiben, Herr Erba, ist exponentiell viel schlimmer als das, was nach Ihrer Ansicht die Regierung mit dieser Schule macht.

Mercier. M. Erba s'est toujours fait le champion des minorités, il faut le reconnaître. Je lui pose alors la question: que représentent pour lui les anabaptistes par rapport à la majorité suisse romande? Je pense qu'il ne faut pas être prophète pour trouver la réponse. Je vous pose la question, monsieur Erba, vous le champion des minorités!

Erba. Pour ce qui est de la classe de langue allemande de Tavannes, je n'ai jamais dit qu'il s'agissait d'une classe toute nouvelle. J'ai précisé au contraire qu'elle a été déplacée en 1980 de Mont-Tramelan, où elle avait le droit d'exister puisque Mont-Tramelan est reconnu comme étant un village de langue allemande. L'existence de cette classe dans cette localité ne suscitait donc aucune objection, mais il n'en a plus été de même dès l'instant où cette classe a été déplacée à Tavannes. Cela a quand même fait parler une bonne partie de la population, même si nos adversaires probernois ne sont pas de cet avis.

Je pense personnellement que la classe de langue allemande de l'école professionnelle agricole de Mont-Tramelan a été transférée à Tavannes tout simplement parce qu'il n'y avait plus assez d'élèves de langue allemande dans le Jura. Voilà la principale raison. On a déplacé la classe aussi pour que les élèves aient à faire des trajets plus courts mais principalement parce que la loi fédérale dispose qu'on ne peut pas ouvrir une classe professionnelle s'il y a moins de dix élèves. Il me semble que c'est là un argument valable.

D'autre part, je me suis informé pour savoir combien d'élèves compte cette classe. On m'a répondu qu'elle en compte douze. Aujourd'hui, je sais de bonne source qu'il y en a dix-huit et même dix-neuf. Six à huit en tout cas viennent donc des villages du Jura-Sud (Des voix: bernois! Rires). Moi, pour des raisons politiques, je ne dis pas «Jura bernois» et j'ai le droit d'avoir des opinions politiques. On ne fait pas de géographie, ici; on fait de la politique! (Rires)

En ce qui concerne la germanisation, la situation est bien simple. J'invite chacun de vous à venir dans une salle d'attente de dentiste ou de médecin à Tramelan, à St-Imier et même à Moutier. Il entendra parler devantage le Schwyzerdütsch que le français. Eh bien, c'est un grand danger non seulement pour le Jura-Sud (Des voix: bernois! Rires) mais aussi pour la Suisse tout entière. (Brouhaha).

Favre, directeur de l'instruction publique. Je ne me placerai pas sur le terrain politique et me bornerai simplement à vous dire exactement ce qu'il en est au plan scolaire, au plan de la formation professionnelle. J'ai déclaré, monsieur Erba, que parmi les élèves que vous avez cités, quelques-uns venaient du Jura bernois et vous avez confirmé ma déclaration. Ce transfert a été rendu nécessaire et s'est opéré à la satisfaction générale pour des raisons pratiques, des raisons de déplace-

ment, et rien d'autre. Ne dramatisons pas les choses. Je peux vous assurer, monsieur Erba, cela en réponse à votre question, que nous répondrons toujours favorablement aux communes intéressées qui exprimeront le désir de passer de l'enseignement en langue allemande à l'enseignement en langue française. Nous sommes prêts à leur accorder cette facilité mais, vous l'avez constaté, la politique que nous avons suivie jusqu'à présent a porté ses fruits puisque, en cinquante ans, le nombre des classes de langue allemande a passé de 65 à 3. Je crois que nous devons poursuivre dans cette voie et ne rien brusquer. Nous devons sauvegarder le caractère marqué de ces minorités, caractère encore imprégné de convictions religieuses.

Noirjean. Je serai très bref, mes collègues ayant dit ce qu'il fallait dire et leurs propos reflétant exactement mon opinion.

Je voudrais simplement ajouter que si l'on veut vraiment respecter les minorités, il faudrait au moins qu'un des députés qui représentent ici Unité jurassienne s'exprime en français pour qu'on ne soit pas obligé d'endurer ses interventions en allemand.

Je vous demande de refuser cette motion.

Absstimmung

Für Ablehnung der Motion

Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:

Bernhard Luyten Parlamentsstenograph

Sechste Sitzung

Donnerstag, 10. Dezember 1981, 10.00 Uhr

Präsident: Willi Barben, Thun

Präsenz: Anwesend sind 168 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Brunner, Cueni, Egli, Feldmann, Graf (Grindelwald), Graf (Ursenbach), Gunti, Hirsbrunner, Luder, Mäusli, Mercier, Müller, Noirjean, Ory, Pieren, Schmidlin, Witschi, Zürcher (Eggiwil).

Präsident. Ich begrüsse Sie zur heutigen Sitzung, nachdem wir bereits in den Fraktionen getagt haben.

Gesetz über die Universität (Änderung)

Fortsetzung von Seiten 1117 ff. hievor

Präsident. Es ist Antrag gestellt worden auf ein allgemeines Rückkommen. Wird diesem Antrag aus der Mitte des Rates opponiert? – Es ist nicht der Fall.

Der erste Rückkommensantrag betrifft den Artikel 12. Da dieser Artikel aber mit dem Artikel 15 zusammenhängt, schlage ich vor, dass wir vorerst den Artikel 15 beraten. (Zustimmung)

Art. 15

Antrag Augsburger

Grundsatz: Art. 15.1. Alle immatrikulierten Studierenden bilden die Studentenschaft der Universität; diese kann sich in Fakultätsorganisationen gliedern.

Zweck: Art. 15.2. Die Studentenschaft erbringt den Studierenden Dienstleistungen und vertritt deren Interessen gegenüber den universitären und staatlichen Behörden.

Neutralität: Art. 15.3. Die Studentenschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie äussert sich in ihren Organen nur zu hochschulpolitischen Fragen. Die Überwachung dieser Vorschrift regelt eine Verordnung. Organisation: Art. 15.4. Die Studentenschaft organisiert

Organisation: Art. 15.4. Die Studentenschaft organisiert sich nach parlamentarisch-demokratischen Grundsätzen. Die Wahl der Studierenden in die Organe und Gremien der Universität erfolgt im Proporzverfahren.

Statuten: Art. 15.5. Die Statuten der Gesamtstudentenschaft und der Fakultätsorganisationen bedürfen der Genehmigung durch den Senat.

Die Statuten der studentischen Verbindungen und Vereine sind beim Rektorat zu hinterlegen.

Antrag Aebi (Burgdorf)/Berthoud/Felber/Gallati/Mischler

- 1. Die immatrikulierten Studierenden wählen nach dem Proporzverfahren den Studentenrat (Parlament) und die Fakultätsorganisationen.
- 2. Der Studentenrat ernennt einen Vorstand und erlässt die nötigen Reglemente. Die Reglemente des Studentenrats und der Fakultätsorganisationen werden vom Senat genehmigt.
- 3. Die Organe gemäss Absatz 1 und 2 vertreten die Anliegen der Studierenden gegenüber den zuständigen Behörden und sind für die studentischen Dienstleistungen verantwortlich.

 Studentische Wahlen und Abstimmungen werden vom Rektorat durchgeführt.

Abänderungsantrag Baumberger (Köniz) zum Antrag Aebi (Burgdorf)/Berthoud/Felber/Gallati/Mischler

- 1. Die immatrikulierten Studierenden wählen den Studentenrat (Parlament) nach dem Proporzverfahren und die Fakultätsorganisationen.
- 2. Der Studentenrat wählt einen Vorstand und erlässt die nötigen Reglemente. Die Reglemente des Studentenrats und der Fakultätsorganisationen werden vom Senat genehmigt.
- 3. Die Organe gemäss Absatz 1 und 2 vertreten die Anliegen der Studierenden gegenüber den zuständigen Behörden. Sie sind für die studentischen Dienstleistungen verantwortlich und führen die studentischen Wahlen und Abstimmungen durch.
- 4. Die Statuten der privatrechtlich organisierten studentischen Verbindungen und Vereine sind beim Rektorat zu hinterlegen.

(Art. 12¹ Ziffer 4)

6. Die Gebühren für die studentischen Aufgaben gemäss Artikel 15 und die Beiträge an Versicherungen.

Antrag der Kommission

- Die immatrikulierten Studierenden wählen nach dem Proporzverfahren den Studentenrat (Parlament) und bilden die Fakultätsorganisationen.
- 2. Der Studentenrat wählt einen Vorstand und erlässt die nötigen Reglemente. Die Reglemente des Studentenrats und der Fakultätsorganisationen werden vom Senat genehmigt.
- 3. Die Organe gemäss Absatz 1 und 2 vertreten die Anliegen der Studierenden gegenüber den zuständigen Behörden. Sie sind für die studentischen Dienstleistungen verantwortlich und führen die studentischen Wahlen und Abstimmungen durch.

(Art. 12¹ Ziffer 4)

4. Die Gebühren für die studentischen Aufgaben gemäss Artikel 15 und die Beiträge an Versicherungen.

Augsburger. Ich ziehe im Rahmen dieses Rückkommens meinen Antrag zurück, behalte mir aber vor, einzelne Elemente, die mir wesentlich erscheinen, beim Antrag, der im Vorentscheid obsiegen wird, wieder einzubringen.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Der Antrag der Kommission, der Ihnen ausgeteilt worden ist, ist eigentlich gedacht als Ersatz zu den andern Anträgen, die vorher eingereicht worden waren. Wir haben versucht, aus den verschiedenen Anträgen das nach unserer Auffassung Machbare herauszukristallisieren, um dadurch eine Diskussionsgrundlage für die heutige Plenarsitzung zu erhalten.

Bärtschi (Bern). Mit grossem Bedauern haben wir gehört, dass Herr Augsburger seinen Antrag zurückgezogen hat. Wir haben gewisse Vermutungen, warum das geschehen ist, auf die ich nicht eingehen will. Im Namen der grossen Mehrheit der EVP/LdU-Fraktion nehme ich den Text von Herrn Augsburger wieder auf, unter Vorbehalt gewisser redaktioneller Änderungen. Der Grosse Rat hat zum Leidwesen fast aller Studenten die bisherige Organisation der Studentenschaft abgelehnt, weil behauptet worden war, mit der betreffenden Be-

stimmung sei einer politischen Agitation Tür und Tor geöffnet. Um diesen Punkt zu eliminieren, hat dann Kollege Augsburger seinen Antrag eingereicht, der dahin geht, dass sich die Studentenschaft mit hochschulpolitischen Fragen beschäftigen soll, was unseres Erachtens richtig ist. Wir haben immer die Meinung vertreten, die Studentenschaft sei reif genug, um sich demokratisch zu organisieren. Wir vertraten zudem den Standpunkt, dass wir nicht eine eindeutige Meinungsäusserung der Studentenschaft einfach unter den Tisch wischen dürfen. Die Studenten sind Leute, die gelernt haben zu denken und die sich bei ihrer Stellungnahme ihre Überlegungen gemacht haben. Ich möchte deshalb dem Rat empfehlen, dem Antrag Augsburger zuzustimmen, unter Vorbehalt redaktioneller Bereinigungen.

Präsident. Der Antrag Augsburger ist jetzt der Antrag der EVP/LdU-Fraktion. Ich stelle fest, dass wir nun zwei Blöcke haben: auf der einen Seite den Antrag Augsburger, auf der andern Seite die übrigen Anträge. Den Antrag Augsburger, der von der EVP/LdU-Fraktion wieder aufgenommen worden ist, kann man nicht mit den übrigen drei Anträgen vergleichen. Der Rat muss daher zuerst entscheiden, auf welche Version er einschwenken will, um dann gestützt darauf die Beratungen fortzusetzen.

Gallati. Ich ziehe den von uns gestern ausgearbeiteten Antrag zugunsten des Kommissionsantrages zurück.

Baumberger (Köniz). Ich halte es gleich. Ich ziehe auch meinen Antrag zugunsten des Kommissionsantrages zurück.

Präsident. Damit hat sich die Situation vereinfacht. Wir haben nun noch den Antrag der Kommission und den Antrag der EVP/LdU-Fraktion (ursprünglich Antrag Augsburger). Wir stellen diese beiden Anträge einander gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag der EVP/LdU-Fraktion Minderheit Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit

Präsident. Nach diesem Vorentscheid setzen wir nun unsere Beratungen aufgrund des Kommissionsantrages fort. Wir gehen ziffernweise vor.

Ziff. 1

Antrag der Kommission

Die immatrikulierten Studierenden wählen nach dem Proporzverfahren den Studentenrat (Parlament) und bilden die Fakultätsorganisationen.

Antrag Herrmann

Die Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden wählt nach Proporz den Studentenrat (Parlament), die Fakultäten anderseits nach dem gleichen Verfahren ihre Organisationen.

Antrag Haldemann

Die immatrikulierten Studierenden wählen den 40 Mitglieder umfassenden Studentenrat (Parlament) nach dem Proporzverfahren und die Fakultätsorgane.

Aeberhard. Mir scheint, die hier von der Kommission beantrage Formulierung bedarf noch der redaktionellen Bereinigung. Sie ist vom gesetzlichen Aufbau her unglücklich. In Ziffer 1 ist vom Studentenrat und den Fakultätsorganisationen die Rede, worauf dann die Ziffer 2 von den Vorstandswahlen handelt. Ich könnte mir vorstellen, dass man in Ziffer 1 schreiben würde: «Die immatrikulierten Studierenden wählen den Studentenrat (Parlament) und bilden die Fakultätsorganisationen. Der Studentenrat wählt einen Vorstand.» Damit wäre wenigstens die Bestimmung über die Wahl des Vorstandes in Ziffer 1 untergebracht. Nachher würde der Satz folgen: «Die Wahlen in den Studentenrat und seinen Vorstand erfolgen nach dem Proporzverfahren.» Nachdem mit diesem Wortlaut das Wahlverfahren bestimmt worden ist, müsste man schliesslich noch beifügen: «Das Gesetz über die politischen Rechte gelangt sinngemäss zur Anwendung.» Dieser Passus gäbe uns die notwendige rechtliche Grundlage, um das Wahlverfahren korrekt durchführen zu können. All dies sollte meines Erachtens in Ziffer 1 untergebracht sein.

In Ziffer 2 wären dann die Bestimmungen über die Reglemente, die der Studentenrat und die Fakultätsorganisationen zu erlassen haben und die durch den Senat zu genehmigen sind, aufzunehmen.

Der Aufbau sollte nach meinem Dafürhalten unbedingt in dieser Weise erfolgen, wobei die Formulierungen dann noch in die gesetzestechnisch richtige Form zu bringen wären.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Es versteht sich von selbst, dass wir den Wortlaut von Ziffer 1 in der Kommission noch bereinigen müssen. In diesem Zusammenhang werden wir auch die Frage abklären müssen, ob es überhaupt praktikabel ist, den Vorstand auch nach dem Proporzverfahren zu wählen.

Präsident. Nun erteile ich Herrn Herrmann das Wort zur Begründung seines Abänderungsantrages, den er ursprünglich in der Form eines Unterabänderungsantrages zum Antrag Baumberger (Köniz) eingereicht hatte.

Herrmann. Ich gestatte mir zu bemerken, dass hier zum Teil nach dem Dampfwalzenprinzip vorgegangen werden musste, indem man erklärte, der Artikel 15 müsse innert einer bestimmten Frist ausgebügelt sein, was zur Folge hatte, dass der redaktionellen Ausarbeitung zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt werden konnte. In der Zwischenzeit hat sich aber sogar die Kommission belehren lassen müssen, dass zum Beispiel ganz kleine Fakultäten ihre Organisationen nicht nach dem Proporz bestimmen, sondern dass sich die Zusammensetzung nach den Richtlinien des gesunden Menschenverstandes ergibt. Gestützt darauf kann ich die Worte «nach dem gleichen Verfahren», die in meinem Antrag vorkommen, nicht aufrechterhalten. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück mit dem ausdrücklichen Wunsch, die Kommission möge bei der redaktionellen Überarbeitung des ganzen Artikels 15 viel Sorgfalt walten lassen, damit wir einen sauberen, klaren und verständlichen Text erhalten.

Haldemann. Sobald dieses Gesetz in Kraft ist, wird man den Studentenrat wählen müssen. Dazu stelle ich die Frage: Wer wird erstmals bestimmen, wie gross der Studentenrat sein soll? Nachher wird sich ja der Studentenrat ein eigenes Reglement geben, worin dann alle Einzelheiten geregelt sind. Bevor dieses Reglement erlassen ist, besteht über die von mir aufgeworfene Frage jedoch Ungewissheit. Deshalb war ich der Meinung, wir hätten im Gesetz bestimmen sollen, der Studentenrat umfasse 40 Mitglieder. Ein Gremium von dieser Grösse würde ich als richtig erachten. Mit der Wahl eines zu grossen Gremiums würden nur die Diskussionen und Verhandlungen unnötigerweise erschwert. Da nun aber die Kommission fand, mit einer gesetzlichen Fixierung auf die Zahl 40 könnten sich unter Umständen Schwierigkeiten bei der angemessenen Berücksichtigung der einzelnen Fakultäten ergeben (vielleicht wird sich die Zahl 42 oder 43 als richtig erweisen) ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Die Anträge Herrmann und Haldemann sind zurückgezogen. Es liegt somit zur Ziffer 1 nur noch der Antrag der Kommission vor, wobei der Wunsch ausgesprochen worden ist, es sei der Wortlaut redaktionell noch von der Kommission zu überarbeiten.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission (unter Vorbehalt redaktioneller Überarbeitung)

Grosse Mehrheit

Ziff. 2

Antrag der Kommission

Der Studentenrat wählt einen Vorstand und erlässt die nötigen Reglemente. Die Reglemente des Studentenrates und der Fakultätsorganisation werden vom Senat genehmigt.

Steinlin. Sie werden verstehen, dass ich gestern über die vorgelegten Formulierungen zum Artikel 15 etwas erstaunt war. Angesichts der kleinen Differenzen, die am Schluss noch bestehen, hat man einen grossen Umzug organisiert.

Gestatten Sie mir, noch einiges klarzustellen, weil man jetzt begreiflicherweise ein wenig rätselt über die Frage: Was ist denn die Interpretation dieser salomonischen Lösung? Es geht hier um die Organisationsautonomie. Was haben wir neu eingeführt? Wir haben auf der studentischen Ebene zwei Schranken gesetzt und gesagt: Es muss einen Studentenrat geben, und es muss einen Vorstand geben. Hier ist man nicht mehr frei, mit Generalversammlungen oder Aktionskomitees vorzugehen, sondern es wurde eine Organisation geschaffen, die zwei Organe verbindlich festlegt, welche nach aussen auftreten und die Verantwortung tragen. Das ist eine organisatorische Schranke im öffentlichen Recht.

In diesem Zusammenhang stellt sich die weitere Frage: Was gibt es denn sonst noch? Darüber habe ich mit den Urhebern des Kompromissantrages gesprochen. Die Meinung ist die, es seien weitere zusätzliche Organe möglich und sinnvoll, beispielsweise Kommissionen, wie das schon bisher der Fall war; aber auch die Möglichkeit der Einführung des Instituts der Initiative und des Referendums wurde anerkannt. Deshalb ist nachher in Ziffer 3 auch von «Abstimmungen» die Rede. Es wäre somit auch möglich, zum Beispiel weiterhin Generalversammlungen durchzuführen, sei es auf Studentenschafts- oder Fakultätsebene. Die Meinung wäre also die, dass man zwei Organe festlegt, welche die Studen-

tenschaft nach aussen vertreten, und im übrigen die Organisationsautonomie belässt.

Aeberhard. Ich gehe mit dem Vorredner in dem Sinne einig, dass eben die Organe, wie wir sie jetzt schaffen (Studentenrat, Fakultätsorganisationen) das Recht haben sollen, eigene Reglemente zu erlassen. Darin können sie selbstverständlich die Schaffung von Kommissionen usw. vorsehen. Aus dieser Überlegung heraus habe ich vorhin gesagt, in Ziffer 2 sollte man nur die Organisationsform aufnehmen und nicht Bestimmungen über die Wahlen. Ich wiederhole hier die Formulierung, die ich in meinem letzten Votum zur Aufnahme in die Ziffer 2 angeregt habe: «Der Studentenrat und die Fakultätsorganisationen erlassen die für sie notwendigen Reglemente. Diese sind dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.» Gegenüber diesen Reglementen machen wir keine Vorschriften. Es soll dem Studentenrat und den Fakultätsorganisationen freistehen, welche Organe, Suborgane, Kommissionen, Delegationen usw. sie in ihrem Reglement vorsehen wollen. Ich erachte das als richtig. Auf diese Weise ergibt sich dann auch eine Organisation, die repräsentativ und arbeitsfähig ist.

Aebi (Burgdorf). Ich möchte Ihnen einen redaktionellen Antrag zur Ziffer 2 unterbreiten, der in ähnlicher Richtung geht wie die Anregung von Herrn Aeberhard. Wenn wir schreiben «Die Reglemente des Studentenrates und der Fakultätsorganisationen werden vom Senat genehmigt», so tönt das gegenüber dem Senat zu imperativ. Ich möchte Ihnen deshalb beliebt machen, diesen Wortlaut zu ersetzen durch: «Die Reglemente des Studentenrates und der Fakultätsorganisationen bedürfen der Genehmigung durch den Senat.»

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Ich sehe keinen Grund, der gegen diese Formulierung sprechen würde. Wir werden ohnehin versuchen, den ganzen Text noch etwas schöner zu gestalten.

Präsident. Die Kommission ist bereit, die gemachten Anregungen zur Prügung und zur redaktionellen Überarbeitung entgegenzunehmen. Herr Steinlin hat nur Ausführungen zur Interpretation gemacht. Die Ziffer 2 ist in diesem Sinne angenommen.

Ziff. 3

Antrag der Kommission

Die Organe gemäss Absatz 1 und 2 vertreten die Anliegen der Studierenden gegenüber den zuständigen Behörden. Sie sind für die studentischen Dienstleistungen verantwortlich und führen die studentischen Wahlen und Abstimmungen durch.

Stettler. Ich möchte Ihnen im Namen der SVP-Fraktion beliebt machen, im zweiten Satz der Ziffer 3 folgende Einfügung aufzunehmen: «Sie sind für die studentischen Dienstleistungen verantwortlich und führen zusammen mit dem Rektorat die studentischen Wahlen und Abstimmungen durch.» Das ist von grosser praktischer Bedeutung, weil wir gesehen haben, dass die Proporzwahlen nicht ohne ein leistungsfähiges Sekretariat durchgeführt werden können. Sowohl das Rektorat wie die Organe der Studenten sind aufeinander angewiesen, um die Wahlen durchführen zu können.

Uehlinger. Ich schlage vor, diesen Gedanken nicht hier, sondern separat, als Ziffer 4, aufzunehmen, wie das im Antrag Aebi (Burgdorf)/Berthoud/Felber/Gallati/ Mischler vorgesehen war und wo es unter der Ziffer 4 hiess: «Studentische Wahlen und Abstimmungen werden vom Rektorat durchgeführt.»

Ich begründe meinen Antrag wie folgt: Diese Bestimmung scheint mir die logische Schlussfolgerung der neuen Formulierung von Artikel 15 zu sein. Es verhält sich doch so, dass der Grosse Rat mit seinem Entscheid zur Frage der Zwangskörperschaft – ich zitiere einen Ausdruck aus der BZ – der studentischen Jugend Ohrfeigen ausgeteilt hat. Aber auch der freisinnige Chefredaktor des «Bieler Tagblattes» hat sich gestern ähnlich geäussert, indem er einen Artikel mit der Überschrift versah «Ich schäme mich». Ich habe mich auch geschämt, dass wir unsere Studenten entmündigt haben. Wir haben sie wie eine Schülerorganisation behandelt und ihnen nicht zugebilligt, dass sie erwachsene Leute sind. Deshalb müssen wir jetzt konsequent sein und dürfen nicht einfach erklären, die bisherige Organisationsform sei abgeschafft, die Arbeit hätten die Studenten jedoch weiterhin zu leisten. Ich weiss von meinen eigenen Söhnen, welch riesige Arbeit mit der Durchführung von Wahlen verbunden ist. Es ist sicher nicht mehr als gerecht, dafür das Rektorat einzuspannen, dem man die notwendigen Sekretariatskräfte zur Verfügung stellen müsste. Mein Antrag geht also dahin, den Vorschlag von Herrn Stettler abzulehnen und eine neue Ziffer 4 vorzusehen mit dem Wortlaut: «Studentische Wahlen und Abstimmungen werden vom Rektorat durchgeführt.»

Frau **Boemle.** Ich möchte bei dieser Ziffer 3 zuhanden des Protokolls die Zusicherung haben, dass unter dem Begriff «studentische Dienstleistungen» kein politisches Mandat verstanden wird. Das würde mir erlauben, meinen Antrag zu Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 4 zurückzuziehen.

Gallati. Wir haben uns in der freisinnigen Fraktion eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, wer diese Wahlen durchführen soll, und sind mit grosser Mehrheit zur Auffassung gelangt, dass man diese Aufgabe den Studenten überlassen soll, und zwar in erster Linie weil wir eine Ohrfeige, wie sie uns ausgeteilt worden ist, nicht als gerechtfertigt empfinden. Wir haben Vertrauen in die Studenten, auch in diesem Punkt. Wir sind überzeugt, dass die jetzt vorgesehenen Bestimmungen ausreichen, um die Wahlen sauber durchzuführen. Das Wahlverfahren muss ja auch in den Reglementen näher umschrieben sein, die ihrerseits wiederum vom Senat zu genehmigen sind, so dass schon darin eine gewisse Überwachungsmöglichkeit besteht. Auch die Tatsache, dass die Wahlen nach dem Proporzverfahren durchgeführt werden müssen, ist für uns eine Garantie.

Dem Anliegen, das von Herrn Stettler namens der SVP-Fraktion vorgetragen worden ist, sind wir an sich nicht unsympathisch gesinnt, zum Teil auch aus den von Herrn Uehlinger geäusserten Überlegungen, möchten aber doch nicht so weit gehen, dass alles durch das Rektorat durchzuführen wäre, weil dies das Vertrauensverhältnis zwischen dem Rektorat und den Studierenden stören könnte. Wir sähen die Lösung darin, dass man die Durchführung der Wahlen grundsätzlich den Studenten übertragen würde, unter Mithilfe des Rektorates.

Aeberhard. Ich will die Diskussion über diesen Punkt nicht verlängern, möchte aber doch beliebt machen, diese Bestimmung in eine separate Ziffer zu verweisen über die Frage, ob die Wahlen in Zusammenarbeit mit dem Rektorat durchzuführen sind oder nicht, möchte ich mich nicht äussern – und als unabdingbares Erfordernis noch den Passus beizufügen: «Das Gesetz über die politischen Rechte gelangt sinngemäss zur Anwendung.» Ohne diesen Satz haben wir keinen Boden. Ich gebe diese Aussage ausdrücklich zu Protokoll, auch im Hinblick auf die Genehmigung der Reglemente. Wie das Ganze schlussendlich formuliert wird, überlasse ich der Redaktionskommission. Der Hinweis auf das Gesetz über die politischen Rechte ist namentlich wichtig zur Beurteilung des Vorgehens und auch der Fristen, die einzuhalten sind.

Leu. Ich glaube, dass wir aus diesem Dilemma herauskämen, wenn wir beifügten: «Sie sind für die studentischen Dienstleistungen verantwortlich und führen die studentischen Wahlen und Abstimmungen durch. Sie können dazu die Mithilfe des Rektorates beanspruchen.» Proporzwahlen durchzuführen, ist nicht einfach, und vielleicht wären die Studenten froh, gewisse Sachen in Zusammenarbeit mit dem Rektorat machen zu können. Sie sollen aber selber entscheiden können, ob sie es so halten wollen oder nicht.

Stettler. Ich beharre nicht auf der Formulierung, die ich Ihnen vorhin bekanntgegeben habe. Es geht uns nur darum, dass bei den Wahlen, die zweifellos primär durch die in den Ziffern 1 und 2 genannten Organe durchzuführen sind, auch das Rektorat zur Mithilfe herangezogen werden kann, weil wir der Meinung sind, dass Proporzwahlen eine Art Infrastruktur erfordern, die durch das Rektorat gestellt werden könnte. Ob man das in einer separaten Ziffer aufführt oder nicht, ist unerheblich. Wichtig ist, dass der Gedanke als solcher im Text enthalten ist.

Baumberger (Köniz). Wir haben eine Grundsatzfrage und haben Kosmetik. Die Grundsatzfrage lautet: Sollen die Studenten diese Wahlen durchführen und verantworten, und zwar nach den Reglementen, die zu genehmigen sind, oder soll das Rektorat diese Aufgabe übernehmen, unabhängig von den studentischen Organen. Letzteres schiene mir nicht richtig. Das käme einer Bevormundung der Studenten gleich. Ich habe schon beim Eintreten gesagt, es sei wertvoll, wenn die Studenten auch in ihrem Bereich Erfahrungen mit der Demokratie sammeln können. Staatsbürgerliche Erfahrungen kann man machen, wenn es gilt, Wahlen durchzuführen.

Mit Herrn Aeberhard bin ich einverstanden: Es scheint mir richtig, dass diese Wahlen nach den Grundsätzen durchgeführt werden, die im Gesetz über die politischen Rechte enthalten sind. Nicht gut wäre es dagegen, wenn man den Studenten das Recht, die Wahlen durchzuführen, wegnähme. Die Formulierung «Sie können dazu die Mithilfe des Rektorates beanspruchen» wäre mir sympathischer als der Ausdruck «zusammen mit dem Rektorat», weil sonst Kompetenzunklarheiten entstehen. Ich stelle mir ja vor, dass, wie bisher, auch in Zukunft die Zusammenarbeit zwischen den studentischen Organen und dem Rektorat gut sein wird, so dass sie sich über die Zusammenarbeit auf alle Fälle werden einigen können. Würde man den Passus beifügen «Sie können dazu die Mithilfe des Rektorates beanspru-

chen», wäre es dann allerdings notwendig, die Sache redaktionell zu trennen, weil sonst die Mithilfe des Rektorates auch für das andere gelten würde, was ja nicht die Meinung ist.

Ich bitte den Rat, dieser Ergänzung zuzustimmen und den Antrag Uehlinger, der die Kompetenz und die Verantwortung für die Durchführung der Wahlen vollständig in die Hand des Rektorates legen will, abzulehnen.

Berthoud. Ma proposition n'est pas du tout une manifestation de méfiance ou de manque de confiance à l'égard des étudiants. Il s'agit d'une pure question de principe.

Dans la vie publique, c'est l'autorité communale, respectivement l'autorité cantonale, qui conduit les opérations électorales et ce sont les intéressés, c'est-à-dire la population, les partis, les associations, qui préparent et conduisent la campagne électorale.

Le texte de la proposition que j'avais présentée, puis retirée, l'article 15 ayant été supprimé, disait que le rectorat conduit les opérations électorales, conduit le scrutin. Cela veut dire non pas qu'il fait le travail, mais qu'il assume la responsabilité légale de l'opération.

Je crois que nous ne sommes pas très éloigné de M. Baumberger parce que nous envisageons la même démarche. La participation pleine et entière des étudiants à l'opération reste assurée, mais la responsabilité légale, parce que c'est une représentation dans un organe de l'Etat, devrait être le fait en tout cas en partie, de cet organe, c'est-à-dire du rectorat. Nous devons assurément renvoyer le problème à la commission, qui devra préciser le texte.

Il semble qu'une solution de compromis soit possible. Est-ce que les étudiants doivent tout faire ou est-ce le rectorat qui doit tout faire tout seul? Est-ce le rectorat — ou le secrétariat, peu importe, cela reste à déterminer — qui conduit les opérations, étant entendu que les étudiants assument la préparation, respectivement la campagne électorale? Ce problème reste ouvert, mais on ne peut pas exclure a priori l'une ou l'autre solution. Je crois qu'il ne faut pas parler de méfiance lorsqu'on envisage d'engager la responsabilité de l'un plutôt que de l'autre, avec une priorité ou une pondération à définir.

Steinlin. Man hat nun doch vielleicht angesichts der vielen Details, wie diese Wahlen durchgeführt werden sollen, das Grundsätzliche etwas aus den Augen verloren, nämlich die Frage, wie die Kompetenzen geregelt sind. Im Gespräch mit den Antragstellern bin ich zum Schluss gekommen, dass es ihnen hier vor allem um eine Präzisierung dessen geht, was die studentischen Organe tun sollen. Insofern ist das sicher eine Verbesserung gegenüber der heutigen Formulierung, die veraltet ist und für einiges nicht mehr zutrifft. Der Wortlaut «Die Organe vertreten die Anliegen der Studierenden gegenüber den zuständigen Behörden» ist besser als die heutige Fassung, weil die zuständigen Behörden nicht nur das Dekanat und das Rektorat sind. Zudem ist es richtig, dass man von «Anliegen» spricht. Dazu wird die Hochschulpolitik gehören, wie von Herrn Augsburger gesagt worden ist. Zur Frage, ob das politisch aufzufassen sei oder nicht, will ich mich nicht äussern. Sodann ist von «studentischen Dienstleistungen» die Rede. Es ist sinnvoll, dass man diese hier nennt. Das war bisher nicht der Fall: diese Dienstleistungen waren einfach stillschweigend eingeschlossen. Der dritte Punkt betrifft die Wahlen und Abstimmungen. Wenn man die Mitbestimmung und die Mitsprache einführt, ist es wichtig, dass wir hier die Kompetenzen neu und klar regeln. Insofern scheint mir das ein sinnvolles Ganzes zu sein.

Es stehen nun noch ein paar Fragen im Raum, die schon bisher im Gesetzestext nicht geregelt waren und wo ich annehme, dass sich die Positionen nicht geändert haben, weil man ja auch den Text nicht verändert hat. Ich erwähne beispielsweise die Frage, ob in Zukunft der Studentenrat eine Zeitung herausgeben darf oder nicht. Ich meinte, für die Vertretung der Anliegen sei es nach wie vor möglich, eine Zeitung herauszugeben und diese über Gebühren zu finanzieren. Weiter stellt sich die Frage, ob die Fakultätsorganisationen ihren schweizerischen Organisationen beitreten dürfen oder nicht, zum Beispiel die Medizinstudenten der gesamtschweizerischen Medizinstudentenvereinigung, und ob der Studentenrat Mitglied des VSS sein darf. Ich habe mich darüber auch noch mit Herrn Gallati unterhalten. Er ist der Meinung, das sei selbstverständlich eingeschlossen. Soviel zur Interpretation der Kompeten-

Nun noch zwei, drei Worte zur Frage, wie die Wahlen durchgeführt werden sollen. Soll es heissen «zusammen mit dem Rektorat» oder nicht? Zugunsten der Mitwirkung des Rektorates sind die Argumente der Überwachung und der Dienstleistung ins Feld geführt worden. Ich frage mich indessen, ob eine solche Mitwirkung sinnvoll ist. An der Universität sind nämlich schon bisher Wahlen durchgeführt worden mit einer universitätsinternen Rekurskommission, die für Beschwerden zuständig war. Ich war einige Jahre Präsident dieser Kommission und weiss deshalb, wie es dort zuging. Wir haben sehr streng geurteilt und auch nur beim geringsten Verdacht, dass etwas nicht mit rechten Dingen zugegangen sei, eine Wahl kassiert. Soweit ich informiert bin, funktioniert diese Rekurskommission nach wie vor zur Zufriedenheit. Zu meiner Zeit ist kein Entscheid der universitätsinternen Rekurskommission an staatliche Gremien weitergezogen worden. Das zeigt doch, dass eine universitätsinterne Bereinigung durchaus möglich ist. Aber selbst wenn das nicht zutreffen sollte, hätten wir ja genaue Vorschriften und eine ausgebaute bundesgerichtliche Praxis zu Wahlverfahren, auf die man sich im Falle von Unregelmässigkeiten abstützen kann. Probleme haben sich in dieser Beziehung denn auch nie ergeben. Es ist somit nicht notwendig, das Rektorat mit einer Überwachungsfunktion zu betrauen, was ja auch nicht unbedingt die Meinung des Rates ist. Es geht vielmehr um die Frage, ob das Rektorat im Sinne einer Dienstleistung bei der Durchführung der Wahlen mithelfen soll. In diesem Sinn wäre wahrscheinlich der Antrag Leu eine wertvolle Ergänzung. Etwas stimmt dann zwar immer nocht nicht. Warum soll das Rektorat hier auch auf Fakultätsebene arbeiten? Auf Fakultätsebene wäre dafür wohl eher das Dekanat und nicht das Rektorat vorzusehen. Wenn man hier von Rektorat spricht, meint man immer nur den Studentenrat, aber nicht die Fakultätsorganisationen. Diese vergisst man meistens, weil sie überhaupt nicht im Zentrum der Diskussion stehen.

Zum Schluss noch ein Wort zum Antrag Aeberhard. Ich bin einverstanden, dass man auf das Gesetz über die politischen Rechte verweist, muss aber darauf aufmerksam machen, dass dieser Verweis noch der Präzisierung bedarf, denn im Gesetz über die politischen Rechte ist sowohl vom Proporz wie vom Majorz die Rede. Man müsste dann schon sagen, dass sich dieser Verweis ausschliesslich auf die Bestimmungen über das Proporz-

wahlverfahren bezieht. Aber auch das System der Wahlkreisverbände ist wohl kaum auf die studentischen Organe zu übertragen. Dieser Verweis ist somit noch genau zu prüfen, was auf die zweite Lesung hin geschehen könnte.

Ich kann mich also mit dem Antrag der Kommission einverstanden erklären, allenfalls ergänzt durch den Antrag Leu.

Uehlinger. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages Leu zurück. Es ging mir darum, den Studenten nicht auf der einen Seite die Verantwortung wegzunehmen und sie wie Unmündige zu behandeln, sie aber auf der andern Seite die Arbeit machen zu lassen. Beim Vorschlag von Herrn Leu verhält es sich doch so, dass der Entscheid den Studenten überlassen wird.

Augsburger. Von Herrn Steinlin ist vorhin gefragt worden, ob unter den studentischen Dienstleistungen auch ein gemeines Informationsorgan - heute ist es der «Berner Student» - Platz hätte. Ich bin der Auffassung, dass ein solches Organ für die Studenten wichtig und notwendig ist. Ob es dann «Berner Student» oder anders heisst, ist sekundär. Ich lege jedoch Wert auf die Feststellung, dass dieses Organ natürlich den folgenden drei Zielsetzungen verpflichtet sein muss: Es muss konfessionell und politisch neutral sein, und die Studenten sollen sich nur zu hochschulpolitischen Fragen äussern dürfen. Ich sehe da selbstverständlich ein gewisses Abgrenzungsproblem, doch dürfte sich das ohne weiteres lösen lassen. Ich möchte Sie also bitten, in dem Sinne mitzuarbeiten, dass wir eine Bestimmung verabschieden, die auch die Herausgabe eines Informationsorgans beinhaltet.

Frau Sauser. Auf das Votum des Kollegen Augsburger möchte ich doch noch erwähnen, wie sich in der SVP-Fraktion in dieser Frage eine eindeutige Meinung herauskristallisiert hat. Ich knüpfe an ein Votum von Frau Boehlen aus einer früheren Sitzung an. Sie hat gesagt, man dürfe dem «Berner Student» nicht unbedingt einen Vorwurf machen, wenn etwas darin stehe, das einem nicht passe. In den Leserbriefen, die im «Bund» publiziert werden, stehe auch manches, was einem nicht passe - und dann müsste man ja den «Bund» abbestellen. Genau in diesem Punkt liegt aber der Unterschied. Der «Berner Student», für den das Abonnement durch die Gebühren automatisch erhoben wird, kann von den Studenten nicht abbestellt werden. Jede Zeitschrift wird nur dann der Meinung einer Mehrheit verpflichtet sein, wenn diese Mehrheit durch das Bestellen oder das Abbestellen des Abonnements ihre Zustimmung oder ihr Misstrauen gegenüber der Zeitschrift kundtun kann. Nur wenn durch eine freiwillige Abonnementschaft gezeigt wird, dass der Grossteil der Studenten hinter ihrem Organ steht, kann dieses Organ als Sprachrohr der Studenten angesehen werden. Im Zwangsabonnement erblicken wir einen Freipass für die Redaktion, schreiben zu können, was sie will, da ja nichts passieren kann, indem niemand seine Beitragsleistung verweigern kann. Eine solche Regelung ist undemokratisch und gefährlich. Sie ist vergleichbar mit einem Land, in dem eine allmächtige Partei ihre eigene Zeitung herausgibt, die jedermann stillschweigend abonnieren und bezahlen

Frau Wermuth. Es sind nun hier verschiedene Perspektiven zur Pressefreiheit geäussert worden. Einmal sind es die Abonnenten, die eine Zeitung abbestellen, ein anderes Mal sind es die Inserenten, die ihre Insertionsaufträge zurückziehen, und am Schluss kommt es stets auf dasselbe heraus: Man hat knallharte Pressionsmöglichkeiten gegenüber der Presse, die ja immer so böse ist und Artikel schreibt, die einem nicht passen. Selbstverständlich ist es jedermann erlaubt, eine Zeitung abzubestellen. Ich frage mich aber, ob das unbedingt das beste Vorgehen ist. Nach meinem Dafürhalten gibt es noch eine andere Möglichkeit, die bisher zu wenig beachtet worden ist, nämlich die Möglichkeit, sich in einem Organ zu Wort zu melden, wie dies jeder Studierende im «Berner Student» tun kann. Natürlich verursacht dies vielleicht etwas mehr Mühe, als eine Zeitschrift einfach abzubestellen, was zugegebenermassen beim Organ der bernischen Studentenschaft vorläufig noch nicht möglich ist. Im Zusammenhang mit dem «Berner Student» wird aber gerne vergessen, dass eine Redaktionskommission besteht, die von rechts bis links zusammengesetzt ist und welche die Artikel gemeinsam beurteilt. Und wenn diese Kommission vielleicht hie und da findet, sie könnte auch einmal einen Artikel publizieren, der ein bisschen zündet, so ist das in meinen Augen noch nicht das schlimmste. Aber offenbar ist man sich die Auseinandersetzung nicht mehr gewöhnt, sondern will in der Zeitung nur noch eine Bestätigung der eigenen Meinung wiederfinden.

Theiler. Eine kurze Ergänzung zu den Ausführungen von Frau Wermuth. Es ist kein Unikum, dass mit Geldern der Allgemeinheit eine Zeitung subventioniert wird. In der Schweiz werden alle abonnierten Zeitungen durch eine reduzierte Beförderungstaxe subventioniert. Zudem wäre es schön, wenn man alle Zeitungen, die wir lesen oder lesen müssen, so beeinflussen könnte, wie man Jahr für Jahr den «Berner Student» beeinflussen kann durch seine Stimmabgabe bei den Studentenratswahlen. Die Redaktionskommission wird nämlich durch den Studentenrat gewählt, und wer mit dem Kurs des gemeinsamen Organs nicht einverstanden ist, hat ja die Möglichkeit, bereits im folgenden Jahr einen neuen, anders zusammengesetzten Studentenrat zu wählen, der dann seinerseits auch eine andere Redaktionskommission wählt. Man sollte in diesem Saale aber auch einmal auf demokratische Weise akzeptieren, dass eben seit zehn Jahren der Kurs des «Berner Studenten» von einer Mehrheit der Studentenschaft immer wieder bestätigt worden ist.

Mischler. Wir sind jetzt mehr oder weniger auf einen «Nebenkriegsschauplatz» geraten. Dieses Problem ist aber doch von recht grosser Bedeutung. Die Bemerkung von Frau Wermuth, dass jedermann die Möglichkeit hat, sich zu äussern, unterstütze ich. Ich räume auch ein, dass die Studentenschaft ein Informationsorgan braucht. Eine gewisse Zurückhaltung drängt sich jedoch auf im Hinblick auf die Volksmeinung, denn wenn wir Verbesserungen zugunsten der Universität erzielen wollen, ist dies nur möglich, wenn ein Projekt, über das der Souverän zu befinden hat, auch in der Bevölkerung Zustimmung findet. In unserer Region vernimmt man immer wieder den Einwand, man sei nicht mehr bereit, für eine Universität Steuergelder aufzuwenden, an der so politisiert wird, wie das im Organ der Studentenschaft gelegentlich zum Ausdruck kommt. Die Studentenschaft muss sich bewusst sein, dass sich Verbesserungen und Erneuerungen an der Universität nur verwirklichen lassen, wenn wir eine Universität haben, die auch von der Bevölkerung getragen wird.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Da ein Entscheid über das Organ der Studentenschaft nicht hier zu fällen ist, möchte ich auf das vorher Gesagte zurückkommen. Wir sollten jetzt über die Frage abstimmen, auf welche Art die Wahlen durchzuführen sind, ob mit oder ohne Mitwirkung des Rektorates. Darf ich den Präsidenten bitten, diese Abstimmung jetzt vorzunehmen, damit wir in unseren Beratungen weiterkommen.

Favre, directeur de l'instruction publique. L'objectivité implique que l'on reconnaisse que les élections telles qu'elles ont été organisées jusqu'à présent par les étudiants n'ont donné lieu à aucune réclamation ni à aucune plainte.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung der Ziffer 3. Es liegen drei Anträge vor, nämlich der Antrag der Kommission, der Antrag Stettler und der Antrag Leu. Herr Stettler möchte im Kommissionsantrag noch die Worte «zusammen mit dem Rektorat» einfügen, während Herr Leu beantragt, die Fassung der Kommission zu ergänzen durch den Passus: «Sie können dazu die Mithilfe des Rektorates beanspruchen.»

Ich schlage Ihnen vor, zuerst die Anträge Stettler und Leu einander gegenüberzustellen, und was dabei herauskommt, wird schliesslich noch dem Kommissionsantrag gegenübergestellt. (Zustimmung)

Eventualabstimmung

Für den Antrag Stettler	56 Stimmen
Für den Antrag Leu	82 Stimmen

Definitive Abstimmung

Für den Antrag der Kommission	Minderheit
Für den Antrag Leu	Grosse Mehrheit

Ziff. 4

Antrag Bohren

Die Studentenschaft kann Mitgliederbeiträge erheben und für besondere Aufgaben aus Universitätsmitteln Beiträge empfangen. Bei der Verwendung der Beiträge ist die Studentenschaft ihren eigenen Organen verantwortlich.

Antrag Weyeneth

Der Studentenrat kann zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 von allen immatrikulierten Studierenden einen Solidaritätsbeitrag erheben. Dieser Beitrag ist vom Senatsausschuss zu genehmigen. Die Beiträge werden zusammen mit der Kollegienpauschale erhoben.

Frau **Bohren.** Bis 1973 haben die Studenten über das Geld, das ihnen zur Verfügung gestanden ist, selber verfügen können. Sie hatten die sogenannte Finanzautonomie. 1973 wurde ihnen diese Autonomie entzogen in einer Aktion, die ich nicht anders einschätzen kann als eine Strafaktion, weil sich die Studenten nach Meinung der Universitätsleitung und des Regierungsrates ungebührlich benommen haben. Eine Studentenschaft ohne

Finanzautonomie ist aber wie ein gelähmter Mensch. Man hat dann die Kasse für studentische Zwecke eingerichtet, worauf die Studenten für jede kleinste Ausgabe Antrag an die Kommission stellen mussten, welche diese Kasse verwaltet hat. Dass man damit ein ziemliches Malaise angerichtet hat, ist gestern von Frau Kretz bestätigt worden. Im Rechenschaftsbericht der Universität wird ausgeführt, dass viele Entscheide der erwähnten Kommission immer wieder angefochten worden sind und dass die beiden Studentenvertreter die Sitzungen der Kommission boykottieren, weil sie mit dieser Art von Bevormundung nicht einverstanden sind. Es macht mir den Anschein, dieses System bewirke eine unnötige Bürokratie und komme einem Leerlauf gleich.

Ich habe gestern einen Antrag als Ergänzung zum Antrag Baumberger eingereicht mit der Absicht, dass die Studenten und ihre Organe wieder selbständig über die ihnen zustehenden finanziellen Mittel sollen verfügen können. Ich sehe nun allerdings ein, dass bei der jetzt zur Beratung stehenden Formulierung des Artikels 15 mein Antrag überarbeitet werden müsste. Ich möchte aber doch, dass wir grundsätzlich über das Anliegen der Finanzautonomie abstimmen und dass dann die Kommission bis zur zweiten Lesung einen Text ausarbeitet, der diesem Anliegen Rechnung trägt.

Weyeneth. Der Rat war sich bis jetzt einig, dass studentische Einrichtungen von allen Studierenden mitgetragen werden sollen. Die Kommission beantragt deshalb in Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 4, von allen Studenten eine Gebühr einzufordern, um die Finanzierung der studentischen Dienstleistungen sicherzustellen. Ich bin da nicht ganz gleicher Meinung. Ich bin der Ansicht, dass es eine unverhältnismässige Massnahme ist, einen Studierenden, der eine Gebühr nicht entrichtet, zu exmatrikulieren. Das ist der eine Aspekt. Der andere Aspekt ist der, dass ich nicht ganz sicher bin, ob mit dem Erheben einer Gebühr für studentische Dienstleistungen nicht wiederum eine Zwangskörperschaft begründet wird. Das sind die Bedenken, die mich zu meinem Antrag führen, es sei in Artikel 15 des Gesetzes die Bestimmung zu verankern, dass jeder Studierende der Universität Bern einen Solidaritätsbeitrag zur Bestreitung der studentischen Einrichtungen leisten soll und muss. Ich bin aber auch der Auffassung, dass man wahrscheinlich bei der gestrigen Übung in der Kommission die ganze Finanzierungsfrage nicht endgültig geregelt hat, so dass es nichts schaden würde, wenn man zusammen mit dem Kommissionsantrag auch meinen Antrag bezüglich Artikel 12 Absatz 4 in die Kommission zurücknähme.

Baumberger (Köniz). Hier stehen drei Fragen zur Diskussion. Die erste Frage lautet: Wie hoch soll der finanzielle Beitrag oder die Gebühr sein, die jeder Studierende zu entrichten hat? Nach dem Antrag der Kommission ist es eine Gebühr, deren Höhe durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt wird. Die zweite Frage ist soeben von Frau Bohren und Herrn Weyeneth aufgeworfen worden: Wer kann über das Geld verfügen? Nach meiner Vorstellung wäre das in den Reglementen, die durch den Senat genehmigt werden müssen, festzulegen. Was die Kontrolle der finanziellen Mittel anbelangt, würde sie aufgrund des Budgets und der Rechnungsablage erfolgen. Auch ich bin indessen der Meinung, dass man in der Kommission nochmals über das Finanzierungsmodell sprechen muss und abklären kann, ob in Artikel 15 eine Ziffer 4 mit einer Bestimmung über die Finanzierung aufgenommen werden soll oder nicht. Immerhin sollte sich unser Rat grundsätzlich darüber aussprechen, ob er für die Finanzautonomie der Studentenschaft ist, wie das an sich auch die Leitung der Universität gerne hätte, oder ob er der Meinung ist, es sei die Kontrolle durch die Regierung aufrechtzuerhalten.

Gallati. Die freisinnige Fraktion ist der Auffassung, wir sollten grundsätzlich am heutigen Finanzierungssystem festhalten, weil durch die Präzisierung, die man jetzt bringt, wonach die finanziellen Mittel nur für studentische Dienstleistungen beziehungsweise studentische Aufgaben eingesetzt werden können, auch die Kontrollmöglichkeit besser wird, d.h. dass die Kompetenz in bezug auf diese Kasse beim Regierungsrat bleibt. Das führt uns denn auch dazu, die ganze Finanzierungsfrage sei im Artikel 12 zu regeln, wo auch von den übrigen durch den Regierungsrat festzulegenden Beiträgen die Rede ist. Dem Regierungsrat steht es nachher frei, das heutige System weiterzuführen oder nach einer andern Lösung zu suchen.

Noch eine Bemerkung zu den sogenannten studentischen Dienstleistungen. Wir vertreten die Ansicht, dieser Begriff sei möglichst extensiv zu interpretieren, so dass darin neben den heutigen Dienstleistungen (Studentenläden, Stellenvermittlung, Wohnungsvermittlung usw.) auch ein Informationsorgan der Studierenden, kulturelle Beiträge usw. Platz fänden. Die Kontrollmöglichkeit wäre ja dann über das Budget und die Rechnungsablage gegeben, worauf Herr Baumberger richtigerweise bereits hingewiesen hat.

Gigon. Pour une meilleure compréhension du texte français de l'amendement de Mme Bohren — il s'agit d'une question de détail — je propose qu'on dise: «Le corps des étudiants peut prélever des cotisations; des contributions prélevées sur les fonds de l'Université peuvent en outre lui être versées pour des tâches spéciales.» Je fais cette suggestion à l'intention du traducteur.

Quant au fond de cette proposition d'amendement, je pense que M. Baumberger a touché le point essentiel: le Grand Conseil devrait se prononcer quant à l'autonomie financière de l'Université ou du corps des étudiants ou, à tout le moins, cette question et l'amendement de Mme Bohren devraient être renvoyés à la commission pour étude.

Steinlin. Es gibt auch hier gewisse Interpretationsfragen. Ich bin froh, dass Herr Gallati nun als Mitantragsteller eine Präzisierung gebracht hat. Er hat gesagt, die studentischen Dienstleistungen wären möglichst extensiv zu interpretieren, es würden darunter auch kulturelle Belange sowie die Herausgabe eines Presseorgans fallen. Ich glaube, dass eine Studentenzeitung – die Ausgestaltung müsste innerhalb der Universität noch näher besprochen werden – notwendig ist und dass deren Finanzierung ebenfalls über die Gebühr zu erfolgen hat, mit der auch der ganze administrative Aufwand wird bestritten werden müssen. In diesem Sinn wären die Dienstleistungen, welche die Studentenschaft erbringt, abgesichert.

Zu den Anträgen Weyeneth und Bohren ist folgendes zu sagen: Ich glaube, es ist wichtig, dass wir zuerst den Grundsatz beschliessen, wie es die Kommission vorschlägt, und nachher in der Kommission zuhanden der zweiten Lesung noch prüfen, ob die gesetzliche Verankerung sowohl unter Artikel 12 wie unter Artikel 15 zu

erfolgen hat. Beim Antrag Bohren ist noch etwas enthalten, das ich auch aus den Ausführungen von Herrn Weyeneth herausgehört nabe, nämlich dass jetzt im Artikel 14 eine Lücke besteht. Es gibt Sozialeinrichtungen, die vom Staat direkt subventioniert werden. Zudem heisst es jetzt in Artikel 14 Absatz 3: «Der Staat kann auch Sozialeinrichtungen, die nicht von der Universität getragen werden, mit Beiträgen unterstützen.» Gehört zu den studentischen Sozialeinrichtungen zum Beispiel auch die Wohnvermittlungshilfe? Es schien uns gestern in der Kommission, hier sei noch eine Lücke vorhanden, so dass im Artikel 14 noch klarzustellen wäre, dass auch die studentischen Sozialeinrichtungen subventioniert werden können. Diese Frage wird man in der Kommission zusammen mit den andern Punkten, die noch der Abklärung bedürfen, prüfen müssen.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Ich bin bereit, sowohl den Antrag Bohren wie den Antrag Weyeneth zur Prüfung in der Kommission entgegenzunehmen. Wir werden uns dann auch die Konsequenzen nach allen Richtungen überlegen können.

Präsident. Ich stelle fest, dass die Antragssteller und der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Ich frage den Rat ausserdem an, ob er auch mit einer Rücknahme von Artikel 12 in die Kommission einverstanden ist, da Artikel 15 Ziffer 4 und Artikel 12 zusammenhängen.

Kellerhals. Ich bin damit durchaus einverstanden und möchte die Kommission ersuchen, bei dieser Gelegenheit dann auch die Frage der Definition und Interpretation der studentischen Dienstleistungen eingehend zu beraten.

Frau **Kretz,** Präsidentin der Kommission. Ich kann Herrn Kellerhals versichern, dass dies ganz bestimmt geschehen wird, denn in der Sitzung der SVP-Fraktion, die vor der heutigen Plenarsitzung stattgefunden hat, ist vor allem über die Frage diskutiert worden, was unter studentischen Dienstleistungen zu verstehen ist. Da der Artikel 12 mit dem Artikel 15 zusammenhängt, ist es notwendig, alle aufgeworfenen Fragen in der Kommission nochmals zu beraten und das ganze Finanzierungskonzept neu zu bearbeiten.

Präsident. Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden? – Es ist der Fall.

Art.27 Abs.2

Antrag Herrmann

Dieser Absatz ist zu streichen.

Herrmann. Der Streichungsantrag zu Artikel 27 Absatz 2 ist nur mit 61 zu 60 Stimmen unterlegen. Ich möchte deshalb beliebt machen, auf diesen Entscheid zurückzukommen und Artikel 27 Absatz 2 zu streichen. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir heute in einer Gesellschaft leben, die nach maximaler Leistung tendiert. Ich verweise nur auf die Ausführungen von Herrn Professor Bärtschi bezüglich Kunstfehler usw. Das Hauptgewicht lege ich jedoch auf den Umstand, dass man bei der heutigen Umstrukturierung der Gesellschaftsordnung auch noch jüngeren Leuten eine Chance geben muss. Mit Ausnahmebestimmungen wird häufig Miss-

brauch getrieben, so dass schliesslich derjenige zum Zuge kommt, der am meisten «Vitamin B» schlucken kann. Es geht mir keineswegs – das möchte ich ausdrücklich festhalten – um eine Diskriminierung der über 65jährigen. Ich finde aber, eine Ablösung sollte auch bei den Professoren früh genug in die Wege geleitet werden, wie man dies in den andern Berufskategorien auch tut.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Ich verweise auf meine Argumentation in den vorangegangenen Verhandlungen. Jenen Ausführungen habe ich nichts beizufügen. Die Kommission hat einfach gefunden, es sei wünschenswert, die Möglichkeit offenzulassen, einen Professor ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen über das 65. Altersjahr hinaus im Amt behalten zu können. Wie diese Bestimmung gemeint ist, ist in der Diskussion im Rat deutlich zum Ausdruck gekommen.

Kurt. Ich bin nicht gleicher Meinung wie Kollege Herrmann. Wenn man schreibt «ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen», ist das eine sehr einschränkende Formulierung. Ich begreife, dass er sagt, die heutige Zeit sei anders und nur noch die jungen Leute seien gefragt. Trotzdem glaube ich, dass es hie und da einen Professor, der vielleicht erst mit 50 Jahren zu einer Professur kommt, geben kann, der seinen Studenten auch über das 65. Altersjahr hinaus ein umfassenderes Wissen vermitteln kann als ein anderer. Belassen wir doch die beschlossene, bereits sehr einschränkende Formulierung.

Frau **Matter.** Ich habe meine Begründung zur Streichung von Artikel 27 Absatz 2 bereits in der letzten Debatte gegeben. Herrn Kurt möchte ich bloss noch sagen, dass seine Argumentation auch für viele andere Berufskategorien zutreffen würde, wo eine Beschäftigung über das 65. Altersjahr hinaus auch nicht in Frage kommt. Ich sehe nicht ein, weshalb wir die Professoren gegenüber den andern Bediensteten des Staates privilegieren sollten.

Thalmann. Ich habe bereits bei der Beratung dieses Absatzes auf dessen Bedeutung hingewiesen. Meine Meinung deckt sich vollständig mit der Auffassung von Herrn Kurt. Bedenken wir, dass es sich bei der Universität um unsere höchste Ausbildungsstätte handelt, an der bis an die Grenzen der Wissenschaft gegangen wird. An der Universität gibt es in Lehre und Forschung Spitzenkapazitäten, die wir unbedingt ausnahmsweise auch über das 65. Altersjahr hinaus sollten im Amt behalten können. Die Bestimmung von Artikel 27 Absatz 2 bezieht sich sicher nicht auf die Alleskönner, sondern eben auf wirkliche Ausnahmefälle, in denen eine adäquate Nachfolge nicht gleich sichergestellt werden kann. Wer das nicht begreift, tut mir herzlich leid. Ich möchte Sie also bitten, zum Wohle unserer Universität, den Absatz 2 von Artikel 27 beizubehalten.

Bärtschi (Bern). Die Argumentation des Herrn Kurt vermag mich absolut nicht zu überzeugen. Ich weiss nicht, weshalb er einem Professor eine ausserordentliche Stellung gegenüber andern Leuten, die auch Kapazitäten sind, einräumen will. In jedem Betrieb gibt es Kapazitäten. Es kommt sogar vor, dass ein Mitglied des Regierungsrates eine ausserordentliche Kapazität ist, die das Volk gerne wiederwählen würde; trotzdem muss

auch ein Regierungsrat mit 65 Jahren aus dem Amt ausscheiden (Zwischenruf: Stimmt nicht!). Es gibt immer wieder fähige Leute, die nachrücken möchten, und wenn jemand dann auf seinem Sessel kleben bleibt, erregt dies nur Unmut. Gegen das Sesselkleben kann man eben nicht leicht auftreten, weil die Bestimmung in Artikel 27 Absatz 2 zu viele Interpretationsmöglichkeiten offen lässt. Wenn ein Dozent nicht fähig ist, bis zum 65. Altersjahr einen geeigneten Nachfolger heranzuziehen, wird er dazu auch nicht in der Lage sein, wenn er bis zum 70. Altersjahr in seinem Amt bleibt.

Ich hätte den Rückkommensantrag nicht gestellt; da nun aber Rückkommen beschlossen worden ist, möchte ich dem Rat doch empfehlen, auf seinen Entscheid zurückzukommen und Artikel 27 Absatz 2 zu streichen.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich habe etwas ganz anderes zu sagen. Ich bin einmal Herrn Lutz in einer ähnlichen Situation an den Karren gefahren. Ich finde, wir sollten nicht drei oder vier Lesungen durchführen. Die verschiedenen Argumente sind des langen und breiten dargelegt worden, worauf abgestimmt worden ist. Auch wenn das Abstimmungsergebnis knapp ausgefallen ist, ist dies noch kein Grund, die bereits einmal geführte Debatte zu wiederholen. Dafür ist das Rückkommen nicht da. (Bravorufe)

Herrmann. Was Herr Bärtschi zuletzt gesagt hat, akzeptiere ich schon gar nicht. Wir haben das Recht auf ein Rückkommen, namentlich in einer so wichtigen Gesetzesberatung wie der vorliegenden.

Noch etwas anderes: Man kann die Frage dieses Rücktritts auch etwas anders sehen. Ein Historiker beispielsweise kann möglicherweise noch bis zu seinem 90. Altersjahr mit phantastischer Kraft wirken. Ein Chirurg dagegen kann schon mit 58 oder 59 Jahren eine Schlotterhand bekommen. Und was macht er dann? Er bleibt weiterhin im Amt!

Herrn Kurt möchte ich nur noch sagen, dass man grossartige Typen, wie er sie geschildert hat, auch mit einem Spezialauftrag bedenken könnte, um zu vermeiden – und damit komme ich auf ein Wort von Herrn Thalmann zurück (ich fühle mich übrigens sehr geehrt, dass er Mitleid mit mir hat) –, dass es an unserer Universität vielleicht nicht Spitzensportler, aber Spitzenverdiener gibt. Obwohl ich bedingungslos für die freie Marktwirtschaft eintrete, möchte sogar ich im vorliegenden Fall eine Lanze dafür brechen, dass die Bäume nicht bis zuoberst in den Himmel wachsen, denn es wäre doch zu einfach, auf diese Weise zum Petrus zu gelangen!

Frau **Boehlen.** Ich bin auch, wie Herr Bärtschi, der Meinung, dass wir hier das Rückkommen missbrauchen. Rückkommen sollte nur dann in Frage kommen, wenn durch spätere Beschlüsse ein früherer Beschluss abgeändert werden muss, aber nicht, weil eine Abstimmung knapp ausgegangen ist.

Zur Sache nur noch folgendes: Ein Professor, der mit 65 Jahren noch sehr tüchtig und leistungsfähig ist, kann seine Studien privat weiterführen. Ich kenne einen international anerkannten Professor, der jetzt 80jährig ist und der seit seinem Rücktritt weiterhin seine Forschungsarbeiten betrieben hat. Es verhält sich also nicht etwa so, dass man jedermann mit 65 zum alten Eisen wirft. Und wenn jemand nicht in der Lage ist, nach der Pensionierung seine Studien und Forschungs-

arbeiten privat weiterzuführen, dann ist es an der Zeit, das Professorenamt aufzugeben.

Mischler. Herr Herrmann hat nun noch das finanzielle Moment in die Diskussion geworfen. Er hat von Spitzenverdienern gesprochen. Hier müssen wir aber auch die andere Seite sehen. Mit 50 Jahren tritt ein Professor im Durchschnitt sein Amt an, und mit 65 oder 70 hört er auf. Wenn wir eine schnellere Rotation haben, müssen wir uns bewusst sein, dass dadurch auch dem Staat vermehrte Kosten entstehen, denn die Beträge, die der Staat für den Einkauf von Professoren in die Versicherungskasse aufwenden muss, gehen in die Hunderttausende von Franken. Ich bitte Sie deshalb, den beschlossenen Passus beizubehalten.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Es ist gesagt worden, man könnte Spitzenkräfte nach der Pensionierung über einen Forschungsauftrag weiterhin beschäftigen. Dazu ist zu bemerken, dass dafür das Finanzierungssystem fehlt. Zurzeit sind für solche Aufträge keine Mittel reserviert. Ich bitte Sie, dies bei ihrem Entscheid auch zu bedenken und den Antrag Herrmann abzulehnen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Nous n'avons jamais constaté d'abus dans ce domaine. En général, les professeurs se soumettent à la réglementation en la matière, valable pour l'ensemble du personnel de l'Etat. Si, exceptionnellement, à la demande du corps enseignant de l'Université, nous prions un professeur de continuer son enseignement au-delà de la limite d'âge fixée, c'est parce que nous ne trouvons pas de remplaçant et que nous voulons assurer la qualité de l'enseignement.

von Gunten. Ich möchte den Erziehungsdirektor fragen, wie gross die Zahl der Professoren ist, die derzeit über das 65. Altersjahr hinaus an der Universität wirken. Offenbar sind es nicht nur einzelne oder einige Dutzend.

Herrn Kurt stelle ich die Frage: Warum hat Ihre Partei die Amtszeitbeschränkung eingeführt? Sicher aus einem ähnlichen Grund, der auch hier für eine Beschränkung spricht. Man will vermeiden, dass Generationen übersprungen werden.

Den Freisinnigen rufe ich in Erinnerung, dass wir seinerzeit eine Motion Hirt angenommen haben. Damals kam in der Debatte deutlich zum Ausdruck, dass jedermann ersetzbar ist. Wenn Herr Thalmann meint, niemand sei ersetzbar, so tut auch er mir herzlich leid. Den Personenkult dürfen wir auch an der Universität nicht weitergedeihen lassen. Ich unterstütze den Streichungsantrag Herrmann.

Favre, directeur de l'instruction publique. Selon la liste que nous avons sous les yeux, l'Université de Berne compte 275 professeurs. Sur ce nombre, nous pensons que dix à douze professeurs dépassent la limite d'âge.

Abstimmung

Für den Streichungsantrag Herrmann Dagegen (Beibehaltung von Artikel 27 Absatz 2) 53 Stimmen

73 Stimmen

Art. 11

Antrag Steinmann

Die Kommission ist zuhanden der zweiten Lesung zu beauftragen:

a) einen Artikel vorzulegen, in dem festgehalten wird, dass ein Student oder Studentin von der Liste der Studierenden gestrichen wird, wenn er/sie nicht in einer bestimmten Frist ohne zwingende Gründe ein Examen absolviert und offensichtlich keinen Studienabschluss anstrebt,

b) die Instanzen vorzuschlagen, die die Streichung vornimmt und das Verfahren festlegt,

c) zu pr

üfen unter welchem Artikel die Streichung aufgenommen werden kann.

Präsident. Es wird Rückkommen auf Artikel 11 beantragt. Ist der Rat bereit, auf den Artikel 11 zurückzukommen? (Zustimmung)

Steinmann. Nachdem beim Artikel 15 das Disziplinarrecht in eine Verordnung verwiesen worden ist, bin ich von einer grossen Mehrheit der SP-Fraktion beauftragt worden, im Rückkommen beim Artikel 11 das Begehren wieder aufzunehmen, das auch von Herrn Dr. Bärtschi gestellt worden ist, dass ein Studierender, der sich innert vier Jahren nicht zu einem Examen meldet, von der Liste der Studierenden zu streichen ist.

Unser Antrag geht dahin, die Kommission sei zu beauftragen, dieses Problem zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen und uns einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Zahl der sogenannten ewigen Studenten vermindert werden könnte und unter welchem Artikel eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen wäre. Wir stellen uns vor, dass sich dafür der Artikel 11 eignen würde.

Zur Begründung kurz folgendes: Wir haben zu Recht beschlossen, es seien keine Aufnahmebeschränkungen vorzusehen. Tatsache ist aber, dass bis zu 30 Prozent der Studierenden - an einer Fakultät sogar bis zu 40 Prozent - keinen Abschluss machen. Das hat zur Folge, dass solche Studenten anderen, die ernsthaft arbeiten möchten, einen Studienplatz wegnehmen, für den der Staat Jahr für Jahr beträchtliche Mittel aufwendet. Selbstverständlich kann es auch ernsthafte Gründe geben, die es einem Studenten verunmöglichen, innerhalb einer bestimmten Frist ein Examen abzulegen, wie Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Heirat. Dieser Prozentsatz ist jedoch verhältnismässig klein. Von jeder Lehrtochter, jedem Lehrling, jedem Technikums- und ETH-Absolventen verlangt man, dass sie ihre Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist ablegen. In diesem Sinn möchten auch wir unseren Antrag verstanden wissen und die Kommission beauftragen, die weitere Abklärung vorzunehmen.

Bärtschi (Bern). Mein ursprünglicher Antrag hatte die gleiche Stossrichtung wie der jetzige Antrag Steinmann, weshalb ich diesen Antrag unterstütze. Ich darf behaupten, dass wir uns sehr für die Belange der Studenten einsetzen. Es gibt aber zwei Arten von Studenten, die man an der Universität nicht gerne sieht: solche, die sich immatrikulieren lassen, damit sie im Kreise der Studenten sind und dort vielleicht Tätigkeiten entwickeln, die nichts mit einem Studium zu tun haben, und solche, die ohne zwingenden Grund herumsitzen, weil sie der Vater gut finanziert, und nie ein Examen ablegen. Das hat überfüllte Arbeitsplätze zur Folge. Ich

habe in meinem Antrag zum Artikel 15f geschrieben, wer ohne zwingenden Grund innerhalb von vier Jahren kein Examen absolviert habe, sei von der Liste der Studierenden zu streichen. Dazu ist zu bemerken, dass diese Bestimmung sehr extensiv ist, denn es gibt viele zwingende Gründe, die hier geltend gemacht werden können, wie die Absolvierung einer militärischen Karriere, die Gründung einer Familie, ein Zusatzstudium im Ausland usw. Ich möchte die Bestimmung nicht etwa so verstanden wissen, dass man für ein Examen, das in der Regel nach einem Jahr abgelegt wird, sagen würde, die Studierenden hätten sich spätestens innert anderthalb Jahren zur Prüfung zu melden. Bei den Medizinern beispielsweise ist die erste Prüfung bereits nach einem Jahr abzulegen. Da könnte man vielleicht eine Regelung ins Auge fassen, wonach jemand, der nach drei Jahren ohne zwingenden Grund diese Prüfung noch nicht bestanden hat, nicht an die Universität gehört. Anders ist es bei den Juristen. Diese haben ihre Prüfungen wesentlich später. Mit Rücksicht auf diese Studienrichtung halte ich nicht mehr an der Frist von vier Jahren fest, sondern schliesse mich dem Antrag Steinmann an und hoffe, die Kommission werde eine brauchbare Formulierung finden und uns dann auch sagen können, unter welchem Artikel die betreffende Bestimmung zu plazieren ist.

Frau **Kretz**, Präsidentin der Kommission. Ich möchte diesen Antrag nicht ohne weiteres zuhanden der Kommission entgegennehmen, sondern möchte beliebt machen, zuerst darüber abstimmen zu lassen, ob der Rat grundsätzlich der Auffassung ist, es sei von der Kommission eine solche Bestimmung auszuarbeiten. Persönlich bin ich gegen eine solche Bestimmung, weil ich finde, sie bringe einen zu schweren Eingriff in die akademische Freiheit.

Gallati. Ich neige auch zur Auffassung der Kommissionspräsidentin, dass wir grundsätzlich darüber abstimmen müssen, ob wir eine solche Bestimmung überhaupt aufnehmen wollen oder nicht. Ich tendiere ähnlich wie sie eher gegen eine solche Bestimmung und zwar aus zwei Gründen: Es können sich Probleme ergeben bei Studenten mit Auslandsemestern und bei Werkstudenten. Zudem ist die Situation von Fakultät zu Fakultät sehr unterschiedlich.

Der Gedanke, der mit dem Antrag Steinmann aufgetaucht ist, ist neu. Ich bitte Sie nicht darauf einzutreten und den Antrag abzulehnen.

Frau Hamm. Im Namen einer starken SP-Minderheit bekämpfe ich den Antrag Steinmann ebenfalls. Die Universität soll eine offene Anstalt sein, wo Bildung angeboten wird. Wer meint, mit diesem Antrag liessen sich Einsparungen erzielen, befindet sich auf dem Holzweg. Ob jemand sein Studium auf fünf Jahre komprimiert oder auf sieben bis acht Jahre verteilt, hat keinen Einfluss auf die Aufwendungen des Staates. Aber auch wer meint, man könne mit einer solchen Bestimmung die reichen Herrensöhnchen treffen, die an der Universität herumbummeln, mit dem Sportwagen herumfahren und nur das Prestige des Studenten geniessen, ist ebenfalls im Irrtum. Wie schon Herr Gallati gesagt hat, würden wir hauptsächlich die Werkstudenten treffen. Ich kenne viele Leute, die als Student eine Familie haben. Diese gehen einerseits einer Arbeit ausserhalb der Universität nach, um die Existenz der Familie zu sichern, und absolvieren andererseits ein Universitätsstudium. Ich kenne aber auch Hausfrauen, die neben der Kindererziehung an der Universität studieren, um ihren späteren Wiedereinstieg ins Berufsleben vorzubereiten. In diesen Fällen könnte es unter Umständen schwierig sein, zwingende Gründe für ein verlängertes Studium nachzuweisen. Ich glaube, wir sollten die doch verhältnismässig kleine Zahl von Studenten, die an der Universität nur herumbummeln, in Kauf nehmen, um nicht die grosse Gruppe der anderen zu treffen.

Im Interesse einer offenen Universität und der Lernfreiheit bitte ich Sie, den Antrag Steinmann abzulehnen.

Aebi (Burgdorf). Wir haben in dieser Frage keinen Fraktionsbeschluss gefasst. Ich habe aber mit vielen Fraktionskollegen über das Problem gesprochen und festgestellt, dass sie dem Anliegen des Herrn Steinmann sympathisch gegenüberstehen. Ich gebe zu, dass die Entscheidung darüber, ob ein Student «bummelt» oder nicht, unter Umständen schwierig zu treffen ist. Ich habe aber den Eindruck, dass die Fälle, die soeben Frau Hamm erwähnt hat, doch eher zu den Ausnahmen gehören. Ich glaube, es würde sich lohnen, diesen Fragenkomplex einmal gründlich zu prüfen. Man wird selbstverständlich keine allzu restriktive Regelung vorsehen dürfen und auch den Ausnahmefällen Rechnung tragen müssen. Damit das Problem überhaupt einmal gründlich abgeklärt wird, bitte ich den Rat, den Antrag Steinmann an die Kommission zu überweisen.

Tillmann. Ich gehöre zu den Ratsmitgliedern, die in dieser Debatte um das Universitätsgesetz bisher geschwiegen haben. Die Tatsache, dass 30 bis 35 Prozent der Studierenden zu keinem Abschluss gelangen, veranlasst mich nun aber doch, auch noch kurz das Wort zu ergreifen. Als Politiker sollten wir auch auf die Volksmeinung hören, die eindeutig dahin geht, man sollte auch an der Universität Bern bestimmte Fristen für den Abschluss der Studien vorsehen, wie man das zum Beispiel von den ETH-Studenten ebenfalls verlangt. Angesichts der langen Diskussion, die wir beim Artikel 11 über das Wort «wird» geführt haben, kann ich nicht begreifen, was gegen den Antrag Steinmann sprechen würde. Denken Sie doch einerseits an den erleichterten Zugang zur Universität, den man anstrebt, und an den Platzmangel andererseits. Wenn wir das auf einen Nenner bringen wollen, kommen wir um eine Massnahme im Sinne des Antrages Steinmann nicht herum, um so weniger, als wir auch gegenüber unsern Steuerzahlern zu Einsparungen im Staatshaushalt verpflichtet sind.

Uehlinger. Ich unterstütze die Anregung von Herrn Dr. Bärtschi, die aufgeworfene Frage von der Kommission abklären zu lassen.

Dütschler. Ich kann mich ähnlich kurz fassen. Wenn Sie mich heute fragen, ob ich für oder gegen eine solche Massnahme bin, so kann ich Ihnen keine Antwort geben. Ich möchte daher die Kommission ersuchen, das Problem zu studieren und uns dann konkrete Anträge zu stellen, worauf wir unseren definitiven Entscheid fällen werden. Im Antrag Steinmann steckt meines Erachtens etwas, das der Prüfung wert ist. Ich bitte Sie somit, den Antrag Steinmann in diesem Sinne zu überweisen und ihn jetzt nicht einfach abzuwürgen.

Abstimmung

Für den Antrag Steinmann zuhanden der Kommission

Grosse Mehrheit

Art. 28 b Abs. 4

Präsident. Die Beratung über diesen Absatz haben wir ausgesetzt. Wir müssen deshalb darauf zurückkommen nicht im Sinne eines Rückkommens, sondern in Form der Erstberatung.

Steinlin. Es geht hier um die Frage, wie sich die Assistenten organisieren sollen. Die Assistenten sind ebenfalls eine Gruppierung, welche Anliegen zu vertreten hat. Ihr Organisationsgrad ist ausgesprochen schwach, obwohl an der Universität Bern zirka 1000 Assistenten arbeiten. Vor allem für die Organisation auf gesamtuniversitärer Ebene stellt sich ein Problem. In der heutigen Organisationsform gibt es zwei Sektionen des Staatspersonalverbandes, die der Assistenzärzte und die der übrigen Assistenten. Sie organisieren sich behelfsmässig jeweils so, dass sie bei Vertretungswahlen einfach alle Assistenten zur Versammlung einladen. Von den 1000 Assistenten erscheinen dann etwa 30 bis 50, also nicht eine überwältigende Zahl. Immerhin ist der Prozentsatz noch etwas höher als im Senat. Auf der Fakultätsebene kennt man zum Teil Vereine, die dann auch die Vertretungswahlen organisieren. Nun kann man sich fragen, warum man dies ausdrücklich regeln soll, nachdem es bisher auch ohne gesetzliche Regelung gegangen ist. Ich meine aber, wir sollten nicht alles beim alten lassen, was bisher nur so schlecht und recht gegangen ist. Die Assistenten haben sich schon vor längerer Zeit mit dem Problem befasst, hatten jedoch Hemmungen, einen Vorschlag zu unterbreiten, weil sie befürchteten, in die gleiche Diskussion hineinzugeraten, wie wir sie beim Artikel 15 geführt haben. Im Prinzip sind sich aber alle einig, dass sie sich ähnlich organisieren sollten wie die Studenten. Ich verweise auf den Brief, den Sie erhalten haben, und kann Ihnen bestätigen, dass hinter dem Begehren der einstimmige Assistentenverband steht. Von der Fakultätsebene weiss ich zudem, dass bei den Juristen der Beschluss einstimmig gefasst worden ist und dass die Organisationen der Assistenzärzte, soweit ich sie erreichen konnte, ebenfalls einhellig zugestimmt haben. Differenzen bestehen praktisch keine.

Heute morgen haben wir den Artikel 15 modifiziert. Mein ursprünglicher Antrag ist deshalb leicht überholt. Aufgrund des jetzigen Standes der Gesetzesberatung könnte die Formulierung etwa wie folgt lauten:

«Die Assistenten bilden Universitäts- und Fakultätsorganisationen. Diese vertreten die Anliegen der Assistenten gegenüber den zuständigen Behörden und organisieren die Wahlen der Assistentenvertreter. Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Senat.»

Das wäre eine Anpassung an den Text, den wir beim Artikel 15 beschlossen haben.

Ich möchte Ihnen nun nicht zumuten, kurz vor der Mittagspause diese Bestimmung noch im einzelnen zu diskutieren. Ich glaube vielmehr, dass es zweckmässig wäre, wenn die Kommission den Antrag entgegennähme und ihn vielleicht nochmals einem Assistentenvertreter unterbreiten würde, um dann auf die zweite Lesung hin eine bereinigte Fassung vorlegen zu können.

Präsident. Die Kommissionspräsidentin ist bereit, diesen Antrag zur Prüfung in der Kommission entgegenzunehmen. Ist der Rat damit einverstanden? – Es ist der Fall.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:

Bernhard Luyten Parlamentsstenograph

Siebte Sitzung

Donnerstag, 10. Dezember 1981, 14.00 Uhr

Präsident: Willi Barben, Thun

Präsenz: Anwesend sind 150 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi (Huttwil), Augsburger, Bärtschi (Lützelflüh), Berthoud, Biffiger, Bigler (Langnau), Brunner, Burkhard, Christen, Cueni, Dreyfus, Feldmann, Gasser, Gehriger, Graf (Grindelwald), Graf (Bienne), Graf (Ursenbach), Gunti, Haldemann, Herzig, Hirsbrunner, Kaufmann, Kohler, Konrad, Leuenberger, Mäusli, Mercier, Müller, Noirjean, Ory, Pieren, Schmidlin, Studer, Tanner, Witschi, Wyss.

Gesetz über die Universität (Änderung)

Fortsetzung von Seiten 1135 ff. hievor

Präsident. Rückkommensanträge liegen keine mehr vor. Vor der Schlussabstimmung wünschen die Fraktionssprecher noch eine Erklärung abzugeben. Kann sich der Rat damit einverstanden erklären? – Es ist der Fall.

Andres. Artikel 41 Absatz 3 ist nur relativ knapp gutgeheissen worden. Ich habe schon gestern der nun beschlossenen Formulierung nicht zustimmen können und habe in der Zwischenzeit gespürt, dass sich darob mehr und mehr ein Unbehagen breitmacht. Ich glaube, wir werden nicht darum herumkommen, in der zweiten Lesung auf diesen Artikel zurückzukommen. Ich möchte deshalb die Kommission bitten, diesen Artikel nochmals zu überdenken.

Rentsch. Ich habe eine Erklärung im Namen der freisinnigen Fraktion abzugeben. Gestern sind von Herrn Thalmann recht harte Vorwürfe gegenüber diesem Gesetzeswerk erhoben worden, und zwar in einer Art, wie sie in diesem Saale nicht üblich ist. Er sprach von «oberflächlich», «nicht durchdacht» und «mit stupiden Fehlern behaftet». Zudem haben wir den Vorwurf gehört, die politischen Konsequenzen seien nicht geprüft worden. Man hegt also Zweifel an der Seriosität der geleisteten Arbeit. Diese Vorwürfe muss ich zurückweisen. Wer solches sagt, tut denen Unrecht, die an diesem Gesetz gearbeitet haben, und zwar von der Kommission Ringeling über die Erziehungsdirektion bis zur vorberatenden parlamentarischen Kommission. Die freisinnige Fraktion anerkennt sogar, dass die Kommission Überdurchschnittliches geleistet hat. Auch der Kommissionspräsidentin zollen wir unsere Anerkennung für ihre Führung durch die Beratungen. Wir sind überzeugt, dass wir heute ein brauchbares Gesetz in erster Lesung verabschieden können.

Seit Jahrzehnten hat man versucht, das Universitätsgesetz zu revidieren, was bis anhin sehr gescheiten Kommissionen, einschliesslich der Kommission NUGAPEK, nicht gelungen ist. Um so erfreulicher ist es, dass dieses Vorhaben bereits in der ersten Amtsperiode von Herrn Erziehungsdirektor Favre realisiert werden kann.

Baumberger (Köniz). Beim Eintreten habe ich erklärt, dass die SP-Fraktion der Meinung sei, die uns unterbreitete Vorlage bilde einen guten Ausgangspunkt für die Gesetzesberatung. Wir haben damals allerdings unsere endgültige Stellungnahme vom Ausgang der Diskussionen abhängig gemacht. Angesichts des heute vorliegenden Beratungsergebnisses wird die sozialdemokratische Fraktion in der Schlussabstimmung gegen den Gesetzesentwurf stimmen. Dazu ist eine Erklärung notwendig.

Wir sind sehr froh über die Worte, die vorhin Kollege Andres geäussert hat. Ich glaube, auf diesem Wege liesse sich eine Lösung finden. Wir sind auch froh über den Ausgang der Diskussion um den Artikel 15. Wir glauben aber, dass die vom Rat bei Artikel 41 Absatz 3 getroffene Regelung schlecht ist, weil die Möglichkeit des Ausschlusses der Studenten auf der Ebene der Fakultäten von einem Misstrauen gegenüber unserer Jugend, die in unsere demokratischen Institutionen hineinwachsen sollte, ausgeht. Wir meinen, dass der grösste Teil dieser Jugend es verdient, als mündige Bürger ernst genommen zu werden. Wir glauben, dass man Missbräuche und Auswüchse, die es sicher gibt, dort bekämpfen muss, wo sie vorkommen, und dass man deswegen nicht die ganze Mitsprache auf dieser Ebene abschaffen darf.

Die Argumente, die in der Diskussion über Mitbestimmung und Selbstverwaltung vorgebracht worden sind, haben wenig beeindruckt. Über den Mittag habe ich mich deshalb gefragt, welche Argumente Eindruck machen könnten. Da habe ich mich an die Geschichte erinnert, die man bei Matthäus, Kapitel 13, nachlesen kann. Dort ist auch von Auswüchsen die Rede, nämlich vom Unkraut im Weizen. Dort haben die Knechte den Hausvater gefragt: «Was machen wir mit dem Unkraut, sollen wir es ausreissen?» Sie erhielten zur Antwort: «Nein, das dürft ihr nicht, sonst reisst ihr mit dem Unkraut auch den Weizen aus, und das wäre schade. Wir werden später, zur rechten Zeit, das Unkraut vom Weizen sondern.» Bei der nun in erster Lesung abgeschlossenen Gesetzesberatung haben wir den Eindruck, wir hätten allen Weizen ausgerissen, weil wir das Unkraut ausreissen wollten.

Wenn die sozialdemokratische Fraktion gegen das Gesetz in der vorliegenden Form stimmt, will das nicht heissen, dass wir die Türe für eine weitere Diskussion zuschlagen. Mit dieser Haltung möchten wir aber unser Unbehagen darüber ausdrücken, dass unser Rat bei einem zentralen Entscheid etwas Falsches gemacht hat. Wir hoffen, dass es möglich ist, in der zweiten Lesung bei Artikel 41 Absatz 3 mindestens den Kommissionsantrag wieder in die Vorlage einzubringen.

Zwygart. Ich knüpfe an die Worte von Herrn Baumberger an. Auch in unserer Farktion ist ein gewisses Unbehagen zurückgeblieben, besonders in bezug auf Artikel 41 Absatz 3. Wenn auch wir gegen den Gesetzesentwurf stimmen werden, soll das ein Hinweis sein an die Kommission, auf diesen Punkt zurückzukommen. Wir meinen, dass man eine Minderheit an der Universität, die hier anvisiert worden ist, nicht überbewerten darf. Man sollte die Mitsprache als Möglichkeit zum Gespräch sehen und nicht einfach eine Minderheit zum Schweigen verurteilen. Wir möchten die Kommission bitten, diesen Punkt nochmals zu überdenken.

Mischler. Ich möchte mich noch kurz zur Erklärung von Herrn Baumberger äussern. Es scheint mir, dass er sehr stark dramatisiert hat. Unserer Meinung nach sind auch wir in der Frage der Mitbestimmung weit entgegengekommen, insbesondere auf gesamtuniversitärer Ebene und auf der Ebene des Senats. Es gibt noch einige Universitäten, die da überhaupt keine Mitsprache kennen. Wenn man einen Entscheid in der andern Richtung durchbringen möchte, müsste sich nämlich auch unsere Fraktion überlegen, ob sie dem Gesetzesentwurf überhaupt noch zustimmen könnte. Wenn es uns nicht gelingt, einen minimalen Konsens herbeizuführen, fällt diese Gesetzesrevision zum vornherein ins Wasser. Darüber müssen wir uns allseits im klaren sein.

Thalmann. Ich habe nur eine persönliche Erklärung zu den Ausführungen von Herrn Rentsch abzugeben. Seine Erklärung war eine Pflichtübung, die er wahrscheinlich im Namen der Fraktion und des Erziehungsdirektors durchführen musste. Ich möchte aber klarstellen, dass ich gestern sowohl die Kommissionspräsidentin wie die Kommission in keiner Art und Weise angegriffen habe; ich habe vielmehr anerkannt, dass die Kommission und die Kommissionspräsidentin in relativ kurzer Zeit grosse Arbeit geleistet haben. Wenn ich nach wie vor unter dem Eindruck stehe, in dieser Debatte sei die Meinung des Regierungsrates zu wenig zum Ausdruck gekommen, vor allem nicht in einer dezidierten Art, dann stehe ich mit dieser Auffassung sicher nicht allein da. Ich kann es nicht auf mir beruhen lassen, wenn erklärt wird, man würde meine Anwürfe aufs vehementeste zurückweisen. Tatsachen lassen sich nicht einfach unter den Tisch wischen.

Theiler. Unsere Fraktion glaubte nie daran, dass bei der Konzeption, die diesem Gesetzesentwurf zugrunde liegt, etwas Wegweisendes herauskommen könnte. Unsere Befürchtungen sind bestätigt worden. Über den Ausgang der Debatte - das haben die Fraktionserklärungen gezeigt - herrscht ein allgemeines Unbehagen. Damit erweist sich unser Nichteintretensantrag nachträglich als berechtigt. Verschiedene von Ihnen hegten die Hoffnung, einige Punkte aus der Initiative «Uni für alle» würden noch in den Gesetzesentwurf einfliessen. Ich möchte hier feststellen, dass die Kommission vor der Gesetzesberatung im Plenum mit zehn zu neun Stimmen beschlossen hatte, den Entscheid über die Initiative bis zum Abschluss dieser Debatte auszusetzen, in der Hoffnung – solche Hoffnungen sind von linker wie von rechter Seite geäussert worden -, die Initiative würde doch befruchtend wirken. Diese Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. Das neue Universitätsgesetz hält an der Struktur einer Manager-Universität fest, wie gestern zu Recht gesagt worden ist. Ein solches Konzept können wir nicht vertreten und weden deshalb gegen den Gesetzesentwurf stimmen.

Alle, die heute ein Unbehagen empfinden, möchten wir aufrufen, es nicht bei diesem Unbehagen bewenden zu lassen, sondern sich jetzt dafür einzusetzen, dass der Initiative «Uni für alle» Erfolg beschieden sein wird.

Präsident. Nun sind alle Fraktionssprecher zu Worte gekommen. Einige Herren haben sich noch zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gemeldet. Damit über die Definition einer persönlichen Erklärung Klarheit besteht, gebe ich Ihnen den Wortlaut von Artikel 53 Absatz 4 unserer Geschäftsordnung bekannt, wo die persönliche

Erklärung wie folgt definiert ist. «Ist ein Mitglied des Rates persönlich angegriffen worden, so hat es das Recht auf eine kurze Erwiderung (persönliche Erklärung), die sich auf den erfolgten Angriff zu beschränken hat.» Fühlt sich jemand in diesem Sinne angegriffen? – Es ist nicht der Fall.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes Dagegen

74 Stimmen 50 Stimmen

Frau Kretz, Präsidentin der Kommission. Gestatten Sie mir, am Schluss dieser Erstberatung doch noch eine Art persönliche Erklärung abzugeben. Ich danke vorerst dem Rat, und zwar nicht für alle seine Beschlüsse, aber für die Geduld. Ich weiss, dass sich viele Ratsmitglieder für die jetzt in erster Lesung verabschiedete Materie nicht sonderlich interessiert haben, weil sie ihnen fremd ist. Diesen möchte ich für ihre Geduld besonders danken. Ich danke aber auch Herrn Professor Ringeling und seiner Kommission, die uns einen brauchbaren Gesetzesentwurf vorgelegt haben. Danken möchte ich ferner Herrn Regierungsrat Favre und seinen Mitarbeitern, insbesondere den Herren Dr. Kohler von der Erziehungsdirektion und Dr. Mürner von der Universität. Sie haben uns enorm viel geholfen, indem sie uns immer wieder mit Informationsmaterial dokumentiert haben. Dank gebührt schliesslich auch der Studentenschaft mit ihren verschiedenen Gruppierungen, die sich gegenüber der Kommission als gute und aufbauende Gesprächspartner erwiesen hat.

Motion Burren – Seminarkommision für den deutschsprachigen Kantonsteil

Wortlaut der Motion vom 16. Februar 1981

Gemäss Artikel 5 des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen vom Jahr 1966 wählt der Regierungsrat je eine Seminarkommission für den deutschsprachigen und den französischsprachigen Kantonsteil. Bereits bei der Beratung dieses Gesetzes wurde erwogen, für jedes Seminar eine besondere Kommission zu schaffen. Die Lösung wurde dann aber so gefunden, dass die deutschsprachige Seminarkommission aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Betreuung der Seminare einer Region bildete. Seither hat aber die Zahl der Seminare, Klassen, Lehrer und der Schüler zugenommen. Für das kantonale Haushaltungslehrerinnenseminar besteht eine besondere Kommission. Eigene Kommissionen haben auch die nichtstaatlichen Seminare und im übrigen auch jedes Gymnasium. Es dürfte heute nicht mehr möglich sein, dass eine einzige Seminarkommission die vom Gesetz verlangte Aufsicht über sechs Seminare mit den zahlreichen Befugnissen und Aufgaben noch genügend ausüben kann. Bei der Bildung mehrerer Kommissionen müssten allfällige Koordinationsprobleme durch eine Konferenz der Seminarkommissionspräsidenten gelöst werden.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, Artikel 5 des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen vom 17. April 1966 in dem Sinne abzuändern, dass inskünftig im deutschsprachigen Kantonsteil für jedes Seminar oder Seminare einer Region eine besondere Seminarkommission zu bilden ist.

(27 Mitunterzeichner)

Burren. Ich verlange in meiner Motion, dass Artikel 5 des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen geändert wird in dem Sinne, dass in Zukunft im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern jedes Seminar oder wenigstens die Seminare in einer Region eine eigene Seminarkommission erhalten. Die heutige Regelung ist bald 16 Jahre alt. Im Gesetz vom 17. April 1966 wurde festgelegt, dass für alle deutschsprachigen Seminare zusammen und für das französischsprachige Seminar je eine Kommission gebildet werden soll. Bereits in der damaligen Gesetzesberatung - ich habe das im Tagblatt des Grossen Rates nachgelesen - wurde aber darüber diskutiert, ob man nicht für jedes Seminar eine eigene Kommission schaffen sollte. In diesem Sinn hat denn auch die vorberatende Kommission unter dem Vorsitz von Grossrat Huwyler Antrag gestellt. Sie liess nachher diesen Antrag fallen mit dem Hinweis darauf, man könnte in der 13köpfigen Seminarkommission Unterausschüsse bilden, die für die Betreuung der einzelnen Seminare zuständig wären. Man hat also das Begehren, das ich heute stelle, schon damals diskutiert.

Nun muss man aber wissen, dass es im Jahre 1965 im Kanton Bern nur drei deutschsprachige staatliche Seminare gab, während wir heute deren sechs haben. Die Zahl der Seminare hat sich somit verdoppelt, ebenso die Zahl der Schüler, der Klassen und der Lehrer. Heute haben wir im Kanton Bern 58 Klassen in den staatlichen Seminaren sowie vier Klassen im Arbeitslehrerinnenseminar, das dem Lehrerinnenseminar Thun unterstellt ist. Diese insgesamt 62 Seminarklassen mit insgesamt 755 Seminaristinnen und Seminaristen werden also von einer einzigen Kommission betreut.

Die Seminarkommission hat bekanntlich, wie jede Schulkommission, sehr vielfältige Aufgaben und Befugnisse. Sie sind in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt. Nach Artikel 22 dieser Verordnung übt die Seminarkommission die unmittelbare Aufsicht aus über den Schulbetrieb, der zum Teil noch mit einem Internatsbetrieb verbunden ist; sie stellt der Erziehungsdiektion Antrag für die Wahl des Seminardirektors, des stellvertretenden Seminardirektors und der Seminarlehrer; sie wird von der Erziehungsdirektion zu Fragen der Lehrerausbildung beigezogen; sie hat Schulbesuche zu machen und sich ein Urteil über die geleistete Bildungsarbeit zu verschaffen; sie muss die Quartals- und Semesterberichte überwachen und einen Jahresbericht zuhanden der Erziehungsdirektion erstatten; sie übt die Aufsicht aus über Schul- und Studienreisen und hat vor allem auch Antrag zu stellen, wenn es um die allfällige Verhängung von Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülern oder Lehrern geht.

Ich behaupte nun, dass eine einzige Kommission nicht in der Lage ist, sich diesem grossen Strauss von Aufgaben für insgesamt sechs Seminare zu unterziehen. Jede andere Mittelschule im Kanton Bern besitzt ihre eigene Kommission, wie das Haushaltungslehrerinnenseminar, die landwirtschaftlichen Schulen, die Berufsschulen, die Gymnasien, die städtischen und die privaten Seminare. Ich kann deshalb nicht verstehen, dass die Seminardirektoren, die Seminarlehrer und die Erziehungsdirektion, zusammen mit dem Regierungsrat, meine Motion ablehnen. Sie sollten doch ein Interesse an einer starken Kommission haben, die ihnen bei Schwierigkeiten und Problemen den Rücken stärkt.

Ich habe erwähnt, dass in der derzeitigen Seminarkommission Unterausschüsse gebildet werden, indem jeweils zwei Mitglieder der Kommission ein Seminar betreuen. Das ist völlig ungenügend. Denken Sie nur an die Lehrerwahlen und die Schulbesuche. Bei Lehrerwahlen wäre es doch wichtig, dass bei der Vorstellung der Kandidaten alle Mitglieder der Kommission anwesend sind. Für die Vorbereitung von Lehrerwahlen und die bezügliche Antragstellung teilt sich die Seminarkommission in eine Kommission Nord und eine Kommission Süd. Das ist rechtlich nicht zulässig und lässt sich nur durch die Zwangssituation rechtfertigen.

Was hat die jetzige Situation für Auswirkungen? Sie hat zweifellos negative Auswirkungen, indem die Macht der Seminardirektoren und der Erziehungsdirektion zu gross ist im Verhältnis zur Seminarkommission. Wir werden das auch noch bei der Motion Rychen (Lyss) sehen, die heute ebenfalls behandelt wird und worin aufgezeigt wird, dass die Erziehungsdirektion zusammen mit den Seminardirektoren ihre Befugnisse überschreitet, wenn sie den Seminaristen nicht gestatten will, im fünften Seminarjahr die Rekrutenschule zu absolvieren. Dieses Beispiel zeigt, wie selbstherrlich einzelne Beamte der Erziehungsdirektion schalten und walten.

Das wichtigste Argument für meinen Antrag liegt indessen darin, dass man sich sagen muss: Das Bernervolk hat Anspruch darauf zu wissen, was in bezug auf die Lehrerausbildung geht. Das Seminar muss im Bewusstsein des Volkes breiter verankert sein. Dieses Ziel erreicht man nur, wenn man zusätzliche Kommissionen schafft und dadurch mehr Bürgerinnen und Bürger an der Kommissionsarbeit teilnehmen lässt.

Von der Erziehungsdirektion wird man mir vermutlich entgegenhalten, die Koordination wäre bei der Bildung mehrerer Kommissionen nicht mehr gewährleistet. Darauf werde ich nötigenfalls in einer Replik zurückkommen. Schon jetzt möchte ich indessen sagen, dass ein derartiger Einwand völlig unbegründet ist, denn auch für die Gymnasien haben wir nur ein Gesetz und mehrere Kommissionen, ohne dass deswegen die Koordination leiden würde.

Das Begehren meiner Motion geht also dahin, für jedes Seminar eine eigene Kommission zu bilden oder allenfalls für die Seminare in einer Region in dem Sinn, dass man beispielsweise Thun und Spiez sowie Bern und Hofwil zusammenfassen würde. Dann hätten wir drei oder vier Kommissionen, sofern man nicht auf sechs Kommissionen gehen will.

Das sind die Gründe, die mich veranlasst haben, meine Motion einzureichen. Ich bitte den Rat, den Vorstoss anzunehmen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Permettezmoi tout d'abord de remercier Mme Kretz, présidente de la commission parlementaire qui a étudié le volumineux dossier de la revision de la loi sur l'Université, de ses aimables paroles ainsi que de la conscience et de la compétence dont elle a fait preuve au cours des travaux du Grand Conseil ainsi que de ceux de la commission parlementaire, aux membres de laquelle j'exprime également ma gratitude pour l'imposant travail qu'ils ont accompli.

Par sa motion du 16 février 1981, M. Burren propose de modifier l'article 5 de la loi du 17 avril 1966 sur la formation du corps enseignant en ce sens que soit créée une commission spéciale d'école normale pour chacune de ces écoles ou pour celle d'une région. Le motionnaire justifie ses revendications de la manière suivante.

 Le nombre des écoles normales, des classes, des maîtres et des élèves aura augmenté;

- pour l'école normale cantonale des maîtresses d'économie familiale, il existe une commission spéciale;
- il n'est plus possible à l'heure actuelle à une seule commission d'exercer la surveillance exigée par la loi sur les écoles normales;
- les écoles normales qui ne relèvent pas de l'Etat et les gymnases ont leurs propres commissions.
- M. Burren relève encore que les éventuels problèmes de coordination devraient être résolus par une conférence des présidents des commissions d'école normale.

Le Conseil-exécutif répond dans les termes suivants.

A la suite de l'augmentation du nombre des écoles normales bernoises et de leur décentralisation au cours de ces dernières années, il a été difficile de réaliser une politique cantonale uniforme en matière d'école normale, politique pourtant nécessaire à notre école d'Etat pour la formation des maîtres.

La commission des écoles normales de langue allemande, compétente pour toutes les écoles normales cantonales, constitue, à côté de la conférence des directeurs d'école normale, un important instrument de travail pour la formation et pour la coordination entre ces écoles et pour la mise au point d'une conception commune en la matière. La commission des écoles normales est un contrepoids à la régionalisation, non controversée, des études pédagogiques dans le canton de Berne. A la différence des écoles normales cantonales, la commune est la collectivité responsable des gymnases; chacun de ceux-ci disposant de sa propre commission de surveillance, le droit à une certaine autonomie lui est assuré. Dans les limites de la loi fédérale et de la loi cantonale, les gymnases règlent eux-mêmes les questions relatives aux admissions et aux promotions et les maîtres sont nommés par la commission du gymnase. L'existence d'une seule commission des écoles normales est une formule qui a largement fait ses preuves jusqu'à présent, en en particulier lorsqu'il s'est agi de nommer des maîtres ou lorsque des affaires importantes se sont présentées à la commission ou aux écoles normales. La vue d'ensemble sur la dotation en personnel des différents établissements, l'offre en maîtres qualifiés sont garanties en permanence. En outre, à une époque comme la nôtre, qui voit le nombre des classes diminuer et celui des cours de branches à option augmenter à l'école normale, avec des programmes qu'on ne peut prévoir avec précision, il faut compter avec un nombre accru de déplacements de maîtres d'une école à l'autre.

Une seule commission est mieux à même de résoudre le problème, souvent délicat, de la coordination lors de tels déplacements de maîtres. A l'occasion, la commission des écoles normales peut aussi diriger les candidats capables vers une autre école normale du fait qu'ils n'auraient pas été élus dans telle autre pour des raisons personnelles.

Grâce avant tout à cette information d'ensemble dont bénéficie le président concernant le personnel, il a déjà été possible à maintes reprises de nommer de bons maîtres aux écoles normales bernoises.

L'actuelle commission des écoles normales, dont les membres viennent de toute la partie germanophone du canton, de La Lenk à la vallée de Laufon, est un excellent organe pour nouer des contacts réciproques entre les différentes régions et en faire partager les légitimes aspirations. Les directeurs des écoles normales cautionnent en bloc le maintien de l'actuelle commission des écoles normales. Ils sont d'avis qu'elle contribue à éta-

blir des ponts entre les différentes écoles normales, chose considérée comme impossible dans une telle mesure s'il existait six commissions autonomes.

La conférence des présidents dont le motionnaire propose la constitution n'est pas un moyen approprié de coordination vu que la participation aux séances communes serait plus coûteuse et exigerait plus de temps que la direction d'une seule commission pour toutes les écoles normales.

Selon l'article 23 de l'ordonnance du 29 août 1978 sur les écoles normales d'instituteurs et d'institutrices, la commission des écoles normales de langue allemande constitue des groupes de travail parmi ses membres pour assumer des tâches spéciales propres aux écoles normales d'une région.

En conclusion, la commission et les directeurs des écoles normales considèrent que la création de six commissions d'école normale constituerait un recul. Les inconvénients d'une telle solution (manque de coordination, de politique uniforme des écoles normales dans le même canton, moins de possibilités d'échanges interrégionaux, institution pesante que serait la conférence des présidents), l'emportent sur les avantages (contacts personnels plus attentifs, par exemple). Le système actuel de la commission unique pour toutes les écoles normales et des groupes de travail qu'elle a institués n'a jamais soulevé des difficultés sérieuses. Il n'est donc pas recommandé d'abandonner une solution qui a fait ses preuves et à laquelle tous les intéressés se sont ralliés.

Pour les raisons que je viens d'exposer, le Conseil-exécutif rejette la motion.

Dütschler. Im Namen einer knappen Mehrheit der FDP-Fraktion unterstütze ich die Motion Burren. Dafür möchte ich zwei Hauptargumente, die Herr Burren übrigens bereits erwähnt hat, ins Feld führen.

Ich stelle fest, dass mit der heutigen Regelung die Betreuungs- und die Aufsichtsfunktion nur ungenügend wahrgenommen werden können. Herr Burren hat Ihnen genannt, wieviele staatliche Seminare und Klassen zu betreuen sind. Gleichzeitig füge ich aber bei, dass ich meine Ausführungen nicht als Kritik an der bestehenden Kommission verstanden wissen möchte. Für den jetzigen Zustand ist die Seminarkommission nicht verantwortlich. Ich kenne den grössten Teil der Mitglieder dieser Kommission und weiss, dass sie ihre Arbeit mit viel Einsatz und Können leisten. Die vorgebrachte Kritik hat vielmehr das heutige System zum Gegenstand. Jede Schulkommission sollte in der Bevölkerung verankert sein. Das ist nicht möglich, weil eine einzige Kommission nicht überall präsent sein kann. Diesen Mangel empfindet man besonders in der Region.

Das zweite Hauptargument, das meines Erachtens für die Motion spricht, ist die derzeitige, viel zu grosse Machtfülle auf der Erziehungsdirektion. Darüber herrscht in weiten Kreisen ein Unbehagen. Man fühlt sich der Verwaltung ausgeliefert. Es täte der Sache nur gut, wenn man dieser Machtkonzentration ein gewisses Gegengewicht gegenüberstellen könnte in Form örtlicher oder regionaler Seminarkommissionen.

Es ist kein Zufall, dass ich als ein weiterer Vertreter aus der Region Thun diese Motion unterstütze. Sie können daraus ablesen, dass man bei uns mit der heutigen Lösung tatsächlich nicht zufrieden ist.

Ich wiederhole: Es geht mir darum, einerseits eine bessere Kontrolle und Betreuung der einzelnen Seminare zu erzielen und andererseits die Allmacht der Erziehungsdirektion etwas einzudämmen. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Mischler. Auch die SVP-Fraktion unterstützt die Motion Burren, und auch wir möchten diese Unterstützung nicht als Misstrauensvotum gegenüber der bestehenden Seminarkommission verstanden wissen. Die Aufgabe einer Seminarkommission sehen wir weniger in der Kontrollfunktion als vielmehr in einer Betreuung und Hilfeleistung gegenüber dem Seminar und seinem Direktor. Auch für uns ist es wichtig, dass jedes Seminar von einem grossen Teil der Bevölkerung getragen wird. Es versteht sich von selbst, dass wenn wir für sechs staatliche Seminare nur eine Kommission von zwölf Mitgliedern haben, die Verankerung in der Bevölkerung schlechter ist, als wenn für jedes Seminar eine eigene Kommission besteht.

Noch ein neues Argument: Wir sind überzeugt, dass dezentralisierte Kommissionen selbständiger arbeiten können und beweglicher sind, was jedem Seminar nur zum Vorteil gereicht. Es ist aber auch für die Erziehungsdirektion sicher nur von Vorteil, im einen oder andern Sektor etwas entlastet zu werden, insbesondere durch vermehrte Kompetenzzuweisungen an die einzelnen Seminarkommissionen. Ich gebe zu, dass mit der beabsichtigten Neuregelung die Koordination etwas komplizierter wird, doch lässt sich auch dieses Problem lösen, wie Beispiele in andern Fällen zeigen.

Wenn wir alle Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen, gelangen wir eindeutig zur Auffassung, dass bei einer Dezentralisierung die Vorteile überwiegen. Wir empfehlen Ihnen daher, die Motion Burren anzunehmem.

Baumberger (Köniz). Unsere Fraktion hat zur Motion Burren unterschiedlich Stellung genommen. Mehrheitlich ist sie für Ablehnung. Der andere Standpunkt wird auch noch vertreten werden. Im Lehrerverein war die Meinung eindeutig für Ablehnung.

Wir haben Verständnis für die Anliegen, die Herr Burren vorbringt. Wir glauben auch, dass die Lehrerausbildung volksnah erfolgen soll, d.h. dass eine enge Verbindung zwischen der Bevölkerung und den Schulen bestehen soll, und wir begreifen auch, dass man ein Gremium wünscht, das effektiv die Aufsicht über eine Schule ausüben kann. Die Frage ist nur, ob mit dem hier gemachten Vorschlag dieser Zweck erreicht wird.

Ich setze mich kurz mit den einzelnen Aspekten auseinander. Es ist gesagt worden, wir sollten ein Gegengewicht schaffen zur Macht der Erziehungsdirektion. Ich
bin persönlich überzeugt, dass zu viele Kommissionen
die Macht der Verwaltung nur vergrössern. Es ist für die
Erziehungsdirektion dann nämlich sehr leicht, die eine
Kommission gegen die andere auszuspielen und zu sagen, es sei keine einheitliche Meinung zustande gekommen. Den Gegner teilen und dann herrschen ist eine altbekannte Wahrheit.

Zum Argument der Volksverbundenheit: Man glaubt, dass wenn man eine Anzahl Leute aus der Region in die regionale Seminarkommission wählt, das Seminar besser im Bewusstsein der Bevölkerung verankert sei. Das bezweifle ich. Ich glaube nicht, dass dazu die Mitglieder einer regionalen Seminarkommission einen wesentlichen Beitrag leisten könnten. Hingegen glaube ich, dass eine solche Kommission gegenüber der Seminarleitung schwächer wäre als eine zentrale Kommission, weil sich

regional persönliche Beziehungen bilden. Eine zentrale Kommission mit unabhängigen, starken Persönlichkeiten kann unter Umständen einen Entscheid ohne persönliche Rücksichten fällen.

Es kommt noch hinzu, dass gewisse Seminare überregionalen Charakter haben. In Hofwil (mit dem Internat) beispielsweise könnte man mit der Schaffung einer eigenen Seminarkommission jedenfalls nicht die Bevölkerung in den Landesteilen erreichen, aus denen die Schüler stammen.

Ich komme noch auf ein paar Punkte zu sprechen, die bis jetzt nicht erwähnt worden sind. Es gibt recht häufig Lehrer, die gleichzeitig an mehreren Seminaren wirken, weil sie als Fachlehrer an einem einzigen Seminar nicht auf genügend Stunden kommen. Diese Fachlehrer müssten dann von verschiedenen Kommissionen gewählt werden. Ich gebe natürlich zu, dass sich dieses Problem lösen liesse, denn bei den Teilpensen- und Gymnasiallehrern kennt man dieses Problem auch. Es lassen sich aber sehr oft vernünftigere Lösungen verwirklichen, wenn für diese Lehrerwahlen überall die gleiche Kommission zuständig ist.

weiterer Gesichtspunkt, der mir entscheidend scheint: Die Patentprüfungskommission ist bestrebt, dass das Lehrerpatent, das an verschiedenen Schulen abgegeben wird, gleichwertig ist, d.h. dass der «Tarif» zur Erhaltung des Lehrerpatents überall etwa derselbe ist. Dieses Bestreben kann man nur dadurch verstärken, dass die gleiche Kommission gewisse Beschlüsse, die dann für alle Seminare gültig sind, trifft. Sobald wir mehrere eigenständige Kommissionen haben, läuft man Gefahr, dass unterschiedliche Regelungen oder mindestens unterschiedliche Anwendungen der gemeinsamen Vorschriften Platz greifen, woraus sich Schwierigkeiten ergeben, und wenn wir dafür eine Koordinationskommission einsetzen, wird der ganze Apparat ausserordentlich schwerfällig. Welche Beschlüsse kann dann die Präsidentenkonferenz noch fassen, wenn sie an die Kommissionsbeschlüsse, die ohne gegenseitige Kenntnis zustande gekommen sind, gebunden ist? Wenn man in der Verordnung nachliest, welche Aufgaben die Seminarkommission hat, sieht man, dass sie - neben der Durchführung der Lehrerwahlen - vor allem auch ein Vernehmlassungsgremium der Erziehungsdirektion in schul- und ausbildungspolitischen Fragen ist. Wie kann nun aber eine einheitlliche Meinung aus der Sicht des Seminars entstehen, wenn vier, fünf oder sechs Kommissionen unterschiedliche Stellungnahmen ausarbeiten? Auch da müsste dann erneut ein Koordinationsgremium in Funktion treten, das versucht, aus den verschiedenen Stellungnahmen eine einheitliche Stellungnahme auszuarbeiten. Ob das möglich ist und ob damit der Erziehungsdirektion gedient wäre, ist sehr fraglich.

Obschon ich Verständnis für das Anliegen der Motion habe, bin ich also der Meinung, dass der vorgeschlagene Weg das gesteckte Ziel nicht erreicht. Es entstünden nur zusätzliche Schwierigkeiten und Probleme. Ich bin überzeugt, dass die Schaffung verschiedener regionaler Seminarkommissionen mehr Nachteile als Vorteile mit sich brächte, weshalb ich Ihnen im Namen der Mehrheit der SP-Fraktion empfehle, die Motion Burren abzulehnen.

Uehlinger. Die EVP/LdU-Fraktion ist bei der Diskussion der Motion Burren nicht am gleichen Ort gelandet wie Herr Baumberger, sondern genau in der andern Richtung, das heisst, wir sind mehrheitlich der Meinung,

dass die Vorteile die Nachteile überwiegen. Es hat keinen Sinn, nochmals alle Gesichtspunkte zu wiederholen. Gestatten Sie mir nur noch eine Bemerkung zu den Ausführungen des Erziehungsdirektors. Er hat sehr grosses Gewicht darauf gelegt, dass die bestehende Seminarkommission und die Seminardirektoren gegen die Motion Burren Stellung bezogen hätten. Das scheint mir selbstveständlich zu sein, zählt dieser Personenkreis doch zu den unmittelbar Betroffenen, denen man etwas von ihrer Macht wegnehmen will. Diese Stellungnahme darf man also nicht überbewerten. Auf der andern Seite sind auch wir mehrheitlich der Auffassung, dass sich mit einer Dezentralisierung eine bessere kommissionsbegleitende Arbeitsweise und eine vermehrte Verankerung des Seminars in der Bevölkerung erreichen lässt. Das Koordinationsproblem lässt sich auf alle Fälle lösen; wir haben es bei den Gymnasien auch gelöst.

Frau **Schläppi.** Ich spreche für eine starke Minderheit der SP-Fraktion und stelle gleich zu Beginn fest, dass ich mit der Unterstützung der Motion Burren in keiner Weise Vorwürfe gegenüber der bisherigen Kommission erheben möchte. Sie hat ihre Arbeit im Rahmen des ihr Möglichen getan. Ich möchte auch nicht behaupten, dass bei der gegenwärtigen Situation der Seminarbetrieb als solcher nicht funktioniert hätte. Das mit der Motion gestellte Begehren erscheint mit aber als logische Folge der Regionalisierung unserer kantonalen Seminare. Vor dem Ausbau hatten wir zwei Seminare, das Seminar Thun mit einer Klassenreihe und das Seminar Bern-Hofwil mit zwei Klassenreihen und mit einer Traumzahl von acht bis zehn Schülern je Klasse. Die Betreuung dieser Seminare war die Arbeit für eine Kommission. Das hat sich inzwischen gründlich geändert. Wir haben in jeder Region ein Seminar, das Seminar Bern-Hofwil wurde aufgeteilt, wir haben die Kindergartenseminare Spiez und Biel, und wir haben das Arbeitslehrerinnenseminar ausgebaut. Das alles wird jetzt von einer einzigen Kommission überwacht. Dieser Aufgabenbereich steht doch in keinem Verhältnis mehr zum ursprünglichen Aufgabenbereich, auch wenn man die Seminarkommission von neun auf 13 Mitglieder vergrössert hat. Wenn zwei Mitglieder der Kommission zusammen mit dem Präsidenten ein Seminar betreuen, erachte ich das als eindeutig zu wenig. Jedes Seminar hat Anrecht auf eine breiter abgestützte Vertretung seiner Anliegen und Interessen. Ich weiss zudem, dass die Kommissionssitzungen jeweils übermässig lange dauern und dass man trotzdem nur Zeit für das Notwendigste hat. Diskussionen über grundsätzliche Fragen müssen vor sich hergeschoben werden. Ich unterstütze daher den Vorschlag, mindestens regionale Seminarkommissionen zu bilden. Eine regionale Lösung wäre dann auch beispielsweise im Fall Spiez-Thun von Vorteil, wo ab und zu Lehrer gewählt werden, die an beiden Seminaren unterrichten.

Was das Koordinationsproblem anbelangt, bin ich durchaus der Meinung, dass es sich lösen lässt, wie vorhin auch schon Herr Uehlinger dargelegt hat. Die Seminardirektorenkonferenz ist ja auch noch da, und von der Patentprüfungskommission haben wir auch gehört, dass sie Bestimmungen aufstellt, die für den ganzen Kanton Gültigkeit haben.

Auch das Argument, man könne die Struktur der Seminare nicht mit derjenigen der Gymnasien vergleichen, ist nicht stichhaltig. Das Gymnasium Interlaken beispielsweise ist ähnlich wie ein Seminar auch eine kantonale Schule, wird es doch zu 90 Prozent vom Kanton und nur zu 10 Prozent von den Gemeinden getragen. Auch für die Betreuung dieser Schule hat man eine eigene Kommission geschaffen, so dass ich nicht einsehe, weshalb man es bei den Seminaren nicht gleich halten könnte.

Wenn es zur Bildung regionaler Seminarkommissionen käme, erschiene mir die Überprüfung der Kompetenzen besonders wichtig. Heute hat die Seminarkommission nämlich keine eigentlichen Kompetenzen, sie ist nur antragstellende Behörde zuhanden der Erziehungsdirektion. Entscheidungsinstanz und Rekursinstanz zugleich ist die Erziehungsdirektion. Das ist doch ein recht fragwürdiger rechtlicher Zustand.

Aus allen diesen Überlegungen, aber auch weil ich die Verhältnisse als langjähriges ehemaliges Mitglied der Seminarkommission kenne, bitte ich Sie, die Motion Burren anzunehmen.

Gallati. Im Namen einer Minderheit der FDP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion Burren abzulehnen. Wir vertreten die Ansicht, dass das heutige System im allgemeinen gut funktioniert. Erfreulicherweise ist von verschiedener Seite die Arbeit der Seminarkommission gerühmt worden. Als Mitglied dieser Kommission kann ich sagen, dass es eine anspruchsvolle und zeitraubende Arbeit ist. Obwohl die Subkommissionen nur aus drei Personen bestehen, befassen sie sich intensiv mit den Problemen der einzelnen Seminare. Selbstverständlich kann es immer wieder Einzelfälle geben, wo etwas nicht zu 100 Prozent klappt; das gäbe es aber auch bei einer Dezentralisierung, durch die Kumulation vielleicht noch in vermehrtem Masse. Die Subkommissionen der Seminarkommission führen auch Schulbesuche durch. und zwar bestimmt nicht weniger intensiv als die Mitglieder von Gymnasialkommissionen. Im übrigen darf man ein Seminar nicht ohne weiteres mit einem Gymnasium vergleichen. Die Lehrerausbildung ist ein kantonales Anliegen der Bildungspolitik. Im Gegensatz zu den Gymnasien sind die Seminare eher mit den Berufsschulen vergleichbar.

Ein ganz zentraler Punkt ist die Koordinationsaufgabe, die Herr Baumberger bereits ausführlich geschildert hat. Bei sechs einzelnen Kommissionen kann die Koordinationsaufgabe, die gerade beim Austausch von Lehrern und bei der Anstellung eines Lehrers für mehrere Seminare besteht, nicht mehr in gleicher Weise wahrgenommen werden, wie das heute der Fall ist. Und wenn man dann noch die Präsidentenkonferenz einschalten wollte, hätten wir es mit einem zusätzlichen Gremium zu tun, das den ganzen Apparat noch schwerfälliger machen würde. Eine Aufblähung des Apparates läge also sicher nicht im Interesse der kantonalen Lehrerausbildung, ganz abgesehen von der Verteuerung, die eine Dezentralisierung zur Folge hätte.

Entscheidend für mich ist neben der Koordinationsfrage auch die Tatsache, dass sich die persönlichen Kontakte unter den Mitgliedern der Seminarkommission bisher sehr positiv ausgewirkt haben. Die jetzige Zusammensetzung der Seminarkommission bietet sehr wenig Reibungsflächen. Die verschiedenen Parteien sind proportional zu ihrer Stärke in der Kommission vertreten, und innerhalb der Kommission herrscht ein sehr gutes Einvernehmen. Das ist ein Punkt, den man nicht unterschätzen darf. Von politischen Spannungen, wie sie in einzelnen Gymnasialkommissionen oder in andern Kom-

missionen zutage treten, merkt man in der Seminarkommission nichts.

Übrigens ist der Gedanke, welcher der Motion Burren zugrunde liegt, keineswegs neu. Er ist bereits im Zusammenhang mit der Trennung des Seminars Bern-Hofwil aufgegriffen worden. Damals – es war anfangs der siebziger Jahre – gelangte eine Kommission unter dem Präsidium von Herrn Kiener, SVP-Grossrat, mehrheitlich zur Auffassung, das jetzige System, das sich schon damals bewährt hatte, sei beizubehalten. Man hat dann die Seminarkommission etwas erweitert und Subkommissionen gebildet, was im Interesse erhöhter Flexibilität liegt.

Das sind die Überlegungen, die mich veranlassen, Sie zu bitten, die Motion Burren abzulehnen.

Bigler. (Bern). Ich schicke voraus, dass ich absolut kein Misstrauen gegenüber der bestehenden Seminarkommission empfinde. Es ist von der Einheitlichkeit gesprochen worden, die bei einer Dezentralisierung bedroht wäre. Die Einheitlichkeit wird indessen durch das Gesetz gewährleistet. Ich unterstütze die Motion Burren, und zwar aus folgenden Gründen:

Meine 19jährige Erfahrung als Sekretär einer Seminar-kommission zeigt mir, dass unser Kollege Burren auf dem rechten Wege ist. Die Zusammenarbeit zwischen Kommission und Elternschaft würde aufgewertet. Der Umstand, dass die Schülerinnen und Schüler eines Seminars aus verschiedenen Regionen stammen, spielt da gar keine Rolle. Im Fall des Seminars Marzili war dies noch nie ein Hindernis zur Pflege der notwendigen Kontakte mit der Elternschaft. Die persönliche Betreuung der Seminaristinnen und Seminaristen, namentlich in Krisenlagen – und die gibt es einfach in diesem Alter – ist sicher besser gewährleistet, wenn wir für jedes Seminar eine eigene Kommission haben.

Aber auch die Zusammenarbeit zwischen Kommission und Seminardirektor ist bei einer Dezentralisierung intensiver. Ich frage die Gegner der Motion: Haben Sie die Vorteile eigener Seminarkommissionen schon einmal praktisch ermittelt? Haben Sie Ihre Vertreter in der Seminarkommission Marzili gefragt, ob sie eine Zentralisation oder eine Dezentralisation vorziehen? In unserer Fraktion konnte mir auf diese Frage niemand antworten.

Meinem Fraktionskollegen Gallati muss ich sagen: Die Mehrkosten, die durch eine Dezentralisation entstünden, vermag der Kanton im Interesse unserer Seminaristinnen und Seminaristen ohne weiteres zu tragen. Und was das Argument der Verpolitisierung anbelangt, kann ich mitteilen, dass in der Seminarkommission Marzili nie politisiert wurde. Selbstverständlich spürte man bei gewissen Fragen der Koedukation, wer sie befürworten würde, abgesehen davon, dass das Seminar Marzili auf dem besten Wege dazu ist, was ich selber auch begrüsse.

Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Frau **Sauser.** Im Gegensatz zu meinem Vorredner, den ich sehr schätze, möchte ich Sie dringend bitten, diese Motion abzulehnen. Wir müssen uns überlegen, was eigentlich das Hauptgewicht der Aufgaben der Seminarkommission ist. Es scheint mir völlig falsch, die Seminare mit den Gymnasien oder den kantonalen landwirtschaftlichen Schulen zu vergleichen, denn die Ausgangslage ist grundsätzlich verschieden. Im Gymnasium erhält man einen Ausweis für eine Weiterbildung. In

den landwirtschaftlichen Schulen wird man ausgebildet, um den eigenen Hof zu bewirtschaften. Das ist eine privatwirtschaftliche Angelegenheit, in der letztlich jedermann tun kann, was er will. In den Seminaren wird man aber unterrichtet, um nach Schulabschluss unsere Jugend auszubilden, zu erziehen und zu betreuen. Das ist etwas wesentlich anderes. Hier ist möglichst weitgehende Einheitlichkeit und Koordination viel dringlicher, als das bei den Gymnasien und den landwirtschaftlichen Schulen der Fall ist. Ich will nicht wiederholen, was die Herren Baumberger und Gallati gesagt haben; ich stehe voll und ganz auf ihrer Linie.

Man muss sich indessen fragen, ob die Seminarkommission vor allem die Aufgabe hat, das Seminar dem Volk näherzubringen und die Schüler zu betreuen, denen doch der Direktor und die Lehrer viel näherstehen, weil sie einander täglich sehen, während das einer Schulkommission nie möglich ist, oder ob die primäre Aufgabe einer Seminarkommission nicht darin besteht, für eine gewisse Einheitlichkeit in der Seminarausbildung zu sorgen. Ich neige zu letzterem und bin deshalb auch für eine Gesamtkommission, die Einblick in sämtliche Seminare hat und so auch Vergleiche darüber anstellen kann, wie die einzelnen Seminardirektoren die spezifischen Probleme ihrer Schule lösen. Das alles ginge bei einer Dezentralisierung verloren. Man liefe sozusagen in eine Betriebsblindheit hinein und machte in Zufriedenheit in kleinem Kreis. Ich unterstreiche zudem, was schon Herr Baumberger angetönt hat: Die Macht der Erziehungsdirektion, die man als zu gross erachtet, kann man nur reduzieren mit Hilfe einer starken Gesamtkommission. Viele kleine Kommissionen bewirken ein «divide et impera!» Die jetzige Organisation der Seminarkommission ist übrigens, wie Herr Burren selber gesagt hat, noch keineswegs veraltet. Trotzdem will er die Erfolge, die mit der Zentralisation erzielt worden sind, bereits wieder rückgängig machen. Das scheint mir keine gute Politik zu sein. Dagegen bin ich einverstanden mit der Anregung von Frau Schläppi, dass man die Kompetenzfrage überprüfen sollte – aber eben im Hinblick auf die Gesamtkommission. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Burren. Nur noch eine kurze Bemerkung. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die sich positiv zu meiner Motion geäussert haben. Nachdem alle Aspekte ausgiebig zu Worte gekommen sind, will ich darauf nicht mehr näher eintreten. Ich möchte bloss noch unterstreichen, dass es mir bei meinem Vorstoss in keiner Art und Weise darum geht, die bisher von der Seminarkommission geleistete Arbeit zu kritisieren. Ich verweise jedoch auf die Ausführungen von Herrn Bigler, der aus seiner langjährigen Erfahrung heraus meine Motion ebenfalls unterstützt. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je tiens à insister sur le fait qu'une école normale est une institution d'Etat et qu'elle doit le rester, ce qui ne veut pas dire que le peuple n'ait aucun droit de regard sur elle, bien au contraire, mais je pense que la formule que nous avons trouvée, et qui est conforme à la loi de 1966, a fait ses preuves.

Pour les neuf écoles normales qui existent dans le canton, il importe avant tout de garantir l'uniformité de l'enseignement, ce qui est très important dans un canton fortement régionalisé comme le nôtre. Nos écoles normales doivent pouvoir former des enseignants aptes

à enseigner dans n'importe quelle région du canton. Ce n'est pas seulement nous qui le disons. Je me permets de vous lire un extrait du procès-verbal de la séance du Grand Conseil du 31 janvier 1966, au cours de laquelle un député avait déclaré ce qui suit: «Weil sich die grundsätzliche Frage für alle Seminare gleich stellt und weil die Ausbildung in den bernischen Seminaren weitgehend die gleiche sein soll, mit dem gleichen Lehrplan werden wie bisher für den deutschsprachigen und den französischsprachigen Kantonsteil je eine Seminarkommission vorgeschlagen.»

Telles sont les remarques qui avaient été faites à l'époque. L'avis a également été exprimé que la Direction de l'instruction publique allait peut-être trop loin dans ses décisions. Je tiens à souligner que cela aussi est conforme, par délégation, à l'ordonnance sur les écoles normales d'instituteurs et d'institutrices, qui fixe les tâches de la commission: «Les commissions d'écoles normales – il y en a deux, et celle pour la partie française du canton ne pose pas de problème puisqu'il n'y a qu'une école normale – exercent une surveillance directe sur l'organisation de l'école et, le cas échéant, sur celle de l'internat et du foyer; soumettent à la Direction de l'instruction publique les propositions de nomination, etc. et collaborent avec la Direction de l'instruction publique pour des questions concernant la formation des enseignants ou propres aux écoles normales. Dans les limites des dispositions de la présente ordonnance, elles formulent des propositions également en vue des modifications qui leur semblent nécessaires.»

Comme vous le voyez, nous n'avons pas outrepassé nos compétences, mais bien au contraire rempli nos devoirs. Je dois aussi vous dire que la collaboration avec la commission, qui est forte de 13 membres, et le collège des directeurs des écoles normales a toujours été excellente, ce qui a certainement eu une heureuse influence sur le travail.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Dagegen

93 Stimmen 18 Stimmen

Motion Kipfer - Kulturförderungsdekrete

Wortlaut der Motion vom 11. Mai 1981

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat die im Kulturförderungsgesetz vorgesehenen Dekrete vorzulegen. Es handelt sich dabei, entsprechend der Dringlichkeit der zu regelnden Anliegen vor allem um Dekrete nach Artikel 16 Kulturförderungsgesetz:

- Beitragsleistungen des Staates für die besondere Gestaltung geeigneter Räume für kulturelle Zwecke (Art. 7, Abs. 2 Kulturförderungsgesetz)
- Schaffung öffentlicher Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens (Art. 2, Abs. 2 Kulturförderungsgesetz und Art. 8 Kulturförderungsgesetz)
- Bestimmungen über Schulen für kulturelles und künstlerisches Schaffen.
 (32 Mitunterzeichner)

Präsident. Diese Motion wird durch Frau Hamm vertre-

Frau **Hamm.** Das Kulturförderungsgesetz hat Hoffnungen geweckt, und viele Erwartungen sind laut gewor-

den. Die Förderung kulturellen Lebens ist ein schwieriges Unterfangen. Auf der einen Seite ist Kultur ein Grundanspruch des Menschen. Kultur macht einen grossen Teil unserer Lebensqualität aus. Auf der andern Seite ist Kultur nicht ein Anliegen, das schreit. Man kann es ruhig beiseite schieben, man kann es auf der Prioritätenliste zurückstellen. Zudem ist das Schaffen, Vermitteln und Erhalten kultureller Werte etwas, das Geld kostet. Heute gibt es neben dezentralisiert vorhandenen kulturellen Angeboten auch viele zentrale kulturelle Aufgaben, die nur gelöst werden können, wenn die entstehenden Kosten nicht nur kommunal, sondern auch regional getragen werden.

Das Kulturförderungsgesetz verpflichtet den Grossen Rat, durch Dekrete verschiedene Anliegen zu verwirklichen. Es handelt sich dabei um Dekrete, die koordinieren sollen und die subsidiäre Staatsbeiträge vorsehen. Von diesen Dekreten hängt letztlich der Inhalt des Kulturförderungsgesetzes ab. Ohne Ausführungsdekrete bleibt das Kulturförderungsgesetz ein Stück Papier.

Ziel einer aktiven Kulturpolitik des Kantons muss es sein, die Anliegen des Kulturförderungsgesetzes endlich zu realisieren, die Mittel von Kanton, Gemeinden und Regionen zusammenzulegen, um auf diese Weise eine optimale Wirkung zu erreichen. In den Dekreten muss klargelegt werden, wer für was zuständig ist und in welchem Umfang. Man konnte der Presse entnehmen, dass das Dekret über die Musikschulen und Konservatorien im Entwurf vorliege. Ich hoffe, dass dieses Dekret weit gefasst sein wird und auch andere künstlerische Schulen einschliessen wird, wie beispielsweise die Schauspielschule und die Jazzschule. Gerüchteweise hat man zudem gehört, dieses Dekret sei zurzeit blokkiert. Die Bevölkerung wartet indessen darauf, gleich wie auf die andern in der Motion geforderten Dekrete. Ohne ganz konkrete Einrichtungen zur Pflege des kulturellen Lebens kommt die Kulturförderung eben nicht zum Tragen.

Im Namen von Herrn Dr. Kipfer bitte ich den Rat, die Motion zu unterstützen. Dem Regierungsrat danke ich, dass er bereit ist, den Vorstoss anzunehmen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Le motionnaire demande au Conseil-exécutif de soumettre au Grand Conseil les décrets prévus par la loi sur l'encouragement des activités culturelles, principalement ceux que prévoit l'article 16 de ladite loi.

A ce sujet, le Conseil-exécutif relève qu'un des trois décrets, à savoir celui qui est prévu au deuxième alinéa de l'article 2 de la loi (création des institutions publiques pour développer la vie culturelle) a été adopté par le Grand Conseil lors de la session de novembre 1979. Les commissions culturelles ont été créées et se sont déjà mises à l'oeuvre.

Comme prochain décret dans l'ordre d'urgence, il faut citer celui qui régit les écoles préparant à la création culturelle et artistique, selon l'article 5 de la loi susmentionnée. Il concernera en particulier les écoles de musiques et les conservatoires. Ce décret sera en principe soumis au Grand Conseil lors de la session de février 1982. La consultation en rapport avec le projet de la Direction de l'instruction publique a commencé en juin de cette année.

Le troisième décret, celui prévu à l'article 7, deuxième alinéa, de la loi (soutien de l'Etat pour l'aménagement de locaux appropriés utilisables à des fins culturelles) suivra dans le délai le plus bref. Toutefois, à l'heure actuelle, il n'est pas encore possible d'arrêter une date à cause d'autres travaux législatifs importants qui se situent également dans le domaine culturel (conservation des monuments historiques, par exemple).

Enfin, il n'est pas urgent actuellement d'arrêter encore d'autres décrets en rapport avec la loi sur l'encouragement des activités culturelles. Par conséquent, la motion peut être acceptée pour ce qui concerne les points non encore réalisés.

Abstimmung

Für Annahme der Motion

65 Stimmen (Einstimmigkeit)

Postulat Witschi – Teilpensenlehrersystem an bernischen Primarschulen

Wortlaut des Postulates vom 10. Februar 1981

Artikel 7 der Verordnung über die Pflichtlektionen der Lehrer begrenzt die Zahl der gestatteten Zusatzlektionen auf zwei pro Woche. Damit entstehen aufgrund der heute gültigen Stundentafel automatisch sogenannte Überhanglektionen, die von einer anderen Lehrkraft erteilt werden müssen. Diese Regelung – sie ermöglicht u.a., dem herrschenden Lehrerüberfluss zu begegnen – sieht sich in zunehmendem Masse der Kritik ausgesetzt:

- Die Teilpensenlehrer in der Regel frisch patentierte Lehrkräfte und für solche Aufgaben kaum ausgebildet – fühlen sich je länger je mehr überfordert, sehr oft resignieren sie, häufige Stellenwechsel und entsprechende Unruhe in den Klassen sind die Folge.
- Die Teilpensenlehrer müssen einzelne Lektionen in den meisten Fällen auf der Oberstufe – in verschiedenen Klassen erteilen, wobei es sich vor allem um schwierige Fächer wie Religion, Zeichnen, Singen usw. handelt. Es ergeben sich daher unweigerlich Probleme disziplinarischer und pädagogischer Art, die für Teilpensen- und Klassenlehrer, vorab aber für die Schüler nachteilig sind.
- Mit dieser zusätzlichen Durchlöcherung des Einlehrerprinzips an Primarschulen wird die intensivere individuelle Betreuung der Schüler durch dieselbe Bezugsperson wesentlich beeinträchtigt.

Der Regierungsrat wird aus diesen Gründen ersucht, zu prüfen, welche geeigneten Massnahmen, im Interesse unserer Schüler, zur Behebung dieser unbefriedigenden Situation ergriffen werden können.

(30 Mitunterzeichner)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. Juli 1981

M. le député Witschi relève dans son postulat que l'article 7 de l'ordonnance fixant le nombre des leçons obligatoires des enseignants limite à deux par semaine le nombre des leçons supplémentaires autorisées. Tenant compte de l'actuelle grille-horaire, il en résulte automatiquement ce qu'il est convenu d'appeler des leçons excédentaires, qui devraient être données par un autre maître. Cette réglementation, qui offre entre autres possibilités celle de remédier à la pléthore d'enseignants, est de plus en plus critiquée.

 Les maîtres à programme partiel – en général, ce sont des enseignants qui sortent tout juste de l'école normale et ne sont guère formés pour de telles tâches – se sentent avec le temps de plus en plus débordés. Très souvent, ils se résignent à changer fréquemment d'école; il en résulte des perturbations dans les classes.

- Les maîtres à programme partiel doivent donner les leçons éparses – dans la plupart des cas au degré supérieur – et à des classes différentes; il s'agit essentiellement de matières difficiles telles que religion, dessin ou chant. Il en résulte immanquablement des problèmes d'ordre pédagogique et disciplinaire, qui sont préjudiciables aux maîtres de classe et aux maîtres à programme partiel, mais surtout aux élèves.
- Un principe de l'école primaire veut que les élèves soient suivis individuellement et de manière intensive par un seul maître. Le système actuel, qui y contrevient une nouvelle fois, perturbe gravement les relations de maître à élève.

A la suite des motifs exposés, l'auteur du postulat demande au Conseil-exécutif d'examiner quelles mesures appropriées il serait possible de prendre dans l'intérêt de nos élèves pour remédier à cette situation, qui ne donne pas satisfaction.

Comme la question appelle un exposé circonstancié, elle fait l'objet d'un rapport détaillé. Le Conseil-exécutif est prêt à accepter le postulat. En ce qui concerne la situation, les dessous, les mesures déjà prises et celles qu'il convient d'examiner, le rapport mentionné ci-dessus donne de plus amples renseignements.

Präsident. Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat Witschi entgegenzunehmen. Wird es aus der Mitte des Rates bestritten? – Es ist nicht der Fall. Das Postulat ist somit überwiesen.

Postulat Dauwalder – Führung von Schülerkantinen und Mensen

Wortlaut des Postulates vom 18. Februar 1981

In Langenthal wurden die Kantinen der Gewerbeschule und des Seminars zusammengelegt und einem Pächter übergeben. Die damit verbundenen Preiserhöhungen führten zu einem Boykott durch die Schüler. Die Erziehungsdirektion hat bekanntgegeben, dass die Regierung beabsichtige, alle Kantinen dieser Art dem Schweiz. Verband Volksdienst zu entziehen und selbsttragend zu gestalten.

Landauf, landab wird anderseits laut, dass die Volksgesundheit durch die Abgabe billiger, alkoholfreier Getränke gefördert werden sollte. Durch eine Forderung, Kantinen sollten selbsttragend sein, wird jedoch dem volksgesundheitlichen Aspekt nicht genügend Rechnung getragen, die Preise werden steigen.

Der Regierungsrat wird ersucht, zu überprüfen, wie die günstige Abgabe alkoholfreier Getränke und gesunder Mahlzeiten in Schülerkantinen und Mensen gefördert werden kann. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass hier eine Beteiligung am Defizit gut angelegtes Geld ist. (1 Mitunterzeichner)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. Juni 1981

M. le député Dauwalder relève dans son postulat que
l'augmentation des prix pratiqués à la cantine scolaire de Langenthal (école normale, gymnase, école professionnelle) est due à l'engagement d'un cantinier-gérant;

- le Conseil-exécutif avait l'intention de retirer toutes les cantines de ce genre du SV-Service (Schweiz. Verband Volksdienst) pour les transformer en entreprises autonomes:
- les exigences de cette opération ne tiennent pas suffisamment compte des aspects de l'hygiène publique.
- M. le député Dauwalder invite donc le Conseil-exécutif à réexaminer de quelle manière on pourrait favoriser la vente des boissons sans alcool. Par ailleurs, une participation au déficit serait un bon placement.

Le Conseil-exécutif répond dans les termes suivants.

1. Un contrat a été passé avec effet au 1er octobre 1979 pour la gérance de la cantine scolaire de Langenthal (école professionnelle, école normale et gymnase). Ce contrat se fonde notamment sur l'arrêté du Conseilexécutif No 4790 du 23 décembre 1975 concernant l'exploitation des cantines scolaires et les prix des repas dans les écoles publiques qui relèvent de la Direction de l'instruction publique. Dans les dispositions d'exécution du 23 décembre 1975, le prix du repas a été fixé à 4 francs 50 dès l'année scolaire 1976/77.

Pour Langenthal, le contrat mentionné ci-dessus fixe le prix du repas à 4 francs 80 (supplément: le potage et le pain sont compris).

2. Les frais d'exploitation que l'Etat prend en charge pour les deux restaurants comparables des écoles normales de Bienne et de Langenthal (avec le gymnase et la couverture du déficit par l'Etat et la commune de Langenthal à raison de moitié) donnent les chiffres suivants pour ces dernières années:

	Langenthal	Bienne
1976	fr. 9661.77	fr. 12088.59
1977	fr. 13732.20	fr. 31872.06
1978	fr. 17035.15	fr. 23951.52
1979	fr. 15000.—	fr. 28220.21
1980	fr. 1261.—	fr. 30612.31

Comme par le passé, le restaurant des écoles normales de Bienne est géré par le SV-Service (Schweiz. Verband Volksdienst).

3. En matière de gérance des cantines scolaires, les dispositions contractuelles sont en principe identiques tant pour le SV-Service que pour le gérant de Langenthal. Cela vaut en particulier pour les repas offerts et les aliments dont les élèves ont besoin.

La différence essentielle réside dans le fait qu'à Bienne, le déficit d'exploitation éventuel est imputable à l'Etat alors qu'à Langenthal, c'est le gérant qui le prend en charge.

- 4. L'évolution de l'indice national des prix à la consommation et de celui des produits alimentaires a conduit cette année à un relèvement du prix des repas de 4 francs 50 à 5 francs. Cette augmentation tient assez bien compte de la disposition de l'ACE No 4790 du 23 décembre 1975 selon laquelle on s'efforcera d'équilibrer les comptes.
- 5. L'Etat, ou encore l'Etat et la commune (Langenthal), octroient déjà leurs subventions indépendamment de la tenue des comptes proprement dite
- en mettant gratuitement à disposition, respectivement en fournissant, les locaux, les cuisines, les locaux à provisions, les installations de cuisine, le matériel d'exploitation, le courant électrique, le chauffage;
- en outre, l'entretien des locaux, l'entretien et le remplacement du mobilier et du matériel d'exploitation, le paiement des primes d'assurance sont garantis.

Ces prestations sont offertes de manière uniforme tant au gérant de Langenthal qu'au SV-Service à Bienne.

- 6. Comme précédemment, le restaurant de l'Université de Berne est géré par le SV-Service. L'augmentation du prix des repas au sens du chiffre 4 ci-dessus vise également à équilibrer les dépenses de l'Etat. La différence que présente le prix du repas au restaurant universitaire (augmentation prévue à 4 francs 50 pour le printemps 1982) est due à l'importance du restaurant.
- 7. Avant de résilier le contrat avec le SV-Service pour l'exploitation de la cantine scolaire de Langenthal, de longues négociations ont été menées au sujet de sa reconduction. Or, le SV-Service ne se vit pas en mesure de continuer de travailler en vertu des mêmes conditions contractuelles - selon le contrat appliqué à l'époque, le SV-Service s'était engagé à fixer les prix d'après le principe de la couverture des frais. Cela s'explique d'autant plus que le SV-Service, malgré les subventions considérables de l'Etat et de la commune pour l'exploitation de la cantine scolaire (cf. chiffre 2), a dû couvrir de gros déficits (par exemple 38000 francs pour l'année 1977) à quoi s'ajoute encore une baisse de la fréquentation. Les élèves, pour une part, ont manifestement préféré aller ailleurs pour se restaurer, malgré des prix sensiblement plus élevés.

L'augmentation des prix à la cantine scolaire de Langenthal a été décidée sans en avertir préalablement les élèves, ce qui provoqua un boycottage. Par la suite, il a été possible au gérant d'exposer aux élèves que l'augmentation était due à l'évolution des prix. Dans ce genre de cantine, on vend, maintenant déjà, des boissons sans alcool à des conditions avantageuses.

En résumé, on peut dire qu'il est déjà satisfait aux revendications du postulat en ce qui concerne la vente de boissons sans alcool et la distribution d'une nourriture saine. Il s'avère qu'il est aussi possible d'équilibrer les comptes même en pratiquant des prix relativement bas pour les repas, dans la mesure où la collectivité publique contribue dans les limites des charges de capital.

Une contribution encore plus large au sens d'une participation illimitée aux déficits d'exploitation constituerait une inégalité à l'égard des élèves et des étudiants qui ne peuvent profiter des services d'une cantine scolaire et qui doivent recourir à d'autres moyens privés.

Pour les raisons exposées ci-dessus, le postulat est rejeté.

Präsident. Der Regierungsrat lehnt das Postulat Dauwalder ab. Die Diskussion ist offen.

Dauwalder. Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates zu meinem Postulat hat einen Zeitungsartikel ausgelöst. Eine der grossen Berner Zeitungen schrieb: «Volksdienst kam nicht mit». Was in diesem Zeitungsartikel stand, ist für den Schweizer Verband Volksdienst schädigend. Ich bitte die Pressevertreter um eine Richtigstellung. Der Sachverhalt ist folgender: 1980 führte der Verband Volksdienst 285 Kantinen, verabreichte 15 Millionen Mahlzeiten und 40 Millionen Konsumationen. Bis 1979 betrieb der Verband Volksdienst auch die Mensa des Seminars und des Gymnasiums Langenthal. Als dann die Berufsschule dazu kam, stellte die Gemeinde Langenthal selber einen privaten Pächter, wozu sie berechtigt ist. Das hatte zur Folge, dass sich der Verband Volksdienst zurückziehen musste, obwohl er bei der ganzen Planung bis zum Schluss mitgearbeitet hatte. Es trifft also nicht zu, dass der Verband Volksdienst nicht konkurrenzfähig war, wie in der Presse behauptet worden ist. Die Gemeinde Langenthal hatte vielmehr die Priorität im Stellen des Pächters. Selbstverständlich war dies für den Verband Volksdienst ein harter Schlag, weil dort, wo eine Mensa gleichzeitig der Mittelschule wie der Berufsschule zur Verfügung steht, der Betrieb zu rentieren beginnt. Warum das so ist, lässt sich leicht erklären. Die Berufsschüler erhalten einen Lehrlingslohn, der es ihnen erlaubt, mehr auszugeben, als dies den Mittelschülern möglich ist.

Zur Antwort des Regierungsrates auf mein Postulat ist folgendes auszuführen: Der Regierungsrat vergleicht Langenthal mit Biel. Der Verband Volksdienst wehrt sich gegen diesen Vergleich. In Biel ist der Betrieb der Mensa defizitär, weil sie nicht auch von Berufsschülern aufgesucht wird. Diese Behauptung wird Ihnen jeder Schulvorsteher bestätigen.

Sowohl der Sachbearbeiter der Finanzdirektion wie der Sachbearbeiter der Erziehungsdirektion erklärten, der Regierungsratsbeschluss vom Dezember 1975 müsse ohnehin abgeändert werden, da das bisherige System nicht mehr zur Zufriedenheit funktioniere. Die Folge wird sein, dass der Staat Mensen, die nur von Mittelschülern besucht werden, auf jeden Fall unterstützen muss. Wenn ich in dieser Situation nun fordere, es sei vom Staat aus die Abgabe alkoholfreier Getränke und gesunder Mahlzeiten zu unterstützen, so ist dieses Begehren sicher berechtigt, um so mehr als der Fächerkatalog an den Mittelschulen immer grösser geworden ist, was die Schulen veranlasst, den Schulbetrieb auch über die Mittagszeit aufrechtzuerhalten. Das erfordert andererseits bessere Verpflegungsmöglichkeiten in der Schule selber.

Mit der Beitragsgewährung durch den Staat ist selbstverständlich auch ein Mitspracherecht verbunden. Ich möchte deshalb die staatlichen Instanzen bitten, dahin zu wirken, dass die Qualität der in den Mensen abgegebenen Mahlzeiten und Getränke gut ist und trotzdem preislich vorteilhaft bleibt. Private Pächter sollten den Tarif nicht ohne weiteres ändern können, damit der Kantinenbesuch nicht darunter leidet. Es liegt nämlich im Interesse der Volksgesundheit, dass unserer Schuljugend Gelegenheit geboten wird, in der Mittagspause eine rechte Mahlzeit einzunehmen.

In diesem Sinn bitte ich den Rat, das Postulat trotz der ablehnenden Haltung des Regierungsrates zu überweisen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Le Conseilexécutif refuse le postulat parce qu'il est en partie, pour ne pas dire en grande partie, réalisé.

M. le député Dauwalder demande que soit étudiée la question de savoir comment il serait possible de promouvoir la vente de boissons non alcooliques et de repas sains – je crois que cela est déjà fait – dans les cantines scolaires et les restaurants universitaires.

Nous surveillons ces institutions et je dois dire que, dans ce domaine, la situation est entièrement satisfaisante.

Si vous examinez les comptes, vous constatez qu'actuellement, le déficit n'est plus que de 1261 francs. Après la dénonciation du contrat qui avait été passé avec la SVV, M. Nyffeler, maître à l'école professionnelle de Langenthal, a repris la direction et la gérance des restaurants scolaires de l'école professionnelle, du gymnase et de l'école normale. Il a reçu pour mission de

pratiquer des prix et de diriger l'exploitation de telle sorte qu'il n'y ait pas de déficits à la charge des pouvoirs publics.

L'année dernière, le but a été atteint grâce à une augmentation du nombre des repas servis, ce qui est en quelque sorte une réclame pour le tenancier, et à une hausse de 30 centimes du prix des repas, liée à un service amélioré (on sert maintenant entre autres du potage). En outre, M. Nyffeler reçoit son salaire de maître et bénéficie d'un allégement à charge de la collect vité pour s'occuper des restaurants.

Je crois que nous avons ainsi rempli notre mission dans ce domaine. Le postulat de M. Dauwalder nous semblant réalisé, nous devons le rejeter.

Zwygart. Ich stelle fest, dass Herr Regierungsrat Favre gesagt hat, dieses Postulat sei abzulehnen, weil er üllt. Demgegenüber haben wir in der letzten Session Vorstösse angenommen und gleichzeitig abgeschrieben, weil erfüllt. Damit möchte ich nur sagen, dass die Praxis in bezug auf die Behandlung von Postulaten sehr uneinheitlich ist. Dies nur als Vorbemerkung.

Die EVP/LdU-Fraktion vertritt die Meinung, das Postulat Dauwalder sei zu überweisen. Die Abgabe von Mahlzeiten und Getränken an grösseren Schulen entspricht einer Notwendigkeit. Andererseits schwebt das Damoklesschwert der Rendite über gewissen Betrieben, wie dies in Langenthal der Fall war. Das könnte bewirken, dass schliesslich wieder der Alkohol ins Spiel gebracht wird, was unter allen Umständen verhindert werden muss. Dazu weist uns dieses Postulat einen gangbaren Weg.

Cahenzli. Ich möchte mich hier noch kurz aus der Sicht der Region Spiez äussern. Für Spiez ist das Postulat Dauwalder keineswegs erfüllt, denn bei uns kennt man keine Schülerkantinen, obwohl Spiez ein wichtiger Schulort ist. Die Nachteile, die daraus entstehen, sind deutlich sichtbar. Oberstes Gebot für Mensen muss sein, Speisen und Getränke zu vorteilhaften Bedingungen abzugeben, da sonst die Schüler abwandern und mit der Einnahme von Süssigkeiten und kleinen Zwischenverpflegungen vorliebnehmen. Das müssen wir jedoch zu vermeiden trachten. Insbesondere Schüler aus einem grösseren Einzugsgebiet sind auf eine ein germassen gute und preisgünstige Verpflegungsmöglichkeit angewiesen. Dazu soll das Begehren des Postulates beitragen, weshalb wir es unterstützen. Es ist zu wünschen, dass die Regierung auf diesem Sektor noch vermehrte Anstrengungen unternimmt.

Dauwalder. Was Herr Regierungsrat Favre gesagt hat, widerspricht irgendwie den Tatsachen. Sein Sachbearbeiter und der Sachbearbeiter der Finanzdirektion haben mir gesagt, der Regierungsratsbeschluss müsse auf jeden Fall abgeändert werden, da man das Reglemert revidieren wolle. Mir scheint, das sei Grund genug, das Postulat nicht als erledigt anzusehen, weshalb ich den Rat bitte, es zu überweisen.

Präsident. Bevor wir abstimmen, bitte ich die Stimmenzähler, die Präsenz festzustellen. – Die Stimmenzähler teilen mir mit, dass unser Rat noch beschlussfähig ist.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates

60 Stimmen (Einstimmigkeit)

Interpellation Lutz – Beurlaubungspraxis für Lehrer

Wortlaut der Interpellation vom 9. Februar 1981

Gemäss geltender Praxis können Lehrer nach mindestens zweijährigem Schuldienst an öffentlichen bernischen Schulen, gestützt auf Artikel 27 der Stellvertretungsordnung und Artikel 16 des Primarschulreglementes, bis zu einem Jahr beurlaubt werden, vorausgesetzt, dass eine qualifizierte Stellvertretung sichergestellt werden kann. Zuständig für Urlaube, die länger als zwei Wochen dauern, ist die Erziehungsdirektion.

Diese Regelung ist aus der Sicht des arbeitslosen Lehrers sicher wünschenswert. Sie bietet die Möglichkeit der Bechäftigung und des Einstiegs.

Aus der Sicht der Schüler hingegen bringt die geltende Praxis Nachteile mit sich, indem durch häufige Wechsel der Aufbau einer dauernden Beziehung gestört oder verhindert wird.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat höflich an, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Ist seiner Ansicht nach die bestehende Praxis für die Beurlaubung von Lehrern als optimale Lösung zu betrachten?
- 2. Wieviele Lehrer und Lehrerinnen wurden gestützt auf diese Praxis in den Jahren 1978, 1979 und 1980 beurlaubt?
- 3. Welches sind Kriterien, die zu einer Abweisung eines Urlaubsgesuchs führen?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. Juni 1981

M. le député Lutz se réfère à la pratique admise par la Direction de l'instruction publique concernant la mise en congé d'enseignants. Compte tenu des enseignants au chômage, ce régime est certes souhaitable; par contre, il présente des inconvénients pour les élèves car les changements fréquents empêchent que des relations durables s'établissent ou encore perturbent ces rapports.

L'interpellateur demande au Conseil-exécutif de répondre aux questions suivantes:

- 1. De l'avis du Gouvernement, la pratique actuelle d'octroi de congés aux maîtres doit-elle être considérée comme la solution optimale?
- 2. Combien de maîtres et de maîtresses ont-ils obtenu des congés en vertu de ce régime dans les années 1978, 1979 et 1980?
- 3. Quels sont les critères sur lesquels se fonde le refus d'une demande de congé?

Il est possible de répondre comme suit aux questions posées.

ad 1

La mise en congé d'enseignants s'opère dans la certitude parfaite que l'intérêt des élèves l'emporte sur les intérêts personnels du maître.

L'élève a droit à un enseignement qualifié et continu, donc en principe à un enseignement dispensé par le même maître. Du côté du maître, cela exige, pendant toute la durée de son mandat, une disponibilité permanente tant professionnelle que physique et psychologique. Or, cette disponibilité dépend aussi de la personnalité du maître. En outre, au terme d'une certaine période d'enseignement, qui varie d'une personne à l'autre, chaque maître éprouve pratiquement le besoin de

se «ravitailler», de se libérer momentanément et de se reposer. En effet, malgré les vacances, les exigences actuelles de la profession appellent tôt ou tard une période de renouvellement pour le maître engagé, conscient de ses responsabilités et autocritique, qui entend offrir le maximum à ses élèves en matière d'enseignement. Par conséquent, le congé accordé dans cet esprit, qui tout d'abord semble profiter au maître, tient compte de l'intérêt particulier de l'élève et de l'école en général.

Cette optique justifie aussi l'assurance donnée à l'époque par la Direction de l'instruction publique – comme mesure supplémentaire pour lutter contre le chômage des enseignants – qu'elle traiterait avec largesse les demandes de congé des enseignants.

On peut en revanche s'interroger sur le fait de savoir si la pratique actuelle doit être considérée comme étant la meilleure solution. Toujours est-il que les décisions de la Direction de l'instruction publique concordent presque toutes avec les propositions des commissions d'école. Les quelques exceptions décidées par la Direction de l'instruction publique dérogeant à l'avis d'une commission ne représentent pas 2 pour cent des cas traités. Tenant compte des circonstances actuelles et des explications qui précèdent, la façon dont la Direction de l'instruction publique accorde des congés doit être considérée dans tous les cas comme défendable.

	359	391	478
maîtres de gymnase	30	16	28
maîtres secondaires	76	101	109
instituteurs	253	274	341
Mises en congé	1978	1979	1980
ad 2			

ad 3

Comme exposé au point 1, l'intérêt des élèves est prioritaire lorsqu'il s'agit de traiter des demandes de congé. Une retenue toute particulière est observée lorsque le congé va à l'encontre des intérêts des élèves ou lorsqu'il est préjudiciable à la bonne marche de l'enseignement. Une demande de congé est par exemple écartée, sur préavis de la commission d'école et de l'inspecteur

- lorsque les élèves du requérant doivent subir trop souvent un changement de maître,
- lorsque la demande porte sur une période proche de la libération de la scolarité ou des examens d'admission à l'école secondaire.
- lorsqu'un congé est demandé peu après un changement de poste, c'est-à-dire peu après l'entrée en fonctions d'un maître.
- lorsque le requérant a dû se faire remplacer durant une période relativement longue de service militaire comme par exemple une école d'aspirants ou un service d'avancement.
- lorsque simultanément il y a plusieurs remplaçants dans la même école pour cause de maladie, de service militaire ou d'autres mises en congé de titulaires.

Präsident. Herr Lutz verlangt Diskussion.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion

Mehrheit

Lutz. Ich danke dem Rat für die Bewilligung der Diskussion. In meiner Interpellation geht es um Fragen der Beurlaubungspraxis für Lehrer. Von den Kriterien, die in Punkt 1 der Antwort festgehalten sind, bin ich befrie-

digt, insbesondere vom Grundsatz, dass der Schüler Anspruch auf einen qualifizierten, kontinuierlichen Unterricht hat, d.h. grundsätzlich auch auf die Unterrichtserteilung durch den gleichen Lehrer. Im Fall, der meiner Interpellation zugrunde liegt, verhielt es sich wie folgt:

Ein Lehrer hat seit vier Jahren an einer Schule unterrichtet. Während dieser Zeit war er in der Rekrutenschule und in der Unteroffiziersschule, worauf er den Grad abverdient und dann noch zwei Wiederholungskurse absolviert hat. Dagegen spricht an und für sich nichts. Nun kommt aber hinzu, dass er sich unmittelbar anschliessend noch für ein Urlaubsjahr in den USA dispensieren lassen wollte. Die Schulkommission fand, diese Beurlaubung würde zu rasch auf die vorherigen Unterbrüche folgen, weshalb sie der Erziehungsdirektion beantragt hat, das Begehren abzulehnen. Nachher hat der betreffende Lehrer direkt bei der Erziehungsdirektion interveniert, worauf sein Gesuch bewilligt worden ist.

Es geht mir jetzt nicht darum, diesen Sonderfall hochzuspielen. Ich habe vielmehr die Diskussion verlangt, weil ich in meiner Interpellation noch eine zweite Frage aufgeworfen habe. Ich habe mich nach den Erfahrungen erkundigt und nach den Zahlen von Beurlaubungen im Schuldienst. Aus der Antwort des Regierungsrates geht hervor, dass sich die Zahl der Beurlaubungen von 253 im Jahre 1978 auf 274 im Jahre 1979 und auf 341 im Jahre 1980 erhöht hat. Das ist eine Entwicklung, die mir zu denken gibt. In einem Zeitraum von zwei Jahren hat die Zahl der Beurlaubungen um fast 40 Prozent zugenommen. Diese Praxis entspricht nicht dem Grundsatz, auf den ich eingangs hingewiesen habe, wonach der Schüler Anspruch auf einen kontinuierlichen, möglichst durch den gleichen Lehrer erteilten Unterricht hat.

Der Präsident der Schulkommission, die im geschilderten Fall involviert ist und deren Namen ich hier nicht nennen möchte, schrieb mir folgendes: «Die in der Antwort enthaltene Bemerkung, dass die Entscheide der Erziehungsdirektion fast ausnahmslos mit den Anträgen der Schulkommission übereinstimmen, ist irreführend. Den Kommissionen ist es nämlich längstens bekannt, dass die Erziehungsdirektion in jedem Fall bis ein volles Jahr dauernde Urlaube bewilligt, auch wenn diese in keinem direkten Zusammenhang mit einer Weiterbildung stehen, vorausgesetzt, dass der Gesuchsteller zwei Jahre im Schuldienst gestanden hat. Empfiehlt eine Kommission, wie im Beispiel, aus guten Gründen Ablehnung, wird trotzdem eine Bewilligung erteilt, weil es die Erziehungsdirektion nicht als nötig erachtet, mit der Kommission Rücksprache zu nehmen.» Das sind relativ harte Worte.

Ich möchte nun an dieser Stelle den Erziehungsdirektor einfach ersuchen, die Praxis zu überprüfen und vor allem dem Trend, den ich aufgezeigt habe, Aufmerksamkeit zu schenken und dafür zu sorgen, dass die aufgestellten Kriterien auch wirklich eingehalten werden. In diesem Sinn erkläre ich mich als teilweise befriedigt.

Interpellation Aeberhard – Pflichtlektionen der Lehrer/Altersentlastung/Besoldungskürzungen

Wortlaut der Interpellation vom 9. Februar 1981

Gemäss Artikel 4 der Verordnung über die Pflichtlektionen der Lehrer vom 5. September 1973 werden vollbe-

schäftigte Lehrer von dem Schuljahr an, das der Vollendung des 50. Altersjahres folgt, um zwei Lektionen pro Woche entlastet. Diese Entlastung erfolgt ohne Gehaltskürzungen.

Wenn sich nun ein über 50jähriger Lehrer mehr als im Gesetz vorgesehen entlasten möchte und bereit wäre, eine oder zwei Lektionen zugunsten eines Teilpensums abzugeben, so hat das zur Folge, dass seine Besoldung nicht nur um die abgegebenen ein oder zwei Lektionen, sondern um drei oder vier Lektionen gekürzt wird, da die Altersentlastung gemäss Artikel 4 der Verordnung dazugerechnet wird. Diese Berechnungsart ist absolut unverständlich und sie hat zur Folge, dass ältere Lehrer nicht bereit sind, zusätzliche Lektionen abzutreten, da ihr Gehalt dadurch unverhältnismässig gekürzt wird und einer Bestrafung gleichkommt. Gerade bei dem heute herrschenden Lehrerüberfluss wäre bei anderer Berechnungsart mancher über 50jährige Lehrer bereit, zugunsten eines stellenlosen Kollegen auf zusätzliche Lektionen zu verzichten und damit annehmbare Teilpensen für stellenlose Lehrer zu schaffen. Wenn man als Vollpensum für über 50jährige Lehrer das gemäss Artikel 4 der Verordnung über die Pflichtlektionen der Lehrer um zwei Lektionen reduzierte Normalpensum betrachtet und die Besoldung für Teilpensen aufgrund dieses reduzierten Pensums berechnen würde, wären die dargelegten Ungereimtheiten behoben.

Der Regierungsrat wird ersucht, zu diesem Problem Stellung zu nehmen.

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. Juni 1981

Par son interpellation du 9 février 1981, M. le député Aeberhard demande au Conseil-exécutif de se prononcer au sujet de la suppression de l'allégement pour raison d'âge des maîtres qui entendent encore réduire leur programme au-delà des deux leçons que compte l'allégement pour raison d'âge.

1. En vertu des dispositions de l'ordonnance du 5 septembre 1973/3 novembre 1976 fixant le nombre des leçons obligatoires des enseignants, les maîtres à plein temps voient leur programme allégé de deux leçons hebdomadaires dès le début de l'année scolaire qui suit celle au cours de laquelle ils ont atteint l'âge de 50 ans. Si l'allégement ne peut être accordé pour des raisons d'organisation scolaire, les leçons données au-delà d'un programme complet doivent être indemnisées au tarif des leçons supplémentaires.

Simultanément à l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur les traitements des membres du corps enseignant, le 1er avril 1973, les dispositions de l'ordonnance fixant le nombre des leçons obligatoires des enseignants ont eu force exécutoire. Tenant compte des propositions de la Société des enseignants bernois, le Conseil-exécutif et la Direction de l'instruction publique se sont appliqués, en préparant les nouveaux actes législatifs, à offrir des conditions de travail favorables et un degré d'occupation complet et approprié, avec traitement correspondant, au corps enseignant de tous les degrés. En plus de l'octroi d'un traitement correspondant au travail fourni, selon le type d'école et la durée de la formation, le nouveau régime a également prévu un allégement pour raison d'âge de deux leçons hebdomadaires en faveur de toutes les catégories d'enseignants, comme cela se pratiquait avant 1973 pour les maîtres secondaires et pour les maîtres aux écoles moyennes supérieures (gymnases et écoles normales).

La récession économique et la diminution considérable des effectifs des élèves eurent pour conséquence une plus grande stabilité du corps enseignant. Dans divers milieux, la possibilité d'enseigner au-delà du degré complet d'occupation - 17 pour cent environ sans autorisation particulière – souleva des critiques. L'apparition du chômage partiel et complet incita à prendre des mesures toujours plus impératives pour réduire les leçons supplémentaires qu'un enseignant pouvait donner sans autorisation. Le 2 juin 1976, le Conseil-exécutif prit connaissance d'un document de travail de la Direction de l'instruction publique et il chargea cette Direction de lui soumettre un projet de modification de l'ordonnance fixant le nombre des leçons obligatoires des enseignants dans l'intention de réduire le nombre des leçons supplémentaires autorisées. Les leçons ainsi gagnées devaient, par la création de nouveaux postes, offrir une possibilité de gain aux jeunes enseignants sans travail.

2. A l'heure actuelle, force est de constater que l'objectif visé à l'origine par l'allégement pour raison d'âge — diminution du programme sans réduction de traitement — n'a pas été atteint. Les leçons d'allégement pour raison d'âge sont davantage considérées comme des leçons supplémentaires bienvenues qui valent tout simplement une augmentation de traitement à ceux qui les donnent.

Quelques données statistiques le montrent clairement: Au début de l'année scolaire 1979/80, on pouvait compter, dans la partie germanophone du canton, 600 instituteurs ayant droit à un allégement pour raison d'âge. Les quatre cinquièmes de cet effectif, soit 480 maîtres environ, convertirent cet allégement en leçons supplémentaires rétribuées comme telles. En outre, 200 maîtres environ, soit le tiers des ayants droit à une indemnité, arrivaient à quatre lecons supplémentaires! Pour ce qui concerne les 120 maîtres environ qui forment le cinquième restant de l'effectif et qui ne donnent pas de leçons supplémentaires, il s'agissait pour une large part d'enseignants du degré inférieur n'assumant pas un programme complet, mais donnant toutes les leçons prévues au plan d'études de leurs classes. A ce sujet, il faut relever que, d'après les dispositions en vigueur, le principe qui prévaut est que l'instituteur qui exerce pleinement sa fonction a droit aussi à un allégement pour raison d'âge lorsqu'il donne toutes les leçons obligatoires prévues au plan d'études, abstraction faite à la rigueur des travaux à l'aiguille. Cela vaut aussi en cas d'échange de branches pour autant que ce procédé fasse que le nombre total de leçons déterminant pour la classe soit donné.

3. La proposition de l'interpellateur de considérer comme complet le programme normal, réduit de deux leçons, d'un maître âgé de plus de 50 ans conduirait à une augmentation de traitement que ne permettent ni la loi sur les traitements des membres du corps enseignant ni les dispositions d'exécution y relatives. Pour des raisons juridiques déjà, une telle solution n'est pas applicable. Il convient de relever que, lors des débats relatifs à la nouvelle loi sur les traitements des membres du corps enseignant, le Grand Conseil a demandé au Conseil-exécutif et à la Direction de l'instruction publique, au vu du projet d'ordonnance réglant les heures obligatoires, de ne pas aller au-delà de ce qui était prévu en ce qui concerne les leçons obligatoires des enseignants. En prenant l'exemple d'un maître secondaire âgé de plus de 50 ans, les conséquences seraient les suivantes, chiffres à l'appui:

Programme obligatoire: 28 lecons;

Leçons effectivement données, selon la communication des programmes: 25.

Calcul du traitement selon les dispositions actuelles: ²⁵/₂₈ de 5890.35 francs *) = 5259.25 francs

*) Traitement brut mensuel d'un maître secondaire au quatrième maximum, sans les allocations sociales et le 13e traitement mais comprenant les allocations de renchérissement (situation au 1.4.1981).

Calcul du traitement selon la proposition de l'interpellateur: ²⁵/₂₆ de 5890.35 francs = 5663.80 francs.

Actuellement, l'augmentation mensuelle du traitement, en passant du troisième au quatrième maximum, s'élève à environ 170 francs. Comme le montre l'exemple cidessus, si l'on suit la proposition de l'interpellateur, l'augmentation du traitement serait d'environ 400 francs. Or, une telle augmentation, pour les maîtres âgés de plus de 50 ans, est insoutenable dans l'optique du Conseil-exécutif comme aussi pour des raisons financières.

- 4. Une modification éventuelle de l'ordonnance fixant les heures obligatoires des enseignants devrait être entreprise en commun par la Direction de l'instruction publique et les autres Directions du Conseil-exécutif desquelles certaines écoles dépendent. Comme mesure pouvant être retenue au degré de l'école obligatoire, on pourrait à la rigueur envisager un allégement pour raison d'âge jusqu'à une limite inférieure de 22 leçons (y compris les leçons d'allégement et celles qui sont données). En pareil cas, il faudrait encore voir si, par la même occasion, l'allégement pour raison d'âge s'impose de manière impérative, à défaut de quoi il serait supprimé et donc non rétribué. En outre, il faudrait encore examiner si, en cas de suremploi (leçons supplémentaires), l'allégement pour raison d'âge devrait être supprimé et s'il ne conviendrait pas de ne verser qu'un seul traitement complet selon le degré. On peut encore développer le raisonnement en ce sens que, dans les limites citées, l'allégement pour raison d'âge ne serait accordé que si le maître déclare par écrit qu'il n'exerce aucune activité accessoire rétribuée.
- 5. Dans un corapport reçu en procédure de consultation en liaison avec l'interpellation, il est fait référence aux dispositions légales en vigueur et l'on affirme qu'il ne saurait être question de diminuer d'une manière générale le nombre des leçons obligatoires pour tous les enseignants âgés de plus de 50 ans. Le nombre de leçons obligatoires sert, entre autres choses, à déterminer les leçons supplémentaires. Le calcul du traitement dans le sens proposé par l'interpellateur ne serait donc possible, en ce qui concerne l'allégement pour raison d'âge, que dans l'ignorance de toutes les dispositions restrictives.

Relevons encore que la jouissance effective d'un allégement pour raison d'âge est souvent chose irréalisable dans des régions éloignées vu que le droit de l'élève à l'enseignement doit être garanti. En maints endroits, il n'est pas possible de nommer un maître à programme partiel pour ne donner que deux à quatre leçons.

Avec l'interpellateur, on peut admettre qu'il est choquant qu'un maître qui désire un allégement de plus de deux leçons perde son allégement pour raison d'âge. Toutefois, la solution que l'interpellateur propose n'est pas réalisable parce qu'elle conduit à un cinquième maximum de traitement.

Pour modifier l'ordonnance fixant le nombre des leçons obligatoires des enseignants, la solution suivante est proposée.

L'allégement pour raison d'âge est accordé de la manière suivante à un maître âgé de plus de 50 ans:

- jusqu'à trois quarts de programme:
 de là jusqu'à un demi-programme:
 1 lecon
- de là jusqu'à un demi-programme:
 1 leçon
 Une modification de l'ordonnance devrait être possible,
 même si, en principe, une correction des actes législatifs en matière de traitements ne devait intervenir au

tifs en matière de traitements ne devait intervenir au plus tôt qu'au moment de la révision des lois scolaires. Finalement, le Conseil-exécutif renvoie à la réponse au postulat déposé simultanément par M. le député Witschi concernant le système des enseignants à programme partiel dans les écoles primaires bernoises. Il faut craindre aussi qu'une modification des allégements pour raison d'âge aggrave encore le problème des maîtres à programme partiel.

Le Conseil-exécutif est d'avis qu'une modification de l'ordonnance fixant le nombre des leçons obligatoires des enseignants ne devrait pas être envisagée indépendamment des autres actes législatifs applicables en la matière. Il est même d'avis que ce problème devrait être réglé en rapport avec un examen approfondi des prescriptions en matière de traitement mené dans le cadre de la révision générale des lois scolaires.

Präsident. Herr Aeberhard verlangt Diskussion.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion

Mehrheit

Aeberhard. Das Problem, das ich in meiner Interpellation aufwerfe, ist offenbar schon sehr lange bei der Erziehungsdirektion hängig. Bereits am 29. Juni 1977 wies der Bernische Lehrerverein in einem Brief auf ein Problem hin, das im Zusammenhang mit der Verordnung über die Pflichtlektionen vom Jahre 1976 aufgetaucht ist. Dieses Problem ist bis heute nicht gelöst worden, ich weiss nicht, ob aus Altersstarrsinn der Erziehungsdirektion oder weil sie nicht in der Lage ist, die Erkenntnis aus ihren eigenen Erklärungen zu ziehen. Es geht um die Altersentlastung der Lehrer. Ein Lehrer, der über 50jährig ist, kann altershalber von seinen 28 Lektionen zwei Lektionen abgeben, ohne eine Gehaltskürzung zu erleiden. Wenn er nun aber von den verbliebenen 26 Lektionen noch eine weitere Lektion einem Teilpensenlehrer zukommen lassen möchte, so beträgt der Gehaltsabzug nicht etwa ein Sechsundzwanzigstel, sondern drei Sechsundzwanzigstel, weil die Altersentlastung von zwei Lektionen wieder hinzugerechnet wird. Unter solchen Umständen ist natürlich kein Lehrer bereit, noch eine zusätzliche Stunde abzutreten, die sicher gerne von einem Teilpensenlehrer übernommen würde. Diese Berechnungsart ist mathematisch nicht verständlich. Ich meine deshalb, dass die Erziehungsdirektion dringend ihre Praxis ändern sollte. In ihrer schriftlichen Antwort schreibt sie, mit dem Interpellanten empfinde sie es als stossend, dass ein Lehrer, der sich um mehr als zwei Lektionen zu entlasten wünsche, seine Altersentlastung verliere. Der vom Interpellanten vorgeschlagene Weg sei aber nicht gangbar, führe er doch zu einem fünften Besoldungsmaximum. Dieser Schlussfolgerung kann ich einfach nicht zustimmen. Wenn man schon einsieht, dass die derzeitige Regelung stossend ist, kann man doch die Verordnung ändern, um so mehr als der Staat damit per Saldo noch ein Geschäft macht,

da der jüngere Lehrer, der eine weitere Lektion übernehmen würde, in der Besoldungsskala ja tiefer eingereiht ist als der ältere Lehrer.

Dass hier ein Unrecht vorliegt, sieht die Erziehungsdirektion ein; sie handelt aber nicht gemäss dieser Einsicht. Nach Artikel 11 des Strafgesetzbuches würde man in einem solchen Fall einem Täter verminderte Zurechnungsfähigkeit zubilligen. Ich meine nun, es wäre doch wohl allzu betrüblich, wenn man wegen des von mir zur Diskussion gestellten Falles auch der Erziehungsdirektion verminderte Zurechnungsfähigkeit attestieren müsste!

Baumberger (Köniz). Bei der letzten Revision des Besoldungsgesetzes ging nach meinem Dafürhalten der Wille des Rates dahin, Lehrer, die über 50jährig sind, entlasten zu können. Diese Entlastung könnte man normalerweise so durchführen, dass man das Pflichtpensum reduzieren würde. Damit wären alle Probleme gelöst. Probleme entstehen indessen dadurch, dass es in der Pflichtlektionenverordnung heisst, vollbeschäftigte Lehrer würden von dem Schuljahr an, das der Vollendung des 50. Altersjahres folgt, um zwei Lektionen pro Woche entlastet. Die Erziehungsdirektion verweist nun auf die Unsitte, dass sehr viele Lehrer diese Entlastung nicht real beziehen würden, sondern sich Zusatzlektionen bezahlen liessen. Diesem Vorwurf muss entgegengehalten werden, dass es verschiedene Kategorien von Lehrern gibt. Es gibt Orte, insbesondere auf dem Land, wo ein Lehrer oft gar keine andere Wahl hat, als Zusatzlektionen zu erteilen, weil dort zuwenig Lehrer vorhanden sind. Der Bernische Lehrerverein hat die Beschränkung der Zusatzlektionen befürwortet, wodurch 300 zusätzliche Lehrer beschäftigt werden konnten. Der Bernische Lehrerverein wünscht also keineswegs, dass seine Mitglieder Zusatzlektionen erteilen.

Das Berechnungsbeispiel, das in der Antwort des Regierungsrates angeführt ist, ist liederlich und falsch. Dass die Erziehungsdirektion ein solches Beispiel, das nicht einmal vom derzeitigen System ausgeht, in einer offiziellen Stellungnahme bringt, macht mich sauer. Der Vorschlag, man könnte zwei Kategorien von Entlastungen schaffen (bis zu einem Dreiviertelpensum zwei Lektionen, bis zu einem halben Pensum eine Lektion) ist untauglich. Die einzig saubere Lösung sehe ich darin, dass man das Pflichtpensum der über 50jährigen Lehrer um zwei Lektionen reduziert.

Noch eine letzte Bemerkung: Was hat das heutige System zur Folge? Es kommt häufig vor, dass ein Lehrer, der gegen 60 rückt, aus gesundheitlichen Gründen teilpensioniert werden muss. In diesem Fall muss dann unsere Sozialversicherung die Altersentlastung, die im Besoldungsgesetz festgelegt ist, übernehmen. Eine solche Regelung ist doch nicht in Ordnung und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Ich bin mir bewusst, dass wir hier keinen Entscheid fällen können. Es lag mir jedoch daran, auf die heutige unbefriedigende Situation hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, dass das Problem nicht so einfach ist, wie es in der Antwort des Regierungsrates dargestellt wird.

Präsident. Herr Aeberhard kann noch eine Erklärung abgeben.

Aeberhard. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Interpellation Dreyfus – Zunahme der Gefahren beim Skifahren infolge der erhöhten Fahrgeschwindigkeiten

Wortlaut der Interpellation vom 10. Februar 1981

Das an sich begrüssenswerte und gesunde Skifahren führte leider schon bisher zu Unfällen, welche in der Schweiz pro Jahr Hunderte von Millionen Franken für Behandlung, Arbeitsausfall und Invaliditätskosten verschlingen. Die zunehmende Geschwindigkeit beim Fahren führt – wie kürzlich in der Schweizerischen Ärztezeitung zu lesen war – leider dazu, dass mehr als früher es zu Verletzungen von Schädel und Gehirn mit Todesfällen oder schweren, beleibenden Nachteilen kommt. Das Tragen von Helmen drängt sich auch deshalb auf, weil angeblich 60 Prozent der so Verunfallten weniger als neunzehn Jahre alt waren.

Ich gestatte mir deshalb, den Regierungsrat höflichst anzufragen, was für Möglichkeiten bestehen, aufklärend zu wirken, damit das Tragen von Helmen beim Skifahren vor allem bei Kindern und Jugendlichen zur Selbstverständlichkeit wird. Könnte hierbei auch auf die Bedeutung einer Haftpflichtversicherung angesichts der zunehmenden Verkehrsdichte beim Skifahren hingewiesen werden?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. Juni 1981

Par son interpellation, M. le député Dreyfus relève que la vitesse toujours plus élevée atteinte par les skieurs a pour résultat une augmentation du nombre des blessures du crâne et des lésions cérébrales à effet mortel ou encore de graves préjudices durables. Le port du casque serait donc indiqué pour pratiquer ce sport vu que, selon les statistiques, 60 pour cent des blessés en question ont moins de 19 ans.

L'interpellateur demande au Conseil-exécutif quels sont les moyens d'information utilisables pour convaincre notamment les enfants et les adolescents de l'utilité de porter un casque pour pratiquer le ski et s'il serait possible de souligner l'importance de l'assurance responsabilité civile au vu de l'augmentation du nombre des skieurs sur les pistes.

Le Conseil-exécutif répond dans les termes suivants aux questions posées.

Il est exact qu'au cours de ces dernières années, le ski a connu un développement qui en a fait un véritable sport populaire. Malheureusement, de nos jours, force est de constater un danger toujours plus prononcé lorsque ce sport est pratiqué dans les Alpes. Ce danger provient de la vitesse exagérée et du manque de maîtrise avant tout de la part des jeunes skieurs. Quant au port du casque, il peut être un sujet de contradiction de sorte qu'il est renoncé à une recommandation générale dans ce sens, les effets négatifs l'emportant largement sur les effets positifs. Relevons en particulier

- que le port du casque incite à la vitesse et à tout risquer,
- qu'il y a danger accru de blesser d'autres personnes,
- qu'en général, le casque atténue les réactions en restreignant la vue et l'ouie,
- que le port du casque présente un danger de refroidissement en augmentant la transpiration,
- qu'on ne peut couvrir dans l'immédiat les besoins de tous les skieurs,

 que le port du casque ne peut être imposé et contrôlé qu'avec difficulté; à cela s'ajoute la question de savoir quelle attitude il faudrait adopter à l'égard des nombreux skieurs étrangers.

Renseignements pris auprès de l'Association suisse des entreprises de funiculaires, les blessures à la tête ne représentent que 2,5 à 3 pour cent de toutes les blessures dues à des accidents de ski. A l'égard surtout des enfants et des jeunes, on ne peut guère faire davantage que d'expliquer et de mettre en garde, des mesures de contrôle et de répression n'ayant que peu de chance d'aboutir. Une information précise et permanente est nécessaire, principalement au début de la saison. Les médias peuvent y contribuer. Pour sa part, l'école dispose aussi de nombreux moyens de mise en garde contre les excès de vitesse et le manque de maîtrise à ski. Elle en fait d'ailleurs usage avant et pendant les camps de ski. Des campagnes de sensibilisation du public s'inspirant des «Prescriptions relatives au comportement des skieurs» (les dix règles de conduite de la Fédération internationale de ski, FIS) pourraient également s'avérer utiles.

Präsident. Herr Dreyfus hat mir mitgeteilt, er sei von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Interpellation Kipfer – Förderung der Allgemeinmedizin (Primärmedizin)

Wortlaut der Interpellation vom 16. Februar 1981

Der Grosse Rat hat am 31. August 1977 eine Motion überwiesen, die den Ausbau und die Förderung der Allgemeinmedizin sowie die Berücksichtigung und Bearbeitung der Anliegen der primären medizinischen Grundversorgung an der medizinischen Fakultät der Universität verlangt. Die bei der Begründung der Motion diskutierten Anliegen, die sich abzeichnenden Ansätze für die Formulierung der Probleme und für die Lösung der gestellten Aufgaben sind unterdessen noch akuter und aktueller geworden. Auf schweizerischer und kantonaler Ebene, im universitären Bereich und im medizinisch wichtigen Sektor Allgemeinmedizin/Grundversorgung (Primärmedizin) stehen offene Fragen an und liegen Kontroversen in der Luft.

Der Regierungsrat wird zu folgenden Fragen um Antwort gebeten:

- welche Vorkehren wurden getroffen, um die Anliegen der Motion zu realisieren?
- welches ist der heutige Stand des Geschäfts, das für die Qualität des medizinischen Angebots an die Bevölkerung doch recht wichtig ist?
- wie stellt sich die Regierung die Schritte bis zur Verwirklichung der Motionsziele vor und welche Aufträge wird die Regierung der medizinischen Fakultät erteilen?
 (1 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. Juni 1981

L'interpellateur se réfère à une motion acceptée par le Grand Conseil en 1977, qui demande que la médecine générale soit développée et encouragée, que les besoins en médecins généralistes soient pris en considération et que des solutions applicables à la Faculté de médecine soient examinées. Il rappelle que, depuis lors,

les conditions n'ont pas changé et demande quel est l'état actuel de l'affaire.

Ces questions appellent les réponses suivantes.

1. A la suite de l'acceptation de la motion à laquelle se réfère l'interpellateur, la Direction de l'instruction publique chargea la Faculté de médecine d'élaborer un projet conformément au mandat imparti par le Grand Conseil. Par la suite, deux groupes de travail mirent au point des documents d'une portée considérable pour offrir d'éventuelles solutions. Ils s'intitulent: «Der mögliche Beitrag der medizinischen Poliklinik der Universität Bern im Rahmen der Förderung der Allgemein- bzw. Primärmedizin im Kanton Bern», 1980 (Contribution possible de la policlinique de médecine de l'université de Berne au programme de l'encouragement de la médecine générale dans le canton de Berne) et «Exposé über die Schaffung eines Zentrums für Primärmedizin an der medizinischen Fakultät der Universität Bern», 1980 (Exposé concernant la création d'un centre de médecine générale à la Faculté de médecine de l'Université de Berne).

Dès le début, la Faculté était largement d'avis que la création d'une chaire de médecine générale constituerait pour elle une solution commode et politiquement attrayante aux problèmes qui se posent. Toutefois, une telle mesure ne permet pas d'aborder lesdits problèmes de manière adéquate. Elle décida par conséquent de créer un collège de médecine générale composé de six représentants de la Faculté, de quatre représentants de la Société des médecins du canton de Berne (tous médecins généralistes), d'un représentant des étudiants et d'un représentant de la Section de Berne de l'Association suisse des médecins-chefs et assistants. Ce collège s'est mis au travail au début de l'année 1981, sous la présidence du Prof. H. Studer, directeur de la Clinique universitaire de médecine et se réunit à intervalles réguliers. Il s'est fixé comme objectif intermédiaire de soumettre un rapport et des propositions concrètes à la Faculté en automne de cette année.

2. Dans le domaine de l'enseignement, les mesures suivantes ont été prises. Tout d'abord, au cours d'une période d'essai de deux ans, un tiers environ des étudiants de la première année de formation clinique ont dû participer à une enseignement de groupe chez des médecins généralistes. Vu les expériences faites, l'enseignement de groupe a été structuré dès 1981 de manière telle qu'à l'heure actuelle, tous les étudiants de la première année de formation clinique le suivent durant six après-midi dans le cabinet d'un médecin généraliste. L'organisation de cet enseignement chez un médecin généraliste est fort coûteuse et la chose n'est possible que grâce à l'appui efficace de la Société bernoise de médecine générale. Or, les étudiants, pour une large part, apprécient cette forme d'enseignement selon les renseignements dont on dispose actuellement. Cette forme d'enseignement fait front à la tendance générale qui veut qu'au début de leurs études, les futurs médecins désirent devenir généralistes alors que, vers la fin, ils optent pour la spécialisation.

Le collège de médecine générale travaille à la rédaction finale du rapport évoqué ci-dessus, destiné à la Faculté de médecine et à la Direction de l'instruction publique. Il sera achevé pour le début du semestre d'hiver et la Faculté l'examinera.

3. S'agissant de la suite des travaux, il est prévu ce qui suit. La Faculté s'entretiendra du résultat de ses réflexions avec les autorités. Ses propositions seront ap-

préciées et précisées dans l'optique d'une politique universitaire et de la santé. Les conclusions et les plans d'exécution seront éventuellement soumis pour ratification au Grand Conseil, sous une forme qu'il conviendra encore de déterminer, surtout si une solution autre que celle qui a originellement donné naissance au mandat, soit la création d'une chaire de médecine générale, devait être envisagée. La concrétisation et la réalisation de la conception retenue s'opéreront dans le cadre d'une organisation particulière chargée du projet. D'ici là, l'enseignement de groupe dont il est fait mention sous le chiffre 2 sera poursuivi.

Frau **Hamm.** Herr Dr. Kipfer ist von der Antwort nicht befriedigt.

Interpellation Kipfer – Heilpädagogik

Wortlaut der Interpellation vom 16. Februar 1981

Vor geraumer Zeit erfolgten parlamentarische Vorstösse im Grossen Rat, die die Einführung des Faches «Heilpädagogik» in das Angebot der Philosophischen Fakultät und die Schaffung eines Heilpädagogischen Seminars als Ausbildungsstätte von Sonderschullehrkräften (Heilpädagogen) verlangten. Analoge Vorstösse kamen auch im Berner Stadtrat zur Behandlung.

In der Folge befassten sich sowohl der Regierungsrat und die kantonale Erziehungsdirektion als auch universitäre Instanzen mit dem ganzen Problemkreis. Nachdem Berufungsverhandlungen an ein Ordinariat für Heilpädagogik und Konzepte für ein an die Universität angelehntes heilpädagogisches Institut (zunächst) gescheitert waren, blieb es um die notwendigen Lehr- und Forschungsstätten und um das Ausbildungszentrum seit mehr als einem Jahr still.

Der Regierungsrat wird um Auskunft gebeten:

- welchen Verlauf die bisherigen Verhandlungen nahmen
- warum eine taugliche Lösung für das Fach Heilpädagogik und für das Heilpädagogische Seminar nicht gefunden werden konnte
- welches der heutige Stand der Behandlung der parlamentarischen Vorstösse und der Anliegen der Heilpädagogik und der heilpädagogischen Weiterbildung der Lehrkräfte im Kanton Bern ist
- was beabsichtigt ist, um die Forderungen nach heilpädagogischer Lehre und Forschung an der Universität und nach der Ausbildung heilpädagogischer Fachlehrkräfte innerhalb nützlicher Frist zu erfüllen.

(1 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. Juni 1981

L'interpellateur revient aux interventions parlementaires déposées devant le Grand Conseil pour améliorer les possibilités de formation en pédagogie curative et se renseigner sur l'évolution du dossier.

Il est possible de répondre dans les termes suivants aux questions posées.

1. Le point de départ des travaux entrepris est la motion Schindler de 1971, qui demandait la création d'une école normale de pédagogie curative. D'autres interventions déposées ultérieurement se situent dans le même contexte (motion Zürcher concernant les ordonnances sur les écoles spéciales de pédagogie curative et les homes de jour, 1971; interpellation Aebi concernant l'enseignement aux enfants physiquement et mentalement handicapés, 1971; postulat Steinmann concernant les écoles spéciales de pédagogie curative et ateliers pour invalides, 1975). Lors de la révision partielle, en 1973, de la loi sur la formation du corps enseignant, les propositions de la motion Schindler ont été retenues. L'article 3, 1 er alinéa, de ladite loi, acceptée le 12 février 1974, permet la création d'écoles normales de types particuliers.

Pour assurer la suite des travaux, M. Rolf von Felten, assisté d'une commission consultative, a été chargé de rédiger un rapport, qui est parvenu à la Direction de l'instruction publique en décembre 1974. Contrairement aux avis émis antérieurement, ce rapport s'exprime clairement en faveur d'une institution universitaire pour assurer la formation et non d'une école normale. Ensuite, l'examen des problèmes opérationnels a été confié à un groupe de travail présidé par M. Theo Schwaar, à l'époque collaborateur scientifique au Service de l'Université de la Direction de l'instruction publique. Ces travaux débouchèrent sur l'arrêté 2814 du 13 septembre 1977, par lequel le Conseil-exécutif se déclarait prêt à mettre progressivement sur pied, dans l'intervalle de quelques années, un institut de pédagogie spéciale. La Faculté des lettres institua une commission d'appel chargée de trouver des candidats au professorat selon la procédure habituelle.

Malheureusement, les démarches entreprises n'aboutirent à aucun résultat. Les dificultés étaient telles qu'en vertu du nouvel ACE 3754 du 13 novembre 1979, la commission d'appel fut chargée de réexaminer la conception qu'il convenait de donner à la pédagogie curative.

Cela eut pour effet de soulever de vives controverses et ce n'est que ces derniers temps qu'on est parvenu à un certain rapprochement des points de vue.

- 2. Les raisons de l'échec des efforts tentés jusque-là sont multiples.
- Partant des bonnes expériences faites dans le canton de Berne grâce à la formation des maîtres du degré de l'école obligatoire à l'école normale, la première intention – reprise par la loi sur la formation du corps enseignant – était d'instituer une école normale de pédagogie curative.
- Comme déjà relevé, le rapport von Felten opéra une volte-face et se prononça, certainement sous l'influence des discussions qui eurent lieu à l'époque en République fédérale d'Allemagne, pour un établissement de formation universitaire chargé simultanément des domaines scientifiques et pratiques.
- Les longs travaux de la commission d'appel révélèrent que l'idée de fondre en un seul élément l'organisation et la direction d'un institut scientifique et d'une école normale orientée vers la formation s'avérait difficilement réalisable. La personne qui aurait dû assumer avec compétence les deux tâches en même temps n'existait pas. Les deux domaines d'activité présentent trop de différences.
- La conception fondamentale de la pédagogie spéciale, pour sa part, est soumise à de fortes mutations, notamment en ce qui concerne les objectifs à atteindre et les mesures à appliquer.
- Jusqu'à présent, il n'a pas été possible d'éliminer définitivement les divergences conceptuelles qui opposent les experts de l'administration et ceux d'autres milieux.

- 3. Actuellement, les matériaux recueillis ont été examinés et les points capitaux de la discussion présentés sous la forme d'un répertoire. Cette seule mesure permit, dans un certain sens, de rapprocher les points de vue. Les responsables et des représentants des experts eurent des entretiens portant sur la suite des travaux. Il en est fait état ci-après.
- 4. La Direction de l'instruction publique entend mettre au point une base conceptuelle uniforme pour toutes les personnes directement intéressées et choisir un nouvel emplacement pour l'institution. A cet effet, elle confie de nouveaux mandats visant, dans un premier temps, les questions de base et, dans un second temps, les réalisations pratiques.

Une attention particulière doit être vouée à l'élaboration du projet.

Une majorité de participants aux entretiens internes penchent actuellement pour la solution originelle reprise par le motionnaire, prévue par la loi sur la formation du corps enseignant et qui préconise une formation acquise à l'école normale, voire dans une institution spéciale et cela après un certain temps d'activité pratique. L'examen scientifique de certains domaines de pédagogie spéciale est déjà assumé par plusieurs universités suisses. La question se pose donc de savoir si le canton de Berne doit aussi s'y associer à tout prix. La liaison avec l'Université peut être établie par d'autres moyens, par exemple en recourant à une commission consultative comprenant des représentants de l'Université. Les impératifs de la pratique sont incontestables en matière de formation des enseignants, qui doivent être formés en étroite relation avec la pratique et pour elle seule. Or, un institut universitaire peut moins bien assumer cette tâche qu'une école normale. En outre, il faut encore rappeler que les études actuelles en cours d'emploi offrent des conditions favorables de réalisation rapide, ce qui n'est pas le cas à l'échelon universitaire. Au demeurant, la solution envisagée paraît la bonne, ne serait-ce que pour des raisons structurelles (formation dans les écoles normales des maîtres des écoles du degré obligatoire).

Les cours qu'il est possible de suivre parallèlement à l'exercice d'une profession, qui ont permis d'heureuses expériences, doivent être étendus et poursuivis.

Frau **Hamm.** Herr Kipfer ist von der Antwort nicht befriedigt.

Präsident. Herr Herrmann beantragt Diskussion.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion

Mehrheit

Herrmann. Das Problem der Heilpädagogik verdient grösste Aufmerksamkeit. Aus den einleitenden Bemerkungen in der Antwort des Regierungsrates sehen Sie, wieviele Vorstösse in dieser Sache bereits unternommen worden sind. Was nun die Antwort des Regierungsrates anbelangt, hat sie mich nicht nur in höchstem Masse erstaunt, sondern regelrecht erschüttert. Ich kann es nicht hinnehmen, dass der Regierungsrat einfach schreibt: «Die Person, die gleichzeitig beide Aufgaben kompetent hätte wahrnehmen können, existiert nicht und wird nie gefunden werden. ... Die Sonderpädagogik an sich ist betonten Richtungsänderungen in den grundlegenden Auffassungen über Ziele und Massnahmen unterworfen. Konzeptionelle Differenzen zwi-

schen Sachverständigen in der Verwaltung und in Expertenkreisen konnten bisher nicht abschliessend beseitigt werden.» Diese Aussage zeigt doch, dass irgend etwas nicht in Ordnung ist. Ich möchte deshalb die Regierung bitten, das Problem äusserst ernst zu nehmen und nicht einfach zu sagen, die Person, die beide Aufgaben koordinieren könnte, gebe es nicht und werde es nie geben. Wenn sich das Problem auf eine bestimmte Art nicht lösen lässt, muss man es vielleicht einmal auf andere Weise anpacken. Dass der Interpellant nicht befriedigt ist, begreife ich.

Interpellation Mischler – Französischsprachige Schule in Bern

Wortlaut der Interpellation vom 18. Februar 1981

Der Sprachfriede ist ein Pfeiler unserer staatlichen Gemeinschaft. Er wird untermauert durch das Territorialprinzip für die Schulen. Für Bern als Hauptort eines zweisprachigen Kantons, als Hauptstadt der mehrsprachigen Schweiz und als Brücke zwischen deutsch und welsch wird dieses Prinzip durch die französischsprachige Schule richtigerweise ausgeweitet.

Im kantonalen Dekret vom 5. November 1979 über die gleichnamige Schule hat der Grosse Rat die Klassenzahl auf höchstens 20 begrenzt und die Kategorien der Eltern festgelegt, deren Kinder sie besuchen können.

Gegenwärtig fallen in der heute noch privaten französischsprachigen Schule etwa 100 Schüler (ein Drittel) ausserhalb der festgesetzten Besucherkategorien.

Im Entwurf zum «Bundesgesetz über Beiträge für die französischsprachige Schule in Bern» unter Ziffer 2, Seite 7 ist ausgeführt:

«Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat die Zusicherung abgegeben, dass diese Einschränkung (Besucherkategorien) nur dann Anwendung finden würde, wenn sonst das anvisierte Ziel von höchstens 20 Klassen nicht mehr eingehalten werden könnte. Unter diesen Voraussetzungen können wir uns der Lösung anschliessen.»

Das steht im Widerspruch zum Willen des Grossen Rates.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Warum wurde diese Zusicherung abgegeben?
- 2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Problem Territorialprinzip und Besucherkategorien?
- Was gedenkt er in Zukunft in dieser Frage zu tun?(6 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. Juni 1981

Dans son interpellation, M. le député Mischler constate que le message du Conseil fédéral accompagnant le projet de «Loi fédérale concernant l'allocation de subventions à l'Ecole cantonale de langue française de Berne» précise ce qui suit:

«Seules les assurances qui ont été données par la Direction de l'instruction publique du canton de Berne, selon lesquelles cette restriction (catégories d'élèves) ne sera appliquée que si le cadre de 20 classes ne pouvait plus être observé, nous permettent toutefois de nous y rallier.»

- M. Mischler considère que ceci est contraire à la volonté du Grand Conseil. Il demande au Conseil-exécutif de répondre aux questions suivantes:
- 1. Pourquoi ces assurances ont-elles été données?
- 2. Que pense le Conseil-exécutif du problème concernant la territorialité et les catégories d'élèves admis?
- 3. Comment compte-t-il résoudre ce problème à l'avenir?

Pour répondre à ces questions avec l'objectivité voulue, il convient de situer dans son contexte exact cette déclaration du Conseil fédéral et de citer in extenso le passage du message s'y rapportant:

«Le Grand Conseil a également approuvé, en date du 5 novembre 1979, le décret fixant le statut organique de l'Ecole cantonale de langue française de Berne. Pour l'essentiel, ce texte pose le principe de la création et de l'entretien par le canton, avec le soutien financier de la Confédération et de la commune municipale de Berne, d'une école cantonale de langue française. Il fixe en outre à 20 le nombre maximum de classes que l'institution pourra compter et établit les catégories de parents dont les enfants pourront fréquenter ces classes.

A cet égard, le Grand Conseil bernois, dans le souci de ne pas porter au principe de la territorialité une atteinte qu'il jugeait excessive, a renoncé à accorder aux enfants francophones de personnes exerçant une activité en rapport avec les administrations cantonale et fédérale ou les organisations internationales, le droit octroyé aux enfants des fonctionnaires cantonaux et fédéraux, ainsi que des membres des missions diplomatiques et des fonctionnaires des organisations intercantonales ou internationales.

Cette restriction concerne un tiers des élèves actuels de l'ELF, faisant d'eux des «cas particuliers» dont l'admission sera soumise à une décision de la Direction de l'instruction publique du canton de Berne. Elle affectera notamment les enfants des collaborateurs romands ou tessinois d'institutions intéressant directement la Confédération (Banque nationale suisse, Société suisse de radiodiffusion, Agence télégraphique suisse, notamment). Seules les assurances qui ont été données par la Direction de l'instruction publique du canton de Berne, selon lesquelles cette restriction ne sera appliquée que si le cadre de 20 classes ne pouvait plus être observé, nous permettent toutefois de nous y rallier».

1. On constatera que, replacé dans son contexte, le passage du message cité par l'intervenant se réfère «aux enfants francophones de personnes exerçant une activité en rapport avec les administrations cantonale et fédérale ou les organisations internationales», auxquels le Grand Conseil, le 5 novembre 1979, n'a pas voulu accorder l'automaticité de l'admission, ceci afin d'éviter des abus. Il a en effet estimé que le lien de dépendance de leur activité avec les organes cités devait être établi sur demande, de cas en cas, par la Direction de l'instruction publique, compétente pour examiner les requêtes d'admissions extraordinaires, et non pas par la commission d'école, qui se prononce sur les cas d'admission prévus à l'article 4, alinéa 1 du décret.

Interrogée sur ses intentions à la suite de la situation créée par la décision du Grand Conseil par rapport au projet présenté, qui avait été arrêté avec ses partenaires, la Direction de l'instruction publique a fait savoir qu'une fois faite la preuve du lien avec les institutions mentionnées, les enfants des personnes en question pourraient être admis en priorité à l'école de langue fran-

çaise, dans la mesure où les possibilités d'accueil (20 classes) le permettraient.

A l'évidence, cette déclaration n'est donc pas contraire à la volonté du Grand Conseil. Nous rappelons qu'elle s'applique en priorité aux collaborateurs d'institutions telles que la Banque nationale suisse, la Banque cantonale de Berne, les Forces motrices bernoises, la Société suisse de radiodiffusion, l'Agence télégraphique suisse, la presse accréditée.

- 2. L'exception au principe de la territorialité que constitue l'existence d'une école publique de langue française à Berne a été acceptée et justifiée explicitement ou implicitement par les autorités. Elle se fonde sur l'existence, à Berne, de l'administration centrale de la Confédération et du canton, de missions diplomatiques, d'organisations intercantonales et internationales. Il va de soi que l'école est destinée avant tout aux catégories d'élèves relevant de ces institutions.
- 3. S'agissant de cas particuliers, nous renvoyons aux explications données sous chiffre 1. Par ailleurs, la Direction de l'instruction publique aura à connaître d'autres cas; c'est ainsi que le moment venu, elle devra définir les critères auxquels les enfants n'appartenant pas aux catégories d'élèves admis automatiquement devront satisfaire pour pouvoir fréquenter l'Ecole de langue française de Berne (par exemple enfants ayant déjà commencé leur scolarité en langue française, ou dont les parents sont sur le point de quitter Berne pour la Suisse romande).

Le Conseil-exécutif tient donc à rassurer l'interpellateur en lui garantissant qu'il veillera à ce que les engagements pris à l'égard de ses partenaires soient appliqués, compte tenu des circonstances, dans les limites arrêtées par le Grand Conseil.

Präsident. Herr Katz verlangt im Namen der Députation des Berner Jura und von Welsch-Biel Diskussion.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion

Mehrheit

Katz. La Députation du Jura bernois et de Bienne romande m'a chargé d'intervenir dans cette discussion pour vous faire part de sa position à l'égard de l'interpellation de M. Mischler.

Je dirai d'emblée à son auteur que nous ne sommes pas du tout contents de son intervention et lui rappellerai quelques évidences.

Berne est non seulement la ville fédérale, mais encore le chef-lieu d'un canton bilingue et à ce titre, elle a certaines obligations auxquelles elle ne peut pas se dérober.

Je rappelle également à M. Mischler que lorsque, en novembre 1979, il a été question de l'école de langue française de Berne dans ce Parlement, nous autres, francophones bernois, avions déjà exprimé l'avis que cet établissement devait pouvoir recevoir un nombre d'élèves plus élevé que celui qui était prévu. Comme vous le savez — cela figure dans la réponse écrite du Conseil-exécutif — il y a les enfants du personnel de la Banque nationale, des journalistes accrédités, du personnel de l'Agence télégraphique suisse, de celui de la Société suisse de radiodiffusion. En tant que Bernois alémaniques ou romands, nous avons tout intérêt à ce qu'il y ait aussi des Romands bernois dans ces institutions, que je qualifierai de nationales. C'est dans l'intérêt des Alémaniques aussi bien que des Romands.

Nous nous étions approchés de la Direction de l'instruction publique et de son directeur pour tenter d'obtenir l'autorisation pour ces gens d'envoyer leurs enfants à l'Ecole française de Berne. M. le directeur de l'instruction publique nous avait alors déclaré qu'il était préférable d'énumérer dans la loi un nombre minimum de catégories d'élèves admissibles et d'appliquer la disposition en question avec souplesse, pour autant qu'il ne soit pas ouvert plus de 20 classes. Pour éviter de soulever de grosses vagues, nous nous étions déclarés d'accord avec cette réponse.

Or, M. Mischler demande aujourd'hui précisément ce que personne ne voulait, ce qui risque de nous inciter à nous montrer plus prudents à l'avenir et à ne plus nous laisser prendre par des promesses. Comme on nous avait assuré que ces catégories d'élèves seraient admises, nous avions accepté qu'elles ne figurent pas dans la loi.

Votre interpellation, monsieur Mischler, est le type même de l'interpellation qu'il ne fallait pas déposer du moment que le chef du Département de l'instruction publique nous avait donné l'assurance que la loi serait appliquée avec une certaine souplesse. J'ajoute que si M. Mischler voulait être conséquent avec lui-même, il serait venu hier à cette même tribune lors de la discussion de la motion Erba pour demander à cor et à cri la fermeture des écoles alémaniques qui subsistent encore dans le Jura bernois et des classes de langue allemande à l'école d'agriculture.

Je crois qu'il faut appliquer de manière large les règles concernant l'admission des élèves à l'Ecole de langue française de Berne, qui sont déjà strictes, pour autant que le nombre de 20 classes qui a été fixé dans la loi ne soit pas dépassé. Toute autre solution créerait de nouveau des dissensions que personne, ici, n'a intérêt à voir ressurgir.

Mischler. Das ganze ist vor allem eine Frage der Grösse dieser «Souplesse», und nach diesem «Feuerwerk» von Herrn Katz sehe ich mich doch veranlasst, noch ein paar Worte zu sagen.

Bis anhin war die Französische Schule in Bern eine private Schule, die zuletzt rund 330 Schüler umfasste. Es ist natürlich schwierig, die Schülerkategorien auseinanderzuhalten. Grob gesehen verhielt es sich etwa so, dass nach den heutigen Kriterien etwa 200 Schüler zum weiteren Besuch der Schule (nachdem sie kantonalisiert worden ist) berechtigt wären. Bei der Behandlung des Dekrets über die Französische Schule in Bern bestand indessen von Anfang an die Meinung, es seien keine Härtefälle zu schaffen, d.h. die Schüler, die schon vor der Kantonalisierung die Schule besucht haben, sollen in der Französischen Schule bleiben dürfen. Diese Grenzfälle, die in der Entscheidungskompetenz des Regierungsrates liegen, werden auf etwa zwei bis drei Dutzend beziffert.

Ein Hauptgrund für die Kantonalisierung der Schule war der Platzmangel. In grosszügiger Weise wurde vom Kanton aus dann erklärt, man baue in Bern eine Französische Schule für 20 Klassen, d.h. für maximal 500 Schüler. Die Meinung des Grossen Rates ging jedoch nicht dahin, es seien bereits von Anfang an alle Schleusen zu öffnen, um auf den Maximalbestand von 500 Schüler zu kommen. Dieser Ansicht stand dann eine Bemerkung in der Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte entgegen, wonach die Erziehungsdirektion des Kantons Bern die Einwilligung erteilt

habe, solange die Schule noch freie Plätze habe, brauchten nicht alle Zulassungskriterien angewandt zu werden. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, weil die Französische Schule in Bern gedacht ist als Schule für die Kinder der französischsprachigen eidgenössischen und kantonalen Beamten, die im Raume Bern Wohnsitz haben. Heute gibt es aber sogar alteingesessene deutschsprachige Stadtbernerfamilien, die ihre Kinder – aus verschiedenen Gründen – in die Französische Schule schicken. Das sprengt einfach den Rahmen, den wir gesteckt haben.

Herr Katz möchte nun noch weitergehen und den Schülerbestand schon zu Beginn von 330 auf 500 aufstokken. Diese Bestandeserweiterung um 170 Schüler ist, aus der Sicht unserer Fraktion, die Flexibilität ins Unendliche getrieben.

Im Schulwesen kennen wir das Territorialitätsprinzip der Sprachen, wobei Bern als Bundeshauptstadt eine Ausnahme bildet, so dass wir hier selbstverständlich zu Zugeständnissen bereit sind. Nach meinem Dafürhalten hat der Kanton jedoch bereits ein recht grosses Entgegenkommen gezeigt. Bern kann nicht ohne weiteres mit Freiburg verglichen werden, das eine zweisprachige Stadt ist.

Ich bin also von der Antwort nicht befriedigt und möchte dem Regierungsrat nahelegen, die aufgestellten Kriterien, unter Berücksichtigung der wirklichen Grenzfälle, genau zu befolgen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je rappelle le but de l'Ecole de langue française de Berne tel qu'il a été défini lorsque vous avez décidé de lui conférer le statut officiel. Il est avant tout de permettre le recrutement de personnel francophone à Berne, d'abord dans l'administration fédérale, puisque Berne est la ville fédérale, et c'est pourquoi l'institution est subventionnée par la Confédération pour des raisons analogues, puis de personnel pour l'administration cantonale.

Il avait également été admis qu'ensuite, mais ensuite seulement, l'Ecole serait ouverte, sans contrevenir au principe de la territorialité et en évitant tout abus, à quelques enfants dont les parents travaillent dans des institutions sises à Berne, et que nous avons citées. Il reste cependant entendu, et nous tenons à rassurer M. l'interpellateur, que nous veillerons à ce que les engagements qui ont été pris à l'égard des partenaires de cette institution soient tenus, vu les circonstances et dans les limites que le Grand Conseil lui-même a fixées.

Präsident. Der Interpellant ist nicht befriedigt.

Interpellation Schwab – Koordination der Schulsysteme

Wortlaut der Interpellation vom 18. Februar 1981

Seit ungefähr zehn Jahren wird versucht, in der Vielfalt der kantonalen Schulsysteme zu koordinieren. Im Zusammenhang um die Diskussion zur Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns, welcher im Volk als der wichtigste Koordinationspunkt angesehen wird, ersuche ich den Regierungsrat folgende zwei Fragen zu beantworten:

- 1. Wie ist der Stand der Koordination?
- 2. Welches sind die weiteren Absichten?
- (11 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 8. Juli 1981

Monsieur Schwab, député, constate dans son interpellation que des tentatives sont faites depuis une dizaine d'années pour coordonner les multiples systèmes scolaires cantonaux. Dans le contexte de la discussion au sujet de l'uniformisation des débuts de l'année scolaire, qui est le point crucial de la coordination aux yeux de la population, l'interpellateur prie le Conseil-exécutif de répondre aux deux questions suivantes:

- 1. Quel est l'état actuel de la coordination?
- 2. Quelles sont les prochaines intentions?

Etant donné qu'il est nécessaire de répondre de façon circonstanciée à ces questions, le Conseil-exécutif renvoie les députés au rapport spécial.

Schwab. Ich bin befriedigt.

Interpellation Boehlen – Wahl der Fachkommission für Kulturelles

Wortlaut der Interpellation vom 13. April 1981

Ende Februar 1981 erschien in den Zeitungen ein Communiqué des AID, wonach der Regierungsrat acht Fachkommissionen für kulturelle Fragen ernannt hat. Wie der Mitteilung zu entnehmen war, setzen sich die Fachkommissionen namentlich aus Sachverständigen des entsprechenden kulturellen Bereichs zusammen. Sie umfassen gesamthaft über 60 Persönlichkeiten.

Mit grossem Befremden haben wir davon Kenntnis genommen, dass nur neun Frauen unter den über 60 Persönlichkeiten figurieren und dass in vier Kommissionen keine Frauen vertreten sind.

Wir fragen den Regierungsrat höflich an, was ihn dazu bewogen hat, so wenige Frauen in diese Kommissionen zu ernennen und in vier Kommissionen auf Frauen überhaupt zu verzichten, denn sachverständige Frauen sind heute auf allen Gebieten des kulturellen Lebens zu finden

(15 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. Juni 1981

L'auteur de l'interpellation constate que, parmi plus de 60 personnalités choisies pour siéger au sein des huit commissions culturelles, on ne compte que neuf femmes et qu'il n'y en a aucune dans quatre commissions. Mme Boehlen demande au Conseil-exécutif ce qui l'a incité à nommer aussi peu de femmes dans ces commissions et à ne pas en nommer dans quatre alors qu'à l'heure actuelle, on trouve des experts-femmes dans chaque domaine de la vie culturelle.

Il est exact que, parmi les 61 membres des sept commissions spécialisées, auxquelles s'ajoute la commission pour les questions générales en matière culturelle, on ne compte au total que neuf femmes. Toutefois, à la suite d'une nomination complémentaire devenue nécessaire dans l'intervalle, le choix s'est porté sur une femme. Relevons d'un autre côté que ce n'est pas dans quatre commissions que les femmes ne sont pas représentées, mais seulement dans la commission des beaux-arts et d'architecture et dans la commission pour la photographie et le cinéma. La présidente de la commission de langue allemande de littérature est membre d'office de la commission pour les questions générales en matière culturelle et la nomination complémentaire dont il est question ci-dessus concernait la commission de littérature de langue française qui, auparavant, ne comptait aucune femme.

Le Conseil-exécutif souscrit aux propos de Mme Boehlen lorsqu'elle affirme que, de nos jours, il existe des experts-femmes dans tous les domaines de la vie culturelle. Il n'ignore pas non plus qu'elles sont numériquement sous-représentées dans les commissions culturelles. Il est vrai qu'en nommant des membres, il ne faut pas seulement se fonder sur les critères de connaissances en la matière et de représentation des femmes mais spécialement des dispositions du décret sur les commissions culturelles. Selon l'article 3, 2e alinéa, dudit décret, les commissions se composent de spécialistes du domaine culturel concerné. Les diverses régions, les artistes ainsi que les différents secteurs culturel doivent y être représentés d'une manière équitable. En outre, le 3e alinéa de l'article 2 et l'article 4 prescrivent que trois membres au moins des différentes commissions doivent être de langue maternelle française (exception faite pour la commission de littérature de langue allemande et pour celle de langue française). Or, la tâche n'était pas aisée pour le Conseil-exécutif et pour la Direction de l'instruction publique, chargée de faire les propositions, d'observer dans chaque cas ne seraitce que les critères exposés dans le décret. Une représentation équitable des régions et des domaines culturels était déjà source principale de difficultés et très rares sont les cas où il a été possible de choisir entre une candidate et un candidat. En outre, il vaut la peine de relever que, parmi les personnalités appelées et non décidées à collaborer au sein d'une commission, on rencontrait principalement des femmes. Force est enfin de constater que la sous-représentation féminine au sein des commissions culturelles n'est pas un cas d'espèce mais un phénomène que malheureusement on rencontre encore souvent dans des organes relevant d'institutions culturelles.

Le Conseil-exécutif et la Direction de l'instruction publique, chargée des propositions, n'avaient aucune raison de ne pas nommer des femmes dans les commissions culturelles; ils devaient néanmoins observer les dispositions du décret. Or, il fallut bien se rendre à l'évidence qu'il y avait en fait beaucoup moins de femmes que d'hommes disponibles. Dès que l'occasion se présentera, le Conseil-exécutif s'efforcera donc, dans la mesure du possible, de compenser cette sous-représentation féminine au sein des commissions culturelles.

Frau **Boehlen.** Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Motion Rychen (Lyss) – Rekrutenschule für Seminaristen

Wortlaut der Motion vom 5. Mai 1981

Am 21. Januar 1981 hat die Erziehungsdirektion des Kantons Bern «Richtlinien für die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht von Absolventen der bernischen Lehrer- und Lehrerinnenseminare» erlassen.

Gemäss den Richtlinien haben Seminaristen, welche dem Klassenjahrgang entsprechen oder höchstens ein Jahr älter sind, keine Möglichkeit, die Rekrutenschule während der fünfjährigen Seminarzeit zu absolvieren, oder sie müssten das betreffende Schuljahr wiederholen.

Dies bedeutet in der Praxis für den Grossteil der Seminaristen ein Verbot, die RS während der Ausbildungszeit zu besuchen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass Seminaristen grundsätzlich die RS während der Ausbildungszeit absolvieren können, ohne dass sie ein ganzes Ausbildungsjahr wiederholen müssen.

(51 Mitunterzeichner)

Rychen (Lyss). Im Februar 1978 hat der Grosse Rat die Primarlehrerausbildung von vier auf fünf Jahre verlängert. Damals wurde uns immer wieder erklärt, dass das Parlament nur für die Dauer der Ausbildung zuständig sei; alles, was die Durchführung der Reform betrifft, liege dagegen in der Kompetenz der Exekutive. Diese Erklärung ist zutreffend, da das Gesetz diese Kompetenzabgrenzung vorsieht. In der Folge sind die Reformarbeiten angelaufen und in die Tat umgesetzt worden, worauf man auf ein Problem gestossen ist, das man bereits in der Planung diskutiert hatte: die Absolvierung der Rekrutenschule. Dieses Problem hat man dann so gelöst, dass die Erziehungsdirektion als zuständige Instanz am 21. Januar 1981 Richtlinien erlassen hat, die umschreiben, unter welchen Bedingungen ein Seminarist die Rekrutenschule absolvieren darf. Ich zitiere einen Passus aus diesen Richtlinien der Erziehungsdirektion, der mich zur Einreichnung meiner Motion veranlasst hat: «Urlaubsgesuche von Seminaristen gemäss Ziffer 1 (Rekrutenschule), welche dem Klassenjahrgang entsprechen oder höchstens ein Jahr älter sind, werden nicht bewilligt.» Ich unterstreiche: werden nicht bewilligt. Von wem werden sie nicht bewilligt? Von einer zivilen Erziehungsdirektion, und nicht etwa von der Militärbehörde. Es heisst dann weiter, dass die Seminaristen in diesen Fällen bei der kantonalen Militärbehörde das Gesuch einreichen müssten. Es handelt sich hier also um eine Muss-Vorschrift.

Im gleichen Artikel ist eine weitere Bestimmung enthalten, an der ich Anstoss nehme, nämlich die Bestimmung, dass wenn ein Seminarist trotzdem die Rekrutenschule absolvieren wolle, er ein Schuljahr wiederholen müsse. Mit andern Worten: Wer trotzdem die RS absolviert, wird bestraft. Man kann natürlich die Sache auch umdrehen und sagen, der Seminarist werde nicht bestraft, es sei nur zu seinem Vorteil, wenn er die Ausbildung komplettieren müsse. Für den jungen Mann, der nach der Bundesverfassung verpflichtet ist, die Rekrutenschule zu bestehen, wird es aber wie eine Strafe empfunden, wenn er wegen der Absolvierung der Rekrutenschule ein volles Jahr im Seminar nachholen muss.

Ich stelle somit fest, dass der Störfaktor RS – als solcher muss er von der Ausbildung her betrachtet werden – in der Reform ungenügend berücksichtigt worden ist. Ich habe seinerzeit die grossrätliche Kommission, die den Beschluss zur Verlängerung der Seminarausbildung vorberaten hat, präsidiert. Im Vortrag zu diesem Beschluss stand, dass man voraussichtlich die RS bei der Grundausbildung ausklammern wolle. Nun muss ich aber auf die Verhandlungen verweisen, die später erfolgt sind. Ich war erstaunt, in Gesprächen mit Seminardirektoren und anderen Personen, die unmittelbar mit der Ausbildung zu tun haben, immer wieder zu Gehör zu bekommen, der Grosse Rat habe ja der Version,

die Rekrutenschule sei erst nach der fünfiährigen Seminarausbildung zu absolvieren, zugestimmt. Weshalb habe ich diese Bemerkung mit Erstaunen zur Kenntnis genommen? Weil das Problem sowohl in der Kommission wie im Grossen Rat in ganz anderem Sinne diskutiert worden ist. Um diese Behauptung zu erhärten, zitiere ich aus Protokollen der betreffenden Sitzungen. Darnach hat ein Grossrat gesagt, er sei der Auffassung, dass die RS in die Seminarausbildung eingebaut werden sollte. Ein anderer hat diese Bemerkung wiederholt, worauf es heisst, der Vertreter der Erziehungsdirektion habe, trotz Vortrag zum Beschlussesentwurf, folgendes erklärt: «Als letztes betont er, dass jeder Schweizer Bürger den Zeitpunkt der RS entsprechend der Bundesgesetzgebung selber bestimmen könne.» Aufgrund dieser offiziellen Auskunft war kein Grossrat mehr veranlasst, weitere Schritte in der Kommission, zum Beispiel im Sinne einer Antragstellung, zu unternehmen. Der Projektleiter, der an der Sitzung ebenfalls anwesend war, führte aus: «In diesem Rahmen müsste auch der Einbau der RS möglich sein. Man sollte jedoch anstreben, die RS hinauszuschieben.» Und diesen Worten hat er dann beigefügt: «Dieser Entscheid steht heute noch nicht zur Diskussion.» Somit kann man heute den Mitgliedern des Grossen Rates auch nicht entgegenhalten, sie hätten ja den Ausführungen im Vortrag zugestimmt. Trotz diesen Zusicherungen, laut Protokoll, haben nachher noch andere Grossräte auf das RS-Problem aufmerksam gemacht, und zwar in dem Sinne, dass die Absolvierung der Rekrutenschule in die Seminarausbildung eingebaut werden sollte.

Ich kenne keine Berufsgattung, die in ihrem Ausbildungsreglement vorschreiben würde, wer die Rekrutenschule während der Ausbildungszeit besucht, hätte ein ganzes Ausbildungsjahr nachzuholen.

Aber auch unser ehemaliger Grossratskollege Dr. Erich Studer, gewesener Rektor des Gymnasiums Thun, erklärte mir, es sei nicht in Ordnung, dass die Seminaristen gegenüber den Gymnasiasten in bezug auf die Absolvierung der Rekrutenschule einer andern Regelung unterstünden. Am Gymnasium wäre die für das Seminar geltende Regelung undenkbar. Ich stelle also fest, dass Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren verschieden behandelt werden, je nachdem, ob sie ein Gymnasium oder ein Seminar besuchen. Woher nehmen wir uns dieses Recht einer unterschiedlichen Behandlung? Ich meinte, man müsste versuchen, individuelle Lösungen zu treffen, welche die Seminaristen, die während ihrer Lehrerausbildung die Rekrutenschule besuchen wollen, nicht diskriminieren.

Das sind Gründe, weshalb ich mit meiner Motion eine Änderung der Richtlinien der Erziehungsdirektion für die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht von Absolventen der bernischen Lehrerseminare verlange, wobei ich ausdrücklich festhalten möchte, dass es mir nicht darum geht, die jetzt mühsam angelaufene Reform zu stoppen. Mein Bestreben geht vielmehr dahin, das Problem langfristig im Sinne meiner Motion zu lösen. In Form einer Sofortmassnahme verlange ich lediglich, dass man jedem einzelnen Fall individuell Rechnung trägt. Insbesondere Seminaristen mit guten schulischen Leistungen sollte das Recht zustehen, die Rekrutenschule ohne Diskriminierung während der Seminarausbildung zu bestehen. Eine solche Lösung hätte zudem den Vorteil, dass der angehende Lehrer für eine gewisse Zeit auch einmal mit gleichaltrigen Leuten aus den verschiedensten Berufen und aus allen sozialen Schichten zusammenkäme.

Zum Schulss sei noch nachgetragen, dass man nicht nur an den Gymnasien, sondern auch an den Berufsschulen das aufgeworfene Problem nicht kennt. Lehrlinge mit dreijähriger Lehrzeit geraten mit der Absolvierung der RS ohnehin nicht in Konflikt, und Lehrlinge mit vierjähriger Lehrzeit steht es frei, während ihrer Ausbildung die Rekrutenschule zu bestehen. Falls ihre Leistungen in der Schule schwach sind, werden sie von der Schulleitung höchstens auf die Konsequenz bei der Lehrabschlussprüfung aufmerksam gemacht.

Ich bitte Sie, meine Motion erheblich zu erklären.

Favre, directeur de l'instruction publique. M. Rychen constate que pratiquement cette réglementation implique, pour la plupart des étudiants, une interdiction d'accomplir l'école de recrues pendant leur formation et il demande au Conseil-exécutif de faire le nécessaire pour que les étudiants des écoles normales puissent, en principe, accomplir leur école de recrues pendant leur formation, sans qu'ils doivent redoubler une année entière.

Le Conseil-éxecutif n'est pas insensible aux constatations et aux revendications du motionnaire. Il tient toutefois à rappeler les origines des directives qui font l'objet de cette intervention.

Dans le rapport que la Direction de l'instruction publique a soumis au Conseil-exécutif, à l'intention du Grand Conseil, concernant la prolongation et la réforme de la formation du corps enseignant (Arrêté du Grand Conseil du 16.1.1978) il a été précisé que l'école de recrues ne devait pas être prise en considération dans la planification des études à l'école normale. Il convenait donc d'examiner si l'ajournement de l'école de recrues à la fin de la formation de base devait être généralisé ou être traité de cas en cas, compte tenu de la situation de l'étudiant. C'est cette dernière solution qui a été retenue, en ce sens qu'il a été décidé que l'accomplissement de l'école de recrues pourrait être différé sur demande personnelle.

Il convenait donc, dans les directives, de régler d'une manière générale la procédure d'octroi de congés.

Les directives du Département militaire fédéral du 1^{er} octobre 1962 sur l'accomplissement de l'école de recrues prescrivent notamment ce qui suit:

«La dispense de l'école de recrues sera accordée, sur demande:

- 1. aux apprentis qui doivent passer un examen final ou dont l'apprentissage serait considérablement gêné par le service;
- 2. aux élèves des écoles normales ainsi que des gymnases et instituts analogues...».

En outre, dans des circonstances particulières, il est possible d'accomplir l'école de recrues entre la 19e et la 23e année.

Les directives de la Direction de l'instruction publique se situent donc dans les limites arrêtées par le Département militaire fédéral.

Mais revenons aux décisions qui furent prises en matière de formation du corps enseignant. A la suite des travaux de planification, et en toute connaissance de l'importance des structures préconisées, le Grand Conseil opta pour une formation acquise à l'école normale et admit qu'une distinction draconienne ne devait pas être faite entre la formation générale et la formation professionnelle. La réforme impliquait donc que des éléments professionnels soient déjà inclus dans la première phase

de formation, axée principalement sur la formation générale, et que des éléments de formation générale interviennent encore dans la seconde phase consacrée essentiellement à la formation professionnelle.

La décision de ne pas inclure l'école de recrues dans le programme des études à l'école normale s'est précisée après qu'il fut clairement établi:

- que le fait de prolonger les études d'une année ne pouvait pas correspondre dans la réalité à un programme annuel supplémentaire;
- que l'adaptation du rythme des travaux exigés des étudiants signifie que de 5598 leçons réparties sur quatre ans, on passe à 6480 leçons réparties sur cinq ans.
 A ce propos, le Conseil-exécutif a arrêté le nombre hebdomadaire de leçons de la manière suivante:

Formation générale (sans les semaines d'étude, les branches à option et les branches facultatives):

en quatre ans: 4878 leçons en cinq ans: 5148 leçons (+270)

Formation professionnelle (sans les stages pratiques)

en quatre ans: 720 leçons en cinq ans: 1332 leçons (+ 612)

soit:

en quatre ans: 5598 leçons et en cinq ans: 6480 leçons.

Ce qui correspond à une augmentation totale de 882 leçons ou à 68 pour cent d'un programme annuel.

Cette comparaison, fondée sur le nombre de leçons, fait apparaître que la prolongation de la formation d'une année ne correspond qu'aux deux tiers d'un programme annuel.

La prise en considération de l'école de recrues toucherait donc obligatoirement la formation générale, si l'on admet que ce service s'accomplirait durant l'été de la quatrième année de formation. Si tel devait être le cas, il en résulterait une interruption d'enseignement d'environ onze semaines (trimestre d'automne: sept semaines; trimestre d'hiver: quatre semaines).

Le tableau des heures d'enseignement permet de tirer les conséquences d'une telle situation. Sur la base de 36 leçons hebdomadaires, l'interruption d'enseignement portera sur 396 leçons. Cela étant, le temps supplémentaire de formation durant les cinq ans d'études à l'école normale se réduit à 37,5 pour cent d'un programme annuel si l'on inclut l'accomplissement de l'école de recrues.

La réforme se fonde à la fois sur un renouveau pédagogique et sur une prolongation des études. Y inclure l'école de recrues aurait pour conséquence une perte de temps que la réforme interne de l'enseignement ne permettrait plus de compenser.

D'autres effets dus à l'inclusion de l'école de recrues dans le cycle de formation méritent encore d'être signa-

Au cours des quatre dernières années, 400 candidats, dont 130 garçons en chiffre rond, ont été admis annuellement dans les écoles normales. En faisant abstraction des candidats déclarés inaptes au service ou de ceux qui, en raison de leur âge, ont accompli leur école de recrues avant de commencer leurs études, on constate donc que 25 pour cent des candidats d'une volée sont aptes ou assujettis au service. L'obligation de servir commence au début de l'année au cours de laquelle l'assujetti est âgé de 20 ans révolus. Le droit qui découle de cette obligation de service personnel, et qui consiste à accomplir son service à une date souhaitée, fait que 70 à 80 étudiants doivent accomplir sur ordre

de marche l'école de recrues d'hiver ou d'été en février/mars de la quatrième année de formation, en avril/mai de la cinquième ou encore durant la période qui va de juillet à novembre de la cinquième année de formation. A ce contingent s'ajoute le reste des étudiants assujettis au service des mêmes volées et qui, pour des raisons d'âge, devraient être mis en congé pour accomplir leur école de recrues durant la première, la deuxième ou la troisième année de formation.

Le plan d'études cantonal prévoit que la cinquième année d'études est essentiellement consacrée à la formation professionnelle théorique et pratique, la formation professionnelle pratique occupant principalement le premier semestre (semestre d'été) et le début du second semestre (octobre/novembre). La fixation des stages dans le temps diffère d'une école normale à l'autre, puisqu'ils dépendent du calendrier des vacances dans les différentes régions. Une fixation générale de l'école de recrues durant la quatrième ou la cinquième année d'école normale aurait donc aussi pour conséquence des coupures variables d'une école normale à l'autre en matière de formation professionnelle pratique.

Les écoles normales d'institutrices ne seraient pas touchées. Mais il existe aussi des classes mixtes dans lesquelles la proportion numérique joue principalement en faveur des jeunes filles.

Abstraction faite des difficultés organiques, vouloir trouver une solution de rechange pour environ 300 étudiants et étudiantes par rapport aux interruptions d'enseignement implique précisément des perturbations considérables dans la phase de formation, qui est capitale pour l'exercice ultérieur de la profession.

Par le biais des directives, on a tenté d'offrir des solutions aux étudiants âgés de plus d'une année par rapport à leurs camarades de classe, sans pour autant que toute la conception des études soit mise en question.

Vu ce qui vient d'être dit, le Gouvernement est d'avis qu'il ne pourrait s'agir, pour donner suite aux vœux de M. le député Rychen, que d'examiner une nouvelle fois dans quelle mesure les prestations individuelles d'un normalien lui permettraient de rattraper le déficit dû à l'accomplissement d'une école de recrues pour lui éviter de devoir perdre une année de formation à l'école normale. Une telle analyse doit à la fois tenir compte aussi bien de l'obligation légale d'une formation complète en cinq ans que des capacités personnelles qui permettraient à un normalien d'atteindre le même objectif à la faveur d'une formation écourtée ou tronquée.

En l'occurrence, il ne s'agit de négliger ni les impératifs du service militaire, ni ceux de la formation de l'instituteur. Mais il ne s'agit pas non plus de remettre en question la procédure de formation qui est à l'heure actuelle une réalité pour quatre volées d'étudiants à l'école normale.

C'est la raison pour laquelle le Conseil-exécutif est disposé, pour des raisons de compétences aussi, à n'accepter cette motion que sous la forme d'un postulat.

Bhend. Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen, diesem Vorstoss nicht zuzustimmen, und zwar auch dann nicht, wenn er in ein Postulat umgewandelt werden sollte.

Als wir im Jahre 1978 beschlossen haben die Seminarausbildung sei auf fünf Jahre auszudehnen, konnten wir im Vortrag des Regierungsrates folgendes lesen: «Die Rekrutenschule ist in der Planung der Initialausbildung nicht zu berücksichtigen.» Das ist eine Muss- und nicht eine Kann-Formulierung. Herr Rychen hat vorhin diesen Passus aus dem Vortrag nicht erwähnt, sondern nur Zitate aus Kommissionsprotokollen gebracht, die den Mitgliedern, die der Kommission nicht angehört haben, nicht zugänglich und unbekannt sind. Wichtig für uns ist, was im Vortrag des Regierungsrates steht, und aufgrund dessen haben wir zusammen mit Herrn Rychen, dem damaligen Kommissionspräsidenten, der fünfjährigen Seminarausbildung zugestimmt. Es schiene mir problematisch, nun nachträglich die Ausbildungsplanung ändern zu wollen.

Herr Rychen hat eine Auskunft zitiert, die er erhalten hat und wonach, gestützt auf die Bundesgesetzgebung, der Zeitpunkt zur Absolvierung der Rekrutenschule von den Seminaristen selber gewählt werden könne. Wie lautet diese Bestimmung? Ich zitiere aus den Richtlinien des EMD über das Bestehen der Rekrutenschule, wo es in Ziffer 5d heisst, «Eine Dispensation von der Rekrutenschule ist auf Gesuch hin zu bewilligen Schülern der Lehrerseminare sowie der Gymnasien und ähnlicher Lehranstalten.» Nachdem die Erziehungsdirektion mehrmals scharf angegriffen worden ist, muss ich doch feststellen, dass sie in diesem Punkt korrekt gehandelt hat, entsprechend den Darlegungen im Vortrag. Der Vorwurf des Motionärs, eine kantonale Stelle würde sich über eidgenössisches Recht hinwegsetzen, ist deshalb fehl am Platz. Im übrigen weise ich darauf hin, dass es sich hier nicht um einen Sonderfall handelt. Die Weisungen des EMD, welche die Möglichkeit eröffnen, die Rekrutenschule zu verschieben, gelten für eine ganze Reihe von Berufen mit fünfjähriger Ausbildungsdauer.

Nachdem wir der fünfjährigen Seminarausbildung zugestimmt haben, würden wir mit der Annahme der Motion Rychen diesen Beschluss rückgängig machen und die Seminarausbildung auf 4½ Jahre reduzieren. Dadurch würde ein wesentlicher Teil, nämlich der berufsbezogene Teil der Seminarausbildung, wegfallen. Was das bedeuten würde, ist von Herrn Regierungsrat Favre ausführlich dargelegt worden. Auf diesen Teil der Ausbildung zu verzichten, wäre meines Erachtens nicht zu verantworten.

Herr Rychen hat gesagt, es bestehe nicht die Meinung, das ganze Konzept zu ändern. Ich glaube das, aber die Wirkung, welche von der Motion ausginge, wäre doch dieselbe

Ich erinnere ferner daran, dass wir auch beschlossen haben, den Lehramtskandidaten zwei Semester zu erlassen, unter der Bedingung, dass die Seminarausbildung fünf Jahre gedauert hat. Was würde dann mit diesem Beschluss passieren und mit dem Hochschulzugang ganz allgemein, wenn wir die Motion Rychen annähmen? Mit der Motion Rychen hängt also weit mehr zusammen, als man auf den ersten Blick annimmt.

Was die Kontakte anbelangt, die ein junger Mann während der Rekrutenschule anknüpft, spielt das keine Rolle, ob die Rekrutenschule ein Jahr früher oder später absolviert wird. Die jetzige Regelung verhindert diese Kontakte keineswegs.

Wenn Sie alles gegeneinander abwägen, kommen Sie eindeutig zum Schluss, dass die Motion Rychen mehr Nachteile als Vorteile brächte, abgesehen davon, dass wir den seinerzeitigen Beschluss in voller Kenntnis aller Umstände getroffen haben. Ich ersuche Sie deshalb, nicht jetzt ein Flickwert in Gang zu setzen, nachdem die Reform erst angelaufen ist.

Gallati. Ich begfreife Herrn Rychen, der sicher in manchem Punkt Recht hat. Die Ausführungen von Herrn Bhend waren meines Erachtens aber noch zutreffender, und sie decken sich auch weitgehend mit den Ansichten der Seminarkommission, deren Überlegungen ich Ihnen kurz bekanntgeben will.

Die Richtlinien der Erziehungsdirektion vom 21. Januar dieses Jahres gehen dahin, dass die Rekrutenschule grundsätzlich nach Seminarabschluss absolviert werden muss. Ausnahmen (ohne verlängerte Ausbildungszeit) werden nur im zweiten und dritten Seminarjahr bewilligt. Diese Richtlinien stützen sich auf den Grossratsbeschluss vom 16. Februar 1978 über die Verlängerung der Ausbildung am Seminar.

Herr Bhend hat im weiteren auf den Vortrag der Erziehungsdirektion und auf die Richtlinien des EMD hingewiesen, die zeigen, dass es hier nicht um eine Diskriminierung unserer Seminaristen geht. Es gibt in der Tat auch noch verschiedene andere Berufsgattungen, die sich in der gleichen Situation wie die Seminaristen befinden. Neben den Gymnasiasten müssen beispielsweise auch die Absolventen kantonaler Techniken oder kantonaler Hochschulen entweder die Rekrutenschule verschieben oder eine Verlängerung des Studiums in Kauf nehmen.

Das Hauptargument, das gegen die Motion spricht, ist die Beeinträchtigung der Qualität der Lehrerausbildung, weil die Rekrutenschule in die Schlussphase der Seminarausbildung fallen würde. Versäumt würden 330 bis 540 Lektionen, in denen der Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis vertieft werden sollte. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, in der Lehrerausbildung nicht gestört zu werden. Eine Verkürzung dieser Ausbildungszeit hätte nach einhelliger Ansicht der Seminarkommission und der Seminardirektoren eine Abwertung der Lehrerausbildung zur Folge mit allfälligen Konsequenzen in bezug auf den erleichterten Zugang zur Universität, was von Herrn Bhend auch schon angetönt worden ist.

Herr Rychen hat gesagt, er verlange für den Augenblick nicht eine grundsätzliche Reform, sondern bloss eine Regelung, die den einzelnen Fällen individuell Rechnung tragen würde. Gerade eine solche Lösung brächte Probleme der Gleichbehandlung mit sich und könnte die Qualität der Lehrerausbildung schwerwiegend gefährden. Ich bitte Sie deshalb, die Motion Rychen abzulehnen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:

Bernhard Luyten Parlamentsstenograph

Achte Sitzung

Freitag, 11. Dezember 1981, 9.00 Uhr

Präsident: Willi Barben, Thun

Präsenz: Anwesend sind 145 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeberhard, Aebi (Burgdorf), Aebi (Huttwil), Andres, Bärfuss, Beiner, Biffiger, Frau Boemle, Frau Bohren, Brand, Brunner, Bühler, Cueni, Dreyfus, Fehr, Feldmann, Gigon, Graf (Grindelwald), Gsell, Gunti, Haldemann, Herzig, Hirsbrunner, Klopfstein, Leuenberger, Mme Logos, Mäusli, Mercier, Messerli (Bern), Noirjean, Ory, Pieren, Mme Renggli, Schmidlin, Schneider, Frau Schweizer, Tanner, Tillmann, Vontobel, Witschi, Zum Wald.

Motion Rychen (Lyss) – Rekrutenschule für Seminaristen

Fortsetzung von Seiten 1168 ff. hievor

Sollberger. Die freisinnige Fraktion unterstützt mit grosser Mehrheit das Anliegen des Motionärs. Eine kleine Mehrheit würde nicht nur der Postulatsform, sondern allenfalls der Motionsform zustimmen.

Ich will nicht auf die gestrige Kontroverse eingehen. Die Stellungnahme der Seminarkommission kennen wir. Von Herrn Gallati konnten wir nichts anderes als eine ablehnende Haltung erwarten.

Man sollte die Angelegenheit aus der Sicht der Seminaristen beurteilen. Wenn ein staatlicher Unterricht über das 20. Altersjahr hinausgeht, ist es doch selbstverständlich, dass der Unterricht für die Rekrutenschulpflichtigen so eingeteilt wird, dass sie die RS besuchen können. Die Seminaristen haben ihre Bedürfnisse, Pflichten und Wünsche, die wir nicht einfach unbeachtet lassen können. Das bedeutet Umstellung. Diese bringen aber nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile. Es ist für eine Schulklasse sicher nicht von Vorteil, wenn ihr Lehrer, kaum dass das Unterrichtsjahr begonnen hat, sich in die Rekrutenschule begibt. Ich bitte Sie, den Seminaristen entgegenzukommen. Sie werden in der Folge später als Lehrer die Anliegen ihrer Schüler auch eher respektieren. Ich bitte, der Motion zuzustimmen

Kurt. Im Namen der SVP-Fraktion gebe ich meiner Enttäuschung darüber Ausdruck, dass der Vorstoss nur als Postulat angenommen werden soll. Man sollte an der Motionsform festhalten. Wir empfinden diese Zurückhaltung geradezu als Affront gegenüber der Armee. Die Qualität des Kaders der Armee hängt nicht zulezt auch mit der Einstellung der Soldaten zu ihrer Ausbildungszeit zusammen. Ein grosser Teil unserer Lehrer ist über den Soldatenrang hinaus aufgerückt; denn neben den pädagogischen Fähigkeiten haben sie auch Führungsqualitäten. Herr Bhend weiss das; er war als Offizier im gleichen Bataillon eingeteilt wie ich.

Wenn man als Seminarist die RS erst mit 21 oder 22 Jahren absolvieren kann, ist die Lust klein, später eine Offiziers- oder Aspirantenschule auf sich zu nehmen. Vor ein paar Jahren wurde die Ausbildungszeit der Seminaristen auf fünf Jahre erhöht. Von den 19 Wochen der RS fallen acht Wochen in die Sommer- und Herbstferien des Seminars, so dass der Rekrut während elf Wochen von der Schule abwesend ist. Das sollte man überbrücken können.

Es schadet nichts, wenn der Seminarist während einiger Monate mit andern Kreisen, als sie im Seminar vorhanden sind, Kontakte pflegen kann.

Unergründlilch ist, warum die Erziehungsdirektion und die Seminargremien das fünfte Seminarjahr nicht so einrichten können, dass es auch denen angerechnet wird, die in diesem Jahr die RS absolvieren. Der Kanton St. Gallen hat diese Lösung gefunden, und sie hat sich bewährt. Man könnte zum Beispiel individuell die Abwesenheit infolge Rekrutenschule irgendwie berücksichtigen.

Das Anliegen betrifft auch die Gemeinden und die amtierenden Lehrer. Wenn ein neugewählter Lehrer schon bald in die RS einrücken muss, kann er es kaum verantworten, bald darauf in die Unteroffiziersschule zu gehen und die Gemeinde mit den Kosten für die Stellvertretung zu belasten. Dieser wiederholte Lehrerwechsel wirkt sich auch auf die Schulkinder nicht günstig aus.

Die Regierung sieht ein, dass der Vorstoss berechtigt ist. Im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion ersuche ich Sie, der Motionsform zuzustimmen.

Egli. Nach Anhören der gestrigen Diskussion über diese Motion reiste ich recht deprimiert heim. Nicht einmal der Mutterwitz unseres Kollegen Hans Michel vermochte mich aufzuheitern. Die gestrige Diskussion mutete mich an wie ein Tanz um das goldene Kalb. Man lehnte es ab, an schulischem Wissen irgend etwas zu opfern. Von der Lehrerpersönlichkeit und den Aufgaben der Lehrer war nicht die Rede.

Herr Bhend sagte, die Verordnung des EMD ermögliche, ein Verschiebungsgesuch zu stellen. Das stimmt. Aber Verschiebungsgesuche müssen meines Wissens vom Dienstpflichtigen gestellt werden, nicht vom Staat. Nach den Debatten über die Universität wirkt es wie ein Faustschlag zu vernehmen, dass der Seminarist die Rekrutenschule um ein Jahr hinausschieben müsse. Wo ist da die Mitbestimmung?

Deprimiert hat mich auch, dass eingewendet wurde, der Seminarist wäre gerade dann in der RS, wenn das Seminar die praktische Ausbildung biete. Die Lehrer wissen, dass wirkliche Erfahrung erst in der andauernden Praxis erworben wird. Natürlich hat mir der Unterricht in Methodik nachher als Lehrer viel geholfen. Aber das war nicht entscheidend. In der Praxis war die Klasse ganz anders zusammengesetzt als in Übungslektionen.

Die jungen Männer werden in der RS lebensreifer, was sich auf ihren Start im Lehrerberuf günstig auswirkt.

Auch der Vorstoss von Herrn Gallati hat mich deprimiert. Als Volkswirtschafter musste er eben die Kosten/Nutzenrechnung anstellen, und aus dieser Sicht dürfen keine Übungslektionen verpasst werden, weil das den Nutzen verringern würde. Dieses computerhafte Denken ist bedrückend. Das Schlimmste wurde in Lektionsmathematik geboten. Man hat subtrahiert und multipliziert. Sind wir so weit, dass das Schulwissen das goldene Kalb ist?

Zu Hause versuchte ich wundershalber die Logarithmentafeln anzuwenden. Ich stellte fest, dass ich es nicht mehr konnte, obwohl wir das Rechnen mit Logarithmen in Dutzenden von Lektionen gelernt hatten. Aber ich habe noch heute Freude am Beruf. Ich absolvierte die RS auch während der Seminarzeit und konnte mich daher später ohne Unterbruch meiner Schulklasse widmen.

Der Unterbruch der Unterrichtstätigkeit, kaum hat sie begonnen, ist allseitig ein Nachteil. Es ist eine Hypothek für einen gewählten Lehrer – er hat vielleicht Vereinschargen –, sich in die RS begeben zu müssen, denn man ist versucht, den Lehrer zu necken, der wegen der RS die Schule verlassen muss. Es braucht dann nur ruchbar zu werden, dass dieser Lehrer da oder dort in der RS Unzulänglichkeiten gezeigt hat.

Es ist auch das Anliegen der Eltern, dass ihre Kinder kontinuierlich vom gleichen Lehrer unterrichtet werden; denn das ist von Einfluss auf ihre Entwicklung.

Mit der Einführung des fünften Seminarjahres hoffte man, den leidigen Zustand der Lehrervertretung ausgemerzt zu haben.

Nicht zuletzt möchten die Seminaristen die RS mit Gleichaltrigen absolvieren. Als neugewählte Lehrer fühlen sie sich sicherer, wenn sie die Rekrutenschule hinter sich haben, und erzählen in der Gemeinde gerne davon.

Es stimmt nicht, dass die Motion sich organisatorisch nicht verwirklichen liesse. Ich kenne Seminardirektoren, die das könnten, zum Beispiel indem man während der Abwesenheit infolge Militärdienstes die Freifächer stärker pflegen würde. Man könnte auch die Ferienordnung ändern.

Ich bitte Sie, den Lehrer nicht nur im Bereich des Wissens zu sehen, das ja nach einigen Jahren in vielen Teilen verlorengeht oder überholt ist. Wir wollen ihn als Gesamtpersönlichkeit sehen. Darum wollen wir ihm ermöglichen, die RS vor dem Einsteigen ins Berufsleben zu absolvieren. Dann kann er sich nachher als Lehrer in der Schulklasse und im Gemeinschaftsleben des Dorfes voll einsetzen und entfalten.

Baumberger (Köniz). Mein Sohn wollte während der Seminarzeit, die damals noch vier Jahre dauerte, in die RS. Der negative Entscheid hat ihn zutiefst negativ beeinflusst. Ich bin deshalb ob der Motion nicht unglücklich. Wir vermischen hier zwei Probleme; das eine beschlägt die Richtlinien, das andere die Organisation der Seminarausbildung.

Die Richtlinien gehen von falschen Voraussetzungen aus. Die eidgenössische Wehrpflicht geht dem kantonalen Recht vor. Der Kanton kann nicht untersagen, eine eidgenössische Pflicht auszuüben. Es wäre widersinnig, an eine kantonale Behörde das Gesuch richten zu müssen, die Wehrpflicht erfüllen zu dürfen. Es geht nicht um Seminarurlaub. Bei Krankheit ist man abwesend. Für Militärdienst verhält es sich ganz gleich, man ist einfach abwesend. Da handelt es sich aber, im Gegensatz zu den Krankheitsfällen, um einen namhaften Teil des fünften Seminarjahres.

Die organisatorischen Probleme der Seminarien lassen sich nicht auf einfache Weise lösen. Es geht nicht um den Tanz um das goldene Kalb des Schulwissens. Die Ausbildungsreform hatte eine bessere Berufsausbildung zum Ziel; gegen den Schluss der Schulzeit sollen berufspraktische Erfahrungen gesammelt werden. Das kann nur in Schulklassen geschehen: Die Praktika müssen organisiert werden. Durch die Rekrutenschule werden gerade diese beeinträchtigt. Es stehen nicht beliebig viele Praktikumsklassen zur Verfügung. Wir haben im fünften Schuljahr 400 bis 500 Seminaristen. Die

müssen in den Schulklassen gestaffelt eingesetzt werden. Für den Erwerb des Patentes ist die Bewährung in diesen Praktika vorgeschrieben. Wenn grosse Teile der Schüler zu unterschiedlichen Zeiten in die RS gehen, während andere im Seminar bleiben, ist eine gute Organisation fast unmöglich. Die Leute, welche die komplizierte Filigranarbeit für die Gestaltung der fünfjährigen Seminarausbildung besorgten, durften von der Voraussetzung ausgehen, dass die Rekrutenschule nicht berücksichtig werden muss. Das stand ausdrücklich im Vortrag. Ich habe mit mehreren Seminarlehrern gesprochen, die keineswegs militärfeindlich sind. Die haben mir ihre schweren Sorgen ob des Problems dargelegt.

Ich bin froh, dass Kollege Rychen sagte, es gehe nicht darum, sofort zu entscheiden. Aber wenn wir die Motion überweisen, wird das erwartet. Es kann vorkommen, dass Seminarlehrer, die ohnehin ob der Haltung der Erziehungsdirektion erbost sind, ihre Schüler aufforderten, nicht um Aufschub der Rekrutenschule nachzusuchen.

Ein Postulat und die Zusicherung des Erziehungsdirektors, dass die Richtlinien aufgrund veränderter Voraussetzungen überarbeitet werden sollen, würden genügen, den berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen. Wenn wir die Motionsform wählten, würde verlangt, dass ab nächstem Frühjahr die Seminaristen, die in die Rekrutenschule einrücken sollen und wollen, aufgefordert würden, dies zu tun; und daraus entstünden grosse Schwierigkeiten. Wenn Herr Rychen die Umwandlung in ein Postulat ablehnt, möchte ich von ihm die Erklärung haben, dass es nicht darum geht, mit einer Par-force-Leistung Schwierigkeiten zu bereiten, sondern dass es ihm nur darum geht, das Problem längerfristig zu lösen, wie er es dargelegt hat. Noch lieber wäre es mir, wenn er der Umwandlung in ein Postulat zustimmen würde. Ich würde mich auf alle Fälle dafür einsetzen, dass nachher Richtlinien erarbeitet werden, die den Fällen, die hier genannt wurden, Rechnung tragen.

Thalmann. Ich bin froh, dass vor mir Herr Baumberger das Problem sachlich aus der Sicht der Seminarien beleuchtet hat. Wahrscheinlich hat er damit auch seiner Fraktion einen guten Dienst geleistet, indem er das Bild, das immer entsteht, wenn Herr Bhend über solche Dinge redet, etwas korrigiert hat. Herr Baumberger sieht das Problem an sich richtig. Er ist auch der Meinung, es werde gelöst. Er wendet sich nur gegen eine Par-force-Leistung.

Ich bin mit der einstimmigen Fraktion, die die Motion vorbehaltlos unterstützt, der Auffassung, dass, wenn eine Regierung mit einer Motion einen verbindlichen, zeitlich nicht befristeten Auftrag erhält, niemand von der Regierung verlangt, dass sie etwas übers Knie breche; denn dadurch würde eine gute Sache Schaden leiden. Im Falle der Überweisung der Motion ist aber beförderlich dafür zu sorgen, dass das Problem gelöst wird. Es ist lösbar. Ich bin mit meiner Fraktion der Auffassung, dass man den jungen Seminaristen, die sich positiv zur Landesverteidigung einstellen und ihren Dienst leisten wollen, ermöglichen muss, den Dienst mit den Gleichaltrigen zu leisten. Demgegenüber müssen volkswirtschaftliche Überlegungen in den Hintergrund treten. Durch die Rekrutenschule wird die Persönlichkeit gebildet und gestärkt. Man kann daraus unerhört viel gewinnen. Gerade die Seminaristen, die nachher für die Jugend verantwortlich sind, können in

der Rekrutenschule viel lernen, was der Stärkung ihrer Persönlichkeit dient.

In einem Teil der Presse wird man mir wahrscheinlich wieder Militärbegeisterung und mangelndes Interesse an den Friedensbestrebungen vorwerfen. Das ist mir egal. Es ist für das Seminar, für die Seminaristen und ihre spätere Unterrichtstätigkeit von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Rekrutenschule während der Seminarzeit absolviert werden kann. Ich bitte, vorbehaltlos der Motion zuzustimmen. Die Regierung wird eine gute Lösung finden. Ich bitte im Namen der Fraktion zuzustimmen.

Uehlinger. Der jüngste meiner Söhne ist jetzt im vierten Seminarjahr. Er hatte das unerhörte Pech, seinerzeit in der Primarschule ein Jahr zu verlieren. Letzte Woche ersuchte er beim Militär, die Rekrutenschule um ein zweites Jahr hinausschieben zu dürfen. Dass er die Rekrutenschule erst mit 22 Jahren besteht macht nichts. Er hat ja das Glück, nun fünf Jahre im Seminar zu sein. Mit 22 Jahren wird er aber zwei bis drei Jahre älter sein als die Dienstkameraden. Das ist in jenem Alter sehr viel. Manche Situation bietet sich für einen 22jährigen Rekruten ganz anders als für einen 19 bis 20jährigen. Ich rede nicht pro domo, meine nicht, man müsse das so rasch ändern, dass mein Sohn nächstes Jahr in die Rekrutenschule gehen kann. Unsere Fraktion stimmt der Motion mit Überzeugung zu. Aber sie braucht nicht schon im nächsten Jahr verwirklicht zu werden. Sich auf diese umzustellen, erfordert viel Zeit. Übrigens beträgt die Rekrutenschule 17, nicht 19 Wochen. Die Rekruten rücken im Juni für die Sommer-Rekrutenschule ein und kommen anfangs November zurück. Die Praktika lassen sich einteilen. Aber es verursacht eine riesige Arbeit. Während der Rekrutenschule können die Mädchen und die Nichtdienstpflichtigen die Praktika machen. Mit gutem Willen lässt sich sehr vieles bewerkstelligen. Ein oder zwei Jahrgänge werden eben benachteiligt sein; aber das müssen sie eben auf sich nehmen.

Mast. Es geht um eine wichtige Angelegenheit. Bevor die Verlängerung der Seminarausbildung beschlossen wurde, wurde von Störfaktoren gesprochen. Es wurde angedeutet, dass die Rekrutenschule während der Seminarzeit kein Störfaktor sei; sie bedeute vielmehr eine Bereicherung des Bildungsganges. Nie war von Richtlinien der Erziehungsdirektion die Rede, wonach militärpflichtige Seminaristen die Militärdienstleistung hinausschieben oder ein Jahr länger am Seminar bleiben müssen. Damit würden diejenigen bestraft, die ihre Dienstpflicht rechtzeitig erfüllen wollen. - Verschiedentlich wurde gesagt, gemäss den Richtlinien des EMD sei die Verschiebung der RS möglich. Herr Baumberger hat angetönt, dass gemäss Verfassung und Militärorganisation der Schweizerbürger im 20. Altersjahr die Rekrutenschule zu bestehen hat. Das Abweichen davon soll gemäss Richtlinien des EMD die Ausnahme sein. Wohin kämen wir, wenn die Ausnahmen zur Regel würden! Es ist beispielsweise den Medizinstudenten möglich, ihr Studium in der kürzesten Zeit zu beenden und sich in der gleichen Zeit zum Leutnant auszubilden. - Viele Seminarlehrer sind der Auffassung, dass ein Seminarist, der in die Sommer-Rekrutenschule einrückt, zwar neun Schulwochen versäumt, dafür aber einen Reifeprozess durchmacht und wertvolle Erfahrungen sammelt. Die neun Wochen können mit ein wenig zusätzlichem Einsatz wieder aufgeholt werden. Auch die organisatorischen Fragen lassen sich lösen. – Was geschieht denn, wenn ein Seminarist während längerer Zeit krank ist, oder wenn eine Seminaristin während ihrer Ausbildungszeit ein Kind erwartet? Ich wurde orientiert, dass man in den Fällen vernünftig handelt und einer jungen Mutter 15 Wochen Urlaub gewährt, ohne dass die Seminarausbildung verlängert werden müsste. Anscheinend haben gewisse Seminardirektoren noch nicht erkannt, dass die Seminaristen verunsichert werden, wenn man ihnen ungesetzliche Einschränkungen auferlegt. Das kann sich auf die allfällige militärische Laufbahn junger Lehrer ungünstig auswirken.

Namens der SVP-Fraktion ersuche ich Sie, der Motion zuzustimmen.

Studer. Ich frage Regierungsrat Favre, ob ein Seminarist, der den Schulbesuch wegen Krankheit während neun Wochen versäumt, vielleicht auch zur Zeit der Prüfungen weg ist, auch ein Jahr wiederholen muss.

Rychen (Lyss). Zu drei Punkten muss ich Stellung nehmen. Ich bin ob des Vorgehens von Kollege Bhend erstaunt. Er sagt, wir hätten die Verlängerung der Seminarausbildung aufgrund eines Vortrages des Regierungsrates beschlossen. Herr Bhend, der Vortrag ist kein Beschluss, und der Beschluss ist kein Vortrag. Der Vortrag wurde in der Hinsicht in der Kommission zerzaust. Ich bringe ein weiteres Zitat. Ich habe als Kommissionspräsident am Schluss der Beratungen die Erziehungsdirektion und die verantwortlichen anwesenden Projektleiter gebeten, die Anliegen der Eintretensdebatte, die teilweise wegen Gesetzesvorschriften und Kompetenzabgrenzungen nicht in den Beschluss aufgenommen werden konnten, ernst zu nehmen und sie bei der Planung zu berücksichtigen. – Jetzt vernehme ich von einem Grossratskollegen, wir hätten etwas aufgrund des Vortrages beschlossen. Das würde ja bedeuten, dass die Kommissionsverhandlungen ganz belanglos wären. Es ist natürlich nicht so, dass nur der Vortrag der Regierung Wegleitung und Interpreationsgrundlage ist; mindestens so bedeutend sind die Kommissionsverhandlungen.

Zweitens: Herr Baumberger hat einen wichtigen Punkt hervorgehoben. Ich habe nach Einreichung der Motion zahlreiche Mitteilungen erhalten, wovon 90 Prozent zustimmend lauteten. Aber auch die restlichen 10 Prozent sind gewichtig. Sie stammen zum Teil von Seminardirektoren usw. Ich erhielt Einblick in die Organisationsschwierigkeiten, kenne das Problem der Praktika. Ich frage aber, warum man nicht schon bei der jetzigen Organisation an mein Anliegen gedacht habe. Ich wiederhole, meine Motion hat nicht zum Gegenstand, die RS vom nächsten Frühjahr organisch in die Ausbildungszeit einzubauen. Unter organischem Einbau verstehe ich den Unterbruch in der Ausbildung während 17 Wochen. In der Zeit können diejenigen, die nicht Militärdienst leisten, ein Sozialpraktikum usw. absolvieren. In andern Kantonen gibt es solche Modelle. Aber das verlange ich mit meiner Motion nicht schon ab nächstem Frühjahr. Ich verlange aber, dass die Richtlinien, die nach meiner Auffassung verfassungswidrig sind, aufgehoben werden und dass von heute an ein Seminarist nicht mehr mit einem Jahr längerer Ausbildung soll bestraft werden können, wenn er die RS gemäss Bundesverfassung macht. Ich lese den betreffenden Satz in der Motion: «Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen,

dass Seminaristen grundsätzlich die RS während der Ausbildungszeit absolvieren können, ohne dass sie ein ganzes Ausbildungsjahr wiederholen müssen.» Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn das Seminar den schulisch leistungsschwachen Seminaristen sagt, die Absenz durch die RS sei nicht tragbar, sie sollen ein Verschiebungsgesuch stellen. In diesem Punkt ist die Motion klar formuliert.

Die Diskussion war schon vor der Debatte im Grossen Rat in privaten Kreisen relativ stark emotionsgeladen. Das hat sich ein wenig in den Rat übertragen. Damit hatte ich nicht gerechnet. Das Problem beschlägt nicht nur das Seminar. In der ganzen Schweiz wird dieses Problem im Bildungssektor vehement diskutiert. Ich zitiere aus einer Zeitung den folgenden Passus: «In allgemeinerer Form ist das Problem schliesslich von der Schweizerischen Medizinischen Interfakultären Kommission aufgegriffen worden. In einem Beitrag in der Schweizerischen Ärzte-Zeitung hat Präsident Prof. Felix Largiadèr, Zürich, eine bessere Koordination der Maturitätstermine, der Rekrutenschule und des Studiums, die in einem zunehmenden Masse nicht mehr bloss bei den Medizinstudenten miteinander kollidieren, gefordert.» Die Rekrutenschule liege im 20. Alterjahr psychologisch richtig, heisst es im fraglichen Ärzteartikel, und es heisst weiter, die Verschiebung bringe zwangsläufig Probleme. Diese Probleme werden in der Zukunft noch brennender sein. Es gibt nichts anderes als langfristig eine saubere Lösung des Problems zu finden. Ich bitte aus diesen Gründen, der Motion zuzustimmen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je suis sensible à tous les arguments qui viennent d'être développés. Ils ont, bien sûr, leur valeur, mais ce qui a déterminé le Gouvernement à demander au motionnaire de transformer sa motion en postulat est l'importance qu'il accorde à la formation dans les écoles normales et, aussi, une certaine logique.

Le Grand Conseil a demandé la prolongation des études à l'école normale et cela à juste titre. Grâce à cette importante mesure que constitue la prolongation des études d'instituteur, qui est désormais de cinq ans, il est possible aux normaliens d'entrer à l'université de Berne sans autre examen, facilité dont ont bénéficié cette année plus de 90 normaliens et normaliennes. Un examen est cependant nécessaire pour entrer dans certaines facultés. Nous avons demandé aux universités de Lausanne et de Neuchâtel d'accorder la même facilité à nos normaliens et nous espérons que nos démarches aboutiront.

Or, il n'est pas logique de donner d'une main et de reprendre de l'autre, et c'est pourquoi nous avons demandé cette transformation. Si le candidat à l'école normale demande son inscription à l'âge normal, c'est-à-dire à quinze ans, l'accomplissement de l'école de recrues ne posera pour lui aucun problème. Il aura terminé sa formation pédagogique à vingt ans et il pourra alors entrer à l'école de recrues. Il n'en est pas de même s'il commence ses études avec un ou deux ans de retard. Nous nous sommes entretenus de ce problème avec les directeurs des écoles normales, qui défendent la même position que la Direction de l'instruction publique. Une solution peut être envisagée. Elle consiste à permettre à ces élèves de devancer l'appel, c'est-à-dire d'accomplir leur école de recrues au cours de la deuxième ou de la troisième année d'études à l'école normale. La guatrième année est une année d'examens et l'examen final a lieu

en cinquième année. l'élève ne peut donc pas se permettre le luxe de perdre le 35 pour cent du temps d'école durant ces deux années. Telle est la raison pour laquelle nous retiendrons le postulat.

Abstimmung

Für Annahme der Motion 83 Stimmen Dagegen 21 Stimmen

Motion Katz – Entschädigung bei Krankheit für Stellverter von Lehrkräften

Wortlaut der Motion vom 11. Mai 1981

Pour diverses raisons, la pratique du remplacement des enseignants à tous les niveaux a pris dans notre canton une ampleur considérable.

Les remplaçants touchent un salaire horaire qui tient compte en partie du fait qu'ils ne reçoivent aucun salaire durant les vacances. En revanche, en cas de maladie, ils ne sont pas indemnisés.

Sachant que certains enseignants effectuent des remplacements dépassant parfois une année, une maladie peut être la cause d'une situation financière désastreuse. D'autant plus qu'ils perdent à la fois leur salaire et la compensation pour les vacances non payées.

Cet état de choses est injuste.

Je demande donc au Gouvernement de réviser l'ordonnance du 1er juillet 1973 afin qu'une compensation appropriée en cas de maladie (et je ne parle de 100%) soit instituée en faveur des enseignants effectuant un remplacement d'une certaine durée.

(66 cosignataires)

Katz, Quelle est aujourd'hui, dans le canton de Berne, la situation s'agissant du remplacement des enseignants? Les données du problème ont fortement évolué durant ces dernières années. Au service militaire, à la maladie, aux congés d'études et aux périodes de grossesse sont venus s'ajouter des congés beaucoup plus longs et plus fréquents. Nombreux sont les étudiants qui profitent des nouvelles possibilités pour prendre un congé de six mois en vue de se perfectionner dans un domaine ou dans l'autre. Savez vous que certains enseignants ont obtenu, sans doute à juste titre, des congés allant jusqu'à 18 mois?

Or, nous constatons que, s'il est relativement facile à l'heure actuelle de trouver des remplaçants, ceux-ci ne sont absolument pas couverts en cas de maladie. Si cette situation n'est pas grave pour des remplacements d'une ou deux semaines, elle est inacceptable pour des remplacements de longue durée.

Mesdames et Messieurs, qui d'entre vous accepterait de travailler pendant 17 mois, d'être malade le dix-huitième mois et de ne pas toucher la plus petite indemnité? Qui d'entre vous pourrait se permettre cela en tant qu'employeur dans le secteur privé? Les prud'hommes vous passeraient un joli savon! Qui d'entre vous accepterait une telle situation en tant qu'employé dans le même secteur privé?

Je me suis renseigné à bonne source et ai appris qu'il n'est opéré aucune déduction sur le traitement des enseignants titulaires à titre de cotisation à l'assurance et que, si les remplaçants touchent un salaire horaire un peu supérieur, c'est pour compenser en partie la perte de salaire durant les vacances, pour lesquelles ils ne sont pas payés du tout. Je vous citerai quelques exemples. Une enseignante libre accepte un remplacement de douze mois, loue un appartement, achète une voiture d'occasion car l'école est éloignée. Elle tombe malade au bout de trois mois et devient une cliente attitrée de l'office des poursuites. Est-ce cela que nous voulons?

Un maître de gymnastique accepte un remplacement de plusieurs mois, se foule le pied la première heure et ne touche plus aucun salaire dès la seconde. Cette situation paraît intolérable.

Je ne revendique pas la lune. Je vous rappelle que je demande, dans la dernière phrase de ma motion, au Gouvernement de reviser l'ordonnance du premier juillet 1973 afin qu'une compensation appropriée en cas de maladie – je ne demande pas qu'elle soit fixée à 100 pour cent – soit instituée en faveur des enseignants effectuant un remplacement d'une certaine durée. Comme vous le voyez, je laisse à la Direction de l'instruction publique toute latitude pour adopter une échelle équitable. Il ne serait pas approprié de verser une indemnité correspondant à la totalité du salaire, mais ne croyezvous pas qu'il est injuste de ne rien payer du tout?

J'ai toujours pensé et je penserai toujours que, lorsqu'un parlement constate une situation injuste, il doit légiférer pour la corriger dans les meilleurs délais. C'est ce qui me pousse à maintenir mon intervention sous la forme de la motion, à moins que M. le représentant du Conseil d'Etat ne m'oppose des arguments bouleversants de nature à me faire changer d'avis.

Je n'en fais pas, mais pas du tout, une question de prestige. Je me suis fixé pour ligne de conduite d'appuyer sans réserves les causes que je trouve justes et je vous demande de m'aider à obtenir le rétablissement de ce que j'estime être une injustice relativement facile à corriger, cela d'autant plus que je n'ai fixé aucun délai impératif dans ma motion.

De deux choses l'une. Ou bien vous estimez avec moi que la situation que j'ai dénoncée est injuste. Dès lors, l'adoption de ma motion s'impose. Du bien vous pensez que nous pouvons continuer de maintenir dans une situation injuste, dangereuse et difficile des jeunes gens qui sont très vulnérables parce qu'ils cherchent du travail, et dans ce cas, même un postulat est de trop.

M. le représentant du Conseil d'Etat a bien voulu me dire que, pour lui, il ne s'agit pas d'une affaire d'Etat si cette motion était maintenue en tant que telle. Je l'en remercie et laisse à votre conscience le soin de juger. Je vous demande d'accepter cette motion.

Favre, directeur de l'instruction publique. Les constatations du motionnaire correspondent en partie à la réalité. En ce qui concerne les normes applicables aux remplacements, il convient de relever que les indemnités versées depuis la modification de l'ordonnance susmentionnée au 1er juillet 1979 et régulièrement adaptées au renchérissement, couvrent en totalité la chute de revenu subie durant les vacances. Par conséquent, un remplaçant qui, sans interruption pour cause de maladie ou d'accident, enseigne durant une année scolaire, recoit, exprimé en francs, un montant correspondant au traitement minimal d'un titulaire nommé à titre définitif ou provisoire. Par contre, il est financièrement désavantagé lorsque, par suite de maladie ou d'accident, il ne peut plus assumer son enseignement alors que son collègue nommé à titre définitif ou provisoire bénéficiera en l'occurrence du traitement.

Il faut néanmoins relever que la Société des enseignants bernois offre la possibilité de s'assurer contre certains risques. L'indemnité versée pour des remplacements de longue durée doit permettre d'acquitter la prime prévue à cet effet. Or, renseignements pris, il n'est que très peu fait usage de cette possibilité qui, manifestement, ne couvre pas les besoins des remplaçants précisément en cas de maladie.

Les communes et le canton doivent pouvoir disposer d'une certaine réserve en remplaçants. Les nombreux congés de longue durée dus aux raisons les plus diverses (cours semestriels, prise en charge durant plusieurs années de tâches pour le compte de l'Etat, congés facultatifs relativement longs, maladie de longue durée de maîtres en poste) exigent, dans l'intérêt des élèves et de la continuité de l'enseignement, des remplaçants qualifiés disposés à enseigner durant un certain temps.

S'agissant de l'octroi d'une compensation appropriée au sens de la motion, on peut envisager différentes possibilités. Une variante pourrait consister à exclure toute compensation en cas de maladie ou d'accident lorsque le remplacement porte sur une durée inférieure à un semestre scolaire, alors que pour chaque semestre scolaire complet, un pourcentage des indemnités de remplacement serait versé en cas d'interruption de l'enseignement pour cause de maladie ou d'accident, pour les leçons de la grille-horaire manquées, et cela jusqu'à concurrence d'une limite à définir.

On pourrait aussi envisager, par exemple, de verser tout au plus par semestre scolaire complet l'indemnité intégrale de remplacement due selon la grille-horaire pour une interruption allant jusqu'à dix jours d'école pour cause de maladie ou d'accident. Il faudrait alors comparer la norme à retenir avec l'indemnité correspondante versée au personnel engagé temporairement par l'Etat selon les dispositions du code des obligations.

Toutefois, ces variantes ou toute autre solution allant dans le même sens entraîneront des frais supplémentaires qu'il ne faut pas sous-estimer dans le cadre de la répartition des charges et des autres secteurs financiers en rapport avec les traitement des enseignants (gymnases, écoles normales). La comparaison avec les maîtres nommés et le principe de la continuité de l'enseignement en cas de remplacement de longue durée postulent cependant une solution qui va dans le sens de la motion.

A l'heure actuelle, le Conseil-exécutif n'entend pas déterminer le genre de réglementation à arrêter, son étendue et son entrée en vigueur. C'est pourquoi, tout en partageant quant au fond les objectifs de la motion, il ne peut l'accepter que sous forme de postulat.

Katz. La réponse de M. le directeur de l'instruction publique mérite quelques commentaires. Il nous a rappelé l'offre de la Société des enseignants bernois. Or, le jeune homme ou la jeune fille qui sort de l'école normale et qui obtient un premier remplacement de quatre à six mois ne sait pas s'il pourra continuer à enseigner après l'écoulement de cette période. Or, à ma connaissance, les assurances se contractent d'habitude pour une durée minimale d'une année et je ne suis pas certain que la Société des enseignants bernois accepterait très volontiers des jeunes gens qui n'ont qu'un engagement de trois ou six mois. On comprend pourquoi certains remplaçants ne font pas usage de la possibilité offerte par la SEB.

Par contre, je comprends beaucoup moins bien la position de M. le directeur de l'instruction publique. Il énumère plusieurs solutions possibles. Si je n'ai pas fait de proposition précise ni quant à la durée, ni quant à l'importance de l'indemnité, c'est précisément parce que je voulais laisser au Conseil d'Etat le soin de trouver une solution à la fois équitable et économiquement soutenable.

D'un côté, il nous dit que des solutions pourraient être trouvées et, d'un autre côté, il refuse la motion. C'est à n'y rien comprendre!

Parmi les variantes envisagées, il y a celle qui consiste à ne pas verser d'indemnité lorsque la durée du remplacement est inférieure à un semestre. Je ne puis souscrire à une telle solution car je ne pense pas que l'Etat puisse contrevenir au code des obligations, dont je vous lis l'article correspondant en allemand: «Aushilfsanstellung ist eine Anstellung auf bestimmte Zeit. Ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit liegt nicht nur vor, wenn die Vertragsdauer zeitlich terminiert wird (Anstellung z.B. für zwei Wochen oder für drei Monate), sondern auch, wenn aus dem angegebenen Zweck der Arbeit hervorgeht, dass das Arbeitsverhältnis befristet ist.» Et là vient la chose importante: «Eine Lohnauszahlungspflicht bei Militärdienst, Krankheit und Unfall besteht nur, wenn die Aushilfsanstellung länger als drei Monate dauert.»

L'Etat devrait au moins s'en tenir à la règle du code des obligations, c'est-à-dire accorder une compensation si la durée de l'engagement est de trois mois ou davantage, et non pas de six mois. Je l'ai dit expressis verbis dans le texte de ma motion: je ne demande pas une compensation à 100 pour cent, mais laisse à la Direction de l'instruction publique le soin de trouver une formule équitable.

J'en viens maintenant au fond du problème. Je le répète, notre parlement est là pour corriger, pour améliorer une situation qu'il juge injuste et je crois qu'en l'occurrence, elle l'est réellement, et je n'arrive vraiment pas à comprendre pourquoi, quand une motion est déposée à cet effet, le Conseil-exécutif la refuse sous cette forme. De deux choses l'une. Ou bien la situation doit être corrigée et la forme de la motion s'impose, ou alors la situation n'est pas injuste et même le postulat est de trop. J'en fais vraiment une affaire de conscience et ne puis faire autrement que maintenir ma motion. Si je ne le faisais pas, je ne saurais plus comment formuler à l'avenir mes interventions ni les défendre. Je vous demande une nouvelle fois de soutenir ma motion.

Baumberger (Köniz). Für die Betroffenen ist das ein schwerwiegendes Problem. Ich wäre froh, wenn der Rat die Motion unterstützen würde, nachdem weder die Lösung noch ein Zeitplan vorgeschrieben ist. Die Zustimmung zur Motion würde es der Erziehungsdirektion ermöglichen, eine vernünftige Lösung durchzusetzen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion

Grosse Mehrheit

Motion Egli – Abänderung von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 9. Februar 1977 (Stipendiengesetz)

Wortlaut der Motion vom 18. Mai 1981

Die heutige Gesetzgebung erlaubt das Auszahlen von Stipendien zum Besuch eines zehnten Schuljahres nur dann, wenn dieses unmittelbar nach Schulaustritt angetreten wird. Die Praxis zeigt aber, dass von den Schulentlassenen aus verschiedensten Gründen oft ein Zwischenjahr eingeschaltet wird, z.B. durch einen Welschlandaufenthalt oder durch die dringend notwendige Mithilfe im bäuerlichen Kleinbetrieb.

Möchten sie nach diesem Unterbruch, zur Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung, ein zehntes Schuljahr durchlaufen, sind sie nicht mehr stipendienberechtigt. Bei den 219 im verflossenen Berichtsjahr abgelehnten Stipendiengesuchen handelte es sich mehrheitlich um solche von Zwischenjahrabsolventen.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, im Zuge der Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton, das Stipendiengesetz im Artikel 2, Absatz 2, dahin zu revidieren, dass Spidendien in solchen Fällen innerhalb zweier Jahre nach Schulantritt ausbezahlt werden können.

(11 Mitunterzeichner)

Egli. Das Stipendiengesetz ist gut. Stipendien werden nicht mehr als Almosen betrachtet, sondern als wertvolle Hilfe zur Vorbereitung auf das Berufsleben. Aber eine kleine Lücke ist vorhanden. Wiederholt bin ich im beruflichen Alltag darauf gestossen, dass Jugendliche, die nach der Schulpflicht das Welschlandjahr antreten oder zu Hause arbeiten, nachher nicht mehr in den Genuss von Stipendien kommen, wenn sie das zehnte Schuljahr antreten wollen. In Landgebieten geschieht es häufig, dass ein Bursche oder ein Mädchen zu Hause helfen muss oder sich für einige Zeit ins Welschland begibt, obwohl der Welschlandaufenthalt etwas unter Beschuss geraten ist. Wenn diese zurückkommen, ist das Schulwissen verblasst. Sie möchten sich auf die Erlernung eines Berufes vorbereiten und zu diesem Zweck nachträglich noch das zehnte Schuljahr besuchen. Das verursacht Kosten, denn dieses zehnte Schuljahr kann in den meisten Fällen nicht am Wohnort besucht werden, sondern man muss sich mit der Bahn ziemlich weit auswärts begeben.

Ich bin froh, dass die Regierung meine Motion annimmt. Die Kosten werden im Jahr etwa 200000 Franken betragen. Gemessen an andern Aufwendungen ist das eher bescheiden. Es ist keine weltbewegende Sache, ist aber sehr wichtig für die, welche das zehnte Schuljahr nachträglich besuchen möchten, jedoch die Kosten ohne Stipendium nicht aufbringen. Mit meiner Motion möchte ich minderbemittelten Kreisen den Einstieg ins Berufsleben erleichtern. Ich bitte um Unterstützung und danke der Regierung für das Verständnis.

Favre, directeur de l'instruction publique. Dans le cadre de la nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, le motionnaire demande que le Conseil-exécutif revise l'article 2, deuxième alinéa, de la loi sur les bourses de telle sorte que des bourses puissent être accordées pour l'accomplissement d'une dixième année scolaire au cours des deux ans qui suivent la fin de la scolarité obligatoire.

Il est vrai que la réglementation actuelle ne donne pas satisfaction. Les enfants qui font un séjour d'une année en Suisse romande ou ceux qui doivent travailler dans l'exploitation familiale ne reçoivent ensuite aucune bourse pour la fréquentation d'une classe de choix professionnel. Or, il apparaît que ce sont précisément les milieux de la population qui connaissent une telle solution intermédiaire qui ont, dans la plupart des cas, besoin d'une aide matérielle et leurs enfants d'une formation scolaire supplémentaire.

A l'époque, le législateur ne se rallia pas à la proposition de la Direction de l'instruction publique, qui proposait déjà une solution identique à celle demandée par le motionnaire. Il convient toutefois de préciser que la fréquentation d'une classe préprofessionnelle, de formation postscolaire, de perfectionnement ou encore de la classe de raccordement d'une école normale ou d'un gymnase ne donne droit à une bourse que pour la durée d'une année, étant entendu que cette dixième année scolaire devra être accomplie immédiatement après la scolarité obligatoire, au plus tard durant l'année qui suit. C'est dans ce sens que la motion peut être acceptée.

Abstimmung

Für Annahme der Motion

Grosse Mehrheit

Motion Bärtschi (Bern) – Förderung der Gerontologie und Geriatrie, Lehrauftrag

Wortlaut der Motion vom 19. Mai 1981

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Fachwissen der Studenten und Ärzte über diese Fachgebiete zu fördern, unter anderem besonders durch die aktive Unterstützung eines Lehrauftrages für Geriatrie an der Medizinischen Fakultät.

Summarische Begründung:

- 1. Die Geriatrie beinhaltet die Kenntnis der physiologischen Alterungsprozesse im menschlichen Organismus und pathologischer Veränderungen im Alter. Sie kann ausserdem nur mit Berücksichtigung der sozialen und psychologischen Situation des älteren Menschen verwirklicht werden.
- 2. Sie ist demgemäss eine ganzheitliche Medizin, die sich ähnlich der Pädiatrie mit den Verlaufsformen von Krankheiten eines bestimmten Lebensabschnittes beschäftigt.
- 3. Die von seiten der Erziehungsdirektion auf eine Anfrage Dreyfus ins Felde geführten Argumente (1. April 1981) haben in Kreisen der Ärzte vielfach Erstaunen, wenn nicht Ärger erweckt. Offenbar haben einflussreiche Internisten der Medizinischen Fakultät diese Antwort massgeblich beeinflusst in der Annahme, dass Geriatrie so nebenbei mit der linken Hand betrieben werden könne. Es gehört zur Tradition der Medizinischen Fakultät, dass sie aus Prestigegründen vielen dringlichen Wünschen betreffend Unterspezialität einen Riegel vorgestossen hat. So wurde beispielsweise die Neurologie während zweieinhalb Generationen prominenter Dozenten nicht als Spezialität anerkannt und der Inneren Medizin zugerechnet.
- 4. Der Kanton Bern plant eine weitreichende Ausgestaltung der Institutionen für physiologisch alternde oder für chronischkranke Alterspatienten. Die ärztlichen Betreuer müssen über ein gesondertes Wissen betreffend Pathologie, Therapie, psychosoziale Verhältnisse usw. verfügen, um dieser Altersgruppe einen lebenswerten Endablauf ihrer Existenz zu sichern. Daher der Wunsch vieler Ärzte, für ihre verantwortungsvolle Aufgabe besser orientiert zu werden.
- 5. In innermedizinischen Abteilungen des Inselspitals wird oft geklagt, dass alte Patienten mit Pneumonie usw. die sehr kostspieligen Betten lange blockieren. Die

gleichen Internisten wehren sich jedoch gegen die Anerkennung der geriatrischen Medizin, welche sehr zur Entlastung ihrer Abteilungen beitragen würde.

6. In der Schweiz bestehen rund zehn geriatrische Abteilungen. Ihre Chefärzte (Beispiel Zieglerspital) mussten ihre spezifischen Kenntnisse im Ausland erwerben. Oberärzte und Assistenten beklagen sich, dass sie während ihrer Ausbildung keine Vorlesungen über Geriatrie hören konnten.

7. In den USA bestehen rund 40 Lehrstühle für Geriatrie, in Grossbritannien 30 mit entsprechenden Kliniken. In Genf ist ein Lehrauftrag bereits geschaffen, in Lausanne wenigstens einer für Geronto-Psychiatrie.

(9 Mitunterzeichner)

Bärtschi (Bern). Vor nicht vielen Wochen ist in Bern Prof. Bernhard Steinmann gestorben. Er hat die Anliegen der Geriatrie und der Gerontologie vertreten, war Chefarzt an einem Teil der Insel. Als Prof. Steinmann als junger Dozent begann, sich für Altersprobleme und Alterstherapie zu interessieren, gelang es ihm nur schwer, einen Lehrauftrag zu erhalten. Der damals massgebende interimistische Chefarzt sagte hämisch: Sie können dann schauen, ob Sie überhaupt Hörer haben werden. - Herr Steinmann hat sich nicht beirren lassen und ist zu einer internationalen Kapazität für Geriatrie geworden. Als sein Nachfolger bestellt wurde -Steinmann starb kurz nach der Pensionierung -, schrieb die Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie: «Bereits bei der Regelung der Nachfolge von Prof. Steinmann haben die einflussreichen Chefärzte des Inselspitals wenig Verständnis für die echten Anliegen der Geriatrie gezeigt. Besonders die Internisten sind davon überzeugt, dass die Geriatrie von ihnen ohne grossen Aufwand nebenbei betrieben werden könnte.»

Die Geriatrie ist eine heikle Medizin. Sie befasst sich mit der Klinik und der Erforschung von Krankheiten, die im Alter auftreten, befasst sich auch mit dem, was im Alter physiologisch auftritt. Sie kann sich eigentlich als Gegenstück zur Pädiatrie bezeichnen. Die Berechtigung der Pädiatrie wird von niemandem bestritten. Im Alter ist die Medikamentation anders als beim Menschen mittleren Alters. Die Gefässe, das Gehirn, der Bewegungsapparat usw. reagieren anders. Das stellt ein eigenes Forschungsgebiet dar. Im Ausland besteht dieses schon.

Ein ausgezeichneter Arzt hat die Nachfolge von Prof. Steinmann angetreten, aber er ist eigentlich nicht Geriater, sondern Psychosomatiker und hat auf dem Gebiet einen grossen Namen. In der Zeitung «Bund» lesen wir ausführlich, dass fast nur Rehabilitation betrieben werde. Es geht aber nicht nur darum, den alten Leuten wieder mehr Bewegungsfähigkeit zu verschaffen (Altersturnen usw.), sondern darum, die ganze medikamentöse Therapie im Alter anders zu gestalten und auf das Nervensystem vermehrt Rücksicht zu nehmen.

Es gibt in der Schweiz etwa zehn geriatrische Kliniken. Im Kanton Bern wird eine sehr vorbildliche Politik betrieben; es gibt nicht nur Altersheime, sondern auch Alterskliniken. Dort werden meist Ärzte gewählt, die in der Nähe ihre Praxis haben. Diese beklagen sich, dass sie während dem Studium keinen Unterricht über Geriatrie erhalten haben. Sie müssen das in Kursen ausserhalb der Universität suchen.

Die eigentliche bernische geriatrische Abteilung, die als solche funktioniert, befindet sich im Zieglerspital. Chefarzt ist Dr. Chapuis. Weitgehend hat das Zieglerspital auf Tagesspital umgeschaltet, das heisst, wenn die Transportfragen erledigt sind, erübrigt es sich, dass diese Leute übertrieben lange in der Klinik sein müssen. Sie werden dort tagsüber überwacht. Man bestimmt neu ihre Medikamente nach geriatrischen Grundsätzen. Man unterstützt die Rehabilitation usw. Dr. Chapuis organisiert nebenbei Kurse für Geriatrie. Er hat ein Zehn-Stunden-Pensum ausgearbeitet, das den praktizierenden Ärzten und Internisten vermittelt wird. Er hat damit sehr grossen Erfolg. Schade ist, dass das ausserhalb des Inselspitals, ausserhalb der Medizinischen Fakultät geschehen muss.

Ich lese vor, was der Basler Regierungsrat in einem «Ratschlag» (Botschaft) dem Grossen Rat mitteilt: «Zuverlässige, durch kontrollierte Untersuchungen erworbene Kenntnisse über die Krankheiten des alten Menschen, über die spezifische Diagnose, die alterskorrigierte Therapie und über die Indikation zu intensiverer Behandlung sind noch spärlich. Dasselbe gilt für die Methodik der Rehabilitation des alten Menschen. Die Geriatrie bedarf deshalb einer entscheidenden Förderung als medizinisches Fachgebiet. Daraus ergibt sich der Schluss, dass für die Geriatrie ein universitärer Auftrag angemessen ist.» - In einer weiteren Botschaft an den Grossen Rat sagt der Basler Regierungsrat: «Wesentlich erscheint dem Regierungsrat, dass die Probleme des Alterns der praktizierenden Ärzteschaft, vor allem den Allgemeinmedizinern und den Vertretern der inneren Medizin, vermehrt zur Kenntnis gebracht werden.» Das könnte man nicht besser formulieren.

Es geht nicht um einen Lehrstuhl. Man sagt in den geriatrischen Kreisen ohnehin, man wolle nicht wieder eine perfektionierte Geriatrie schaffen, mit Unterabteilungen, wie sie die innere Medizin hat, sondern man möchte das als interdisziplinäres Fach sehen. Wenn ein Lehrauftrag erteilt wird, wird der im Stundenlohn ausgeübt; das würde den Staat nicht wesentlich belasten. Mein Anliegen ist bescheiden, ist aber gesundheitspolitisch sehr wichtig.

Ich zitiere zum Schluss, was mir die Gesellschaft für Geriatrie schreibt: «Lehre und Forschung in Geriatrie und Gerontologie sind auch in unserem Lande eine Notwendigkeit. Eine perfektionistische geriatrische Universitätsmedizin ist dabei allerdings nicht anzustreben.»

Favre, directeur de l'instruction publique. M. Bärtschi entend charger le Conseil-exécutif d'améliorer les connaissances des étudiants et des médecins en gérontologie et en gériatrie, notamment en apportant son soutien actif à un cours de gériatrie à la faculté de médecine de l'Université de Berne.

Le Conseil-exécutif est disposé à accepter la motion. Cependant, les arguments qu'invoque M. Bärtschi pour étayer son intervention appellent quelques remarques car, de l'avis du Conseil-exécutif, certains points sont fondés sur des considérations inexactes.

L'état actuel des connaissances dans ce domaine permet de penser que l'assistance médicale prodiguée à une personne d'âge avancé doit prendre en compte l'être humain dans son entier. Elle diffère d'autres types d'assistance médicale globale non pas dans son essence, mais sous certains aspects très particuliers.

Après que le développement rapide de la médecine hautement spécialisée au cours de ces dernières décennies eut pour effet de négliger la notion de soins médicaux généraux, de gros efforts sont de nouveau entrepris sur le plan tant médical que politique pour orienter

la médecine, la formation, le perfectionnement et la formation continue des médecins en se fondant sur le principe des soins généraux. Or, vouloir dissocier la gériatrie de la médecine générale et en faire une spécialisation reviendrait à agir dans un sens diamétralement opposé.

D'après la structure actuelle de notre population, près de la moitié des patients hospitalisés sont âgés de plus de 63 ans. Par conséquent, les soins médicaux prodigués aux personnes âgées constituent le domaine principal de toutes les disciplines médicales et chirurgicales appliquées aux adultes et il ne saurait être question, même en cas de spécialisation de la gériatrie, de les distraire ou de les délimiter de la médecine générale.

A l'heure actuelle, la médecine s'identifie pour une large part à la gériatrie. La recherche scientifique dans le domaine de la sénescence est devenue un important sujet d'actualité. Toutefois, et contrairement à ce qu'on admet souvent par erreur, la recherche n'est pas menée dans des centres de gériatrie, mais au contraire aux avant-postes de secteurs hautement spécialisés comme par exemple l'immunologie, la biochimie, dans les laboratoires de physiologie et des maladies circulatoires. Il est tout simplement impossible de spécialiser les recherches sur l'âge dans les limites d'une discipline autonome.

Il faut insister sur le fait que les divisions dites de gériatrie comme il en existe à l'Hôpital Lory et à l'Hôpital Ziegler n'accueillent que des patients dont la réhabilitation est vraisemblable, leur problème médical n'étant que passager et leur état susceptible d'amélioration. Or, le patient vraiment âgé qui réclame des soins mais dont l'état est médicalement stationnaire, donc le patient gériatrique au sens strict du terme, ne peut être confié à ces divisions. Au contraire, il doit souvent attendre une année ou plus dans les grandes cliniques avant de pouvoir entrer dans un home. Il n'est donc pas juste de prétendre que la reconnaissance de la gériatrie conduirait à un allégement des divisions hospitalières pour patients gravement atteints. C'est une conclusion tout à fait erronée qui s'écarte du problème essentiel qui est d'offrir un gîte et des soins adéquats aux patients gériatriques dont l'état est médicalement stationnaire. Il va de soi que seul un professeur dûment habilité peut être chargé d'un tel cours. Le Conseil-exécutif, la Direction de l'instruction publique et la Faculté de médecine ne se borneraient pas seulement à enregistrer l'offre d'un candidat qualifié pour un cours de gériatrie ou encore d'un professeur déjà habilité mais au contraire l'accueilleraient avec empressement. Il est notoire qu'un certain nombre de chaires de gériatrie existent dans le monde. Toutefois, le Conseil-exécutif ne croit pas pouvoir y déceler une contribution utile dans la recherche d'une solution au problème, toujours plus pesant, des soins médicaux et non médicaux que nécessite notre population âgée. La problématique est telle qu'une solution ou une atténuation des problèmes ne peut être envisagée que si les différents secteurs de la médecine ainsi que les organes paramédicaux et politiques assument leurs responsabilités. En définitive, les véritables problèmes se situent moins au niveau de l'assistance médicale des personnes âgées qu'à celui de leur logement et des soins adéquats à leur prodiguer hors des hôpitaux.

En conclusion, le Conseil-exécutif est disposé à accepter la motion.

Winterberger. Der Herr Motionär hat in der Universitätsgesetzdebatte die Idee entwickelt, dass eigentlich nur Uni-Absolventen zu solchen Fragen Stellung nehmen und darüber abstimmen sollten. Er hat dabei allerdings vergessen, die Idee fertig zu entwickeln und zu sagen, das übrige Volk würde in einer solchen Situation auch vom Zahlen befreit. Um Geld geht es auch wieder beim Vorstoss von Herrn Bärtschi. Man sagt zwar, es gehe finanziell um eine Kleinigkeit. Wir müssen aber die Ausweitungsmöglichkeiten sehen. Wenn wir schon zur Beschränkung für die Zulassung an die Universität nicht Hand bieten wollen, müssen wir im Angebot etwas zurückstecken. Bereits wird in der Richtung, die der Motionär wünscht, doziert. Es ist kein Nachteil, wenn sich die Interessenten im Ausland etwas informieren müssen. Offenbar ist in der Richtung in Basel etwas in Vorbereitung. Wir können im Kanton Bern nicht alles haben. Unsere Landärzte und Allgemeinpraktiker haben unsere Alten schon bisher mit Erfolg und liebevoll betreut. Wiederkehrende Ausgaben, wie sie aufgrund der Motion zweifellos entstünden, müssen wir uns gut überlegen. Wir sollten das nur bewilligen, wenn man etwas Bestehendes abbauen kann. Nur so ist es möglich, den Personalbestand an der Universität einigermassen zu plafonieren. Es hat keinen Wert, bei der Budgetberatung zu jammern, aber, wenn es um Personalfragen geht, die Hand hochzuhalten. Man muss dann auch entsprechend handeln.

Ich beantrage, die Motion abzulehnen. Der Motionär sagte, auf privater Basis ermögliche Dr. Chapuis die Information und Ausbildung. Wir wollen nicht von Staates wegen regeln, was privat betreut werden kann.

Michel (Gasel). Im Namen der SVP-Fraktion schicke ich voraus, dass die Äusserungen von Kollege Winterberger nicht die Meinung der Mehrheit unserer Fraktion sind. Wir stehen vor dem Jahreswechsel. Ich will mich nicht irgendwie verabschieden oder die guten Glückwünsche des Ratspräsidenten vorwegnehmen. Ich wünsche Ihnen allen viele schöne Jahre und vor allem gute Gesundheit. Das ist wörtlich zu nehmen. Zum Jahreswechsel wird dieser Wunsch am zahlreichsten ausgetauscht. Viele schöne Jahre und vor allem gute Gesundheit! Jeder von uns hofft insgeheim, alt zu werden und doch nicht alt zu sein. Keiner Generation ist dieser Wunsch in so hohem Masse in Erfüllung gegangen wie gerade der unsrigen. Nicht umsonst ist die Lebenserwartung auf rund 70 Jahre gestiegen. Grund sind die bessere Ernährung, die Fortschritte in der Medizin, die Hygiene usw. Massgebend war die Entwicklung der Kindermedizin, der Pädiatrie. Man hat erkannt, dass der Start ins Leben durch Kenntnis der Behandlung von Kinderkrankheiten besser gesichert werden kann. Dort werden Weichen gestellt, die weit hinaus wirksam sind. Jetzt müssen wir wohl oder übel die Risiken des Alters auf uns nehmen. Sie hörten von besser bewanderten Leuten, dass wir diesen Übeln wohl nicht entgehen können. Unsere Organe verändern sich, ohne dass wir krank wären. Voraussetzung, dass wir möglichst lange in unseren vier Wänden, bei unseren Angehörigen bleiben können, ohne dass wir wegen des Versagens eines einzelnen Organes frühzeitig aus unserem Lebenskreis herausgerissen werden, ist die Geriatrie. Kollege Winterberger wird nicht damit rechnen können, im Notfall einmal in eine Kinderabteilung zurückkehren zu können, die heute so hervorragend ausgebaut und allen Anforderungen gewachsen sind. Er wird dann über eine Geriatrieabteilung froh sein, wo die Erscheinungen des Alters mit ebenso grosser Sorgfalt behandelt werden wie die Kinderkrankheiten. Das Gebiet hat man bis dahin zu sehr nur allgemein behandelt und geglaubt, unsere Allgemeinmediziner könnten alle Alten bis zum Grab begleiten. Das stimmt, die Frage ist nur wie. Wir brauchen Mediziner, die sich auf Geriatrie einstellen und die Erscheinungen des Alters studieren.

Wir sind dankbar, dass man unserer Jugend den Lebensmorgen hat verbessern können; sie ist von schweren Kinderkrankheiten befreit, die in allen Teilen der Erde noch viele Kinder hinwegraffen. Aber ebenso wichtig ist es, dass man unseren Alten durch entsprechende geriatrische Kenntnisse den Lebensabend erträglich gestaltet.

In diesem Sinne möchte ich die Motion sehr unterstützen. Da muss einiges nachgeholt werden, was bisher zu wenig ernst genommen wurde.

Frau Burke. Die grosse Mehrheit der freisinnigen Fraktion stellt mit Bedauern fest, dass wir der Motion zustimmen müssen. Das Bedauern rührt zum Teil von den Erwägungen des Herrn Winterberger her, denen wir uns anschliessen. Das Bedauern rührt aber hauptsächlich daher, dass die Aufsplitterung der Medizin in Unterspezialitäten so weit getrieben wurde, dass jetzt tatsächlich Professuren für Altersmedizin nötig sind, damit das Gleichgewicht gewahrt ist. Daran ist niemand schuld. Wir sind stolz auf unsere Spitzenmedizin. Denken Sie an all die Möglichkeiten, welche die modernen Apparate und die Chemie-Medizin bieten, um gefährliche Krankheiten mit dramatischen Mitteln zu behandeln. Dass die Mittel manchmal ihrerseits gefährlich sind, wissen wir alle. Gerade daher ist bei vielen Fällen die Betreuung von Alterspatienten zur sogenannten langweiligen Medizin geworden. Aus verschiedenen Gründen können eben die dramatischen Mittel gar nicht angewendet werden oder dürfen sogar gar nicht angewendet werden. - Ich bin persönlich überzeugt, dass es keine langweilige Medizin gibt, sondern nur langweilige Mediziner. Es gibt solche, die sich nicht mit den interessanten Problemen befassen wollen. Es handelt sich um Probleme, die menschlich, psychologisch, sozial bedeutungsvoll sind und nicht mehr so viel mit dem zu tun haben, was wir gelernt haben und wofür wir unsere teure Universitätsmedizin eingerichtet haben. Unsere Universitätsmedizin ist vor allem da, Krankheit, Leid und Tod zu bekämpfen. Die andere Medizin gehört auch dazu, nämlich die, welche Krankheit oder Tod eines Patienten mit der Zeit akzeptiert und dem Patienten hilft. sie zu akzeptieren. Wir brauchen jemanden, der die angehenden Mediziner anleitet. Ich denke besonders an die Studenten, die sich begeistern an einem dramatischen, erfolgreichen Kampf gegen eine gefährliche Krankheit. Wir brauchen ein Gegengewicht, brauchen einen Professor, der den zukünftigen Ärzten die Besonderheit und die Verflechtung der Altersmedizin erklärt und schmackhaft macht. Wir hoffen nämlich, es gebe wieder mehr Allgemeinmediziner. Das sind die, welche, wie Herr Winterberger sagte, hauptsächlich die alten Menschen betreuen. Allgemeinmediziner hat es viel zu wenige; es sind nur noch 35 Prozent der praktizierenden Ärzte; die andern sind Spezialisten. Wir hoffen, dass durch Einrichtung eines Lehrauftrages für Geriatrie den jungen Medizinern die allgemeine Medizin wieder schmackhaft gemacht werden könne.

Frau **Boehlen.** Die SP-Fraktion stimmt der Motion mit Überzeugung zu, weil der Ausbau der Gerontologie und Geriatrie nötig ist. Anfangs dieses Jahrhunderts wurde der Schweizer im Durchschnitt 50 Jahre alt. Heute werden die Männer im Durchschnitt 69, die Frauen 74 Jahre alt. Hier sind die Frauen einmal im Vorsprung! Die Zunahme der betagten Bevölkerung stellt ein Problem, das früher nicht bestand. Es war eine Ausnahme, wenn früher jemand sehr alt wurde.

Herr Winterberger sagte, wenn man sich an das halten wollte, was gestern Herr Bärtschi sagte, dürften jetzt hier nur Professoren reden. Das hat nicht Herr Bärtschi, sondern das habe ich gesagt. Ich möchte nicht, dass das ihm angelastet wird. – Ich unterstütze die Motion.

Neuenschwander. Wir hörten vorhin von Spitzenmedizin, von Spezialisierung und vom Wunsch, man möge vermehrt Allgemeinmedizin betreiben. Es ist nicht mehr möglich, in der Medizin eine maximale Versorgung anzustreben. Wir müssen mit den Möglichkeiten, die wir haben, die medizinische Versorgung optimieren. Die Entwicklung geht weiter, die Betagten werden älter, trotz negativen Umwelteinflüssen. Ich möchte an dieser Stelle vor der Maximierung der Medizin warnen; denn wir vermöchten diese nicht zu zahlen. Besser ist es, die bestehenden Möglichkeiten tragbar und optimal zu gestalten.

Sollberger. Ich unterstütze die Motion. Es ist für uns sehr schwer zu beurteilen, ob das, was Herr Bärtschi anstrebt, nötig ist oder nicht. Sie können sagen, es sei nötig, weil wir zumeist auf der ältern Seite sind und in nicht allzu ferner Zeit auch Dienstleistungen der Geriatrie beanspruchen werden. Aber den richtigen Entscheid zu fällen, ist uns fast unmöglich. Vor ein paar Sessionen ging es um die Anschaffung eines Tomographen für das Inselspital. Wir konnten nicht beurteilen, ob der nötig ist oder nicht. Ein anderes Beispiel: War es richtig, dem Spital Thun 50 Millionen zu geben? Hätten 25 Millionen nicht auch genügt, nachdem 15 Jahre vorher schon 35 Millionen bewilligt worden waren? Wären vielleicht nur 75 Millionen nötig gewesen? Das zu entscheiden, ist uns fast unmöglich. Ich frage mich, ob wir mit dem ganzen Konzept nicht auf dem falschen Geleise sind. Das beschlägt auch die Universität und das Inselspital. Wäre es nicht besser, den Institutionen einen bestimmten Budgetbetrag zuzusprechen und die Verwendung den Spezialisten zu überlassen? Ich bitte, diesen Gedanken mit nach Hause zu nehmen und zu erdauern.

Bärtschi (Bern). Ich muss Herrn Winterberger widersprechen. Er hat offenbar nicht aufgepasst. Ich sagte, ich sei in der glücklichen Lage, an der Berner Universität sowohl Student wie Dozent gewesen zu sein. Damit wollte ich sagen, dass ich aus diesem Kontakt mit den Studenten das Gespräch gefunden habe. Das war glaube ich nötig. Ich sagte, nicht alle Leute hätten das Glück, mit den Studenten Kontakt zu haben. Die Abstimmungen bewiesen, dass dem so ist. Wenn Herr Winterberger von den Kosten spricht, die entstehen, wenn meine Motion angenommen wird, kann ich ihm sagen, dass es nicht um eine Klinik, nicht um einen Lehrstuhl, sondern nur um einen Lehrauftrag geht, der im Stundenlohn ausgeübt wird. Herr Winterberger kann sich leicht ausrechnen, dass das den Staat weniger kostet als eine Hektare Steilhangzuschlag.

Ich bin dem Regierungsrat sehr dankbar, dass er die Motion im Prinzip unterstützt. Ich erhielt den Eindruck, er habe hinterher eine Einspritzung erhalten und habe deswegen ein paar Vorbehalte gemacht. Auf diese muss ich eingehen.

Es geht nicht um Spezialisierung, nicht um den Titel Spezialarzt FMH. Regierungsrat Favre sagt, es gebe so und so viele Institute. Das stimmt. Es hat an der Insel unheimlich viele Professoren. Man schaue nur das Verzeichnis an. Er spricht von Spezialisierung der Professoren für Biochemie, Histologie usw. Wir anerkennen das dankbar. Die Geriatrie ist ein interdisziplinäres Fach. Das heisst, dass die Geriatrie wieder von allen den Untergruppen wie Biochemie usw. ihre Erkenntnisse sammelt, sie kanalisiert und weiterträgt.

Herr Winterberger sagt, es gebe viele gute Ärzte, die die alten Leute pflegen. Es ist gut, dass dem so ist. Die Ärzte wurden ja an unserer Universität ausgebildet. Aber die gleichen Ärzte sagen, sie hätten gern etwas mehr über Geriatrie gehört. Es sind diese Ärzte, die immer wieder bedauern, dass so etwas fehlt. Was mit einem Lehrauftrag verbunden wäre, wäre ungefähr das, dass der Student im Verlauf des gesamten Studiums etwa zehn einstündige Vorlesungen besuchen würde, um für seine spätere Tätigkeit, sei es als Internist, sei es als Chirurg oder als Allgemeinpraktiker etwas mitzubekommen. – Verstehen Sie das nicht als weitere Spezialisierung oder weitere Aufblähung; in der Geriatrie würden im Gegenteil die Spezialisierungen zusammengefasst.

Der Kantonsarzt sagte mir, dass ältere Patienten bei Lungenentzündungen die teuren Betten in der Insel über Gebühr lange blockieren, weil man keinen andern geeigneten Ort finde. Wenn man sie aber in eine Klinik verbringen könnte, wo sie von einem Arzt mit geriatrischer Erfahrung betreut würden, würden viele Inselbetten frei. Es ist unverständlich, wenn von der gleichen Seite meine Motion mehr oder weniger leise bekämpft wird.

Ich bitte, dem Lehrauftrag, der nicht viel kostet, zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion 76 Stimmen 8 Stimmen

Postulat Steinlin - Stipendien für Berufswahlkurse

Wortlaut des Postulates vom 9. September 1981

Zurzeit wird für Indochina-Flüchtlinge in Bern ein einjähriger Berufswahlkurs durchgeführt (Sprachschulung, Vorbereitung für die Berufsbildung). Dieser Kurs ist für diese Flüchtlinge eine wesentliche Grundlage für die Integration und das berufliche Fortkommen. Trotzdem können solche Kurse offenbar nicht als beitragsberechtigte Ausbildung im Sinne der Stipendiengesetzgebung behandelt werden, so dass Stipendiengesuche abgelehnt werden mussten.

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Sofortlösung für die laufenden Kurse zu suchen und eine dauerhafte Regelung in die Wege zu leiten, die es ermöglicht, in Zukunft für die Berufswahlkurse für Flüchtlinge Stipendien auszurichten. Dabei ist eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton anzustreben.

(40 Mitunterzeichner)

Steinlin. Monsieur le directeur de l'instruction publique, vous proposez au Grand Conseil d'accepter le postulat mais, en même temps, de le classer parce qu'il serait déjà réalisé. Pour gagner du temps, je propose qu'il soit d'abord donné connaissance de la réponse du Conseil-exécutif afin que je puisse en connaissance de cause me prononcer au sujet du classement de mon postulat.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je remercie M. le député Steinlin, après cette longue semaine, de s'être exprimé en français.

Je vous donne connaissance de la réponse du Conseilexécutif.

Dans le postulat que M. Steinlin a déposé le 9 septembre dernier, il relève que les réfugiés d'Indochine qui suivent actuellement à Berne un cours d'orientation professionnelle d'une année ne peuvent bénéficier de bourses au sens de la législation y relative. Il invite donc le Conseil-exécutif à trouver une solution immédiate pour les cours déjà commencés et à mettre sur pied une réglementation permanente qui permette désormais d'accorder des bourses aux réfugiés qui suivent des cours de formation professionnelle. En l'occurrence, ajoute-t-il, il faudra s'efforcer de trouver une répartition judicieuse des tâches entre la Confédération et le canton.

Il est exact que, durant ces dernières années, il a fallu rejeter des douzaines de demandes provenant avant tout de réfugiés vietnamiens parce qu'il n'était pas possible d'y répondre favorablement.

Selon l'article 5 de la loi du 9 février 1977 concernant l'octroi de subsides de formation (loi sur les bourses), les réfugiés et les apatrides au bénéfice du droit d'asile en Suisse et qui remplissent, quant au domicile dans le canton de Berne, les conditions requises permettant l'octroi de subsides, sont assimilables aux citoyens suisses. Toutefois, l'article 2 de la loi précitée prescrit que des subsides peuvent être alloués pour une année supplémentaire accomplie immédiatement à la suite de la scolarité obligatoire et destinée notamment à faciliter le choix d'une profession. Les réfugiés ont donc en principe les mêmes possibilités que les citoyens suisses de bénéficier de bourses pour la fréquentation d'une classe d'orientation professionnelle. La particularité qui a conduit au rejet des demandes est le fait que la plupart des requérants étaient âgés de 18 ans et plus et jusqu'à 35 ans, ce qui ne leur conférait aucun droit en la matière.

Quant à une solution légale particulière pour les réfugiés, elle n'est pas souhaitable. Elle aurait pour conséquence immédiate de provoquer des demandes de la part de citoyens suisses qui se sentiraient désavantagés par rapport aux étrangers. De plus, l'expérience a encore montré que les réfugiés arrivent en vagues. Qu'on se souvienne par exemple des arrivées de réfugiés hongrois et tchécoslovaques. Il apparaît donc que la situation particulière que connaissent actuellement les réfugiés d'Indochine n'a qu'un caractère passager.

S'agissant de la restriction mentionnée ci-dessus, elle touche uniquement l'année d'orientation professionnelle, c'est-à-dire la dixième année scolaire, mais dès que les réfugiés se trouvent en état de formation professionnelle ou scolaire, par exemple en apprentissage, dans une école normale, un gymnase ou autre établissement de même nature, ils ont droit à des subsides de formation comme tout citoyen suisse sans limitation dans le temps.

Pour ces raisons, il vaut mieux envisager une solution particulière à appliquer de cas en cas et, en ce qui concerne les réfugiés d'Indochine qui accomplissent une année d'orientation professionnelle, le Conseil-exécutif prévoit un montant spécial de 200'000 francs sous forme de crédit supplémentaire de bourses pour permettre au Service des bourses et à la Direction de l'instruction publique de tenir compte des besoins financiers particuliers de cette année de transition, besoins pour la couverture desquels on ne peut verser de bourses en vertu de la législation.

Des mesures à plus long terme ne sont pas prévues. Toutefois, le Conseil-exécutif est disposé à tenir compte d'une manière particulière, également à l'avenir, de la situation spéciale des réfugiés. Cela nécessite toutefois une aide appropriée de la Confédération. Lorsqu'il s'agit d'accorder le droit d'asile à des réfugiés, les cantons ne jouissent en effet d'aucun droit d'intervention. Le Conseil-exécutif estime judicieux qu'une décision soit prise aussi à l'échelon national, décision qui pourrait déboucher sur la prise en charge par la Confédération de tous les frais d'entretien et de formation qui ne sont pas couverts et auxquels les réfugiés doivent faire face durant les premières années passées en Suisse.

Le Conseil-exécutif accepte le postulat. Au demeurant, il considère qu'il est réalisé dans une certaine mesure, c'est-à-dire sur les points que nous avons mentionnés.

Steinlin. Ich muss die Antwort von Regierungsrat Favre analysieren. Er sagte am Schluss, das Postulat sei dans une certaine mesure erfüllt. - Der Anlass für das Postulat war die Integration der Indochina-Flüchtlinge in die schweizerische Berufswelt und Wirklichkeit. Es geht vor allem um Einführung in Berufsfragen und um die sprachliche Ausbildung. Der Regierungsrat hat soeben dargelegt, es sei ein Sonderkredit gestartet worden. man habe einen Berufswahlkurs mit einem Sonderkredit von 200000 Franken unterstützt. Das ist eine bemerkenswerte Aktion. Abgelehnte Stipendiengesuche können nachträglich gutgeheissen werden. Das ist für mich eine fast unbernisch rasche, situationsgerechte Handlungsweise bei diesem Problem. Es ist nämlich nicht einfach, zu helfen und die Indochina-Flüchtlinge zu integrieren. Die brauchen den Kurs und die Hilfe.

Ich wünschte, dass man aus der Situation der Indochina-Flüchtlinge die Konsequenzen ziehe, um in der Zukunft in solchen Fällen besser gerüstet zu sein. Man wird auch in Zukunft vielleicht wieder Flüchtlingsschübe haben. Ich bin einverstanden, dass man dann mit Sonderaktionen einspringt. Früher wurde von Ungarn und von der Tschechoslowakei gesprochen. Es könnten noch Flüchtlinge aus andern osteuropäischen Ländern kommen (Polen). - Es gibt aber auch Flüchtlinge, die nicht in Wellen, sondern einzeln, in Zeitabständen, hereinkommen. Für die muss man auch eine Lösung suchen. In der Hinsicht hat die Antwort nicht befriedigt. Es wurde zum Beispiel auf das alleinige Asylrecht des Bundes verwiesen. Nach dem neuen Asylgesetz hat allerdings der Kanton Bern auch gewisse Mitwirkungsrechte. Aber das Argument reicht nicht aus zu sagen, weil der Bund das Asyl zu gewähren habe, müsse er zum Rechten schauen. Mit dem gleichen Argument könnte man sagen, der Kanton sei nicht schuld daran, dass es bei uns Leute gebe, die stipendienberechtigt sind. Der Kanton kann zum mindesten die Geburtenregelung nicht beeinflussen.

Worin besteht das heutige Angebot? Da fehlt in der Antwort ein Element. Der Regierungsrat sprach vom Werkjahr für die Jugendlichen. Es gibt aber auch ein Werkjahr für Erwachsene, nämlich den Integrationskurs. Das ist die Einführung in Sprache und Beruf. Man hat für die Vietnamesen mit einer Privatschule eine Sonderlösung gefunden. Aber eine Dauerregelung besteht noch nicht. Das ist eine Lücke.

Werkjahr für Jugendliche: Das haben wir vor einiger Zeit mit der Motion Egli behandelt. Wir haben festgestellt, dass das Stipendiengesetz nicht genügt. Man sagt, das Werkjahr müsse unmittelbar ans letzte obligatorische Schuljahr anschliessen, sonst kriege man kein Stipendium. Herr Egli sagte, die Stipendienberechtigung sollte erst nach einer Zwischenzeit von etwa zwei Jahren erlöschen. Man könnte noch flexibler sein und sagen, das Wahlschuljahr könnte bis zum 20. Altersjahr besucht werden. – Unter diesem Gesichtspunkt müsste mein Postulat, wie die Motion Egli, aufrechterhalten bleiben, damit man eine adäquate Lösung findet, die für Schweizer und Ausländer gilt, die aber in diesem Falle den Flüchtlingen zugut käme.

Der Bund würde sich beteiligen. Das BIGA unterstützt ja die Berufswahlkurse.

Die Sonderaktion ist erfüllt. Ich bin dafür dankbar, und dieser Punkt des Postulats kann abgeschrieben werden. Aber die langfristigen Massnahmen bleiben offen. Die Revision des Stipendiengesetzes ist anerkannt, aber das ist noch nicht erfüllt. Darum muss man das Postulat aufrechterhalten. - Sodann bleibt die Frage der periodischen Integrationskurse gerade für einzeln einlangende Flüchtlinge offen. Ich verlangte eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton. Diese hat man noch nicht gefunden. - Dann handelt es sich um eine Bereinigung mit den Bundesstellen. Aufgrund der neuen Aufgabenteilung - der Bundesrat hat die Botschaft herausgegeben - will man das Fürsorgewesen und Stipendienwesen vermehrt den Kantonen zuschieben. Es ist am Platz, weitergehend zu sagen, da müsse Spielraum für initiatives Vorgehen des Kantons offen bleiben. Der Kanton darf sich nicht damit zufrieden geben, dass vielleicht der Bund etwas vorkehre; und umgekehrt kann der Bund auch nicht einfach auf Massnahmen der Kantone warten. Man muss aus den Erfahrungen der letzten Jahre lernen und in Zukunft bereit sein. - Wegen diesem längerfristigen Aspekt bitte ich, das Postulat nicht abzuschreiben.

Präsident. Ich lasse zuerst darüber abstimmen, ob Sie das Postulat annehmen wollen. Nachher lasse ich darüber abstimmen, ob Sie es abschreiben wollen oder nicht.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates

Grosse Mehrheit

Präsident. Der Regierungsrat beantragt Abschreibung. Der Postulant wünscht die Aufrechterhaltung.

Abstimmung

Für Aufrechterhaltung des Postulates 49 Stimmen Für Abschreibung des Postulates 1 Stimme (zahlreiche Enthaltungen)

Interpellation Kipfer – Entschädigung für Lektionen im freiwilligen Schulsport

Wortlaut der Interpellation vom 11. Mai 1981

Der freiwillige Schulsport ist zu einer bedeutsamen und wichtigen Ergänzung des obligatorischen Turn- und Sportunterrichts geworden. Die vielfachen gesundheitlichen Risiken, die vielschichtigen Bedrohungen der Gesundheit unserer Jugend, die erzieherischen und sozialisierenden Möglichkeiten, die der sportlichen Betätigung innewohnen, müssen uns veranlassen, jede nur denkbare Förderung des freiwilligen Schulsports zu verwirklichen.

Der zurzeit und seit 1975 geltende Ansatz von 20 Franken pro Lektion erteilten freiwilligen Schulsports ist längst nicht mehr zeitgemäss. Vergleiche mit den Ansätzen für erteilte Freifächer zeigen die krassen Diskrepanzen. Um das Angebot an freiwilligem Schulsport nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern um es zu verbessern, ist eine deutliche Anhebung der Entschädigungssätze unumgänglich. Ist der Regierungsrat bereit, die Lektionsentschädigung für freiwilligen Schulsport so zu erhöhen, dass von leistungsgerechten Ansätzen gesprochen werden kann?

(1 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 23. September 1981

Par son interpellation du 11 mai 1981 concernant l'indemnisation pour les cours de sport scolaire facultatif, M. Kipfer, député, relève que le montant maximal de 20 francs accordé depuis 1975 par leçon de sport scolaire facultatif n'est, depuis longtemps déjà, plus adapté aux réalités. L'interpellateur demande au Conseil-exécutif s'il est disposé à augmenter les indemnités pour les cours de sport scolaire facultatif de telle sorte qu'elles soient réellement en rapport avec les prestations des moniteurs. Le Conseil-exécutif répond comme suit.

Les dispositions cantonales en matière de sport scolaire facultatif se fondent sur l'article 4 de la loi fédérale du 17 mars 1972 sur l'encouragement de la gymnastique et des sports. Au troisième alinéa dudit article, la Confédération arrête les subsides versés aux cantons. Or, le subside fédéral ne doit pas dépasser la moitié de l'indemnité versée au moniteur et s'élève aux montants maximaux suivants pour le temps effectif de formation:

pour une leçon de 45 minutes Fr. 7.50 pour un demi-jour Fr.20.— pour un jour Fr.40.—

Par ordonnance du 17 octobre 1973/25 septembre 1974 sur le sport scolaire facultatif, le Conseil-exécutif laisse en principe aux communes le soin d'arrêter le montant de l'indemnité en prescrivant simultanément que les montants maximaux suivants ne doivent pas être dépassés:

pour une leçon de 45 minutes Fr. 20.—
pour un demi-jour Fr. 50.—
pour un jour Fr. 100.—

Le voeu de l'interpellateur d'augmenter l'indemnité versée aux moniteurs pourrait être réalisé en modifiant l'ordonnance du 17 octobre 1972/25 septembre 1974 sur le sport scolaire facultatif. Comme auparavant, les communes fixeraient le montant de l'indemnité selon les dispositions en vigueur. Le renchérissement intervenu depuis 1975 devrait permettre d'arrêter les montants maximaux suivants:

pour une leçon de 45 minutes	Fr. 25.—
pour un demi-jour	Fr. 60.—
pour un jour	Fr. 120.—

Selon les dispositions en vigueur, la Confédération alloue un subside de 50 pour cent des indemnités versées aux moniteurs et cela jusqu'à concurrence d'un montant maximal de 15 francs par leçon. Compte tenu de l'état actuel des finances fédérales, une augmentation de ce montant maximal n'est guère prévisible. Le canton verse un subside de 25 pour cent du montant que la Confédération reconnaît comme donnant droit à subvention. Cela signifie que l'augmentation de l'indemnité des moniteurs serait totalement imputable aux communes et que le canton n'aurait pas de frais supplémentaires à supporter.

Le Conseil-exécutif est disposé, à la prochaine occasion, à examiner le réajustement de ces normes maximales.

Präsident. Herr Kipfer ist von der Antwort nicht befriedigt.

Interpallation Hamm – Zehn Klassen mit Schülerbeständen im oberen Überprüfungsbereich in Bern-West

Wortlaut der Interpellation vom 11. Mai 1981

In Bern-West haben nach Ostern 299 Fünftklässler ihre Sekundarschulzeit in Dreissigerklassen (1 \times 29) begonnen.

Die städtische Schuldirektion hatte das Gesuch zur Eröffnung einer elften Klasse gestellt, es wurde von der Erziehungsdirektion abgelehnt. Dies, obwohl in den «Richtlinien für die Schülerzahlen pro Klasse und für die Errichtung, bzw. Schliessung von Klassen» steht, Klassen mit 30 Schülern seien im oberen Überprüfungsbereich. 1978 hat man diese Richtlinien im Abstimmungskampf gegen die Initiative «Für kleinere Schulklassen» als flexiblere Alternative angepriesen: Der Stimmbürger kommt sich zu Recht geprellt vor.

Die Kollegien zweier der drei betroffenen Schulen waren gegen die Eröffnung einer elften Klasse, aus Angst, die Erziehungsdirektion verlange dann später – nach Abgang der Untergymnasiasten – wiederum die Schliessung von Klassen, und dies würde dann ihre Schule treffen. Diese Angst ist wesentlich aus der Klassenschliessungspolitik der Erziehungsdirektion erklärbar.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Mit welcher Begründung hat die Erziehungsdirektion die Eröffnung einer elften Klasse in Bümpliz abgelehnt?
2. Während der Behandlung der Initiative «Für kleinere Schulklassen» am 12. September 1978 hat der Erziehungsdirektor im Rat die Erklärung abgegeben, die Richtlinien hätten die Verbindlichkeit eines Grossratsbeschlusses. Als wie verbindlich können die Richtlinien nach dem «Bümplizer-Entscheid» noch gelten?

3. Die Richtlinien schreiben – anders als es die Initiative wollte – Mindestgrössen vor. Das erlaubt der Erziehungsdirektion, Klassenschliessungen auch gegen den Willen von Schulbehörden, Eltern und Lehrern vorzunehmen. Sieht der Regierungsrat ein, dass der Widerstand der Lehrerschaft gegen Klasseneröffnungen durch die Angst der Lehrerschaft vor der Klassenschliessungspolitik der Erziehungsdirekton verursacht wird?

4. Bei welchen Schülerzahlen ist die Erziehungsdirektion bereit, im Interesse der Schüler auch gegen die Auffassung der Lehrerschaft und der Schulkommission eine neue Klasse zu eröffnen?

5. Ist die Erziehungsdirektion bereit, die pädagogische und menschliche Verantwortung für den Zustand in Bümpliz: zehn Klassen zu 30 (1×29) Schülern im Probesemester!, vor Eltern und Bevölkerung zu übernehmen?

(27 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 23. September 1981

Par son interpellation du 20 mai 1981, Mme Hamm relève qu'après Pâques, 299 élèves de cinquième année auraient commencé leur scolarité secondaire à Berne-Ouest dans des classes de 30 élèves (1 × 29).

A ce sujet, Mme Hamm pose cinq questions, auxquelles le Conseil-exécutif répond comme suit:

1. Quelles sont les raisons invoquées par la Direction de l'instruction publique pour refuser l'ouverture d'une 11e classe à Bümpliz?

Les commissions de deux des trois écoles secondaires concernées, ainsi que l'Inspecteur des écoles secondaires de l'arrondissement, ont préconisé la tenue de dix classes au total. La décision y relative devait tout d'abord tenir compte de l'état d'insécurité quant au nombre des renvois au terme du semestre d'essai et, le cas échéant, de la réduction du nombre de classes qui s'ensuivrait, ce dernier facteur impliquant inévitablement un changement de classe et de maître pour les élèves de première année du degré secondaire.

2. Au cours du débat concernant l'initiative «Pour de petites classes», le 12 septembre 1978, le Directeur de l'instruction publique a déclaré devant le Grand Conseil que les directives avaient la même force obligatoire qu'un arrêté du Grand Conseil. Dans quelle mesure peut-on désormais considérer que ces directives ont une force obligatoire après la décision de Bümpliz?

Il n'y a pas eu violation des directives. Aucune classe ne dépasse la limite supérieure. Même si, pour des classes parallèles, on prévoit un effectif moyen de 25 élèves, la Direction de l'instruction publique doit pouvoir tenir compte, dans une mesure équitable, des conditions particulières que connaît le secteur Berne-Ouest à la suite de l'augmentation disproportionnée des admissions au printemps 1981. Finalement, les directives font état de nombres qui ont une valeur indicative et non pas absolue.

3. A la différence de l'initiative, les directives prescrivent un effectif minimal. Cela permet à la Direction de l'instruction publique d'ordonner la fermeture de classes même contre le gré des autorités de l'école, des parents et des enseignants. Le Conseil-exécutif est-il prêt à reconnaître que l'opposition des enseignants face à l'ouverture de nouvelles classes se fonde sur la crainte qu'éprouvent ces enseignants devant la politique de fermeture de classes mise en œuvre par la Direction de l'instruction publique?

L'argument invoqué en l'occurrence ne résiste pas à l'analyse. En effet, il y a toujours eu à Berne des fermetures de classes, par exemple après la sixième année scolaire. De plus, il conviendrait s'examiner à fond la raison pour laquelle une fermeture de classe devrait éveiller des craintes chez le maître. Grâce à une planification judicieuse du personnel de la ville de Berne, le maître ne doit guère craindre de perdre sa place (crain-

te parfaitement infondée en cas de nomination à titre définitif).

4. Quel serait le nombre d'élèves nécessaire pour que la Direction de l'instruction publique soit disposée à ouvrir une nouvelle classe dans l'intérêt des écoliers, même s'il fallait alors agir contre la volonté du corps enseignant et des commissions d'école?

On ne peut répondre à cette question au moyen d'un chiffre précis. Chaque cas mérite un examen particulier, qui tient compte des circonstances. En outre, on tenterait certainement d'arriver à un arrangement raisonnable avec le corps enseignant et la commission avant de prendre une décision.

5. La Direction de l'instruction publique est-elle prête à assumer devant les parents et la population la responsabilité pédagogique et humaine des conditions prévalant actuellement à Bümpliz: dix classes de 30 (1×29) élèves pendant le semestre d'essai, de surcroît?

Pour autant qu'il incombe à la Direction de l'instruction publique d'assumer la responsabilité pédagogique et humaine de toutes les classes des écoles secondaires, la réponse est affirmative.

Outre ce cas particulier, il convient de ne pas perdre de vue la situation d'ensemble. La prolongation généralisée du temps d'essai à un semestre contribue d'ailleurs, en plus de la procédure ponctuelle de passage, à ménager une période plus étendue d'observation dans le cadre général des critères d'appréciation.

Frau Hamm. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Postulat Robert – Krise an der Volkshochschule Bern (VH)

Wortlaut des Postulates vom 18. November 1981

Die vorzeitige Demission der im März dieses Jahres neugewählten Direktorin der Volkshochschule Bern, Frau Dr. Anne Nugent, deren fachliche Qualifikationen unbestritten sind, kann nicht nur mit persönlichen Unstimmigkeiten erklärt werden. Eine unzweckmässige Führungsstruktur und Aufgabenteilung («mehrgleisige Direktion»), unklare Funktions- und Kompetenzabgrenzungen, Unzulänglickheiten in der Betriebsorganisation sowie Ungereimtheiten bezüglich der Besoldungsfrage scheinen das ihre beigetragen zu haben, eine effiziente Führung zu verunmöglichen.

Der Kanton wählt und besoldet die Direktorin der Volkshochschule (der gleichzeitig weitere Funktionen wie die Leitung der Berner Maturitätsschule für Erwachsene, Beratung der Erziehungsdirektion in Fragen der Erwachsenenbildung u.a.m. übertragen sind) und gewährt darüberhinaus jährliche Subventionen von rund einer halben Million Franken. Er hat entsprechend alles Interesse an einem leistungsfähigen, klar geregelten Betrieb, der es erlaubt, die wachsenden Aufgaben im Bereich der Erwachsenenbildung optimal zu erfüllen.

Ich ersuche den Regierungsrat in diesem Sinne, vor der Anstellung einer neuen Direktorin resp. eines neuen Direktors eine unabhängige Überprüfung und wo nötig Neuregelung bezüglich Auftrag, Strukturen, Organisation, Betrieb und Verantwortlichkeiten zu veranlassen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten.

Überprüft werden sollen namentlich

 die Führungsstruktur der Volkshochschule und der ihr angegliederten Institutionen

- eine mögliche Entflechtung der Aufgaben
- die Kompetenzabgrenzungen in bezug auf Personal und Trägerorgane
- eine allfällige Abtrennung der Berner Maturitätsschule für Berufstätige als staatlicher Schule vom Volkshochschulverein
- die Personal- und Besoldungspolitik (wie wird z.B. begründet, dass die Direktorin wesentlich tiefer eingestuft wurde als ihr Adjunkt?)
- die Finanz- und Investitionspolitik (sind z.B. öffentliche Subventionen in der heutigen Höhe nötig angesichts der finanziellen Reserven des Vereins?)
- die Verwendung der Subventionen (Anteil VH Bern, Anteil ländliche Volkshochschulen?)
- die Frage, ob und in welchem Rahmen die Arbeit an der Gesamtrevision der bernischen Bildungsgesetzgebung, mit der die zurückgetretene Direktorin von der Erziehungsdirektion betraut war, weitergeführt werden soll.

(27 Mitunterzeichner)

Frau **Robert.** Es geht um die Krise an der Volkshochschule Bern. Im März dieses Jahres hat der Regierungsrat Frau Dr. Nugent gewählt als Beauftragte für Erwachsenenbildung des Kantons Bern. Der Beauftragten obliegen verschiedene Aufgaben: Beratung der Erziehungsdirektion in Fragen der Erwachsenenbildung und des zweiten Bildungswegs; die Leitung der Vereinigung der Volkshochschulen des Kantons; die Leitung der Volkshochschule Bern; die Leitung der Berner Maturitätsschule für Berufstätige. — Das ist ein Multipack von anspruchsvollen Aufgaben. — Vor einem Monat hat Frau Dr. Nugent mit sofortiger Wirkung demissioniert. Das kam nicht überraschend. Es war der Höhepunkt und Schlusspunkt und hoffentlich die Wende aus einer tiefgreifenden Krise der Volkshochschule.

Wenn es zu einem solchen Eklat kommt, muss man wohl auf beiden Seiten die Gründe suchen. Es geht mir bei diesem Vorstoss nicht um Personen. Ich anerkenne die grossen Leistungen der Volkshochschule in den letzten Jahren. Von keiner Seite werden die fachlichen Qualifikationen von Frau Nugent bestritten, auch nicht ihr sehr grosser Einsatz. Es geht mir darum, auf ein paar Umstände hinzuweisen, aufgrund derer mir scheint, man müsse die Angelegenheit bereinigen. Die Krise war vorprogrammiert. Man muss Änderungen treffen, wenn man nicht wieder in eine ähnliche Situation gleiten soll. Sicher war die Krise durch den Umstand einprogrammiert, dass der alte Direktor noch bis Anfang 1984 mit einem Teilpensum weiter beschäftigt ist und die neue Direktorin auch ein Teilpensum zugeteilt erhalten hat. Es sind keine Pflichtenhefte vorhanden. Die Abgrenzungen waren nicht sehr klar. Es war offenbar buchstäblich so, dass man nicht nur im gleichen Büro aneinander hat vorbeikommen müssen, sondern zu gleicher Zeit den gleichen Bürostuhl hat benutzen wollen.

Diese unmögliche Situation wird sicher nicht besser durch den Umstand, dass ein alter Direktor zum vornherein jemand neuen als Nachfolger im Auge hatte. Nun musste auf dem gleichen Bürostuhl jemand sitzen, den man nicht unbedingt wollte. Das musste zu Reibereien führen, da der Adjunkt – das ist die graue Eminenz im Betrieb – eine eher unklare Stellung hat. Er ist zwar dem Direktor unterstellt. Aber gleichzeitig hat man eine Lösung für das Direktorium. Dieses wird vom Direktor (im Moment zwei Direktoren), dem Adjunkt und dem Prorektor der Maturitätsschule für Berufstätige gebildet.

Man hat das kooperativen Führungsstil genannt. Im Klartext läuft es darauf hinaus, dass am Schluss niemand mehr das macht, was der Direktor befiehlt, weil man es nicht will.

Es war auch keine Erleichterung, den Betrieb zu führen, da das Personal nicht der Direktorin, sondern dem Adjunkten unterstellt ist und das Büropersonal im Zweifelsfall wieder machte, was sein alter Direktor oder der Adjunkt sagte und nicht was die neue Direktorin sagte. Der Zweifelsfall trat so oft ein, dass die Direktorin schliesslich auch alle Briefe selber hat schreiben müssen.

Solche Zustände verunmöglichen die effiziente Führung des Betriebs. Man muss eine Strukturbereinigung vornehmen.

Es wurde eine Kurzanalyse über den Betrieb der Volkshochschule gemacht. Die kam zum Schluss, die Administration sei radikal zu verbessern. Es hiess: «Wenn Büros in einem Zustand sind, wie bei der Besichtigung festgestellt wurde, wird in der Regel der für die Administration verantworliche Adjunkt auf seine Befähigung hin überprüft und wenn nötig weitergebildet oder ausgewechselt.» – Der Adjunkt bezieht ein sehr grosses Einkommen. Ich bezweifle nicht, dass es ein tüchtiger Mann ist. Er war offenbar besser besoldet als die Direktorin

Da liegt in der Struktur ein Fehler, den man nicht anstehen lassen darf. Ich will auf Besoldungsfragen, obwohl sie im Postulatstext erwähnt sind, nicht weiter eingehen. Das soll auf gerichtlichem Weg bereinigt werden. Immerhin, da der Kanton die Direktoren besoldet und er an den Betrieb jedes Jahr eine halbe Million Franken zahlt, hat er grösstes Interesse daran, dass rationell gearbeitet wird.

Aus der Analyse geht hervor, dass infolge des sehr raschen Anwachsens dieses Betriebes vieles nicht mehr zeitgemäss eingerichtet ist, was zu Schwierigkeiten hat führen müssen. Ein Beispiel: Wenn man im gesamten 18 000 Kusteilnehmer hat und eine Sekretärin die Postcheckeinzahlungen in der Kontrolle abstreichen muss, von jedem Abschnitt dann eine Photokopie machen muss, und wenn eine andere das in eine Strichleintabelle eintragen muss, wieder eine andere Karteikärtlein erstellen muss, wieder eine andere das ins Rechnungsbuch eintragen muss, eine andere Plättchen für ein vorsintflutliches Adressiersystem erstellen muss, und eine andere schliesslich die Teilnehmerlisten nach den Strichleintabellen erstellen muss, das alles für 18 000 Teilnehmer, ist das nicht das, was man sich unter einem zeitgemässen Betrieb vorstellt. Es ist auch nicht rationell, riesige Schränke von Akten zu haben, wo Neues und Altes beieinander liegt, wo sich nur Eingeweihte zurechtfinden, nämlich der Adjunkt. Wenn er nicht will, findet man nichts. Das hat den Betrieb ausserordentlich stark erschwert.

Ähnliche Schwierigkeiten bestehen auch bei der Maturitätsschule für Berufstätige. Die ist dem Verein angehängt, arbeitet unter dem gleichen Sekretariat. Auch dort besteht eine gewisse Verschleuderung von Steuergeldern, indem die Direktorin, bevor sie ihre Gespräche mit den Kandidaten führen kann – die Schule hat das Ausmass eines kleineren Gymnasiums –, jedesmal zuerst stundenlang die Akten zusammensuchen muss. Das ist für eine hochqualifizierte und hochbezahlte Kraft kein annehmbarer Zustand.

Es geht nicht nur um die betrieblichen Fragen, sondern generell um die Überprüfung der Struktur der Institutio-

nen der Erwachsenenbildung, wo der Kanton zum Teil die Leiter wählt und zum Teil massive Subventionen ausrichtet

Gerade im Zusammenhang mit der Maturitätsschule für Berufstätige muss man sich fragen, ob es richtig sei, dass der Kanton diese Schule voll bezahlt. Die Leitung ist bei der Volkshochschule. Es gibt keine Schul- und Promotionsordnung für diese Schule. Da stellt sich ein grundsätzliches Problem. Man muss sich fragen, ob diese Schule nicht abzutrennen und wie an andern Orten als kantonale Schule zu führen sei.

Es geht um Strukturfragen, darum, ob die Ämterkumulation des Mannes oder der Frau, die der Kanton wählt und besoldet, das Multipack von Aufgaben noch bewältigen kann. Die Aufgaben sind komplex und haben sehr stark zugenommen.

Auch der ganze Bildungsauftrag der Institutionen muss mindestens in groben Zügen überprüft werden, bevor der Kanton jemand Neuen anstellt.

Ich schätze die Leistungen der Volkshochschule. Da wir an die Zukunft denken müssen – wir werden bald die Gesamtrevision des Bildungsgesetzes in Angriff nehmen, wovon die Erwachsenenbildung ein wesentlicher Teil ist –, müssen wir die Infrastruktur schaffen, um effizient und sinnvoll in diesem Bereich arbeiten zu können.

Ich danke dem Regierungsrat, dass er bereit ist, das Postulat anzunehmen, Es ist selbstverständlich, dass man bei Überprüfung der Frage die bisherige Direktorin beizieht. Ich bin froh, wenn der Grosse Rat den Bericht baldmöglichst zugestellt erhält.

Favre, directeur de l'instruction publique. Le Conseil-exécutif regrette la démission prématurée de la directrice récemment nommée. Pour l'instant, il n'entend pas s'étendre sur les motifs qui sont à l'origine de cette démission. Toujours est-il qu'au cours des dix dernières années, l'Université populaire s'est développée pour passer d'une entreprise vraiment modeste à une institution florissante de formation pour adultes. Or, il n'est pas exclu que cette croissance précisément soulève à l'heure actuelle des problèmes, qu'il faut résoudre dans l'intérêt d'un développement utile. Par conséquent, un réexamen objectif de la situation devrait s'inscrire dans l'intérêt de chacun. D'ailleurs, la Direction de l'instruction publique l'envisageait déjà avant le dépôt du postulat. Une enquête a été ouverte immédiatement.

Cette idée a également trouvé l'appui de l'Université populaire et personne en principe ne s'oppose à ce que ce réexamen se fasse avant l'engagement d'un nouveau directeur ou d'une nouvelle directrice. D'un autre côté, il ne faudrait pas non plus que l'absence momentanée de directeur à l'Université populaire, en se prolongeant, soit encore la cause de nouvelles difficultés. Ce réexamen de la situation devrait donc être ordonné sans délai et, selon l'évolution des travaux, il faudrait envisager de repourvoir le poste sous réserve si les résultats des premières investigations soulèvent des questions dont la réponse est capitale pour une décision définitive.

C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif accepte le postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

Grosse Mehrheit

Rücktritt aus dem Rat

Präsident. Ich gratuliere Kollege Jürg Vontobel – er ist heute nicht hier –; er ist zum Vorsteher der Rechtsabteilung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewählt worden. Er wird sein Grossratsmandat niederlegen und im Februar nicht mehr hier sein. Er war Mitglied von neun Kommissionen, wovon in zweien als Vizepräsident und in einer als Präsident.

Schlusswort des Präsidenten

Präsident. Darf ich ein paar kurze Worte an Sie richten, bevor wir auseinandergehen. Verglichen mit der Weltlage finden eigentlich unsere Beratungen im Kanton Bern in einem punktuellen Frieden statt. Wir erleben gegenwärtig ein Wettrüsten von nie erlebtem Ausmass. Daneben sehen wir die spontanen Friedensbemühungen. Es ist bemerkenswert, dass in Bern eine Demonstration von etwa 30000 Teilnehmern ohne jegliche Gewalt oder Ausschreitung hat stattfinden können.

Wir haben jetzt eine aussergewöhnliche Session erlebt. Neben den ordentlichen Geschäften hatten wir in der Doppel-Session über 90 Vorstösse und über vier gewichtige Gesetze zu beraten. Der Rat hat über mehr als 100 Anträge entscheiden müssen. Der Sprechende hatte in einem Fall den Stichentscheid zu geben.

Es ist wahrscheinlich das erste Mal, dass der Rat an einem Freitag getagt hat. Wir können am Schluss feststellen: Pensum erfüllt.

Ich danke dem Rat für die gute Präsenz. Ich wünsche allen eine gesegnete Weihnacht und einen guten Jahresanfang. Die Sitzung ist geschlossen. (Beifall)

Schluss der Sitzung und Session um 11.15 Uhr

Der Redaktor:

Bernhard Luyten Parlamentsstenograph